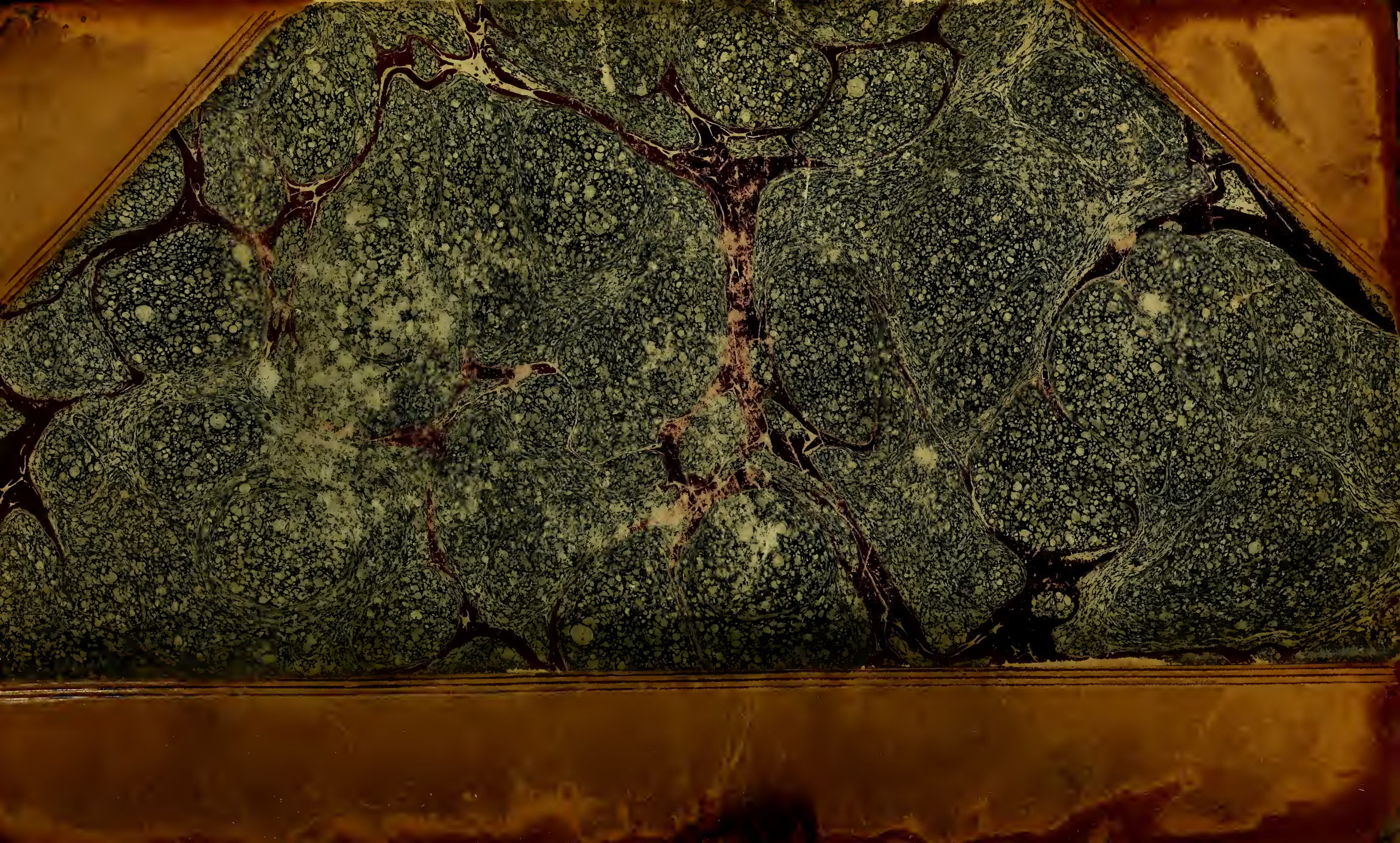

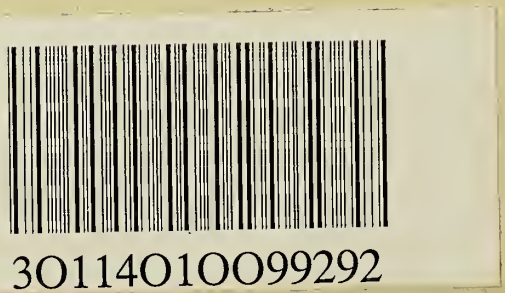
30114010099292

Geschichte

christlicher Kranken-Pflege

und

Pflegerschaften.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/b21449211

Geschichte

christlicher Kranken-Pflege

und

Pflegerschaften.

Von

Dr. Heinrich Haeser,
Professor zu Greifswald.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserschе Buchhandlung.)
1857.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich
die Verlagshandlung vor.

Vorwort.

Die vor Kurzem begangene, durch die Allerhöchste Gegenwart und die huldvollste Theilnahme **Sr. Majestät des Königs** verherrlichte Jubelfeier des vierhundertjährigen Bestehens der Universität Greifswald hat zu der Arbeit, welche den Inhalt dieser Blätter bildet, die erste Veranlassung gegeben. Ein Theil des letzteren ist bereits in einem lateinischen Programm veröffentlicht worden, welches der Verfasser im Namen der medicinischen Fakultät zu Greifswald zu schreiben die Ehre hatte. Die Wahl des Gegenstandes erschien um so angemessener, als das seltene Fest eine besondere Weihe erhielt durch die von des **Königs Majestät** vollzogene Gründung eines Universitäts-Krankenhauses, welches unter dem Schutze Gottes noch den spätesten Nachkommen die Fülle des Segens zu bringen bestimmt ist.

Die erwähnte Gelegenheitsschrift ist über die Kreise der befreundeten Hochschulen nur wenig hinausgetreten. Die Nachsicht einiger Freunde mit derselben ermuthigte den Verfasser, ihren Inhalt in erweiterter Gestalt und in der Mutter-

sprache auch einem weiteren Leserkreise darzubieten. Hierbei sind die Nachweisungen, welche die strengere historische Wissenschaft erheischt, von dem Texte getrennt worden, im Interesse Derer, welchen die abstrakte Form der Forschung ferner liegt, als die Theilnahme an dem Ergebnisse des Versuches, die Grundlinien eines Gemäldes zu entwerfen, das nach allen Seiten voll ist des reichsten Lebens und der reinsten Liebe.

Inhalt.

Seite

Zur Einleitung. Das Alterthum 1
Das Christenthum 8
Die Diakonie 9
Die Xenodochien 13
Die Krankenhäuser 24
Allgemeine Einrichtungen der Xenodochien und Krankenhäuser . 35
Die Krankenpflegerschaften 44
Die ritterlichen Krankenpfleger-Orden 47
Die Johanniter 47
Die Johanniterinnen 56
Der deutsche Orden 59
Die Lazaristen 66
Die Beguinen und Begharden 70
Die Kalands-Brüderschaften 74
Hospitaliter und Hospitaliterinnen 76
Anmerkungen 91

Zur Einleitung.

Das Alterthum.

Das Mitgefühl für die Leiden des Nächsten, welches Gott tief in die Seele des Menschen gepflanzt, hat zu allen Zeiten Thaten des Erbarmens und der aufopfernden Liebe erzeugt.[1] Aber erst durch Christus ist dem ersten aller Gebote, der Liebe Gottes, die Liebe des Nächsten gleich gesetzt worden. So Vieles auch von den Weisesten und Edelsten des Alterthums, von Juden und Heiden in diesem Sinne gesagt und gethan worden ist; das ist die große und durch Nichts auszufüllende Kluft, welche die alte Zeit von dem neuen Daseyn der christlichen Völker trennt, wie die Nacht von dem Tage: die Achtung vor der göttlichen Würde des Menschen, und die Liebe, welche um der Liebe Gottes willen sich des Nächsten erbarmt.

Oeffentliche Krankenanstalten als Stätten des Erbarmens hat erst das Christenthum gegründet. Alles, was sich Derartiges bei Griechen und Römern vorfinden mag, es ist weit entfernt von dem, was die christliche Zeit ins Leben gerufen. — Man hat gesagt, daß die Alten der Krankenhäuser nicht bedurften, weil die Gastfreundschaft, das Familienwesen, die Sklaverei sie entbehrlich machten. Man hätte sagen sollen, daß die Alten der Hospitäler nicht bedurften, weil sie das Bedürfniß derselben nicht fühlten. Sie haben es höchstens empfunden, wenn es sich darum handelte, das Eigenthum, des Einzelnen wie des Staates, vor Nachtheil zu bewahren. — Zu den entschiedensten Beweisen des Satzes, daß

das Alterthum eigentliche Krankenhäuser nicht kannte, gehört das Erstaunen, welches die Heiden bei dem Anblick der ersten von den Christen errichteten Anstalten dieser Art ergriff, und der Wetteifer heidnischer Kaiser, es den Christen gleich zu thun. Auch bei den Juden hat es bis zur Gründung des Christenthums Krankenhäuser nicht gegeben.[2] Nicht minder sind die wohleingerichteten Hospitäler der Muhammedaner größtentheils als Nachahmungen christlicher Vorbilder zu betrachten.

Die Gastfreundschaft bildet einen der schönsten Züge im Leben des Alterthums. Wir sehen sie in der früheſten Zeit, wie noch jetzt bei den friedfertigen Naturvölkern, gegen Jeden ohne Unterschied geübt. Die Vermehrung der Menschen und des Verkehrs, die wachsende Ungleichheit des Besitzes führten jedoch sehr bald zu Beschränkungen. Aus einer allgemeinen Uebung der Menschenfreundlichkeit wird die Gastfreundschaft zu einem auf Gegenseitigkeit gegründeten Vertrage.[3] Immer schärfer entwickeln sich die Abstufungen des Wohlstandes und der Armuth; schon in der früheſten Zeit wird durch die rohe Gewalt des Stärkeren das Wahrzeichen des Heidenthums gegründet, die Sklaverei. So sehr dieselbe der Würde des Menschen Hohn spricht, so bildet sie doch lange Jahrhunderte hindurch eins der wichtigsten Mittel, um die Ausbildung eines Zustandes zu hindern, welcher mit der Entwickelung eines freien Volkslebens unzertrennlich verknüpft zu sein scheint, des Pauperismus.[4]

Ungleich näher als die privaten Verhältnisse der Gastfreundschaft stehen den christlichen Einrichtungen die öffentlichen Anstalten des Alterthums zur Aufnahme von Fremden und Hülfsbedürftigen.

In Griechenland standen ganze Provinzen zu einander im Verhältnisse der Gastfreundschaft. Aber es fehlte auch in den Städten nicht an Anstalten zur Aufnahme solcher Fremdlinge, welche unter den Bürgern keinen Gastfreund hatten.[5]

Es bedarf keiner Bemerkung, daß die Pflichten der Gastfreundschaft gegen erkrankte Fremdlinge um so sorgfältiger erfüllt wurden.[6] Ohne Zweifel gilt dasselbe von den öffentlichen Xeno-

dochien und Hospitien, wie es denn in Griechenland, dem Stammlande der Gastfreundschaft, ein schöner Brauch war, daß arme erkrankte Bürger in den Häusern der Reichen Aufnahme fanden.[7] Und dennoch liegt dies Alles von einer regelmäßigen Sorge für die Leidenden so weit entfernt, daß wir sehen, wie selbst in größter Krankheitsnoth das abergläubige Volk von Rom sich damit begnügt, zu dem Tempel des Capitolinischen Jupiter zu wallfahrten und den Göttern kindische Opfermahlzeiten zu bereiten.

Man hat sodann noch in unsern Tagen geglaubt, in den Tempeln des Aesculap und den Wohnungen der Aerzte Einrichtungen von der Art unsrer Krankenhäuser zu begegnen.

Die Mehrzahl Derer, die bei den Tempeln des Aesculap Hülfe suchten, gehörte gewiß schon in früher Zeit vorzugsweise den niedern Ständen an.[8] Die Leiden derselben waren ferner gewiß in der Regel langwierig, und jedenfalls von der Art, daß sie besondere Bequemlichkeit der Lagerstätte u. s. w. nicht erheischten. Der Hauptzweck des Besuches war ja die Incubation im Tempel selbst. Indeß fanden sich gewiß bei vielen Asklepien die Herbergen für Kranke, deren Pausanias für den Tempel zu Tithorea gedenkt.[9] Daß diese „Wohnungen" (οἰκίδια) eben nur zu diesem Zwecke, keinesweges aber als Krankenhäuser dienten, geht aus ihrer Zusammenstellung mit den Wohnungen der Tempeldiener, der Hörigen des Tempels (der späteren Hierodulen) hinreichend hervor. Hierzu kommt, daß die Flehenden (ἱκέται) gewiß sehr oft nicht die Kranken selbst, sondern Boten derselben waren, und daß nicht blos diese, sondern selbst die Priester statt der Leidenden sich dem Tempelschlafe unterziehen konnten.[10] Zum Ueberflusse ist bekannt, daß Antoninus Pius aus Erbarmen für die Kranken bei dem Tempel des Epidaurischen Aesculap ein zu ihrer Aufnahme bestimmtes Gebäude errichten ließ, welches aber gewiß ebenfalls nur die Bedeutung eines Hospitiums hatte.[11]

Unter den Beweisen für das Vorkommen von Krankenhäusern bei den Römern hat man auch ein vermeintlich auf der Tiber-Insel befindliches Hospital angeführt.

Daß auf der Tiber-Insel ein Tempel des Aesculap sich befand und daß derselbe von Kranken aufgesucht wurde, bedarf keines Beweises. Im Uebrigen ist die Geschichte dieses Tempels ziemlich dunkel. Plinius führt als Grund seiner entlegenen Lage die geringe Sorgfalt der alten Römer für ihre Kranken an.[12] Sonderbarer ist es, wenn Paulus, der Epitomator des Festus die Lage des Heiligthums aus der unmittelbaren Nähe des heilbringenden Wassers erklärt.[13]

Aus den höchst sparsamen Nachrichten der Alten über den Aesculap-Tempel der Tiber-Insel darf mit Schlüter geschlossen werden, daß derselbe nie zu großer Bedeutung gelangte. Die Bestimmung des Claudius, daß kranke von ihren Herren auf der Tiber-Insel ausgesetzte Sklaven frei seyn sollten, scheint nicht eben dafür zu sprechen, daß der Tempel in großem Ansehn stand. Jedenfalls spricht sie, wie schon Becker bemerkt, gegen die Annahme eines Krankenhauses.[14]

Ferner wäre zu vermuthen, daß mit den griechischen Gymnasien und Athletenschulen, bei denen erwiesener Maßen Aerzte thätig waren, sich Kranken-Anstalten befunden hätten. Aber auch hier fehlt es an jeder positiven Nachweisung.

Weniger unwahrscheinlich würde die Annahme seyn, daß auch in Griechenland, gleich den bald zu erwähnenden Einrichtungen der Römer, Lazarethe für die Sklaven und Soldaten bestanden. Sicher ist, daß zu Athen die kranken Sklaven ärztliche Hülfe fanden, vorzugsweise von denjenigen Gehülfen der Aerzte, welche selbst Sklaven waren. Dagegen fehlt es durchaus an Beweisen dafür, daß bei den Griechen etwas den für die römischen Sklaven bestimmten Kranken-Anstalten Aehnliches bestand. Ebenso ist von den griechischen Truppen nur bekannt, daß sie im Felde von Aerzten begleitet wurden[15] und daß die Verwundeten von ihnen schon zu Solon's Zeiten zu Athen auf Staatskosten verpflegt wurden.[16]

Sehr nahe liegt sodann die Vermuthung, daß die Wohnungen einzelner Aerzte (ἰατρεῖα) zur Aufnahme von Kranken dienten. Houdart spricht hiervon in einer überaus gründlichen Schrift als

von einer zweifellosen Thatsache.[17] Dennoch geht aus allen den zahlreichen Nachrichten, welche wir über die ἰατρεῖα der Alten besitzen, nichts hervor, was mit Bestimmtheit dafür spräche, daß dieselben einen andern Zweck hatten, als zum Empfange Kranker und besonders zur Ausführung chirurgischer Operationen zu dienen. Allerdings ist höchst wahrscheinlich, daß in einzelnen Fällen die Kranken, namentlich Operirte, für einige Zeit in diesen Räumen und in den Wohnungen der Aerzte überhaupt ein Unterkommen fanden, aber ganz gewiß war dies nur ausnahmsweise der Fall. Im Gegentheil sprechen alle Nachrichten dafür, daß die ἰατρεῖα vorzugsweise zur Behandlung solcher Kranken dienten, welche den Arzt persönlich aufzusuchen vermochten. Dazu kommt, daß in Athen sowohl wie in Rom die ἰατρεῖα und die mit ihnen gleichbedeutenden medicinae sehr früh zum großen Theil in üblen Ruf kamen, theils weil sie vorzugsweise von den niederen Ständen benutzt wurden, theils weil viele von ihnen Sammelplätze der Müßiggänger und Neuigkeitskrämer bildeten, ja nicht selten zu Schlupfwinkeln des Lasters herabsanken.[18]

Dagegen ist unzweifelhaft, daß sich bei den Römern zur Aufnahme kranker Sklaven und Soldaten, vielleicht auch für die Gladiatoren geeignete Räume (Valitudinaria) fanden.

Es darf angenommen werden, daß Valitudinaria für Sklaven zuerst auf dem Lande entstanden, um die Kranken der oft sehr zahlreichen ländlichen Sklaven (Familia rustica) aufzunehmen. Die wichtigsten Angaben über diesen Gegenstand finden sich bei Columella.[19] Aus ihnen geht hervor, daß den Aufsehern des Landgutes (dem vilicus und der vilica) oblag, für die Unterbringung erkrankter Sklaven in das Valitudinarium zu sorgen, die Räume der Anstalt in gutem Stande zu erhalten, namentlich sie lüften und reinigen zu lassen, wenn keine Kranken vorhanden waren. Daß diese Anstalten lediglich dem finanziellen Interesse des Eigenthümers dienten, geht aus den ferneren Worten Columella's hervor, in denen er sagt, es sey in zweifelhaften Fällen vortheilhafter, daß ein durch Arbeit Erschöpfter, obwohl nicht eigentlich Kranker, einige

Tage, wohl bewacht, der Ruhe pflege, als daß er durch übermäßige Anstrengung dauernden Schaden erleide.

In der Regel waren diese Valitudinaria wohl nur von geringem Umfange. Dafür spricht die Angabe Columella's, daß sie zu Zeiten unbesetzt waren. Daß es indeß auch einzelne sehr große Anstalten dieser Art gab, wird durch die wichtige Stelle des Celsus bestätigt, in welcher „umfangreiche Valitudinarien" genannt werden.[20]

Daß es auch in den Städten für die oft sehr zahlreichen Hausſklaven (Familia urbana) ähnliche Valitudinaria gab, ist als gewiß anzunehmen. Jedenfalls hatte Seneca, welcher mehrere Male von Valitudinarien spricht, städtische Anstalten im Auge.[21]

Wie in den Schulen der Athleten bei den Griechen, so waren in den Schulen der römischen Gladiatoren Aerzte angestellt. Zunächst sollten sie dafür sorgen, die Störungen der Gesundheit auszugleichen, welche bei den Gladiatoren durch ihre übermäßig nahrhafte Kost (hauptsächlich Gerstenspeisen) entstehen mußten, jedenfalls hatten sie aber auch die Behandlung der in den Spielen Verwundeten zu übernehmen. Ausdrücklich werden Aerzte für die Vormittags-Kämpfe (medici ludi matutini) erwähnt.[22] Die ludi matutini aber waren vorzugsweise den Kämpfen mit Thieren gewidmet, bei denen schwere Verletzungen äußerst häufig waren. Ob die verwundeten und kranken Gladiatoren in eigenen Valitudinarien verpflegt wurden, ist ungewiß, aber bei der großen Menge der Gladiatoren, der Häufigkeit der Spiele, sehr wahrscheinlich.[23]

Jedenfalls steht die Fürsorge für die Gladiatoren auf derselben Linie mit der für die erkrankten Sklaven. Nur kann bei einer so verachteten Menschenklasse, deren Leben und Gesundheit nur für ihre Herren einigen Werth hatte, noch weniger als bei den Sklaven von einer Regung menschlichen Erbarmens die Rede seyn, wenn wir besonderen Anstalten zu ihrer Pflege und Heilung begegnen.

Daß sich bei den römischen Heeren, mindestens seit Cäsar's Zeit, ein im Ganzen sehr wohl geordnetes Medicinalwesen befand,

ist schon seit längerer Zeit nachgewiesen.[24] Zur Zeit des Fabius wurden die verwundeten Soldaten nach einer Schlacht in den Häusern benachbarter Städte untergebracht.[25] In späterer Zeit finden wir wirkliche Militair-Lazarethe, welche, unter der Ober-Aufsicht des Befehlshabers (Praefectus castrorum) bei jeder Legion, zunächst dem Lazareth-Aufseher (Optio valitudinarii) untergeben sind. Dieser besorgt mit seinen Gehülfen (qui aegris praesto sunt) den Transport der Kranken, ihre Verpflegung u. s. w., während die eigentliche Behandlung Aerzten anvertraut ist. Diese sind, als Militärs, ihrer Abtheilung einverleibt, tragen Rüstung, ohne eigentlichen Dienst zu thun, und erhalten doppelten Sold (duplicarii). Im Felde waren die Valitudinaria militum gewiß nur wenig von den Zelten der Soldaten verschieden. Ob es auch in den Städten für die oft sehr bedeutenden Garnisonen besondere Valitudinaria gab, ist unbekannt.[26] Ferner ist erwiesen, daß bei der römischen Marine besondere Aerzte angestellt waren.

Das Christenthum.

Die Veranstaltungen zur Milderung menschlichen Elends, welche das Christenthum ins Leben rief, sind so alt als die Verkündigung der Lehre von der Liebe zu Gott und den Menschen. Vom Anbeginn ist die Gemeinde selbst die Trägerin aller dieser Veranstaltungen, aber sehr früh schon bilden sie einen der wichtigsten Zweige der Fürsorge, welche die Kirche dem leiblichen und geistigen Wohle ihrer Glieder zuwendet. Auf diese Weise gehen alle Einrichtungen zur Unterstützung der Bedrängten entweder aus der Kirche selbst hervor, oder sie treten mit derselben sofort in die innigste Verbindung.

Diese Beziehung auf den gemeinschaftlichen kirchlichen Mittelpunkt läßt aber auch auf der anderen Seite in jenen mildthätigen Veranstaltungen die einzelnen Zwecke und Richtungen ihrer Thätigkeit um so weniger von einander getrennt erscheinen, auf je frühere Zeiträume wir unsre Blicke richten. Hierdurch erwachsen für die historische Darstellung derselben so große Schwierigkeiten, daß es nur einer mehr oder weniger künstlichen Trennung des seiner Natur nach innig Verknüpften gelingen kann, ein übersichtliches Bild zu gewinnen. Es soll versucht werden, die Vielgestaltigkeit dieses reichen Gemäldes, welchem die Thaten der demuthsvollen Liebe und des gläubigen Erbarmens einen stillen, aber unvergänglichen Glanz verleihen werden, der unsrer Darstellung versagt ist, in drei Gruppen zu ordnen, zu deren Abgrenzung die mit der zeitlichen Entwickelung des inneren Lebens dieser Erscheinungen Hand in Hand gehende immer schärfere Sonderung ihrer äußeren Formen berechtigt.

Diese Gruppen sind die der Diakonie in der ältesten, die der Xenodochien in der mittleren und die der eigentlichen Krankenhäuser in der späteren Zeit, denen alsdann eine Uebersicht der frommen Pflegerschaften sich ergänzend anschließen wird.

Die Diakonie.

Die Formen dessen, was in dem neuen Geiste der freien Liebe zu den Brüdern geschah, sehen wir in der ersten Zeit des Christenthums vielfach den Gebräuchen der Heiden und Juden entlehnt. Wir sehen diese Formen noch in viel späterer Zeit in der ausdrücklichen Absicht beibehalten, den Bekehrten den Uebergang in einen neuen Zustand zu erleichtern.[27]

So verdanken die Liebesmahle (Agapen) der apostolischen Zeit ihre Entstehung einem bei Griechen und Juden uralten Gebrauche. In der ersten christlichen Zeit sollten sie den Bedürftigen nicht blos die leibliche Nahrung gewähren; sie sollten an die Gleichheit Aller vor Gott erinnern und die brüderliche Gemeinschaft auch des irdischen Besitzes versinnlichen.[28]

So sind auch die Diakonen ursprünglich nur die christliche Umgestaltung der bei den Juden und Heiden sich findenden Diener des Tempels.[29] Es ist selbst wahrscheinlich, daß die vom Judenthum übertretenden Personen dieser Art nach der Taufe ihre bisherigen Obliegenheiten beibehielten. So erscheinen die Diakonen ursprünglich als Kirchen- und Gemeinde-Diener. Aber sehr bald erfuhren ihre Pflichten die wesentlichste Erweiterung.

Das Wachsthum der Gemeinden, die große Zahl der Armen, die sich der göttlichen Lehre von der Gleichheit Aller zuwendeten, die Aufhebung der Sklaverei, die Bedrückungen und Verfolgungen, Alles vereinigte sich, um Bedrängnisse jeder Art zu erzeugen, welchen die gegenseitige Hülfe der Einzelnen nicht gewachsen war. Es ward das Amt der Liebe einzelnen bewährten Mitgliedern der Gemeinde vorzugsweise anvertraut. Auf den Antrag der Apostel wählte die Gemeinde zu Jerusalem sieben Pfleger, welche

die Apostel dann durch Auflegung der Hände einsegneten.[30] Die Pflichten dieser Männer bestanden darin, bei den Liebesmahlen und am Tische des Herrn, beim Gottesdienste überhaupt die nöthigen äußeren Veranstaltungen zu treffen, besonders aber für die Armen und Kranken zu sorgen.[31] Außerdem hatten sie auch als Lehrer zu wirken. In allen diesen Aemtern standen den Diakonen ihre eigenen Angehörigen, besonders ihre Frauen, zur Seite.

Von Jerusalem ging das Amt der Diakonen auch auf die übrigen Gemeinden über. Je zahlreicher und je ausgedehnter diese aber wurden, je mehr die Bedrängnisse im Innern und die Anfeindungen von außen anwuchsen, desto wichtiger ward auch das Amt der Diakonen. Namentlich traten nun zu den früheren Obliegenheiten die Vermittelung der Gastfreundschaft, die Tröstung der Gefangenen und die Bestattung der Märtyrer hinzu. Erhebende Beweise ihres Pflichteifers gaben die Diakonen in verheerenden Epidemieen, besonders in der großen Pest, welche nach ihrem Beschreiber die Cyprianische genannt wird.[32]

In späterer Zeit wurde den Diakonen hauptsächlich die unmittelbare Beaufsichtigung der Xenodochien übertragen, so daß der Name des Diakonus mit dem eines Hospitalmeisters gleichbedeutend wurde, und die Hospitäler selbst, vornämlich wohl die kleineren, Diakonieen hießen.[33] Im neunten Jahrhundert waren allein in Rom vierundzwanzig solcher Diakonieen, deren Vorsteher Cardinal-Diakonen genannt wurden. Noch jetzt finden sich zu Rom vierzehn dieser Anstalten, die nach den Kapellen heißen, welche mit den ursprünglichen Stiftungen verbunden waren.

Das Amt der Diakonen gerieth indeß schon frühzeitig in Verfall. Viele von ihnen, namentlich in der römischen Gemeinde, versanken in Uebermuth, Trunksucht und noch schlimmere Laster.[34] Sie maßten sich allmählich die Verrichtungen der Priester an und stellten sich zuletzt den Geistlichen völlig gleich. Ihren ursprünglichen Pflichten aber wurden sie so entfremdet, daß es nöthig wurde, Subdiakonen und Archidiakonen zu erwählen, von denen jene den geringeren Diensten, diese hauptsächlich der Fürsorge für die Bedrängten sich unterzogen.[35]

Den männlichen Diakonen sehen wir schon in der apostolischen Zeit Frauen zur Seite gestellt. Als das älteste Beispiel dieser Gehülfinnen (die Bezeichnung „Diakonissen" ist späteren Ursprungs) erscheint Phöbe, deren Paulus am Schlusse des Römerbriefes gedenkt. Ursprünglich waren diesen Gehülfen wahrscheinlich nur geringere Dienste übertragen. Sie leisteten den Frauen, die sich zur Aufnahme in die Gemeinde meldeten, bei der Taufe, welche ursprünglich den ganzen Körper betraf, den durch die Schicklichkeit gebotenen Beistand, wiesen denselben, besonders den angesehneren, in der Kirche ihre Plätze an, und vermittelten überhaupt die Verbindung der Aeltesten und Bischöfe mit den weiblichen Mitgliedern der Gemeinde. Vor Allem aber waren ihrer Fürsorge die Armen und die Kranken anvertraut, hauptsächlich dann, wenn es in der Familie der letzteren an geeigneten Pflegern fehlte.

Nicht ganz aufgeklärt ist das Verhältniß, in welchem diese Dienerinnen der ersten christlichen Zeit zu den Wittwen standen, welche gewiß schon sehr früh in dem inneren Leben der Gemeinde eine sehr ausgedehnte und segensreiche Thätigkeit übten. Wahrscheinlich geschah von jeher, was der heilige Hieronymus ausdrücklich vorschreibt, daß die Wittwen zum Danke für die ihnen selbst erzeigten Wohlthaten den nöthigen Beistand leisten sollten, wo die Thätigkeit der Diakonen und ihrer Angehörigen nicht ausreichte.[36] Später bildete sich auf diese Weise eine eigene Körperschaft der Wittwen (viduitas), welche vorzugsweise der Ausübung des Liebesamtes in der Gemeinde sich widmete, und mit dem Namen der Diakonissen bezeichnet ward. Von ihnen scheint zu gelten, was vielleicht irrig auf alle Diakonissen genannten Frauen bezogen wird, daß sie das sechzigste Jahr erreicht, ihre Kinder gut erzogen und durch Frömmigkeit und gute Werke sich hervorgethan haben mußten. Solche, welche zum zweiten Male Wittwen waren, blieben ausgeschlossen. Eine neue Ehe zu schließen war bei Strafe des Anathems über beide Ehegatten untersagt. Später nahm man, besonders in kleineren Gemeinden, auch jüngere Wittwen, dann auch Frauen und selbst Mädchen in diese Körperschaft der „Wittwen" auf.

Das Amt der „Wittwen" oder Diakonissen mußte für eins der Gott-gefälligsten gelten. Nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, sehen wir, daß die vornehmsten Frauen, ja selbst Kaiserinnen, sich um dasselbe wie um hohe Ehrenstellen bewerben.[37] Aber gerade seit dieser Zeit sehen wir dasselbe allmählich verschwinden. Das bei Weitem gesteigerte Bedürfniß umfassender Vorkehrungen zur Unterstützung der Nothleidenden, die Vermehrung der Hülfsmittel jeder Art, welche der Kirche zu Gebote standen, die Gründung selbständiger Wohlthätigkeitsanstalten, vor Allem die Entstehung zahlreicher Pflegerschaften, führten zu einem Zustande, bei welchem eine so einfache Einrichtung, als das Institut der Diakonen und Diakonissen war, nicht mehr zu bestehen vermochte.

Daß an der Gründung selbständiger Anstalten zur Uebung der Barmherzigkeit die Erschlaffung einigen Antheil hatte, welche in dem anfänglichen Eifer zu guten Werken eingetreten war, ist unleugbar. Aber man wird nicht so weit gehen dürfen, deshalb der späteren Zeit aus der Errichtung von Hospitälern, Xenodochien und Krankenhäusern einen Vorwurf zu machen, wie es von Moreau-Christophe und zum Theil selbst von Chastel geschehen ist.[38] Man vergißt hierbei gänzlich, daß das Bedürfniß solcher Anstalten in der ersten Zeit gewiß nicht minder groß war, als später, daß es aber den jungen Christengemeinden geradezu unmöglich gewesen seyn würde, dieselben ins Leben zu rufen, theils weil es ihnen an den erforderlichen Mitteln fehlte, theils und vorzüglich weil der Druck und die Verfolgung, denen sie von Seiten der Heiden unaufhörlich ausgesetzt waren, der Gründung derartiger Institute unüberwindliche Hindernisse bereitet haben würden.

Eine strenge Abgrenzung der Wohlthätigkeits-Anstalten läßt sich in den ersten Jahrhunderten, ja selbst noch in späterer Zeit, nicht durchführen. Die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens sind so groß, daß sie selbst von zweien der größten Kenner dieses Gegenstandes, von Thomassin und von Muratori anerkannt werden.[39] Denn es waren nicht blos alle der Uebung der Nächsten-

liebe gewidmeten Anstalten, sondern alle kirchlichen Stiftungen überhaupt um so bereitwilliger, Bedrängten jeder Art Zuflucht und Hülfe zu gewähren, je mangelhafter ihre Organisation und je reicher ihre Hülfsquellen waren.

Die Xenodochien.

Die Urform aller dieser Anstalten ist das Xenodochium, die Herberge. Wir haben uns dasselbe ursprünglich nicht nothwendig als ein besonderes Gebäude zu denken. In der frühesten Zeit nehmen Alle ohne Unterschied, nehmen besonders die Diener der Kirche, Bischöfe und Aebte, Jeden, der des Obdachs und der Pflege bedarf, in ihre Wohnung auf. Aber auch später, nachdem besondere Räume und Gebäude zur Aufnahme der Fremdlinge und Bedrängten bestimmt worden, tritt das Xenodochium zunächst mit den Kirchen, den Sitzen der Bischöfe, und mit den Klöstern in Verbindung. So ist das Xenodochium im geschichtlichen, wenn auch nicht streng im chronologischen, Sinne die älteste dieser wohlthätigen Anstalten: die Zufluchtsstätte der Wanderer, der Heimathlosen, der Armen, der Wittwen, der Greise, der Findlinge, der Kranken jeder Art, ja selbst der Wahnsinnigen. Deshalb sind auch die Bezeichnungen der verschiedenen Arten dieser Wohlthätigkeits-Anstalten erst späteren Ursprungs. Aber selbst dann folgt aus der Hervorhebung des hauptsächlichen und ursprünglichen Zweckes keineswegs die Beschränkung auf die im Namen liegende Thätigkeit. So umfaßt z. B. noch das große „Waisenhaus" (Orphanotropheion) des Kaisers Alexius zu Constantinopel (im 11. Jahrhundert) vielleicht im bildlichen Sinne seines Namens alle Zweige der Wirksamkeit des ursprünglichen Xenodochium.[40]

In den Klöstern finden wir schon in frühester Zeit besondere zur Beherbergung der Fremdlinge und Hülfsbedürftigen bestimmte Räume. Der heilige Benedikt besonders schreibt im sechsten Jahrhundert seinen Ordensgenossen neben jeder andern Art nützlicher Thätigkeit besonders auch die Pflege der Kranken vor.[41] In

seiner Ordensregel ist die Erfüllung der Pflichten der Gastfreundschaft und Krankenpflege hauptsächlich der Fürsorge des »Cellerarius« anvertraut.[42] Später, bei zunehmendem Umfange der Klöster wurden die Geschäfte des Xenodochium einem besondern »Hospitalarius« übertragen. In Frankreich erfolgte diese Trennung unter Ludwig dem Frommen, durch welchen die Krankenpflege, neben dem kirchlichen Wesen überhaupt, mannichfache Förderung erfuhr. Unter ihm bestimmte das Concilium von Avranches, daß sich in jedem Kloster, außer einer vor den Pforten gelegenen Herberge für Ankömmlinge jeder Art, ein bei der Kirche gelegenes Armenhaus, und im Innern des Klosters selbst ein Zufluchtsort für Wittwen und arme Frauen befinden solle.[43]

In derselben Weise waren die Wohnungen der Bischöfe und bei den Kathedralen besondere hierzu bestimmte Gebäude für die Aufnahme Hülfsbedürftiger und Kranker bestimmt. So bestand, um unter zahlreichen Beispielen nur eins zu nennen, bei der Kathedrale zu Würzburg eine derartige Anstalt mit zwei Abtheilungen. Die erste, das „Fremdenhaus" (domus hospitum), war zur Aufnahme besonders derer bestimmt, welche die Hauptkirche des heiligen Kilian besuchten; in der zweiten Abtheilung, dem „Pflegehause", (domus hospitalis) wurden Arme und Kranke verpflegt.[44]

Den Stätten der Gastfreundschaft und des Erbarmens, welche in Klöstern und Bischofssitzen den Hülfsbedürftigen bereitet waren, reihen sich die ausschließlich als Xenodochien wirkenden Anstalten an.[45] Viele von ihnen, namentlich in der früheren Zeit, sind Stiftungen der Kirche, viele aber auch sind von Laien gegründet. Aber in beiden Fällen gestalten sich die Einrichtungen derselben mehr oder weniger in klösterlicher Weise, indem auch dann, wenn Laien dem unmittelbaren Dienste der Anstalt sich widmen, eine gewisse mönchische Regel befolgt wird, selbst von den Pfleglingen, welche längere Zeit hindurch verweilen.

Auch in diesen Anstalten tritt eine Trennung je nach der Art der gewährten Hülfe um so weniger hervor, je älter und je umfänglicher sie sind. Das Xenodochium der frühesten Zeit ist nicht

weniger bereit, dem Armen, dem hülflosen Greise, dem Pilger seine gastliche Pforte zu öffnen, als dem Kranken und Verwaisten. Ja selbst solche Stiftungen, welche vorzugsweise einzelnen Klassen der Bedrängten ihre Dienste widmen, wie z. B. Waisenhäuser, verschließen deshalb keiner andern Art des Elends ihre Thore.[46]

Am frühesten finden sich Xenodochien im Orient, aber eben daselbst sondern sich auch am frühesten die einzelnen Elemente ihrer Wirksamkeit, so daß wir dort fast gleichzeitig allen übrigen Formen und Namen der wohlthätigen Stiftungen begegnen. Die bei den Schriftstellern der griechischen Kaiserzeit sich findenden Nachrichten sind überaus zahlreich, für die Kenntniß der Entwickelung derselben ist indeß die Betrachtung der wichtigsten vollkommen ausreichend.

Zu Sebaste und Cäsarea bestanden schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts Xenodochien für Arme, Fremde, Verirrte, ja selbst für Aussätzige.[47] Eine der frühesten Nachrichten meldet sodann, daß Kaiser Constantius II. (337—361) ein von dem heiligen Zotikus zu Constantinopel gegründetes Xenodochium wiederherstellte.[48]

Als hauptsächlichstes Beispiel eines Xenodochium im umfassendsten Sinne kann die große Anstalt dienen, welche vor dem Jahre 370 n. Chr. von dem heiligen Basilius, Bischof von Cäsarea, in Cappadocien gegründet wurde und nach ihm den Namen führte.[49] Zu dieser Stiftung gaben wahrscheinlich die große Hungersnoth des Jahres 368 und die allgemeine Verbreitung des Aussatzes in Kleinasien die nächste Veranlassung.

„Vor den Thoren von Cäsarea erhob sich, von Basilius aus dem Nichts hervorgerufen, eine neue, der Wohlthätigkeit und Krankenpflege geweihte Stadt. Wohleingerichtete Häuser, um eine Kirche in ganzen Straßen geordnet, enthielten die Lagerstätten für Kranke und Gebrechliche aller Art, welche der Pflege von Aerzten und Krankenwärtern anvertraut waren. — Basilius, aus vornehmem Hause entsprossen und nicht von Jugend auf an harte Entbehrungen gewöhnt, reichte den Aussätzigen die Hand, umarmte sie,

versicherte sie durch christlichen Bruderkuß seines Beistandes, und pflegte sie selbst auf ihren Krankenlagern."

Der edle Bischof wurde bei seinem Unternehmen durch den ihm gleichgesinnten Gregor von Nazianz auf das Eifrigste unterstützt. Dieser zählt die Basilias zu dem Größten, was jemals menschliche Kraft ins Leben rief, aber er stellt die segensreiche Stiftung weit über die angestaunten und doch nutzlosen Wunderwerke der Heiden, die Mauern von Babylon, die ägyptischen Pyramiden und das Colosseum von Rom.

Ueber die inneren Einrichtungen und die Verwaltung der Basilias wird leider nur wenig mitgetheilt. Es ist indeß mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie alle Zwecke des Xenodochium im weitesten Sinne umfaßte. Und da die Anstalt aus einer beträchtlichen Anzahl einzelner Gebäude bestand, so ist wahrscheinlich, daß den einzelnen Zwecken ihrer Thätigkeit besondere Räumlichkeiten gewidmet waren, und daß für die Absonderung der Gesunden von den Kranken gebührend Sorge getragen wurde. — Von den Beamten der Basilias wird leider Nichts gesagt, als daß sie in Krankenpflegern (nosocomi), Aerzte, »bajuli«, ductores und Handwerker (artifices) zerfielen. Unter »ductores« (Führer) müssen diejenigen Diener verstanden werden, welche in späterer Zeit unter dem Namen der Parabolanen vorkommen und deren Beruf es war, die der Hülfe Bedürftigen aufzusuchen und der Anstalt zuzuführen. Von ihnen wird unten näher die Rede sein. Durch »artifices« werden Handwerker jeder Art bezeichnet. Dafür spricht nicht blos der Umstand, daß von Mißgünstigen gerade ihre Aufnahme dem heiligen Basilius zum Vorwurfe gemacht wurde, sondern es wird auch durch Nachrichten aus andern ähnlichen Stiftungen, vor Allem durch diejenigen bestätigt, welche wir, allerdings aus viel späterer Zeit, über das Hospital der Johanniter zu Jerusalem besitzen.

Der wohlthätigen Stiftung des frommen Bischofs von Cäsarea ward sehr bald die reichste Förderung und Nacheiferung zu Theil. Kaiser Valens schenkte derselben ausgedehnte Ländereien in Cappadocien,[50] der heilige Marcianus und der heilige Chrysostomus

gründeten zu Constantinopel ähnliche Anstalten.[51] Vor Allen aber waren Kaiser Constantin und seine Mutter Helena bemüht, auch durch solche Stiftungen ihren frommen Eifer für die Sache des Christenthums zu bewähren. Sie gründeten im heiligen Lande Xenodochien an allen Wegen nach Jerusalem, und durch die Fürsorge der Kaiserin erhoben sich auf der ganzen Strecke von Chalcedon nach Jerusalem Wartthürme, die am Tage durch ihre Höhe, des Nachts durch ihre Leuchtfeuer den frommen Wanderern als Wegweiser dienten.

Aber nicht blos den Christen sollte dieser Wetteifer im Wohlthun zu Gute kommen. Die unwiderstehliche Macht, welche die Gotteslehre und die erhebenden Beispiele der Tugend auf die Menschen übten, spornten auch die Heiden, vornämlich Julian den Abtrünnigen an.[52] „Wir sehen," sagt Julian, „was die Feinde der Götter so stark macht, ihre Menschenliebe gegen die Fremdlinge und Armen, ihre Sorgfalt für die Todten, und ihre, wenn auch gemachte Heiligkeit des Lebens." Diesem Beispiele sollten die heidnischen Priester nachstreben. Dem Arsacius, Erzpriester von Galatien, an den sein Brief gerichtet ist, befiehlt Julian, in allen Städten Xenodochien anzulegen. Zu diesem Zwecke sollen jährlich 30000 Modien Getreide und 60000 Sextaren Wein für ganz Galatien verabfolgt werden. Ein Fünftel sollen die Ministranten der Priester, das Uebrige die Fremdlinge und Armen erhalten. Denn schon Homer sage, daß dem Zeus die Bettler und die Fremdlinge gehören. — Nicht weniger nahm sich Julian die Schuleinrichtungen der Christen zum Muster.[53]

Den größten Eifer für die Gründung wohlthätiger Anstalten und die Ordnung ihrer rechtlichen Verhältnisse entwickelte unter den christlichen Kaisern Justinian (527—567). Er stellte ein zu Constantinopel von Sampson gestiftetes Xenodochium wieder her, erweiterte dasselbe durch den Aufbau neuer Wohnhäuser, und vermehrte dessen Einkünfte. Im Verein mit seiner Gemahlin Theodora gründete er ferner noch mehrere andere zum Theil sehr große Anstalten für diejenigen, welche nach Byzanz kamen, um ihr

Glück zu machen, oder vom Kaiser eine Gunst zu erbitten, ohne einen Gastfreund zu haben;[54] nicht minder errichtete er ein Kloster für bußfertige Buhlerinnen.[55] Er legte ferner auf dem Wege nach Jerusalem ein Hospiz für Pilger und ein Hospital für Kranke an, und verlieh allen diesen Anstalten die gesetzlichen Rechte kirchlicher Stiftungen.[56]

Unter der großen Zahl derartiger Anstalten, welche später ins Leben gerufen wurden, verdient die von Johannes dem Wohlthätigen (Eleemosynarius, deshalb später Jean l'Aumonier genannt), Patriarchen von Alexandrien, im Jahre 610 gegründete Stiftung von sieben Gebäuden zur Aufnahme armer Wöchnerinnen besondere Erwähnung.[57]

Das berühmteste aber unter den späteren Hospitälern des christlichen Orients war das von Kaiser Alexius I. (1081—1118) zu Constantinopel erbaute „Waisenhaus" (Orphanotropheion), eine Bezeichnung, welche entweder nur den ursprünglichen Zweck der Anstalt, oder in bildlicher Weise den Gesichtspunkt bezeichnet, von welchem aus der fromme Gründer die Lage seiner Pfleglinge ins Auge faßte. Das Orphanotropheum lag, einer nicht unbedeutenden Stadt an Umfang gleich, am östlichen Ende der Residenz, bewohnt von Hülfsbedürftigen und Kranken jeder Art, jedes Alters, jeder Religion und Abstammung. Sehr ansehnliche Einkünfte waren mehr als hinreichend, jedes Bedürfniß zu befriedigen. Die Pflege der Kranken lag lediglich Geistlichen ob, denen indeß ärztliche Schriften zu Gebote standen. Eigentlicher Aerzte geschieht auffallender Weise keine Erwähnung.[58]

Dies sind die wichtigsten von den Beispielen, welche dafür zeugen, daß unter den Christen des Morgenlandes von Anbeginn ein lebendiger Eifer für die Uebung der Barmherzigkeit an den bedrängten Brüdern waltete. Einiger anderer Stiftungen von Xenodochien, derer besonders, die im heiligen Lande zur Ursprungsstätte frommer Pflegerschaften sich gestalteten, soll später ausführlich gedacht werden.

Im Abendlande begegnen wir im Allgemeinen mildthätigen

Stiftungen der bezeichneten Art später als im Orient. Die Ursachen dieser Verschiedenheit sind offenbar. Sie beruhen in den harten Drangsalen und der unendlichen Verwirrung, welchen die meisten Länder des Occidents vom Ende des vierten bis zum Anfang des neunten Jahrhunderts durch innere Zerrüttung und durch äußere Feinde ausgesetzt waren.

Nach der Bemerkung eines großen Kenners dieses Gegenstandes, Muratori's, treten im Abendlande vor den Zeiten Karl's des Großen fast überall nur Xenodochien, eigentliche Krankenhäuser erst nach dieser Zeit hervor, und in vielen Gegenden, besonders der nördlichen Länder, fällt die Entstehung solcher Anstalten in eine noch viel neuere Periode.

Zu den ältesten Anstalten, welche als Xenodochien oder Herbergen im engeren Sinne wirkten, gehören im Morgen- wie besonders im Abendlande die Hospize an berühmten Wallfahrtsorten und den zu ihnen führenden Wegen, in unwirthbaren Gegenden, in Gebirgen, an schwierigen Flußübergängen, an den Eingängen der Wüsten. So war die Ausrottung der reißenden Thiere, welche das Leben der Pilger bedrohten, nicht die unwichtigste von den Pflichten der Mönche des Berges Karmel. Im Abendlande fanden sie sich, gleich den Xenodochien des heiligen Landes, vornämlich an allen Straßen, die nach Rom und zu andern Stätten des Heils führten. — Der Hospize in den Alpen wird schon zur Zeit Hadrian's I. (772—795) als bereits bestehender Einrichtungen gedacht, welche dem Schutze des Kaisers empfohlen werden.[59] Es scheint selbst nicht unmöglich, daß sie bis in die römische Zeit hinaufreichen. Etwas später (im J. 825) gründeten Kaiser Ludwig der Fromme, welcher überhaupt allen Anstalten dieser und verwandter Art die größte Fürsorge widmete, auf dem Mont Cenis, und (im J. 980) der heilige Bernhard auf einem bis dahin dem Jupiter geheiligten Gebirgspasse der Schweiz Hospize, von denen wenigstens das letztere noch jetzt besteht. — Hierher gehört auch das im Jahre 1160 von dem steyrischen Markgrafen Ottokar VII. gegründete, für Alte, Kranke und Reisende bestimmte

und reich dotirte Hospital zu Zerenwalde am Semmering, welches später in die Verwaltung des Carthäuser-Ordens gelangte.[60] — Derartige Hospize wurden häufig vorzugsweise für einzelne Volksstämme gegründet. So errichteten Schotten und Irländer in Frankreich Hospize für ihre nach Rom wallfahrenden Landsleute; nicht minder Stephan I., Herzog von Ungarn, zu Rom und Constantinopel für die Genossen seines Volksstammes. — Noch in späterer Zeit wurden hier und da neue, ausdrücklich für Pilger bestimmte Xenodochien gegründet. Hierher gehört das noch jetzt bestehende Ospizio e archiospedale della Santissima Trinitá de' pellegrini e convalescenti zu Rom, welches im J. 1348 nebst einer Laienbrüderschaft von Filippo Neri gegründet wurde, um während der Jubeljahre die Pilger, für deren Zahl die römischen Klöster nicht ausreichten, drei Tage lang zu verpflegen.[61]

Als fernere Beispiele sehr alter Xenodochien in Italien hebt Muratori, in einer Abhandlung, die zu den vorzüglichsten über diesen Gegenstand gehört, die Stiftungen der Stadt Lucca hervor. Dort gründeten schon um das Jahr 718 unter der Regierung König Liutprand's fromme Bürger eine Kirche des heiligen Sylveſter nebst einem Xenodochium und einem Bade. Aehnliche Stiftungen entstanden ebendaselbst in den Jahren 721, 757 und 847.[62]

Eins der bedeutendsten Beispiele von den Einrichtungen solcher Xenodochien bietet das berühmte Hospital von Albrac oder Aubrac in Frankreich dar. Dasselbe lag auf der Grenzscheide dreier Provinzen, Guienne, Languedoc und Auvergne, in der Diöceſe von Rhodez, auf einer rauhen und einsamen, einen großen Theil des Jahres hindurch mit Schnee bedeckten Höhe. Es wurde um das Jahr 1120 von Alard oder Adalard, Vicomte von Flandern, gestiftet, zur Erfüllung eines Gelübdes, welches dieser abgelegt hatte, als er in jener Gegend auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt einen Räuberangriff glücklich zurückgeschlagen. Alard weihte seine Stiftung der heiligen Jungfrau. Nach kurzer Zeit gelangte sie zu hoher Blüthe. Dieselbe enthielt fünf Klassen von Bewohnern: 1. Priester, 2. Ritter, um die Pilger zu geleiten und die Räuber

zu vertilgen, 3. Kleriker und Laienbrüder für den Dienst des Hospitales und der Armen, 4. Knechte (Donnés) ebenfalls für den Dienst des Hospitales und den Anbau des Feldes, 5. Schwestern (Dames de qualité) nebst Mägden zur Pflege der Pilger u. s. w. — Alard selbst war der erste Vorsteher seiner Anstalt, die aber erst 1162 die bischöfliche Bestätigung und mit derselben die Regel der Augustiner erhielt. In eben demselben Jahre wurden diese Verfügungen durch den Papst Alexander III., welcher sich gerade in dem benachbarten Montpellier aufhielt, nicht nur bekräftigt, sondern derselbe ließ sich auch selbst als Mitglied der Verbrüderung von Albrac aufnehmen.

Auch diese Stiftung theilte das Schicksal der meisten übrigen. Schon im Jahre 1297 erregte sie die Habgier der Johanniter, denen es indeß eben so wenig als später den Tempelherren gelang, sich in deren Besitz zu setzen. Die Reichthümer des Hospitales von Albrac waren zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts so sehr angewachsen, daß der Vorsteher (Dom genannt) 15000 Livres jährlicher Einkünfte bezog, während die übrigen Mitglieder der Anstalt ihre Stellen ebenfalls nur als Pfründen betrachteten. Durch das Gesetz vom Jahre 1697, von welchem später ausführlicher geredet werden soll, wurde deshalb auch diese Stiftung aufgehoben und die noch vorhandenen Hospitaliter pensionirt.[63]

In Deutschland finden sich Xenodochien, Hospize und Hospitäler (Gute-Leuthäuser, Siechenhäuser[64]) vorzüglich erst seit dem zwölften Jahrhundert. Sehr viele derselben führen den Namen des heiligen Geistes, und schon hiernach ist es wahrscheinlich, daß zur Gründung derselben vorzüglich der Eifer Innocenz III. (1198—1216), welcher dieser Angelegenheit seine ganze Sorgfalt widmete und dieselbe zunächst durch die Stiftung des großen Hospitals San Spirito zu Rom bethätigte, Veranlassung gab.

Es genügt, einige wenige Beispiele anzuführen. Zu den ältesten derartigen Stiftungen scheint das Hospital der Abtei Cornelimünster am Niederrhein zu gehören; so wird in Köln schon 1116 eines Armen-Hospitals gedacht. Zu Mainz befand sich ein dem

heiligen Geiste geweihtes Hospital am Dome, ein anderes am Jacobs-Kloster, bei St. Victor und St. Johann (der sogenannte „Siechenkorb"). Eine andere sehr bedeutende Anstalt dieser Art bestand zu St. Goar am Rhein.[65] — Ein Hospital des heiligen Geistes befand sich auch zu Nürnberg.[66] Besonders reich an derartigen Anstalten war Würzburg. Dort gründete schon im Jahre 1097 Bischof Einhard bei der St. Margarethen-Kapelle ein Hospital für arme und kranke Reisende.[67] Ebendaselbst gründete der Dompropst Otto im Jahre 1140 ein dem heiligen Theodoricus geweihtes Hospital (St. Dietrichs-Spital) auf dem Judenmarkte unweit der Kathedrale.[68] Aehnliche Anstalten bestanden zu Würzburg bei den Stiftern Neumünster und Haug. — Im Baden'schen gründete Cuno von Buchsee im Jahre 1181 nach seiner Rückkehr aus Palästina ein „Xenodochium oder Hospitale" für arme Pilger.[69] — Zu St. Gallen wird eines Hospitals vom heiligen Geiste im Jahre 1228 gedacht.[70] — Zu diesen allgemeinen Anstalten gehörte auch das große Bürger-Hospital zum heiligen Geist in Wien, angeregt im Jahre 1230 von Herzog Leopold VII., gegründet 1240 unter Friedrich dem Streitbaren.[71] — In das dreizehnte Jahrhundert fällt auch die Stiftung des Inselspitals zu Bern.[72]

Später als im Süden entstanden derartige Anstalten im nördlichen Deutschland. Als Beispiele können das heilige Geist-Hospital zu Lübeck und einige Stiftungen Greifswalds dienen. Das erstere besteht seit 1248; seine Besitzungen erstrecken sich bis nach Mecklenburg und Pommern und gewähren gegenwärtig einen jährlichen Ertrag von 46000 Mark.[73] Von den letzteren wird später die Rede seyn.

In England sind mehrere Hospitäler ebenfalls von hohem Alter. Das Bartholomäus-Hospital zu London wurde schon im Jahre 1102, zugleich mit der Kirche und Dominikaner-Priorei, gegründet. Das St. Thomas-Hospital, ursprünglich für Neubekehrte und arme Kinder bestimmt, stammt aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts und wurde erst nach der Reformation zum Krankenhause umgestaltet.

Ursprünglich fanden gewiß Hülfsbedürftige jeder Art die bereitwilligste Aufnahme in den Xenodochien. Als sich aber die Verwaltung der Gemeindegüter regelte, da sah man sich vielfach genöthigt, die Hülfe der Xenodochien und Hospitäler auf die Genossen der Gemeinde zu beschränken. Häufig entstanden dann, in Deutschland wenigstens, neben den ursprünglichen Anstalten kleinere, welche für die dringendsten Fälle auch Fremden eine Zuflucht gewährten. Hierher gehören wahrscheinlich die vielfach vorkommenden „Elendshäuser."

Hier ist der Ort, der im Mittelalter und noch in späterer Zeit häufig erwähnten Seelbäder (balnea animarum) zu gedenken. Der häufige Gebrauch warmer Bäder war von dem Alterthum auf das Mittelalter übergegangen und zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse geworden. Die Gewährung des Bades gehörte zu den wesentlichsten Pflichten der Gastfreundschaft; ebenso wurden in Xenodochien, Klöstern und an Wallfahrtsorten die Ankömmlinge durch das Bad erquickt und zur Andacht vorbereitet. Anfangs war der Genuß solcher Bäder unentgeltlich, bald aber wurden sie für die Klöster eine Quelle des Gewinns, indem man sie an „Bader" verpachtete. Da hierdurch den Armen der Genuß einer so wohlthätigen Einrichtung verkümmert wurde, so setzten häufig fromme Personen in ihrem Testamente eine gewisse Summe aus, um an ihrem Sterbetage alljährlich den Armen ein freies Bad zu gewähren. Dies ist der Ursprung der Seelbäder, welche sich somit den Seelmessen anreihen. In vielen, wo nicht in allen Seelbädern wurde den Leidenden die Beihülfe der frommen Schwesterschaften zu Theil, welche sich in Xenodochien und Krankenhäusern der Pflege der Bedrängten widmeten, und gewiß oft auch deren ewiges Heil sich angelegen seyn ließen. Diese Frauen heißen deshalb in Deutschland häufig „Seelschwestern." Nach der Unterdrückung der Beguinen, von denen später gesprochen werden soll, nahmen diese häufig den Namen der „Seelschwestern" und wahrscheinlich auch deren Obliegenheiten an.

In den Seelbädern riß indeß schon früh eine so große Zucht-

losigkeit ein, daß sie häufig von den Schlupfwinkeln der gemeinsten Lust wenig verschieden zu seyn schienen. Deshalb wurden zuerst die Seelschwestern von den öffentlichen Bädern dieser Art ausgeschlossen, bis die Bäder überhaupt, hauptsächlich aus Furcht vor gewissen ansteckenden Uebeln, ebenfalls verschwanden.[74]

Die Krankenhäuser.

Die Geschichte der Krankenhäuser, besonders derer des Abendlandes, ist bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts mit der der Xenodochien innig verbunden. Im Occidente wurden gesonderte Anstalten zur Verpflegung von Kranken hauptsächlich erst durch den Eifer Innocenz III. ins Leben gerufen, und die von ihm im Jahre 1204 bewirkte Gründung des Hospitales San Spirito in Rom, nach dessen Muster in der ganzen Christenheit zahlreiche ähnliche Anstalten, meist unter demselben Namen, ins Leben traten, kann als der Ausgangspunkt von der Geschichte der Krankenhäuser im Abendlande betrachtet werden.

Eine auch nur einigermaßen vollständige Aufzählung derjenigen Stiftungen, welche ausschließlich oder vorzugsweise als Nosokomien oder Krankenhäuser wirkten, würde im höchsten Grade mühselig seyn und dennoch nur geringes Interesse gewähren.[75] Für die geschichtliche Einsicht ist es auch vollkommen hinreichend, diejenigen Anstalten dieser Art hervorzuheben, welche für die Entwickelung der öffentlichen Krankenpflege von Bedeutung gewesen sind.

Aus nahe liegenden Gründen begegnen wir wohl eingerichteten Krankenanstalten am frühesten im Orient.[76] Allerdings wird auch im Abendlande einzelner Krankenhäuser schon im fünften Jahrhundert gedacht, aber hier blieb doch die ursprüngliche Verbindung derselben mit den Xenodochien viel länger und viel inniger bestehen, als in den der griechischen Kirche angehörigen Ländern.

Zur Gründung von Krankenanstalten gaben gewiß sehr häufig verheerende Epidemieen die nächste Veranlassung. Als Beispiel kann eine der ältesten Stiftungen, die des heiligen Ephrem zu

Edessa in Mesopotamien dienen (um das Jahr 350). Während eine mörderische Seuche wüthete, kam der Heilige aus seiner Einsiedelei im Gebirge zur Stadt, um den Kranken beizustehen. Da viele von ihnen des Obdachs entbehrten, so ließ er dreihundert Betten in die öffentlichen Gallerien bringen und dieselben zur Aufnahme der Kranken einrichten.[77]

Zu den ältesten Krankenanstalten gehören ferner diejenigen, welche mit den ärztlichen Schulen der Nestorianer in Persien verbunden waren, und von welchen angenommen werden muß, daß sie eins der wesentlichsten Unterrichtsmittel in jenen Schulen bildeten, deren Geschichte noch in so großes Dunkel gehüllt ist.[78] Mehrerer anderer Krankenhäuser des Orients, z. B. der Basilias, ist bereits oben Erwähnung geschehen; die Geschichte einer der wichtigsten Anstalten aber, des Hospitals der Johanniter zu Jerusalem, wird bei der Darstellung der Krankenpflegerschaften abgehandelt werden.

Unter den Krankenhäusern des Abendlandes ziehen zunächst die von Rom durch ihr Alter und ihre Bedeutung unsere Aufmerksamkeit auf sich.

Die älteste Stiftung dieser Art schreibt der heilige Hieronymus (gest. 420) der Fabiola zu. Diese, dem alten und reichen Geschlechte der Fabier entsprossen, hatte sich nach der Trennung von ihrem ehebrecherischen Gemahl von Neuem verheirathet. Nach dem Tode des zweiten Gatten überließ sie sich aus Reue über diese zweite Ehe, welche sie fast einem Ehebruche gleich hielt, jeder Art der Buße. Sie gründete ein Krankenhaus (nosocomium) und leistete in demselben den Leidenden jede Art des Beistandes. Später reiste sie nach Jerusalem; von dort durch den Einfall der Hunnen in Palästina vertrieben, kehrte sie nach Rom zurück, um im Verein mit einem ihr gleichgesinnten Wittwer, Pammachius, zu Ostia (in portu Romano) ein Xenodochium zu gründen.[79]

Dem Beispiele der Fabiola eiferten fromme Frauen aus den edlen Geschlechtern der Fabier, Emilier und Scipionen nach. Sie zogen mit dem heiligen Hieronymus nach Jerusalem und grün-

deten Xenodochien, hauptsächlich für Kranke. — Ferner wurden zu Rom unter der Regierung des Arcadius und Honorius (um das Jahr 400) von zwei Patriciern, Florentius und Dexikrates, Krankenanstalten gegründet.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Geschichte des großen noch jetzt bestehenden Hospitals San Spirito zu Rom.

Im Jahre 715 gründete Ina, König der Angelsachsen, welcher sich nach seiner Abdankung nach Rom zurückgezogen hatte, zuerst eine Kirche, dann (im Jahre 718) ein Hospiz (schola) für die Pilger seiner Nation. König Offa erweiterte das Hospital und vermehrte dessen Besitzthümer (kurz vor dem J. 796). Es brannte im Jahre 817 zum Theil, im Jahre 847 aber vollständig ab, und in der darauf folgenden Zeit verlor sich das Andenken desselben fast gänzlich. — Papst Innocenz III. (1198—1216) benutzte die Einkünfte der erloschenen Stiftung zur Gründung einer neuen Anstalt. Als Veranlassung dieses Unternehmens wird erzählt, daß Fischer dem Papste die Leichen neugeborener Kinder überbrachten, welche sie in der Tiber aufgefunden hatten. Noch zur Zeit Helyot's (im Anfange des vorigen Jahrhunderts) fand sich in dem Hospitale San Spirito ein altes diese Scene darstellendes Fresko-Gemälde. Zugleich geht aus dieser Erzählung hervor, daß die Aufnahme von Findelkindern einen wesentlichen Zweck der Anstalt bildete.

Zur Leitung der Krankenpflege in dem Hospitale, welches den Namen St. Spiritus in Sassia erhielt, berief Innocenz im Jahre 1204 den Stifter des Krankenpfleger-Ordens vom heiligen Geiste, Guy von Montpellier, mit sechs männlichen und eben so vielen weiblichen Begleitern. Später, als der Orden vom heiligen Geiste seinen weltlichen Charakter immer mehr ablegte, trat zu diesen eine Laienbrüderschaft, welche im Hospitale San Spirito noch jetzt besteht.[80] — Im Jahre 1471 wurde das inzwischen verfallene Hospital durch Sixtus VI. von Neuem aufgebaut, und demselben im Wesentlichen die noch jetzt bestehende Einrichtung gegeben.[81]

Noch älter als dieses Hospital ist das Archiospedale S. Maria in Portico, insofern als es aus drei ursprünglich getrennten Stif-

tungen besteht. Bereits im sechsten Jahrhundert gründete die heilige Galla, Tochter des jüngeren Symmachus, eine Kirche, zu welcher Papst Cöleſtin III. zu Ende des zwölften Jahrhunderts ein Hospital hinzufügte. In der Nähe der erstgenannten Kirche baute Gregor VI. schon im Jahre 1045 das Hospital S. Maria delle Grazie, berühmt durch seine Kirche und ein von dem heiligen Lukas gemaltes wunderthätiges Madonnenbild. Zwar wurden die Kirche und das Hospital im Jahre 1084 von Robert Guiscard zerstört, bald darauf aber zu Ehren des unversehrt gebliebenen Wunderbildes neu aufgeführt. Alle diese Anstalten wurden später mit der Kirche S. Maria della consolazione und dem Hospital gleiches Namens, gegründet im vierzehnten Jahrhundert, zu einer einzigen, dem oben genannten Archiospedale S. Maria in Portico oder delle grazie, auch delle consolazioni genannt, verschmolzen.

Kurze Zeit nach dem Hospital San Spirito, im Jahre 1216, wurde von dem Cardinal Giovanni Colonna das jetzige Archiospedale del Santissimo Salvatore ad Sancta Sanctorum gegründet. Den letzteren Namen führt es nach einer gleichnamigen Brüderschaft; zuerst hieß es nach dem heiligen Andreas, jetzt meist S. Giovanni, wegen der nahe gelegenen Kirche S. Giovanni in Laterano.[82]

Gleich denjenigen Xenodochien, welche vorzugsweise bestimmt waren, Pilger einzelner Nationen aufzunehmen, bestanden zu Rom auch Krankenhäuser für gewisse Landsmannschaften. Das älteste von diesen ist das der Flamänder, welches Robert, Graf von Flandern, im Jahre 1094 neu einrichtete. Die Stiftung bestand noch zur Zeit Morichini's (1842), war aber auf den Umfang von zwei Betten zusammengeschmolzen. — Unter Sixtus VI. (1471—1484) gründeten Lombarden zu Rom ein derartiges Hospital für ihre Landsleute. Aehnliche Stiftungen für Lucchesen, Bergamasken, Spanier (seit 1350), Portugiesen (seit 1430) bestehen zu Rom noch jetzt; eine weit größere Anzahl anderer ist eingegangen.

Im übrigen Italien gehören zu den ältesten von den überaus zahlreichen Stiftungen dieser Art das Hospital und das Findelhaus

zu Mailand, jenes im Jahre 777 von Todone, dieses zehn Jahre später von Dateo gegründet.[83] Ferner das Hospital Santa Maria della Scala in Siena. Stifter desselben und der mit ihm verbundenen Hospitaliter und Hospitaliterinnen war ein frommer unbemittelter Mann, Soror (geb. 832), welcher Anfangs armen Pilgern in einem kleinen neben dem Dome gelegenen Hause körperliche und geistige Pflege spendete. Reiche Unterstützungen setzten ihn nach kurzer Zeit in den Stand, ein großes Hospital zu erbauen, welches seinen Beinamen, della Scala, von einigen Marmorstufen, Resten eines Minerva-Tempels erhielt, auf die man bei der Grundlegung gestoßen war. Das Ansehn dieses Hospitals und seines Ordens wurde so groß, daß ihm bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts viele andre Krankenanstalten in Italien untergeben blieben.[84]

Dem Hospital Santo Spirito zu Rom ist an Alter, Umfang und an Einrichtungen durchaus ähnlich das große Hospital La Casa santa di Santa Maria Annunciata zu Neapel, gestiftet im Jahre 1304 von den Brüdern Nicola und Giacomo Scondito.[85]

Nächst Italien besitzen wir die frühesten Nachrichten aus Frankreich. Das Hôtel-Dieu zu Lyon wurde auf Anregung des Erzbischofs Sacerdos im Jahre 504 durch König Childebert I. gestiftet.[86] Das Hôtel-Dieu zu Paris ist der Ueberlieferung zufolge von dem heiligen Landry, Bischof von Paris, um das Jahr 660 gestiftet, nach urkundlichen Nachrichten von den Königen Ludwig dem Heiligen und Heinrich IV. erweitert worden.[87]

Auch in Spanien begegnen wir schon sehr früh bedeutenden Krankenanstalten. Von besonderer Wichtigkeit ist das große Hospital, welches im Jahre 580 der Bischof Masona von Augusta emerita (das heutige Merida am Guadiana in Estremadura) gründete. Masona, welcher seine Bildung bei den heilkundigen Nestorianern erhalten hatte, und als Flüchtling nach Spanien gekommen war, stattete die Anstalt auf das Freigebigste aus, versah sie mit „Aerzten oder Dienern", welchen oblag, die der Hülfe bedürftigen Kranken ohne Unterschied des Standes und des Glaubens auf ihren

Schultern in das Hospital zu tragen, wo ihnen die ausgesuchteste Pflege zu Theil wurde.[88]

In der späteren Zeit zählte kaum ein anderes Land so zahlreiche und wohl eingerichtete Krankenhäuser als Spanien. König Alphons V. von Arragonien gründete im Jahre 1425 das allgemeine Krankenhaus de la Virgen de Gracia zu Saragossa, für Kranke jeder Art, besonders auch für Ansteckende und Geisteskranke. Dasselbe ist, nachdem es im Jahre 1808 durch die Franzosen zerstört worden war, im Jahre 1829 von Neuem erbaut worden. Sevilla hat ein Krankenhaus seit dem Jahre 1436; das Krankenhaus zu Valencia, eins der größten in Spanien, wurde im Jahre 1484 gegründet, und nach einer Feuersbrunst im Jahre 1545 von Neuem erbaut.

In England zählt Muratori zu den ältesten Krankenhäusern dasjenige, welches von dem heiligen Lanfrancus, Erzbischof von Canterbury, im Jahre 1070 gegründet wurde. Wie Muratori vermuthet, dienten hierbei Lanfranchi die Anstalten seines Vaterlandes, Italien, zum Vorbilde.[89] Im übrigen Europa, namentlich in den nördlichen Gegenden, so wie in denen, welche später als andere der höheren Cultur zugänglich wurden, z. B. in Siebenbürgen, ist die Trennung der ursprünglichen Xenodochien in Hospitäler und Krankenhäuser erst später eingetreten.

Besonderer Erwähnung sind neben den allgemeinen Krankenanstalten die Aussatzhäuser (Leproserieen, Maladrerieen) werth, welche im Mittelalter über ganz Europa verbreitet waren. Eine befriedigende Geschichte derselben würde allerdings von einer gründlichen Geschichte des Aussatzes, welche uns gänzlich fehlt, nicht getrennt werden können. Für den gegenwärtigen Zweck muß deshalb die allgemeine Bemerkung genügen, daß es verstattet seyn wird, unter dem, was man im Mittelalter unter der allgemeinen Bezeichnung des „Aussatzes" zusammenfaßte, außer den der wahren Lepra beizuzählenden Formen eine beträchtliche Zahl noch anderer Hautübel zu begreifen, welche die Merkmale des Entstellenden und Langwierigen darbieten.[90]

Schon das mosaische Gesetz verordnet die Absonderung der Aussätzigen; ob man denselben besondere, namentlich gemeinsame, Aufenthaltsorte angewiesen, ist unbekannt. Im alten Griechenland scheinen einige Ortsnamen für ein hohes Alter des Aussatzes zu sprechen.[91]

In der christlichen Zeit finden wir schon sehr früh eine geregelte Fürsorge für die Aussätzigen. Die größeren Xenodochien und Krankenanstalten, z. B. die Basilias, hatten für dieselben besondere Abtheilungen. Als eine ausschließlich für Lepröse bestimmte Anstalt wird das von Zotikus zu Constantinopel gegründete Lobotropheion genannt.[92]

Aehnliche Anstalten bestanden auch in Italien schon in sehr früher Zeit, und zwar, wie Muratori gezeigt hat, weit früher als Krankenhäuser im weiteren Sinne. Zu Rom wurde das sehr alte Hospital San Lazaro vor der Porta Angelica unter Gregor VIII. (1187) angeblich von einem aussätzigen Franzosen gegründet; eine Stiftung, die noch gegenwärtig vorzugsweise zur Aufnahme von Hautkranken dient. Das Archiospedale di San Giacomo in Augusto (so genannt nach seiner Lage in der Nähe des Mausoleum des Augustus) oder degli incurabili, wurde im Jahre 1339 nach einem Vermächtniß des Cardinals Giacomo Colonna gegründet. Anfangs war es dem Hospital San Spirito untergeben, später kam es an die Brüderschaft von Santa Maria del Popolo.[93] Aber auch im übrigen Italien fehlte nach Muratori's Versicherung kaum einer einzigen Stadt ihr Aussatzhaus. Namentlich werden in dieser Beziehung Mailand, Bologna und Modena hervorgehoben.[94]

Nicht weniger begegnen wir in den übrigen Ländern des Occidents Aussatzhäusern bereits in so früher Zeit, daß schon hierdurch die hergebrachte Meinung, als sey der Aussatz, der sich überall im Geleite der Unkultur findet, durch die Kreuzzüge oder durch die Juden von Asien her in Europa verbreitet worden, nur in sehr bedingtem Maaße Geltung behalten kann.

In Spanien werden schon im Jahre 1067 Aussatzhäuser erwähnt. Auch in Frankreich war der Aussatz schon sehr früh ver-

breitet. Zu den älteſten Leproſerieen in dieſem Lande gehört wohl die von Muratori nach Gregor von Tours erwähnte Stiftung des Abt Nicolaus von Corbeil. Im Jahre 1225 hatte Frankreich, welches damals kaum die Hälfte ſeines gegenwärtigen Umfanges einnahm, zweitauſend, in der Regel wohl nur kleine, Ausſatzhäuſer, wie ſich aus dem oft angeführten Teſtamente Ludwigs VIII. ergiebt, welches jeder dieſer Stiftungen hundert Solidi ausſetzt.[95] Wie groß die Zahl der Ausſätzigen in Frankreich und wie verzweiflungsvoll ihre Lage war, geht daraus hervor, daß ſie ſich im Jahre 1321 mit den Juden vereinigten, um ſich durch Vergiftung der Brunnen ihrer gemeinſamen Feinde zu entledigen.

In England ſcheinen Leproſerieen erſt ſpäter gegründet worden zu ſeyn. Wenigſtens gilt dies von den bei Thomaſſin ſich findenden Angaben über ein Xenodochium S. Juliani, welches im vierzehnten Jahrhundert die Aebte von St. Albans gründeten, und über eine im Jahre 1346 zu London wieder hergeſtellte Anſtalt für dreizehn Lepröſe (xenodochium tredecim fratrum leprosorum).[96]

Aeußerſt dunkel iſt die Geſchichte der deutſchen Ausſatzhäuſer. Muratori gedenkt eines ſolchen, welches der heilige Abt Othmar (um das J. 750) bei den Alemannen gründete. Eine der früheſten Nachrichten iſt vielleicht die, welche erzählt, daß Markgraf Albert von Brandenburg, der mit dem Biſchof von Halberſtadt in Paläſtina geweſen war, Leproſerieen in Königsberg (in der Neumark) und Frankfurt an der Oder errichtete.[97] — Auch zu St. Gallen beſtand ſchon im Jahre 1219 eine derartige Anſtalt; in Görlitz finden wir im Jahre 1298 in der Stadt ein „Hospital oder Xenodochium" des heiligen Geiſtes, außerhalb derſelben eine dem heiligen Jacob geweihte Leproſerie.[98]

Die Leproſerieen in Deutſchland ſcheinen vielfach unter dem Schutze des heiligen Georg geſtanden und nach ihm den Namen geführt zu haben. So kommen Leproſerieen unter dem Namen dieſes Heiligen zu Salzwedel, Pritzwalk, Prenzlau, Königsberg in der Mark und Paſewalk vor. Desſelben Urſprungs iſt das Armenhaus

bei der St. Georgenkirche zu Berlin, deſſen ſchon im Jahre 1278 gedacht wird.[99] — Zu Greifswald beſtand ein ebenfalls dem heiligen Georg geweihtes Ausſatzhaus außerhalb der Stadt ſchon vor dem Jahre 1318. Im Jahre 1322 wird es bereits ausdrücklich unter dieſem Namen angeführt (Domus leprosorum ad Sanctum Georgium extra civitatem Gripeswald). Es lag nebſt ſeiner Kapelle vor dem Thore, an der Wolgaſter Straße. Im Jahre 1630 wurden beide, wie auch die vor dem Steinbecker Thore liegende Kapelle des Hospitals zum heiligen Geiſte, auf Befehl des kaiſerlichen Kommandanten Peruſius zerſtört. Das Georgshospital beſteht aber, an einer andern Stelle der Stadt, als Armenhaus noch jetzt.[100]

Mit dem Zurücktreten des Ausſatzes verſchwinden auch die Ausſatzhäuſer. In Frankreich war derſelbe ſchon im Jahre 1407 ſo ſelten geworden, daß Karl VI. für nöthig hielt, die alten Verordnungen in Betreff der Abſonderung der Lepröſen in Erinnerung zu bringen.[101] In Ungarn und Siebenbürgen wurden im fünfzehnten Jahrhundert viele frühere Leproſerieen in Peſthäuſer umgewandelt. Damit hängt zuſammen, daß der Orden der Lazarus-Ritter, welcher urſprünglich die Pflege der Ausſätzigen zu ſeiner Aufgabe gemacht hatte, dieſem Zwecke aber ſehr bald fremd geworden war, auch äußerlich erlöſchen konnte.

In das tiefſte Dunkel iſt die Geſchichte der Anſtalten gehüllt, welche dazu beſtimmt waren, die Unglücklichen aufzunehmen, denen einzelne Glieder ihres Körpers durch das heilige Feuer oder das Antoniusfeuer zerſtört waren, eine Krankheit, deren Uebereinſtimmung mit dem Mutterkornbrande kaum noch zweifelhaft ſeyn kann.[102] Nach Muratori fanden ſich in Italien mehrere ſolcher Anſtalten, und für Frankreich, den Hauptſitz des heiligen Feuers während des Mittelalters, hebt ebenderſelbe eine Stiftung hervor, welche im Jahre 1093 zu Vienne gleichzeitig mit einer ihr beigeordneten St. Antonius-Brüderſchaft erwähnt wird.

Mit einigen Worten mag endlich auch noch der von den Muhammedanern gegründeten Krankenhäuser gedacht werden, von denen mehrere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Einrichtungen nur mit den bedeutendsten Hospitälern der Gegenwart verglichen werden können.

Gewiß führten zu der Gründung dieser Anstalten dieselben Tugenden der Nächstenliebe und des Erbarmens, welchen die christlichen Einrichtungen entsprangen; wie bedeutend aber das Beispiel der Christen auch in dieser Beziehung auf die Bekenner des Islam wirkte, geht daraus hervor, daß bedeutende Krankenhäuser bei den Arabern erst sehr spät, zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, erwähnt werden, zu einer Zeit, in welcher im Orient nicht nur zahlreiche und wohleingerichtete Krankenhäuser bestanden, sondern auch in Italien, Spanien und Frankreich bereits die größten der noch jetzt vorhandenen Hospitäler gegründet waren.

Die wichtigste Quelle für unsere Kenntniß der muhammedanischen Krankenhäuser ist die Beschreibung, welche Macrizi von den Hospitälern zu Kairo giebt.[103] Im Nachstehenden theilen wir die Angaben desselben, im Wesentlichen mit den Worten seines Uebersetzers, Wüstenfeld, mit.

Der Erste, sagt Macrizi, welcher zur Zeit des Islam ein Hospital und Krankenhaus anlegte, war el-Welid ben Abd-el-Melik (der sechste der omeijadischen Khalifen) im Jahre 707 n. Chr. Er stellte in dem Hospital Aerzte an und bestritt ihre Ausgaben, er befahl die Aussätzigen einzusperren, damit sie nicht auf die Straße gingen, und sorgte für ihre und der Blinden Bedürfnisse.

Sodann wird das Hospital erwähnt, welches Kâfur el Ichschîdi in der Stadt Misr im Jahre 346 (957 n. Chr.) baute.

Das Hospital el Magafir auf der gleichnamigen Straße bei der Stadt Misr unter der Regierung von el-Mutewekkil gebaut, bestand nur kurze Zeit.

Die bedeutendste dieser Anstalten war das große Mansurische Krankenhaus zu el-Cahira, welches el-Melik el-

Manſur Gilâvûn im Jahre 1283 mit großer Pracht gründete, und zu deſſen Unterhalte er jährlich faſt eine Million Dirhem aus-ſetzte. Kranke der höchſten wie der geringſten Stände ſollten da-ſelbſt Aufnahme finden; männliche und weibliche „Bettmacher" waren zur Bedienung der Kranken beſtimmt, dieſen ſelbſt jede Bequem-lichkeit dargeboten. Jede Klaſſe von Kranken bekam einen beſon-deren Raum: vier mit Springbrunnen verſehene Säle wurden für die an Fiebern Leidenden beſtimmt; einen Hof ſonderte er für die Augenkranken, einen für die Verwundeten, einen für die, welche am Durchfall litten, und einen für die Frauen. Andere Zimmer waren für die Reconvalescenten beſtimmt. Ein beſonderes Zimmer war für das Kochen der Medikamente, Speiſen und Syrupe, ein an-deres für das Miſchen der Confecte, Balſame u. ſ. w. eingeräumt; an verſchiedenen Orten wurden die Vorräthe aufbewahrt; in einem Zimmer waren die Syrupe und Medikamente, in einem anderen hatte der Oberarzt ſeinen Sitz, um mediciniſche Vorleſungen zu halten. Die Zahl der Kranken war nicht begränzt, ſondern jeder Bedürftige und Arme, welcher dahin kam, fand Aufnahme. Ebenſowenig war die Zeit des Aufenthalts der Kranken beſtimmt, und es wurde ſogar denjenigen, welche zu Hauſe krank lagen, Alles, was ſie nöthig hatten, verabreicht.

Auch hier ſtand das Krankenhaus mit einer Kapelle in Ver-bindung, in welcher 50 Vorleſer abwechſelnd bei Tag und Nacht den Koran leſen mußten. Zugleich waren bei dieſer Kapelle Pro-feſſoren für die Erklärung des Korans angeſtellt; hierzu kam eine be-deutende Bibliothek, Lehrcurſe der Rechtswiſſenſchaft, eine Elementar-ſchule für Waiſenkinder u. ſ. w.

Ferner wurde zu Kairo noch im Jahre 1418 von dem Sul-tan el-Melik el-Muajjid Scheich das nach ihm genannte Muajjid'ſche Hospital gegründet.

Zu Bagdad ſtifteten Sebſchah, die Mutter des Khalifen Mutewekkil, und Adhad-Daula große Hospitäler. Noch andre Anſtalten dieſer Art wurden in den Jahren 918 und 925 n. Chr.

errichtet. — Ferner ließ ebenfalls im zehnten Jahrhundert Abd-el-Melik zu Fez ein großes mit einer Wasserleitung versehenes Hospital gründen.

Nicht weniger zahlreich und ansehnlich waren die von den Arabern in Spanien erbauten Hospitäler, von denen z. B. Cordova allein nach einer bekannten, gewiß übertriebenen, Angabe fünfzig besaß.[104]

Allgemeine Einrichtungen der Xenodochien und Krankenhäuser.

Die in Städten sich findenden Xenodochien und Hospitäler lagen in der Regel außerhalb der Ringmauern, meist an den Hauptstraßen, um auch während der Nacht nach dem Schlusse der Thore hülfsbedürftigen Wanderern zugänglich zu seyn.[105]

Der Umfang der Xenodochien und Krankenhäuser war natürlich je nach dem Bedürfniß sehr verschieden. Als Beispiel einer sehr großen Anstalt kann wiederum das alte Hospital San Spirito zu Rom dienen.

Die Insassen der uns beschäftigenden Anstalten zerfallen im Allgemeinen in die beiden Hauptklassen der Pflegenden und der Verpflegten.

Der Pflege der Hülfsbedürftigen und Kranken unterzogen sich in der frühesten Zeit die Mitglieder der Gemeinde ohne Unterschied, hauptsächlich die Frauen, vor Allen die Diakonissen. Fortwährend aber erfreuten sich namentlich die Heilanstalten der thätigsten Mithülfe frommer Gemeindeglieder. Die Pflege der Kranken und die Tröstung der Beladenen mußte als eins der verdienstlichsten der guten Werke gelten, und sie wurden hauptsächlich von vornehmen Frauen oft mit der größten Hingebung geübt. So wird, um nur einiger Beispiele zu gedenken, der Eifer gepriesen, mit welchem Placilia Augusta, die Gemahlin Theodorich's des Großen, die Fremdlinge und Kranken pflegte.[106] Viele unterzogen sich diesen frommen Diensten als einem Werke der Buße, wie Fabiola,

Andere um ihr eigenes Leid zu vergessen, indem sie sich fremder Noth erbarmten. So empfiehlt der heilige Antonius seinem Bruder die Pflege der Kranken als Heilmittel der Schwermuth.[107] Freilich zogen schon in früher Zeit Reiche es oft genug vor, derartige Dienste für Geld durch Andere verrichten zu lassen, und der heilige Hieronymus tadelt in den stärksten Worten die Schwächlinge, die sich dem widerwärtigen Anblicke der Noth ihrer Mitmenschen entziehen, um sich vor üblen Stimmungen zu bewahren, und deren Barmherzigkeit nicht im Herzen und in dem Werke ihrer Hände, sondern im Geldbeutel wohnt.[108]

Daß in den Klöstern und den mit ihnen verbundenen mildthätigen Anstalten das Amt der Pflege von den Mönchen und Nonnen ohne Unterschied geübt wurde, bedarf keiner Bemerkung. Indeß auch hier war doch wohl meist einem besondern Fremden- und Krankenpfleger (Hospitalarius und Infirmarius) diese Fürsorge vorzugsweise ans Herz gelegt.

In allen übrigen einigermaßen umfangreichen Anstalten begegnen wir schon in sehr früher Zeit ständigen Pflegern, welche das Heil der Seelen und das leibliche Wohl der Pfleglinge im Auge haben. Im Allgemeinen sind beide Pflichten gleichmäßig Allen zugetheilt; der ersten aber widmen sich vorzugsweise besondere Priester, der andern die übrigen Gattungen der Pflegenden: geistliche Orden, Laien-Verbrüderungen, Aerzte und Diener.

Die priesterliche Obhut fehlte gewiß selbst den kleinsten dieser Anstalten niemals; in den größeren, z. B. dem Hospital der Johanniter zu Jerusalem, in San Spirito zu Rom, war oft eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen angestellt.

Der leiblichen Pflege unterzogen sich in sehr vielen Anstalten männliche und weibliche geistliche Orden, die sich von den übrigen nur durch das ausdrückliche Gelübde der Hospitalität unterschieden.

In noch zahlreicheren Stiftungen finden wir männliche und weibliche Verbrüderungen von Laien der Pflege der Bedrängten sich widmen. Sie entspringen entweder aus der Zahl

der letzteren selbst, indem viele von diesen sofort oder nach einiger Zeit im Stande sind, gleich den „Wittwen" der apostolischen Zeit die ihnen selbst erwiesene Wohlthat durch die Pflege von Andern zu vergelten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dagegen sind diese Laien-Verbrüderungen die Frucht eines freien frommen Entschlusses, und dann bilden sie einen der erhebendsten Züge in der verborgenen und geräuschlosen Geschichte des menschlichen Erbarmens.

Wir sehen diese frommen Pflegerschaften ursprünglich völlig unabhängig von der Kirche sich entwickeln. Am entschiedensten ist dies bei denjenigen der Fall, welche zu Anstalten weltlichen Ursprungs in Beziehung treten. Aber keine dieser Verbrüderungen entzieht sich in ihrer ferneren Entwickelung dem Einflusse der Kirchengewalt, indem sie sich derselben entweder freiwillig unterordnet (der häufigste Fall), oder indem die Kirche Mittel zu finden weiß, ihren Einfluß geltend zu machen, wo man geneigt seyn sollte, sich demselben zu entziehen. Daß es an Versuchen dazu nicht fehlte, beweist die häufige Wiederholung der Verordnungen, welche für die Kirche das Recht in Anspruch nehmen, alle, auch die von Laien gegründeten Anstalten dieser Art zu organisiren. Es hatten aber auch die weltlichen Urheber solcher Stiftungen häufig hinreichende Veranlassung, eine gewisse Grenze der Willfährigkeit, der Kirche gegenüber, nicht zu überschreiten.

Im Allgemeinen war gewiß die Obhut der Kirche für das Gedeihen dieser Anstalten nur förderlich. Sie diente eben so sehr dazu, die innere Ordnung aufrecht zu erhalten, als unberechtigten Eingriffen, von welcher Seite her sie immer kommen mochten, zu wehren.

Die Organisation der frommen Laien-Verbrüderungen konnte keine andere als die allgemeine klösterliche Form annehmen. Als das geringste Maaß derselben erscheint das dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und der geistlichen Tracht.[109] In dieser Weise kommt, wie der Cardinal Jacob von Vitry sagt, die Regel dieser Verbrüderungen im Allgemeinen mit der des heiligen Augustinus überein.[110] Eben derselbe bezeugt freilich auch, daß

schon zu seiner Zeit Viele nur um äußeren Vortheils willen sich in jene Anstalten eindrängten.[111]

In allen größeren Anstalten, gewiß aber auch in vielen kleineren, besonders den Hospizen unwirthbarer Gegenden, waren besondere Diener dazu bestimmt, die Bedrängten jeder Art, Verirrte, Pilger, Arme und Kranke aufzusuchen und dem gastlichen Obdache zuzuführen. Gewiß unterzogen sich in frühester Zeit diesen Diensten die kräftigen Männer aus der Zahl der Pflegenden ohne Unterschied. So sehen wir auf einem alten Byzantinischen Gemälde des Vatikans, welches den Tod des heiligen Ephrem darstellt, Mönche, auf ihren Schultern Kranke tragend, dem Kloster zueilen.[112] So lesen wir, daß den „Aerzten" (medici) des Krankenhauses zu Merida in Spanien oblag, die Leidenden in den Straßen und Herbergen aufzusuchen und zu dem hülfreichen Obdache zu geleiten.[113] Diese Verbindung anscheinend unvereinbarer Pflichten hat für den Kenner der Anschauungen der ersten christlichen Jahrhunderte nichts Befremdendes, und es ist völlig klar, warum dieselben Helfer bald „Diener" (ministri), bald „Aerzte" und bald wieder „Geistliche" (clerici) heißen.

Gewiß trat indeß, besonders in den großen Anstalten, schon früh eine schärfere Sonderung der Dienstleistungen ein. So finden wir bereits in der Basilias besondere Sendboten (parapempontes, ductores). Sie sind identisch mit den Parabalanen oder Parabolanen, deren später hin und wieder gedacht wird und deren Deutung schon oft den Scharfsinn der Gelehrten beschäftigt hat.[114]

Die Parabalanen oder Parapemponten waren, wie es wenigstens der letztere Name sofort andeutet, dazu bestimmt, die der Hülfe Bedürftigen an den Straßen, in den Herbergen u. s. w. aufzusuchen, und sie entsprechen in dieser Hinsicht vollständig den Knechten in den noch jetzt bestehenden Hospizen der Alpenpässe, so wie zum Theil den Mitgliedern einer Brüderschaft zu Rom, welche die in der weiten Campagna di Roma Verstorbenen aufsucht, um sie, oft aus weiter Entfernung, nach Rom zu bringen und zu begraben.[115] — Aber auch diese Sendboten entarteten sehr

bald; sie wurden zu einer Art Leibwache für die Bischöfe, spielten bei Aufständen und Tumulten eine bedeutende Rolle, und scheuten gelegentlich selbst vor blutigen Unthaten nicht zurück. So finden wir die Parabalanen gleich da, wo sie zum ersten Male erwähnt werden, als Werkzeuge des Cyrillus, des Geld- und Ränkesüchtigen Patriarchen von Alexandrien (seit dem Jahre 412) in der von ihm angezettelten, von dem Statthalter Orestes und den Bürgern der Stadt höchlich gemißbilligten Judenverfolgung. Die bei dieser Gelegenheit entbrannten blutigen Kämpfe veranlaßten den Kaiser Theodosius zu mehreren Gesetzen, in denen sowohl die Zahl der Parabalanen als ihre Theilnahme am öffentlichen Verkehr beschränkt wird.[116]

Daß sich für die gröberen Dienste bei den Kranken schon sehr früh eigentliche Wärter und Wärterinnen finden, welche der heilige Chrysostomus, gleich den übrigen Dienern der wohlthätigen Anstalten, aus der Zahl der Eheloſen wählte,[117] bedarf keiner Bemerkung.

Am lückenhaftesten sind leider die Nachrichten über den wichtigsten Theil der Pflege in den Xenodochien und Krankenhäusern, den ärztlichen. Wie denn überhaupt kaum ein anderer Gegenstand in der Geschichte der Heilkunde noch von so tiefem Dunkel umgeben ist, als die Stellung und Thätigkeit der Aerzte während des Mittelalters, hauptsächlich im Abendlande.

Daß bei den Kathedralen und Klöstern die ärztliche Hülfe denen, die ihrer bedurften, von heilkundigen Mönchen und Nonnen zu Theil wurde, bedarf des Beweises nicht. In der Regel erhoben sich freilich diese ärztlichen Leistungen gewiß nur wenig über das Maaß der gewöhnlichen Volksmedicin, wie es mehrere von Mönchen und Nonnen herrührende Schriften jener Zeit bezeugen.[118] Allerdings begegnen wir hier und da auch einzelnen Geistlichen, deren ärztliches Wissen über den allgemeinen Standpunkt ihrer Zeit weit hinausragt, wie z. B. dem Bischof Masona von Merida. In späterer Zeit, ungefähr seit dem dreizehnten Jahrhundert, war höhere ärztliche Bildung gewiß auch unter dem

Klerus ziemlich allgemein verbreitet, und wir finden z. B. erwähnt, daß von einzelnen Klöstern Mönche nach Paris geschickt wurden, um an der dortigen Universität Medicin zu studiren; gewiß zunächst um sich den Pflichten des »Infirmarius« mit möglichstem Erfolge widmen zu können.

Am dürftigsten sind unsre Kenntnisse über die ärztliche Pflege, welche den Hülfsbedürftigen in Xenodochien und Nosokomien zu Theil wurde. In den Anstalten, welche im engeren Sinne den ersteren Namen führen, dürfen wir kaum erwarten, eigentliche Aerzte anzutreffen. Ihre Thätigkeit würde hier nur in vereinzelten Fällen erforderlich gewesen seyn, für welche die Erfahrung der übrigen Pfleger in der Regel ausreichte. Wirklich wird auch in den eigentlichen Xenodochien niemals besonderer Aerzte gedacht; von einer der größten Anstalten, dem heiligen Geist-Hospital zu Lübeck, ist gewiß, daß es bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts keinen eigenen Arzt oder Wundarzt besaß.[119]

Daß sich schon in den ältesten christlichen Krankenhäusern des Orients tüchtige, zum Theil ausgezeichnete Aerzte befanden, ist bei der hohen Blüthe der griechischen Heilkunde in jener Zeit als gewiß anzunehmen.[120] Aber in vielen Fällen begnügte man sich gewiß selbst in den Nosokomien mit einem bescheidenen Maaße der ärztlichen Leistungen. Selbst in dem großen Krankenhause des Masona zu Merida werden die Parabalanen „Aerzte" (medici) genannt, um anzudeuten, daß die Personen, welche die ärztliche Hülfe leisteten, kein Bedenken trugen, auch den Gott-gefälligen Dienst der Parabalanen zu verrichten. — Etwas genauere Nachrichten besitzen wir über die Thätigkeit der Aerzte in dem berühmten Hospital des heiligen Johannes zu Jerusalem, der Pflanzstätte des Johanniter-Ordens. Aber auch hier erfahren wir im Wesentlichen nur, daß vier Aerzte und eben so viele Wundärzte angestellt waren, und daß man von den ersteren vorzüglich die genaue Kenntniß der Uroskopie und die Zubereitung der Syrupe, der wichtigsten Arzneiform der arabischen Heilkunde, erwartete.

Zur Unterhaltung der Xenodochien und Krankenhäuser,

wie aller übrigen frommen Stiftungen, war zunächst der Ertrag der ihnen gehörenden Grundstücke, Schenkungen u. s. w. bestimmt. In der Geringfügigkeit dieser Einnahmequellen während der ersten christlichen Jahrhunderte liegt eine der Hauptursachen des anfänglichen Fehlens solcher Anstalten. Der größte Zuwachs wurde ihnen in dieser Beziehung unter den ersten christlichen Kaisern, vor Allem durch die Einziehung der reichen Güter der heidnischen Tempel zu Theil.

Schon Gratianus hatte im Jahre 382 die Gehalte der Vestalinnen und das Vermögen derselben für die Staatskasse eingezogen.[121] Die erste eigentliche Säcularisation erfolgte unter Arcadius und Honorius im Jahre 407. Die Jahreseinkünfte der Tempel sollten dem allgemeinen Unterstützungsfond zufallen und vorzugsweise verdienten Soldaten zu Gute kommen.[122] Noch eingreifender war das Säcularisationsedict von Honorius und Theodosius II. vom Jahre 415.[123] Es ist an die Einwohner von Carthago gerichtet und gebietet allen heidnischen Priestern von Afrika, in ihre Heimath zu gehen. Die Liegenschaften der Tempel und der Grundbesitz der heidnischen Priesterschaften sollen, nach der schon von Gratianus gegebenen Bestimmung, mit den Krongütern »compendia domus nostrae« vereinigt werden.

Vorzüglich eifrig für das Gedeihen der frommen Stiftungen zeigte sich Justinian, indem er durch besondere Gesetze die Sklaven, die Gefangenen, die Findelkinder, die Armen überhaupt, hauptsächlich die den Wohlthätigkeits-Anstalten zufallenden Vermächtnisse in Schutz nahm.[124] — Aehnliche Begünstigungen wurden denselben von den ersten christlichen Herrschern des Abendlandes verwilligt. Später wurden diese Verhältnisse immer mehr geregelt. Schon das Concilium von Avranches bestimmte (im Jahre 816) für die Erhaltung der Xenodochien, Hospitäler u. s. w. bei den Klöstern und geistlichen Stiften den Zehnten des Einkommens aus den zu ihnen gehörigen Ortschaften, dann einen Theil des Ertrags der geistlichen Güter selbst, je nach deren Vermögen, und endlich den zehnten Theil der sonst eingehenden frommen Spenden.[125] Diese

Bestimmungen wurden auf der Synode zu Aachen (im Jahre 876) erneuert.

Die oberste Leitung und die Verwaltung des Vermögens der milden Stiftungen war in der frühesten Zeit ohne Ausnahme, und in der Regel auch später, in den Händen der Kirche. Denn auch wo dies ursprünglich nicht der Fall war, hatte dieselbe aus vielen Gründen alle Ursache, jene Stiftungen ihrer Beaufsichtigung und Leitung zu unterwerfen. Bereits im Jahre 850 wurde durch das Concil von Padua festgesetzt, daß die oberste Beaufsichtigung der Hospitäler den Bischöfen obliegen solle, und zwar eben so wohl derjenigen Anstalten dieser Art, welche bereits von ihren Begründern einer solchen Aufsicht übergeben worden waren, als derjenigen, welche nach ihrer Stiftungsurkunde von Laien oder geistlichen Corporationen verwaltet wurden. Aber auch an Klagen über widerrechtliche Besitzergreifung und Veruntreuung der Hospitalgüter fehlte es nicht. Schon auf dem Concilium von Avranches wurde Beschwerde über hochgestellte Geistliche geführt, welche die frommen Stiftungen zu Pfründen mißbrauchten[126] und das Concilium von Meaux (im Jahre 845) nennt einzelne derselben sogar ihrem Zwecke gänzlich entfremdet.[127] Dieselben Klagen wiederholten sich auf den Concilien von Arles (im Jahre 1240), von Ravenna und Vienne (1311) in so dringender Weise, daß Clemens V. sich veranlaßt sah, die Verwaltung einzelner dieser Anstalten den Händen von Laien anzuvertrauen. Freilich schützte auch das nicht vor Beeinträchtigungen. Namentlich verwendeten die Vorsteher einzelner weltlicher Krankenpfleger-Orden die reichen Einkünfte oft mit der größten Willkür, und diese Ungebühr wurde zu einer der wichtigsten Ursachen der Aufhebung der meisten von ihnen. Zu um so größerem Ruhme gereicht es den weiblichen Krankenpflegerschaften, sich fortwährend von allen derartigen Mißbräuchen frei erhalten zu haben.

Die Einrichtung der Leproserieen endlich war gewiß von der der Xenodochien nur wenig verschieden, da man bei dem allgemeinen Glauben an die Unheilbarkeit des Aussatzes kaum daran

dachte, Kurversuche anzustellen. Die Insassen der Aussatzhäuser befolgten ebenfalls eine Art von klösterlicher Regel; sie entsagten der Ehe; der gesunde Ehegatte mußte entweder in ein Kloster gehen, oder, wenn er bereits im vorgerückten Alter stand, ebenfalls das Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen. Außerdem trugen die Leprösen eine Art von geistlicher Kleidung, und verzichteten auf den größeren Theil ihres Vermögens. In den ansehnlicheren Anstalten waren mehrere Geistliche angestellt, was zum Ueberflusse bezeugt, daß man die Ansteckung nicht in dem Grade fürchtete, als gewöhnlich geglaubt wird.

Die Krankenpflegerschaften.

Die Ursprünge der christlichen Verbrüderungen zur Krankenpflege sind eben so alt und eben so einfach, als die aller wohlthätigen Anstalten überhaupt. Man könnte ohne Schwierigkeit beweisen, daß Verbindungen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke bereits bei den Alten bestanden, und daß sie vielleicht, wenigstens ihrer Form nach, den christlichen Einrichtungen zum Vorbilde dienten,[128] wenn es einer andern Erklärung bedürfte, als des dem Menschen angeborenen Triebes, sich zu guten und schlimmen Dingen mit gleichgesinnten Genossen zu vereinigen.

Als die Wurzel der frommen Pflegerschaften erscheint deshalb in der frühesten christlichen Zeit die Gemeinde selbst, in ihr die Diakonen, die Schwesterschaft der Wittwen, die Parabalanen, das Mönchthum. Dennoch ist, ungeachtet dieser ursprünglichen Verbindung mit der Kirche, die Zahl der im strengeren Sinne geistlich zu nennenden Pflegerschaften verhältnißmäßig gering gewesen. Der Grund hiervon ist offenbar genug. Die strenge Abgeschiedenheit des klösterlichen Lebens, die Beschaulichkeit des Mönchthums, welche sich hauptsächlich dem eigenen Innern zuwendet, ist mit einer ununterbrochen nach außen gerichteten Thätigkeit, mit der unablässigen Sorge um fremde Leiden, nicht vereinbar. — Um so zahlreicher sind die Verbrüderungen zur Pflege der Armen und Kranken, welche wir seit früher Zeit, hauptsächlich im Abendlande, aus dem Volke, d. h. für jene Zeit aus den Reihen der Laien und Ungelehrten, aus dem Stande der Ritter und der Bürger hervor, zu tief eingreifender Bedeutung sich entwickeln sehen.

Für viele dieser Genossenschaften bedarf es künstlicher Erklärungsversuche nicht. Eine große Zahl derselben entwickelte sich aus und mit den Xenodochien. In der Regel traten die Gründer solcher Anstalten selbst auch als die ersten Pfleger ein, oder sie stifteten gleichzeitig mit dem Hause auch eine Genossenschaft der Pflegenden.

Viele dieser Genossenschaften bilden dagegen ein wesenliches Glied in der großen Reihe der Laien-Verbrüderungen, welche sich im Mittelalter zu den verschiedensten Zwecken mit einander verbanden, und sie können, wie viele von jenen, in ihrer ganzen geschichtlichen Bedeutung nur dann erkannt werden, wenn man versucht, sie mit tiefer liegenden Regungen im Leben des Mittelalters zu verknüpfen.

Vor Allem trennen sich die Krankenpflegerschaften in ritterliche und bürgerliche, wenn auch der erste Ursprung keiner von ihnen von solcher Trennung nach dem Unterschiede des Standes etwas weiß. — Die ersteren sehen wir als eine Frucht der Kreuzzüge sich entwickeln. In den Kreuzzügen aber gelangt die Romantik des Ritterthums, dessen Aufgabe es ist, die Güter der Ehre, der Tugend und des edleren Lebensgenusses durch Tapferkeit, Frömmigkeit und keuschen Frauendienst zu erringen und zu beschützen, zu ihrer höchsten Blüthe. Auf die Elemente aber, welche in dem Ritterwesen, in den Kreuzzügen insbesondere, der Uebermacht der Kirche widerstreben, ist schon oft aufmerksam gemacht worden. Die Kirche nicht weniger als der Feudalismus hatten alle Ursache zu der Besorgniß, daß das von ihnen selbst zum Kampfe gegen die Feinde Christi geschärfte Schwert des Ritterthums dereinst sich erheben könne gegen die Bedrückung der Kirche und die Despotie der weltlichen Macht. Die Geschichte der Ritterorden, vor allen der Templer, lehrt zur Genüge, daß diese Besorgnisse nicht ohne Grund waren.

Aber noch weit mehr gehören viele von den nicht-ritterlichen Laien-Verbrüderungen des Mittelalters zu den Zeichen, welche dafür sprechen, daß auch das Volk, ungefähr seit dem zwölften Jahrhundert, anfing zur Freiheit zu erwachen. Bis dahin hatte die Kirche über die Gemüther als unmündige und willenlose Werkzeuge

gewaltet. Nun aber sehen wir überall den Trieb sich regen, solcher Bevormundung sich zu entziehen. Wir sehen, wie das Volk versucht, sich Einrichtungen zu schaffen, in denen es vermöchte, frei und selbständig seinem Gott zu dienen, und sich durch Werke der Buße und der Tugend den höheren Aufgaben des Lebens zu widmen. Auf diese Weise treten die frommen Verbrüderungen vielfach in nahe Beziehung mit Erscheinungen, welche die Kirche als ketzerische verfolgt, z. B. mit den Fahrten der Geißelbrüder, und mit andern Regungen der selbsteigenen frommen Werkthätigkeit.

Die Formen der frommen Verbrüderungen, die das Volk sich schuf, konnten anfangs keine andern als die altgewohnten der Kirche und des klösterlichen Lebens seyn. Denn eine lange Zeit hindurch sind die Gründer und Genossen derselben des eigentlichen Wesens ihres Unterfangens noch so wenig sich bewußt, daß sie sich freiwillig unter die Obhut der Kirche stellen. Und wo es nicht geschieht, da findet diese leicht die Mittel, sich die Vormundschaft über dieselben zu verschaffen. Sobald aber die Absicht der Emancipation sich deutlicher verräth, oder gar entschiedener Widerstand sich zeigt, da werden die neuen Bestrebungen sofort auch als ketzerische verfolgt und mit aller Macht unterdrückt. Deshalb sind viele dieser Verbrüderungen, gleich denen der Geißler, der Brüder vom gemeinsamen Leben, der Beguinen und Begharden, nur dann vollständig zu begreifen, wenn sie als reformatorische Bestrebungen aufgefaßt werden. — Aus diesem Grunde ist es nicht ohne tiefere Bedeutung, daß wir mehrere der genannten Erscheinungen sich in Belgien entwickeln und zu größerer Wirksamkeit gelangen sehen; einem Lande, in welchem von jeher ein freies Volksleben sich kräftig geäußert hat. So bringt denn auch im Jahre 1630 Bischof Malderus von Antwerpen in einem Gutachten über die Beguinen die Einrichtungen derselben mit der Liebe des belgischen Volkes zur Freiheit ausdrücklich in Verbindung.[129]

Im Uebrigen gilt von der Geschichte der Krankenpflegerschaften dasselbe, was von der der Hospitäler gesagt worden ist: der Nutzen einer erschöpfenden Darstellung derselben würde den Mühseligkeiten

einer solchen Darstellung gegenüber äußerst gering seyn. Hierzu kommt, daß bereits mehrere Schriftsteller, vor allen Helyot, versucht haben, jene Aufgabe zu lösen, obschon freilich der wichtigste Theil der letzteren, die Schilderung des inneren Lebens jener Verbindungen, am wenigsten berücksichtigt worden ist.

In der nachfolgenden Darstellung sollen zuerst die wichtigsten von den ritterlichen Pflegerschaften, dann die bedeutendsten von den übrigen geistlichen und weltlichen Verbrüderungen dieser Art besprochen werden.

Die ritterlichen Krankenpfleger-Orden.

Die Johanniter.

Die Anfänge des Johanniter-Ordens sind so gering und klein gewesen, daß sie darin nur durch den deutschen Orden übertroffen worden sind. Und doch sind der Ursprung und der Fortgang von beiden durch vieler unabläßiger Forscher Fleiß so offenbar und allgemein bekannt geworden, daß es hinreichend ist, des Wichtigsten von der äußeren Geschichte derselben zu gedenken.

Die frommen Pilger, welche seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums zu dem Grabe des Erlösers wallfahreten, erlitten auch dann, als das heilige Land den Arabern unterthan wurde, kein Ungemach. Um so schwerer lag auf den christlichen Bewohnern und den Wallfahrern seit dem Jahre 1073 das Joch der türkischen Herrschaft. Der Eintritt in Jerusalem wurde den Christen nur gegen eine bedeutende Abgabe gestattet, und da die griechischen Christen eben so wenig als die Ungläubigen sich ihrer abendländischen Brüder erbarmten, so blieb diesen, wenn sie erkrankten oder in Noth geriethen, kaum eine Wahl als Sklaverei oder Hungertod.

Eine Zufluchtsstätte war indeß den abendländischen Pilgern ungefähr schon seit dem Jahre 1048 durch Kaufleute von Amalfi

in Unter-Italien bereitet worden. Durch reiche Geschenke erhielten sie von den Herren des Landes die Erlaubniß, unweit des heiligen Grabes im Quartier der Christen eine Kapelle und eine Herberge zur Aufnahme abendländischer Wallfahrer zu erbauen. Die erstere erhielt, um sie von den Kapellen der Griechen und anderer christlicher Sekten zu unterscheiden, den Namen Santa Maria della Latina, und wurde Benedictinern übergeben. Neben der ersten Herberge entstanden nach kurzer Zeit noch zwei andere, zur Verpflegung von Gesunden und Kranken beiderlei Geschlechts. Zu diesen Stiftungen kamen sodann noch zwei Kapellen, deren eine dem heiligen Johannes dem Barmherzigen von Alexandrien, die zweite, von der Römerin Agnes gegründet, der heiligen Magdalena geweiht war.

In der ersten Zeit wurden diese Stiftungen durch die Almosen erhalten, welche jene Kaufleute von Amalfi in den italienischen Städten einsammelten. Die Menge derer aber, die in jenen Anstalten der Pflege ihrer hülfsbedürftigen Brüder sich widmeten, wuchs so sehr heran, daß sie schon im Jahre 1099 dem Heere Gottfried's von Bouillon bei der Eroberung Jerusalems wesentliche Dienste zu leisten vermochten. Zum Danke dafür und für die treue Pflege der verwundeten und kranken Krieger beschenkte Gottfried das Hospital mit der Herrschaft Montboire in Flandern.

Besonders ansehnlichen Zuwachs erhielt das Hospital durch den Eintritt einer Anzahl junger Edelleute aus dem Heere der Kreuzfahrer. In Folge dessen beschloß der damalige „Rector“[130] des Hospitals, Gerhard Tom, die bisherige Verbindung des Hospitals mit der Abtei Santa Maria della Latina aufzulösen, und eine selbständige Verbrüderung zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers zu gründen. Der Patriarch und die übrigen Bischöfe von Jerusalem sträubten sich auf das heftigste gegen diesen Plan; es kam sogar, wie ebendaselbst noch in unsern Tagen, an heiliger Stätte zu blutigen Kämpfen; dennoch erwiesen sich alle Bemühungen der Gegner des neuen Ordens in Rom als vergeblich. Es wurde demselben im Jahre 1113 durch Papst Paschalis II. die Bestätigung, und seinen Besitzungen die Vorrechte der milden Stiftungen zuer-

kannt. Die Ordensbrüder hatten am Fuße des heiligen Grabes die drei geistlichen Gelübde, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, abzulegen, und wurden mit einem einfachen schwarzen Ordenskleide versehen, an dessen linker Seite sich ein weiß-leinenes Kreuz befand. — Der neue König von Jerusalem verlieh dem Orden ganze Herrschaften im Gebiete der Stadt und der eroberten Provinzen; Könige, Fürsten und Herren wetteiferten, demselben Geschenke und Vermächtnisse darzubringen.

Auf diese Weise gelang es dem Orden sehr bald, seine segensreiche Wirksamkeit nicht blos auf die Besitzungen der Christen im Orient, sondern auch auf viele Theile des Abendlandes auszudehnen. Es entstanden Ordenshäuser in den bedeutendsten Seestädten von Europa, zu Messina in Sicilien, Taranto in Apulien, St. Giles in der Provence, Sevilla in Andalusien, alle zunächst dazu bestimmt, den zum gelobten Lande ziehenden Pilgern und Kriegsleuten Herberge und Verpflegung darzubieten.[131]

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Johanniter beginnt mit Raymund de Puy (de Podio) aus der Dauphiné, einem der vormals in den Orden eingetretenen jungen Edelleute. Nach dem Tode Tom's (im Jahre 1118) wurde Raymund einstimmig zum Rector gewählt. Er selbst nannte sich aber fortan „Knecht der Armen Jesu Christi und Meister des Hospitals zu Jerusalem." Sein Bildniß in dem Werke Helyot's zeigt einen ehrwürdigen Greis im Priestergewande, auf der Brust das weiße achteckige Kreuz, an der Seite das Schwert, in den Händen Crucifix und Rosenkranz.

In Folge des Ueberflusses von Menschen und Geld, welche dem Orden zu Gebote standen, beschloß Raymund die Wirksamkeit desselben dadurch zu erweitern, daß zu der christlichen Pflicht der Pflege der Armen und Kranken das ritterliche Werk der Bekämpfung der Ungläubigen hinzutrat. — Damit war der erste Schritt geschehen zu der großen weltlichen Macht, zu welcher von nun an der Orden sich aufschwang, aber auch der Keim gelegt zu der Entfremdung von seiner ursprünglichen Aufgabe und zu seinem Untergange.

Nach der Verfassung, welche Raymund dem Orden gab, mußte Jeder, der in denselben eintrat, mindestens dreizehn Jahre zählen, kräftigen Körpers, reiner Sitten und makelloser Herkunft seyn; er durfte keinem Menschen sich durch einen Eidschwur verpflichten, keinem andern Orden angehören, und niemals gegen christliche Streiter das Schwert ziehen. — Die Ordensbrüder schieden sich in Ritter, denen nebst der Waffenführung die Pflege der Bedrängten oblag. Sie hatten außer den allgemeinen Erfordernissen noch die Probe auf acht Ahnen, je vier vom Vater und der Mutter, abzulegen. Später wurden zwar auch Ritter unehelicher Geburt aufgenommen, aber nur solche, die von Fürsten oder Grafen und von freien Müttern stammten; die höheren Aemter des Ordens blieben ihnen unzugänglich. — Die geistlichen Brüder (capellani oder presbyteres) verwalteten in Krieg und Frieden das Amt des Priesters und Almoseniers. — Der dienenden Brüder (fratres servientes) Pflichten waren, mit Ausschluß der Ahnenprobe, denen der Ritter gleich. Auf ihnen ruhte gar bald ausschließlich die ursprüngliche Pflicht Aller, die Pflege der Bedrängten. — Allen Brüdern waren sodann fleißiger Besuch der Kirche, zahlreiche Gebete, häufiger Genuß des Abendmahls, Theilnahme an den Umgängen und gemeinsamen Mahlzeiten geboten. Die Ordenskleidung durften sie nie ablegen, niemals allein, sondern stets zu zwei oder drei öffentlich sich zeigen. Auf der Kleidung ward das bisherige rechtwinklige weiße Kreuz in das achteckige, zum Sinnbilde der acht ritterlichen Tugenden, umgestaltet. Im Felde trugen sie über der Rüstung den rothen Waffenrock, auf ihm vorn und am Rücken in der ganzen Länge herab das alte gerade Ordenskreuz.

Von der größten Bedeutung für diejenigen Verhältnisse in der Geschichte des Ordens der Hospitaliter vom heiligen Johannes zu Jerusalem, welche uns vorzugsweise beschäftigen, ist Roger de Moulins, der achte Hospitalmeister, durch die von ihm im Jahre 1181 entworfenen und auf uns gekommenen Statuten des Ordens, welche die wichtigsten Aufschlüsse über die Krankenpflege desselben enthalten.

In diesen Statuten, welche sich im Anhange von Neuem abgedruckt vorfinden,[132] wird nächst der Einrichtung eines geordneten Kirchendienstes vor Allem bestimmt, daß vier tüchtige Aerzte (mièges sages) besoldet (louez) werden sollen, vertraut mit der Uroskopie und (nach einem späteren Zusatze) mit der Bereitung der Syrupe. Daß diese besoldeten Aerzte nicht Ordensbrüder waren, geht auch daraus hervor, daß Papst Lucius III. die Anstellung von vier Aerzten und, wie nun hinzugefügt wird, von vier Wundärzten für das Hospital zu Jerusalem ausdrücklich bestätigte.[133]

Demnächst wird bestimmt, wie es mit den Lagerstätten der Kranken, den im Hospitale von Pilgerinnen geborenen Kindern, der Beerdigung der Todten gehalten werden soll. Es sollen ferner die Oberen (comandeors de maison) und die Brüder den Kranken mit gutem Muthe, ohne Klagen und ohne Murren dienen. Ferner ergiebt sich, daß das Hospital von Frankreich und das von St. Giles gehalten waren, die für die Kranken (seignors povres) nöthigen baumwollenen Decken, die Prioren von Italien, Pisa und Venedig je zweitausend Ellen Barchent, der Prior von Montpellier den zur Bereitung der Syrupe und Latwergen nöthigen Zucker (zwei „Quintaux"), der von Constantinopel zweihundert Filzdecken (feautres) jährlich zu liefern. Ferner mußten, außer den Wachen, Tag und Nacht Diener bereit seyn, der Kranken zu warten. Dreimal wöchentlich sollten die Kranken frisches Schweine- oder Hammelfleisch, nach Umständen auch Hühnerfleisch, erhalten, ferner sollten je zwei Kranke sich eines gemeinsamen Pelzes (zu welchem Behufe das Hospital jährlich tausend Lammfelle gebrauchte) und gemeinsamer Fußbekleidung bedienen. Zu diesem Zwecke beschäftigte das Hospital zwei Schneider und einen Schuhmacher nebst vier Gehülfen. Fünf Priester sollen ferner jede Nacht für die Wohlthäter des Hauses beten, täglich dreißig Arme beköstigt, und an drei Tagen der Woche außerdem den Bedürftigen Wein, Brod und Speisen gespendet werden. In der Fastenzeit soll sodann jeden Sonnabend an dreizehn Armen die Fußwaschung verrichtet und dieselben mit Kleidern und Geldgeschenken versehen werden. Nicht minder sollen die aus der Ge-

fangenschaft im Hospitale Anlangenden ein Almosen erhalten, alle von ihren Aeltern verlassenen Kinder im Hospitale Aufnahme finden, ja sogar arme Brautpaare auf dessen Kosten verheirathet werden.

Es waren mithin schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts der Wirkungskreis der Anstalt, die Zahl der Hülfesuchenden, aber auch die ihr zu Gebote stehenden Mittel äußerst beträchtlich. Und wenn es verstattet ist, aus der Anzahl der angestellten Aerzte einen Schluß auf die durchschnittliche Menge der Kranken zu machen, so wird angenommen werden dürfen, daß diese mindestens drei- bis vierhundert betragen habe.

Der außerordentliche Zuwachs des Ordens veranlaßte schon unter Raymund de Puy zu einer Eintheilung der Mitglieder nach den verschiedenen Nationen oder „Zungen". Dieser waren, wenigstens in späterer Zeit, acht: Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien nebst Catalonien oder Navarra, Castilien nebst Portugal, Deutschland mit England. Die Vorsteher der „Zungen" hießen Anfangs Prioren, später Großprioren. Jedes Großpriorat zerfiel alsdann in Priorate, Balleien und Commenden. Statt der Namen Prior und Großprior wurden später, nachdem der Orden einen vollständig militärischen Charakter angenommen hatte, die Bezeichnungen Comthur und Großcomthur gebräuchlich. Aus Roger's Statuten geht hervor, daß jede „Zunge" zu besonderen Lieferungen an das Mutter-Hospital zu Jerusalem verpflichtet war.[134]

So mehrten sich der Umfang, die Reichthümer und die Macht des Ordens mit jedem Tage, aber es trat auch seine ursprüngliche Aufgabe, die Pflege der Armen und Kranken, so sehr zurück, daß sie fast gänzlich den dienenden Brüdern überlassen blieb, während die Ritter der Schwelgerei und Wollust fröhnten.[135] Hierzu kam die bittere Feindschaft mit dem ungefähr gleichzeitig gegründeten Orden der Tempelherren, die unaufhörlichen Fehden mit den Saracenen, der Verlust Jerusalem's an Sultan Saladin (3. Oct. 1187). Den Hospitalitern gestattete der edle Sieger noch ein Jahr bis zur Herstellung ihrer Kranken in Jerusalem zu verweilen; der Rest der Ritter zog sich nach Margat in Phönicien, später nach Ptolemais

zurück. Die Schwestern des Ordens, von deren stiller, aber gewiß unendlich segensreicher Wirksamkeit im heiligen Lande sich leider keine schriftliche Ueberlieferung erhalten hat, verließen dasselbe für immer, und gründeten in Spanien ein neues Ordenshaus.

Ueber das, was der Johanniter-Orden seit dem ersten Verluste von Jerusalem bis zu seiner gänzlichen Vertreibung aus dem heiligen Lande (im Jahre 1292) für seine ursprünglichen Aufgaben geleistet, ist undurchdringliches Dunkel verbreitet. Eine einzige Nachricht vom Jahre 1193 spricht dafür, daß auch nach dem Verluste von Jerusalem das Johanniter-Hospital fortbestanden habe.[136] Die Geschichte des Ordens weiß, seitdem er auf der Insel Cypern, dann auf Rhodus (im J. 1309), dann auf Malta (im J. 1530) sich niederließ, fast nur von den heldenmüthigen Kämpfen desselben gegen die Ungläubigen, fast Nichts von friedlichen Thaten des Erbarmens zu berichten. Der schon lange vorbereitete Verfall des Ordens kam immer mehr zu Tage, je weniger er selbst seinen kriegerischen Aufgaben sich zu widmen Gelegenheit fand. Im Jahre 1798 bemächtigte sich Napoleon durch Verrath und ohne Widerstand zu finden der Insel Malta, und der letzte Großmeister, Ferdinand von Hompesch, der einzige Deutsche, der zu dieser Würde gelangte, starb, gleich dem einst so stolzen Orden, in Dunkel und Vergessenheit.

Ueber die Geschichte der einzelnen Zungen des Johanniter-Ordens ist, mit Ausnahme der deutschen, nur wenig bekannt. In Spanien ließ sich derselbe schon im Jahre 1176 nieder, und erlangte unter dem Namen der Ritter von San Jago Calatrava y Alcantara große Wichtigkeit; in Ungarn fanden die Johanniter schon im Jahre 1192 Eingang. — In England bildete Coventry den Hauptsitz des Ordens, welcher schon im Jahre 1221 wichtige Privilegien erlangte.

Die größte Wichtigkeit unter den deutschen Comthureien hat die Ballei Sonnenburg oder das Heermeisterthum Brandenburg gehabt, indem das letztere in unsern Tagen zu der Erneuerung und Umgestaltung des Ordens in Preußen geführt hat.

Der Gründer des Johanniter-Ordens in Preußen ist Markgraf Albrecht der Bär. Auf seiner Pilgerfahrt zum heiligen Lande (1158) hatte derselbe von den edeln Zwecken des Ordens, der damals noch in unbefleckter Reinheit blühte, Kenntniß erlangt. Nach seiner Rückkehr in die Heimath schenkte er demselben in dem Städtchen Werben an der Elbe eine Kirche, die nöthigen Einkünfte, und fügte dazu den Bau eines Hospitals. Bei dieser Gründung leitete den edeln Fürsten nicht weniger der fromme Drang zur Linderung menschlicher Leiden, als die Rücksicht darauf, daß Werben ein wichtiger Grenzpunkt gegen die nur halb bezwungenen Wenden war. — Aehnliche Beweggründe vermochten die Grafen von Mecklenburg, der neuen Comthurei und ihren tapfern Rittern Vorschub jeder Art zu gewähren.

In derselben Zeit war der Johanniter-Orden auch in der Mark Brandenburg bereits zu hoher Blüthe gelangt; neben ihm war der Orden der Tempelherren zu Besitz und Einfluß gediehen, und beide leisteten den Markgrafen und den Herzögen von Pommern in ihren Eroberungszügen gegen die polnischen Fürsten wesentliche und reichbelohnte Dienste. Mit dem Untergange des Templer-Ordens (1308) ging ein großer Theil seines Besitzes und seiner Macht durch den Spruch des Papstes an die Johanniter über. — Die vielfach angefochtene Wahl Fulko's von Villaret, eines stolzen und schwelgerischen Mannes, zum Großmeister wurde besonders von den deutschen Rittern so gemißbilligt, daß sie sich im Jahre 1323 völlig von den Rhodisern trennten, die vom Orden völlig unabhängige Ballei Brandenburg gründeten, dieselbe unter das Patronat der Markgrafen von Brandenburg stellten, und Gebhard von Bortfeld zum Johanniter-Heermeister in der Mark erwählten. Erst im Jahre 1382 kam eine Wiedervereinigung mit dem Orden zu Stande; es wurden aber der Ballei Brandenburg so bedeutende Vorrechte eingeräumt, daß sie fast als eine unabhängige Gemeinschaft gelten konnte.

Die Mitglieder des Heermeisterthums Brandenburg sind niemals ihrer ritterlichen und christlichen Pflichten uneingedenk ge-

wesen; sie haben insonderheit die Stiftung von Krankenhäusern als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet.

Seit der Reformation finden wir zu Heermeistern nicht selten Protestanten, ja verehelichte Ritter gewählt, häufig erscheinen als Heermeister die Markgrafen von Brandenburg. Der dreißigste und letzte von diesen war Prinz August Ferdinand von Preußen, dem zu Anfang dieses Jahrhunderts Prinz Friedrich Heinrich Carl als Coadjutor zur Seite trat.

Durch das Edikt vom 30. October 1810 und vom 23. Januar 1811 wurde mit der Einziehung der geistlichen Güter auch die Ballei Brandenburg aufgelöst, und ihre Güter vom Staate eingezogen. Aber diese Auflösung sollte nur als Mittel dienen, die noch vorhandenen lebensfähigen Keime des durch die Länge der Zeit und zahlreiche Mißbräuche fast abgestorbenen Ordens zu einem neuen Daseyn zu erwecken. Des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät errichtete bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1812 den „Königlichen Johanniter-Orden" „zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniter Ordens"; noch mehr aber ist der so erneuerte Orden seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zugeführt worden durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 15. October 1852, in welcher die Ballei Brandenburg wieder hergestellt und die von den Mitgliedern derselben zu erhebenden Eintritts- und Beitragsgelder dazu verwendet werden, Kranken-Anstalten zu gründen und zu unterhalten. — Unter den nach altem Brauche von dem Ordenskapitel präsentirten Rittern ward von Sr. Majestät des Prinzen Karl von Preußen Königliche Hoheit zum „Herrenmeister der evangelischen Ballei Brandenburg des ritterlichen Hospitaliter-Ordens von St. Johannes von Jerusalem" erwählt. Hiernächst hat der Orden bereits zu Jüterbogk ein Krankenhaus, zu Bukarest eine Diakonissen-Anstalt gegründet; ähnliche Gründungen sind an andern Orten vorbereitet, und es steht unter dem Schutze seines Königlichen Protectors und

der Leitung seines erhabenen Meisters der durch den Geist der Liebe, zunächst in seinen Brüdern, neubelebte Orden einer segensreichen Zukunft entgegen.

Die Johanniterinnen.

Die Schicksale der Schwestern des Johanniter-Ordens sind so dunkel, daß von der Mehrzahl der Schriftsteller ihrer entweder gar nicht oder nur oberflächlich gedacht wird. Das Wahrscheinlichste von der Geschichte dieser edeln Hospitaliterinnen ist, hauptsächlich nach den Angaben Helyot's, Folgendes.

Gleichzeitig mit dem Hospitale des heiligen Johannes wurde bei der Kirche Santa Maria della Latina zu Jerusalem ein Hospital für Frauen gegründet und der heiligen Magdalena geweiht. Die Pflegerinnen dieses Hospitals lebten im Allgemeinen nach der Regel der Johannesbrüder. Im Jahre 1099 war die Römerin Agnes, welche zuweilen als die Gründerin bezeichnet wird, Superiorin der Ordensschwestern.

Auch die Johanniterinnen scheinen sich schon früh weit verbreitet zu haben. Schon im Jahre 1182, also noch vor der Vertreibung des Ordens aus Palästina, wurden in England fünf oder sechs ihrer Ordenshäuser zu einem einzigen, dem von Buckland, verschmolzen, welches bis zur Reformation bestanden hat.

Nach der Einnahme Jerusalems durch Sultan Saladin im Jahre 1187 wendeten sich die Johanniterinnen, wie es scheint, vorzugsweise nach Spanien. Dort gründete wenigstens kurze Zeit nach dem genannten Ereigniß die Königin Sancha, Tochter des Königs Alphons von Castilien und Gemahlin Alphons II. des Keuschen, von Arragon, zu Sirena, zwischen Saragossa und Lerida, ein Kloster der Johanniterinnen zur Aufnahme armer adeliger Mädchen. Die höchst ungesunde Lage dieses Klosters veranlaßte später unter Gregor XIII., daß den kranken Schwestern erlaubt wurde, anderwärts zu wohnen; die Verstorbenen mußten indeß sämmtlich zu Sirena begraben werden.

Zu den bisherigen Ordensregeln der Johanniter wurden einige der Regel des heiligen Auguſtin entlehnte Beſtimmungen hinzugefügt. Die adelige Herkunft der Aufzunehmenden mußte ferner ſo unzweifelhaft ſeyn, daß es überflüſſig erſchien, ſie der Ahnenprobe zu unterwerfen. Sie verpflichteten ſich, für das Gedeihen des Johanniter-Ritter-Ordens zu beten, und im Dienſte des Hospitals Werke der Barmherzigkeit zu üben. Die Ordenskleidung war Anfangs der der Johanniter-Ritter gleich, roth mit dem achteckigen weißen Kreuze; ſpäter, nach dem Verluſte von Rhodus, trugen die Schweſtern zum Zeichen der Trauer nur ſchwarze Kleidung.

Das Kloſter war bis zum Jahre 1470 der Oberleitung des Großmeiſters der Johanniter unterworfen. Von der angegebenen Zeit an entzogen ſich die Johanniterinnen dieſem Verhältniß, um ſich unmittelbar dem päpſtlichen Stuhle unterzuordnen. Hundert Jahre ſpäter wurde indeß die frühere Verbindung inſofern wieder hergeſtellt, daß die Schweſtern jedem neuen Großmeiſter durch einen Bevollmächtigten den Eid der Treue leiſteten, und dem Schatze des Ordens ein ſilbernes Gefäß verehrten. — Zu Helyot's Zeit war das Kloſter von Sirena eins der berühmteſten und reichſten in Spanien. Häufig diente es Prinzeſſinnen als Zufluchtsort.

Eine beträchtliche Anzahl anderer Stiftungen der Johanniterinnen beſtanden außerdem in Spanien, Portugal, Frankreich, auf Malta, und gewiß noch in andern Ländern. — Genauere Nachrichten beſitzen wir nur über eine derartige Stiftung in Frankreich.

Im Jahre 1235 gründete Ritter Guibert von Themines zu Beaulieu en Quercy in der Diözeſe von Cahors (gegenwärtig im Departement Lot) ein kleines Hospital. Sein Sohn gleiches Namens erweiterte die Stiftung und widmete ihr im Verein mit ſeiner Gattin, Angeline de Maras, ſeine Thätigkeit. Im Jahre 1259 übergab er das Hospital den Johanniterinnen, und Angeline wurde mit Zuſtimmung ihres Gemahls die erſte Oberin desſelben. Später, kurz vor ſeinem Tode (um das Jahr 1298), ſtiftete Guibert ein ähnliches Hospital zu Fieux. Nach dem Tode Angeline's (im Jahre 1296) ging deren Würde auf ihre Tochter,

Angeline de Themines, über. In demselben Jahre wurde auf einer Versammlung der Johanniter durch den Großprior von St. Giles, den späteren Großmeister Johann von Villaret, das Hospital von Beaulieu zum ersten Hospital von Frankreich, und Angeline zur Großpriorin erhoben, die Zahl der Schwestern zu Beaulieu auf 40, zu Fieux auf 12 festgesetzt. Später wurden beide zu einer Anstalt verschmolzen.

Besondern Ruhm erlangte das Hospital von Beaulieu im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts durch die Bemühungen einer Oberin, Galiotte de Gordon, Genouillac und Vaillac, die Verfassung des Ordens zu verbessern, den früheren Geist von Neuem zu erwecken, und die ursprüngliche und wichtigste Aufgabe desselben, die Krankenpflege, wieder in ihre vollen Rechte einzusetzen. Die edle Galiotte drang darauf, daß zu diesem Zweck (an der Stelle des alten, welches, wie es scheint, untergegangen war) ein Hospital gebaut wurde. Sie erhielt indeß von dem »Conseil général de la réligion« zur Antwort, daß es vollkommen hinreiche, wenn die Hospitaliterinnen vom heiligen Johannes zu Jerusalem die Werke der Barmherzigkeit (Beten und Almosengeben) übten, welche die Malteser-Ritter so erbauungsvoll vollbrächten. — Galiotte starb, 29 Jahre alt, im Jahre 1619, aber sie vererbte ihre Frömmigkeit auf eine Anzahl von Anhängerinnen. Diese hatten zwar mit so großen Anfeindungen zu kämpfen, daß sie genöthigt waren, nach Toulouse auszuwandern. Hier übten sie unermüdlich Werke des Erbarmens; sie fanden reiche Unterstützung; es gelang ihnen, sich der Leitung des Groß-Priors von Frankreich zu entziehen, und sich unter die unmittelbare Obhut des Großmeisters zu stellen. Durch diesen, damals Paul de Lascaris, erhielten die Anhängerinnen Galiotte's im Jahre 1644 eine neue Constitution, nach welcher unter Anderm die Wahl der Priorin nicht, wie bisher, auf Lebenszeit, sondern nur auf drei Jahre erfolgte. Die Schwestern selbst zerfielen in die drei Abtheilungen der Soeurs de justice, welche sich der Ahnenprobe zu unterwerfen hatten, der Soeurs servantes d'office, denen wahrscheinlich vorzugs-

weise die Krankenpflege oblag, und der Soeurs converses für die niederen Dienste. Die erste Klasse zahlte beim Eintritt 1000 Francs, die zweite 500; die dritte Klasse war frei. — Ueber die Erfolge dieser Veränderungen in der Verfassung der französischen Johanniterinnen ist nichts bekannt, es scheint aber nicht, als ob dieselben bedeutender und nachhaltiger Art gewesen seyen.

Eben so unbekannt sind uns die ferneren Schicksale der edlen Schwesterschaft der Johanniterinnen, denen vielleicht beschieden ist, gleich ihren Brüdern noch einmal zu einem verjüngten und segensreichen Daseyn erweckt zu werden.

Der deutsche Orden.

Den Johannitern zunächst steht durch sein Alter der deutsche Orden. In dieser einen Rücksicht weicht er jenen, in jeder andern übertrifft er sie, am meisten in dem, was uns zunächst berührt, der Krankenpflege.

Der deutsche Orden hat dem deutschen Wesen gemäß lange Zeit hindurch mit spärlichen äußeren Mitteln, ja in Beschränktheit und Armuth, eine stille und anspruchslose, aber reich gesegnete Thätigkeit entfaltet. Aber selbst später noch, in den Tagen seiner Macht und seines Glanzes, hat sich der deutsche Orden durch die innige Hingebung an seinen ursprünglichen Beruf, durch die sittliche Kraft seiner Mitglieder eine Reinheit erhalten, der wir bei seinen stolzen Nebenbuhlern, deren Leben durch Reichthum und Ueppigkeit schon früh vergiftet wurde, kaum jemals begegnen.

Nicht die glänzenden Waffenthaten, nicht die politische Macht des deutschen Ordens sind die Aufgabe unsrer Darstellung, sondern die Werke der Barmherzigkeit, die er in Treue und Frömmigkeit geübt hat.

Seine Anfänge sind so klein und gering, daß selbst der Name seines Gründers nicht auf uns gekommen ist. Die Chronik erzählt nur, daß spätestens um das Jahr 1128 ein wackrer und frommer deutscher Mann, der mit seinem Weibe zu Jerusalem lebte, von

der göttlichen Barmherzigkeit erfüllt, aus seinen Mitteln eine Herberge (xenodochium) errichtete, um an armen und kranken, der Landessprache unkundigen Stammesgenossen das Gebot der Gastfreundschaft zu erfüllen. Und da die Menge Derer, welche sich um des leichteren Verkehres in der theuren Muttersprache willen zu ihm wandten, zunahm, so fügte der fromme Gründer zu der Herberge eine Kapelle zu Ehren der Gottgebärerin hinzu.[137] Nicht minder widmete seine Gattin in einem andern, in der Nähe des ersten von ihr gegründeten Hospitale bedrängten deutschen Frauen die Werke der Liebe und des Erbarmens.

Auf diesen kleinen Umfang waren lange Zeit die Mittel und die Wirksamkeit des deutschen Hospitals zu Jerusalem beschränkt. Allmälig aber wendeten sich nicht blos Hülfsbedürftige, sondern auch Pflegende in immer größerer Zahl der neuen Anstalt zu; es vereinigten sich die letzteren durch die Regel des heiligen Augustinus und durch die gemeinsame Kleidung, den weißen Mantel mit dem schwarzen Kreuze, zu einer auch äußerlich verbundenen Genossenschaft der Brüder von dem Hospitale der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem.[138] Als dann zu den Brüdern des Hospitals auch Männer aus dem Stande der Ritter sich gesellten, da trat zu der Aufgabe des Bundes, gleich wie bei den Johannitern, die Theilnahme an dem Kampfe gegen die Ungläubigen hinzu. In Folge dessen, vielleicht auch um Zwistigkeiten auszugleichen, welche zwischen den Marien- und Johannisbrüdern eingetreten waren, wurde im Jahre 1142 durch den Papst Coelestin II. bestimmt, daß das deutsche Hospital fortan nur deutsche Pilger aufnehmen und der Oberaufsicht des Meisters vom Johannishospitale untergeben seyn solle. Seit dieser Zeit ist die Geschichte der Waffenthaten der deutschen Brüder im Orient mit denen der Johanniter innig verschmolzen.

Aber gerade diese untergeordnete äußere Stellung, ja die Geringfügigkeit seiner äußeren Mittel hat dazu gedient, die Brüder des deutschen Hospitals vor dem Verfalle zu bewahren, welchem der Orden der Johanniter, gleich dem der übermüthigen Templer,

entgegenging, und es hat sich erfüllt, was ein französischer Chronist im dreizehnten Jahrhundert in aufrichtiger Theilnahme für das wahre Gedeihen des Ordens wünschte: in Niedrigkeit, Armuth und Frömmigkeit sind die deutschen Hospitalbrüder durch lange Zeit rein geblieben von Stolz, Habgier und Zwietracht.[139]

Nach dem Falle Jerusalems (am 3. October 1187) theilten die deutschen Brüder das Schicksal ihrer Gefährten; die mit dem Schwerte Betroffenen starben durch die Hand des siegreichen Feindes, den übrigen gestattete Saladin's Großmuth, gleich den Johannitern in der Pflege der Hülfsbedürftigen zu verharren.[140] So hat auch das deutsche Hospital zu Jerusalem fort bestanden bis zu dem Jahre 1219, da es gleich den übrigen und vielen andern Resten der alten Herrlichkeit für immer in den Staub sank.

Der zweite, lautere und glänzendere Zeitraum in der Geschichte des deutschen Ordens beginnt mit der Belagerung von Akkon (im Jahre 1190). Das Heer der Kreuzfahrer, durch unermeßliche Leiden eines langen Zuges schon vor der Ankunft im heiligen Lande auf das Aeußerste geschwächt, von dem furchtbaren Saladin auf allen Seiten bedrängt, drohte dem Hunger und verderblichen Krankheiten nicht minder als der Tapferkeit der Belagerten zu erliegen. Da erbarmten sich einige Bürger von Lübeck und Bremen, die mit Adolph, Grafen von Holstein, nach Palästina gekommen waren, der Noth der Kranken. Es gesellten sich zu ihnen die im Lager befindlichen Brüder des deutschen Hospitales zu Jerusalem; ihr frommes und aufopferndes Wirken erregte die Aufmerksamkeit des edlen Herzogs Friedrich von Schwaben, und es ward von diesem nun erst, im Jahre 1191, nach dem Muster der Templer und Johanniter, denen vorzugsweise französische und italienische Edle angehörten, der Orden der deutschen Ritter gegründet. Da Herzog Friedrich starb, ehe die Bestätigung der neuen Stiftung durch Clemens III. anlangte, so erfolgte die Wahl der ersten vierzig Ordensritter durch König Heinrich von Jerusalem. Diese erkoren sodann zu ihrem Meister den edlen und gottesfürchtigen Walpot von Bassenheim, errichteten im Lager der Deutschen anstatt

der Zelte, in denen bisher die Kranken verpflegt worden waren, einige Wohnungen und ein Bethaus, und verharrten unermüdlich in der Erfüllung ihrer schweren Pflicht, selbst als die Noth fast bis zur Verzweiflung führte und Viele das Kreuzheer verließen, um nach Europa zurückzukehren.

Endlich wird durch die Hülfe Philipp August's von Frankreich und seines Heeres Akkon erstürmt (am 12. Juli 1191). Die deutschen Ritter gründen in der eroberten Stadt ein Hospital und eine Kirche, von einer besonderen Veste umgeben. Die Satzungen des Bundes werden von Neuem geordnet und hauptsächlich zwei Klassen der Brüder festgestellt, Streiter und Pfleger, zu denen Priester hinzutreten, die aber erst dreißig Jahre später als wirkliche Mitglieder des Ordens erscheinen.

Im Jahre 1200 trat nach Walpot's Tode Otto von Kerpen, ein hochbetagter, frommer und im Wohlthun unermüdlicher Greis, an die Spitze des Ordens. Ihm folgte sechs Jahre später Hermann Barth aus einem edlen Geschlechte in Baiern, Pommern oder Holstein, von dem gesagt wird, daß er zuvor Meister des Hospitals zu Jerusalem gewesen. Auch ihm war nur vier Jahre lang vergönnt, dem Orden vorzustehen.

Das Besitzthum des Ordens war bis dahin noch immer geringfügig geblieben. Es erweiterte sich zuerst einigermaßen durch Schenkungen, welche Kaiser Heinrich VI. in Sicilien den deutschen Rittern verwilligte. Den ersten etwas beträchtlichen Besitz im deutschen Lande erwarb der Orden unter Hermann Barth's Verwaltung.[141] Dennoch aber blieb der Bund der deutschen Ritter fortwährend klein an Macht und seiner Mitglieder Zahl, bis zu dem Tage, da Hermann von Salza an seine Spitze trat (im Jahre 1214), der Macht und des Ruhmes des deutschen Ordens vornämlichster Begründer. Unter seiner Leitung erfuhr der Bund hauptsächlich auch durch Kaiser Friedrich II., den Hohenstaufen, die mächtigste Förderung an Besitz und Einfluß, aber es ging dagegen auch im Morgenlande Manches mit schwerer Mühe Errungene verloren. Jerusalem ward im Jahre 1219 durch Sultan

Corradin (Moattam) von Neuem gänzlich zerstört, und nun auch mit den übrigen Hospitälern des deutschen Ordens Stammhaus für immer vernichtet. Gar bald ward auch jede andere Verbindung desselben mit dem heiligen Lande zerrissen — aber um so kräftigere Wurzeln schlug der Bund in dem heimathlichen Boden, und segensreich sind die Früchte gewesen, die aus diesem Boden für die Ausbreitung des Christenthums, der Gesittung, den Wohlstand und die Blüthe der weiten Ländergebiete der Ostsee, der Wiege Preußens, entsprossen sind.

Die äußere Geschichte des deutschen Ordens in dieser Zeit der Blüthe liegt unserer Aufgabe fern. Uns kümmert nicht sein Wachsthum an Land und Leuten, an Macht und Ruhm, nicht die Thaten der Tapferkeit, die er seit dem Jahre 1226 gegen die heidnischen Preußen vollbracht, nicht die Blüthe seines Handels, noch die Pracht und Ehre seiner Hochmeister; — uns kümmert allein, wie der deutsche Orden in der deutschen Heimath dem ältesten und heiligsten seiner Schwüre treu geblieben sey: der Pflege der Elenden und Kranken. Und darauf giebt des Ordens Geschichte uns zur Antwort, daß er niemals des Ursprungs aus dem Hospitale zu Jerusalem uneingedenk gewesen, ja sich dessen gerühmt habe, und daß die Uebung der Barmherzigkeit keinem von allen ritterlichen Pfleger-Orden so heilig gewesen sey, als dem deutschen.

Wer in den Bund der deutschen Ritter treten wollte, der mußte deutscher Abkunft, edler Geburt, gesunden Leibes und reinen Wandels seyn. Von den Gelübden war das erste: der Kranken zu pflegen; das zweite: die Kirche vor ihren Feinden zu beschützen; das dritte: Gehorsam und Treue.

Als in späterer Zeit, zum großen Verdruß der Geistlichkeit, welche sich durch das Aufblühen des Ordens und durch die reichen Spenden, welche ihm zuflossen, an Macht und Gütern sehr geschmälert fand, den deutschen Rittern gestattet ward, Halbbrüder zu erwählen, welche nicht durch die strengeren Gelübde, namentlich nicht durch das der Ehelosigkeit, gebunden waren, da

traten nicht blos Mächtige, Fürsten und Herren in dieses nahe Verhältniß zum Orden, sondern gewiß auch Solche, welche vorzugsweise dem Dienste der Kranken sich zu widmen entschlossen waren.

Den Rittern zunächst stehen sodann die geistlichen Brüder, die sich in eigentliche Priester und in Diener des geistlichen Amtes, in „Priesterbrüder" und „Pfaffenbrüder" theilen, die meisten gewiß von bürgerlicher Abkunft. — Außerdem finden wir Beamte für die Dienste des Hauses, und der Haushaltung, und dienende Brüder verschiedener Art für die geringeren Verrichtungen.

So vertheilten sich die Mitglieder des Ordens über alles deutsche Land, dem damals auch Schweizer und Niederländer noch gern ihre Heimath zurechneten, in Ordenshäusern und Conventen, deren keinem ein Hospital fehlte.

Die Geschichte der Hospitäler, die der deutsche Orden gegründet und erhalten hat, wäre einer besonderen Darstellung werth. Sie würde zeigen, daß zu aller Zeit die Pflege der Bedrängten und der Kranken dem Orden als eine seiner wichtigsten Pflichten erschienen ist. Bis jetzt aber ist leider über diesen Theil der Geschichte des Ordens wenig mehr bekannt, als daß in jedem Hospitale, „Firmarie" genannt, (aus infirmaria sonderbar verderbt), ein Fimarienmeister für die Bedürfnisse der Anstalt, besonders für die leibliche Pflege und Beköstigung der Kranken sorgte.[142] Die ärztliche Pflege der Kranken war der Obhut des „Spittlers" übergeben. Daß diesem, in den größeren Anstalten wenigstens, Aerzte zur Seite standen, wird ausdrücklich bezeugt. Die oberste Aufsicht über die Firmarie, wie über alle inneren Angelegenheiten der Ordenshäuser und Convente, lag in der Hand des Comthurs, dem ersten der „Gebietiger", zu denen, nächst dem Marschall für das Kriegswesen, der Spittler, der Trappier (für die Ausstattung und Bekleidung) und der Treßler (für die Verwaltung der Güter) hinzukommen.

Am Sitze des Ordens und des Hochmeisters (nach Akkon's Fall im Jahre 1295 Venedig, alsdann seit dem Jahre 1309 Marienburg) haben sodann die obersten Gebietiger ihren Sitz:

der Großcomthur, der Oberst-Marschall, der Oberst-Spittler, der Oberst-Trappier und Oberst-Treßler. Von ihnen war dem Oberst-Spittler, dem ältesten und ehrwürdigsten der Aemter des Ordens, die Oberaufsicht über die Firmarien, über die Verpflegung und ärztliche Behandlung der Kranken, namentlich auch die Anstellung der Aerzte anvertraut.

In den Firmarien wurden zunächst die altersschwachen und kranken Ordensbrüder verpflegt. Im Haupthause zu Marienburg bestanden zwei Firmarien: die eine, die Herren-Firmarie, zur Aufnahme alter und kranker Brüder, Ritter sowohl als Priester und Pfaffen; die andre für die Knechte oder das Hof- und Hausgesinde. — Besonders ansehnlich war das Hospital zu Elbing, dem eigentlichen Sitze des Oberst-Spittlers, von welchem aus derselbe das Gebiet des Ordens bereiste.

Schon an der Wiege des Ordens im heiligen Lande sind wir der Mitwirkung edler Frauen begegnet; aber auch später standen, gleichwie im Orden der Johanniter, den deutschen Rittern Schwestern zur Seite, und gerade diese haben von Anbeginn bis zu den letzten Tagen des Ordens ohne Unterlaß der ältesten seiner Pflichten, der Krankenpflege, sich hingegeben.[143]

Den Brüdern gleich zerfallen die deutschen Schwestern in die beiden Klassen der eigentlichen Ordensschwestern und der Halbschwestern. Die ersteren, auch Conventualinnen genannt, weihen sich durch die drei geistlichen Gelübde nach einem Probejahre dem Dienste der Kranken in den Schwesterhäusern des Ordens, die sie nie verlassen. Sie tragen gleich den Rittern das weiße Kleid mit dem Kreuze des Ordens, und sind unter der obersten Leitung einer Meisterin der Obhut von Priorinnen untergeben. — Die Halbschwestern sind gleichfalls durch die drei Gelübde dem Orden verbunden, aber von der Clausur befreit (deshalb auch Ausgeh-Schwestern geheißen) und größtentheils wohl, gleich den dienenden Brüdern, für die geringeren Verrichtungen des Hauses bestimmt. Sie tragen, wie die Halbbrüder des Ordens, das halbe Kreuz.[144]

Leider sind bis jetzt auch über diese Schwesterhäuser des deutschen Ordens nur wenig Nachrichten ans Licht getreten. — Zu Bern bestand seit dem Jahre 1342 ein Schwesterhaus unter dem Namen des Frauenklosters des deutschen Ordens im Rüwenthale, ein andres, unter dem Namen des heiligen Geist-Hospitals, im Wippthale bei Sterzing. Hierher gehören sodann das Schwesterhaus zu Bun in der niederländischen Provinz Drenthe, im Jahre 1271 von den Rittern der Ballei Utrecht gestiftet; das Haus der deutschen Schwestern zu Schotten, auch Oldeschot genannt, in der Provinz Friesland, Ballei Utrecht, im Jahre 1299 gegründet; zu Frankfurt am Main das Kloster der deutschen Ordens-Nonnen bei St. Katharina; außerdem die weniger bekannten Schwesterhäuser zu Hitzkirch, Speyer und Lüttich.

Die Blüthe des deutschen Ordens hat bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gewährt. Seit dieser Zeit wurden auch ihm Macht und Reichthum zur Quelle des Uebermuthes und der Ueppigkeit. — Der erste Schritt zu seinem Ende war im Jahre 1561 der Verlust Livlands an Polen. Später hat derselbe ein immer kümmerlicheres Daseyn gefristet, bis Napoleon im Jahre 1809 seine Güter im Bereiche der Rheinbundstaaten aufhob, und Oesterreich, wo noch jetzt der Orden äußerlich fortbesteht, im Jahre 1834 sein Besitzthum als kaiserliches Lehn erklärte.

Die Lazaristen.

Die älteste Geschichte des Ritter-Ordens des heiligen Lazarus von Jerusalem ist in tiefes Dunkel gehüllt und durch fabelhafte Angaben entstellt.[145] Einige führen seinen Ursprung auf die Basilias von Cäsarea zurück, in welcher sich allerdings auch Aussätzige befanden, andere lassen ihn schon von Papst Damasus II. (im Jahre 1048) bestätigt werden.

Sicherer ist die Angabe, daß der Orden der Lazaristen in Palästina von frommen Rittern gegründet wurde, welche sich die Pflege der Aussätzigen und die Bekämpfung der Ungläubigen zur

Pflicht machten. Unter den Rittern befanden sich nicht blos Aussätzige (welche indeß nicht mit zu Felde zogen, und deshalb wohl zunächst der Pflege ihrer Leidensgefährten sich widmeten), sondern es wurde selbst bis zum Jahre 1253 aus ihrer Mitte der Großmeister des Ordens gewählt. In dem genannten Jahre, nach dem Verluste von Jerusalem, baten die Lazarus-Ritter Innocenz IV., sie von jener Bestimmung zu entbinden, da sämmtliche aussätzige Ritter von den Ungläubigen getödtet worden waren.

Etwas klarer wird die Geschichte der Lazaristen seit dem Jahre 1149, in welchem sie von Ludwig VIII. nach Frankreich berufen wurden, um bei einer verheerenden Pest ihren Beistand zu leisten. In Frankreich wurde Boigny bei Orleans, welches der Orden, durch eine Schenkung von Ludwig dem Kinde, seit dem Jahre 1154 besaß, zum Sitze desselben bestimmt. Außerdem bestand schon sehr früh ein General-Vicariat des Ordens in Ungarn.

Nach dem Verluste des heiligen Landes sahen sich auch die Lazaristen genöthigt, nach Europa zu fliehen, wo sie von den Päpsten und weltlichen Fürsten jede Art der Begünstigung erfuhren. Clemens IV. (1265 bis 1268) befahl unter Androhung der Excommunication allen Prälaten, die Leprösen zu zwingen, sich in die Hospitäler der Lazaristen zu begeben und denselben ihr gesammtes Vermögen zu vermachen. Von Alexander IV. erhielten die Lazaristen im Jahre 1257 ausdrücklich die Erlaubniß, nach der Regel des heiligen Augustin zu leben, welcher sie von jeher gefolgt waren;[146] ebenderselbe stellte sie unter den Schutz des heiligen Stuhles und bestätigte sie in allen von Kaiser Friedrich II. und König Heinrich von England dem Orden verliehenen Besitzungen.

In Italien war indeß schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts der Aussatz so selten geworden, daß Innocenz VIII. im Jahre 1490 den Orden der Lazaristen aufheben und mit dem der Johanniter vereinigen konnte. Die französischen Lazarus-Ritter fügten sich indeß dieser Anordnung nicht, und erwirkten im Jahre 1547 eine ihnen günstige Entscheidung. Aber auch in Italien be-

stand der Orden, welcher seinen Sitz zu Capua hatte, noch nach dem Aufhebungsedikte vom Jahre 1490 unter Anerkennung mehrerer Päpste fort. Pius IV. stellte denselben im Jahre 1565 vollständig wieder her, und ernannte zum Großmeister Joannot de Castillon, einen seiner Verwandten. Nach dem Tode des Letzteren erwirkte Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen, im Jahre 1572 die Vereinigung des Ordens mit dem des heiligen Mauritius, dessen Großmeisterthum er sich selbst und seinen Nachfolgern vorbehielt. Auf diese Weise erhielt Philibert zugleich die freie Verfügung über die bedeutenden und unbenutzten Güter der Aussatzhäuser, statt deren zahlreiche Hospitäler, z. B. zu Turin, Nizza, Aosta, Lanzo und an andern Orten gegründet wurden.

Diesem Beispiel folgte Heinrich IV. in Frankreich. Er errichtete im Jahre 1607 den Ritterorden Notre-Dame de Mont Carmel, bewirkte die Vereinigung des Lazarus-Ordens mit demselben, und ernannte zum Großmeister des neuen Ordens den bisherigen Großmeister der Lazaristen, Philipp von Nerestang, Anführer der Königlichen Leibwache.

Der neue Orden Saint Lazare et Notre-Dame de Mont Carmel hatte kaum eine Beziehung zur Krankenpflege. Die Ritter verpflichteten sich vielmehr nur, in Kriegszeiten den König ins Feld zu begleiten, um seine geheiligte Person zu schützen, gegen die Ungläubigen zu streiten und fromme Uebungen vorzunehmen. Außerdem gelobten sie Keuschheit in der Ehe, welche ihnen indeß zweimal, selbst mit Wittwen, einzugehen gestattet war.[147] — Unter Ludwig XIV. wurde der neue Orden, welcher damals vorzüglich aus invaliden höheren Officieren bestand, nicht blos in dem bisherigen Besitze derjenigen Hospitäler, Maladrerieen u. s. w. der Lazaristen, in denen die Krankenpflege nicht mehr geübt wurde, bestätigt, sondern es wurden mit demselben auch noch ferner mehrere bis dahin noch bestehende Ritter- und Hospitaliter-Orden, nebst deren Besitzungen, verschmolzen, vornämlich die Orden St. Spiritus von Montpellier, St. Jacques de l'Epée, der Orden vom heiligen

Grabe, der französische Zweig des deutschen Ordens, St. Jacques de Haut-Pas u. s. w. Die Einkünfte des Ordens sollten vorzugsweise dazu dienen, seine kranken Truppen zu verpflegen. — Gegen diese Anordnung erhoben sich die von ihr betroffenen Orden mit solchem Erfolge, daß im Jahre 1693 das Verschmelzungsedikt von 1672 widerrufen und der frühere Zustand wieder hergestellt wurde. Bald darauf erfolgte das Edikt vom 24. August 1693, welches das Vermögen der bisherigen Aussatzhäuser einzog, um es zur Gründung neuer Hospitäler zu verwenden.[148] Im Jahre 1703 erhielt der Orden St. Lazare et Notre-Dame de Mont Carmel neue Statuten, in denen den Rittern außer dem Schutze der Kirche auch die Barmherzigkeit gegen die Armen und die Pflege der Aussätzigen zur Pflicht gemacht wird. Es leidet indeß keinen Zweifel, daß alle diese Verpflichtungen, am meisten die letzte, nur formeller Art waren.

Die ferneren Schicksale des Lazarus-Ordens in Frankreich sind unbekannt. Jedenfalls wurde er in der Revolution aufgehoben. — In Spanien hat der Orden, welcher in diesem Lande auch den Namen des heiligen Antonius führte, gleichfalls nur bis zum Jahre 1787 bestanden,[149] und in Sardinien ist derselbe zu einer gewöhnlichen Ordensdecoration zusammengeschmolzen.

Ueber die weiblichen Mitglieder des Ordens fehlt es an allen näheren Nachrichten.

Die Geschichte endlich eines andern ritterlichen Pflegerordens, vom heiligen Cosmas und Damianus, oder des Ordens der Märtyrer in Palästina, ist so dunkel, daß eine der ersten Auctoritäten, Helyot, sogar seine Existenz bezweifelt, indem er eine Verwechselung desselben mit den Chorherren »de la pénitence des martyrs« für wahrscheinlich hält. Nach der entgegengesetzten Meinung wurde dieser Orden zu Ende des eilften Jahrhunderts gegründet, um in seinen Hospitälern Kranke, Sklaven, Wittwen und Waisen aufzunehmen, verlassene Leichen zu beerdigen, nicht weniger aber auch die Ungläubigen zu bekämpfen. Papst Johann XX. bestätigte sie und gab ihnen die Regel des heiligen Basilius. Ihre

Kleidung, der der Templer ähnlich, bestand aus einem weißen Mantel mit dem rothen Kreuz, in dessen Mitte sich die Bildnisse der heiligen Märtyrer, der Patrone des Ordens, befanden.

Bevor wir uns zu der Geschichte der nicht-ritterlichen Verbrüderungen geistlicher und weltlicher Art wenden, welche die Krankenpflege zur Hauptaufgabe ihrer Thätigkeit machten, erscheint es angemessen, bei einigen Genossenschaften des Mittelalters zu verweilen, welche zwar der Krankenpflege nur untergeordnete Rücksicht schenkten, dennoch aber ein nicht geringes Interesse schon deshalb darbieten, weil ihre Geschichte zum Theil bisher nur unvollständig bearbeitet worden ist. Es gehören hierher vorzüglich die bekannten Verbindungen der Beguinen und Begharden, und die weniger bekannten Kalands-Brüderschaften.

Die Beguinen und Begharden.

Der Ursprung der Beguinen fällt in das Ende des zwölften, ihre größte Ausbreitung in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Ein frommer Priester aus Lüttich, Lambert le Begues (oder le Begue),[150] entrüstet über das weltliche Treiben und den unsittlichen Lebenswandel der Geistlichkeit, verwendete sein nicht unbedeutendes Vermögen dazu, ehrbare Jungfrauen und Wittwen in einer Stiftung eigenthümlicher Art zu einer gottgefälligen Lebensweise zu vereinigen. In einem großen Garten an der Maas vor der Stadt errichtete er eine Menge einzelner Häuser, die eine gemeinsame Mauer umschloß. Hier lebten Personen weiblichen Geschlechts von jedem Stande und Vermögen, getrennt von jedem männlichen Umgange, in frommen Uebungen und nützlicher Thätigkeit, ohne eine eigentliche geistliche Regel. Die Zahl der Schwestern in diesem ersten, dem heiligen Christoph geweihten, Hofe war schon 50 Jahre nach Lambert's Tode auf 1500 angewachsen.

Seine fortwährenden Angriffe auf die Geistlichkeit brachten Lambert ins Gefängniß. Er wurde ferner, da er den Untergang einer Kirche geweissagt hatte, welche bald darauf abbrannte, der Magie angeklagt, erhielt aber die Erlaubniß, nach Rom zu gehen, um sich von Papst Urban III. richten zu lassen. Lambert ward freigesprochen, starb aber, sechs Monate nach seiner Rückkehr, im Jahre 1187.

Die Beguinen bilden eine halb weltliche halb klösterliche Vereinigung. Sie tragen eine besondere, der geistlichen sich nähernde Kleidung,[151] geloben Keuschheit und Gehorsam für die Zeit ihres Aufenthalts, können aber jederzeit austreten und sich verheirathen. Ihr Vermögen verbleibt zu ihrer eignen freien Verfügung.

Die gemeinsame Wohnstätte der Beguinen ist der Beguinenhof (domus, conventus beghinarum, oder beghinagium), ein mehr oder weniger umfängliches, mit Mauern umgebenes Grundstück. Dasselbe umschließt eine größere oder geringere Zahl von kleinen Häusern, in deren jedem zwei bis vier Beguinen wohnen. Jede einzelne führt ihren eigenen kleinen Haushalt; die Aermeren leben von dem Ertrage ihrer Handarbeit, des Unterrichts u. s. w. Einzelnen Beguinen ist gestattet, in der Stadt bei Verwandten zu wohnen, diese dürfen aber nur weltliche Kleidung tragen, und genießen die den Beguinen verwilligte Steuerfreiheit nur in beschränktem Maaße.

Als der Mittelpunkt des Beguinenhofes muß das „Hospital" und als einer der wesentlichen Zwecke der Schwesterschaft die Krankenpflege betrachtet werden. Die Beguinen üben dieselbe sowohl in ihrem eigenen Hospitale, als in den Privatwohnungen der Kranken aus. Zuweilen war ein vorher vorhandenes Hospital die Veranlassung zur Stiftung eines Hofes (z. B. zu Vilvorde und Cambray[152]). Dieser Fall war, wie es scheint, ursprünglich der regelmäßige. Später fand meist das umgekehrte Verhältniß Statt. Die Krankenpflege war indeß, mindestens in dem Hospitale selbst, nur auf die Mitglieder der Schwesterschaft beschränkt. Außerdem ist das Wort »infirmarium« eben so wenig hier als

sonst ganz streng zu nehmen. Es geht vielmehr aus Hallmann's Darstellung hervor, daß das Infirmarium vorzugsweise zur Aufnahme derjenigen Schwestern diente, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande waren, selbst für sich zu sorgen. Einer ärztlichen Thätigkeit in diesen Anstalten wird nirgends gedacht.

Das reformatorische Element vieler Verbrüderungen des Mittelalters, dessen wir früher als eines charakteristischen Zuges in der Geschichte derselben gedacht haben, tritt besonders deutlich bei den Beguinen hervor. „Schon früh", sagt Hallmann, „bemächtigte sich der Beguinen Schwärmerei. Besonders in Deutschland kamen sie dazu, zu glauben, der Mensch könne schon hienieden den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen und zum Anschaun Gottes gelangen, so daß es nicht mehr nöthig sey, zu fasten, noch sterblichen Menschen Gehorsam zu leisten." Dieser Richtung wurde durch die kurz nach der Gründung der Beguinen entstehende Verbrüderung der Begharden, eine Verbindung von Männern, welche ähnliche Zwecke verfolgten, Vorschub geleistet. Die Begharden traten schon sehr früh in Opposition zur Kirche, und wurden deshalb bald unterdrückt. Aehnlichen Verfolgungen waren die Beguinen ausgesetzt, namentlich weil man sie häufig mit den Brüdern und Schwestern des freien Geistes zusammenstellte, welche wiederum mit den ketzerischen Waldensern u. s. w. zusammenhingen. Diese Bedrückungen schienen um so mehr gerechtfertigt, als schon im Jahre 1215 ein päpstliches Edikt die Errichtung neuer Orden verboten hatte; durch das Concilium von Vienne im Jahre 1311 wurden alle diese Verbindungen als ketzerische bezeichnet. Dennoch gelang es nicht, die Beguinen auszurotten; sie verbreiteten sich selbst seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts über viele Gegenden Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz. In Frankreich wurde ihnen der Schutz Ludwig XIII. zu Theil; in Deutschland erreichte ihre Zahl an einzelnen Orten oft eine beträchtliche Höhe, z. B. in Köln, wo sich in der Stadt und deren Umgegend im Jahre 1250 gegen 2000 Beguinen befunden haben sollen. Allerdings sah man sich auch in Deutschland mehrfach genöthigt, Maaßregeln gegen manche Miß-

bräuche zu treffen. So setzte z. B. eine Synode zu Fritzlar schon im Jahre 1244 zu ihrer Aufnahme das Alter von 40 Jahren fest. Dennoch erhielten sie sich in der Gunst des Volkes, und noch im fünfzehnten Jahrhundert wurden Beguinenhöfe zu Görlitz, Rochlitz, Lübeck, Leipzig, Salzwedel, Königsberg in der Mark[153] gegründet. Da indeß der alte Name Anstoß erregte, so nahmen die Beguinen in Deutschland vielfach den Namen der Seelschwestern an.

Durch die Reformation verschwanden die Beguinen in Deutschland überall. Dagegen gab es in den Niederlanden noch zu Helyot's Zeit keine Stadt ohne Beguinenhof. Auch jetzt bestehen sie dort noch an vielen Orten, z. B. zu Gent und Löwen. Aber sie sind längst über die Zeit ihrer Blüthe hinaus. In Löwen fand Hallmann (1843) in dem früher von vierhundert Schwestern bewohnten „großen Hofe" deren nur noch sechszig. Die Beguinenhöfe kamen zum Theil in die Hände der Kirche;[154] in Deutschland verwandelten sie sich häufig in gewöhnliche Armenhäuser, wie z. B. in Halberstadt, wo noch jetzt eine derartige Anstalt ihren alten Namen führt.[155]

Auch außerhalb der Niederlande haben sich Zweige der Beguinen noch lange erhalten. In Frankreich leitet Helyot die noch zu seiner Zeit in vielen Hospitälern thätigen Hospitaliterinnen der h. Martha von Bourgogne von den Beguinen ab.[156] Sie führen selbst ihren Ursprung auf die Beguinen von Malines zurück. Das bedeutendste der Hospitäler dieses Ordens war zu Helyot's Zeit das von Beaune, welches 1443 von Nicolas Rolin, Kanzler des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, gegründet wurde. Helyot beschreibt diese Stiftung als eine sehr ansehnliche und sehr reiche. Für vornehme Kranke waren besondere prächtig ausgestattete Zimmer, jedes einzelne mit drei Betten für jeden Kranken, vorhanden.

Noch dunkler ist die Geschichte einer männlichen Verbrüderung dieser Art, der Begharden. Sie sollen im Jahre 1228 ebenfalls in den Niederlanden gestiftet worden seyn, und ursprünglich aus armen verheiratheten Webern bestanden haben, welche bei der

Ausübung ihres Gewerbes gewisse fromme Gebräuche beobachteten. Später ahmten sie die Lebensweise der Beguinen nach. Sie verbreiteten sich im dreizehnten Jahrhundert nicht unansehnlich, besonders in Frankreich, aber eben so bald verfielen sie der Entartung, und zogen sich demgemäß, besonders durch ihre Verbindung mit den Brüdern vom freien Geiste und andern ketzerischen Genossenschaften, die Verfolgung der Kirche zu.

Die Kalands-Brüderschaften.

Eine andere mittelalterliche Genossenschaft, die Kalande, Kalands-Brüder, Kalands-Herren, Kalands-Gilden u. s. w. stehen mit der Krankenpflege nur in sehr lockerer Verbindung.[157] Diese Verbrüderungen, welche zu den am weitesten verbreiteten kirchlichen Genossenschaften gehören, entstanden seit dem zwölften Jahrhundert vorzüglich in Deutschland und Holland, und hatten ursprünglich den Zweck, ihre Mitglieder durch näheren friedlichen und liebevollen Umgang, strenge Uebung der religiösen Pflichten, gemeinsame Andachtsübungen, sittlich und religiös zu fördern, ihnen in der Noth beizustehen, zugleich aber auch einen geselligen Mittelpunkt für Gleichgesinnte zu bilden. — An der Spitze der Kalande standen stets Geistliche; in ihrer ursprünglichen Form zählten die Kalande aber auch Laien beiderlei Geschlechts, Vornehme und Geringe, Reiche und Arme, zu ihren Mitgliedern. Erst der beginnenden Entartung scheinen diejenigen Kalande anzugehören, welche blos Geistliche oder blos sehr Vornehme und Reiche zu Mitgliedern aufnahmen („Fürsten-Kalande" und „reiche Kalande"). Ueber die in den Bund Aufzunehmenden fand eine geheime Berathung und Abstimmung Statt, bei welcher vorzugsweise der sittliche Ruf in Betracht kam.

Die Mittel, deren sich der Kaland bediente, um seine Zwecke zu erreichen, bestanden hauptsächlich in Versammlungen, welche in der Regel am Anfange jedes Monats, hier und da nur vierteljährlich Statt fanden. Die Versammlung begann mit einer Messe

für die Seelen der Abgeschiedenen, hauptsächlich der früheren Bundesglieder. Häufig fanden diese Andachten an besonders gestifteten „Kalands-Altären" Statt. Hierauf vereinigte man sich zu einem ursprünglich sehr einfachen Bundesmahle. Außerdem leisteten die Mitglieder sich und ihren hülfsbedürftigen Nächsten jegliche Art des Beistandes, Pflege in Krankheiten und die Ehre des letzten Geleites, wobei zunächst den jüngsten Brüdern zufiel, die Todten zu bestatten. Gewiß haben die Kalands-Brüder in Pestzeiten sehr häufig erhebende Beispiele der Unerschrockenheit gegeben; in Lübeck wenigstens kamen sie nachweislich besonders seit dem schwarzen Tode (im Jahre 1350) und noch mehr nach der großen Pest vom Jahre 1370 in Aufnahme. Später freilich übertrug man jene lästigen Geschäfte besoldeten Dienern.[158]

Auch diese Genossenschaft verfiel, zunächst in Folge der aus Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w. ihr zufallenden Reichthümer, sehr früh zu solcher Entartung, daß von ihrer ursprünglichen Gestalt fast Nichts mehr übrig blieb. Die Gastmähler, bei denen die größte Schwelgerei, ja offenbare Unzucht einriß, wurden zur Hauptsache.[159] Die Unmäßigkeit der Kalands-Brüder wurde sprichwörtlich. An vielen Orten hatten sich die Versammlungshäuser der Kalands in Bierschenken verwandelt, welche den Geistlichen als Zechstuben dienen sollten, damit sie nicht genöthigt wären, noch gemeinere Wirthschaften aufzusuchen! Die Kalande wurden deshalb großentheils schon vor der Reformation aufgehoben,[160] und mit derselben verschwanden sie fast überall. Die oft sehr bedeutenden Besitzungen fielen hier und da, z. B. in der Mark und in Pommern, an den Johanniter-Orden, oder wurden zu frommen Stiftungen, Armen-Anstalten, Stipendien für Studirende u. s. w. verwendet.[161]

Hospitaliter und Hospitaliterinnen.

Von der geräuschvollen Wirksamkeit der tapfern Ritter-Orden hat die Geschichte viel Glänzendes zu berichten; — von den stillen Thaten des Erbarmens, das von zahlreichen, dem Volke entsprungenen Verbrüderungen geübt worden ist, die sich lediglich auf die frommen Werke der Nächstenliebe beschränkten, findet sich nur wenig aufgezeichnet.

Bei Weitem die meisten dieser Pflegerschaften sind Laien-Verbrüderungen. Aber auch diese folgen alle einer mehr oder weniger ausgeprägten Regel. Die Mehrzahl der des heiligen Augustinus, einige der vom dritten Orden des heiligen Franciscus. Im Uebrigen sind ihre Bezeichnungen und Einrichtungen nach den einzelnen Ländern vielfach verschieden.

Der Ursprung dieser Verbrüderungen und ihr inniger Zusammenhang mit den Xenodochien läßt sich am deutlichsten bei einer der ältesten von ihnen nachweisen, welche allerdings zu den eigentlichen Krankenpflegerschaften nicht gehört: den „Brückenmachern" (Frères oder Hospitaliers Pontifes) in Italien und Frankreich.[162]

Die nach Rom und andren Stätten des Heils wallfahrenden Pilger waren an den Flußübergängen vielfach der Habgier, ja der Raubsucht der sie übersetzenden Schiffer ausgesetzt. Deshalb bildeten sich Verbrüderungen, die entweder auf Flößen, die sie selbst gezimmert (weshalb noch viel später der Hammer das Symbol der Brüderschaft bildete), die Reisenden übersetzten, oder an den Ufern Hospize errichteten, um die Pilger zu geleiten und die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten. Als das älteste dieser Hospize wird dasjenige genannt, welches bei Lucca, auf dem Wege von Florenz

nach Rom, am Ufer des Arno errichtet war. Eine Tochterstiftung dieses Hospizes und der mit ihm verbundenen Brüderschaft ist das von St. Jacques de Haut Pas im südlichen Frankreich. Sie wird dem heiligen Benezet zugeschrieben, indem dieser im Jahre 1177 an einer Haut Pas genannten Stelle bei Avignon unter wunderhaften Umständen für die nach Rom ziehenden Pilger eine Brücke über die Rhone schlug.

Der Orden der Hospitaliers Pontifes gelangte unter der Leitung eines Großmeisters, der in Italien, und eines Comthurs, der in Frankreich residirte, sehr bald zu hoher Blüthe. Aber auch ihn führten seine Reichthümer zur Entartung und zur Auflösung, welche in Frankreich gleichzeitig mit der vieler anderer Orden im Jahre 1672 erfolgte.

Unter den der eigentlichen Hospital- und Krankenpflege gewidmeten Verbrüderungen hat zunächst der Orden vom heiligen Geiste, welcher in Frankreich häufig auch nach seinem Entstehungsorte, Montpellier, in Italien nach seinem wichtigsten Sitze, dem Hospitale San Spirito in Sassia zu Rom, genannt wird, eine sehr bedeutende Wirksamkeit entfaltet.[163]

Der Gründer dieses Ordens ist Guy von Montpellier.[164] Dieser stiftete zu Ende des zwölften Jahrhunderts in seiner Vaterstadt ein Hospital, und zur Verwaltung desselben eine Verbrüderung von Laien, welche sich sehr bald weiter ausbreitete. In Rom besaß sie schon früh zwei Ordenshäuser; ihre Thätigkeit erwies sich aber als eine so segensreiche, daß sie, wie schon oben bemerkt wurde (S. 26), von Innocenz III. zur Leitung des eben gegründeten Hospitals San Spirito berufen wurde. Das Uebergewicht, welches auf diese Weise das römische Hospital über das Mutterhaus zu Montpellier erhielt, erreichte seinen Gipfel, als Gregor X. (1271—1276) der obersten Leitung des Hospitals zu Rom alle, auch die bisher von Montpellier abhängigen, Anstalten des Ordens unterwarf.

Im Verlaufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts breitete sich der Orden vom heiligen Geiste über den größten Theil

von Europa aus, und entfaltete überall eine überaus segensreiche Wirksamkeit. In manchen Gegenden, namentlich in Ungarn und Siebenbürgen, kommen die Mitglieder dieses Ordens unter dem Namen der Kreuzherren oder Kreuzträger vor, weil sie, ähnlich den Johannitern, welche das achteckige rothe Kreuz auf dem weißen Mantel trugen, auf schwarzem Rocke ein weißes Doppelkreuz führten. — Im Jahre 1459 machte Pius IV. den Versuch, den Orden des heiligen Geistes von Montpellier nebst einigen andern zu Gunsten des von ihm neu gegründeten ritterlichen Ordens Notre Dame de Bethlehem aufzuheben. Dieser Versuch hatte indeß keinen Erfolg, ja es wurde selbst im Jahre 1619 das Generalat von Montpellier durch Paul V. in seine früheren Rechte eingesetzt, und im Jahre 1625, auf den Antrag Ludwig XIII., sogar der französische Zweig des Ordens für völlig unabhängig von Rom erklärt.

Inzwischen entartete auch dieser Orden so sehr, daß von seiner ursprünglichen Aufgabe wenig mehr bemerklich blieb. Die Organisation desselben wurde immer weltlicher. An die Stelle der frommen Krankenpfleger waren Großmeister, Comthure und Officiere getreten, welche die reichen Einkünfte des Ordens verpraßten. Der Versuch Ludwigs XIV., auch ihn im Jahre 1672 aufzuheben, scheiterte indeß. Ueber seine ferneren Schicksale, so wie über die weiblichen Mitglieder desselben besitzen wir keine Nachrichten. Zu Helyot's Zeit (im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts) war der Orden noch sehr verbreitet, und besaß in Italien, Frankreich, Spanien, Westindien, Polen und Deutschland (z. B. in Krakau, Memmingen und Wimpfen) zahlreiche Ordenshäuser.[165]

Noch älteren Ursprungs sind in Frankreich die schon im Jahre 1171 gegründeten Hospitaliter-Orden von St. Protais und St. Gervais. Im dreizehnten Jahrhundert entstand ferner der Orden der Hospitaliter von der christlichen Liebe unsrer Lieben Frau, gestiftet von Guido von Joinville, welcher, gleich den eben genannten, der Regel des heiligen Augustin folgte.

Zu den ältesten geistlichen Krankenpfleger-Orden in Spanien gehören die regulirten Chorherren von Ronceval, gewöhnlich „Roncevaux" geheißen. Die Chorherren werden Schüler des heiligen Johann de l'Ortie genannt, welcher das Haupthospital vor dem Jahre 1163 unter Alphons II. in einer Wüste des Gebirges Occa gründete, welche ihrer Nesseln wegen den Zunamen de l'Ortie erhielt. Als Gründer des Hospitals von Ronceval wird Sanchez, Bischof von Pampelona, betrachtet.

Noch berühmter sind die Hospitaliter von Burgos. König Alphons VIII. von Castilien fügte im Jahre 1212 zu dem von ihm gegründeten Nonnenkloster der Mutter Gottes de las Huelgas (bei Helyot auch Notre Dame de Roaille) ein schönes Hospital für die Pilger, welche zu dem heiligen Jacob von Compostella und zur Mutter Gottes von Guadeloupe wallfahrteten, und übergab die Leitung desselben der Aebtissin des Klosters. Die Einkünfte des Hospitals wurden bald so groß, daß sie die des Klosters, eines der reichsten in Spanien, um das Dreifache übertrafen. Die Krankenpflege war zunächst zwölf Convertiten vom Orden der Cisterzienser anvertraut.[166]

Besondere Erwähnung verdienen ferner einige Verbrüderungen, welche sich die Pflege bestimmter Arten von Kranken zur Aufgabe gemacht haben.

So gründete im Jahre 1409 ein Priester, Fr. José Gilaberto, zu Valencia in Spanien nach einer großen Pest und Hungersnoth eine Krankenpflegerschaft, »de los Innocentes«, für die in Folge jener Bedrängnisse zahlreich sich darbietenden Geisteskranken, für welche dann später auch besondere Gebäude »casas de Oratas« errichtet wurden.[167]

In gleicher Weise bildete sich im Jahre 1564 zu Rom eine besondere Pflegerschaft für die Geisteskranken des im Jahre 1548 gegründeten Hospitals Santa Maria della pietà de' poveri pazzi, welches gegenwärtig mit San Spirito verbunden ist.

Unter der nicht minder beträchtlichen Zahl der Schwesterschaften für die Krankenpflege verdienen die Elisabethinerinnen die erste Stelle.

Der Orden der Elisabethinerinnen ist im Jahre 1225 von der heiligen Elisabeth, der Tochter Königs Andreas II. von Ungarn, Gemahlin des Landgrafen Ludwig von Thüringen, gegründet worden. Die edle Fürstin errichtete in einer Zeit schwerer und allgemeiner Bedrängniß zu Eisenach am Fuße der Wartburg zwei Hospitäler, in welchen sie selbst Dienste jeder Art verrichtete. Nach dem frühen Tode ihres Gemahls zog sich die 22jährige Wittwe in ein anderes zu Marburg von ihr gegründetes Hospital zurück. Sie stellte ihre Stiftungen unter den Schutz des deutschen Ordens. Von diesem gingen dieselben an die Schwesterschaft der Elisabethinerinnen über, welche im Jahre 1395 unter ihrer Oberin Angelina Corbaria, einer Tochter Jacob's von Annibali zu Fuligno, eine klösterliche Regel annahmen, zufolge welcher sie außer den drei allgemeinen Gelübden das der beständigen Krankenpflege und der Clausur ablegten. Nach einer Probezeit folgt das Noviziat, aber selbst noch ein Jahr nach der Einkleidung ist den Schwestern verstattet, den Orden zu verlassen; später ist dies nur auf den Grund einer päpstlichen Dispensation erlaubt, aber auch dann dürfen sich die Ausgeschiedenen niemals verheirathen.

Die Elisabethinerinnen verpflegen nur weibliche Kranke; indeß haben die Schwestern dieses Ordens zu Wien, welche daselbst seit dem Jahre 1710 ansäßig sind, während der Erstürmung der Stadt im Jahre 1848 von dieser Regel sehr zahlreiche Ausnahmen gemacht.[168]

Noch ausgedehnter und segensreicher ist seit früher Zeit bis auf unsere Tage die Wirksamkeit der weltlichen Krankenpfleger-Schwesterschaften (Filiae Dei; Filles et Dames hospitalières etc.) gewesen.

Zu den ältesten von ihnen gehören die Hospitaliterinnen der heiligen Catharina, welche in Paris schon im Jahre 1180 er-

wähnt werden. Ihre Verpflichtung bestand darin, arme fremde Frauen und Mädchen drei Tage lang zu verpflegen, und die in den Gefängnissen, auf den Straßen u. s. w. Gestorbenen zu begraben.[169]

Im Hôtel-Dieu zu Paris verrichteten seit dem Jahre 1217 38 Brüder und 38 Schwestern, unter einem Meister und einer Meisterin und unter der Oberaufsicht des Kapitels von Notre-Dame den Krankenpfleger-Dienst. Später wurde derselbe von Laienschwestern (Augustinerinnen), dann von den barmherzigen Schwestern übernommen.

Die Geschichte der Mehrzahl dieser Hospitaliterinnen bietet indeß ein so geringes Interesse dar, daß es genügt, auf die bei Helyot sich findenden näheren Nachrichten zu verweisen, welche sich hauptsächlich auf die Hospitaliterinnen von Baugé und Beaufort, auf die des heiligen Joseph, der heiligen Martha von Caen, des heiligen Ludwig von Pontoise in der Maison-Dieu zu Orleans, und mehrere andere beziehen.

Das sechszehnte Jahrhundert bildet auch in der Geschichte der öffentlichen Krankenpflege einen wichtigen Wendepunkt. Der fromme und werkthätige Eifer der ersten Jahrhunderte war längst erkaltet, aber auch die meisten von den später gegründeten Anstalten und Verbrüderungen zur Pflege der Bedrängten und der Kranken waren ihrem ursprünglichen Zwecke gänzlich entfremdet worden. Durch die Reformation wurde in dieser Beziehung im Allgemeinen eine überaus heilsame Umgestaltung herbeigeführt. Am spätesten trat diese freilich gerade in denjenigen Ländern hervor, welche sich am frühesten der Kirchenverbesserung zuwendeten. Hier konnte es nicht fehlen, daß der Eifer, welchen man bei der Beseitigung vieler Mißbräuche entwickelte, häufig auch den wohlthätigen Anstalten den empfindlichsten Schaden zufügte. Namentlich verfuhr man bei der Säcularisation vieler geistlicher Stiftungen häufig mit einer Gründ-

lichkeit, welche den unwiederbringlichen Verlust ihrer früheren oft so reichen Hülfsmittel nach sich zog.

Durch den belebenden Hauch des neuen Geistes, welcher seit dem sechszehnten Jahrhundert die ganze christliche Kirche erfüllt, sehen wir am frühesten in den der katholischen Lehre erhaltenen Ländern eine Reihe von Stiftungen sich gestalten, von denen gesagt werden muß, daß sie durch die Reinheit ihrer Zwecke und durch den Eifer, mit welchem sie dieselben verfolgen, alles Frühere dieser Art hinter sich lassen.

Unter den seit der Reformation in den katholischen Ländern gegründeten männlichen Krankenpfleger-Orden hat keiner so umfangreich und segenvoll gewirkt, als der der barmherzigen Brüder. — Als Stifter desselben wird ein frommer Spanier, Johann von Gott (Juan di Dios), und als die Zeit der Gründung das Jahr 1534 genannt. Johann von Gott, ein unermüdlicher Wohlthäter der Armen und Kranken, errichtete zuerst zu Granada eine kleine Armenanstalt, und verband mit ihr eine Laienbrüderschaft von Krankenpflegern. — Mit dem Jahre 1592 theilte sich der Orden in zwei Generalschaften, eine für Spanien und Westindien, die zweite für Rom (wo das erste Hospital auf der Tiberinsel errichtet wurde) und die übrigen Länder. — Als hundert Jahre später Johann von Gott heilig gesprochen wurde, zählte die Congregation bereits achtzehn Hospitäler. Noch später hat der Orden seine Wirksamkeit so sehr erweitert, daß er in der Generalschaft Rom 155 Hospitäler mit 7210 Betten und jährlich 150,000 Kranken, in der Generalschaft Spanien 138 Hospitäler mit 4140 Betten und 47,000 Kranken jährlich zu unterhalten vermochte.

Die barmherzigen Brüder haben seit langer Zeit die Regel des heiligen Augustin angenommen. Durch ihre eigenen Satzungen wird außerdem als Zeit des Eintritts das 18te bis 31ste Jahr bestimmt. Die Aufnahme findet nach einem Noviziate durch geheime Abstimmung Statt, und macht allen Mitgliedern ohne Ausnahme die beständige Pflege von Kranken jeder Confession zur Pflicht. — Die

barmherzigen Brüder sind über alle katholischen Länder ausgebreitet. In den österreichischen Staaten besitzt der Orden gegenwärtig 29 Hospitäler, in welchen jährlich über 20,000 Kranke Aufnahme finden.[170]

Eine minder berühmte Congregation von Hospitalitern wurde in Spanien bereits zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts von dem heiligen Bernhardin von Obregon gestiftet. Die Angehörigen des Ordens, welche die dritte Regel des heiligen Franciscus befolgten und gewöhnlich Frères infirmiers minimes oder auch Obregons genannt werden, widmeten sich hauptsächlich der Krankenpflege, dem unablässigen Gebet und den strengsten Bußübungen, und erlangten in Spanien und Portugal, zum Theil auch in den Niederlanden, eine sehr bedeutende Verbreitung.[171]

Zu den seit der Reformation gegründeten katholischen Hospitalitern gehören ferner die Bons Fieux (Bons Fils), welche im Jahre 1615 zu Armentières in Flandern entstanden; ursprünglich eine kleine Anzahl von Handwerkern, welche nach Art der Beghärden ein gemeinsames und frommes Leben führten, später Mehreres von der Regel des dritten Ordens des heiligen Franciscus annahmen, und im Jahre 1679 auf den Wunsch Ludwigs XIV. den Krankendienst in den Hospitälern zu Dünkirchen, Bergen und Ypern übernahmen. Außerdem widmeten sie sich auch ferner dem Elementar-Unterrichte und dem Krankendienste in Privatwohnungen, besonders bei Geisteskranken.

Zu den interessanteren Verbrüderungen dieser Art gehört die Confraternitá della perseveranza zu Rom, welche seit dem Jahre 1663 besteht. Den alten Parabalanen gleich suchen die Mitglieder hülfsbedürftige Fremdlinge in den Herbergen auf, leisten ihnen jede Art des Beistandes, und bestatten die ihrer Krankheit Erliegenden zur Erde.

Weniger umfassend sind die Obliegenheiten einer ähnlichen seit dem Jahre 1551 zu Rom bestehenden Verbrüderung, der Archifraternitá della morte e della orazione. Es werden von ihr die Landleute beerdigt, welche in den römischen Hospitälern sterben, so

wie die Todten in der weiten Campagna, oft aus weiter Entfernung, nach Rom gebracht und daselbst begraben.[172]

Mehrere von diesen und andern Krankenpfleger-Orden, deren vollständige Aufzählung unsrer Aufgabe fern liegt, verbreiteten sich bis in die neue Welt. Die Brüder des Ordens vom heiligen Hippolyt kamen 1585 nach Mexiko, die Bethlehemiter um 1650 nach Guatemala und Westindien; die Hospitaliter vom heiligen Joseph oder der heiligen Dreieinigkeit verbanden sich im Jahre 1642 mit den canadischen Missionären.

Aber glänzender noch strahlen seit dem Beginne des sechszehnten, und noch mehr seit dem des siebzehnten Jahrhunderts die Verdienste der frommen Schwesterschaften der katholischen Kirche, welche sich der Pflege der Elenden und der Kranken mit einem Eifer und einer Hingebung widmen, die über jedes Lob erhaben sind.

Die erste Stelle unter ihnen gebührt in jeder Beziehung dem ehrwürdigen Orden der barmherzigen Schwestern, der Stiftung des heiligen Vincent de Paula.[173]

Schon vor der eigentlichen Gründung des Ordens der barmherzigen Schwestern hatte de Paula in Verbindung mit der Gattin des Präsidenten Goussault zu Paris einen Verein von Frauen errichtet, welche sich im Hôtel-Dieu der Krankenpflege widmeten. Nach kurzer Zeit traten zu der Schwesterschaft des Hôtel-Dieu noch mehrere andere in andern Parochieen von Paris hinzu, welche sich unter der Leitung von Geistlichen und unterstützt von dienenden Genossinnen denselben frommen Werken hingaben.

Die Stiftung der barmherzigen Schwestern wird in der Regel auf das Jahr 1617 verlegt. In diesem Jahre hatte der heilige Vincent zu Chatillon les Dombes en Bresse in einer Predigt das Mitleid seiner Zuhörer für eine arme kranke Familie erregt. Es zeigte sich so viel Eifer für die Pflege dieser und anderer Kranken, daß eine regelmäßige Leitung der frommen Angelegenheit nöthig erschien, und es bildete sich eine Schwesterschaft der Dienerinnen

der armen Kranken (Servantes des pauvres malades). Dennoch würde es vielleicht nicht gelungen seyn, den anfänglichen Eifer rege zu erhalten, wenn nicht eine für die Zwecke des Ordens hoch begeisterte Frau, Louise de Marillac, die Gattin des Secretärs der Königin Maria von Medicis, Legras, demselben beigetreten wäre. Sie muß in vieler Hinsicht als die Stifterin des Ordens der barmherzigen Schwestern betrachtet werden. Mit unermüdlichem Eifer widmete sie sich in Privathäusern und Hospitälern der Pflege der Kranken, und veranlaßte mehrere vornehme Damen ihrem Beispiele zu folgen. Seit dem Jahre 1625, seit dem Tode ihres Gatten, und nachdem sie mit Vincent de Paula in Verbindung getreten war, verdoppelte sie ihre Anstrengungen. Im Jahre 1633 wurde Frau Legras von Vincent an die Spitze des Ordens gestellt.

Im Jahre 1636 wurden viele Schwestern durch die Oberin in einem besonderen Gebäude vereinigt, in welchem Kinder, später auch arme Mädchen und Frauen, aufgenommen wurden, um ihnen Unterricht, leibliche und geistige Pflege zu widmen. Die Leitung des von de Paula gegründeten Findelhauses wurde ebenfalls der Frau Legras übertragen. Im Jahre 1645 übernahm der Orden auch noch die Pflege der Geisteskranken und der Pfründner von Paris. Die Königliche Bestätigung wurde demselben im Jahre 1657, drei Jahre später, im Todesjahre der Oberin, die päpstliche zu Theil.

Aber schon früher hatte sich der Orden bereits über einen großen Theil von Frankreich ausgebreitet, und mehrere bedeutende Zweige, zum Theil unter besonderen Namen, ausgepflanzt. Die wichtigsten von diesen sind die Schwestern des heiligen Carl Borromäus geworden, welche im Jahre 1626 von dem Geistlichen Pierre de Stainville zu Nancy, wo noch jetzt das Mutterhaus derselben sich befindet, gegründet wurden, und die Vincentinerinnen, deren Mutterhaus sich zu Straßburg befindet.

Die Pflegerschaft der barmherzigen Schwestern, der wohlthätigste von allen Orden der römischen Kirche, erfreut sich bis zu

dieser Stunde einer überaus großen, fortwährend wachsenden Verbreitung. Schon zur Zeit Helyot's, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, besaßen die barmherzigen Schwestern bereits mehr als 290 Niederlassungen, mit mehr als 1500 Ordensmitgliedern in Frankreich, Polen und den Niederlanden. — Während der französischen Revolution hatte der Orden gleich allen übrigen mit den härtesten Bedrückungen zu kämpfen. Viele von den Schwestern begaben sich nach England; die Zurückbleibenden widmeten sich in der tiefsten Verborgenheit nur um so eifriger der Erfüllung ihrer Gelübde. — Die glänzendste Anerkennung wurde den barmherzigen Schwestern unter Napoleon zu Theil, dessen Heere sie in allen Feldzügen begleiteten. Einer von ihnen, der Schwester Martha, die durch die unermüdlichste und aufopferndste Thätigkeit hervorragte und von den Soldaten gleich einer Heiligen verehrt wurde, verlieh Napoleon das Kreuz der Ehrenlegion.

In Rom sind die barmherzigen Schwestern (Sorelle della caritá oder della misericordia) erst seit dem Jahre 1826 auf Veranlassung der Herzogin Maria Pamfili unter Leo XII., zunächst im Archiospedale del Santissimo Salvatore, eingeführt worden. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, akute Kranke, welche in den römischen Hospitälern in der Regel nicht aufgenommen werden, in den Wohnungen derselben zu verpflegen. Chronische Kranke werden von ihnen zweimal wöchentlich besucht; sie versorgen dieselben mit Speise und Trank, tragen die Kosten der ärztlichen Behandlung, und unterstützen überhaupt die Kranken in jeder Weise.

In Deutschland fanden die barmherzigen Schwestern, nach einem fehlgeschlagenen Versuche Josephs II. sie in Oesterreich einzuführen, zuerst im Jahre 1808 in Münster, auf Veranlassung des späteren Erzbischofs von Köln, Clemens August, Eingang. Im Jahre 1825 wurden sie nach Coblenz, bald darauf nach Trier, 1827 nach München berufen, von wo aus sie sich in kurzer Zeit über einen großen Theil von Baiern verbreiteten. — In Wien übernahmen dieselben im Jahre 1834 das Hospital in der Vorstadt

Gumpendorf, welches später unter der Leitung des homöopathischen Arztes Dr. Fleischmann so bekannt geworden ist. In Prag haben sich die barmherzigen Schwestern seit dem Jahre 1837, in Innsbruck seit 1838, in Grätz seit 1841, in Berlin seit einigen Jahren in dem neuerbauten katholischen Krankenhause niedergelassen.

Bereits im Jahre 1847 berechnete Buß die Zahl der Vincentinerinnen auf 5000, die der Schwestern des heiligen Carl Borromäus auf 600, und die Zahl der in verwandten Orden thätigen Frauen auf 10,000.

Die Satzungen der verschiedenen Zweige des Ordens, welcher gegenwärtig mit dem gemeinsamen Namen der barmherzigen Schwestern bezeichnet wird, sind in den verschiedenen Niederlassungen desselben verschieden. Im Allgemeinen müssen die Aspirantinnen im 18. bis 24. Jahre stehen, und nach einer Probezeit die drei geistlichen Gelübde ablegen. Der Kirche und dem Orden gegenüber sind sie durch diese Gelübde für ihre Lebenszeit verpflichtet; zur unmittelbaren Theilnahme an den Aufgaben des Ordens verbinden sie sich stets nur auf ein Jahr. Einzelne Zweige des Ordens sind nur in Hospitälern, andere nur in Privatwohnungen, noch andere in beiden thätig; einige verpflegen nur Frauen, andere auch Männer; einige Zweige widmen sich lediglich der Bekehrung gefallener Mädchen, andere dem Unterrichte u. s. w.

Zu den in Frankreich während des siebzehnten Jahrhunderts gegründeten Krankenpfleger-Schwesterschaften gehören ferner die Filles hospitalières de St. Thomas de Villeneuve. Sie wurden im Jahre 1659 bei Gelegenheit der Kanonisation des heiligen Thomas von Villeneuve, eines großen Wohlthäters der Armen, von dem Pater Ange le Proust, vom Orden der Eremiten des heiligen Augustin zu Bourgues, gestiftet, und entwickelten, vorzüglich in der Bretagne, eine sehr große Wirksamkeit.[174]

Die Hospitaliterinnen von Dijon und Langres wurden im Jahre 1685 von einem Geistlichen, Joly, zu Dijon, gestiftet. Sie leisteten die glänzendsten Dienste in den Jahren 1693

und 1694, während Dijon durch Hunger und Krankheiten hart bedrängt war. Joly selbst erlag im letztgenannten Jahre den übermäßigen Anstrengungen.[175]

Ungleich später als in der katholischen Kirche hat sich unter den Protestanten der Geist der werkthätigen Liebe erneuert, welcher den schönsten Schmuck der ältesten Christengemeinden bildet. Allerdings widmeten schon die Reformatoren von Anbeginn auch dieser Seite des Gemeindelebens ihre volle Sorgfalt, namentlich waren sie darauf bedacht, das Diakonat in der ursprünglichen Gestalt des apostolischen Zeitalters wieder ins Leben zu rufen.[176] Dennoch vereinigte sich eine ganze Reihe von Ursachen, um bis auf die neuere Zeit bedeutende Erfolge aller dieser Bestrebungen nicht hervortreten zu lassen. — Die Geringfügigkeit der äußeren Mittel der protestantischen Kirche ist die erste und eine der wichtigsten dieser Ursachen. Als die zweite kommt hinzu, daß von den Reformatoren und ihren unmittelbaren Nachfolgern kaum irgend etwas so sehr hervorgehoben wurde, als die Lehre, welche an die Stelle des durch fromme Werkthätigkeit errungenen Verdienstes die beseligende Kraft des Glaubens setzt. Der hieraus entsprungene dogmatische Zwiespalt, weit entfernt das innere religiöse Leben der Gemeinden zu erwärmen, hat in der protestantischen Kirche in vieler Hinsicht dazu geführt, die äußere Bethätigung des christlichen Geistes zu beeinträchtigen. Um so erfreulicher ist der Aufschwung, welchen in neuester Zeit das innere Leben der protestantischen Kirche in Beziehung auf die öffentliche Krankenpflege darbietet. So wie aber die Reformation dazu gedient hat, auch in der katholischen Kirche eine Umgestaltung der fast gänzlich entarteten Pflegerschaften zu bewirken, so hat hinwiederum die Gründung zahlreicher Vereinigungen zur Krankenpflege in der Schwesterkirche dazu gedient, auch unter uns den werkthätigen Eifer von Neuem anzufachen, und durch die Stiftung frommer Brüder- und Schwesterschaften zu bethätigen.

Die protestantischen Brüder-Vereine haben vorzugsweise die Zwecke der Mission, namentlich der inneren Mission, im Auge.[177] Die Thätigkeit der protestantischen Schwesterschaften, der Diakonissen, ist vorzugsweise der Pflege der Kranken gewidmet. Was dieselben bereits bis jetzt gewirkt haben, das liegt vor den Augen derer, welche der stillen und anspruchslosen Thätigkeit der frommen Schwestern nachzugehen nicht verschmähen wollen.

Wie aber Deutschland die Wiege des Protestantismus war, so ist es auch die Quelle gewesen, aus der dieser neuerweckte Brunnen des Erbarmens sich in reicher und in immer reinerer Fülle ergossen hat und ferner ergießen wird, wenn er immer tiefer eindringt in das Leben der Gemeinde, vor Allem wenn er seine Nahrung findet in dem Geiste der Freiheit, welche das unvergängliche Banner unserer Kirche ist, und in dem Geiste Dessen, der da spricht:

„Es bleiben Glaube, Liebe, Hoffnung, diese drei; die Liebe aber ist die größte unter ihnen!"

Anmerkungen.

Die vom Verfasser unmittelbar benutzten Schriften sind mit einem Sternchen (*) bezeichnet.

1) »Nihil est enim tam populare quam bonitas, nulla de virtutibus tuis nec admirabilior nec gratior misericordia est. Homines enim ad deos nulla re proprius accedunt, quam salutem hominibus dando.« Cicero pro Q. Ligario. c. 12.

»In omni autem honesto, de quo loquimur, nihil est tam illustre, nec quod latius pateat, quam conjunctio inter homines hominum et quasi quaedam societas et conjunctio utilitatum et ipsa caritas generis humani. Cicero, de finib. bonor. et malor. V. 23.

2) Man wird dagegen nicht das Haus anführen, welches am Ufer des Teiches Bethesda lag, in welchem die Kranken sich aufhielten, um die zum Bade günstige Bewegung des Wassers zu erwarten.

3) Schon in der Homerischen Zeit scheidet sich der Gastfreund, der ξείνος, von dem Hülfebedürftigen, dem Bittenden, ἱκέτης, und dem Bettler, πτώχος. — Nägelsbach, Homerische Theologie, S. 254.

4) de Gerando hat in einer berühmten Schrift (* De la bienfaisance publique. Paris 1845. 8. 4 Bde.), welche alle mit der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege in Verbindung stehenden Fragen erörtert, gezeigt, daß bei keinem Volke des Alterthums sich eine geregelte Armenpflege findet. Bei den Aegyptern und den Juden war im Nothfall freiwillige Sklaverei auf bestimmte Zeit das Mittel, noch größerer Bedrängniß zu entgehen. Bei den Griechen wurden schuldlos verarmte Bürger unterstützt und hülflose Greise in Gerokomien verpflegt; bei den Römern erhielten arme Bürger, wenn sie Väter dreier Söhne waren, einen Beitrag zu den Erziehungskosten. Es fanden ferner in Zeiten der Noth Vertheilungen von Getreide, später von Geld, Statt, ja es finden sich selbst Nachrichten von Armenhäusern und milden Stiftungen; und dennoch ist dies Alles mit den Einrichtungen, welche das Christenthum ins Leben rief, weder seinem Umfange noch seinem Sinne nach zu vergleichen. — Die angedeutete Nachricht über ein römisches Armenhaus findet sich in Spon, Recherches curieuses d'antiquité. Lyon 1683.

4. p. 326—40 und bei *Rosenbaum zu Sprengel's Geschichte der Arzneikunde. 4. Aufl. Leipzig 1846. I. S. 208 ff. Dem Collegium des Aeskulap und der Hygiea wird im Jahre 154 nach Chr. von mehreren Personen ein Gebäude an der Appischen Straße vermacht, in welchem sechzig Mitglieder jenes Collegiums wohnen und unterhalten werden, während zugleich an gewissen Tagen des Jahres Spenden von Geld, Wein und Brod vertheilt werden.

5) Vergl. *Barthélemy, Voyage du jeune Anacharsis en Grèce. ch. 34 und die daselbst angeführten Belegstellen, z. B. Thucydid. II. 29. V. 59 u. m. a.

Zur Beherbergung von Fremden diente bei den Griechen wahrscheinlich auch die Lesche, ein öffentliches Gebäude mit Säulengängen, Bänken, im Innern mit heizbaren Gemächern, in welchem sich die Bürger versammelten, um der Muße zu pflegen und je nach Witterung und Jahreszeit der Schattenkühle oder der Wärme zu genießen. Zur Zeit Hesiod's galt der Besuch der Lesche für unschicklich (Werke und Tage, 493). Daß sie in ältester Zeit den Bettlern als Herberge diente, zeigt die Stelle der Odyssee, in welcher die Magd Manetho den als Bettler verkleideten Odysseus zur Lesche weist (Odyss. 18. 329.). Später versammelten sich auch die würdigsten Männer, in Sparta vorzüglich die Greise, in der Lesche. Athen hatte deren sehr viele. Die Einrichtungen dieser Gebäude waren oft sehr glänzend. So gründeten die Knidier die Lesche zu Delphi, welche durch die Gemälde des Polygnotus so berühmt wurde. — Vergl. die sehr gründliche Darstellung von *Thorlacius, Prolusiones et opuscula academica. Havn. 1806. 8. p. 69—96. — Welcker, die Polygnotischen Gemälde der Lesche zu Delphi. (Abhandl. der Berlin. Akad. der Wiss. 1848.)

6) Vitruvius (*de architectura VI. 7 (10) schildert uns die Einrichtung der Gastzimmer in den nach griechischer Art gebauten, zu seiner Zeit in Italien sehr gewöhnlichen Wohnhäusern. Die Gastzimmer (»hospitalia«) befanden sich rechts und links vom Hauptgebäude in besonderen Häuschen (»domunculae«) und gestatteten dem Gastfreunde den unbeschränktesten Aufenthalt.

7) Im größten Umfange hatten die Bürger z. B. diese Pflicht zu üben, als im J. 27 n. Chr. durch den Einsturz eines Theaters zu Fidenae (unweit Rom) 50,000 Menschen theils getödtet, theils verwundet wurden. Tacitus fügt am Schlusse seines Berichtes in den Annalen (IV. c. 62) hinzu: »Caeterum sub recentem cladem patuere procerum domus, fomenta et medici passim praebiti, fuitque Urbs per illos dies, quamquam maesta facie veterum institutis similis, qui magna post praelia saucios largitione et cura sustentabant.

8) Vgl. Haeser, Lehrb. der Gesch. der Med. 2. Aufl. Jena 1853. 8. S. 26. Anmerk. 7.

9) Pausan. II. 27. 2: „τοῦ ναοῦ δέ ἐστι πέραν, ἔνθα οἱ ἱκέται τοῦ θεοῦ καθεύδουσιν.“ — Ibid. X. 32. 8: „σταδίοις δὲ ἀπωτέρω Τιθορέας ἑβδομήκοντα ναός ἐστιν Ἀσκληπιοῦ — ἐντὸς μὲν δὴ τοῦ περιβόλου τοῖς δὲ ἱκέταις καὶ ὅσοι τοῦ θεοῦ δοῦλοι τούτοις μὲν ἐνταῦθα εἰσι καὶ οἰκήσεις.“

10) Vgl. über die angegebene Bedeutung von ἱκέται *Rosenbaum zu Sprengel I. 180. 27. — 185. 43.

11) Pausanias II. 27. 7. Deshalb hat auch die Ansicht von Böttiger (*Ideen zur Kunstmythologie, 2. Ausg. Erster Band. Leipzig 1850. 8. S. 207.), „daß aus den Kranken-Anstalten und Lazarethen der Phönicier auf den Inseln Kos, Aegina, an der peloponnesischen Küste, besonders zu Epidaurus, die gewöhnliche, mit Weihung und Beschwörung verbundene älteste Medicin hervorgegangen“, um so weniger Anspruch auf Berücksichtigung, als Böttiger unterläßt, diese Ansicht durch Beweise zu unterstützen.

12) Plinius, Hist. nat. 29: »Non rem antiqui damnabant, sed artem. Maxime vero quaestum esse immani pretio vitae recusabant. Ideo templum Aesculapii, etiam cum reciperetur is Deus, extra urbem fecisse iterumque in insula traduntur.«

13) »In insula Aesculapii aedes facta fuit, quod aegroti a medicis aqua maxime sustentantur.« Schlüter schließt hieraus auf den Gebrauch von Trinkkuren! (*Schlueter, de Aesculapio a Romanis adscito. Monast. 1833. p. 32.) Allerdings soll das Wasser der Tiberinsel von besonderer Güte seyn. Aus einem ehemaligen Brunnen, in welchem die Reliquien des heiligen Paulinus entdeckt wurden, trank man in christlicher Zeit mit besonderer Andacht. Die Marmorplatte des Altars in der Kirche San Bartolommeo ruht noch jetzt auf einer sehr schönen antiken Badewanne. — Reste des Tempels, ein Stierkopf und ein Schlangenstab in erhabener Arbeit, nebst Fragmenten eines Brustbildes des Aeskulap, sind noch jetzt vorhanden. Eine Statue des Gottes, welche hier gefunden ward, befindet sich jetzt im Königlichen Museum zu Neapel.

14) Suetonius, vita Claudii, c. 25. »Cum quidam aegra et affecta mancipia in insulam Aesculapii taedio medendi ponerent, omnes qui exponerentur, liberos esse sanxit, nec redire in ditionem domini si convaluissent; quod si quis necare quem mallet, quam exponere, caedis crimine teneri?«

Dion Cassius erwähnt dieser Fürsorge des Claudius gleichfalls, ohne jedoch der Tiberinsel zu gedenken. — Die Bestimmungen des Claudius gingen in das römische Recht über: »Servus aegrotus, nisi ejus cu-

ram gerat dominus, sit liber.« Cod. Just. VI. tit. 4. Digest. I. tit. 5. l. 52. — XXXIV. l. 16. 19. 20. 22.

Außer dem Tempel des Aeskulap befanden sich auf der Tiberinsel noch ein Tempel des Jupiter und des Faunus.

Im Mittelalter hieß die Insel Insula Lycaonica. Die älteste Kirche derselben war ursprünglich Johannes dem Täufer, später dem Heiligen Giovanni di Dio geweiht. Diese Kirche wurde durch Urban VI (1378—1389) mit einem benachbarten Kloster der Benedictinerinnen vereinigt, welches 1581 in die Hände der barmherzigen Brüder (Benfratelli) überging. Diese gründeten das Hospital, welches noch jetzt besteht und 74 männliche Kranke aufzunehmen vermag. Ihren jetzigen Namen verdankt die Tiberinsel der um das Jahr 1000 erbauten Kirche San Bartolommeo. —

Vergl. *Platner, Bunsen ꝛc. Beschreibung der Stadt Rom. Stuttgart 1842. 8. III. 3. S. 560 ff. *Becker, Handbuch der römischen Alterthümer I. 651.

15) Xenophon, Anabasis, cap. *α*.

16) Plutarch. Solon. c. 31: „(*νόμος*) *τοὺς πηρωθέντας ἐν πολέμῳ δημοσίᾳ τρέφεσθαι κελεύων.*“

17) *Houdart, Histoire de la médecine grecque depuis Ésculape jusqu'à Hippocrate exclusivement. Paris 1856. 8. p. 181: »Chaque iatreion était pourvu de tout ce qui était nécessaire pour le traitement des maladies *tant internes* que chirurgicales. Là les élèves voyaient pratiquer toutes les opérations: là ils pouvaient tout à leur aise *suivre le cours des maladies et en étudier les différentes phases*« etc.

18) Die *ἰατρεῖα* waren häufig sehr ansehnliche Gebäude. Der Philosoph Timäos macht es seinem Gegner Aristoteles, dessen Vater Nikomachus bekanntlich Arzt Philipp's von Macedonien war, zum Vorwurfe, daß er auf den Besitz eines sehr werthvollen *ἰατρεῖον* Verzicht geleistet habe: „*τὸ πολυτίμητον ἰατρεῖον ἀρείως ἀποκλεικότα.*“ Polybii, Diod. Sic. etc. excerpta ex collect. Constant. Porphyrogen. Paris 1634. p. 46. — Galen (Comment. I. in Hippocr. de offic. med. ed. Chartier XII. p. 19) beschreibt die *ἰατρεῖα* als große Häuser mit hohen Thüren, um dem Lichte so viel Eingang als möglich zu verschaffen. Sehr viele Städte stellten solche *ἰατρεῖα* noch zu seiner Zeit den von ihnen angestellten Aerzten zur Verfügung. Bei den Römern ist bekanntlich das älteste Beispiel dieser Art das des Archagathus, welchem der Senat ein solches *ἰατρεῖον* (denn dafür ist die »taberna publice emta« zu halten) kaufte. (Plin. Hist. nat. 29. 1.) Daß die *ἰατρεῖα* einen vollständigen medicinischen Apparat ent-

hielten, geht theils aus der Schrift des Hippokrates *κατ' ἰητρεῖον*, theils aus der Beschreibung des Antiphanes bei Pollux, Onomast. X. 46. hervor. Hier werden Büchsen, Schröpfköpfe, Injectionsspritzen, Badewannen, Becken u. s. w. erwähnt. Durch die Menge dieser metallenen Geräthe erhielt das Ganze ein glänzendes Ansehen — „*λαμπρότατον ἰατρεῖον ἐν χαλκοῖς πάνυ.*" — Andere fügten sonstige die Augen blendende Curiositäten hinzu, Brennspiegel u. dgl. — Die Hauptstellen der alten Schriftsteller über die *ἰατρεῖα* finden sich bei *Rosenbaum zu Sprengel's Gesch. der Arzneik. I. 222. 223 sehr vollständig verzeichnet.

19) Columella, de re rustica XI. 1. 18. Es wird dem Vilicus empfohlen, sich Abends nach der Heimkehr von der Arbeit um die Leute zu kümmern, den Verwundeten Umschläge zu reichen — »sive alter languidior est in valitudinarium confestim deducat et convenientem ei ceteram curationem adhiberi jubeat.« — XII. 3. 7 seq. wird die Vilica beauftragt, sich nach der Ursache vorkommender Arbeitsversäumnisse zu erkundigen — »exploretque utrum adversa valitudine inhibitus restiterit an pigritia delituerit, et si compererit vel simulantem languorem, in valitudinarium deducat. Praestat enim opere fatigatum sub custodia requiescere unum aut alterum diem, quam pressum nimio labore veram noxam accipere.« — »Valitudinaria quoque, vel si vacent ab imbecillis, identidem aperire et immunditiis liberare, ut, cum res exegerit, bene ordinata et ornata et salubria languentibus praebeantur.«

20) »Qui ampla valitudinaria nutriunt, quia singulis summa cura consulere non sustinent, ad communia ista confugiunt.« (Celsus, Prooem. ad fin.) Diese bisher von den Archäologen sehr wenig, von den Aerzten gar nicht beachtete Stelle ist sehr geeignet, auf die wichtigsten Beziehungen ärztlicher Thätigkeit zur Zeit des Celsus ein helles Licht zu werfen. Zunächst ist klar, daß die von Targa nach einer Handschrift hergestellte Lesart »ampla valitudinaria nutriunt« statt des früheren »ample valitudinarios nutriunt« die einzig mögliche ist. Geradezu unbegreiflich ist, wie Scheller (*Celsus acht Bücher über die Arzneiwissenschaft. Braunschweig, 1846. 8. I. 50) hat übersetzen können: „Auch die, welche die Verpflegung ihrer Kranken immer auf dieselbe Weise betreiben, weil sie außer Stande sind, jeden einzelnen Punkt gehörig zu besorgen!" — Daß »nutrire« für »curare« öfter bei Celsus vorkommt, hat Targa a. a. O. selbst bereits gezeigt. Die Stelle liefert zugleich den Beweis, daß in der Regel die erkrankten Sklaven von ihren Herren selbst ärztlich behandelt wurden, und sie eröffnet uns damit einen klaren Blick in die Beweggründe, welche reiche, gebildete Römer, wie z. B. Cato, Celsus

zu einer angelegentlichen Beschäftigung mit der Medicin führten, sie entscheidet die so lange streitig gewesene Frage, ob Celsus praktischer Arzt gewesen, auf die einfachste und naturgemäßeste Weise. Sie lehrt uns, daß die Besitzer großer Sklaven-Familien bei den Alten um ihres Vortheils willen sich selbst der ärztlichen Behandlung ihrer kranken Sklaven unterzogen, gerade so wie noch jetzt gebildete Landwirthe sich, oft mit dem besten Erfolge, mit dem Studium der Thierheilkunde beschäftigen. Endlich liegt in der Stelle zum Theil die Erklärung der großen Verbreitung des methodischen Systems in der Kaiserzeit, welches durch seine Einfachheit sich ungefähr denselben Beifall erwarb, als es in unsern Tagen mit der Homöopathie bei vielen Landwirthen der Fall gewesen ist.

Die Angaben Renzi's zu der besprochenen Stelle des Celsus (in seiner Ausgabe desselben. *Neap. 1851. 8.) entbehren jeder sicheren Begründung.

21) Seneca, de ira, I. 16. 4. »Si intrassem valitudinarium exercitatus et sciens aut domus divites, non idem imperassem omnibus per diversa aegrotantibus.« — Nat. quaest. Prooem. §. 5. »Quid est, cur suspiciamus nosmet ipsos, quia dissimiles deterrimis sumus? Non video, quare sibi placeat qui robustior est in valitudinario.« — Epist. mor. 27. 1. »Non sum tam improbus, ut curationes aeger obeam, sed tanquam in eodem valitudinario jaceam, de communi tecum malo colloquor et remedia communico.«

So bezeugt die bildliche Art, in welcher Tacitus von den Valitudinarien spricht, daß sie zu seiner Zeit sehr bekannte, aber gewiß nicht sehr beliebte Einrichtungen waren. Tacit. de oratorib. 21. »Nec unum de populo, non Canutii aut Arrii deformitatem memorabo, quique alii in eodem valitudinario haec ossa et hanc maciem probant.«

22) *Lipsius, Saturn. serm. I. c. 14. — Bei *Orelli, Inscript. lat. select. Turic. 1828. 8. I. p. 447. No. 2553 et 2554 kommen zwei Freigelassene, Eutychus und Claudius, als Medici ludi matutini vor.

23) Die Gladiatoren waren Anfangs Sklaven oder Verbrecher. Später bildeten sie einen besonderen Stand. Ihre Menge war besonders unter den Kaisern sehr groß. Einzelne Bürger besaßen eine ganze »Familia gladiatoria.« Besonders zahlreich waren die von den Kaisern unterhaltenen «Gladiatores fiscales.« Vitellius z. B. führte ihrer gegen 2000 gegen Otho aus Rom. Aber es gab auch freie Gladiatoren, die sich, wie die Athleten, in »collegia« vereinigten und zu den Spielen vermietheten oder durch besondere Unternehmer (»lanistae«) vermiethet wurden.

Die Zahl der Gladiatorenschulen war ebenfalls sehr bedeutend. Jeder Ludus enthielt zahlreiche Zellen für die Einzelnen. Getödtete Gladiatoren

kamen in das »Spoliarium«, schwer verwundete wurden umgebracht. Schon hieraus erhellt, daß die Aufgabe der Aerzte in diesen Anstalten mit der von Hospitalärzten wenig gemein hatte.

Vgl. die Abhandlung von *Henzen in Dissertazioni della pontificia accademia Romana. Vol. XII. 1852. p. 72 seq.

24) H. Haeser, Gesch. d. Med. S. 210. — *W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt. Leipzig 1853. 8. III. 2. 428.

25) Tit. Liv. Dec. I. l. II. c. 47. Vgl. *Rosenbaum zu Sprengel a. a. O. I. 499.

26) Mehrere Antiquare haben die »Taberna meritoria«, welche Alexander Severus an den Papst Calixtus I. überließ, um an dieser Stelle die Basilica Calixti, die jetzige Kirche Santa Maria in Trastevere, zu erbauen, für ein Gebäude zur Verpflegung ausgedienter Soldaten erklärt. Mit überwiegenden Gründen halten die meisten Archäologen die Tabernae meritoriae, die auch im Mittelalter häufig vorkommen, für gewöhnliche Wirthshäuser. *Platner, Bunsen u. s. w. Beschreibung der Stadt Rom III. 3. 660.

27) Alles, was sich auf die Uebung der Wohlthätigkeit in den ersten Zeiten des Christenthums bezieht, ist von Chastel überaus vollständig zusammengestellt worden. *Et. Chastel, Études historiques sur l'influence de la charité durant les premiers siècles chrétiens et considérations sur son rôle dans les sociétés modernes. Paris 1853. 8. pp. XV. 419. — Deutsch von Wichern. Hamb. 1854. 8. — In Betreff der Diakonie genügt es, auf die allgemeinen Darstellungen von *Casp. Ziegler, De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae liber commentarius. Viteb. 1678. 4. pp. XXX. 266. eine eben so gründlich als ansprechend geschriebene Abhandlung, und auf die Artikel „Diakon" und „Diakonisse" von Jacobson und Herzog in *Herzog, Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Stuttg. u. Hamb. 1855. 8. Bd. 3. zu verweisen.

28) Apostelgeschichte 2, 42 ff. — 4, 32 ff. — Die Agapen verloren indeß schon früh diesen Charakter des Gemeinschaftlichen. Im fünften Jahrhundert beschränkten sie sich auf die Vertheilung von Lebensmitteln bei Leichenbegängnissen; eine Sitte, die vielfach bis zu dieser Stunde in den widerlichsten Formen fortlebt.

29) Die „Chasanim" des alten Testaments heißen im neuen wie die Diener der griechischen Tempel: ὑπηρέται.

30) 1 Timoth. 3, 8—13. — Apostelgesch. 6, 1—6.

31) »Sed et eos, qui secundum carnem aegrotant, sollicite perquirant, et plebi, si forte plebs ignorat, indicent de his, ut ipsi visitent eos, et quae necessaria sunt praebeant eis cum conscientia ejus qui praeest. Quod tamen etiam si palam fecerint, non peccabunt.« Clemens Romanus d. epist. 1.

»Oportet igitur, ut vos diaconi omnes visitetis, quibus visitatione opus est, et de calamitosis et afflictis nunciate episcopo vestro.« Constitut apostol. lib. III. c. 19. (Ziegler, l. c. 163 seq.)

32) Vgl. H. Haeser, hiſtoriſch-pathologiſche Unterſuchungen. Dresden und Leipzig 1839. Bd. 1. S. 77 ff. — *Eusebius, Hist. eccl. VII. 22. — V. 8.

33) *Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina. Lugd. 1706. fol. III Tomi. (Lateiniſche, vom Verfaſſer ſelbſt bearbeitete Ausgabe des urſprünglich franzöſiſch geſchriebenen Werkes.) Pars III. lib. 2. c. 6. No. 6.

34) Ziegler, l. c. 261 seq. — Eine der von Ziegler angeführten Nachrichten über gewiſſe Krankheiten, die bei unzüchtigen Diakonen vorkamen, wird an geeigneterer Stelle beſprochen werden.

35) Thomassin, l. c. 276.

36) »Quod si hujusmodi non fuerint consanguinitatis castimoniaeque personae (— Gattinnen der Diakonen —) multas anus nutrit ecclesia, quae et officium praebeant et beneficium accipiant ministrando, ut infirmitas quoque tua fructum habeat eleemosynae.« S. Hieronymus ad Nepotianum. (Ziegler l. c. 354.)

37) Mehrere Beiſpiele ſ. bei Thomassin, l. c. 806.

38) Moreau-Christophe, Du problème de la misère II. 236 ff. — Chaſtel, a. a. O.

39) Thomassin, T. I. p. 529. »Usque adeo sane implicata sibi innexaque ista sunt, ut vix usque quaque sejungi possint. Erant et in monasteriis xenodochia, erant et in xenodochiis monasteria (erant denique in utrisque oratoria). Quae res ita comparatae sunt, non possunt non aliquando aliae in alias incurrere et permisceri.« — *Muratori, De hospitalibus peregrinorum, infirmorum, infantium expositorum etc. diss. In. Scriptor. rer. italic. med. aevi. Mediol. 1740. fol. T. III. (p. 553—606), p. 592: »Quoties xenodochii nomen occurrit in veterum libris et chartis (occurrit autem saepe) non continuo excogitandum, ea tantum loca significari, quibus adventantes peregrini exciperentur; ea enim appellatio amplectebatur omnia caritatis domicilia, sive pauperibus, sive peregrinis, sive aegrotantibus constituta, quemadmodum et nostris temporibus hospitalium nomine singula misericordiae loca designamus, in quibus vel peregrinis

vel egentibus, vel senibus vel aegris alimenta et reliqua pietatis officia praestantur.«

40) Wie bedeutend die Wirksamkeit aller dieser Anstalten schon in früher Zeit war, geht z. B. daraus hervor, daß zur Zeit des heiligen Chrysostomus (347—438 n. Chr.) die Kirchen zu Constantinopel täglich, außer den Gefangenen, Fremdlingen, Aussätzigen und Beladenen aller Art, 3000 Arme zu ernähren hatten. (Chrysostomus, Homil. in Matth. 67.)

Zu den zahlreichsten Anstalten gehörten die Brebotropheia. Ihren Namen „Krippen" (crêches) erhielten sie von der in Frankreich schon im 5ten Jahrhundert nachweisbaren Sitte, die ausgesetzten Kinder in eine am Eingange der Kirchen befindliche marmorne Wanne oder Krippe zu legen. — Die ausführliche Geschichte dieser Anstalten S. bei *de Gerando, a. a. O. II. 55 ff.

Beispiele von Irrenanstalten aus alter Zeit führen an: Moreau-Christophe, Du problème de la misère I. 123. — Villeneuve, Économie polit. chrét. II. 273 (de Gerando).

41) »Infirmorum cura ante omnia adhibenda est, ut sicut revera Christo, ita eis serviatur.«

42) »Cellerarius«, heißt es in der Regel des heiligen Benedikt, »omni congregationi sit sicut pater. Infirmorum, infantium, hospitum pauperumque cum omni sollicitudine curam gerat.«

Für das Mutterhaus des Benediktiner-Ordens zu Monte Cassino wird eines Xenodochiums und einer Krankenanstalt (»Infirmarium ad opus aegrotantium fratrum«), sowie eines Hospitalarius und Infirmarius gedacht. (*Tosti, Storia della badia di Monte Cassino. Napoli 1843. 8. 3 vol. II. 193. 202. 292.

43) »Ad portam monasterii locus talis sit rite habendus, in quo adventantes quique suscipiantur. — Juxta ecclesiam, in qua presbyteri cum ministris suis divinum explent officium, sit hospitale pauperum. — Sit etiam intra monasterium receptaculum ubi viduae et pauperculae tantummodo recipiantur et alantur.« Concil. Aquisgranense, Canon. 28. (Thomassin, l. c. 518.)

44) *J. B. Scharold, Geschichte des gesammten Medicinalwesens im ehemaligen Fürstenthum Würzburg. Würzb. 1825. 8. S. 11.

45) Die Namen dieser Anstalten sind eben so unbestimmt als ihre Wirksamkeit. Die älteste umfassendste Bezeichnung ist ξενών, dann ξενοδοχεῖον. Im Abendlande heißen sie ebenfalls xenodochia oder hospitalia und hospitia. Andere Namen kommen bei solchen Anstalten vor, welche gewisse besondere wohlthätige Zwecke verfolgen.

Gewöhnlich wird angeführt, daß sich die Wohlthätigkeitsanstalten sehr

vermehrten, seitdem das Concilium zu Nicaea (525 nach Chr.) der Geistlichkeit die Gründung derselben ans Herz gelegt habe. Es ist indeß nachgewiesen, daß der betreffende Canon (70) unächt ist.

46) Eine solche umfassende Wirksamkeit zeigen selbst noch mehrere erst in späterer, ja in neuerer Zeit gegründete Anstalten, z. B. das Julius-Hospital in Würzburg. So ist auch das große Hospital San Spirito in Rom seit seiner Gründung bis auf diesen Tag Kranken-, Waisen- und Findelhaus gewesen.

47) Als Belegstelle wird Epiphanias, advers. haereses lib. III. p. 905 angeführt. Es gelang nur, eine Stelle dieses Schriftstellers aufzufinden (II. p. 676), in welcher „οἱ ἐν ξενοδοχείῳ ἀῤῥῶστοι" erwähnt werden. Solche Anstalten, die man in Pontus Ptochotropheia nenne, sagt Epiphanias, werden von den Vorstehern der Kirche gegründet, um Schwache und Gebrechliche aufzunehmen und zu verpflegen. — Ferner wird gesagt, daß der heilige Basilius bereits eines zu seiner Zeit in Amasia bestehenden Armenhauses (Ptochotropheion) erwähne. S. Basilii epist. 176.

48) Du Cange, Famil. Byzant. Const. Christ. IV. 9.

49) Wir folgen im Wesentlichen der von Hecker (Zeitschrift des Vereins für Heilkunde in Preußen. 1841. No. 21., *Schmidt's Jahrbücher d. ges. Med. IV. 124) gegebenen Darstellung, um so mehr, als es nicht gelang, uns, mit Ausnahme der Hauptstelle bei Gregor von Nazianz, eine Einsicht der Quellen zu verschaffen. Als solche werden folgende angeführt: *Gregor Nazianz. Oratio 30 in laudem Basilii. Bas. 1571. p. 512. — Vita S. Basilii c. 241. — Opera Basilii. Praef. p. 115. — Basilii epist. 94. 143. 235. (Opp. III. p. 188.)

50) Theodoretus, Hist. eccl. IV. 19.

51) *Palladius, de vita St. Chrysostomi. Par. 1683. 4. p. 36. »Cum autem necessitas invalesceret, plura nosocomia (νοσοκομεῖα) aedificat, praeponens presbyteros pios duos; praeterea et medicos et coquos atque bonos opifices e caelibum ordine ad eorum ministerium (ὑπηρεσίαν), ut advenientes hospites (ξένους) et morbo correpti curarentur.«

52) Vgl. *Ernst von Lasaulx, der Untergang des Hellenismus und die Einziehung der heidnischen Tempelgüter. München 1856. 8. S. 66. — Die Hauptstellen sind Julian., Epist. 49. und Sozomenos, Hist. eccl. V. 16.

53) Gregor Naz., Orat. 4 in Julian. c. 111. T. 1. p. 139.

54) *Procopius, de aedificiis Justiniani. I. 2. »Inter utramque (Irenes ecclesiam et aedem Sophiae) erat hospitalis domus (ξενὼν) hominibus destinata valde pauperibus et aegrotis, nempe quibus ad egestetatem acces-

sisset invalitudo (*εἰ πρὸς τῇ οὐσίᾳ καὶ τὸ σῶμα νοσοῖεν*).« — Vergl. ebendaſ. I. 11.

55) Procopius, l. c. I. 9. — Die Anſtalt heißt *Μετανοία*, d. h. Haus der Buße. Später kommen derartige Anſtalten unter dem Namen *χονροτροφεία* vor.

56) Novell. 7. 100.

57) *Baronius, Annal. eccl. ad a. 610. »Cum itaque praeter alia beneficia exstruxisset xenodochia et nosocomia et ptochotrophia, eis frumentum attribuit quotidianum; tantaeque haec ei erant curae, ut etiam pauperibus feminis, quibus ad pariendum non erant habitacula, neque aliquid eorum, quae sunt apta ad earum curationem, septem domos attribuerit ex diversis locis civitatis, effeceritque ut in eis essent lecti et stragula et suppeditatio alimentorum, qua reficeretur indigentia parientium.«

58) Unter dieſen ärztlichen Schriften befand ſich das noch vorhandene Exemplar einer werthvollen Sammlung, welche Niketas, ein ſonſt unbekannter griechiſcher Arzt, veranſtaltet hatte. (Abgedruckt bei *Cocchi, Graecorum libri chirurgici.) — S. auch *Choulant, Handbuch der Bücherkunde für die ältere Medicin. 2. Aufl. Leipz. 1841. 8. S. 418.

59) Muratori, l. c. 576. 581.

60) Muratori, l. c. 578. — Ueber das Hoſpiz am Semmering vgl. die Urkunden bei Fejér, Cod. diplom. Hung. eccl. ac civil. IV. 2. 496. (*Fr. Müller, Geſchichte der ſiebenbürgiſchen Hoſpitäler. S. 5. [Vergl. Anmerk. 65.]) Der Fleiß Muratori's hat nicht unterlaſſen, auch eine Reihe von Nachrichten über die Wirthshäuſer jener entlegenen Zeiten zu ſammeln. (l. c. 582 seq.) Anſtalten zur Aufnahme von Reiſenden waren noch zur Zeit Karl's des Großen ſelten, und deshalb ermahnte dieſer wiederholt zur Ausübung der Gaſtfreundſchaft.

61) Die Zahl der während des Jubeljahres in den Klöſtern von Rom täglich verpflegten Pilger beträgt 6—7000; das Hoſpital de' pellegrini verpflegt hiervon täglich zwiſchen 273—1600, im Mittel 600. Seit langer Zeit dient die Anſtalt außerdem als Reconvalescentenhaus für ſämmtliche Krankenanſtalten von Rom. (Morichini, a. a. O. 107.)

62) Muratori, l. c. p. 564 seq.

63) *Helyot, Histoire des ordres monastiques etc. Paris et Douai, 1734. 4. 8 voll. III.

64) Die häufig vorkommende Benennung „Siechenhäuſer" hat oft zu Mißverſtändniſſen geführt. Unter Siechen ſind keineswegs durchaus nur Kranke, ſondern ſehr oft Gebrechliche im Allgemeinen zu verſtehen.

65) Bereits im Jahre 985 beſtätigt König Otto III. der Abtei Cornelimünſter den Zehnten ihrer Salhufen für das Hoſpital »ad portam monasterii

in alimoniam pauperum atque hospitum.« Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1840. I. 73. — ibid. 105. 183. — Ein Krankenhaus (»domus infirmorum«) wird bei der Abtei St. Martin zu Köln schon im Jahre 1021, ein »hospitium adjutorium debilium, egentium et peregrinorum« bei dem Cassius- und Florentius-Stift in Bonn im Jahre 1112, ein Hospital für Arme und Kranke in Siegburg im Jahre 1156 erwähnt. Lacomblet, a. a. O. S. 98. 178. 270. (*Fr. Müller, Gesch. der siebenbürg. Hospitäler bis zum Jahre 1625. Schäßburg 1856. 8. S. 4. 5.) Zahlreiche fernere Beispiele s. bei Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. IV. S. 57—64. *Spengler, Mittheilungen des Vereins Nassauischer Aerzte. 1852. 8. S. 33.

66) Die Bibliothek des Germanischen Museums zu Nürnberg besitzt eine Handschrift: — „daz Spital puch haizzet das Laytpuch" von 183 Blättern fol. aus dem 14. Jahrhundert, welches Nachrichten über Stiftung, Verfassung, Einkünfte ꝛc. nebst Urkundenbuch des Spitals z. heil. Geist in N. enthält. Nach einer Mittheilung des Secretariats des Germ. Museums ist diese Urkundensammlung bis jetzt nicht benutzt worden.

67) Ludewig, Geschichtschr. des Bisthums Würzburg, S. 486. 5. — Sand, Geschichte des Bürgerspitals in Würzburg. S. 5. (*Scharold, a. a. O. S. 15 ff.

68) C. G. Scharold, Beitr. zur Chronik der Stadt Würzburg. I. 416. (F. B. Scharold, a. a. O. S. 18.)

69) *Zöpflin, Hist. Zaringo-Badensis. Carolir. 1765. 4. V. 125.

70) *v. Arx, Geschichten des Cantons St. Gallen. St. G. 1810. 8.

71) Ferner bestand zu Wien seit 1267 das „Klagbaum-Spital", eine kleine Anstalt für „Sieche" und Aussätzige, gegründet von einem Pfarrer Gebhard bei St. Stephan. Vor 1294 wurde das St. Markus-Spital, im Jahre 1295 ein Hospital an der Wien gegründet (*Pertz, Monum. Germ. hist. XI. 718. 15). Das letztere ist vielleicht identisch mit dem „Kreuzherren-Spital" bei St. Karl. — Alle diese Anstalten, sowie mehrere später entstandene, wurden durch Joseph II. zu dem „allgemeinen Krankenhause" verschmolzen.

72) Die betr. Literatur s. bei *de Gerando, a. a. O. IV.

73) *Dittmer, das heilige Geistspital und der St. Clemens-Caland zu Lübeck, nach ihren früheren und jetzigen Verhältnissen aus den Urkunden und Akten beider Stiftungen dargestellt. Zweiter vermehrter und verbesserter Abdruck. Lübeck, 1838. 8. (S. 204.)

74) Ein solches Seelbad fand sich, als Rest einer alten Spital-Einrichtung, in der St. Georgsklause unter dem Johannisberge im Rheingau. Auch

hier leisteten die Klausnerinnen den Badenden beider Geschlechter Beistand, bis ihnen dies im Jahre 1426 untersagt wurde. *Spengler, a. a. O. S. 34.

75) Sehr ansehnliche Listen der in früherer und späterer Zeit gegründeten Krankenhäuser finden sich bei de Gerando, bei Chastel (p. 278) und in *Ersch und Gruber's Allg. Encyklopädie, Artikel „Hospital".

76) Man hat geglaubt, Krankenhäuser schon lange vor dem Anfange unserer Zeitrechnung in Indien nachweisen zu können. Ohne die Frage zu untersuchen, ob jene Anstalten mit den uns beschäftigenden Einrichtungen verglichen werden können, leuchtet ein, daß es sehr gewagt seyn würde, die christlichen Krankenhäuser für Nachahmungen der indischen zu halten, da, abgesehen von den Valitudinarien bei den Römern, den ältesten Christengemeinden mindestens derselbe Grad des Erbarmens und der Erfindungsgabe wird zugeschrieben werden dürfen, als denen, die man im fernen Asien für die Urheber so einfacher Veranstaltungen hält. — Vgl. *Heusinger, Janus I. 771. 855. II. 393. — Zu den von Heusinger gegebenen Nachweisungen kann hinzugefügt werden, daß, wie aus Susrutas (*Lat. Uebersetzung v. Heßler. Erlangen 1844. 1847. 8. II. 409.) hervorgeht, für die Frauen aus den vier oberen Kasten besondere Entbindungshäuser bestanden zu haben scheinen.

77) Sozomenos, Hist. eccl. III. c. 16.

78) Es erscheint angemessen, durch Mittheilung des Wichtigsten über diese Schulen einige Irrthümer zu verbessern, welche über diesen Gegenstand im Allgemeinen, und namentlich über die Krankenanstalten der Nestorianer, gehegt werden.

Zunächst steht fest, daß die ärztlichen Unterrichtsanstalten der Nestorianer lediglich griechischen Ursprungs sind, und daß Nichts für die von Mehreren mit Vorliebe gehegte Vermuthung spricht, indische Einflüsse als wirksam anzunehmen. Hierzu kommt die fest stehende Thatsache, daß in vielen Theilen von Asien, namentlich in Syrien und Mesopotamien, seit den Kriegszügen Alexander's des Großen griechische Bildung weit verbreitet war.

Albupharagius erzählt in seinem Compendium dynastiarum, daß Aurelianus mit König Sapor II. von Persien Friede schloß, und zum Pfande desselben ihm seine Tochter zur Gemahlin gab. Ihr zu Ehren baute Sapor nach dem Muster von Byzanz eine Stadt, Dschondisabur; Aurelianus aber sandte für den Dienst seiner Tochter griechische Aerzte, welche zu Dschondisabur als Lehrer der Hippokratischen Medicin auftraten. (Misit autem Aurelianus, qui inservirent filiae suae, medicos Graecos

quosdam, atque illi medicinam Hippocraticam in Oriente docuerunt.«) Diese Ereignisse fallen in die Zeit vor der Erhebung Aurelian's auf den Thron. Schulze nimmt in der nachher zu nennenden Abhandlung an, daß die Gründung von Dschondisabur zwischen 257—260 nach Chr. fällt, und daß die medicinische Schule daselbst seit 260 bestand. Später entstanden mit der Ausbreitung des Christenthums in Persien theologische Schulen an verschiedenen Orten, namentlich auch zu Lapetha oder Beth-Lapetha, wahrscheinlich durch Nestorianer, welche aus der schon früher bestehenden Schule zu Edessa durch die Anhänger des Chrysostomus vertrieben worden waren. Diese letztere wurde nach einiger Zeit nach Dschondisabur verlegt, mit der dort bereits bestehenden ärztlichen Lehranstalt vereinigt, und hierdurch der Aufschwung der letzteren sehr bedeutend gefördert. Wann diese Verbindung erfolgte, ist ungewiß; die erste Erwähnung der vereinigten Anstalten fällt in das Jahr 680; des Hospitals zu Dschondisabur wird zuerst im Jahre 754 gedacht, indem erwähnt wird, daß der Khalif Almansor den Director desselben, Georg, Bachtischua's Sohn, einen Christen, an seinen Hof berief. Dieser Arzt, (arabisch Dschordsis Ben Bachtischua) ist der älteste von den Mitgliedern der Familie Bachtischua, deren die Geschichte der arabischen Heilkunde gedenkt. — Zum zweiten Male geschieht des Hospitals von Dschondisabur Erwähnung im Jahre 864, in welchem Sabur, Saheli's Sohn, ebenfalls ein Christ, als Vorsteher desselben starb. Er war Verfasser eines Werkes über die zusammengesetzten Arzneimittel, dessen man sich in den Krankenhäusern und Apotheken zu bedienen pflegte. Endlich wird als Director dieser Anstalt der Lehrer Avicenna's, Abusahelus, genannt, welcher im Jahre 988 starb. Hiernach bestand die medicinische Schule zu Dschondisabur mindestens 728 Jahre lang, das Hospital derselben mindestens 124 Jahre.

Daß in diesen Schulen auch Heiden unterrichtet wurden, zunächst um sie für den Uebertritt zum Christenthume vorzubereiten, ist bekannt. Die Grundlage des Unterrichts war überhaupt theologischer Art; alle Schüler ohne Unterschied sollten, ehe sie sich einem besonderen Berufe widmeten, mit der Bibel und den übrigen Lehrschriften der Kirche sich beschäftigen. Als Hauptmittel der ärztlichen Unterweisung aber wird das Krankenhaus bezeichnet. (»Qui autem medicinae operam dare cupit, ad valitudinarium pergat.«) Dagegen war denen, die sich dem Priesterstande widmeten, die Theilnahme am ärztlichen Unterrichte versagt. — Vgl. *I. H. Schulze, De Gandisapora Persarum quondam academia medica. (Comment. acad. Petropol. XIII. p. 437—458.) — H. Haeser, Lehrb. der Gesch. der Med.

2. Aufl. S. 180 ff. — Hauptquelle ist * Assemani, Bibliotheca oriental. III. 512 u. a. m. a. O.

79) * S. Hieronymi Opera. Venet. 1766. 4. T. I. P. I. p. 401. 409. 457. Epist. 77 ad Oceanum de morte Fabiolae. — »Prima omnium νοσοκομεῖον condidit« (— dieses Wort erklärt einer der Herausgeber durch »villa languentium.« Hierdurch sind einige Schriftsteller zu der Meinung gelangt, Fabiola habe außer dem Hospitale auch noch „auf dem Lande eine Anstalt für Reconvalescenten" gegründet —) »νοσοκομεῖον condidit, in quo aegrotantes colligeret de plateis, et consumta languoribus atque inedia miserorum membra foveret. Describam ego nunc diversas hominum calamitates, truncas nares, effossos oculos, semiustos pedes, luridas manus, tumentes alvos, exile femur, crura turgentia ac de exesis ac putridis carnibus vermiculos bullientes? Quoties morbo regio et paedore confectos humeris suis ipsa portavit? Quoties lavit purulentam vulnerum saniem, quam alius aspicere non valebat?« — Später heißt es von ihrer Verbindung mit Pammachius: »Emitur hospitium et ad hospitium turba concurrit. — Xenodochium in portu Romano situm totus pariter mundus audivit.«

80) Die Mitglieder dieser Brüderschaft sind nicht eigentliche Krankenwärter, sondern sie wohnen außerhalb der Anstalt, bringen den Kranken Erfrischungen, Wasser, rasiren sie u. s. w.; eine Einrichtung, aus welcher, wie selbst Morichini zugesteht, sehr viel Ungebühr entspringt. * C. L. Morichini, Degl' istituti di pubblica carità ed istruzione primaria e delle prigioni in Roma libri tre. Nuova edizione. Roma 1842. 8.

81) Das »Archiospedale San Spirito« zu Rom enthält über 1200 Betten. Ferner sind über 2000 Findelkinder mit den nöthigen Ammen in demselben und in der Umgegend Rom's befindlich. Die Knaben (gegen 500) bleiben in der Anstalt, bis sie im Stande sind, sich selbst zu erhalten, die Mädchen bis zu ihrer Verheirathung oder Einkleidung. — Die jährlichen Einkünfte des Hospitals betragen über 64,000 Scudi. Die Statuten finden sich gedruckt »Transumptum privilegiorum hospitalis S. Spiritus de urbe« S. a. (wahrscheinlich 1554. Morichini.)

82) Die Erzbrüderschaft ad sancta sanctorum führt ihren Namen von einem Bilde des Erlösers, welches sich in einer mit dem päpstlichen Palaste zusammenhängenden Kapelle, genannt Sancta Sanctorum, befindet. Diese Kapelle wurde bewacht von zwölf Rittern »Portieri o raccomandanti di Santissimo Salvatore«, deren Würde erblich war. Durch Johann XX. oder XXI. wurde schon zu Ende des 13. Jahrhunderts eine Brüderschaft gestiftet, und diese mit den seither bestehenden Hütern jener Kapelle verschmolzen (Morichini).

83) Die von Muratori mitgetheilte Stiftungsurkunde enthält zugleich eine ergreifende Schilderung der sittlichen Verworfenheit, welche den Gedanken an eine derartige Anstalt ins Leben rief. Allerdings war auch von sehr bedeutendem Gewicht die Erwägung, daß die Mehrzahl der bis dahin dem Verderben geweihten Kinder des Sacraments der Taufe verlustig ging.

»Et quia frequenter per luxuriam hominum genus decipitur, et exinde malum homicidii generatur, dum concipientes ex adulterio, ne prodantur in publico, fetos teneros necant, et absque baptismatis lavacro parvulos ad Tartara mittunt, quia nullum reperiunt locum, in quo servare vivos valeant et celare possint adulterii stuprum, sed per cloacas et sterquilinia fluminaque projiciunt, atque per hoc toties exercentur homicidia in orbe (urbe?) quoties ex fornicatione concipitur infans: idcirco ego qui supra Datheus Archipresbiter — — volo et statuo, ut tales feminae — — colligantur et collocentur in predicto exsenodochio« (italisirte Form für xenodochio) »atque nutrices eis provideantur mercede conductae quae parvulos lacte nutriant et ad baptismatis purificationem perducant.« Sodann wird bestimmt, daß die Findlinge bis zum siebenten Jahre in der Anstalt bleiben und dann entlassen werden sollen. — Muratori, l. c. p. 587.

84) *Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie, Art. Hospitäler (II. 11. S. 169.)

85) Ersch und Gruber, a. a. O. S. 108.

86) Der Stiftungsbrief findet sich in den Akten des 5ten Concils von Orleans. Von der Geschichte dieser Anstalt handelt Dagier, Histoire chronologique du grand Hôtel-Dieu de Lyon. Lyon 1830. 8. 2 voll. Ob die Schrift von J. P. Pointe, Histoire topographique et médicale du grand Hôtel-Dieu de Lyon, dans laquelle sont traitées la plupart des questions, qui se rattachent à l'organisation des hôpitaux en général. Paris 1842. 8. eine eigentliche Geschichte dieser Anstalt enthält, ist nach dem Titel nicht zu entscheiden.

87) Die betreffende Literatur s. bei *Choulant, Bibliotheca medica historica. Lips. 1842. 8.

88) »Deinde«, heißt es bei dem Bericht-erstattenden Diakonus Paulus von Merida (Florez, España sagrada XIII. p. 359), »Deinde supradictus vir (— Masona) xenodochium fabricavit, magnisque patrimoniis ditavit, constitutisque ministris vel medicis peregrinorum et aegrotantium usibus deservire praecepit, taleque praeceptum dedit, ut cunctae urbis ambitum medici indesinenter percurrentes quemcumque servum, seu liberum, Christianum seu Judaeum reperissent aegrum, ulnis suis gestantes ad xenodochium deferrent: straminibus quoque lectulis itidem praeparatis eundem infirmum

ibidem superponentes, cibos delicatos et nitidos eousque praeparatos, quousque cum Deo aegroto ipsi salutem pristinam reformarent: et quamvis a praediis xenodochio collatis multis deliciarum copia pararetur, adhuc viro sancto parum esse videbatur. Sed his omnibus beneficiis adjiciens praecepit medicis, ut ex omnibus eximiis ab universis sanctuariis ab omni patrimonio ecclesiae in atrium inlatis medietatem acciperent et eisdem infirmis deferrent.« *Heusinger, Ein Beitrag zur älteſten Geſchichte der Krankenhäuſer im Occidente. (Janus, Zeitſchr. für Geſch. der Med. I. 771 ff.)

89) Muratori, l. c. p. 593.

Es konnte nicht in der Abſicht dieſer Schrift liegen, die Geſchichte der Krankenhäuſer, auch nur in ihren allgemeinſten Umriſſen, bis in die neuere Zeit zu verfolgen. Dagegen wird einigen flüchtigen Notizen eine Stelle vergönnt ſeyn.

Die Mehrzahl der gegenwärtig in Europa beſtehenden Krankenhäuſer iſt neueren Urſprungs. — Am lebhafteſten hat ſich der Eifer für die Pflege der Hülfsbedürftigen in Italien erhalten. Zu Rom wurde unter Sixtus V., Innocenz XII., Clemens XI. das Hoſpital des Pons Sextius (gegenwärtig »de centi preti«), gegründet. — In Neapel ſtiftete Anna Longo im Jahre 1522 das große, 1000 Betten enthaltende, Hoſpital Real Santa Casa; das Hoſpital des heiligen Januarius entſtand 1656 in Folge eines Gelübdes der Stadt bei der großen Peſt-Epidemie des genannten Jahres. Aus derſelben Zeit ſtammen zu Genua das Hoſpital der Unheilbaren und das Albergo dei poveri.

In Frankreich geſchah der wichtigſte Schritt unter Ludwig XIV., welcher in den Jahren 1656 und 1662 die Aufhebung der Mehrzahl von den bis dahin in großer Menge beſtehenden Hoſpitälern und Ausſatzhäuſern, und die Einziehung ihrer, häufig ihrem urſprünglichen Zwecke völlig entfremdeten, Beſitzungen und Einkünfte anordnete, um dieſelben zur Begründung neuer, wohl organiſirter, größerer und gleichmäßig über das ganze Land vertheilter Hoſpitäler zu benutzen. So entſtanden in 1130 Gemeinden 1133 Krankenhäuſer, deren unbewegliches Vermögen gegenwärtig einem Werthe von 500 Millionen Franken entſpricht und von denen im Jahre 1847 in 126,142 Betten 575,823 Kranke verpflegt worden ſind.

Während der Revolution wurden durch das Geſetz vom 25. Meſſidor II. die Hoſpitäler und deren Verwaltung in die Hände des Staates gelegt. Der Zeitraum von zwei Jahren genügte, um das Verderbliche dieſer Maaßregel, in Folge welcher die bisherigen Vermächtniſſe und Dotationen aufhörten, ans Licht zu ſtellen. Seit der Aufhebung dieſer Ver-

ordnung hat sich das Hospitalwesen in Frankreich wieder zur höchsten Blüthe entwickelt. Seit dem Jahre 1752 bis zum Jahre 1833 hat sich in Frankreich die Zahl der in Hospitälern Verpflegten zwar mehr als verdoppelt (von 72,000 auf 154,000), aber die Einkünfte der ersteren haben im Verhältniß von 2 zu 5 (von fast 6 Millionen Livres zu 51 Millionen Francs) zugenommen (de Gerando, a. a. O. 307). Noch in der neuesten Zeit sind in Frankreich den Hospitälern durch Vermächtnisse u. s. w. bedeutende Summen zugeflossen. Nach de Gerando war der Betrag der von 1816—1835 bekannt gewordenen Gaben dieser Art 51,178,263 Francs.

In London stammt die Mehrzahl der Hospitäler aus dem 18. Jahrhundert. Das alte, von Heinrich VIII. erneuerte St. Bartholomäus-Hospital erfuhr im Jahre 1729 durch die Wohlthätigkeit eines Privat-Vereins bedeutenden Zuwachs an Einkünften. Das Guy's-Hospital wurde 1721 durch den reichen Buchhändler Guy auf Antrieb des berühmten Arztes Mead gestiftet; das St. Georgs- und das London-Hospital entstanden 1710 und 1745.

Auch in Deutschland fällt die Gründung der Mehrzahl der gegenwärtig bestehenden Krankenhäuser in das vorige Jahrhundert. So wurden z. B. das Hospital der Elisabethinerinnen zu Wien im Jahre 1710, das Krankenhaus zu München im Jahre 1742, das zu Bamberg 1787 gegründet u. s. w. u. s. w.

90) Zur Rechtfertigung dieser Meinung reicht es hin, an Hebra's Untersuchungen gewisser skandinavischer Hautkrankheiten, und an die Forschungen Sigmund's über die Falcadina und ähnliche Uebel zu erinnern. Irgendwo in der »Physica« der heiligen Hildegard wird denen, die durch Ausschweifungen »leprosi« geworden sind, ein sehr indifferentes vegetabilisches Mittel empfohlen. Wahrscheinlich gehörten solche Fälle der Acne an. — Es fehlt selbst nicht an Stellen, die fast zu der Vermuthung berechtigen, als seyen zuweilen Kranke jeder Art »Leprosi« genannt worden.

91) Pausanias (V. 5. 4) berichtet, daß der Name eines Ortes Lepreos oder Lepreon, im Süden der elischen Landschaft Triphylien, bald von dem Sohne oder der Tochter des Pyrgeus, Lepreos und Leprea, abgeleitet, bald zurückgeführt wurde auf den Aussatz, an welchem die ersten Ansiedler litten. (*οἱ δὲ τοῖς πρῶτον οἰκήσασιν ἐν τῇ γῇ νόσον φασὶν ἐπιγενέσθα λέπραν, καὶ οὕτω τὸ ὄνομα λαβεῖν τὴν πόλιν ἐπὶ τῶν οἰκητόρων τῇ συμφορᾷ.*)

92) Du Cange, Famil. Byz. Const. christ. IV. 165.

93) Die Statuten dieses Hospitals erschienen Rom 1659. (Morichini.)

94) *Muratori, Antiq. ital. med. aevi. I. Diss. 16. p. 907.

95) »Donamus et legamus duobus millibus domorum leprosorum decem millia librarum, videlicet cuilibet eorum centum solidos.« — Auch in Frankreich verdanken nach Labourt (a. a. O. 40) mehrere Ortsnamen der Lepra ihren Ursprung. So hieß Levroux »leprosus vicus.« Im Jahre 1268 kommt die Grabschrift eines gewissen Johannes de Calviniaco, »dominus de Leproso«, vor. *L. A. Labourt, Recherches sur l'origine des ladreries, maladreries et leproseries. Paris 1854. 8. (pp. VIII. 388.)

96) Muratori, l. c. 909. — Hier wird auch die Formel der Aufnahme mitgetheilt: »Ego N. frater leprosus promitto Deo et juro ad haec sancta evangelia, quod castus ero et abbatissae obediens, nihil proprium possidebo« etc.

97) *Möhsen, Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin, 1781. 4.

98) *v. Arx, Geschichte des Cantons St. Gallen. St. G. 1810. S. 145. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte u. s. w. in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg 1822. 8.

99) *Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie, Art. „Hospitäler". S. 106.

100) *Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Greifswald, 1827. 8. S. 36.

101) *Labourt, a. a. O. 26.

102) *Fuchs, das heilige Feuer im Mittelalter. Hecker's Annalen. Bd. 28. S. 1. Besonderer Abdruck: Berlin 1834. 8. — H. Haeser, Lehrb. der Geschichte der Med. 1. Aufl. S. 256.

103) *Macrizi's Beschreibung der Hospitäler in El-Cahira. Aus den arabischen Handschriften zu Gotha und Wien übersetzt von Wüstenfeld. (Nebst dem arabischen Texte.) Janus, I. 28—39.

104) Romey, Histoire d'Espagne, V, 412. — Bei dem wichtigsten Schriftsteller über die Geschichte der Medicin in Spanien, Morejon (*Biblioteca medica española, Madrit 1842. 8.) finden sich keine hierher gehörigen Nachrichten. Das Werk von Viardot, Histoire des Arabes et des Mores d'Espagne, Paris 1851. 8. ist dem Verf. bis jetzt unbekannt.

105) So war es z. B. zu Rottenburg an der Tauber (*Bensen, ein Hospital im Mittelalter. Regensburg, 1853. 8.) und gewiß in den allermeisten Fällen. So ist es auch in zwei dem Verfasser näher bekannten Städten. Zu Greifswald lag das noch jetzt bestehende Hospital zum heiligen Geiste, dessen bereits im Jahre 1262, 21 Jahre nach der ersten Erwähnung der Stadt, gedacht wird, außerhalb derselben, an seiner jetzigen, gegenwärtig allerdings innerhalb der Stadt befindlichen Stelle. Die

zu dem Hospital gehörige, unfern des ersteren vor dem Steinbecker Thore gelegene, Kapelle wurde im 30jährigen Kriege zerstört. Das Greifswalder Hospital St. Spiritus gelangte sehr früh zu bedeutendem Besitz. Nach der Reformation nahm einen ansehnlichen Theil des letzteren die Stadt in Anspruch; ein langwieriger Proceß hatte im Jahre 1590 eine dem Hospital sehr ungünstige Entscheidung zur Folge. — Im Jahre 1626 wird eines zu dem Hospitale gehörigen „Elendenhauses" gedacht, und noch jetzt führt ein altes an das Hospital grenzendes Haus diesen Namen. (*Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Greifsw. 1827. 8. S. 11.)

Zu Jena findet sich noch jetzt vor dem Thore an der ältesten nach Naumburg führenden Straße die St. Johannis-Kapelle in der Nähe des Armenhauses für Frauen. Auch das Brüderhaus liegt unmittelbar vor dem Thore an derselben Straße.

106) »Solebat — ecclesiarum hospitia visere, aegrotis in lecto decumbentibus curationem adhibere, tractare ollas, jusculum gustare, patinam illis deferre, frangere panem, escas porrigere, eluere pocula, omnia denique alia munera obire, quae servi et ancillae exsequi solent.« Theodoret, Hist. eccles. lib. V. c. 19.

107) Socrates, Hist. ecclesiast. IV, 23.

108) »Scio multos divites et religiosos ob stomachi angustiam exercere hujusmodi misericordiam per aliena ministeria, et clementes esse pecunia, non manu.« — Die »angustia stomachi« heißt gleich darauf »imbecillitas stomachi« und wird Denen zugeschrieben, »quibus ad intuitum aegrotorum vomitus erumpit.«

109) Eine Hauptbelegstelle findet sich aus einem Beschlusse des Pariser Concils vom Jahre 1212 bei Thomassin, Disc. eccl. l. c. p. 520. »De domibus leprosorum et hospitalibus infirmorum et peregrinorum salubri consilio statuimus, ut si facultates loci patiantur, quod ibidem manentes possint vivere de communi, competens eis regula statuatur, cujus substantia in tribus maxime articulis continetur, scilicet ut proprio renuncient, continentiae votum emittant et habitu religioso, non saeculari, utantur. Cum autem pauci sani possint multis infirmis ministrare, indignum est, ut numerus sanorum ibidem manentium excedat numerum infirmorum aut peregrinorum.«

Eine ähnliche Bestimmung ist folgende: Thomassin, l. c. p. 520. (De constitutionibus Edmundi Cantuarensis episcopi.) »Praecipimus, quod qui volunt domum hospitalem seu xenodochium fundare de novo regulam et institutionem a nobis accipiant, secundum quod vivant regulariter

et religiose.« — (Concilium Ravennas:) »Nec aliqui instituantur in eis, nec ea quae habent valeant detinere, nisi sint religiosi et sine uxore et tales quod profiteantur perpetuo ibidem pauperibus deservire et tonsuram et hospitalitatem teneant et residentiam faciant in eisdem.«

110) »Sunt insuper aliae tam virorum quam mulierum saeculo renuntiantium et regulariter in domibus leprosorum vel hospitalibus pauperum viventium, absque aestimatione et numero certo in omnibus occidentis regionibus congregationes, pauperibus et infirmis humiliter et devote ministrantes. Vivunt autem secundum Sancti Augustini regulam, absque proprio et in communi sub unius Majoris obedientia et habitu regulari suscepto perpetuam Domino promittunt continentiam, horas canonicas quantum hospitalitatis studium et pauperum Christi ministerium permittunt, diebus et noctibus audire non omittunt.« Hist. occident c. 29. — (Thomassin, l. c. p. 522.)

111) »Omnes fere per simoniam recipiunt.«

112) *Platner, Bunsen u. s. w., Beschreibung von Rom. II, 2. 375.

113) S. oben Anmerkung 88.

114) Vergl. die sehr ausführliche Abhandlung von *Heusinger, Janus II, 500 ff. Ueberaus gründlich erörtert Heusinger zunächst die dunkle Etymologie dieser Bezeichnung. Ohne eine entschiedene Meinung auszusprechen erklärt er sich am meisten für die Ableitung von παραβάλλειν in dem Sinne von „sich wohin bewegen, etwas aufsuchen." Jedenfalls sind die Parabalani identisch mit den παραπέμποντες des Basilius.

115) Morichini, a. a. O.

116) Abgedruckt bei Heusinger, a. a. O. S. 506 ff. Auch, in etwas abgeänderter Form, im Cod. Justinian. lib. I. tit. 3. l. 17 et 18.

117) S. oben Anmerk. 51.

118) Als Beispiel kann die »Physica« der Aebtissin Hildegard von Bingen dienen, von welcher Daremberg und Reuß vor Kurzem eine neue Ausgabe veranstaltet haben, die sich in der zu Paris erscheinenden »Patrologia« befindet.

119) *Dittmer, a. a. O. — So heißt es auch von dem Xenodochium zu St. Goar am Rheine: »Si contigerit peregrinos et supervenientes infirmari, debet eis custodia adhiberi.« *Spengler, Mittheilungen des Vereins Nassauischer Aerzte. 1852. S. 33.

120) Mehrere der zahlreichen Briefe des heiligen Basilius sind an einen Arzt, Eustathius, gerichtet, in denen dieser als ein Mann von großer Erfahrung geschildert wird. Die Geschichte der Medicin kennt bereits einen Arzt dieses Namens, den Sohn des Oribasius, des Leibarztes

Julian's. Da Oribasius von 326—403 lebte, so könnte der Sohn desselben wohl mit dem Freunde des Basilius identisch seyn. Es wäre sogar möglich, daß Oribasius selbst, aus der Verbannung an den Hof des Valens und Valentinianus zurückgerufen, später zum Christenthume übergetreten wäre.

121) Die Urkunde findet sich im Cod. Theodosian. XVI. 10. 19. Am vollständigsten in den von Sismondi herausgegebenen Constitutionen XII. p. 456 ff.

122) Symmachus, Epist. X. 61. — Ambrosius, Epist. XVII. 5. XVIII. 13. 16. — *Lasaulx, a. a. O. 89.

123) Cod. Theodos. XVI. 10. 20.

124) Vergl. die ausführliche Darstellung bei *Chastel, a. a. O. 333. Unter den dort aufgeführten Schriften kann hervorgehoben werden; de Röhr, De effect. religion. christ. in jurisprudentiam Roman. Diss. 4.

125) »Exceptis decimis, quae de ecclesiae villis ibidem conferuntur, de rebus ecclesiae, prout facultas suppetit, eidem deputetur hospitali, ubi pauperes ibidem recreantur et foveantur. Sed et de oblationibus, quae fidelibus sanctimonialibus deferuntur, decimae dentur ad eorundem sustentationem pauperum.« (Thomassin, l. c.)

126) »De ipsa congregatione boni testimonii frater constituatur, qui hospites et peregrinos adventantes ut Christum suscipiat; qui ea, quae in usus pauperum cedere debent, nequaquam in usus suos reflectat. — Sed et praelatorum debet vigilare industria, ne eum, cui hospitale pauperum committitur, res pauperibus deputatos in aliquo minuere, aut his quasi beneficiario munere concessis sinant uti, quod a praelatis quibusdam curam pauperum parvipendentibus fieri comperimus.« Concil. Aquisgran. Can. 142. (Thomassin, l. c. 849.)

Wie unabhängig sich einzelne Städte in Betreff ihres Einflusses auf die Leitung solcher Anstalten zu erhalten wußten, hat *Müller (Geschichte der siebenbürgischen Hospitäler, S. 32) gezeigt. In Siebenbürgen hatten einzelne Städte das Recht, einen »Rector hospitalis« aus dem Stande der Laien zu wählen, der dann erst in einen geistlichen Orden aufgenommen werden mußte. — Vergl. das. S. 57.

127) Concil. Meldense Can. 40. (Thomassin, l. c. 518.) »Sed et hospitalia Scotorum, quae sancti homines gentis illius in hoc regno construxerunt et rebus pro sanctitate sua acquisitis ampliaverunt, ab eodem hospitalitatis officio funditus sunt alienata. Et non solum supervenientes in eadem hospitalia non recipiuntur, verum etiam ipsi, qui ab infantia in eisdem locis sub religione Domino militaverunt, exinde rejiciuntur et ostiatim mendicare coguntur.«

128) Vergl. *Th. Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum. Kil. 1843. 8.

Auch unter den Arabern gab es, wie nach Hammer's Angabe Ibn el-Etsir und Ibn Forat berichten, Ritterorden, deren Mitglieder sich unter einander Brüder nannten und Ordenshäuser und Hospize besaßen. Ibn Batuta, der Reisende, besuchte mehr als zwanzig derselben, und berichtet auch, daß es unter den Rittern höhere und niedere Grade gab. Zum ersten Male geschieht dieser Orden um das Jahr 1156 unter den Khalifen Nassir von Bagdad Erwähnung. Hammer ist geneigt, diese arabischen Ritterorden für das Vorbild der christlichen zu halten. Offenbar hat die entgegengesetzte Meinung weit mehr für sich. (Hammer, im Journal asiatique. 1855. — *Ausland. 1855. Nr. 50.)

129) *E. Hallmann, die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen, nebst einer authentischen Berichtigung der im 17. Jahrhundert durch Verfälschung von Urkunden in derselben angerichteten Verwirrung. Berlin 1843. 8. S. VI. 134. Mit 3 Abbild.

130) Die Vorsteher des Hospitals hießen Anfangs, wie gewöhnlich, »Rector« oder »Gubernator«. Erst der dritte von ihnen, Raymund de Puy, nahm den Titel »Magister hospitalis« an. Der Titel „Großmeister" wurde erst später gebräuchlich.

Die wichtigsten von den allgemeinen Schriften über die Geschichte des Johanniter-Ordens sind folgende:

G. Bozio, Historia dell' ordine di S. Giovanni Gierosolomitano. Rom. 1629. f. voll. III.

F. Baudoin, Histoire des chevaliers de l'ordre de St. Jean de Hierusalem. Paris, 1659. fol.

Beckmann, J. Ch., Beschreibung des Johanniter-Ordens, vermehrt von Dithmar. Frankf. 1726. 4.

Vertot, Histoire des chevaliers hospitaliers de St. Jean de Jerusalem. Paris, 1761.

*P. A. Paoli, Dissertazione dell' origine ed istituto del sacro militar ordine di S. Giovambattista Gerosolimitano, detto poi di Rodi, oggi di Malta. Rom. 1781. 4.

*Ed. Lud. Wedekind, Geschichte des Ritterlichen St. Johanniter-Ordens, besonders dessen Heermeisterthums Sonnenburg oder der Ballei Brandenburg. Berlin 1853. 8. SS. 162.

131) In den Statuten von Roger de Moulins, von denen bald die Rede seyn wird, werden als Prioren der von Italien, von Frankreich, von St. Giles, von Pisa, von Venedig, von Montpellier (»Montpelerin«) und

von Conſtantinopel, nebſt dem von Jeruſalem (damals »le prior Bernart«), alſo ebenfalls acht, angeführt. Hieraus erhellt, daß im Occident der Orden ſich im Jahre 1181 nur über Italien, Sicilien, Spanien und Frankreich erſtreckte.

132) Dieſes Dokument wurde von Paoli zuerſt in einer Handſchrift der vatikaniſchen Bibliothek (Nr. 4852) entdeckt und in der angeführten Schrift deſſelben veröffentlicht. Ein Abdruck deſſelben findet ſich auch bei *Leſſing, Geſchichte der Medicin. Berlin 1838. 8. Bd. 1. Anhang B. — Der nachfolgende Abdruck iſt der Schrift von Paoli entlehnt.

»Que les Iglises de lospital seent ordenees a la conoissance du Prior. — Au nom dou Pere et dou Filz et dou Saint esperit amen. — L'an de lincarnacion noutre Seignor MCLXXXI. le mois de mars par dimenche quant lent chante Letare Jerusalem, Rogier serf des poures de Crist avant seant en general chapistre clers et lais et freres connus entour estant a lonor de Deu et de la ornement de relegion et lacreissement et lutilite des poures malades.

Les estabilimenz de liglise avant dite et les profiz des poures apres escriz comanz que tous iors furent tenus et gardez sans aler en contre de nule chose. Des Iglises comanz que eles furent disposees et ordenees a la disposicion dou prior des clers de lospital dendroit de livres de clers de vestimenz de prestres de calices de encensiers de lumiere pardurable et des autres aornemenz.

Et la segonde fois establi par lassentement des freres que por les malades de lospital de Jerusalem soient louez IIII. mieges sages qi sachent conoistre la qualite des orines et la diversite des malades et lor puissent amenistrer remede de medecines.

Et la tierce fois aiousta que les liz des malades fucent fait en longeur et en lariour au plus convenable que estre poyssent a reposer et chascun lit soit covert de son covertour et chascun lit eut ses dras touz propres.

Apres ces biens, il establi le quart comandement que chascun des malades eust pelice a vestir et botes a aler a lor besoigne et revenir et chapeaus de laine.

Cet si establi que petiz bers fucent fait por les enfans des femes pelerines qui naissent en la maison si que il gisent a une part soulet que li enfant alaitant nen aient aucun ennui par la mesaise de lor mere.

Apres escrist le siste chapistre que les bieres des mors fucent en maniere dan cancelees ausi come les bieres des freres, et soient couvert dun drap rouge an croiz blanche.

Au septieme chapistre comanda que partout la ou seraient li lospital des malades que les comandeors de maisons servissent les malades de bon corage et lor amenistrassent ce que lor fust mestier et que sanz querele et sanz plainte lor feyssent servise, si que par cest benefice desservissent part a au en la gloire dou ciel, et se nul des freres eust en despit de garder les comandemenz dou maistre en ces choses que len le feyst a savoir au maistre qui en preyst la veniance selon ce que la Justise de la maison comande.

Cet si comanda quant le conseil fu tenus des freres sur ce que le prior de lospital de France mandast chascun an en Jerusalem C dras de coton taiz por renoveler les covertors des povres et les contast en sa responsion aueuc ceaus qui seront donez a la maison en son priore en aumone.

En icele meisme maniere et a cel conte le prior de lospital de saint Gile autretant de dras de coton achate chascun an et mande en Jerusalem aueuc ceaus qui seront donez en son priore por lamor de Deu as poures de lospital.

Le prior dytalie chascun an mande en Jerusalem as seignors povres II. m. aunes de fustaines de diverses colors que il conte chascun an en sa responsion.

Et le prior de Pise mande autresi autretant de fustaines.

Et le prior de Veneise autresi, et tout soit conte sur lor responsion.

Et les bailliz autressi de contramer soient veillant a cest meisme servise. Dont le bailli dantioche mande en Jerusalem II. m. canes de toile de coton as covertors des malades.

Le prior de Monpelerin mande en Jerusalem II. quintaus de sucre por le Syrop et les medecines et les laituaires des malades.

Au cel meisme servise le bailli de tabarie en mande autretant. — Le prior de Constantinople mande por les malades CC. feautres.

Apres sanz la garde et les veilles de ior et de nuit que les freres de lospital doivent faire de ardant et de devot corage as povres malades com a seignors, fu anjoint en chapistre general que en chascune rue et place de lospital ou les malades reposent, que IX. sergent soient prest a lor servise qui lavent lor pies bonement et les eissuent de dras, et facent lor liz et amenistrent as languissans viandes necessaires et profitables; et les abiurent devotement et qui hobeyssent en toutes choses au profit des malades.

La confirmation de maistre Rogier quel chose la maison doit faire.

Sachent touz les freres de la maison de lospital qui sont et qui ave-

nir sont, que les bones coustumes de la maison de lospital de Jerusalem soloient estre teles.

Premierement la sainte maison de lospital soloient ressevoir les homes et les femes malades et soloient les mieges tenir, qui des malades eussent cure et qui feyssent le syrob des malades et qui porveyssent les choses qui fucent necessaires as malades.

Les III. iors de la semaine soloient avoir les malades char fresche de porc ou de mouton et qui nen pooit mangier si avoit geline.

Et entre II. malades soloient avoir une pelice de berbis qui il afubloient quant ils aloient a chambres.

Et entre II. malades I. pareil de botes.

Chascun an soloit la maison de lospital doner as povres M. pelices de gros aigneaus.

Et tous les enfans getez de peres et de meres soloit lospital resevoir et faire norrir.

Au home et a feme qui se voloient assembler par mariage qui nen avoient dont ils feyssent lor noces la maison de lospital lor donoit II. escueles ou le ..... de II. freres.

Et soloit la maison de lospital tenir I. frere corvoisier et IIII. sergens qui apareilloient les viels soliers a doner por deu.

Et laumonier soloit tenir II. sergens qui apareilloient la vieille robe que il donoit as povres.

Et laumonier soloit doner XII. deniers a chascun prisonier quant il venait de la prison premierement.

Chascune nuit soloient V. clers lire le sautier por les bienfaitours de la maison.

Et chascun ior soloient mangier XXX. povres une fois le ior a la table por Deu, et les V. clers devant diz esteent de ceaus XXX. povres mais les XXV. manioient avant le covent.

Et chascun des V. clers avoient II. deniers et manioient devant le covent.

Et III. iors la semaine donoient laumone a toz ceaus qui la venoient requerre pain et vin et cuisinat.

Les Karehmes chascun samedi soloient faire le mande de XIII. povres et lor lavoient les pies et donoient a chascun chemise et braies neuves et soliers neus et a III. chapelains ou a III. clers de ces XIII. III. deniers et a chascun des autres II. deniers.

Le est la propre aumone establie en lospital, sanz les freres darmes que la maison tenoit honoreement et plusors autres aumones que len ne povit mie monstrer dou tout chascune par soi, et que ce soit voirs les bons homes et leaus le tehmoignent, cest a savoir frere Rogier maistre de lospital le prior Bernart et tout le chapistre general.«

133) In dem Urkunden-Summarium bei Baudoin (l. c. p. 21) heißt es: »le Pape Lucius III, en date du 12 Decembre 1181 adressé au dit Frère Rogier de Moulins, confirme l'ordonnance capitulaire d'avoir perpétuellement en la sacrée infirmerie du dit Hopital St. Jean de Hierusalem quatre médecins et quatre chirurgiens pour le service des pauvres et des malades. Vergl. hierzu Leſſing a. a. O. 267.

Während des Drucks iſt dem Verfaſſer gelungen, ſich die Anſicht des Paoli'ſchen Werkes zu verſchaffen. Die daſelbſt im Appendix (p. XIX.) abgedruckte Regel von Raymund de Puy aus dem Jahre 1135 (Cod. Vatican. No. 4852) erwähnt bereits, daß ſich fortwährend fünf Aerzte und drei Chirurgen im Hospitale zu Jeruſalem befinden ſollen: »Quen la maison de lospital soient tous iozz (toujours) V mieges et III serurgiens a la disposicion.«

Von dem größten Intereſſe aber iſt die bei Paoli ſich findende Beſchreibung des Hospitals der Johanniter zu Jeruſalem, welche ein deutſcher Pilger, Johannes Vizburgensis, entwirft. Dieſes wichtige Dokument iſt zuerſt von Pez in ſeinen Anecdotis Tom. I. pars 3. p. 526 veröffentlicht worden. Pez ſelbſt ſchloß nach der Beſchaffenheit der Handſchrift auf das 13. Jahrhundert als Zeit der Abfaſſung; Paoli beweist dagegen mit ſchlagenden Gründen (p. LXIX.) beſonders durch den Umſtand, daß Johann von Wizburg (Weißenburg im Nordgau) der Kirche des deutſchen Hospitals, welche 1163 fertig wurde, als eines noch unvollendeten Baues gedenkt, daß die bezeichnete Urkunde der Mitte des 12. Jahrhunderts angehört. Aus dieſer Nachricht erfahren wir, daß das Hospital zu Jeruſalem einen außerordentlich großen Umfang beſaß, daß es aus einer Anzahl von einzelnen Gebäuden (gleich der Baſilias) beſtand, daß die Zahl der Kranken nach einer gewiß übertriebenen Angabe durchſchnittlich 2000 betrug, daß zuweilen täglich 50 Todesfälle vorkamen. Wir erfahren ferner von Johann von Wizburg, daß auch die armeniſchen Chriſten ein Hospital für ihre armen Glaubensgenoſſen beſaßen, und zuletzt, daß zu ſeiner Zeit die Kirche des deutſchen Hospitals, dem außer den deutſchen Landsleuten Wenige oder Niemand von anderer Zunge von ihrem Gute mittheilten, im Bau begriffen war.

Die wichtigſten Stellen dieſer Beſchreibung ſind folgende:

»Juxta Ecclesiam sancti sepulcri, quam superius descripsimus, ex opposito versus meridiem est pulchra Ecclesia in honorem sancti Joannis Baptistae constructa, huic adjunctum est hospitale, in quo per diversas mansiones maxima multitudo infirmorum, tam mulierum quam virorum colligitur, fovetur et cum maximis expensis quotidie reficitur; quorum

summa, tunc temporis, cum essem praesens ab ipsis servitoribus hoc referentibus ad duo millia languentium fuisse cognovi; Ex quibus aliquando infra noctem et diem plus quam quinquaginta mortui exportantur; iterum atque iterum pluribus de novo accedentibus.« — — — — »Ibi habitant quoque Armeni monachi, magnum insuper hospitale pro colligendis suae linguae duntaxat pauperibus habentes.« — — — »In descensu ejusdem plateae, versus portam, qua itur ad templum, ad dexteram manum est quoddam diverticulum per longam porticum, in qua via est hospitale cum Ecclesia, quae fit de novo in honorem sanctae Mariae, et vocatur Domus Alemannorum, cui pauci vel nulli alterius linguae homines aliquid boni conferunt.«

134) Die Statuten des Ordens unterlagen häufigen Abänderungen. Vollständig ist die Verfassung des Ordens mitgetheilt nach den Beschlüssen des letzten General-Capitels vom Jahre 1776 im »Compendio delle materie contenute nel Codice de S. militar ordine Gerusalimitano fol.« pp. 162. Ein ausführlicher Auszug bei *Wedekind a. a. O. S. 48 ff.

135) So durfte zweihundert Jahre nach der Gründung des Ordens Papst Gregor IX. an den Großmeister Bertram schreiben: »Dolemus et turbati sumus, quod, sicut intelleximus, Vos meretrices in vestris casalibus sub certis appactionibus retinentes incontinenter vivitis etc.« (Quinald. a. a. 1238.) — Ebenso beschwert sich König Heinrich III. dem Großmeister gegenüber: »Vos Praelati et Religiosi, maxime tamen Templarii et Hospitalarii, tales habetis libertates et chartas, quod superfluae possessiones vos faciunt superbire et superbientes insanire. Revocanda igitur sunt prudenter, quae imprudenter sunt concessa, et revocanda consulte, quae inconsulte sunt concessa.« (Matth. Paris. ad. a. 1252.)

136) Diese Nachricht findet sich in der Fortsetzung von Sigbert's Chronica Aquicinctina. (*Pertz, Monum. German. historica, vol. VI. p. 431. 447. Sie besteht in einem Briefe, Ende April 1193 datirt und von »Gaufridus, domus hospitalis Hierusalem humilis magister« geschrieben »fratri Willelmo de Vileruns, praeceptori ultramarino«. Der Brief enthält außer der Mittheilung des Todes Saladin's (»persecutor noster«) eine Schilderung des hoffnungslosen Zustandes der Christen im heiligen Lande.

137) »Cum civitas sancta post ejus liberationem habitaretur a Christianis, et multi ex Teutonicis et Alemannis causa peregrinationis pergentes Hierusalem linguam civitatis ignorarent, inspiravit divina clementia cuidam honesto et religioso viro Teutonico, qui in civitate cum uxore sua morabatur, quatenus quoddam xenodochium de bonis suis construeret, in

quo pauperibus et infirmis Teutonicis hospitalitatem exhiberet. Confluentibus autem ad ipsum ratione commercii linguae et noti sibi idiomatis de gente illa multis pauperibus et peregrinis, de consensu et voluntate domini Patriarchae quoddam oratorium composuit juxta praedictum hospitale in honorem beatae Dei genitricis Mariae.« Jac. de Vitriaco, Chron. p. 1085. *Voigt, Geschichte Preußens bis zum Untergange des deutschen Ordens. Königsberg 1827—39. 8. — Vergl. oben Anmerkung 133.

138) »Vir iste cum viris Alemannis sibi adjunctis caritatis officia sicut Hospitalarii viris Alemannis pauperibus et infirmis devote exhibuerunt, de suo atque fidelium eleemosynis necessaria ministrando. Uxor quoque ejus in aliud hospitale seorsum et juxta illud mulieribus Alemannis pietatis officia ministrabat. Crescente devotione crevit et numerus fratrum ibi Domino servientium, et se ad ordinem seu regulam S. Augustini disposuerunt, mantellos albos deferentes; successu sicut Hospitalarii quasi coacta arma sumserunt, et in defensionem terrarum suarum et patriae Deo et regulae beati Augustini votis se adstringentes cruces nigras albis vestibus superaddentes atque vexillis, anno Domini MCXXVII.« Chronic. S. Bertini, p. 626.

139) »Quoniam usque ad tempora praesentia in humilitate et fervore religionis permanserunt, avertat Dominus ab eis superbas, avaras, litigosas et sollicitudine anxias et religioni inimicas divitias.« Jacob. de Vitriaco. Chron. p. 1085.

140) „Welche Cryſten zcu Jerwſalem bleyben wolten unter dem Trybut, mochten bleyben, dy zwene Hospital auch zu nutzunge der armen pilgerlewthe." Ordens-Chronik S. 7.

141) Zu den früheſten Niederlaſſungen des deutſchen Ordens in Deutſchland ſelbſt gehört die zu Halle an der Saale, indem daſelbſt vor dem Jahre 1204 ein Convent, genannt „das deutſche Haus zu Halle", gegründet wurde. Früher noch beſtand bereits in Thüringen ein Pfleger der Ordensgüter in Thüringen. Sehr alte Niederlaſſungen des deutſchen Ordens beſtanden auch zu Coblenz und zu Salzburg. (Voigt, a. a. O. II. 74.)

142) Die Küche der Firmarie war ungleich beſſer als die gewöhnliche des Ordenshauſes, mit der ſich in der unverdorbenen Zeit ſelbſt der Hochmeiſter begnügte. Doch ſtand dieſem frei, die Firmarientafel, ſo oft er wollte, zu beſuchen. Wenn dies geſchah, wurden die Brüder der Firmarie noch beſſer geſpeiſt als gewöhnlich. Voigt, a. a. O. VI. 514.

143) In den älteſten Ordensſtatuten vom Jahre 1250 heißt es im 31. Cap.: »Statuimus insuper, ut mulieres ad plenum hujus ordinis consortium non admittantur, cum viriles animos per feminarum blanditias frequenter con-

tingat emolliri. Et quia quaedam infirmorum in hospitalibus et pecorum obsequia aptius per muliebrem sexum efficiuntur, liceat mulieres in consorores ad talia ministeria recipi, ita ut de ipsarum receptione auctoritas provincialis Commendatoris requiratur, et receptis talibus feminis domicilium speciale extra fratrum habitationem praeparetur. Castitas enim religiosi cum mulieribus habitantis, etsi forte sit conservata, non tamen tuta, nec sine scandalo diu poterit permanere.« Diese Bestimmung wiederholt sich in allen Ordensstatuten bis zu deren gänzlicher Umgestaltung im Jahre 1606. — *Dudik, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. 1855. März. S. 309.

144) Dudik, a. a. O. S. 314. (Nach: Fr. Stettler, Versuch der Geschichte des deutschen Ritterordens im Canton Bern. Bern 1842. 8.

145) *Helyot, Histoire des ordres monastiques, religieuses et militaires etc. Paris et Douai 1714. 8. 8 voll. I. 257 ff. — II. 251 ff.

146) Die Ordenstracht der Lazaristen bestand ursprünglich in einem langen Mantel, auf dessen Seite sich ein einfaches weißes, an den Ecken etwas abgerundetes Kreuz befindet. Ein anderes Kreuz, mit etwas längerem Fuße, tragen sie auf der Brust. Erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts erscheint das grüne und achteckige Kreuz.

147) Die Stiftungsurkunde S. bei *Helyot I. 388.

148) *Labourt, Sur l'origine des ladreries etc. S. oben Anmerk. 95.

149) *Morejon, Biblioteca med. española. Madrid 1842. 3 Bde. 8. I. 206.

150) Le Begues muß für den Familiennamen Lambert's gehalten werden. Man hat einen Beinamen darin finden wollen: „der Stammler", was sich mit dem großen Rufe Lambert's als Kanzelredner nicht verträgt. Außerdem hat Hallmann bewiesen, daß es irrig ist, die Beguinen oder (wie sie von den Anhängern dieser Etymologie deshalb genannt wurden) Beghinen von der heiligen Begga oder Beggha, Fürstin von Brabant (zu Ende des 7. Jahrhunderts), abzuleiten. Hallmann's Schrift hat zur Hauptaufgabe, zu beweisen, daß eine zu Bilvorde aufgefundene Urkunde vom Jahre 1065, in welcher bereits der Beguinen gedacht wird, sowie einige andere etwas spätere Documente, unächt ist. Mehrere Andere, z. B. Mosheim, glauben, daß es in Deutschland schon vor Lambert Beguinen gegeben habe. Hallmann zeigt (S. 119), daß diese Annahme sehr unwahrscheinlich sey. Die erste der beiden Nachrichten, welche dafür sprechen sollen, und welche aussagt, daß zu Kaufbeuren schon im J. 893 ein Beguinenhof bestanden habe, hält Mosheim selbst für falsch. Die zweite Nachricht zu vergleichen war Hallmann nicht vergönnt; das Ergebniß unsrer Prüfung derselben ist kein anderes, als daß die

Vermuthung Hallmann's, die betreffende Stelle beweise Nichts für das Vorkommen von deutschen Beguinen vor Lambert's Zeit, bestätigt wird. — Die fragliche Stelle findet sich bei *Franc. Petri, Suevia ecclesiast. August. Vindel. 1699. fol. Es heißt dort, das Kloster des heiligen Franciscus zu Waldsee sey schon im Jahre 1100 gegründet worden »originem sumpsit a tergeminis sororibus uno patre et matre editis iisdemque vitam et mores (prout mos illius aetatis ferebat) Beginarum devoto Christi famulatu sectantibus.« Offenbar ist Petri's Meinung keineswegs, jene drei Schwestern als Beguinen zu bezeichnen, sondern er vergleicht nur ihre Lebensweise mit der zu seiner Zeit allgemein bekannten der Beguinen.

Ebenso wenig sind wir im Stande gewesen, bei *Mart. Crusius, Annal. suevic. Francof. 1596. fol. einen Beweis für das Vorkommen deutscher Beguinen vor Lambert aufzufinden In dem ganzen Werke wird nur angeführt, daß zu Heckenbach oder Heppach in Schwaben um das Jahr 1233 ein Cisterzienserkloster von zwei Beguinen (»a duabus conversis feminis, Beginas vocabant«) gegründet worden sey. An einer späteren Stelle wird gesagt, daß es in Deutschland in gewissen Klöstern gewisse Widersacher der mönchischen Regeln gegeben habe, welche »Fraticelli, Beghardi et Beginae« genannt wurden, und welche glaubten, am besten ohne eine bestimmte Regel Gott dienen zu können. Crusius fügt hinzu, daß diese Ansichten vielfach Anstoß erregten, und daß mehrere Bischöfe beschlossen, diese Vereine zu zerstören, daß die letzteren aber unter diesen Umständen sich freiwillig der Regel des heiligen Augustinus unterwarfen. Dies geschah 1247 an einem nicht bezeichneten Orte und 1252 zu Gnadenzell (Gratiaecella) in Schwaben.

151) S. die Abbildungen bei Hallmann. Die Kleidung ist in den einzelnen Städten sehr verschieden, hin und wieder durchaus weltlich.

152) „Zu Vilvorde", sagt Hallmann (S. 83), hatte das Hospital des Beguinenhofs, die älteste Stiftung, die meisten Güter. In alten Verschreibungen heißt die ganze Anstalt selbst nicht, wie später, »Beghinaghium de solatio B. Mariae« sondern »Infirmarium de sol.«. Ja gegen Ende des 14. Jahrhunderts heißt es gewöhnlich »ad opus infirmariae« oder »infirmarii curtis beghinarum.«

153) *Möhsen, Beiträge zur Geschichte der Wiss. u. s. w. ohne Angabe der Quelle. M. nennt die Beguinen „alte Weiber, welche Kranke besuchten und Werke der Liebe des Nächsten übten."

154) Dies war z. B. im Jahre 1468 mit dem großen Beguinenhofe von Steenoort bei Vilvorde der Fall, welcher den Carmeliterinnen von Mal-

beeq bei Lüttich überlassen wurde, welche alsdann mit den Beguinen — nicht ohne Unfrieden — zusammenlebten. Im Jahre 1796 wurde dieser Hof von den Franzosen aufgehoben und die Beguinen zerstreuten sich. (Hallmann.)

155) Vergl. den Artikel „Beguinen" in der *Allg. Encyklopädie von Ersch u. Gruber.

156) *Helyot, VIII. p. 7.

157) Der Name wird sehr verschiedentlich, selbst durch das indische »Kali«, gedeutet. Unzweifelhaft ist die Ableitung von »calendae« die einzig richtige, da die Genossenschaft sich am ersten Tage jedes Monats zu versammeln pflegte.

158) *Ch. G. Blumberg, Kurtze Abbildung des Kalandes oder derer so genannten Kaland-Brüder u. s. w. Chemnitz 1721. 16.

159) Wie man über die Verbindung von Schmausereien mit Andachtsübungen dachte, zeigt der Ausspruch des Johannes ab Indagine, welcher solche »convivia, collationes et potationes« ganz in der Ordnung findet, »quia spiritualia esse omnino non possunt sine temporalibus.«

160) Hermann, Abt zu Corvey, löste schon im Jahre 1234 den Kaland zu Ottberg wegen seiner Schwelgerei auf, und versetzte in seine Güter Nonnen des St. Catharinen-Klosters zu Eisenach. Blumberg, a. a. O. 103. — So bedroht Erzbischof Friedrich von Magdeburg im Jahre 1447 den Kaland zu Dessau mit der Aufhebung: — »Liceat — — dies Kalendarum hujusmodi, nec non depositionis funerum fratrum ex ea decendentium cum divinis officiis — — — solemniter celebrare, ac in eis cenam et prandium cum moderatis ferculis facere, eo cauto per provisores, quod post hujusmodi cenam et prandium fratres non vacant ebrietati nec rixe aut illicitis, nec suspectas adducant personas — — si autem secus fecerint, fraternitatem cessabimus et nihilominus delinquentes condigne puniemus.« Blumberg, a. a. O. 282.

So spricht Luther von „unserm losen Kaland" zu Wittenberg.

161) Zu Lübeck bestehen dem Namen nach noch jetzt fünf Kalande, sie sind aber längst zu gewöhnlichen Versorgungs-Anstalten für Arme geworden. Dittmer, a. a. O.

Zu Greifswald bestanden ebenfalls mehrere Kalande. Zuerst wird ihrer im Jahre 1350 gedacht. Höchst wahrscheinlich sind sie identisch mit den häufig erwähnten drei Brüderschaften der heiligen Maria Magdalena bei St. Nicolai, des h. Gregorius bei St. Marien, der h. 12 Apostel bei St. Jacobi. Im Jahre 1448 werden sie bezeichnet als »fratres certis anni temporibus ad divina peragendum obsequia et alia pia opera exer-

cendum convenire soliti.« Im Jahre 1498 werden als Mitglieder der erstgenannten dieser Brüderschaften lediglich studirte Männer, vorzugsweise Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der Theologie und Jurisprudenz, erwähnt. — In Greifswald besaßen diese Brüderschaften mehrere Häuser, „Convente", die sie zu ihren Versammlungen benutzten, und welche zum Theil als Armenhäuser noch jetzt vorhanden sind. Außerdem besaßen dieselben in der Nähe der Kirchen kleine Häuser, welche unter dem Namen der „Kirchenbuden" oder „Kirchenkathen" ebenfalls noch jetzt zum Theil bestehen. Die Wirksamkeit dieser Kalande erstreckte sich bis nach der Insel Bornholm, wo sie jährlich einmal zur Erbauung der dort einlaufenden Seefahrer Messe lasen. — Von einer besonderen Fürsorge dieser Greifswalder Kalande für Kranke wird Nichts erwähnt. — Vgl. *Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Greifswald 1828. 8. S. 96 u. a. m. a. O.

162) Helyot, II. 284. Die betr. Literatur S. bes. I. LIX.

163) Das. II. 195 ff.

164) Ueber die Versuche, auch diesem Orden ein fabelhaftes Alter zu verschaffen, S. Helyot, a. a. O.

165) Die Statuten des Ordens sind gedruckt: Regula ordinis St. Spiritus. Lugd. 1647 (Morichini). Die betr. Literatur bei Helyot, I. XLVIII. — In einer von Müller (Gesch. der Siebenbürg. Hospitäler S. 53) mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1456 führt der Ordens-General vom heiligen Geiste den Titel: »Sacri et apostolici hospitalis de urbe magister ac totius ejusdem ordinis Sancti Spiritus generalis praeceptor.«

166) Helyot, V. 76 ff.

167) *Morejon, a. a. O. I. 244.

168) Helyot, IV. 292.

169) Das. III. 173.

170) *L. Wittelshöfer, Wien's Heil- und Humanitäts-Anstalten, ihre Geschichte, Organisation und Statistik. Wien 1856. 8. S. 242.

171) Helyot, VII. 321 und *Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie der Wissensch. u. Künste. Artikel „Hospitaliter".

172) Morichini, a. a. O.

173) *F. J. Buß, der Orden der barmherzigen Schwestern. Uebersicht seiner Entstehung, Verbreitung, Gliederung, Leistung, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit in der Gegenwart. Schaffhausen 1847. 8. (SS. 623.) — Die wichtigsten von den übrigen Schriften sind von Cl. Brentano (Coblenz 1831), Clemens August, Droste von Vischering (Mün-

ſter 1838), *Joſ. Hermann Schmidt (Berlin 1847) und Wulf (Münſter 1851) verfaßt.

Die ausführliche Lebensgeſchichte des Stifters der barmherzigen Schweſtern findet ſich in ſehr vielen Schriften, unter Anderm bei Buß, a. a. O. S. 28 ff.

174) Helyot, III. 69.

175) Daſ. III. 236.

176) „Nach dem Predigtamt iſt in der Kirche kein höher Amt denn dieſe Verwaltung, daß man mit dem Kirchengut recht und aufrichtig umgehe, auf daß den armen Chriſten, die ihre Nahrung ſelbſt nicht ſchaffen und gewinnen mögen, geholfen werde, daß ſie nicht Noth leiden.“ (Luther's Werke, Ausg. von Walch, XIII. 2464.)

177) Eine ausführliche Darſtellung dieſes Gegenſtandes, welche nicht zu unſrer Aufgabe gehört, findet ſich, von Wichern verfaßt, in *Herzog's Real-Encyklopädie für proteſtantiſche Theologie und Kirche. Stuttg. u. Hamb. 1855. 8. III. Artikel „Diakonen und Diakoniſſenhäuſer“.

Druck von Guſtav Schade in Berlin,
Oranienburgerſtr. 27.

Die

Armen- und Krankenpflege

der geistlichen Ritterorden

in früherer Zeit.

Von

Dr. A. Wernher.
(Gießen.)

Berlin, 1874.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Der Johanniter-Orden hat, wenige Jahre nach seiner Wiederherstellung, von König Friedrich Wilhelm IV, einen dominirenden Einfluß auf die Leitung der freiwilligen Krankenpflege im Kriege erhalten. In einer Zeit, in welcher alle Schichten der Nation, mit einem patriotischen Aufschwunge, wie ihn die Geschichte nicht von gleicher Großartigkeit und Opferfreudigkeit kennt, sich der freiwilligen Krankenpflege gewidmet haben, mag es für Viele nicht ohne Interesse sein, die geschichtlichen Daten näher kennen zu lernen, in Rückblick auf welche den Gliedern eines privilegirten Standes, deren Lebensverhältnisse sie sonst nicht der Armen- und Krankenpflege nahe zu führen pflegen, noch ihnen Gelegenheit geben, Erfahrungen und Einsichten über dieselben zu gewinnen, dem neugegründeten adelichen Orden, ein so vorwiegender Einfluß eingeräumt worden ist, und in die Lage versetzt zu sein, Vergleiche zwischen früherer und jetziger Zeit anstellen zu können.

Die Geschichte der geistlichen Ritter-Orden hat zahlreiche Bearbeitungen gefunden; man hat jedoch vorwiegend nur die politische, kriegerische und religiöse Thätigkeit derselben ins Auge gefaßt und

die Dienste, welche sie der Entwicklung der Humanität, der Armen- und Krankenpflege geleistet haben, nur ganz nebenbei berührt. Diese Lücke, nach einem sorgfältigen Quellenstudium auszufüllen, ist der Zweck dieser Arbeit.

Die Kreuzzüge und die Errichtung geistlicher Ritter-Orden während derselben, der Kreuz-Orden, von welchem die meisten, wenigstens zur Zeit ihrer Gründung, die Armen- und Krankenpflege ebensowohl als den Ritterdienst zu ihrer Aufgabe gemacht hatten, mußte für die Entwicklung des Sanitätsdienstes und die Einrichtung von Hospitälern, auch im Abendlande, von der größten Bedeutung werden.

Kriegszüge nach einem weit entlegenen Lande, über See oder auf wenig bekannten, ungebahnten Landwegen mit zahlreichen, ungeordneten Heeren, denen jede einheitliche Leitung und eine nur einigermaßen genügende Vorsorge für Verpflegung fast gänzlich mangelten, denen sich ein ungeheurer Troß von Unbewaffneten, Pilgern, Frauen, anschloß, deren geringe Kriegskunst und mangelhafte Mittel ihnen nicht erlaubte, die befestigten Städte rasch einzunehmen und die Anhäufung vieler Menschen an einem Orte zu vermeiden, mußte nothwendiger Weise von verheerenden Krankheiten gefolgt sein, auch wenn zu jenen Einflüssen nicht noch die Einwirkung eines ungewohnten, heißen, ungesunden Clima's, und der Widerstand einer in allen Schichten feindlichen Bevölkerung hinzugekommen wäre, welche durch Religions- und Racenhaß aufgestachelt war, ihr Land, ihren Glauben und ihr Eigenthum gegen die Eindringlinge zu vertheidigen. Auch wenn die Kreuzfahrer mit den Kenntnissen und den Hülfsmitteln der neueren Zeit versehen gewesen wären, würden ihre Heere nicht dem Schicksal entgangen sein, durch

Hunger, Mühsal und Krankheiten mehr decimirt zu werden, als durch das Schwert der Feinde. Die Geschichte der Kreuzzüge lehrt uns auch, daß, besonders die zahlreichen ungeordneten Kreuzheere, welche dem Landweg folgten, schon auf dem Wege nach dem gelobten Lande, aber auch die mehr geordneten, welche unter der Leitung mächtiger Fürsten zogen, durch Hunger, Elend und Krankheit rasch hinschmolzen.

Die Kreuzheere kamen in dem gelobten Lande mit ansteckenden Krankheiten in Berührung, welche ihnen, wenn auch nicht gänzlich neu, doch nur wenig bekannt und im Abendlande bisher noch nicht in Epidemien mit einer solchen überwältigenden Bösartigkeit, wie von jetzt an, aufgetreten waren. Die Lepra war zwar schon lange vor den ersten Kreuzzügen im Abendlande erschienen, da schon das Edictum Rotharis des Longobarden und Carl der Große Gesetze in Bezug auf dieselbe erlassen hatten, ihre große Verbreitung aber hat sie erst mit den Kreuzzügen erhalten, und die Nothwendigkeit die Leprosen, wegen der eminenten Ansteckungsfähigkeit der Krankheit, von der übrigen Bevölkerung zu trennen, hat wesentlich zur raschen Verbreitung von Hospitälern, Leproserien, Siechenhäusern, Maladerien, Gutleuthöfen, so wie zur Errichtung eines Ordens, der sich die Behandlung und Pflege der Leprosen zur Aufgabe machte, der Lazaristen, geführt.

Solche Nothzustände mußten aber schon in Palästina, wo sie in der höchsten Potenz auftraten, die Nothwendigkeit Abhülfe zu suchen, aufdrängen. Die geistlichen Ritter-Orden bildeten, nebst dem Heerbanne der großen republikanischen Städte, nach der römischen Zeit, die ersten Truppenkörper wieder, welche unseren stehenden Heeren verglichen werden können. Zum Heerdienste verpflichtet und in beständigem Kampfe liegend, mußten die Ordens-Ritter das Bedürfniß, für ihre Kranken und Verwun-

deten zu sorgen, sehr dringend empfinden, und hatten in ihrer streng gegliederten, festen Organisation und in ihrem Reichthume die Mittel dieselbe zu befriedigen, so weit es die Zeitumstände erlaubten. Sie sind damit, so wie in vielen anderen Punkten der militärischen Organisation, Vorbilder für die spätere Zeit geworden, welche sie vielfach übertroffen haben.

Man fand die Muster für die Krankenpflege an Ort und Stelle gegeben. In Syrien sind die ersten großen christlichen Xenodochien errichtet worden. In Antiochien, Cäsarea, Constantinopel u. s. w. bestanden seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts, d. h. seit dem das Christenthum herrschende Religion geworden war, Xenodochien, Armenherbergen und Special-Hospitäler der mannigfaltigsten Art, von großer Ausdehnung und reicher Ausstattung. Wenn diesen alten Anstalten, von welchen die ersten ebenfalls zur Bekämpfung von Epidemien errichtet worden waren, in dem Strome der Zeit auch gelitten haben mochten, so konnte doch die Erinnerung an dieselben nicht gänzlich erloschen sein und viele derselben, so die in Constantinopel, bestanden ungestört fort. Der Einrichtung des ältesten Mutterhauses der Johanniter zu Jerusalem gleicht aber so sehr den Xenodochien, welche von dem heiligen Basilius und Zoticus in Antiochien und Cäsarea errichtet worden waren, daß wenig daran zu zweifeln ist, daß jene alten Spitäler dem Hospitaliter-Orden zum Vorbilde gedient haben, weil sonst nicht leicht zu begreifen wäre, wie Rittersleute, welche mit den Bedürfnissen eines Spitals wenig bekannt sein konnten, gleich von Anfang an, zu einer so vollendeten Einrichtung gekommen sind, als wir in ihren ältesten Spitälern finden.

In Jerusalem fand der Mönch Bernhard, welcher 870 am heiligen Grabe betete, im Thale Josaphat, nicht weit von der Kirche der heiligen Jungfrau, ein Xenodochium aus 12 Häusern

bestehend, nach dem Muster der Xenodochien in Caesarea, zur Aufnahme der abendländischen Pilger. In dem Spitale war eine treffliche, von Carl dem Großen gestiftete Bibliothek und vor demselben eine Markthalle, in welchem die Kaufleute gegen ein Standgeld von 2 Goldstücken feil halten konnten. Das Spital besaß Grundstücke, Weinberge, Gärten (Mabillon Annal. ordinis Benedictor). Später wurde dasselbe in ein Mönchskloster verwandelt und kann, als kurz vor den ersten Kreuzzügen der Zug der Pilger nach Jerusalem größer wurde, als Hospital und Xenodochium nicht mehr existirt haben, weil dasselbe nicht mehr erwähnt wird, als die Amalfitaner nöthig fanden, zum Besten der Pilger eine Armenherberge zu errichten, aus welcher der Orden der Johanniter hervorging.

Die Kreuzzüge gaben die Anregung zu einer allgemeineren Bekanntschaft mit der griechischen und arabischen Sprache, mit den arabischen Aerzten und da diese sich hauptsächlich auf die Griechen stützen, auch mit diesen und zum näheren Studium derselben. Mit dieser Zeit, dem Ende des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts, beginnt das Aufblühen der ärztlichen Wissenschaften, besonders in den Theilen des Abendlandes, welche von den Zügen nach dem gelobten Lande und den Saracenen am meisten berührt worden waren, in Sicilien und Unteritalien. Die süditaliänischen Küstenstädte waren ebensowohl Emporien eines blühenden Handels und Reiseverkehrs, als auch Pflanzstätten der Wissenschaft und Erholungs-Stationen für diejenigen, welche mit zerrütteter Gesundheit aus Syrien zurückzukehren genöthigt waren.

Mit Ausnahme der Templer, welche einen rein militärischen Orden bildeten, waren die übrigen geistlichen Ritter-Orden, nach ihren Statuten zum Armen- und Krankendienste verpflichtet. Die Ritterdienste, welche schließlich bei allen überwogen, kamen

erst in 2. Linie hinzu. Wo die Orden sich niederließen, errichteten sie ein befestigtes Conventshaus, eine Kirche und ein Hospital. So übertrugen sie die in Palästina angenommenen Einrichtungen auch auf ihre Besitzungen im Abendlande.

Die Zahl der Ritter-Orden, welche, wenigstens theilweise, die Uebung der Wohlthätigkeit zu ihrer Aufgabe gemacht hatten, ist außerordentlich groß und dem entsprechend die der von denselben gegründeten Wohlthätigkeits-Anstalten. Sie alle in den Kreis der vorliegenden Darstellung hinein zu ziehen, würde weit über die mir gesteckte Aufgabe hinausgehen. Die meisten dieser kleineren Orden sind auch nur lokale Nachahmungen der Johanniter, deren Statuten sie fast unverändert angenommen hatten. So die Ritter von Calatrava, Alcantara, St. Mauritius u. s. w. Ich begnüge mich hier diejenigen Orden zu berühren, welche für die Entwicklung des Sanitätsdienstes am wichtigsten geworden sind und auch in Bezug auf diese werde ich mich wesentlich auf die Darstellung der Dienste beschränken, welche sie der Kranken- und Armenpflege geleistet haben, ohne die politische Geschichte der Orden, ihre religiösen Satzungen und Gebräuche, mehr als absolut nothwendig ist, zu berühren.

Diese Orden aber sind: der Orden der Hospitalbrüder unserer lieben Frauen zu Jerusalem, die Johanniter; der ritterliche Orden des Tempel Salomons zu Jerusalem, die Templer; der marianische Orden der Teutschen zu Jerusalem, die Deutsch Ordens-Ritter, und die Lazaristen.

Von diesen Orden, die ziemlich zu gleicher Zeit entstanden sind, ist der der Johanniter der älteste, welcher den übrigen zum Vorbilde gedient hat, und ist deßhalb für uns von besonderer Wichtigkeit, weil er, nach seiner Wiedererweckung, in der neuesten Zeit, für den Sanitätsdienst im Kriege eine sehr bedeutende Stellung eingenommen hat.

Neben dem Johanniter-Orden hat für uns und unsere Zwecke der Orden der Deutschen Herren die größte Bedeutung, denn er hat den größten, zusammenhängenden Landbesitz erworben, die geordnetste Staatsverfassung eingeführt, zahlreiche Städte und Burgen gegründet, die deutschen Gränzen gegen die heidnischen, slavischen Völker geschützt und deutsche Cultur, deutsches Recht und deutschen Bürgersinn nach dem Norden unseres Vaterlandes gebracht.

Das Verdienst der Lazaristen besteht vorzugsweise in der Gründung und Verwaltung zahlreicher Leproserien, sowohl in Palästina, als auch im Abendlande, besonders in Frankreich.

Die ersten Anfänge der geistlichen Ritter-Orden gleichen sich, da sie aus demselben Bedürfnisse und denselben Anschauungen hervorgegangen sind und dieselben Zwecke verfolgten, vollkommen. Ebenso sind dieselben, wie sie nach und nach zu Reichthum und Macht gelangten, mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Bestimmung, Wohlthätigkeit gegen Arme und Kranke zu üben, abgewichen und zu militärischen Orden und politischen Corporationen oder bloßen Dekorations-Orden geworden.

Die ersten Anfänge des Johanniter-Ordens waren sehr bescheiden. Nachdem das gelobte Land schon 4 Jahrhunderte lang unter der Herrschaft der Ungläubigen gestanden, erlangten Kaufleute aus Amalfi, das damals noch unter der Herrschaft von Constantinopel stand, gegen einen Tribut, von den ägyptischen Sultanen die Erlaubniß, einen Steinwurf von dem heiligen Grabe entfernt, ein Kloster und ein Hospital für arme Pilger zu errichten. Das Kloster wurde den Benediktinern übergeben und der Mutter Gottes geweiht. Zum Unterschiede von anderen Marien-Klöstern wurde es Sta. Maria la Latina genannt; das Hospital wurde St. Johann, dem mildthätigen, Eleymon, geweiht. Die Klosterherren ließen die Pilger, um sie gegen räu-

berische Angriffe sicher zu stellen, von ihren Laienbrüdern, Oblaten, begleiten. Als nach dem ersten Kreuzzuge viele junge Edelleute sich denselben angeschlossen hatten, vereinigten sich dieselben unter ihrem ersten Rector Gerhard aus der Provence zu einer besonderen Genossenschaft, welche Johannes den Täufer zu ihrem Schutzpatron annahm. Sie nahmen die Regeln und das Kleid der Augustiner Chorherren an und nannten sich Hospitalbrüder Johannes des Täufers zu Jerusalem. Ihr Hospitium, anfangs nur durch Almosen und Schenkungen unterhalten, gewann sehr bald an Ausdehnung, so daß sie schon Gottfried von Bouillon wesentliche Dienste leisten konnten, der ihnen, zum Danke für die Pflege von Kranken und verwundeten Kreuzfahrern, ihren ersten Landbesitz im Abendlande, die Herrschaft Montboire in den kalten Bergen in Brabant schenkte.[1]) Von da ab wurden sie, zunächst durch König Balduin I und Andere, durch Schenkungen in Syrien und im Abendlande, so wie durch Eroberungen mehr und mehr bereichert. Durch Pabst Paschalis wurde 1113 der Orden bestätigt und mit Privilegien versehen, von dem Zehnten, den er an den Patriarchen von Jerusalem zu zahlen gehabt hatte, befreit und mit dem Rechte begabt, nach Gerhards Tode seine Rectoren selbst zu wählen.

Man sieht aus der Bestätigungs-Bulle des Pabst Paschalis, daß der Orden unter dem ersten Meister Gerhard auch schon im Abendlande sich auszubreiten anfing. Der Pabst bestätigt 1113 dem Orden, daß er in seinem occidentalischen Besitz, in den Xenodochien oder Ptochien penes Burgam, Sti Aegidii, Asten Pisani, Barum, Ydrontum, Tarentum, Messanam, ... in subjectione ac dispositione, sicut hodie, sunt in perpetuum manere und nicht gestört werden sollen.

Der Orden bestand aus Rittern, Priestern, Halbbrüdern, Halbschwestern und Dienern. Er hatte zahlreiche Truppen unter

seinem Befehl, welche theils gegen Sold, theils ex caritate dienten. Die Brüder verpflichteten sich zu einem ritterlichen Leben und zu den drei Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams. Der zweite Ordensmeister, Raymund Dupuy (del Podio), aus Südfrankreich, verwandelte den Orden in einen reinen Ritter-Orden. Er nannte sich zuerst Hospitalmeister, magister hospitalis und Knecht der Armen Jesu Christi. [2]) Die Statuten sind in provencalischer Sprache geschrieben, später in andere Sprachen übersetzt und vielfach vermehrt und erweitert worden, namentlich in Bezug auf das Hospitalwesen durch die Meister de Lastico, 1437, welcher schon auf Rhodus residirte, Claudius de Sengle und Jocobus de Milly 1553 und 1554, die schon auf Malta residirten. Diese Statuten sind noch vorhanden und nach einem Manuscript der vatikanischen Bibliothek mehrfach abgedruckt: Paoli del origine ed instituto del sacro militar ordine di San Giovanbatista Girosolimitano. Romae 1789. Lessing, Ges. d. Med., Häser, Gesch. der christlichen Krankenpflege, Beckmann, Beschreibung des ritterlichen St. Johanniter-Ordens.

Die Wohlthätigkeits-Anstalten, die Xenodochien, welche die Johanniter errichteten, müssen unsere Bewunderung erregen durch den Reichthum und die Zweckmäßigkeit, welche dieselben schon in der ersten Zeit der Entstehung dieses Ordens besaßen, durch deren wohlgeordnete Verwaltung und den Sinn des Wohlwollens gegen die Armen, der sich in allen Punkten ausspricht, besonders wenn wir sie mit den Zuständen vergleichen, welche die Hospitäler des Abendlandes selbst in den großen Städten und bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, annahmen. Wir besitzen eine Beschreibung des alten Johanniter-Hospitals zu Jerusalem von einem Theilnehmer des zweiten Kreuzzuges Johannes Vizburgensis [3]). Presbyteri descriptio terrae sanctae, ex., cod. man. monasterii Tegern-

seensis C. XI. Pez Thesaur. anectod. Sie lautet in Ueberſetzung: Neben der Kirche des heiligen Grabes gegen Süden ſteht die ſchöne Kirche Johannes des Täufers. Bei derſelben iſt ein Hospital erbaut, in welchem, in verſchiedenen größeren Gebäuden, eine ungemeine Menge von Kranken, Weibern und Männern vereinigt ſind, verpflegt und täglich mit großen Koſten erfriſcht wird. Zur Zeit, als der Berichterſtatter in Jeruſalem war, war der tägliche Beſtand auf mehr als 2000 geſtiegen, und nicht ſelten wurden, innerhalb 24 Stunden, mehr als 50 Leichen aus dem Hauſe getragen, die Leichen aber immer wieder durch neue Ankömmlinge erſetzt. Außerdem wurden täglich an den Thüren des Hauſes, an die Armen, welche Speiſe forderten, reichliche Almoſen vertheilt, ſo daß die Summe kaum erfaßt werden kann, und die zahlreichen Beſatzungen in den Caſtellen des Ordens aus den Einkünften deſſelben unterhalten. Auf demſelben Platze, nahe bei dem Thurme Davids, war das Kloſter der armeniſchen Mönche, welches zu Ehren des heil. Abtes Sabba gegründet wurde. Nicht weit davon die große Kirche des heil. Jacob des älteren, wo armeniſche Mönche wohnten, welche gleichfalls ein großes Hospital, nur für die Armen ihrer Sprache beſtimmt, beſaßen.

Der Bericht des Johann von Vizburg iſt vor der Einnahme Jeruſalems durch Saladin geſchrieben, da er die Kirchen und Klöſter noch unverſehrt, mit Geiſtlichen beſetzt und das Hospital des deutſchen Ordens, welches vor der Einnahme von Jeruſalem 1163 vollendet wurde, noch im Bau begriffen fand. — Eine bildliche Darſtellung eines Johanniter-Hospitals findet ſich, freilich aus einer ziemlich ſpäten Zeit, in den Statutis ordinis Hierosolimitani. Der Krankenſaal wird als ein hoher, ſtattlicher, gewölbter, auf Säulen ruhender Raum dargeſtellt, an deſſen Schmalſeite ein geſchmückter Altar ſteht. Die Kranken liegen einzeln in hohen Gardinenbetten, welche, wie in unſeren heutigen

Spitälern, mit dem Kopfende gegen die Wand ſtehen. Es darf nicht auffallen, daß ſie völlig nackt und nur mit einem Tuche bedeckt ſind, denn unbekleidet im Bette zu liegen war allgemeine Sitte im Süden und hat ſich auch in unſeren Gegenden, unter dem ärmeren Theile der Bevölkerung, erſt vor Kurzem verloren. In dem Saale bewegen ſich Aerzte in langen Talaren; ſie unterſuchen den Urin und den Puls; Diener und junge Ritter in der Ordenstracht mit zurückgeknöpftem Mantel, welche den Kranken Erfriſchungen zutragen; Frauen ſind nicht bemerklich.

Die älteſten Statuten der Johanniter von Raymund Dupuys aus dem Jahre 1181 beginnen mit folgendem Satze, den ich in der Originalſprache herſetze.

Que les Iglises de hospital seent ordenees a la conoissance dü Prior. Au nom dou Pere et dou fils et dou Saint esperit, amen. L'an de lincarnation noutre Seigneur M. C. LXXXI le mois de mars par dimenche quant lent chante Letare Jerusalem. Rogier serf des pauvres de Crist avant seant en general chapistre clers et lais et freres connus autour estant a lonor de Deux et de la ornement de religion et lacreissement et lutilite des poures malades.

Der erſte Satz beſtimmt, daß die Kranken und Armen, ohne Gegenleiſtung, ganz auf Koſten des Ordens, unterhalten werden ſollen; ſodann, daß für das Hospital zu Jeruſalem 4 unterrichtete Aerzte, mieges (medici) sages angenommen, louez werden ſollen, welche die Beſchaffenheit des Urins und die Verſchiedenheiten der Krankheiten kennen ſollen. In den ſpäteren, unter dem Meiſter de Laſtico gegebenen Beſtimmungen, wird hinzugefügt, daß nur erfahrene und gelehrte Aerzte auszuwählen ſeien, welche vor 8 Brüdern, der 8 Zungen, zu ſchwören haben, daß ſie die Kranken mit großer Sorgfalt, nach den Regeln der Kunſt und den bewährteſten Autoritäten behandeln wollen. Sie haben,

schon nach den alten Statuten, die Kranken wenigstens zweimal im Tage zu besuchen und das Nöthige ohne Aufenthalt anzuordnen. Sie sind bei ihren Besuchen von dem Infirmarius und dem Scriba begleitet, welcher alle Ordonanzen aufzuzeichnen hat. Die Aerzte erhalten ihr Stipendium aus dem Aerar und dürfen für ihre Bemühungen nichts von den Kranken annehmen.

Nach den späteren Bestimmungen von de Lastico sollen auch 2 wohl erfahrene Chirurgen angenommen werden, welche vor ihrer Zulassung von den Aerzten zu prüfen sind.

Der Infirmarius, ein Ordensbruder, hat die Krankensäle jede Nacht zweimal, zur Stunde des Abendgebetes, hora completoria, und am frühen Morgen, hora aurorae, von einem treuen Diener begleitet, zu visitiren und die Kranken mit Vorsicht auszufragen, zu trösten und zu ermahnen. Er hat darauf zu sehen, daß nur Nahrungsmittel erster Qualität gereicht werden, Hühner, guter Wein und Anderes.

Während die Conventsbrüder nur schwarzes Kleienbrod erhielten, sollten die Armen, nach einer Schenkung Josberti, custodis hospitalis 1176 nur weißes Brod erhalten, le prevelige des malades por le pain blanc. — Er schenkt für alle Zeit a nostre seignors benehurez, ce est a savoir as pours dou Xenodoche de hopital de Jerusalem ... por pain blanc qui lor soit done tous tens au tous les posessions et les apparai tanens dedenz et defors, mehre Güter, und bestimmt, daß, wenn zufällig auf diesen Gütern das Getreide fehle, oder von schlechter Beschaffenheit sei, man auswärts kaufe, selbst wenn man das Capital angreifen müsse.

Der vierte Satz der Statuten de Molinis verbreitet sich über die Beschaffenheit der Betten. Sie sollen für die Bequemlichkeit der Kranken hinreichend lang und breit und die Decken und Tücher von untadelhafter Reinheit sein.

Jeder Kranke soll einen Schafpelz, eine wollene Mütze und Stiefeln erhalten, um nach seinen Bedürfnissen gehen zu können.

Für die Kinder der Pilgerinnen, welche im Hause niederkommen, sollen kleine Wiegen, berces, eingerichtet werden, damit sie nicht, wenn sie mit ihren Müttern in demselben Bette liegen, ayent aucun ennuy par la mesaise de leur mere.

Die Todten sollen in Särgen, die denen der Brüder gleich sind und mit einer Decke, die mit dem rothen Kreuze geschmückt ist, begraben werden.

Die Comandatoren und Brüder werden ermahnt, den Kranken ohne Furcht, de bon courage, zum Ruhme des Himmels zu dienen.

In den nächsten Sätzen werden die Zuschüsse bestimmt, welche die Tochterhäuser an das Mutterhaus zu Jerusalem zu liefern haben. Die Priorey de France und von St. Giles in Spanien giebt 100 Tücher, de coton taiz, um die Decken der Armen erneuern zu können. Die Prioreyen von Italien, Pisa und Venedig, haben jede 2000 Ellen Barchent, futaine, für die Herren Armen, seignors pauvres, einzuschicken; der Baillie von Antiochien stellt 2000 Ellen Baumwollentuch zu Decken für die Kranken; die Prioren von Montpellier (montpelerin) und von Tabaria in Syrien liefern je 2 Centner Zucker für die Bereitung von Syrupen und Lactuarien. Der Prior von Constantinopel endlich stellt jährlich 200 Filzdecken. Die Brüder haben bei Tag und Nacht eifrig Wache bei den Kranken zu halten, de ardant et de devot corage comme a seignors.

In die Gänge und Orte des Hospitals, wo die Kranken liegen, sollen 11 Diener, sergeans, zu ihren Diensten angestellt werden, welche ihnen die Füße waschen, die Tücher wechseln, das Bett bereiten, die Nahrung zutragen und in allen Dingen ihnen gehorsam sind.

Durch Roger du Puy wird diesem Reglement zugefügt oder bestätigt, daß die Verpflegung der Kranken und die Besoldung der Aerzte ganz auf Kosten des Hospitals gehen; daß die Kranken in der Woche dreimal frisches Schaf- oder Schweinefleisch erhalten sollen, und diejenigen, welche diese Sorten nicht vertragen, Hühnerfleisch (geline). Je 2 Kranken sollen einen Schafpelz und Stiefeln haben, um im Zimmer umhergehen zu können. Das Hospital vertheilt jedes Jahr 1000 Pelze an die Armen, und ernährt die von ihren Eltern ausgesetzten Kinder les enfants jetez des peres et des meres. Es giebt denjenigen, welche in eine Ehe treten wollen, 2 Schemel, escueles, als Haussteuer. Es besoldet einen Schuhmacher, corroisier, mit 4 Gehülfen, um die alten Schuhe um Gottes willen zu flicken, qui apareillaient les vielles soliers a doner par Deu, und eben so 2 Sergeans als Schneider, um die von den verstorbenen Brüdern hinterlassenen Kleider für die Armen auszubessern. Kein Bruder durfte seine Kleider verschenken, oder nur, wenn sie schon ein Jahr gedient hatten. — Strafgefangene, welche zum erstenmale aus dem Gefängnisse entlassen werden, können von dem aumonier 12 Deniers erhalten. Täglich werden 30 Arme einmal um Gottes willen gespeist. Jeden dritten Tag erhalten alle, die es verlangen, ein Almosen, Wein, Brod und warme Speise (Cuisinat). In den Fasten werden am Sonnabende 12 Armen die Füße gewaschen, und jeder derselben erhält ein neues Hemd, eine neue Hose (braces) und neue Stiefeln, 3 derselben außerdem 3, die übrigen 2 Deniers.

Hiermit sind die eigentlichen Almosen aufgezählt, welche das Hospital verabfolgt. Nicht eingeschlossen ist, was die Waffenbrüder erhalten, die man ehrenvoll behandeln soll, und andere Wohlthäter, über welche der Meister und die Biedermänner zu bestimmen haben.

Zu diesen, aus den ersten Zeiten des Ordens stammenden Statuten, ist später durch den Meister de Lastico, auf Rhodus, Manches hinzugefügt worden, was sich hauptsächlich auf die genauere Ordnung der Verwaltung und die Controle bezieht. Das für die Kranken- und Armenpflege Wichtigste davon ist:

Jedes Jahr sollen durch den Meister und den Rath aus jeder Zunge 2 Biedermänner, probi homines, gewählt werden, welche die Controle der Verwaltung zu führen haben. Von denselben sollen täglich 2 mit dem Infirmarius die Krankenvisite mitmachen und zusehen, daß Alles zu Rechten geschehe. Jeden Monat sind ihnen von dem Infirmarius die geschriebenen Rechnungen über alle Ausgaben des Hospitals vorzulegen. Die täglichen Ausgaben haben sie zu signiren, was nicht mit ihrer Unterschrift versehen ist, ist ungültig. In jedem Jahre haben sie den Stand des Vermögens aufzunehmen, die Legate und Geschenke zu verzinsen, das Inventar des Palastes, der Capelle, des Hospitals aufzunehmen, nach dem Werthe abzuschätzen und zu verwahren. So oft es dem Hospitalarius nothwendig erscheint, visitiren sie, unter Zuziehung der Aerzte, die Apotheke, damit nicht durch Schuld des Aromatarius und schlechte Arzneyen den Kranken ein Nachtheil zugefügt werde. — Andere Bestimmungen der Meister de Milly, Sangle und de Portugallo beziehen sich auf den Gottesdienst, die Begräbnisse und Testamente.

Nach der voranstehenden Darstellung waren die ältesten Johanniter-Spitäler nicht blos Krankenhäuser, sondern Xenodochien, Zufluchtshäuser für Hülfsbedürftige aller Art, wie man sie in der ältesten christlichen Zeit zu bilden pflegte. Sie boten den Armen Kleidung, Nahrung und Geldspenden, den schwangeren Frauen in Kindesnöthen ein Obdach, sie unterhielten die Kinder, welche im Hause geboren oder von ihren Eltern ausgesetzt worden waren. Selbst für mittellose Brautleute hatten

sie einige Unterstützung. Als Krankenhäuser dienten sie zunächst dem Orden selbst. Der Ordens-Ritter hatte das Recht sich 3 Tage lang auf Kosten des Spitals in seinem Zimmer behandeln zu lassen; dauerte seine Krankheit aber länger, so mußte er in das Spital eintreten.

Bezeichnend für den humanen Sinn, der das ganze Institut regierte, ist die oft wiederholte Empfehlung den Armen und Kranken die zartesten Rücksichten zu tragen und die Höflichkeit des Ausdrucks, welche überall gegen denselben gebraucht wird. Die Pfleglinge werden die Herren Armen, seignors povres, dominus pauper genannt, man soll ihnen aufwarten, com as seignors. Wenn die Infirmarii und die homines probi die Säle bei Nacht visitiren, so haben sie jede Frage, welche verletzen könnte, zu vermeiden.

Oftmals ist behauptet worden, daß die Praxis in den Johanniter-Hospitälern nur eine sehr rohe und empirische gewesen sein möchte, indem man voraussetzt, daß die Kriegsleute selbst die Behandlung der Kranken geführt hätten. Man beruft sich dabei (Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Sprengel, Geschichte der Arzneiwissenschaft B. 2.) auf die bekannte Stelle in der Vorrede von Guy von Chauliac cirurgia magna, wo von der vierten Sekte der Aerzte, welche er aufstellt, gesagt wird, daß sie gebildet werde aus fere omnium teutonicorum militum et sequentium bella, und welche die Wunden behandeln mit Besprechungen, Kohlblättern, Wolle ꝛc. Offenbar ist diese Stelle unrichtig angewendet, denn auch die Deutsch-Ordens-Herren, welche nie in den Bereich von Guy von Chauliac kamen, haben in ihren Spitälern die eigentlich ärztliche Behandlung nur durch gemiethete Aerzte, die dem Orden nicht angehörten, ausüben lassen. Die Ritter stellten nur das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal und die Hülfe leistenden Wärter.

Die Behandlung der Kranken stand bei Aerzten, von welchen man, nach dem Standpunkte der Zeit, die bestunterrichteten wählen sollte, bei geprüften Chirurgen, und die Arzneien wurden aus einer wohlversehenen Apotheke genommen, welche nur die besten Aromata führen durfte, und welcher ein besonderer Aromatarius vorstand. Da der Orden der deutschen Herren sich sehr bald von den Johannitern abzweigte, so kamen Ritter der deutschen Nation unter den Johannitern nur in sehr geringer Zahl vor. Unter allen Hospitalmeistern gehört nur einer, der letzte, v. Hompesch, dieser Nation an. — Guy hatte sicherlich nur die wirklichen deutschen Kriegsleute, welche den deutschen Kaisern auf ihren Römerzügen folgten, bei der oben citirten Stelle im Sinne und nicht die Ordensherren. —

Am 3. October 1187 war Jerusalem in die Hände von Saladin gefallen, nachdem er die Christen unter König Guido von Lusignan bei Hittin auf's Haupt geschlagen hatte. Die meisten Ordensritter waren gefallen oder gefangen und mit den Ordens-Meistern hingerichtet worden. Die Christen wurden aber nicht unbedingt aus Jerusalem ausgetrieben, nur die Templer, gegen welche der Sultan einen nicht unverdienten Haß hegte. — „Welche Chrysten zou Jerusalem bleyben wolten unter dem Trybut, mochten bleyben, die zweenn Hospital auch zu nutzungen der armen Pilgerleythe." Ordens-Chron. S. 7. Die Ordens-Ritter zogen ab, aber sie hinterließen in ihren Hospitälern dienende Brüder zur Pflege der Kranken, denen von Saladin der Aufenthalt vorerst für 1 Jahr verstattet wurde. Später wurde das prächtige Johanniter-Hospital zu einem Collegium umgeschaffen, in welchem das Schaffeitische Lehrsystem vorgetragen wurde. Diese Milde Saladins tritt um so glänzender hervor, als er den Krieg nicht ohne schwer gereizt zu sein wieder begonnen hatte. Die Templer hatten den Waffenstillstand gebrochen und Rainold von Chatillon

des Sultans Mutter auf dem Wege nach Damascus ausgeraubt. —

Gänzlich aus Jerusalem vertrieben wurden die Ordensbrüder erst 1220 durch Moattam, welchen die Christen Corradin nennen, also erst 33 Jahre nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin. Sein Bruder Malec el Kamel, der Sohn Malec el Adel, war bei Damiette, gegen das christliche Heer, das unter Wilhelm von Holland und anderen Herren aus den Rheinlanden diese Stadt belagerte, in's Gedränge gekommen, und rief seinen Bruder Moattam zur Hülfe. Dieser zog ein großes Heer zusammen, zerstörte auf seinem Wege Jerusalem und erschlug oder vertrieb, was sich noch von Christen in der Stadt befand. „Do czog Corodin gen Iherusalem, mytt groser Macht und erschlug yn Iherusalem alle Chrysten, erstlichen die drey Brüder von den dreyen Ritterorden, alle geistliche Personen, alle yhr Hausgesinde und dyner und all dy Chrysten, die er fynden kundt. zerbrach und verbrennet alle Kyrchen, Kapellen, Gottheyser, Stadtmauern, pforten, Thürm und die hewser, do wurden die Templirer, Sanct Johannes-Hospital und das Teutsch Havß unser liben fraven. Ir Hospital, gotshavß, und all die Gottshevßer In Jerusalem verbrandt und zerbrochen, one den Tempel, der bleybt gancz und der Thurm Davids, der auf dem Berg Sion stundt bey dem Teutschen Havse". Ordens-Chron.

Nachdem die Johanniter aus Jerusalem vertrieben waren, scheinen sie in Syrien ihre Thätigkeit als Hospitaliter eingestellt und sich gänzlich nur der ritterlichen Dienste bei der Bekämpfung der Ungläubigen zugewendet zu haben, wenigstens hört man nichts mehr von der Errichtung neuer Hospitäler in jenem Lande. Daß sie aber ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Pflege der Hülfsbedürftigen, in ihren neuen Niederlassungen auf Cypern und Rhodus nicht völlig untreu geworden sind, beweisen schon die

Zusätze zu den alten Statuten von den Rhodiser Ordensmeistern de Lastico, Sangle, Milly, aus dem 14. Jahrhundert.

Wichtiger und folgenreicher wurde ihre Hospitalthätigkeit in dem Abendlande, besonders nachdem sie durch Markgraf Albrecht I. den Bären, nach Brandenburg übergeführt worden waren, und hier die Balley Sonnenburg, oder das Heermeisterthum Brandenburg, gegründet hatten.

Markgraf Albrecht I. hatte auf seiner mit dem Bischof Ulrich von Halberstadt 1158 unternommenen Pilgerfahrt den Werth der geistlichen Ritter-Orden zum Schutze des Landes und zur Unterstützung der Unglücklichen kennen gelernt. Mehre seiner ritterlichen Begleiter waren in den Johanniter-Orden eingetreten. Bei seiner 1159 erfolgten Rückkunft führte er eine kleine Zahl Ritter mit sich, welche er zu Werben, an der mecklenburgischen Gränze, niedersetzte, weil diese Gegend am meisten den Anfällen der heidnischen Wenden und Obotriten ausgesetzt war. In einer Urkunde von 1160 (Beckmann, historische Beschreibung der Chur nud Mark Brandenburg B. 2, Cap. 7, S. 6. — Lenz, diplomatische Staatshistorie von Havelberg S. 104, Gerken, cod. dipl. Brandenb. t. V., p. 72) stiftet er aus seiner Erbschaft, Gott und dem heiligen Johannes dem Täufer als Schutzheiligen des Hospitals zu Jerusalem, eine Kirche zu Werben mit 6 Hufen Land in der sogenannten Wische zum Unterhalte der Armen. Im Jahre 1287 wird in einer Urkunde von Albrecht II. zuerst ein Comthur zu Werben genannt. Mehrfache Schenkungen an diese älteste Johanniter-Comthurey in Preußen und sonstige Erwerbungen werden bei Beckmann l. c. aufgeführt. — Nach der Aufhebung des Tempelordens 1308 ging ein großer Theil der Güter desselben nach päbstlicher Verfügung vom Pabst Clemens auf dem Concil von Wien 1319 an die Johanniter über. Die wenigen noch in Deutschland vorhandenen

Templer, welche wegen ihrer ganz unzweifelhaften Schuldlosigkeit von ihren Fürsten geschützt worden waren, wurden mit großen Ehren in den Johanniter-Orden aufgenommen. Beckman 149, darunter ein Herr v. Alvensleben.

Nach der Reformation waren viele Ordensbrüder der augsburgischen Confession beigetreten. Es war die Frage entstanden, ob dieselben in dem Orden verbleiben könnten und ob ein Ordens-Ritter, unbeschadet des Gelübdes der Keuschheit, in der Ehe leben dürfe. Schon in den ältesten Zeiten waren verehelichte Ritter in dem Orden aufgenommen worden und ihre Frauen, als Halbschwestern, Johanniterinnen, demselben beigetreten. Eine große Zahl der den Johannitern verwandten Orden, z. B. die von Calatrava und Alcantara, verstanden das Votum Castitatis nicht unbedingt als Ehelosigkeit, sondern nur von der Castitas conjugalis. Nach dem Schlusse des westphälischen Friedens wurde die Berechtigung der Evangelischen für den Beitritt zu dem Johanniter-Orden als eine rechtliche Consequenz desselben verlangt. Das Recht für die Ritter in der Ehe zu leben, wurde für die Katholiken durch päbstlichen Dispens, für die Evangelischen als ein natürliches Recht der christlichen Freiheit gefordert. Daß die Superioren der Balley Sonnenburg der evangelischen Religion angehörten, war unbeanstandet hingegangen. So wurden u. A. die Markgrafen von Brandenburg Hochmeister des Johanniter-Ordens. Der 30. und letzte war Prinz August Ferdinand von Preußen.

Durch Edicte von 30. October 1810 und von 23. Januar 1811 wurde der Johanniter-Orden aufgehoben und seine Güter vom Staate eingezogen, bald aber durch Königliche Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1812, freilich ohne Rückgabe der Güter, wieder ins Leben gerufen „zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Balley des St. Johanniter-

Ordens." Durch Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelm IV. vom 15. October 1852, in welchem die Balley Brandenburg wiederhergestellt wurde, sollte der Orden seiner ursprünglichen Bestimmung der Krankenpflege wiedergegeben werden. Die von den Mitgliedern zu erhebenden Eintritts- und Beitragsgelder sollten dazu dienen, Krankenanstalten zu gründen und zu unterhalten. — Prinz Karl von Preußen ward von seiner Majestät zum Herrenmeister der Balley Brandenburg des ritterlichen Johanniter-Ordens von St. Johann zu Jerusalem ernannt. Hiermit beginnt von neuem die Thätigkeit des Ordens besonders im Militair-Sanitätsdienste.

Dieselbe Idee, welche Friedrich Wilhelm IV. in Bezug auf die Hinweisung der Ritter-Orden zu Zwecken der Wohlthätigkeit ausführte, war einige Zeit vorher von einem ihm in vielen Beziehungen geistesverwandten Fürsten erfaßt worden, durch den frühzeitigen gewaltsamen Tod desselben und die Zeitumstände gehindert, aber wohl nie zur wirklichen Ausführung gekommen.

Gustav III. von Schweden, getrieben von dem Drange alles von Oben herab zu regeln, die Menschen auch gegen ihren Willen nach Allerhöchster Ordre glücklich zu machen, ein Ideal der bürgerlichen Gesellschaft nicht naturgemäß sich entwickeln zu lassen, sondern nach fürstlicher Willkür zu schaffen, der, als ein Ausfluß der Rousseau'schen Ideen, wohlwollende Fürsten in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, der Josephini'schen Zeit, zu häufig mehr wohlgemeinten, als durchführbaren Maaßregeln trieb, übergab 19. März 1773 die Aufsicht über die Waisenhäuser und Spitäler zwei Rittern des Seraphinen-Ordens, welche, nach dem Urtheil Posselt's, wohl mehr dazu geeignet waren, die Aufsicht über Musik und Theater, oder über die Küche und den Keller ihres Monarchen, als die zwar menschenfreundliche, aber unlustige Sorge für Kinder und Krüppel zu

übernehmen. Im Jahre 1776 wurden die Militär-Lazarethe überall mit den Spitälern vereinigt. Die Aufsicht über dieselben war, neben den Landeshauptleuten, ebenfalls dem Seraphinen-Rittern übergeben, weil auch die Lazarethe ihre erste Einrichtung den Ritter-Orden zu verdanken gehabt hätten, was natürlich unrichtig ist.

Der Orden der Deutschen Herren, Ordo equestris Alemannorum, war ursprünglich nur eine Abzweigung des Johanniter-Ordens, dessen Großmeister er untergeordnet war. Er ist mit diesem zu gleicher Zeit entstanden, wird aber, in der ersten Periode seines Bestandes, in der Kriegsgeschichte nicht besonders genannt. Da der Johanniter-Orden fast nur aus Romanen, Italiänern und Südfranzosen bestand, so zeigte sich für die Ritter und die zahlreichen Pilger deutscher Zunge, welche der fremden Sprache nicht kundig waren, das Bedürfniß, in eine eigne Congregation zusammenzutreten, um für ihre Landsleute sorgen zu können. In ähnlicher Weise hatten sich die Armenier ihr eigenes Hospital gegründet. Die Mittel aber, mit welchen die Deutschen begannen, waren noch dürftiger als die anfänglichen der Italiäner und Provenzalen. Nach der Erzählung von Jacob v. Vitry stiftete ein ungenannter Deutscher, der mit seinem Weibe zu Jerusalem lebte, 1128 ein kleines Hospital zur Aufnahme seiner Landsleute. Das Hospital, durch den Beitritt anderer Deutscher unterstützt, wurde, sammt dem Bethause, welches bei demselben errrichtet wurde, unter den Schutz der Jungfrau Maria gestellt. Die Pfleger dieses Hauses nahmen die Regel des heil. Augustin an und nannten sich die Brüder des Hospitals St. Mariae Alemannorum zu Jerusalem. Ihr Ordenskleid war ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuze und in diesem das goldene Kreuz von Jerusalem. Durch Pabst Coelestin wurden sie unter den Großmeister des Johanniter-Ordens ge-

stellt und die Bestimmung gegeben, daß sie nur Deutsche in ihren Orden aufnehmen sollten. Zu größerem Reichthume gelangt, fingen sie an ihr ursprünglich kleines Hospital durch ein größeres zu ersetzen. Johann v. Vizburg sah dasselbe und die prächtige Kirche der Deutschen kurz vor der Eroberung Jerusalem's durch Saladin, der Vollendung nahe.

Als Jerusalem in die Hände Saladin's gefallen war, wurden die Deutschen Ordensbrüder, gleich den übrigen Ordens-Rittern, bis auf wenige, welchen man in dem Hospitale zur Pflege der noch vorhandenen Kranken zu bleiben gestattete, ausgetrieben. Sie wendeten sich nach Accon und betheiligten sich an der Belagerung dieser Stadt. Die Belagerung dauerte aber zwei Jahre und während dieser langen Zeit erzeugten die Zusammenhäufung vieler Menschen, die große Hitze des Sommers, der Mangel an Verpflegung und Hunger, furchtbare Seuchen, durch welche das Belagerungsheer, trotzdem, daß ihm wiederholt Verstärkungen zugeführt wurden, in die größte Noth kam. Eine große Zahl der Pilger starb, ohne Obdach und Hülfe und unter den Wunden der Feinde, durch Hunger und Krankheiten, unter denen Ruhren ganz besonders genannt werden, auf dem nackten Sande des Meeres-Ufer.

Da errichteten Bürger aus Bremen und Lübeck, um der Noth nach Kräften abzuhelfen, aus den Segeln ihrer Schiffe ein Zeltlager auf der Südseite der Stadt und die noch übrigen Brüder des Deutschen Ordens verbanden sich zur Pflege der Kranken, welche man hier unterbrachte. Davon spricht ein Gedicht, welches sich (früher) an der Rathhausmauer von Bremen befand, das wahrscheinlich aus dem Jahre 1532 stammt und 1736 erneut worden ist.

Da man schraeff elffenhundert negen in achentig jahr
Schach upt neyn eene grote Heerfahrt förwahr

Durch Keyſer Friederich den erſten Barbaroſſa genannt
De ſtadt v. Bremen makte ook rede thor handt
Ihre Schepe u. Orloge dem Keyſer to ehren
Vor welkem ſe drey Jahr to vorn begnadet weren
Mit einem privilegio thom beſten der Stadt ....
... Vele chriſten von groter Hitte ſind krank geworden
Dat gav eenen oraſche den Ritterlichen deutſchen Orden
De von Bremen u. Lübſchen dar erſt betengit
Dernach hofft ſich der Adel dar ooch mede emgihengit.
Denſelben gemehrt u. gebracht in eenen wohlſtand
.....
Aber niemand mag geſtadtet werden in den Orden
behalven den von Adel gebaren he ſy groot ette kleen
Sunder bergere von Bremen unde von Lübeck alleen
Darum dat ſe des Ordens ſin antevor geweeſt
So man in de hiſtorien van des Ordens ahrſpronk leeſt.

Erſt von dieſer Zeit tritt der Orden der Deutſchen Herren unabhängig von den Johannitern auf und die Ordensbücher rechnen von da an den Anfang des Ordens, ſo das auf dem großen Convente zu Marienburg, unter dem Großmeiſter Conrad v. Erlinghauſen, revidirte Ordensbuch, die Entſtehung des Ordens von dem Herbſte 1190 und unter der Protection des Friederich von Schwaben und des deutſchen Königs Heinrich feſtſtellt. Sie nannten ſich ſelbſt Ritter oder Brüder der Kirche der heil. Maria zu Jeruſalem, oder den marianiſchen Orden der deutſchen Ritter zu Jeruſalem.

Als nach einer mehr als zweijährigen Belagerung Accon endlich, mit Unterſtützung König Philipp Auguſt von Frankreich, Leopolds von Oeſterreich und beſonders Richards von England, gefallen war, erbauten ſich die Ritter des Deutſchen Ordens zwiſchen den Doppelmauern der Stadt, an dem Nicolausthurm, der auch der deutſche Thurm genannt wurde, ein befeſtigtes Ordenshaus mit Kirche und Hospital.

Zu einer viel größeren Bedeutung als im Oriente gelangte

der Orden nach seiner Ueberführung in das Abendland, nach Ungarn und besonders nach Preußen, weil er hier erst dauernden Bestand erhielt, zu einem großen, zusammenhängenden Landbesitz, zu großem Reichthume und politischer Macht gelangte, zahlreiche Burgen und Städte errichtete und deutsche Cultur, deutsche Sitte und deutsches Recht unter den slavischen Völkerstämmen verbreitete, gegen welche er die Gränzen schützte. Unter dem dritten Großmeister, Hermann v. Salza (Langensalza), begann der Orden auch im Abendlande sich festzusetzen, Güter zu erwerben und Hospitäler zu gründen.

Die ältesten dieser Niederlassungen waren zu Hegelshagen in Oesterreich, das ihnen von dem Ritter v. Galprun geschenkt und der Anfang der Balley Oesterreich geworden war; Halle a. d. S., wo ihnen der Erzbischof einen Platz in dem westlichen Theile der Stadt zur Erbauung eines Hospitals geschenkt hatte, zu Coblenz, wo ihnen der Bischof von Trier das alte Spital von St. Florin sammt Gütern und Einkünften überlassen hatte. Aehnlich war ihnen von dem Bischof von Salzburg Schloß und Spital von Freisach sammt dem Zehnten von allen Lebensmitteln geschenkt. In Hessen wurde dem Orden 1207 von dem Grafen Ludwig von Ziegenhain und Burkhard von Falkenstein das Dorf Reichenbach sammt der dazu gehörigen Kirche geschenkt. Auch sonst wurde der Orden von Kaisern und Päbsten mit Privilegien und Schenkungen reichlich bedacht.

Seine große Bedeutung aber erhielt der Orden erst durch seine Verwendung gegen die heidnischen Völker im Osten und Norden.

Schon 1211 war er von dem Könige Andreas von Ungarn zum Schutze gegen die heidnischen Cumanen in dem von diesen verwüsteten und entvölkerten Burzer Lande, an der Gränze der Walachei, angesiedelt worden. Die Brüder erfüllten diese Aufgabe, sicherten das Land und besiedelten es von neuem. Ihre

Stiftungen aber waren hier nicht von Bestand, da sie sehr bald schon von Andreas wieder ausgetrieben wurden.

Sehr wahrscheinlich aber gab der Schutz, den sie gegen die Cumanen geleistet hatten, den Gedanken ein, sie in gleicher Weise gegen die heidnischen Preußen zu verwenden. Zu diesem Zwecke wurden sie von dem Bischof Christian von Preußen und dem Herzoge Conrad von Massovien, welche mit ihrer eigenen Macht und der schwachen Hülfe der Ritter Christi von Dobrin, nicht gegen die Einfälle der heidnischen Preußen bestehen konnten, in das Kulmer Land gerufen. Der Orden erhielt von dem Kaiser die Vollmacht nicht blos das Land, welches ihnen von dem Herzoge von Massovien überlassen worden war, sondern auch alle weiteren Besitzungen, welche er in Preußen erobern würde, ohne Dienstlast und Steuerpflicht, und ohne eine Verpflichtung gegen irgend eine Macht, einzunehmen und alle Rechte des Landesherren auszuüben. Der Pabst Honorius bestätigte diese Rechte, und gewährte dem Orden die Unterstützung seines geistlichen Einflusses.

Im Jahre 1125 kamen die ersten Ordens-Ritter in das Land, zunächst nur um dessen Beschaffenheit zu erforschen; 18 reisige Knechte unter Conrad von Landsberg und Otto von Saleiden. Der erste Comthur des Ordens in Preußen war Conrad von Tutelen, aus Thüringen, ehemals Kämmerer der heiligen Elisabeth, der erste Spittler Heinrich von Zeitz, v. Wittchendorf in Sachsen. Die erste Burg, welche der Orden sich errichtete, lag auf dem linken Weichselufer, Thorn gegenüber. Sie war nur von Holz erbaut, und der erste feste Wohnort des Ordens, der aus so kümmerlichen Anfängen in kurzer Zeit, durch Tapferkeit, kluge politische Verwaltung und namentlich auch durch ein sehr wohlgeordnetes Finanzsystem, zu großer Macht gelangen sollte. Man nannte diese Burg, mit einem Anfluge von Ironie Vogelsang:

Er nannte sie Vogelsang
Darauf sie nahmen des Orlog's Anfang
Mit wenig Waffnerr Krank,
Und sungen da viel Noten mang,
Nicht der Nachtigalen klang
Sondern mancher Jammersang
Als der Schwan singet,
So ihn sein Sterben twinget. —

Der Orden der Deutschen Herren hat sich ursprünglich keine eigenen Statuten gegeben, sondern für das Kriegswesen die der Templer, für die Werke der Mildthätigkeit und der Verwaltung die der Johanniter angenommen. Die Deutsch-Ordensherren haben ihren Charakter, als Pfleger der Armen und Kranken länger beibehalten, als die beiden anderen Orden. Auch nachdem sie längst zu Landeshoheit über großen Landbesitz und einer mächtigen politischen Bedeutung gekommen waren, erinnern die Conventsbeschlüsse sie fortwährend daran, daß die ursprüngliche Bestimmung des Ordens die Armen- und Krankenpflege gewesen sei. Di qmendur un ouch al anderen brudere sullen merken das do si czum erstin disen heiligen orden empfingin das si also vestliche czou dinen globitin den siechen also czou haldene den Orden czou ritterschafte. Die veränderte Lage des Ordens hat jedoch manche Erweiterung des ursprünglichen Statuts herbeigeführt. Jedes Conventshaus sollte ein Exemplar der Statuten besitzen. Da jedoch die späteren Zufügungen nicht überall gleichmäßig eingetragen wurden, so entstand nach und nach eine große Ungleichmäßigkeit, welche den Großmeister Conrad v. Erlingshausen veranlaßten, auf dem Convente in dem Haupthause des Ordens zu Marienburg 1442 eine neue Redaction der Statuten, in deutscher Sprache, zu veranlassen. Diese Statuten (Hennig, Die Statuten des deutschen Ordens nach dem Original-Exemplar. Königsberg 1806) sind hier zu Grunde

gelegt und nur einige spätere Zusätze zugefügt. Die Statuten zerfallen in die Regele, die Gewohnheiten und die Venie (venia), Kniebeugung; die letzteren enthalten nur religiöse Vorschriften. Die Bestimmung, welche den Hospitaldienst betreffen, sind in den beiden ersten Theilen des Statutenbuches, ohne bestimmte Ordnung durch einander und mit anderen Vorschriften gemischt enthalten.

Der § 7 der Regele bestimmt, daß zu allen Zeiten bei dem obersten Ordenshause und da wo der Meister mit den Ordensrittern zu Rath sitzt, in den Conventshäusern, ein Spital auf Kosten des Ordens unterhalten werden soll. Die Hospitäler wurden, durch eine Corruption des Wortes Firmarien und der Vorsteher derselben Firmarius, der Spitäler oder Spittler, Firmarien-Meister, genannt. Er war in der Rangfolge der Beamten des Ordens, der Gebietiger, der 3. und rangirte nach dem Land-Comthur und dem Marschall. An manchen Orten, so in Marienburg, bestanden zwei Firmarien, eine für die Ritter und Cleriker, die scheren (geschorene) Brüder und eins für die Knechte und Dienstleute. Aus noch vorhandenen Rechnungen ersieht man, daß es große Anstalten, mit eigener Wirthschaft, Verwaltung, Badezimmern, Küchen, waren.

Wo dem Orden ein bestehendes Spital, „ein gemachit Spital," angeboten wurde, hing es von dem Entschlusse des Land-Comthurs, nach dem Rathe der weisen Brüder ab, ob dasselbe angenommen werden sollte oder nicht.

In Ordenshäusern, in welchen noch kein Spital bestand, mußte zur Errichtung eines solchen die Einwilligung des Ordens-Meisters, nach dem Rathe des Convents, eingeholt werden.

Das Hauptspital, wo der Großspittler seinen Sitz hatte,

von dem die Central-Verwaltung der Spitäler abhing, war zu Elbing. Der Spiteler war zugleich Compthur der Balley. Nachdem Elbing an Polen gefallen war, kam die Verwaltung nach Brandenburg.

Die Spitäler des Ordens waren theils allgemeine Krankenhäuser, theils für den Orden, die Brüder und Halbbrüder und Knechte desselben allein bestimmt.

Die Behandlung in denselben wurde von gemietheten Aerzten besorgt, die unter Umständen hoch salarirt wurden. Als 1417 der Leibarzt des Königs von Ungarn zur Behandlung des kranken Hochmeisters berufen wurde, erhielt er 200 Gulden, eine Hofkleidung, guten Tisch und Fourage für 4 Pferde. Doch genügte die Zahl der Aerzte nicht immer um alle Spitäler mit solchen zu versehen. Der Compthur hatte dafür zu sorgen, daß die Hauptspitäler jedenfalls mit Aerzten versehen waren, in den übrigen, kleineren, wurden solche nur dann angestellt, wenn sie mit „Vuge" zu haben waren. Insbesondere waren die Spitäler, welche für die Ordensbrüder selbst bestimmt waren, mit Aerzten zu versehen, wenn solche irgend zu haben waren. Der Arzt hat alle Brüder mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, und diese sind verpflichtet seinen Vorschriften zu folgen.

Auch für die Beschaffung von Dienern oder gemietheten Wärtern, hat der Bruder Spitäler zu sorgen, welche den Kranken „lieblichin und getreulich aufwarten" und er soll dieselben strafen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen. Frauen im Dienste der für die Ordensbrüder bestimmten Spitäler, werden nicht erwähnt. Die Ordensbrüder aber werden ermahnt, sich zu erinnern, daß der Orden ursprünglich zur Armen- und Krankenpflege errichtet worden sei.

Mehrfach werden Vorschriften wiederholt, welche den Kranken in den Ordensspitälern eine liebevolle und sehr genügende

Behandlung sichern sollen. Die Kranken in den Ordensspitälern sollen besser versorgt werden, als die gesunden Ordensbrüder, so daß, wenn auf dem Conventstische nur eine Speise aufgestellt wird, auf der Firmarientafel deren zwei erscheinen und drei wenn dort zwei gegeben werden. Die Brüder speisen erst, wenn die Kranken abgespeiset haben und genießen das, was jene übrig ließen. Durch eine besondere Stiftung des Meister C. v. Feuchtwangen erhielten die Kranken in den Ordensspitälern schönes Weißbrod, während die Brüder an den Conventstischen schwarzes Kleienbrod genossen. Wenn das Getreide in den Ordensspeichern von schlechter unreiner Beschaffenheit war, oder mangelte, so mußte besseres gekauft werden, selbst wenn dazu die Capitalien hätten angegriffen werden müssen. Was von Brod in den Spitälern übrig blieb, wurde den Armen gegeben.

Auch sonst war dafür gesorgt, daß nicht etwa durch momentanen Geldmangel die Verpflegung der Kranken Noth leide. Der Groß-Comthur hat dem Firmarien-Meister zu liefern, was die Kranken bedürfen und dieser hat es unter denselben in gleichem Maaße zu vertheilen. Sollte einem kranken Bruder etwas Besseres zugesendet worden sein, so hat er es dem Firmarien-Meister zu überliefern, der es unter alle Kranken gleich vertheilen wird.

Der Orden hatte eine sehr geregelte Finanz-Verwaltung, für welche eine sehr strenge Controle eingeführt war, von welcher von allen Ordensbeamten allein nur der Spittler ausgenommen war. Während der Treßler und die übrigen Ordensbeamten, welche Geld in Händen hatten, jeden Monat Rechnung vor dem Meister, oder dem Land-Compthur ablegen mußten, war der Spittler, damit er besser für die Kranken sorgen könne, von dieser Strenge befreit. Die Spitäler hatten meist eigene Ein-

künfte und Gefälle und bezogen das Vermögen derer, welche in dem Hause starben. Diese Einkünfte hatte der Spittler mit dem Compthur zu verrechnen. Im Jahre 1448 wurde festgesetzt: „Sunder von den Spitteln daß die Spitaler alle ires spitales czinsen sollen beschreiben irem Comthur abir obirsten ober antworten die uns semliche beschriebene czinsen vordan obersenden sollin." — Mangelten dem Spittler die Mittel, so mußte sie der Comthur beschaffen, was nicht schwer war, da der Orden jährlich bedeutende Ueberschüsse hatte. Hatte der Spitaler Ueberschuß in seiner Kasse, so lieferte er ihn an den Treßler ab.

Ueber die Behandlung der Kranken in dem Ordensspitale waren folgende Bestimmungen gegeben.

Wenn ein Kranker, der nicht dem Orden angehört, in das Spital tritt, so soll man denselben, ehe er zur Ruhe gebracht wird, beichten und das Abendmahl nehmen lassen, wenn seine Kräfte es zulassen und ihm unter Umständen auch die letzte Oelung geben. Besitzt der Kranke irgend etwas von Werth, so soll es der Bruder Spittler gegen Quittung in Empfang nehmen. Derselbe soll auch die Kranken ermahnen an das Heil ihrer Seelen zu denken und was sie deßhalb dem Orden vermachten und festgesetzt haben, das soll man für denselben behalten.

In den Hauptspitälern soll man an den Sonntagen zu den Kranken in Procession gehen, ihnen die Episteln und das Evangelium vorlesen und sie mit Weihwasser besprengen. In den kleinen Spitälern fällt die Procession weg.

In keinem Falle sollen die Kranken des Nachts ohne Licht sein. Auch den gesunden Ordensbrüdern war es geboten, allerwärts, wo sie hinkamen, des Nachts Licht zu brennen, damit der böse Feind nicht Macht über sie gewinne und nicht ohne Hosen und Gürtel im Bett zu liegen, was geistlichen Leuten nicht gezieme.

Die Pfleger sollen mit gleichem Fleiße das Wohl der Seelen, wie die Körper der Kranken berücksichtigen. Die Compthuren sollen sorgfältig darauf sehen, daß den Siechen nichts an Kost und sonstiger Nothdurft gebreche. — Wenn der Bruder Spittler bemerkt, daß bei der Verköstigung oder sonstigen Verpflegung der Kranken ein Versäumniß stattgefunden, so soll er es dem Meister melden, der diejenigen, welche die Schuld trifft, nach der Größe derselben strafen wird. —

Zur Aufsicht in den Firmarien mußten diese von den Ordensbeamten in bestimmten Terminen visitirt werden. „Di Firmarie wart so gehalten das der Kompthur czou den kranken herren ging je in 3 Wochen eynes und frogete sie um ire gebrechen; der huscompthur alle Woche eyns, der firmarienmeister alle Tage und kreydete ir Kost abe. In Gewohnheiten 39."

Wenn schon für die dem Orden fremden Siechen die liebreichste und sorgfältigste Behandlung anempfohlen war, so wurde diese Vorschrift noch dringender in Bezug auf die Ordensbrüder wiederholt. Regele 26. Man soll ihnen alles nach den Kräften des Hauses geben, was zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurft gehört, und was die Aerzte, wenn solche zu haben sind, verschreiben. Auch die alten und schwachen Brüder soll man milde behandeln, sie ehren und in keiner Weise mit Strenge gegen sie verfahren, wenn sie sich geistlich und ehrsam halten. Regele 27.

Wenn ein Bruder krank wurde, so konnte er noch dreimal in seinem Bette speisen; doch durfte er kein Fleisch, Fische, Käse, Eyer und keinen Wein genießen. Dauerte seine Krankheit länger, so mußte er in die Firmarie. Die oberen Beamten des Ordens waren von dieser Vorschrift nicht ausgenommen. Auch der Groß-Compthur, der Marschall mußten, wenn sie erkrankten, mit den übrigen Brüdern in der Firmarie liegen. Nur der Meister oder sein Stellvertreter war von dieser Strenge ausgenommen.

Der Meister durfte sich den Luxus erlauben, statt an dem Convent-Tische, an der besser besetzten Firmarien-Tafel zu speisen und es wurde für billig erachtet, wenn er seine Absicht dazu kundgab, daß man eine bessere Speise aufstellte, an welcher alle Insassen der Firmarie Theil nahmen. Damit jedoch der Aufwand nicht zu groß werde, soll auch der Meister höchstens dreimal wochentlig an der Firmarien-Tafel speisen, sonst, wenn er der besseren Kost bedarf, allein auf einem besonderen Zimmer.

Kein Bruder darf Arzney (ein Abführmittel) nehmen, oder zur Ader lassen, ohne des Firmarien-Meisters Ermächtigung, dieser mag aber dieselbe auch solchen geben, welche nicht krank sind.

Kein Bruder durfte sich erlauben, ohne Urlaub des Oberen, außerhalb der Firmarie zu baden.

Die Brüder, welche an Wunden (häßlichen Geschwüren), an der Ruhr, oder an anderen Krankheiten leiden, welche die übrigen kranken Brüder belästigen müssen, sollen allein gelegt werden.

Die Brüder, welche das viertägige Fieber haben, dürfen, mit Erlaubniß des Meisters, auch in der Fastenzeit, von Weihnachten bis Advent, dreimal in der Woche Fleisch essen, und selbst bis über Advent hinaus, wenn ihre Krankheit sehr bedeutend ist. Man soll sie auch nicht zwingen, daß sie mit den anderen Brüdern zum Gottesdienste gehen.

Wenn ein Bruder Reconvalescent ist und die Firmarie verlassen will, so soll er noch 3 Tage in derselben speisen, um zu versuchen, ob er auch völlig hergestellt sei.

Die Leichen wurden früh beerdigt. Diejenigen, welche vor der Vesper starben, konnten noch an demselben Tage, diejenigen, welche später gestorben waren, erst nach der Prime des folgenden Tages beerdigt werden. Frühzeitige Beerdigungen waren

im Mittelalter überhaupt üblich und waren wohl durch die Wärme des Clima's in Paläſtina nothwendig. Der Orden behielt ſeine alten Gewohnheiten aber auch bei, nachdem er aus Paläſtina vertrieben war.

Wenn ein Bruder oder eine Schweſter geſtorben war, ſo fiel ihr Gut an den Orden (Viſitat.-Ord.). Der Compthur nahm es in Verwahrung.

Man hat it alsus longe bei unſerem Orden gehalten, als man noch dort, wo ein broeder oder ſuſter unſeres Ordens ſtirbt und Geld adir ſilber hinter ſich laſſet, das Geld keret man zu des Huſes Nutz, da der broeder oder ſuſter ſtirbet und der Compthur nympt das ſilber zo ſich und wanne der Compthur ſtirbet, ſo vellet und ſterbet ſyn ſilber in des Meiſters Kammer der mag is venden und keren wie yr willt.

Ein Ordensbruder konnte, wenn er im Sterben lag, vor dem Empfang der letzten Oelung etwas von ſeinem Gute ſeinen Freunden ſchenken, doch kein Silber oder Gold. Nach dem Empfang der letzten Oelung durften keine Vermächtniſſe mehr gemacht werden. (V. v. Werner v. Kniprode.)

Das beſte Kleid, welches der Todte hinterließ, wurde den Armen gegeben, das Uebrige unter die Brüder nach Bedürfniß vertheilt.

Die Nachricht des Todes eines Bruders oder einer Schweſter lief durch einen ſ. g. Todtenbrief von Convent zu Convent bis zu dem Hochmeiſter. Ein ſolcher Todtenbrief iſt folgender:

Wiſſet ir hus kompthur etc. das Bruder Jorge Eglinger in der Firmarien zu Königsberg is verſtorben von Bevelung unſeres Homeiſters beſtellet das derſelbe Jorge nach unſeres ordens gebarung mit meſſen vigilien und gebeten der Bruder begangen werde.

Jeder Layenbruder ſollte bei ſolcher Gelegenheit 100 Pater

noster sprechen. Nach dem Tode eines Bruders erhielten die Armen 40 Tage lang die Speise-Ration, welche dem Verstorbenen zugefallen wäre; nach dem Tode eines Halbbruders, 7 Tage lang, damit sie für die Seele des Verstorbenen beten möchten. —

So eingehend und genau die Reglements für die stehenden Ordens-Spitäler nach dem Vorstehenden sich erweisen, so findet sich doch nirgends eine Spur, daß auch die Ordensheere von Aerzten begleitet gewesen seien, so sehr dieselben auch in den ununterbrochenen wilden Kämpfen des Ordens in einem unwirthlichen Lande nothwendig sein mußten. Augenscheinlich war der Mangel an Aerzten die Schuld dieser ungenügenden militärischen Vorsorge. Ergeben doch die Statuten an vielen Stellen, daß nur die Haupt-Ordens-Spitäler sicher mit Aerzten versehen werden konnten. Die kleineren mußten sich oft ohne solche behelfen. Auch im Felde haben also die verwundeten Ritter und Wappner des Ordens sich selber genügen müssen.

Der deutsche Orden nahm auch Pfründner in seine Spitäler gegen eine Einkaufssumme auf. Es war das lediglich eine Finanzspeculation, deren wir bei diesem sehr haushälterischen Orden mehrfach, so bei der Aufnahme der Ordensschwestern, begegnen. Eine Verordnung aus 1448 sagt: „Ouch das die Spittler vorbaß mehr keinen pravener (praebenda, praebendarius) yu die spittel nehmen sollen, dann mit unseres und ires Kompthur wissen und willen und mit was gelde dieselben pravener sich in den spittel kowffen werden, das sollen die Spittler irem Kompthur adir obirsten antworten — derselbe sal semliche Gelt und Czynser des spittels mit unserem wissen und willen legen in gleicher Weise sallen sie es ouch halten mit den Gütern und Gelde das von den gedachten pravenern anirstorbet und sollen semliche anirstorbene Gutter mit villen ires Kompthurs verkowffen und das Gelt davon an czynsen des spittels wenden."

Wenn es in den Zwecken dieser Arbeit läge, eine strenge chronologische Ordnung einzuhalten, so hätte die Darstellung der Sanitäts- und Hospital-Einrichtungen bei den Templern denen des deutschen Ritter-Ordens vorausgestellt werden müssen, denn sie sind denselben vorausgegangen und haben ihnen als Muster gedient. Der deutsche Orden aber hat seine Statuten, so weit sie auf die Krankenpflege gerichtet sind, viel weiter ausgebildet, und ist in dieser Beziehung viel thätiger gewesen, als alle übrigen Ritter-Orden. Es ist daher auch billig, ihn voranzustellen. Da die Statuten der beiden Orden in Bezug auf die Sanitäts-Pflege in den meisten Punkten fast völlig übereinstimmen, so werde ich aus denen des Tempels nur das hervorheben, was diesem eigenthümlich ist.

Der Orden der Tempelherren ist zu derselben Zeit und aus derselben Veranlassung, wie der Johanniter-Orden dem Bedürfnisse, die Pilger auf ihrem Wege gegen die Angriffe der Ungläubigen zu schützen, entstanden. Zu diesem Zwecke traten 1118 zuerst 9 französische Ritter, unter der Führung von Hugo v. Payens, welcher der erste Meister wurde, und Gottfried von St. Omer zusammen, und fügten den 3 Gelübden der übrigen Ritter-Orden, den Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, noch das vierte, den Pilgern auf ihren Wallfahrten Schutz und Schirm zu gewähren, das heilige Grab zu schützen, und die Ungläubigen zu bekämpfen, hinzu. Balduin II. räumte ihnen einen Theil seines Palastes neben dem Tempel Salomo's ein, daher ihr Namen, der Templer. Honorius bestätigte auf der Kirchenversammlung von Troyes den Orden.

Die Ritter des Tempels hatten bei ihrem ersten Zusammentreten keine eigene Regel, sie folgten denen des heiligen Augustin. Die ersten eigenen Statuten sind ohne Zweifel unter der Mitwirkung von Bernhards v. Clairvaux entstanden, der überhaupt

den größten Einfluß auf die Bildung und die päbstliche Bestätigung dieses Ordens gehabt hat.

So weit die Templer-Statuten nicht militärische Dinge berühren, stimmen dieselben daher auch mit denen der Cisterzienser sehr nahe überein.

Die Thätigkeit des Ordens der Templer ist niemals auf die Betheiligung der Werke der Mildthätigkeit und Barmherzigkeit gerichtet gewesen. Der Zweck ihres Ordens war lediglich die rücksichtsloseste und unbarmherzige Bekämpfung der Ungläubigen, die sie mit eben dem Haß verfolgten, wie er ihnen von diesen zurückgegeben wurde.

Die Templer hatten doppelte Statuten, kleine, welche allen Rittern in die Hände gegeben wurden, und große, welche sehr geheim gehalten wurden. Von diesen letzteren, von welchen nur noch wenige Exemplare erhalten sind, glaubte man, daß sie Bestimmungen enthalten könnten, welche die spätere Verfolgung des Ordens rechtfertigen könnten. Ein Original-Exemplar ist von dem Professor der Theologie Munter in Kopenhagen in der Bibliotheca Corsini in Rom aufgefunden worden (Ci commencent les retrais (geheimen Bestimmungen) et les etablissement, de la maison dou temple). Diese in deutscher Uebersetzung mit zahlreichen Anmerkungen edirten Statuten enthalten zwar Nichts, was die spätere Verfolgung des Ordens hätte rechtfertigen können, athmen aber einen finsteren mönchischen Geist, weit entfernt von dem der Milde, der Wohlthätigkeit und des Wohlwollens, wie er sich überall in den Statuten des Johanniter-Ordens ausspricht.

Auch die Templer haben sowohl im Oriente, als hie und da im Abendlande Hospitäler errichtet und Statuten für dieselben ausgegeben. Diese Spitäler waren jedoch nur für die Brüder und Dienstleute des Ordens bestimmt.

Da man wohl fühlte, daß ein Kriegsmann, welcher zu ununterbrochenem und hartem Felddienste tauglich sein sollte, nicht leben könne wie ein Mönch, so sprechen sich auch die Statuten wiederholt dahin aus, daß die Verpflegung eine sehr reichliche sein solle, und daß übertriebener Eifer in der Selbstcasteiung vermieden werden müsse. — Man soll die Kranken bedienen, sagt das Templer-Statutenbuch, wie Jesum Christum, nach den Worten des Evangeliums infirmus fui et visitatis me. Sie sollen friedlich und sorgfältig gewartet werden, denn dieser Dienst erwirbt den Himmel. Man soll ihnen geben was sie bedürfen, Fleisch, von Vögeln und mannigfache Speise. Auch bei den Templern war der Infirmarien-Tisch besser und reichlicher als der des Convents besetzt. Es waren 2 Tische eingerichtet, welche sich jedoch nur in der Zeit der Speisestunde unterschieden. War von einer Speise für den zweiten Tisch nichts übrig geblieben, so mußte für Anderes gesorgt werden. Es galt jedoch als Gefräßigkeit und wurde mit harter Buße gestraft, wenn ein Bruder etwas von dieser Extra-Speise annahm. — Der Bruder Krankenwärter, stets ein Ordens-Ritter (Hal. c. 23. tit. 10. de ballicis), soll den Brüdern im Krankenzimmer, so viel Speise, als Jeder verlangt, zubereiten, wenn er sie anders im Hause findet, oder in der Stadt kaufen kann. Auch soll er ihnen Syrup zum Getränk geben, wenn sie ihn verlangen. Die Nichtkranken erhielten ihn nicht.

Nach der alten Regel aßen stets 2 Brüder aus einer gemeinschaftlichen Schüssel, außer wenn es Brei gab. Diese Vorschrift war bestimmt, zu verhindern, daß kein Bruder aus Uebereifer sich unnöthige Entbehrungen auferlege. Jeder Bruder mußte daher auf seinen Speisegenossen acht geben. Doch war es erlaubt, die Speise von dem Tische der Knechte zu nehmen, die stets nur eine Schüssel erhielten, wofür sie Gott danken sollten.

Alle hatten gleiche Becher und keiner durfte dem Anderen von seinem Weine anbieten, noch außer der Speisezeit Wein genießen. Speiste der Meister am Infirmarientische, so wurde etwas besser gegessen und feiner servirt. Es kam ein leinen Tuch auf den Tisch und gläserne Becher und Flaschen wurden aufgesetzt; sonst nur irden Geschirr.

Die Vorschriften über die Erlaubniß zum Aderlassen und Arzneigebrauch sind dieselben wie bei den Deutsch-Ordensherren. Die Erlaubniß, eine Operation auszuführen, in eine tödtliche Wunde zu schneiden, mußte vom Meister eingeholt werden. Die Erlaubniß, das Haupthaar zu scheeren, durfte der Infirmarius geben, aber den Bart zu stutzen, dazu mußte die Ermächtigung des Meisters eingeholt werden.

Gewisse Speisen durften nicht auf den Tisch der Infermaria kommen, so Linsen, Bohnen in der Schale, Kohl in der Blüthe. Das Fleisch von Ochsen, Schweinen, Ziegenbock und Hämmeln, außer wenn auch der Convent davon isset, oder wenn ein Bruder, der das Recht dazu hat, eingeladen wird. Käse auf keinen Fall.

Sollte ein Bruder nach Gottes Willen erwiesenermaßen vom Aussatze befallen sein, so sollen die ältesten Brüder ihn ermahnen und bitten, daß er seinen Abschied nehme und in den Orden des heil. Lazarus eintrete. Wenn der Bruder ein ehrenvoller Mann ist, so gehorcht er; schöner aber ist es, wenn er geht, ehe er ermahnt wird. Wenn er seinen Abschied verlangt, so soll er ihm von dem Meister nach dem Spruche der Brüder ertheilt werden, und Meister und Brüder sollen ihm behülflich sein in den Lazarus-Orden einzutreten und dafür sorgen, daß er, so lange er noch lebt, keinen Mangel leide, und Alles erhalte, was zu seinem armen Unterhalte erforderlich ist. Wenn aber ein Bruder so hartnäckig wäre, nicht austreten und seinen Abschied nicht nehmen zu wollen, so kann man ihm das Kleid nicht nehmen, und ihn aus dem

Orden stoßen, man muß ihm aber, wie den Brüdern, welche an einer häßlichen Krankheit leiden, einen abgesonderten Aufenthaltsort außerhalb der Gesellschaft des Ordens anweisen und ihm hier seinen Unterhalt reichen.

Mit sämmtlichen geistlichen Ritter-Orden finden wir, von den frühesten Zeiten der Errichtung derselben an, Frauen als Schwestern, Halbschwestern und Laienbrüder, welche in der Ehe leben konnten, als Halbbrüder, consorores, conversae, confratres, familiares, verbunden. Selbst bei dem Tempel-Orden, dessen Bestimmung doch eine ausschließlich rauhe, männliche, kriegerische war, kommen diese weibliche Affiliirte des Ordens vor. Eine große Bedeutung haben sie bei keinem Orden gehabt, am Meisten noch bei den Deutschen Herren. Doch hat ihre Stellung an und für sich und ihr Verhältniß zu den Orden, im Verlauf der Zeit, sich mehrfach geändert.

Der nächste und hauptsächliche Zweck, Frauen zu diesen Orden, mit vorwiegend dem männlichen Geschlechte zukommenden Bestimmungen zuzulassen, war zunächst unzweifelhaft ein finanzieller. Es sollte der Eintritt verheiratheter Männer ermöglicht werden, und die Ehegatten wurden verpflichtet, ihr Gut, je eine Hälfte nach dem Tode des einen und des anderen derselben, dem Orden zu hinterlassen. Die Halbschwestern waren daher in den älteren Zeiten die von ihren Männern, welche dem Orden beigetreten waren, getrennten Frauen und bei den Templern wohl nur diese allein. Bei den beiden anderen Orden kommen jedoch auch Jungfrauen als Halbschwestern vor, und endlich wurden bei diesen Klöster gegründet, welche nur adeliche Jungfrauen als Profeß-Schwestern aufnehmen durften.

Ein anderer Zweck für die Zulassung von Schwestern bestand, wie die Statuten direkt aussprechen, darin, sie Beschäftigungen vollführen zu lassen, welche von Frauen besser besorgt

werden, als von Männern, in der Oekonomie, der Wartung des Viehs, oder im Hospitaldienste. Da die Johanniter und Deutsch-Ordensherren in ihren Xenodochien auch Frauen, Gebärende und Kinder aufnahmen, so mag die Verpflegung derselben den Halbschwestern zugefallen sein, da die Ordensbrüder selbst sich wohl nicht mit diesem Theile des Hospitaldienstes befassen konnten.

Bei den Templern bekam der Natur der Sache nach das Institut der Halbschwestern die geringste Ausdehnung. Sie fanden bei diesem durchaus kriegerischen rauhen Orden kein genügendes Feld für eine angemessene Thätigkeit. Doch liegen Beweise vor, daß sie auch bei den Templern bis zu dem Untergange des Ordens bestanden haben. Die Tempel-Schwestern mußten Gelübde ablegen und erhielten dafür das Versprechen des Schutzes und der Brudertreue. Nach dem Untergange des Tempel-Ordens gingen sie in den Johanniter-Orden über. Davon spricht eine Bulle Pabst Johann IV. von 1324. Archiepiscopo Moguntino. Mandatur sibi, quod compellat sorores de Molin dictae, quondan templi Vormaecensis dioceseos ad profitendum regulam hospitalis Sti Johannis, sicut professae sunt regulam templi. (Bei Dudik. aus dem Vatican. Archiv.) Also auch die Templer haben hiernach eigentliche Profeß-Schwestern gehabt. Doch ist mir nichts von Schwesterhäusern des Tempels bekannt.

Die großen Statuten des Tempels bestimmen über die Aufnahme von Frauen zu dem Orden. Regulae latin 55.

Wenn verheirathete Männer die Wohlthaten des Ordens verlangen, so sollen die Ehegatten ihr ganzes Vermögen und was sie noch erwerben werden, nach ihrem Tode dem Orden hinterlassen. Sie sollen sich aber bestreben, ein ordentliches Leben zu führen und dem Orden Gutes zu thun. Das weiße Ordenskleid und die Chlamis dürfen sie nicht tragen. Stirbt der Mann vor der Frau, so fällt seine Vermögenshälfte an den Orden,

die andere dient zum anständigen Unterhalte der Frau. Die verheiratheten Brüder dürfen, des Anstandes halber, nicht mit denen in einem Hause zusammen wohnen, welche Gott die Keuschheit gelobt haben. Denn eine sehr gefährliche Sache ist die Gesellschaft der Weiber, und der alte böse Feind hat viele durch die Gesellschaft derselben vom Wege zum Paradiese abgeführt. Daher ist es gefährlich, Weiber fernerhin (amplius coadunare) noch im Hause des Tempels zu dulden. Daher, theuerster Bruder, damit die Blume der Keuschheit (integritatis flos) immer unter euch erscheine, sei es nicht erlaubt, von der Gesellschaft der Frauen Gebrauch zu machen. Die Brüder mußten also in den späteren Zeiten das Gelübde der Keuschheit unbedingt ablegen. Doch sind Dispensationen möglich gewesen. Der Ritter Raynald de Bergeron war von Hugo de Chalons überredet worden, mit seiner Frau in den Orden zu treten. Da er sich jedoch entschieden weigerte, sich von derselben zu trennen, so wurde ihm, trotzdem daß er als Ordensbruder recipirt und ihm gestattet war, die arme Kleidung des Ordens zu tragen, die Ermächtigung zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft gegeben.

Die Verbindung des Ordens mit Frauen ist demselben bei seinem gewaltsamen Untergange zum Vorwurfe gemacht worden. Die Meister hätten die Frauen zu ihren Lüsten gebraucht, und die mit denselben erzeugten Kinder in dem Orden unterzubringen gesucht. Bei der großen geschlechtlichen Unsittlichkeit aller Stände, geistlicher und weltlicher, während des früheren Mittelalters, sind Mißbräuche in dem gegenseitigen Verhalten der Ordens-Oberen und Schwestern wohl möglich, durch die Einrichtungen des Ordens aber waren sie nicht begünstigt. Zunächst weist keine Stelle darauf hin, daß unverheirathete Frauen dem Orden affiliirt wurden. Nur verheirathete Frauen traten mit ihren Gatten in den

Orden und lebten, wie aus den Statuten hervorgeht, anfangs mit denselben in ehelicher Gemeinschaft fort. Vielleicht anfangs in dem Ordenshause selbst, da die Statuten bestimmen, daß diese Gemeinschaft de ci en avant nicht mehr statthaben solle. Später mußte der verheirathete Templer dem Umgange mit seiner Frau entsagen. Uebrigens hätte derselbe Vorwurf allen geistlichen Ritter-Orden gemacht werden können.

Die Bestimmung des Johanniter-Ordens, welche zunächst den Werken der Mildthätigkeit, der Armen- und Krankenpflege zugewendet war, macht es begreiflich, daß der Zutritt von Frauen bei ihm viel häufiger stattfand, als bei den Templern. Da die Johanniter große Xenodochien für die Unterbringung von Kranken beider Geschlechter unterhielten, so fanden Frauen bei ihnen ein angemessenes Feld für ihre Thätigkeit. Schon bei der Gründung ihres ersten Hospitals in Jerusalem neben der Kirche Sta Maria la latina, fanden die Brüder des Hospital-Ordens des heil. Johannes es für nothwendig, da sie zahlreiche Pilgerinnen aufnehmen mußten, ein Hospital für Frauen zu errichten. Sie erbauten dasselbe außerhalb der Ringmauern ihres Conventshauses und weihten es der Büßerin, der heil. Maria Magdalena. Die erste Vorsteherin desselben war 1099 die Römerin Agnes, welche vorher Priorin von Maria la latina gewesen war. — Die Schwestern verpflichteten sich zu den Regeln des Johanniter-Ordens, zum Hospitaldienste und zum Gebet zum Besten des Ordens.

Daß diese Frauen-Convente auch später anerkannt und mit dem Johanniter-Orden verbunden waren, ergeben die Statuten derselben aus früheren und späteren Jahren. Im Jahre 1260 wurde unter dem Meister Hugo Revello eine Bestimmung über die Aufnahme der Schwestern den Statuten zugefügt.

Es wird den Prioren und Castellanen erlaubt, zu dem Ge-

lübde des Ordens Frauen zuzulassen, wenn sie von ehrbarem Lebenswandel, ehelicher Geburt und adelicher Abkunft sind. Von dem Großmeister Claudius della Sengle wird hinzugefügt, daß sie in Klöstern zusammenwohnen sollten 1553.

Diese adeliche Schwestern, die in besonderen Häusern vereinigt wurden, sind offenbar keine dienenden Halbschwestern gewesen, sondern Profeß-Nonnen, welchen selbst Dienerinnen beigegeben waren, und welche das Kloster, in welches sie eingetreten waren, nicht mehr verlassen konnten.

Es ist jedoch Nichts darüber bekannt, daß, nachdem Jerusalem an die Saracenen gefallen war, die Johanniterinnen ihre Hospitalthätigkeit in Palästina fortgesetzt und daselbst neue Hospitäler errichtet hätten. Sie werden nicht unter denen genannt, welchen Saladin erlaubte, zur Pflege der Kranken in Jerusalem zurückzubleiben. Es scheint, daß sie, von den Kriegsereignissen verscheucht, sich aus Palästina nach dem Abendlande zurückgezogen haben, wo sie, in Italien, Spanien, Frankreich und England, eine Anzahl Klöster ihres Ordens errichteten, welche anfangs unter dem Großmeister standen, sich später von demselben emancipirten, sich direkt unter den Pabst stellten, und schließlich sich dem ersteren wieder unterwarfen.

Nach ihrer Uebersiedlung in das Abendland gaben die Johanniterinnen ihre ursprüngliche Bestimmung, die Armen- und Krankenpflege, völlig auf, und eben so das eine ihrer Gelübde, das der Armuth, wenn man darunter nicht blos die persönliche Besitzlosigkeit verstehen will. Ihre Klöster wurden hochadeliche luxuriöse Nonnenklöster, ohne anderen Zweck als den der religiösen Uebungen, der ewigen Anbetung und des von der Welt zurückgezogenen Lebens. Sie sind daher für uns von nun an von sehr geringer Bedeutung (Helyot. 13, 3).

Das älteste dieser Johanniterinnen-Kloster wurde 1 Jahr

nach dem Verluste Jerusalems, 1188, durch Sancha, der Frau von König Alfons II. von Castilien, erbaut. Sie ließ sehr prächtige weitläuftige Gebäude zu Sirena, nahe bei Lerida errichten. Sie selbst und ihre Tochter Duza und andere Prinzessinnen nahmen in diesem Kloster das Kleid des Ordens. Die Klosterfrauen mußten von so hoher anerkannter adelicher Abkunft sein, daß die Ahnenprobe unnöthig erschien. Der hohen Abkunft der Nonnen entsprechend war die Einrichtung des Hauses ein luxuriöse, zahlreiche Dienerinnen, 8 auf jede Nonne, prächtige Gemächer ꝛc.

Nach dem Beispiele des Klosters zu Sirena wurden noch mehrere in Spanien, Portugal und Italien errichtet, welche sich bei Helyot. B. 3, K. 14 verzeichnet finden. Andere Dienste, als vornehme Nonnenklöster, haben sie nicht geleistet.

In Italien fanden sich Johanniterinnen-Klöster zu St. Johann von Carrarca in Pisa, zu Venedig, Florenz, Genua.

In Portugal in Evora und Civita de Pena.

Eine gewisse Berühmtheit hat das Johanniterinnen-Hospital zu Beaulieu (Belver) in Quercy, in dem Sprengel von Cahors in Frankreich erlangt. Es wurde von dem Ritter Guibert de Themines im Jahre 1235 gestiftet, um arme Pilger, welche nach dem gelobten Lande reisten, aufzunehmen. Der Sohn desselben, ebenfalls Guibert genannt, und dessen Gattin, Anglina v. Baras, vermehrten die Einkünfte und ließen sich selbst aufnehmen. Die letztere wurde die erste Priorin des Hauses, in welches Johanniterinnen eingesetzt worden waren. Ein zweites Johanniterinnen-Hospital war von den Themines zu Fieux gegründet, aber später mit dem zu Beaulieu vereinigt worden, eben so die Häuser St. Martel in Fontenes und Barbaroux. Das Hospital von Beaulieu wurde jedoch ebenfalls sehr bald ein gewöhnliches adeliches Nonnenkloster ohne weitere Bestimmung, und ein Gesuch der

Nonnen, etwa aus 1636, ein Krankenhaus errichten zu dürfen, um es den ehemaligen Rittern des Ordens in Jerusalem in der Gastfreundschaft gleich thun zu können, wurde von dem Ordens-Rathe abgeschlagen. Es wäre genug, wenn sie es in der christlichen Liebe den Rittern in Malta mit Beten und Almosengeben gleich thäten, das heißt sich begnügten.

In England hatte der Orden der Johanniter sowohl Manns- als Frauen-Klöster. Die ersteren wurden von Garnerius von Neapel in Bukland vereinigt; die letzteren in Clerkenwell angesiedelt. Sie bestanden bis zur Regierung der Königin Elisabeth. Ein Dokument aus Joh. Weever London 1635: ancient funeral monuments in great Britain, abgedruckt bei Paoli l. c., zählt 24 Priorissinnen auf, von denen die letzte Johanna v. Laakville war.

Da der Deutsche Orden ursprünglich mit dem der Johanniter verbunden war, und seine Statuten diesem nachgebildet hat, so sind auch seine Bestimmungen über die Zulassung der Ordensschwestern mit denen des Johanniter-Ordens übereinstimmend. Die Regele 23 sagt: Wi man zou des huses dinste Wibesnamen emphahe: Abir das setzen wir das kein Wibesnamen zou disses ordens vollir gesellschaft empfahe. Wenne das ofte geschieht das mennlich mut von weiplicher heiligkeit schedeliche wirt erweichet ꝛc. Da jedoch manche Dienste in den Spitälern und bei der Wartung des Viehs besser von Weibern als von Männern besorgt werden, so kann man, mit Zustimmung des Provincial-Compthurs Weiber zu Halbschwestern aufnehmen. Doch soll man ihnen Wohnungen außerhalb des Bruderhauses einrichten. Wenne di keuschheit des begebenen Mannes der mit den weibisnamen wonet ap si leichte behalten wirt doch is si nicht sicher unde mag ouch di lenge nicht ani di ergerunge bleeben. Die Halbschwestern und Halbbrüder mußten geloben, daß

sie keusch, gehorsam und ohne Eigenthum sein wollten. Ihr Gut verfiel nach ihrem Tode dem Orden. Dudik. p. 311. Auch verehlichte Männer konnten als Halbbrüder sich den Schutz des Ordens verschaffen, wenn sie ehrbar leben, das geistliche Kleid mit dem halben Kreuz tragen und ihr Leib und Gut dem Orden vermachen wollten. Und ap sie sitzen mit der Ehe welche e stirbet, das halbe theil des gutes das dem toden was das vellet an den orden. Die Schwestern gehörten anerkannt dem Orden selbst an; ihre Aufnahme ist in den Statuten geregelt, ihre Namen werden in dem Necrologe des Ordens aufgeführt und ihr Tod den Brüdern mitgetheilt, wie umgekehrt.

Nachdem der Deutsche Orden aus Palästina vertrieben war, gründete er einige Schwesterhäuser, mit Profeß-Schwestern, welche den Brüdern gleich standen und zur ewigen Clausur, gleich den Clarissinnen, verpflichtet waren. Es war ihnen ebenso untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Oberen das Haus zu verlassen, als männlichen Besuch anzunehmen. Als Druda Knobelauchin und die Meisterin Lysa genannt zum Wydel das St. Katharinen-Hospital zu Frankfurt a. M. in einem dringenden Falle verlassen hatten, verfielen sie der Excommunication, von welcher sie erst wieder durch den Pabst gelöst wurden (Senkenberg, anechod. jur. et hist. 1.). Mit dieser strengen Clausur mußte ihre ursprüngliche Bestimmung zu niederen Diensten in den Spitälern und bei der Wartung des Viehs von selbst aufhören, wenn auch die adliche Geburt, welche man zu ihrer Aufnahme forderte, nicht entgegengestanden hätte. So bildeten sich zwei Klassen von Halbschwestern, adliche Profeß-Schwestern, nur zum beschaulichen Gottesdienste bestimmt, und nicht adliche Halbschwestern, sogenannte Ausgehschwestern, zum Dienste in den Hospitälern und der Oeconomie. Von den ersteren wird die Bezeichnung Halbschwestern später nicht mehr ge-

gebraucht. Der Deutsche Orden hat jedoch nur wenige Schwesterhäuser errichtet und vielleicht keine in den von ihm unterworfenen Ostseeprovinzen.

Das älteste Deutsche Ordens-Schwesterhaus war das zu Bern. Dort bestand zu Kunitz, in dem Walde, bei Bern, ein Convent, von Barthold von Zähringen errichtet, seit 1299. Es waren zwei Häuser mit einer gemeinschaftlichen Capelle. Im Jahre 1342 ertheilte der Deutsch-Ordens-Meister Wolfram v. Nellenburg und der Land-Compthur v. Elsaß und Lothringen, Mangold v. Brandis, dem Deutschen Ordenspriester Diepold Baselwind, die Ermächtigung, die Meisterin und die Schwestern des Convent bei der Leutkirchen zu Bern, zu Schwestern des Deutschen Ordens aufzunehmen, und ihnen des Ordens mittleres Kreuz zu geben. Sie sollten auf ihre Kosten ein neues Kloster bauen, da das alte der Stadt-Erweiterung wegen abgerissen werden mußte, und ewige Clausur einhalten. Ihre Meisterin, Katharina v. Halwil, erbaute 1352 das neue Kloster im Ruwenthal, bei der Leutkirchen, zu Bern. Und ein ander new hus in dem Ruwenthale in der stadt erlich und löblich uff der hofstadt da di geistlichen frowen im Rowenthale daselbe in Bern wohnhaft sint gebawen, gesetzet und gemachet worden. Vertrag zur Erbauung der Leutkirch von 1427. Ruwenthal, das Manche auch Dudik, Rüventhal schreiben, heißt Thal der Ruhe, ein häufig vorkommender Klosternamen. Die Schwestern mußten adlicher Abkunft sein; unter ihnen finden sich die Namen Halwil, Sedorf und andere Berner Geschlechter.

Andere Ordenshäuser, von welchen weniger bekannt wurde, bestanden in Wippthale bei Sterzing; zu Bun, in der Provinz Drenthe, 1271 gestiftet, zu Altenschott oder Schotten, in Friesland, von friesischen Edeln gegründet und den Deutsch-Ordensschwestern übergeben. Zu Frankfurt a. M. wurde 1344 das St. Ka-

tharinen-Hospital der Deutsch-Ordens-Schwestern von Wicker Frosch, Sänger bei St. Bartholomäus in Frankfurt und Scholasticus bei dem St. Stephans-Stifte zu Mainz, gestiftet. In diesem Jahre ertheilte Heinrich, Bischof von Mainz, dem Genannten die Ermächtigung, in dem neuen Stadttheile von Frankfurt in novo civitate Frankenford, ante portam, dictam Bockenheimer Dor, zwei Capellen zu erbauen, die eine der heil. Katharina und Barbara geweiht, die andere zum heil. Kreuz. Beide lagen dicht bei einander und waren von verschiedenen anderen Gebäuden umgeben. Sie waren: die erstere zur Aufnahme von 30 adelichen Jungfrauen bestimmt, welche in ewiger Clausur, gleich den Clarissinnen, leben sollten, die andere zum heiligen Kreuz, zur Verpflegung von 20 oder mehr Armen und Kranken. Die erste Bestätigung von weltlicher Seite erhielt das St. Katharinen-Stift 1346 von Kaiser Ludwig, der ihm das Privileg ertheilte, daß sie alle Tage ewiglichen ein Vart mit eynem Pferd uzz unserem und des Riches Forst zu Frankfort liegens Holz oder Stecken zu brennen in das Hospital holen dürfen. Dieses Privileg wurde später von verschiedenen Kaisern, Carl IV., Wenzel, Siegismund, Maximilian I. und II., Friedrich V. bestätigt und mit anderen Freiheiten von Lasten und Abgaben erweitert. Ebenso haben die Bischöfe von Mainz, Gerlach, Adolf, sowie die Päbste Innocenz VI. von Avignon 1353, Gregor, Bonifacius u. s. w. die Stiftung bestätigt. Wicker Frosch hatte dem St. Katharinen-Kloster und Hospiz sein ganzes sehr ansehnliches Vermögen, sein Haus, zum Rebstock in Frankfurt und zahlreiche Häuser und Höfe, Wälder, Wiesen, Fischereien, Gefälle, in der Wetterau vermacht. Die Stiftung hatte zwei vom Rathe zu ernennende Pfleger für weltliche Dinge und Caplane zur Besorgung der geistlichen Bedürfnisse, mit welchen Meisterin und Schwestern in häufige Conflicte geriethen, zu deren Schlichtung

die Bischöfe von Mainz und selbst die päbstliche Autorität auftreten mußten.

Unter den Meisterinnen und Priorinnen werden die Namen jetzt noch blühender Frankfurter und Wetterauer Geschlechter genannt: Lysa dicta zum Wydil, Druda Knobelauch, Kuntze Schwarzenbergeren, Anna Humbrecht, Agnes Ziegler u. A.

Im Jahre 1524 trat Frankfurt offen zur Augsburger Confession über und das Katharinenhospiz wurde in ein Pfründnerinnen-Stift für Frauen und Jungfrauen, welche sich einiges Verdienst um die Stadt erworben hatten, verwandelt. In dem neuen genealogischen Reichs- und Staatshandbuche auf das Jahr 1797 bei Varrentrap und Wenner wird S. 9 das St. Katharinen-Kloster erwähnt mit 13 Conventualinnen, evangelisch-lutherischer Religion, 2 Frauen, 2 Fräulein und 9 Jungfern. Jede Woche wurde Brod und Geld an die Armen vertheilt als Ersatz der ehemaligen Hospitalthätigkeit.

Als die von Wiker Frosch erbaute Kirche baufällig geworden war, errichtete man 1678 eine neue an derselben Stelle. In der Mauer war aus der alten Capelle ein Stein eingefügt, mit dem Bilde des Gründers in Lebensgröße, eine Kirche mit 2 Thürmen in den Händen haltend und der Umschrift: Anno Domini 1360 Wikar Froys de Frankenford, Scholasticus St. Stephani mogunt. fundator harum basilicarum.

Es scheint, daß die Ordensfrauen von St. Katharinen sich nicht selbst mit der Krankenpflege beschäftigt haben. In den aiserlichen Briefen, durch welche ihre Privelegien bestätigt werden, ist immer nur von dem löblichen Gottesdienste der Jungfrauen, nie von dem Krankendienste die Rede.

Diese Hospitaldienste sind von Frauen besorgt worden, welche nicht eigentlich Profeß gethan, aber doch zu gewissen Verpflichtungen sich verstanden hatten. Ein Beispiel giebt Else v. Hei-

delsheim (Mergentheimer Archiv bei De Wal), welche als „Magt der Ordensschwestern" ihre Pflichten nicht erfüllt hatte und deßhalb vom Compthur Ulrich von Frankfurt weggeschickt worden war. Einige Jahre später bat sie um Wiederannahme, versprach treu zu dienen, den Befehlen des Compthurs zu gehorchen, mit den Schwestern in den nächtlichen Gottesdienst zu gehen und all ihr gegenwärtig und noch zu erhoffend Gut dem Orden zu vermachen. Dafür erhielt sie das Versprechen einer Prebende, wenn sie arbeitsunfähig werden sollte. Sollte sie aber, nach ihrem eigenen Willen, aus dem Verbande treten, so stand ihr das frei, ihr Gut aber blieb dem Orden, und der Meister sollte ihr nur jedes Jahr, am Martinstage, einen Gulden reichen.

In ähnlicher Verbindung kommen Deutsch-Ordens-Schwestern an anderen Orten vor, wo keine Schwesterhäuser bestanden, zu Hitzkirch, Mastrich, Lüttig, zu Wetzlar, wo der Orden ein Haus hatte. Sie waren wohl meistens nur von niederer, zuweilen aber auch von sehr hoher Abkunft, wie Mechtilde, Markgräfin v. Vohburg, Mechtilde v. Sempach u. A.

Ein

Hospital im Mittelalter.

Beitrag

zu der

Geschichte der Wohlthätigkeitsstiftungen,

entworfen

von

Dr. Heinrich Wilhelm Benfen.

Regensburg,
Papier, Druck und Verlag von Friedr. Puftet.
1853.

Als ich in dem Jahre 1847 mein Buch „die Proletarier“ herausgab, um in gedrängter Uebersicht die historische Entwicklung dieser, für die menschliche Gesellschaft so bedeutungsvollen Classe darzustellen, behielt ich mir vor, einzelne, besonders wichtige Momente dieses Werkes specieller zu bearbeiten. So ist diese Abhandlung entstanden, deren Gegenstand — die Bekämpfung, oder vielmehr Vermittlung des Proletariats durch die christliche Wohlthätigkeit — mir wenigstens einer besondern Beleuchtung würdig erschien. Absichtlich wählte ich bei der Behandlung des Gegenstandes die urkundliche Form, um den Leser selbst urtheilen zu lassen. Die urkundlichen Auszüge sind ganz genau, und wo die alten Worte selbst wiedergegeben sind, ist auch die ehemalige Schreibweise sorgfältig bewahrt, damit jene zugleich als Sprachproben dienen können.

Der Verfasser.

Ein Hospital im Mittelalter.

Es ist eine recht seltsame Sache um das Gespenst des Mittelalters, die man wohl erwägen sollte. Zunächst spuckt es freilich nur in den Köpfen der Halbgebildeten, die in dem Mittelalter nur die Zeit der brutalen Rohheit, der lügenvollen Traditionen, der abergläubischen Gebräuche sehen. Daß aber ähnliche Vorstellungen auch in sonst gesunde Schriften eindringen konnten, ist auffallend. Zuweilen mögen recht ungeschickte Lobpreisungen des Mittelalters daran einige Schuld tragen, indem sie das entgegengesetzte Urtheil hervorriefen. Denn an und für sich sind vor dem Auge des Geschichtschreibers die großen Zeiträume der Geschichte, wie auch die Menschen in denselben, ziemlich von gleichem Werthe, und nur diejenigen Abschnitte sind schlechter zu nennen, wo die angestammte Kraft einer Nation verkümmert und deren edle Tugenden — vielleicht gerade in der Periode einer äußerlichen Größe, ja während des Glanzes der Kunst und Gelehrsamkeit, absterben und verbleichen. Es ist daher immer unpassend, eine Zeit auf Kosten einer andern zu rühmen. Nachweisen läßt es sich überhaupt gar leicht, daß Manches, was uns in jenen Jahrhunderten als verderblich erscheint, z. B. das Faustrecht, aus der Mann-

haftigkeit und dem Rechtssinne jener Menschen hervorging, und auf Staatsgrundsätzen beruhete, welche die Macht Teutschlands gegen Außen zur Folge hatten; daß Anderes erst hart an den Gränzen der neueren Zeit (um 1500 gerechnet) zum Vorschein kam, den Umschwung bedingend; daß endlich Zustände, die man gewöhnlich dem grausamen Mittelalter zurechnet, ihre wahre Ausbildung erst in der neueren Zeit selbst fanden, z. B. das Herenbrennen, welches erst nach der Kirchenreformation von unsern gestrengen Juristen so recht systematisch cultivirt worden ist; oder die Leibeigenschaft, welche erst mit der Zunahme der Habsucht und Herzlosigkeit ihr entsetzliches Gepräge erhielt. Daß historische Romane, oder romanhafte Historien, aus denen die Mehrzahl ihre, ganz entgegengesetzten, Ansichten zu entnehmen pflegt, keine geschichtliche Bedeutung haben, sollte kaum erwähnt zu werden brauchen.

Doch genug. Es besteht nicht die Absicht, hier über das Mittelalter im Allgemeinen zu sprechen. Sondern aus der Mitte des übermächtigen Stoffes heben wir einen einzigen Gegenstand hervor, den man wohl schwerlich viel schon beobachtet hat, nämlich: das Hospital im Mittelalter. Denn das Auge des Geschichtskundigen erkennt, indem es das Einzelne genau nach seinen Merkmalen, und im Zusammenhange mit den nahe liegenden und bedingenden Verhältnissen betrachtet, gerade in diesem Einzelnen das größere Ganze, oder — mit anderen Worten — er schließt aus dem Specielleren auf die höhere Ordnung, zu dem dieses gehört. (Eben so auch in der Naturkunde.) Indem weder in der Natur noch in den menschlichen Dingen irgend Etwas für sich allein und abgeschlossen existirt, sondern immer mit Gleichartigem oder Aehnlichem im Verhältnisse steht.

An dem Hospitale werden wir versuchen nachzuweisen, wie in jener wilden Zeit des Mittelalters, ohngeachtet ihres

schroffen und fremdartigen Aeußeren, nicht nur ein tiefes Mitgefühl für Nothleidende, hervorgegangen aus ächt religiösem Sinne, fort und fort bestand, sondern mit diesem auch ein ganz praktischer Verstand und eine zweckmäßige Berechnung, bei der Hervorrufung und Anwendung der betreffenden Hilfsmittel, sich zu verbinden pflegte. Vielleicht ein unerwartetes Resultat.

Anstatt aber herumzuschweifen, von hie und da Einzelnes herbeizuziehen, um es zu einem Ganzen zu einigen, knüpfen wir unsere Darstellung an ein beliebiges einzelnes Beispiel, an: „das Hospital zum Heiligen Geiste" zu Rotenburg; eine Stiftung, die nicht nur durch Alter und Reichthum bedeutend ist, sondern auch — weil ihre Urkunden gut aufbewahrt wurden — ein ziemlich deutliches Bild gibt. Doch stellen wir die Entstehung und das Wesen der Hospitäler in einer gedrängten, geschichtlichen Entwicklung voran, so daß nicht nur das Besondere durch das Allgemeine beleuchtet werde, sondern auch seinerseits diesem Bestätigung gebe.

In dem Alterthume achtete und unterstützte man höchstens den Volksgenossen, niemals den Menschen. Dem Römer brachte es die höchste Ehre, das Leben eines römischen Bürgers gerettet zu haben; Ausländern dagegen die Treue zu brechen, sie erbarmungslos zu vertilgen, wenn sie sich muthig widersetzten, blühende Länder durch schmutzige Erpressungen auszusaugen, galt nicht für unehrenvoll (vergl. Schlossers Universalhist. Ueberf. II, 2; p. 534 etc. über Junius Brutus). Selbst die Glieder einer Nationalität, die sich an Sprache und Gesittung erkannten, dieselben Götter anbeteten, derselben Sagen und Lieder sich erfreuten, wußten recht gut zu unterscheiden, sobald

sich ihnen ein besonderer Vortheil darbot; z. B. die Behandlung der Einwohner der Insel Melos — hellenischer Zunge — wo die Athener nach dem Siege die Wehrbaren erwürgten, Frauen und Kinder als Sclaven verkauften (Thucydides, V. cap. 116), zeigt, wie man damals über den Menschen an und für sich dachte. (Vrgl. auch die sehr kaltblütigen Staatsreden in der Volksversammlung zu Athen: ob es ersprießlicher sei die Mytilener umzubringen, oder nicht; sie kamen nach fast gleichzahliger Abstimmung und nur unter sehr harten Bedingungen durch, und nur etwas über Tausend wurden getödtet, Thucyd. III., 37—50.)

Zwar werden einzelne seltene Abweichungen von dieser Denkungsweise hervorgehoben, jedoch eben weil sie sehr selten sind. War doch kaum der Begriff vorhanden von „der Menschheit und dem Menschlichen." Wie sollte er auch entstehen? — Nahm nicht jedes Volk die Güte und Unterstützung der Gottheit, welche es anrief, für sich zunächst in Anspruch, überzeugt, daß andere Völker an derselben entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen Antheil hätten? — Wenn auch einzelne Denker nach dem Begriffe „des Menschen an und für sich" forschten, und selbst von Pflichten gegen Andere, als „Menschen" sprachen, so kamen doch solche Vorstellungen niemals unter die Menge, und keiner dachte auch nur daran, sie damit bekannt zu machen.

Von einer Unterstützung der Armen und Nothleidenden, deßwegen weil sie Menschen sind, und weil sie durch das göttliche Geschick vor Andern gewissen Leiden ausgesetzt erscheinen, die einen Jeden erreichen können, ist daher zu jener Zeit gar keine Rede. Allerdings gab es in jener Wüste der Gesinnung eine Oase: die Gastfreundschaft. Wenn aber nun einzelne Reiche neben ihren weitläuftigen Wohnungen auch Gebäude errichten ließen, um befreundete Fremde zu beherbergen (Xeno-

dochia), so thaten sie es deßwegen, um in ihrer eignen häuslichen Bequemlichkeit nicht gestört zu werden. Jene Pfleghäuser aber bei den Tempeln des Aesculap, in welche man die Kranken unterbrachte, welche mit reichen Geschenken in den Händen kamen, um den Rath des Gottes zu befragen, darf man eben so wenig mit den christlichen Hospitälern vergleichen, als man die politischen Largitionen der Römer, fromme Armenspenden nennen kann.

Erst durch das Christenthum fiel in die finstern Gemüther der Menschen ein bisher ungeahndetes Licht. Es verbreitete sich die Lehre von der unbedingten Wohlthätigkeit gegen den bedürftigen „Nächsten" um der Liebe Gottes willen. Von den Armen und Bedrückten war diese Lehre zunächst aufgenommen worden, für sie schien sie besonders bestimmt zu sein. Nur wenige Wohlhabende befanden sich unter den ersten Christen, welche mit den nothleidenden Brüdern theilten, was sie nur zu entbehren vermochten. Sehr frühzeitig wird einer gemeinschaftlichen Unterstützungskasse erwähnt (Acta Apost. cap. VI). Denn es war ja ausgesprochen, daß der Nachfolger Christi sein Vermögen nicht für sich allein besitze, sondern nur als der gewissenhafte Verwalter desselben zum Besten seiner bedürftigen Nebenmenschen anzusehen sei.

Wenn nun die kleinen, armen christlichen Gemeinden um sich die auserwählteste Pracht, den Reichthum im üppigsten Glanze sahen, wie er kaum zu irgend einer Zeit größer war, jedoch auch den gänzlichen Verfall dessen wahrnahmen, was bisher die Nationen aufrecht erhalten hatte, da wurden sie erst recht des gediegenen Grundes sich bewußt, auf den jetzt *sie* sich stützten. Enger schlossen sie sich zusammen, stets be-

reit zur Aufopferung und zur Ertragung eines jeden Leids um des Bekenntnisses willen. Mit welcher Glaubensfreudigkeit ertrugen sie jede Verfolgung! Wie unglaublich streng war aber auch die jahrelange Buße, durch welche die, durch irgend ein Vergehen aus der Gemeinde Ausgeschlossenen sich die Wiederaufnahme zu erringen hatten! Galt es doch, durch starken, innern Zusammenhalt, sich die Dauer und Selbstständigkeit in der allgemeinen Zerrüttung zu bewahren.

Solchen Ansichten entsprachen auch die Anstalten der ersten Gemeinden. Man begnügte sich nicht mit einem verhältnißmäßig dürftigem Beitrage für die Armen, gleichsam mit einer Abfindungszahlung an den Himmel. Die Lehre Christi hatte die Vorzüge, den Adel der Armuth hervorgehoben; denn diese erfülle den von irdischen Gütern befreiten Menschen mit Sehnsucht nach den himmlischen. So wurde der Nothleidende der Gegenstand der liebreichsten Sorgfalt, den man selbst aufsuchte, um ihn zu unterstützen. Es blieb nicht bei der Gabe allein, sondern zu ihr kam auch die Thätigkeit, zumal in der Pflege und Wartung der Kranken und Bedürftigen. Frühzeitig — schon in der Gemeinde zu Jerusalem — wurden eigne Personen (*διάκονοι*) eingesetzt, denen die zweckmäßige Vertheilung der gesammelten Gaben oblag; (vrgl. Acta Ap. cap. VI, 1—7, und Ep. ad Corinth. II, cap. 8 und 9), über das besondere Verhältniß des Diakonos zu der Verbreitung und Befestigung des Glaubens. So standen sie den von Geist erfüllten (Acta Ap. XX, 28), der Lehrkraft und der Leitung mächtigen Presbytern und dem Bischöfe hilfreich zur Seite. Denn während der Bischof geistig an der Spitze der Gemeinde stand, im Glauben befestigend und die Widersacher bekämpfend (ad Titum. I, 9), war die Thätigkeit der Diakonen mehr den äußern Verhältnissen zugewendet. Denn durch Beides sollte der Aufbau (das *οἰκοδομεῖν*) des Reiches Gottes gefördert werden.

Die Oblationen, welche die Gemeinden nach einer Art von Selbstbesteuerung unter sich aufbrachten, bestanden anfänglich meist in Naturalien, und wurden auch so vertheilt. Der Wachsthum der Kirche vermehrte die Erfordernisse für die Armen (im 3. Jahrhunderte hatte die Kirche zu Rom an 1500 Wittwen und Waisen zu ernähren, Euseb. hist. eccl. VI, 43). Bei ungewöhnlichen Begebenheiten beantragte der Bischof außerordentliche Beisteuern. Schon Cyprianus von Carthago sammelte 100,000 Sesterze, um die numidischen Christen aus den Händen der Barbaren zu befreien, von denen sie als Gefangene hinweggeführt waren. Ja die Bischöfe waren befugt, Fasttage auszuschreiben, um mit den gewonnenen Ersparnissen ärmere Brüder zu unterstützen (Tertullian. de jejuniis, cap. 13: Episcopi universae plebi mandare jejunia assolent — industriae stipium causa). Die Verwaltung blieb bis in das 4. Jahrhundert in den Händen der Diakonen, jedoch regulirt durch das Collegium der Presbyter. Mit dem steigenden Ansehen der Bischöfe erhielten diese natürlich größeren Einfluß auf die Vertheilung der Gaben. Ja die Synode zu Antiochia (J. 341) bestimmte sogar, daß dem Bischofe über Alles, was der Kirche zugehöre, die Verfügung gebühre. Es war demnach ein Fortschritt zur Regelmäßigkeit der Verwaltung, besonders nachdem aus den Fonds der Oblationen noch andere Kirchenzwecke bestritten wurden, daß man festsetzte, derselbe solle in drei ganz gleichen Theilen dem Bischofe, dem Clerus und den Armen zu gute kommen; bald wird auch ein vierter Theil für den Bau und die Einrichtung der Kirchen (fabrica ecclesiae) bestimmt. Die Synode zu Chalcedon (J. 451) stellte einen besondern Oekonomos, von den Presbytern ernannt, zu dem Verwalter der Kirchen-Fonds auf. Doch in dem Volke nahm immer mehr die Vorstellung überhand, daß dem Bischofe — auch außer dem eigentlichen Vertheidiger der Wittwen und Waisen (Ambrosius de officiis II, 21) die Visitation und Aufrechthaltung der Hospitäler, welche

aus jenen Fonds ebenfalls bestritten wurden, zukomme; was im Grunde einer besondern Verwaltung gar nicht widerspricht.

Schon die Sache selbst mußte darauf führen, daß die Kranken in besondern Häusern verpflegt wurden. Nur so konnte Ersparung, Regelmäßigkeit der Wartung und Vermeidung von Mißbräuchen erzielt werden. Alles dieses gab die Veranlassung, sowohl in einzelnen großen Gemeinden, als an abgesonderten, besonders geeigneten Stellen, eigentliche Hospitäler, mit einer förmlich geregelten Verpflegung der Kranken zu errichten.

Zu dieser Verpflegung der Kranken wurden frühzeitig auch Frauen beigezogen. Noch Tertullian rechnet es unter die Pflichten einer frommen, christlichen Hausfrau: die Kranken aufzusuchen und zu warten. Die Diakonissinen (bezeichnet von C. Plinius Secundus lib. X, ep. 97) mögen ursprünglich den Dienst der Taufe bei erwachsenen Frauen besorgt haben (vrgl. Du Fresne unter Diacona). Da dieser aber nach und nach — schon durch das Aufkommen der Kindertaufe — wegfiel, so läßt sich aus deren Fortbestehen schließen, daß sie die Pflege weiblicher Kranken zu besorgen hatten (über andere Bestimmungen derselben vergl. Neanders Gesch. der christl. Religion und Kirche I, p. 190). Gemeinschaftliches Zusammenwohnen unverheiratheter Frauen entsprach ebenfalls den Gesinnungen der Zeit. Schon in dem dritten Jahrhunderte lebten in Aegypten Jungfrauen, die sich dem ehelosen Stande gewidmet hatten, in abgeschlossenen Wohnungen beieinander. Regeln aber für ein solches Zusammenleben mußten hier, wie in jeder Gesellschaft, entstehen, auch wenn sich Antonius nicht in die thebäische Wüste zurückgezogen hätte. Wie demnach bei den Hospitälern frühzeitig die Pflege der Kranken, nicht blos der weiblichen, an Frauen denen man ohnehin eine

größere Milde des Gemüths insgemein zuschreibt — übergehen konnte, die dann eine Art von abgeschlossener Schwesterschaft ausmachten, liegt ganz nahe.

Wir finden in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche neben einander: ξενῶνες (später xenodochia) zur Aufnahme von Fremden (ξενών ἐστι κοινὸν οἴκημα ὑπὸ τῆς ἐκκλησίας; Chrysost. Act. Ap. hom. 45); πτωχοτροφεῖα, Armenhäuser, unter der speciellen Aufsicht von Clerikern (οἱ κληρικοὶ τῶν πτωχείων); γηροκομεῖα, Häuser für Alte, ὀρφανοτροφεῖα, Waisenhäuser, später: eigentliche Erziehungshäuser bei Klöstern, für verwaiste Kinder; und νοσοκομεῖα, Hospitäler.

Wie man insbesondere die Hospitäler und deren Verwaltung ansah, ergibt sich aus den Canones des Concilium von Nicäa (J. 325). Der Canon 80 nennt nämlich die Eigenschaften, die man von dem Hospitalarius (der spätere Hostelier, Spitalmeister) erwartete, welcher die Aufsicht über die Wohnungen hatte, wo man Fremde und Arme aufnahm: „Er sei gesprächig, heißt es, geduldig, rechtgläubig, eines guten Wandels, wohne an der Kirche oder in dem Hospitale, unterstütze aus den hinterlegten Gütern die Kranken und Armen, befreie die Gefangenen, die der Freiheit würdig sind, und komme ihnen mit Kost und Kleidung zu Hilfe" Uebrigens könne derselbe ein Weltgeistlicher oder ein Laie sein.

Nur denke man bei jenen Hospitälern nicht etwa an die kalten Administrativ-Maßregeln unserer Zeit, welche nicht minder auf die Bequemlichkeit der besitzenden Klassen, als jener Armen berechnet sind, welche ihnen unmittelbar zur Last fielen. Damals wurden jene Anstalten von der religiösen Gesinnung und der wahren Bruderliebe getragen, welche die christliche Gemeinde belebten und deren Wirksamkeit sich so vielfach be-

währte. — Zunächst ging die Wohlthätigkeit von der Familie und besonders von der christlichen Hausfrau aus (s. oben.) „Welcher Heide, sagt Tertullian (ad uxorem II, 4), wo er von den gemischten Ehen spricht, wird seine Frau zu dem Besuche der Brüder von Straße zu Straße in den fremden — und zwar in den ärmsten — Hütten umhergehen lassen? Wer wird sie in den Kerker sich schleichen lassen, um die Fesseln der Märtyrer zu küssen? Kommt ein fremder Bruder, welche Aufnahme wird er in dem fremden Hause finden? — Am trefflichsten aber bewährte sich diese tiefgefühlte christliche Gesinnung und das Heldenthum des Glaubens bei großen öffentlichen Unglücksfällen, welche ganze Gemeinden trafen. Ein leuchtendes Bild dieser Art gibt uns das Benehmen der Christen bei jener Seuche, welche unter Gallienus (um das J. 260) zu Alexandrien und Carthago wüthete, wie sie im Gegensatz zu den haltlosen Heiden für ihre Glaubensgenossen sich hingaben. „Jene Seuche, sagt der Bischof Demetrius von Alexandria, erschien den Heiden als das Allerfurchtbarste, was keine Hoffnung mehr übrig ließ, uns aber nicht so, sondern als eine Prüfung und Uebung. Die meisten unserer Brüder schonten ihrer selbst nicht in der Fülle der Bruderliebe; sie sorgten nur gegenseitig für einander, und da sie, ohne sich zu verwahren, die Kranken pflegten, ihnen bereitwillig um Christo willen dienten, gaben sie freudig mit ihnen das Leben hin. Viele starben, nachdem Andere durch ihre Fürsorge von der Krankheit wieder hergestellt waren. Die Besten unter den Brüdern bei uns, manche Presbyter, Diakonen und Ausgezeichnete unter den Laien, endeten ihr Leben auf diese Weise, so daß ein solcher Tod, indem er die Frucht großer Frömmigkeit und kräftigen Glaubens ist, einem Märtyrertod nicht nachzustehen scheint. Manche, welche die Leiber christlicher Brüder auf ihre Hände und in ihren Schoß nahmen, ihnen Mund und Augen schlossen, und sie mit aller Sorgfalt bestatteten, folgten ihnen darauf im Tode nach. Bei den Heiden war

Alles ganz anders: Diejenigen, welche krank zu werden anfingen, verstießen sie, von den Theuersten flohen sie hinweg, auf die Straßen warfen sie die Halbtodten und ließen die Todten unbegraben liegen, indem sie der Ansteckung ausweichen wollten, der sie doch durch alle möglichen Anstrengungen nicht entgehen konnten;" (vrgl. Euseb. hist. eccl. VII, 22; Neanders allgem. Gesch. der christl. Religion und Kirche I, 1. p. 283; über Carthago: Cyprian. ad Demetrium).

Die mächtige Ausbreitung der frei gewordenen Kirche, das Zunehmen der Wallfahrten nach Jerusalem (besonders nach der Kreuzerfindung durch die heilige Helena) und jenen Männern, welche sich in die Wüste zurückgezogen hatten, wo sie von ihren zahlreichen Schülern und andern Rathsbedürftigen aufgesucht wurden, vermehrte auch das Bedürfniß der Pflegehäuser. Auch erhob der geheiligte Glaube, daß Almosen hundertfältige Früchte trage, den Wetteifer für die Wohlthätigkeit überhaupt.

Daß nun die hervorragenden, frommen Häupter der Kirche sich der Gründung von Hospitälern aus dem Kirchenvermögen, so weit sie darüber verfügen konnten, besonders annahmen, ließ sich ohnehin erwarten. Basilius, Metropolitan zu Cäsarea (st. J. 374) erbaute, — durch Dotationen des Kaisers Valens unterstützt — das nach ihm genannte große Pflegehaus, die *Βασιλίας*, worin nicht nur Aerzte, sondern auch alle Handwerker, welche für die bedeutende Anstalt zu arbeiten pflegten, sich befanden, so daß diese einer kleinen Stadt glich. Eine besondere Regel bestimmte genau die Einrichtungen derselben (nach Cap. 155 wurden übelgesittete Menschen ausgeschlossen). Eben so veranlaßte er die Anlegung von Armenhäusern (*συμμορία*) in den Landbezirken, unter der Aufsicht der Landbischöfe. Nicht minder thätig war Chrysostomus (st. 410) in Constantinopel, wo man damals nicht weniger

als 50,000 Hilfsbedürftige zählte, indem er die überflüssigen Einkünfte der Kirche für sie verwendete, mit den Ersparungen aber bei sich selbst begann. Hieronymus (st. 420) baute ein Hospital zu Jerusalem zur Aufnahme der Wallfahrer — obgleich er selbst gegen das übertriebene Wallfahrtswesen sprach. Ein anderes errichtete dessen Schwester Paula auf dem Wege nach Bethlehem. Aehnliche Hospitäler — zunächst bestimmt für Reisende und Erkrankte, erhoben sich an allen Wallfahrtswegen, an den Bergpässen, an den Eingängen der Wüsten, an Ueberfahrten und Fuhrten bedeutender Flüsse, und wo sonst das Bedürfniß sie erforderte. Und dennoch wollte Hieronymus wahrnehmen, daß mit dem Wachsthum der Kirche eine Abnahme der Glaubensfreudigkeit eingetreten sei: „postquam (Christi ecclesia) ad principes christianos venerit, potentia quidem et divitiis major, sed virtutibus minor facta sit“ (Vita Malchi).

Die Erhebung von Constantinopel hatte auf die innere Gestaltung der Kirchenverfassung weniger Einfluß geäußert, als man vielleicht erwarten durfte. Man kann eine Residenz an einen neuen Ort verpflanzen und ihr durch alle Hilfsmittel eines großen Reichs ungemeinen, äussern Glanz verleihen, jedoch die eigentliche Hauptstadt, die auf das uralte historische Bewußtseyn und die Neigungen der Völker gegründet ist, wird dadurch nur wenig an Bedeutung verlieren. Ungeachtet der Pracht, der Zwangsbevölkerung und der günstigen Handelslage Constantinopels bestand Rom in alter Hoheit. Die Völkerwanderung, welche alle historischen Verhältnisse des Abendlands veränderte, hatte es hart beschädigt. Die ehemaligen, reichen Provinzen blieben verloren, nur kleine Theile Italiens erhalten, die Stadt selbst war mehrfach geplündert worden. Doch die Verbreitung des Christenthums unter den so empfänglichen germanischen Stämmen, hatte das Verlorne auf andere Weise wieder gewonnen. Es war nicht mehr die gewaltige, weltliche Herrschaft, vertheidigt von kühnen Proconsuln und

kriegsgehärteten Legionen, sondern friedsam vermittelt durch den geistigen Einfluß auf die Nationen des Westens. Und als erst der Sturm, den Muhamed aus den Wüsten Arabiens heraufbeschwor, die längst durch Hereſien zersplitterte Kirche des Orients niederwarf, war Roms Uebergewicht entschieden.

Natürlich waren auch in Rom jene Pflegehäuser von denen wir sprechen, zahlreich gegründet. Der Bibliothekar Anastasius (im 9ten Jahrhundert) zählt 24 Diakonien, die von sehr alter Zeit her bestanden. Diese waren Hospitäler mit einer Capelle verbunden, deren Pfründen die Cardinal-Diakonen noch lange bezogen, als jene schon zerfallen waren. Der gute Samen des Christenthums war bei den jugendkräftigen, neuen Nationen des Abendlands auf einen fruchtbaren Boden gefallen. Auch jene frommen Institute gediehen dort überall, und selbst Irländer und Schotten errichteten in Gallien Hospitäler für ihre Landsleute, die nach Rom wallfahrteten; (Synodus Meldensis — Meaux — an. 845. cap. 40.)

Doch erst durch die Staatsweisheit des deutschen Heros, Karl's des Großen, der, unüberwunden in den Schlachten, noch größer *dadurch* sich bewährte, daß er seinen neugeschaffenen, gewaltigen Staat, wie kein anderer Herrscher vor ihm und nach ihm, auf die christliche Kirche gründete, und so die innere, einige Staatskraft zu gewinnen wußte, erhielt auch die öffentliche Wohlthätigkeit eine feste Regel. Diese war einfach, umsichtig, den Mißbräuchen vorbauend. Es wird genügen, die hieher gehörenden, sehr leicht verständlichen und gegenseitig sich ergänzenden Stellen aus Kar'ls des Großen Gesetzgebung nur auszugsweise anzuführen:

Niemand verweigere den Pilgern (peregrinis), welche aus Gottesfurcht und zum Heil ihrer Seele durch das Land wandern, Herberge, nämlich: das Dach, den Heerd und das Was-

ser. Wer ihnen mehr gewährt, wird von Gott die Vergeltung empfangen. (Capitulare ann. 802. cap. 27). — Als Ergänzung wird hinzugefügt, (Capit. ann. 803. cap. 16.) daß der Beherbergte keine Nahrungsmittel zu erzwingen versuche, außer was die Wiese und die Aernte bietet (praeter pratum et messem.) Die pilgernden Gastfreunde (hospites peregrini) sollen an verschiedenen Orten ihre regelmäßigen und geregelten Aufnahmshäuser (susceptiones regulares et canonicas) haben. (Diese hospitalia, auch domus hospitum, Cellae hospitum genannt, waren häufig abgeschloßne Orte bei Klöstern beider Geschlechter; und eben sowohl zur Aufnahme der Armen, als der reicheren Reisenden bestimmt, welche, nach den Verhältuissen jener Zeit nur selten Gastherbergen fanden; vgl. Du Fresne unter Hospitale). —

Doch sollte diese geordnete Wohlthätigkeit nicht etwa ein Heer von herumziehenden Bettlern ernähren. — Hierüber spricht sich das Capitulare IV, ann. 804. cap. 8. bestimmt aus." Jeder Getreue, sagt es, soll seine Armen selbst ernähren, entweder von seinem Lehengute (de beneficio) oder von seinem Vermögen (de propria familia) und sie nicht auf den Bettel herumziehen lassen. Wo solche Menschen sich finden, soll Niemand sich unterstehen, ihnen Etwas zu geben, wenn sie nicht arbeiten wollen; (nisi manibus laborent). „(Schon die Synode zu Tours an. 565. hatte besonders den Ortspfarrern in Bezug auf ihren Sprengel, diese Obsorge anempfohlen.)" Dem entspricht ganz Karl's Capitulare Episcoporum, cap. VII, nach welchem die Priester den Zehenten von dem Volke in den Empfang zu nehmen, und vor Zeugen nach den 3 canonischen Theilen auszuscheiden d. h. den 2ten „mitleidig und demüthig" den Armen und Fremdlingen auszutheilen haben.

Die Gesetzstellen selbst, dem Wortlaute nach nicht minder gedrängt abgefaßt, geben wir in der Anmerkung 1). Etwas

bedenklicher war eine Veränderung in den alten Bestimmungen Gregor's des Großen (um d. J. 600), welche Ludwig der fromme vornahm, so gut auch durch dieselbe für die Armen gesorgt zu werden scheint. In dem Capitulare Aquisgranense an. 816. cap. 4 wird nämlich festgesetzt: daß in wohlhabenden Orten zwei Theile der freiwilligen Gabe an die Kirche („quidquid — a fidelibus Ecclesiae sponte conlatum fuerit") zu dem Unterhalte der Armen, ein Theil aber als Reichnisse (stipendia) für die Cleriker verwendet werden, in geringeren Orten aber jene Gaben zu gleichen Zwecken in zwei gleiche Theile geschieden werden sollen — das ist gewiß gut gemeint. In dem Zusatze aber: daß dem Geber überlassen bleibe, über die Verwendung des von ihm dargebrachten, auch besonders zu bestimmen („nisi forte a datoribus, ubi specialiter dandae partes sint, constitutum fuerit") lag die Gefahr des Mißbrauchs nahe, denn das Vertrauen des Gebers ließ sich lenken, eben weil es unbedingt war.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Ludwig II der Wiederherstellung des Hospitales. Ueberall schickte er seine Sendboten, Missi, hin, um die Hospize, welche in den Alpenpässen entstanden und zerfallen waren, wieder zu errichten. (um d. J. 855; Muratori rerum Italic. I. p. 2.)

Betrachtet man nun die historische Entwicklung dessen, was Karl der Große wirklich begründete und was er mit dem Festgesetzten zu erzwecken suchte, so ersieht man auch hier, wie überall, daß selbst die weiseste Gesetzgebung die Zustände der Nationen nicht plötzlich umzuändern vermöge. Die Sterblichen weichen vor der Wahrheit zurück, wenn Gewohnheit und liebgewonnene Ansichten widerstreiten. Es müssen deßhalb Menschengeschlechter vergehen, bis die neuhervorsprossenden in die gegebenen Normen sich hineinleben können. Doch Karl's des Großen Staatsbau erheischte vor Allem ein weises gewaltiges Oberhaupt, dessen

Hand die Leitung des Ganzen zu führen, und die Vertheidigung der einzelnen Institute zu wahren verstand. Unter seinen schwächeren Nachfolgern trat um so eher die Zerrüttung ein; obgleich sich in dieser Zeit der Kämpfe und Zerwürfnisse Manches auch um so selbstständiger entwickelte.

Auch die Kirche wurde damals von dem Verfalle bedroht, als jedes geistige Leben zurückgedrängt schien und der roheste Feudalismus die Oberhand bekam. Die Güter des Clerus waren durch die öffentliche Wohlthätigkeit gewachsen, ja er war übermäßig reich geworden, während die Landgemeinden der früher meistens freien Bauern in Feudalabhängigkeit und Armuth geriethen. Mit den Einkünften hatte auch die Zahl der Cleriker ungemein zugenommen, um so mehr da die Weihe nicht mehr für eine locale Bestimmung ertheilt ward, und Viele eigentlich herrenlos herumschweiften — clerici acephali, wie sie Urban II in der Synode zu Melfi, ann. 1089, nennt. Dafür nahm aber auch die Zucht und Ordnung in dem ganzen klerikalischen Körper ab, und ihm drohte der Zusammensturz. Die Verschlechterung der Volksgesittung ging auf ihn über, so daß er unfähig wurde, sie zu bekämpfen, die Mahnungen einiger strengen Kirchenlehrer (wie des Petrus — de Honestis, — Damiani, geb. 1006) vermochten eben so wenig die Kirche in ihrer Reinheit wieder herzustellen, als die Bemühungen des frommen, starken Kaisers Heinrichs III. Da begann Gregor VII seine durchgreifende Reform. Höchst zweckmäßig war sie unternommen, wohlberechnet waren ihre Mittel im Bezug auf die Verhältnisse und die wilden Gemüther jener Zeit, mit allem Nachdruck wurden sie angewendet. (vgl. Plank's Geschichte der kirchl. Gesellschaftsverfassung Band IV, 2. p. 327 etc.) Dennoch gedieh diese Reform nur langsam und ihre Wirkungen wurden erst nach und nach sichtbar; (vgl. den Brief Alexander's IV an den Erzbischof von Salzburg ann. 1257, Aventini annales Boj. VII, 7.)

Da kam jener denkwürdigen Reform ein ungeahndeter Aufschwung der Nationen zu Hilfe. Was die strengsten Verordnungen kaum erzweckt hätten, ward durch die Begeisterung des Volks ausgeführt. — Die Wallfahrten nach Jerusalem hatten niemals gänzlich aufgehört (vrgl. Raumer's Gesch. der Hohenst. 1.) Im J. 1064 waren Siegfried, Erzbischof von Mainz, Günther, Bischof von Bamberg und Andere mit mehreren tausend Begleitern dorthingezogen. Schon diese hatten die Veränderung der Verhältnisse erfahren. Denn die Emire der räuberischen Seldschjuken hatten angefangen gegen Westasien vorzudringen (Alp Arslau um 1063). Als sich aber unter Malek Schah (1072 bis 1092) zu Jerusalem der türkische Emir Orthok festsetzte, und unter dessen grausamen Söhnen Ilgazzi und Sokman an den Pilgern jede schändliche Gewaltthat verübt wurde, erscholl durch das Abendland der Schrei der Entrüstung. Man erhob sich allgemein zur Befreiung des heil. Grabs. Die Kreuzzüge begannen; (vom J. 1095 bis 1270;) doch ging Ptolemais, der Schlüssel von Syrien erst ann. 1291 verloren.

Dem oberflächlichen Beobachter erscheint diese religiöse Begeisterung als ein bodenloser Fanatismus. In der That eine wunderbare Ansicht. Hat man wohl sonst ein Beispiel in der Geschichte, daß eine blos fanatische Regung anderthalb Jahrhunderte gleichmäßig fortdauerte und auch dann in Vieler Herzen noch nicht erlosch? — (Noch Columbus dachte allen Ernstes an die Befreiung des heiligen Grabs, vgl. das Testament des Columbus, in W. Irving's Geschichte des Lebens und der Reisen des Columbus, B. IV, p. 282. Frankf. Ausgabe.

War es die Folge eines Taumels, eines Pfaffentrugs, daß sich die heldenmäßigsten, weisesten Fürsten jener Zeit, das Geschick ihrer großen Reiche vernachlässigend an die Spitze jener weiten Unternehmungen stellten? — Damals geschah der Durch-

bruch des tiefen, langgehemmten Gefühls, das in jeder Richtung, in der Poesie und Kunst, in der Ritterlichkeit und in der religiösen Begeisterung Blüthen trieb. Damals entstand die christliche Bauhütte, die großen National-Epos der Teutschen und Romanen wurden geschaffen, Minnesänger und Troubadours blühten an allen Höfen, das Ritterthum mit seiner religiösen Gluth, jede edelmüthige, poetische Regung hervorrufend und erhöhend, reinigte die rohen Sitten des Feudaladels, während von Zeit zu Zeit die Bußpredigten der glänzendsten Redner alle Stände mit religiöser Begeisterung erfüllten.

Nicht am wenigsten bewährte sich die junge, frische Kraft jener Jahrhunderte in der Kirche selbst. Man sieht Mönchsorden zerfallen und sogleich neue, mit reinerem Wesen, mit ascetischer Strenge an deren Stelle entstehen. War dieses das Werk der Schwärmerei, des Nachahmungstriebs, wie man zu sagen pflegt, oder das der Ueberzeugung und der Schöpfungskraft des Zeitgeistes? — Anfänglich waren diese neuen Orden mehr Wiederherstellungen des Benediktiner-Ordens, als neue Schöpfungen, (ann. 1069 die strengere Regel des Wilhelm von Hirschau; — ann. 1076 stiftet Stephan von Tierno zu Muret bei Limoges den Orden der Mönche von Grandmont; — um 1085 Bruno in der Chartreuse die schweigenden Kartheuser; — ann. 1098 Robert zu Citeaur, in der Diöcese Chalons, den Orden der Cisterzienser, der durch den heiligen Bernard, Abt zu Clairvaur, ann. 1115 zu dem höchsten Ansehen kam). Bald entstanden neue Stiftungen auf andern Grundlagen; Ivo von Beauvais erneuert die fast vergessene Regel der regulirten Augustiner Chorherren ann. 1080; die von Robert gestifteten Prämonstratenser werden 1100 confirmirt ꝛc.) Vor Allem aber waren es die auf Armuth und Entsagung gegründeten Orden der Minoriten des Franciscus von Assisi, confirm. 1210 und der Dominikaner, confirm. 1216, welche, selbst lebend unter den Geringen und Bedrückten, und diesen

zunächst angehörend von diesen wiederum anerkannt und gehoben wurden. Hier war die Volksstimme mächtiger als selbst das Widerstreben Innocenz III, der sich in dem Consilium Lateran. ann. 1215, (IV, cap. 13, de novis religionibus prohibitis), gegen die Gründung neuer Orden ausgesprochen hatte.

Diese Unterbrechung des Thema's, über welches wir sprechen, möge nicht überflüssig und ungeeignet erscheinen. Wir mußten die Zeit der Kreuzzüge wenigstens mit einigen Strichen bezeichnen. Denn nur durch die richtige Auffassung derselben erhalten auch die neuen Erscheinungen der öffentlichen Wohlthätigkeit in Bezug auf die Pflege der frommen Wanderer, der Armen und Kranken, die richtige Beleuchtung. Und mit Erstaunen sehen wir, wie diese Erscheinungen, sowohl der Ausdehnung als der Innigkeit nach an die ersten Jahrhunderte des Christenthums erinnern. Karl's des Großen Zeitalter steht aber weit zurück. Denn was in ihr das Werk der Staatsordnung und der Nothwendigkeit in dem dünnbevölkerten, wenig cultivirten Lande war, das gedieh jetzt naturwüchsig durch die Kraft des Gemüths. — Wir gehen zu einigen Haupterscheinungen im Einzelnen über.

Kaufleute aus Amalfi hatten schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts von den Khalifen die Erlaubniß sich verschafft, zu Jerusalem ein Hospital für Pilgrime anlegen zu dürfen. Die mit demselben in Verbindung stehende Capelle ward dem heiligen Johannes, dem Barmherzigen — Bischof von Alexandria — gewidmet und der Gottesdienst von Benediktinern versehen. Daran schloß sich ein Hospital der Maria Magdalena, für Pilgerinen von der Römerin Agnes gestiftet, ann. 1099. — Unter Gottfried von Bouillon wurde der Provençale Gerhard

Spitalaufseher, welcher die formlose Gesellschaft der Krankenpfleger im J. 1099 in einen regulären Orden verwandelte, mit dem schwarzen Kleide der Benediktiner und dem weißen achteckigen Kreuze auf der linken Brust. Diese Spitalbrüder widmeten sich ausschließend der Pflege der Kranken und Pilger. Papst Paschalis II nahm sie in seinen Schutz. Unter Raymund de Puy, einem Manne von großer Weisheit und Kraft und überwiegendem Ansehn, (Balduin II übertrug ihm bei seinem Zuge nach Antiochien ann. 1130 die Verwaltung des Reichs) bildeten sich die Spitalbrüder zu einem geistlichen Ritterorden aus, unter dem Namen der „Hospitaliter" oder „Johanniter." Ihr Vorsteher hieß jetzt Meister. Und ritterlich bewährte sich dieser Orden bei allen Schlachten in Syrien gegen die Ungläubigen, und seine Kraft überdauerte noch lange die Zeit der Kreuzzüge. Noch glühte sie jugendfrisch in dem ungleichen, furchtbaren Kampfe um Rhodus unter Pierre d'Aubusson ann. 1522, und in der siegreichen Vertheidigung Malta's ann. 1565 unter dem Großmeister la Valette; zwei der besten Waffenthaten, welche jemals tapfere Männer bestanden haben. — Doch wurde in der ersten einfachen Zeit der zweite Zweck des Ordens, die Krankenflege nicht verabsäumt: „Die Ritter handelten, anstatt zu schreiben. — Nach vollbrachten Waffenthaten, ermattet in Gefechten mit den Ungläubigen, kehrten sie heim, um ihre ritterlichen Uebungen mit den niedrigen Diensten eines Krankenwärters zu vertauschen, und dieselbe Hand, welche zuvor das Schwert für den zaghaften Pilgrim führte, reichte einem eckelhaften Siechen um Gotteswillen Speise, Trank und Genesungsmittel; dann beteten sie wieder vor dem Kreuze, und gingen hinab in den Stall zu ihren Pferden, oder in die Waffenkammer, um Schwert und Schild zu fegen, oder Kleider und Lederwerk auszubessern; — Alles unter religiösem Schweigen! Wen rührt nicht diese Einfalt? Wer bewundert nicht diese Aufopferungen?" (vgl. C. J. Weber's Ritterwesen II, p. 407; und Weber gehört wahrlich nicht unter die empfindsamen Seelen.)

Von den Johannitern und Andern wurden für die Wallfahrer an allen Hauptwegen, die nach Jerusalem führen, Hospitäler gegründet. Frühzeitig traten viele Ritter niederen Rangs in den glorreichen Orden, und er nahm nicht allein durch tapfere, ergebene Männer zu, sondern auch durch die reichen Geschenke und Grundbesitzungen, die er in Palästina und Europa erhielt. Hugo von Reval, der sich zuerst Großmeister nannte, ordnete diese Vermögensverhältnisse, und so entstanden die Comthureien. Mit dem wachsenden Reichthum wurde auch dieser Orden übermüthig, und die Krankenpflege ging in die Hände der dienenden Brüder, der Servienten über, welche gleichwohl einem Noviciate unterworfen waren, und die 3 Gelübde abzulegen hatten. Zu einem bessern Unterschiede gab Alexander IV. um 1259 den Rittern rothe Waffenröcke mit weißem Kreuze. So ward die Aristokratie in dem Orden begründet, und die Ahnenprobe ergänzte sofort häufig das Verdienst. — Auch Frauen von reinen Sitten und edler Herkunft wurden in den Orden aufgenommen, wenn sie in Klöstern wohnten. Diese verbreiteten sich besonders nach Spanien, Italien und Frankreich. Hochberühmt war Sirene in Aragonien, von Sancha, Tochter des Königs Alfons, mit 60 Edeldamen besetzt; Algoveria in Catalonien ꝛc. Zu ähnlichen Zwecken entstanden auch andere Institute dieser Art, z. B. erbaute Alfons VIII. von Castilien neben dem, von ihm gegründeten Frauenkloster de las Huelgas zu Burgos, um d. J. 1212 ein Hospital für Pilgrime, die nach St. Jacob und U. L. Frauen von Guadeloupe wallfahrteten, übergab es der Aebtissin jenes Klosters zur Verwaltung und bestellte 12 Laienbrüder der Cisterzienser zu Pflegern des Hospitals. (Später nahmen diese eine Ordenskleidung an, ähnlich der Ritter von Calatrava.)

Eine neue Richtung bekam die milde Krankenpflege durch die Verbreitung des Aussatzes. Die Wallfahrer hatten die arabische Art der Lepra, dieser furchtbaren Krankheit, welche in

verschiedenen Formen schon im Alterthume Aegyptens, Palästina's ꝛc. vorkommt, bald zu ihrem Schaden kennen gelernt. Nicht nur, daß sie das Gesicht und andere weichere Hauttheile mit schwärenden Knollen und krebsartigen Geschwüren bedeckt, die Knochen und ganze Glieder zerstört, erfüllt sie auch das Gemüth mit tiefer Schwermuth, ja sie reißt es zum Wahnsinn hin. Das langsamwirkende, aber festhaftende Gift der Ansteckung verbreitete sich unter den Abendländern und sie brachten es mit sich in die Heimath.

Als Vorbild eines Leidenden an dieser entsetzlichen Krankheit sah man sonst den heiligen Lazarus an. (Anmerk. 7.) Dadurch geschah es, daß ein Orden, welcher vorzugsweise die Aussätzigen in den Hospitälern verpflegte, von jenem sich den Namen schöpfte. Zweifelhaft ist zwar der Ursprung des Ordens des heiligen Lazarus oder der „Lazaristen", und Manche führen ihn bis auf Basilius den Großen zurück. Gewiß ist es aber, daß dieser Orden dem Papst Alexander IV. erklärte, er habe bisher nach der Regel des heiligen Augustin gelebt, und daß er von demselben in dieser Regel (um d. J. 1255) bestätigt wurde. Nach dem Beispiele der Johanniter widmete sich ein Theil der Ritter dieses Ordens den Waffen. Doch niemals vergessen sie ihre eigentliche Bestimmung, so daß sie Aussätzige selbst in ihren Orden aufnehmen, und daß es als Gesetz gilt (wenigstens bis zum J. 1253), daß ihr Großmeister nur ein aussätziger Ritter aus dem Hospital zu Jerusalem seyn könne. Bald fand der Orden auch im Abendlande überall Aufnahme, (besonders von Clemens IV.) begabt von den Gläubigen. Die Güter mehrten sich aus dem Vermögen der Aussätzigen, welche in seinen Hospitälern Aufnahme fanden, und sie diesen überließen. Der Großmeister nahm später seinen Sitz zu Boigni, bei Orleans, welcher Ort ihnen schon von Ludwig VII. an. 1154 geschenkt worden war. Später wurden diese Ritter zeitweise mit dem Orden der Johanniter, dem des heiligen Mauritius und dem Unf. L. Frauen vom Berge Carmel vereinigt.

Doch wurde die Pflege der Aussätzigen nicht etwa jenen Rittern allein überlassen. Bald ging sie in das Volk über. Diese geheimnißvolle Krankheit, unbekämpfbar damals durch menschliche Erfahrung, wurde in ihrer Art gleichsam verehrt. Denn wie Christus selbst erniedrigt ward vor der Welt, so geschah es auch dem Aussätzigen in der menschlichen Gesellschaft, ja er war für sie verloren gegangen. Die ausgezeichnetsten, edelsten Frauen widmeten sich, wie eine Zahl von historischen Beispielen nachweist, dem — in den Augen der Mehrzahl so häßlichen Geschäfte, die Aussätzigen zu pflegen. Alle die Erscheinungen in der alten christlichen Kirche, deren wir aber bei der Seuche zu Alexandria und Carthago erwähnten, wiederholten sich. Die Kirche selbst behandelte diese Kranken auf eine sehr ernste, würdige Weise. Eine besondere Ceremonie begleitete ihre Aufnahme; (vgl. das Rituale ecclesiae Catalaunensis). Nach diesem wurde der Aussätzige, welcher sich in das Leprosenhaus begeben mußte, förmlich eingesegnet, und die Gemeinde betete für ihn, der Gnade Gottes ihn empfehlend. Er wurde angesehen wie ein, bei völligem Verstande, dem Tode unbedingt geweiheter Mensch. Demgemäß hatte er nach jenen Einsegnungsworten zu sprechen: „O Jesus, mein Erlöser, du hast mich aus Erde gemacht, du hast mich mit einem Leibe bekleidet, laß mich zum Leben erwachen am letzten Tage.“ Wenn er aber im Leprosenhaus seine Zelle betrat, gewöhnlich seine letzte Wohnung, hatte er zu sagen: „Hier ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist das Ziel meiner Wünsche.“ Allerdings könnten auch diese „Armen Gottes,“ wie man sie nannte, allein nur noch auf dessen barmherzigen Beistand rechnen, bis der Tod unter Qualen sie erreichte. — Uebrigens waren die Maßregeln der Kirche und der aus ihnen hervorgehende Zwang, durch welchen die Aussätzigen von einer jeden Berührung mit dem Gesunden abgesondert wurden, höchst zweckmäßig und überlegt.

Daß nun während der Kreuzzüge und bald nach ihnen die Männer und Frauen vom Orden, welche sich ausschließend der Krankenpflege widmeten, oder diese als sehr wichtige und bezeichnende Nebenbeschäftigung betrieben, stets sich mehrten, entspricht dem Jahrhunderte. Man pflegt diese Orden unter dem gemeinsamen Namen der Hospitaliter zu begreifen. — Dahin gehören die Hospitaliter (und zwar reguläre Chorherren) von Albras in der Auvergne, gestiftet an. 1120 von Adelard; die vom heiligen Jacob zu Hautpas (am Arno), die sich besonderes Geschäft daraus machten, an gefährlichen, vielgesuchten Flußübergängen die Reisenden vor Erpressungen zu sichern, — daher auch „Brückenmacher" genannt — und dort auch Hospitäler anlegten; die des heil. Johannes Bapt. zu Coventri, des heil. Leonard zu York, des heil. Julian zu St. Alban (um 1140), welche besonders die Aussätzigen pflegten und nach sehr strengen Gelübden lebten; die Clerici regulares zu Constance (an. 1229 durch Hugo von Morville zum Dienste des Hotel Dieu eingesetzt); die Unf. L. Frauen de la Scala zu Siena, in diesem trefflichen Hospitale wurden auch ausgesetzte Kinder aufgenommen und erzogen, die Knaben in einem Handwerke unterrichtet, die Mädchen ausgesteuert; (8 Edelleute von Siena führten die Verwaltung); die Mönche von St. Gervas zu Paris (gest. an. 1171 von Masson) und viele Andere. Von einer jeden Stiftung verbreiteten sich aber andere öfters sehr zahlreiche, derselben Art über das Land.

Immer ist das milde Geschlecht der Frauen geneigt zum Erbarmen und Wohlthun. Auch damals erlangten die Hospitaliterinen eine bedeutende Verbreitung. Besonders geschah dieses in Frankreich und Flandern, wo noch im 17. Jahrhunderte solche Gesellschaften entstanden. Unter ihnen waren eigentliche „Hospitaliter, Chorfrauen und Nonnen", dann auch bloffe „Hospitalschwestern", welche zuweilen aus der Gemeinschaft treten und heirathen konnten. Diese letztern waren besonders

zahlreich. Zu ihnen gehören: die Hospitalschwestern zu Langres, welche nur die einfachen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Liebe zu den Kranken ablegten; die der heiligen Martha in Burgund, welchen Heirath gestattet blieb; die „Schwarzen Schwestern" in den Niederlanden, welche, nach der Regel des heil. Augustins lebend, von der Römerin Fabiola (um 400) ihren Ursprung ableiteten. — Besonders thaten sich die „Tertiarierinen" (von dem dritten Orden) des heil. Franziskus hervor; unter ihnen die der heiligen Elisabeth von Thüringen (gest. 1226), welche sich ohne Clausur weit verbreiteten, für Kranken- und Armen-Pflege und Unterricht sorgend; die Recollectinen des dritten Ordens des heil. Franziskus (neu gestiftet an. 1633), früher nach ihrer aschfarben Kleidung die „Grauen Schwestern" genannt ꝛc.

Zu erwähnen sind auch die Beghardinen oder Beguinen. — Die Begharden, wahrscheinlich gestiftet an. 1228 nach der Regel der heiligen Begha, (Anmerkung 8) sollen anfänglich aus armen, verheiratheten Webern bestanden haben, welche bei der Führung ihres Gewerbs gewisse Frömmigkeitsmaßregeln beobachteten. Doch sind die Anfänge dieser Bruderschaft sehr dunkel. Noch mehr gilt dieses von dem entsprechenden weiblichen Vereine. Der Ursprung desselben wird zuweilen so weit hinaufgerückt, daß er sehr zweifelhaft erscheint. Gewiß ist es, daß die Beghardinen besonders im 13. Jahrhunderte von den Niederlanden aus sich verbreiteten und sehr zahlreich wurden. Oftmals lebten an 2000 Schwestern in einer Beguinerie beisammen, paarweise in einem Hüttchen. Unter einer Meisterin ernährten sie sich von dem Ertrage ihrer Arbeit, und erhielten überdieß von demselben Hospitäler, verlassenen Frauen, Kranken und Kindern Aufenthalt, Nahrung Pflege und Erziehung bietend. Unbeschränkt durch eine Clausur, unter einfachen Gelübden, wohnten sie häufig auch bei ihren Verwandten. Es war ihnen gestattet, auszutreten und zu heirathen. Oftmals ward

diese Schwesterschaft erneuert und umgeändert. Die Ausartung der Begharden, besonders des Theils in Teutschland, die sich Brüder und Schwestern des „freien Geistes" nannten, und deren Verfolgung im 14. Jahrhundert ist bekannt.

Vieles, was früher unbestimmt und wandelbar war, erhielt erst durch den hochgebildeten Innocenz III., (an. 1198—1216) dem Ordner der Kirche und dem Schiedsrichter der christlichen Staaten, eine festere Norm. Wie er die Sittenzucht des Clerus verbesserte, den Reliquienhandel verbot, das Pfründenwesen richtete, die Kathedralschulen hob und begünstigte, so wendete er auch der Kranken- und Armen-Pflege eine ganz besondere Sorgfalt zu. — Eines der Institute, die unter ihm gegründet wurden, ist für unsern speciellen Zweck besonders wichtig.

Schon frühzeitig bestanden sowohl Ordensbrüder, als Eremiten, welche eine Regel befolgten, die man dem heiligen Augustin zuschrieb. Die Priester nannte man auch die des „Heiligen Geistes"' welcher überhaupt als der Schutzpatron der Elenden und Siechen angesehen wurde. Schon im Jahre 1180 bestand ein Hospital des heiligen Geistes zu Marseille (Ruffi histoire de Marseille, bei Raumer, Ges. der Hohenst. b. VI.). Obgleich die eigentlichen Augustiner erst von Innocenz IV. an. 1224 eine feste Regel erhielten. Unter der ältern Regel Augustins lebten auch die regulirten Geistlichen (auch Fratres S. Spiritus genannt, — deren Stiftung man einem Guido zuschreibt.

Innocenz III. stiftete zu Rom ein großes Hospital für 1000 Fremde und 300 einheimische Arme, neben der Kirche

der St. Maria in Saxia an 1204. Dieses übergab er den Brüdern des Heiligen Geistes, um der Krankenpflege daselbst obzuliegen. Ihr Rector oder Commenthur, sollte zu Rom wohnen, und von dort aus mit dem Beistande des Generlcapitels alle ähnliche Anstalten regieren, welche unter diesem „Erzspitale" zu stehen kommen würden. Deßhalb hatten auch dieselben an das letztere jährlich eine gewisse Abgabe zu entrichten. (Das Hospital zu Blankenburg zahlte jährlich 2 Mark Silbers, ein anderes zu Wien 1 Mark ꝛc., wodurch diese Anstalten den Schutz des heil. Petrus erhielten.

Mit innigem Erbarmen vernahm Innocenz III., wie viele Kinder jährlich von ihren leichtsinnigen Müttern ausgesetzt würden, wie häufig die Fischer mit ihren Netzen aus dem Tiber Neugeborne zögen. Er gründete daher neben jenem Hospitale zum Heiligen Geiste in der „alten Sachsenschule" (wie die Ueberschrift sagt, die Sixtus IV. setzen ließ, bei Philippus Bonani im Ordenswerke), ein Findelhaus. Dort wurden die Knaben von den Ordensgeistlichen, die Mädchen von den Klosterfrauen erzogen. Oft waren über 400 Mädchen beisammen. Als aber diese Nonnen erloschen, übten die ältern Mädchen selbst an den jüngeren das Werk der Erziehung.

Auch zu Ulm bestand frühzeitig ein Hospital des Heiligen Geistes. Als Wittichon von Albeck an. 1183 den Michaelsberg an die Abtei Reichenau schenkte, macht er die Bedingung, daß dort ein Hospital für Arme und Reiche errichtet werde. Mit demselben gingen mancherlei Veränderungen vor. Im Anfange des 13. Jahrhunderts kam die Schutzvogtei an den Rath der Stadt. Lange Zeit hing es von dem Generalcapitel jenes Hospitals des Heiligen Geistes zu Rom ab, welches mit Zustimmung des Rathes in Ulm einen Augustiner als Spitalmeister einsetzte, welcher mit drei Priestern, (auch die früheren hatten nach Regel des heiligen Augustins gelebt) den Gottes-

dienst im Hospital versah. (Vgl. Ulm's Verfassung, bürgerlichen und commercionelles Leben v. C. Jäger.)

Zu der Verbreitung der Hospitäler durch reichliche Begabung von Seiten frommer Menschen, trug nicht wenig eine Veränderung in der Bußpraxis bei. Wir machten schon oben darauf aufmerksam, wie äußerst strenge anfänglich die Kirchenbuße geübt wurde. Man darf annehmen, daß diese Rigorosität in den ersten fünf Jahrhunderten nach Christus sich ziemlich gleich blieb. Wir müssen zum Verständniß des Nachfolgenden etwas näher darauf eingehen. — Die Christen, welche eines gröberen Vergehens (der Idolatrie, des Ehebruchs, des Mordes ꝛc.) sich schuldig gemacht hatten und Buße zu thun begehrten, hatten in der äußern Vorhalle der Kirche, auf dem Boden niedergestreckt, weinend (daher προσκλαίοντες, flentes genannt) die vorübergehenden Presbyter um ihre Fürbitte und um Zulassung zur Buße anzuflehen. Es konnte ein bis drei Jahre dauern, bis sie ihnen gewährt wurde und die drei Stufen der eigentlichen Buße begannen. In der ersten standen die Büßenden in der innern Vorhalle (narthex) der Kirche und durften die Verlesung der Evangelien und den geistlichen Vortrag anhören (daher: ἀκροώμενοι, audientes), mußten aber austreten, wenn die öffentlichen Gebete begannen. In der zweiten durften sie an den Gebeten, welche für sie von der Gemeinde gesprochen wurden, theilnehmen, jedoch mit gebeugtem Knie (d. h. γονυκλίνοντες, oder προσπίπτοντες, substrati). In der dritten standen sie bereits mit der Gemeinde vor dem Altar (daher συνιστάμενοι, consistentes) und nahmen an allen gemeinschaftlichen Gebeten Theil, blieben jedoch noch von der Darreichung der Oblationen und dem Abendmahle ausgeschlossen. Erst durch den Genuß desselben erhielten sie

die völlige Absolution und die Wiederaufnahme in die Kirche, von der sie wegen ihres Vergehens ausgeschlossen worden waren. — Bei dem Vergehen der Idolatrie hatte das Concilium Nicaeum can. 11. für die erste Stufe drei Jahre festgesetzt, für die zweite sieben, für die dritte wenigstens zwölf Jahre. Dem entsprechend auch bei andern Vergehen. In besonders gehässigen Fällen konnte die Buße bis auf 20 Jahre verlängert, ja bis an das Lebensende ausgedehnt werden, so daß die Absolution erst in der Todesstunde eintrat (z. B. wenn Jemand das Amt eines Opferpriesters — flamen — angenommen und, wenn er auch das Opfer nicht persönlich vollzog, doch demselben öffentlich beigewohnt hatte). Nach den strengern Kirchenlehren wurde diese Kirchenbuße noch verschärft durch das Gebot äußerer Zeichen (des Trauerns in Sack und Asche), des Fastens, der Enthaltsamkeit jeder Art, demüthige Vollziehung schwerer Pflichten z. B. des Begrabens der Todten (Concil. Carthag. IV, cap. VI: „mortuos poenitentes ecclesiae efferant et sepeliant"). — Die, welche in bedeutende Fehler rückfällig wurden, blieben entweder gänzlich von der Buße, oder doch wenigstens von dem Abendmahle ausgeschlossen. — Bei schwächeren Vergehungen ward natürlich auch die Bußzeit sehr verringert, und dem Ausschluß aus der Kirche gingen erst öffentliche liebreiche dann strengere Ermahnungen vorher, so daß mit aller Umsicht verfahren, und eigentlich nur das hartnäckige Beharren so hart bestraft wurde. Dieses geht unter Anderem aus dem Verfahren des Synesius (epist. 58) gegen den Andronicus von Ptolemais hinreichend hervor (vergl. überhaupt: Lucii Paleotimi antiquitatum sive originum ecclestic. Summa, lib. XVIII).

Bei der Auferlegung und Vollziehung der Buße galt kein Unterschied des Standes und des Vermögens, die Sünde mußte persönlich abgebüßt werden, die bessere Ueberzeugung persönlich sich wieder bewähren. Doch war es den Bischöfen

gestattet, wie sie die Bußübung erschwerten, auch dieselbe etwas zu erleichtern, wenn sie sich von der wahrhaften und innigen Gemüthsrichtung des Büßenden überzeugt hatten (nach dem Concil. Nic. cap. can. 12. schon in der zweiten Stufe der Buße). Bei geringeren Vergehen konnten die Bischöfe auch in so weit Indulgenz üben, daß sie die gewöhnliche Buße veränderten. Hie und da nahm die alte Strenge ab. Schon das Concil. Toletanum (um 400?) bemerkt sehr mißfällig, daß manche Presbyter ein, ja mehrmals Rückfällige wieder zur Buße zulassen.

In dem zehnten Jahrhunderte, vielleicht noch früher, ging die Indulgenz zuweilen so weit, daß man den Laien die Wahl zwischen der eigentlichen, geistlichen Buße oder einer andern freiwilligen, mechanischen Handlung ließ. Der Besuch einer entfernten, besonders heilig gehaltenen Kirche, oder Gaben zu einem kirchlichen Zwecke schienen besonders beliebt zu sein. Diese Indulgenz (sogenannter Ablaß) bestand aber nur in Bezug auf eine einzelne, dem Geistlichen gebeichtete Sünde, und zwar nach bewährter Reue. In bedenklichen Fällen blieben aber die Bußen noch immer hart genug, da sie in einer Anzahl von scharfen Geiselhieben oder dergleichen bestanden.

Erst bei dem Beginne der Kreuzzüge entstanden die allgemeinen Indulgenzen — indulgentiae plenariae unter Urban II auf der Synode zu Clermont anno 1045. Es war hier öffentlich erklärt worden: Wer an dem Feldzug gegen die Saracenen thätigen Antheil nimmt, erhält vollkommenen Ablaß, d. h. für alle während seines bisherigen Lebens begangenen Sünden. Dieser Preis für die Indulgenz war nach der Lage der Dinge sehr hoch und Mißbrauch schien nicht leicht zu fürchten. Kampf und Wunden suchten jene kriegerischen Männer wohl selbst mit Freudigkeit auf, der Kreuzfahrer aber wagte meistens auch den Verlust der zeitlichen Güter in der

Heimath und den Bestand seiner unbeschützten Familie, und der Zug in weitentfernte, unbekannte Länder, über Gebirge und durch Wüsten, vertheidigt von tapfern Völkerschaften, bot ganz andere Gefahren, als eine gewöhnliche Fehde dar. — Ueberdieß waren nur die kanonischen, zeitlichen Strafen, wie sie die Bußordnung vorschrieb, aber nicht etwa die göttlichen, durch die Sünden verdienten, erlassen worden. In dieser Hinsicht ward verkündigt: daß nur Demjenigen der Ablaß zu Nutzen kommen könne, welcher seine Sünden innerlich bereue, aufrichtig beichte, den festen Vorsatz zur Besserung fasse und ihn auch bewähre („qui autem in vera poenitentia decesserint, et peccatorum indulgentiam et fructum aeternae mercedis se non dubitent habituros“ Urban II auf der Synode zu Clermont). — Wenn auch der Volksglaube bald den Tod auf einem Kreuzzuge als ein Märtyrerthum an und für sich ansah, und von manchem Kreuzapostel darin bestärkt wurde, so mußte hier, auch unter muthigen Menschen, der Mißbrauch immer noch beschränkt bleiben. Nach und nach ging aber eine ähnliche Indulgenz auf alle Unternehmungen über, mit denen der Kirche besonders gedient war. Es kamen allerlei Dinge und Zwecke auf. Jedoch blieb auch der Ablaß noch immer beschränkt, meistens auf 40 Tage, d. h. — er wurde nicht etwa ertheilt, um während 40 kommender Tage nach Belieben sündigen zu können, wie man sich die Sache neuerdings zuweilen auslegt, — sondern entsprechend einer kirchlichen Buße von derselben Zeitdauer. Zugleich sprach es die Kirche stets und mit allem Nachdruck aus, daß auch ein solcher Ablaß nur bei wahrer, innerer Buße eine Wirkung haben könne. In so fern war die altchristliche Bußordnung nur den äußeren Gebräuchen nach verändert worden. — Gerade die entschiedneren Päpste suchten hier dem Mißbrauch entgegen zu arbeiten. Schon Gregor VII in den Epistolis ad Britannos, lib. VII, ep. 10; Urban II auf der Synode zu Melfi, Can. 14, de falsa poenitentia. Innocenz III bestimmte, daß kein Bischof einen wei-

teren Ablaß als auf 40 Tage ertheilen dürfe. Eben dahin gehört dessen Gebot (Conc. Lateran. IV, can. 21), daß ein Laie wenigstens einmal im Jahre seinem eignen Priester zu beichten habe. Dieses nebst der reformirten Beichtordnung, welche die Bußen nach dem kanonischen Gesetze ordnete, beugte vielem Mißbrauche vor.

Gerade diese Richtung des Bußwesens mußte auf das Wachsthum der Hospitäler von großem Einfluß sein. Schon die Errichtung derselben an den bekannten Straßen, welche die Pilgrime nach Jerusalem zogen, konnte als eine Unterstützung der Kreuzzüge gelten. Die Fahrten nach ähnlichen, später berühmt gewordenen Wallfahrtsorten — die nach Rom von sehr früher Zeit an — erhielten gleichen Werth und dieselbe Förderung. Dabei blieb das christliche Mitgefühl für die Kranken und Bedürftigen in gleicher Frische lebendig. Um so mehr konnte deren Unterstützung in Hospitälern ein recht beliebtes Bußwerk werden.

Hier ist nun über die innere Fortbildung der Hospitäler, die Einrichtungen, die Verwaltung und die Rechte derselben noch Einiges zu sagen. Wir geben hierüber nachträglich eine kurze Zusammenstellung der Hauptpunkte.

Die Synode zu Achen 876 cap. 141 gebot den Canonikern nach der Vorschrift des Evangeliums ein Haus für die Aufnahme von Armen und Kranken zu errichten und mit hinreichenden Einkünften zu versehen. Die Geistlichen hatten sowohl von ihren Einkünften als von den Geschenken, die sie erhielten, den Zehnten an diese Hospitäler zu entrichten. Solche Hospitäler finden sich daher häufig bei den Collegiat-

stiften. — Den Nonnenklöstern war geboten, daß vor dem Kloster ein Haus unterhalten werden solle zur Beherbergung der Fremden, ein anderes bei der Kirche zur Speisung der Armen, und endlich solle in dem Kloster selbst ein Raum abgesondert werden, wo Witwen und andere arme, verlassene Frauen Aufnahme und Nahrung fänden. — Wer in ein Hospital eintrat, hatte zu beichten und übergab sein Eigenthum dem Stift. Lag er im Sterben, so konnte er über dasselbe, nach Abzug der billig berechneten Kosten, verfügen. Starb er ohne Testament, so erbte ihn das Hospital. Verließ er dasselbe als gesund, so erhielt er sein Eingebrachtes unverkümmert zurück. — Die Nahrung war gut und angemessen. Der Kranke bekam wöchentlich dreimal Fleischnahrung; wenn es sein Zustand erlaubte. — Man lebte in den Hospitälern insgemein nach einer strengen Regel, die ganz das religiöse Gepräge trug. Den Spitalgenossen war der Besuch des Gottesdienstes, so weit es möglich, nebst gewissen täglichen Gebeten vorgeschrieben. Außer den Geistlichen blieben selbst die Wärter an gewisse Gelübde gebunden, um ihren Beruf heiliger zu machen. — Reichte Jemand dem Hospital eine Gabe, so wurde sie nicht etwa unmittelbar den Kranken überlassen, sondern in ein Buch eingetragen und umsichtig verwendet. - Aussätzige wurden nicht in die eigentlichen Hospitäler, sondern in eigene, entfernt liegende Siechen- oder Leprosenhäuser aufgenommen. (In Ulm waren 3 dergleichen, eines unter ihnen dem St. Leonhard gewidmet.) Dort trugen sie lange Kleider, die bis auf die Füße gingen. Die Weiber mußten sich von den Männern, die im Leprosenhause waren, scheiden, und zwar die ältern mit einfachen, die jüngeren mit feierlichen Gelübden der Keuschheit. — Die beiden Geschlechter blieben auch in den Hospitälern sorgfältig getrennt, so daß die männlichen Kranken von Ordensbrüdern, die weiblichen von Ordensschwestern besorgt wurden. Der Unfug der „fahrenden" Frauen erforderte dieses durchaus. Schon Stephan, Bischof

zu Noyon hatte anno 1215 daselbst ein Kloster nebst Hospital gebaut, wo 5 Priester, 2 Cleriker und 5 Laienbrüder, nebst 13 Nonnen die Kranken zu warten hatten. — Bald erschien es nothwendig, auch Laien bei der Verwaltung zu betheiligen, da gewissenlose Ordensbrüder überall wieder Unterkunft fanden. In gleicher Absicht verbot auch die Synode zu Vienne anno 1311, irgend einem Geistlichen im Hospital eine Pfründe einzuräumen. Zu dessen Verwaltung tauge ein jeder rechtschaffene Mann. — Dennoch sahen sich schon im 13. Jahrh. die Bischöfe nicht selten genöthigt, den Befehl ergehen zu lassen, eingegangene Hospitäler aus dem Vermögen der Kirche wieder herzustellen. Eben dahin wirkt noch die Formula reformationis eccl. art. VII des Karls V. — Ueberhaupt hatten die Hospitäler gegen Angriffe und versuchte Mißbräuche viel zu kämpfen.

So gegen die Exemtionen von der bischöflichen Aufsicht, welche sich manche geistliche Verwalter zu verschaffen wußten; in deren Folge die Ordensgeistlichen die Hospitaleinkünfte in der Form von Pfründen aufzuzehren pflegten. (Concil. Trident. Sessio II, cap. 8.) Doch blieb, wenn auch den Bischöfen die Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Verwaltung eines Hospitals genommen war, denselben noch immer die Ueberwachung der Seelsorge vorbehalten. — Daß zuweilen eine reiche Spitalverwaltung dennoch als bloße Pfründe irgend einem Geistlichen — selbst einem Italiener der zu Rom wohnen blieb — gegeben wurde, ereignete sich öfters, fand aber auch Widerspruch. — Zu erwähnen ist noch, daß die Synode zu Cöln anno 1536 befahl, man solle in Hospitäler keine Leute aufnehmen, die noch eigne Mittel besäßen, damit den Armen nichts entzogen werde. Wohlhabende könnten nur in solche Anstalten eintreten, die ausdrücklich für sie gegründet seien. Auf „nachgemachte" Krankheiten habe man genau zu achten. — Die Synode zu Toulouse anno 1590: der Spi-

talmeister solle die Kinder im Hospitale beständig mit solchen Arbeiten beschäftigen, die ihrem Alter angemessen wären.

Einen großen, bemerkenswerthen Einfluß äußerte die eigenthümliche Entwicklung, welche die teutschen Städte nahmen, auf die Hospitäler und andere Wohlthätigkeitsanstalten in denselben. Es scheint daher nothwendig, jene Entwicklung mit einigen Worten zu berühren.

In Oberitalien hatten sich Erinnerungen der alten Municipalfreiheit, wie einzelne Denkmäler eines ausgestorbenen Volks, unter dem allesbeherrschenden Feudalwesen erhalten. Der widerstrebende Sinn der Longobarden, die ihrer nordischen Art treu bleibend, nur ungerne ihr Haupt jenseits der Alpen sahen, erhielt jene Erinnerungen lebendig. Das ganze Gebiet zerfiel unter den sächsischen und salischen Kaisern in eine Menge von größeren und kleineren Lehen, über welche jene nur eine sehr schwankende Herrschaft übten, die stets abnahm, je mehr sie Rechte und Einkommenstheile verschenkten. Dieses Alles begünstigte das Aufkommen der Städte. Viele vom Landadel sahen sich genöthigt, sich demselben anzuschließen. Hinter deren starken Befestigungen sammelte sich eine immer größere Volksmenge, Schutz suchend gegen die unaufhörlichen Bedrängnisse im offenen Lande. Frühzeitig blühten hier große Gewerbe. Noch mehr Reichthum verschaffte der auswärtige Handel, zumal durch die überseeischen Verbindungen, welche die Kreuzzüge vermittelt hatten. So nahmen die Städte Oberitaliens durch das Streben nach Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung eine unabhängige, ja drohende Stellung ein, und ihre Bündnisse wurden selbst den Kaisern furchtbar.

Schon ein solches Beispiel mußte auf das nahe Teutschland mächtig wirken, wenn auch hier nicht ganz ähnliche Ur-

sachen die Erhebung der Städte befördert hätten. Doch erst seit Rudolf dem Habsburger begriffen die Kaiser den Werth dieser neuen, gediegenen Grundlagen des Reichs. — So interessant auch die Parallele über die Entwicklung der italischen und teutschen Städte erscheint, so ist sie doch hier nicht durchzuführen. Nur bemerken wollen wir: daß der Gegensatz großentheils auf der Verschiedenheit der Nationalität beruht.

In den italischen Städten zeigte sich vielleicht mehr Pracht, mehr Kühnheit der Unternehmungen. Dagegen ist ihr Inneres von zahlreichen Parteien zerrissen, die sich gegenseitig verfolgen, und die Gesetzgebung wie die Verwaltung zu beherrschen suchen, während einzelne Geschlechter in dieser Verwirrung nach der Tyrannis streben. Ja die Städte selbst zerfleischen sich gegenseitig selbst auf das Bitterste, um des gebietenden Ansehens willen. Ueberall herrschte die Leidenschaft, welche dann von den großen Partheien, der römischen und der kaiserlichen, trefflich ausgebeutet wird.

In den teutschen Städten sieht man dagegen eine gediegene, ruhig kräftige Entwicklung. Allerdings streben auch sie nach der Freiheit, wie man sie damals in Teutschland verstand: d. h. nach der Selbstgesetzgebung in eignen Dingen mit Vorbehalt des Kaiserrechts, nach der unbeschränkten Verwaltung des langsam angesammelten Vermögens. Ihre Conföderationen genügten ihnen, um sie gegen jede Gewaltthat von Fürsten und Herren zu schützen, jedoch bedienten sie sich ihrer Uebermacht nicht zur offenen Unterdrückung der Nachbarn. Das Recht ward geachtet, auch an dem Gegner.

Diese Städte waren dem Reiche treu ergeben und die Kaiser fanden in ihnen die beste Stütze. Nicht aber blos auf den starken Ringmauern, den gerüsteten Zeughäusern, der immerdar kampffähigen Mannschaft, beruhte vornehmlich die

Macht dieser Bürger, sondern auf dem Gemeinsinn, der in aller Noth ausdauerte und gleichmäßig zusammenhielt, wo ein großes Werk zu vollbringen war, auf dem wohlgeordneten Haushalt der Familie, der Stiftung, des Stadtsäckels, auf der strengen Bewahrung des Gesetzes und der Rechtlichkeit. Selbst innere, zuweilen blutige Verfassungskämpfe, gingen da rasch vorüber, ohne Spuren zu hinterlassen. So entstand auch ein Unternehmungsgeist, der sich nicht blos in dem Aufthürmen von Befestigungen und in dem Brechen feindlicher Burgen und überhaupt in Allem, was Gewerb, Handel und Wohlstand fördern konnte, bewährte, sondern auch in der Errichtung großer kirchlicher Bauwerke und in der Gründung von denkwürdigen Stiftungen.

Die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, und unter ihnen die Hospitäler, nahmen hier einen ganz eigenen Charakter an. Von der frommen Gesinnung, von dem Erbarmen gegen Nothleidende gingen sie immer aus, wie auch anderwärts. Hier trat aber die Sorgfalt eines guten Haushalts hinzu. Und indem die Erfahrungen über den Erfolg der Sparsamkeit und der umsichtigen Verwaltung benutzt wurden, konnten Leistungen zu Stande kommen, die man jetzt — in den Zeiten des höchst rationellen Finanzwesens — kaum für möglich halten würde. (S. Anmerk. 3.)

Bei den städtischen Wohlthätigkeitsanstalten des Mittelalters hat man nun zweierlei zu unterscheiden. Erstens diejenigen Institute, welche zunächst das Wohl der Gemeinde selbst betrafen, indem sie die dürftigen, verwahrlosten, kranken Glieder unterstützten, oder Fremdlinge, die man nach jener christlichen Gesinnung nicht wegzuweisen wagte, für das Gemeinwesen unschädlich machten. Bruder- und Schwesterschaften (z. B. die Elendsgilden und Calandsbrüder), milde Beiträge der Einwohner, und umsichtige Vorkehrungen der

städtischen Verwaltung halfen hier zusammen, um einen Zweck zu erreichen. Da entstanden „Seelenhäuser" (z. B. in Regensburg, Gemeiner II, p. 153), wo man Kranke verpflegte, und zugleich für das Heil ihrer Seele besorgt war; „Seelenbäder" wo Arme am Sterbetage des Stifters ein freies Bad erhielten, dann Findel-, Waisen-, Gebär-Häuser, Blinden-Anstalten (z. B. zu Paris für 300 Blinde unter Ludwig IX) u. s. w. Andere Institute (die zu Antwerpen werden gerühmt), sollten der Strassenbettelei und den Ausschweifungen des herumziehenden Gesindels vorbeugen ꝛc.

Wesentlich verschieden hiervon waren die eigentlichen Hospitäler, in welchen, ganz nach der alten christlichen Weise, kein Unterschied in der Verpflegung der Fremden und Einheimischen gemacht wurde, und in welchen man den Nothleidenden aufnahm, weil er Mensch und Christ war. Ist es da nun zu verwundern, daß man auch in ganz entfernten Gegenden an dem Entstehen einer neuen Anstalt solcher Art freudigen Antheil nahm, und sie gern, ohne einen Gedanken des Eigennutzes mit milden Gaben unterstützte? Die Verwaltung überließ man der Gemeinde, als den Stiftern, nach den gemeingültigen Normen; und wer vertraute nicht einer guten teutschen Stadt? Keiner der auswärtigen oder einheimischen Wohlthäter eines solchen Hospitals, wollte, auch bei der reichsten Gabe sich oder den Seinigen durch sie irgend ein Anrecht an jener erwerben. Eine solche Gabe trug ja, nach dem frommen Zeitbegriffe, schon ihren vielfältigen Lohn in sich selbst, mochte sie nun eine Handlung der freien, christlichen Wohlthätigkeit, oder eine Folge der Buße sein.

Was wir so eben nur in Grundzügen über die historische Entwicklung der Hospitäler darstellten, mag ein Beispiel näher erläutern. Es ist keine bedeutende Stadt, von welcher wir sprechen werden. Doch sind zufällig über deren Hospital gute Urkunden, und zwar ziemlich vollständig vorhanden. In einem solchen Falle aber spiegelt sich das Große, das Allgemeine, oft gar gut in dem Kleineren, Besondern.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts bestand in Ostfranken die Stadt Rothenburg ob der Tauber. Der Ursprung derselben verliert sich in die graue, unbestimmte Zeit, wo die Franken den Main hinaufdrangen, und dann von dem uralten Würzburg aus, in den Gebieten der Thüringer, der Alemannen und Rednitz-Slaven sich ausbreiteten. Auf einem steilen Vorsprunge über dem tiefen Taubergrunde lag ein ummauerter Waffenplatz, wahrscheinlich ein Ringwall aus sehr alter Zeit. Dort erhoben sich einige alterthümliche, thurmartige Gebäude unter dem Namen einer Burg, die im 10. und dem 11. Jahrhunderte den Grafen des Mulachgau's aus dem salischen Geschlechte gehörten. Nach deren Aussterben fiel die Rotenburg an deren Vetter, den Kaiser Heinrich V, dann an die Hohenstaufen. — Im 12. Jahrhunderte, wahrscheinlich veranlaßt von dem Hohenstaufischen Herzoge, Friedrich, Konrads III Sohn, der auf der Rotenburg seinen Hof hielt, entstand auf dem Burgfeld ein kreisförmig umwallter Ort, abgetrennt von dem Burghof. Dort hatten fränkische Edelleute ihre Wohnungen, und Handwerker sammelten sich unter dem Burgvogt.

In dem J. 1172 erhielt der Ort das Weichbildrecht von dem Kaiser Friedrich I, den Rothbart. Eine Gemeinde von Edlen und Freisassen, Bürger geheißen, entstand, welche ihre Rechte nach und nach auszudehnen wußte; neben ihr bestand eine vogtbare Gemeinde der Gewerbsgenossen und geringeren

Leute (daher der Ausdruck: „burgenses et universitas populi“ für die Gesammtheit). Schon um das Jahr 1200 fing man an, außerhalb der engen Ringmauern Gebäude zu errichten und auch diese Fortsetzungen der älteren Straßen wurden von neuen Umwallungen eingeschlossen. Doch waren sichtlich noch alle Verhältnisse der Stadt sehr beschränkt. Um sie herum lagen kaiserliche Vogteien oder die großen Lehen reichsfreier Herren mit ihren Burgen und festen Häusern. Selbst die eigentliche Stadtmarkung war damals weit beschränkter als späterhin. Die Vogtei Gebsattel nebst Markung ging damals bis an das innere Thor gegen Süden, die Markung von Schweinsdorf bis in die Nähe des nordöstlichen Thors. Weitläuftige, später angebaute Landstrecken, lagen damals noch wüste. Die Handwerke dienten nur für den nahen Verkehr in der Umgegend. Die große Landstraße von Würzburg nach Augsburg ward erst unter Kaiser Ludwig IV durch die Stadt geführt. Die Straßen aber nach andern Richtungen befanden sich noch am Anfange des Jahrhunderts in so schlechtem Zustande, daß die Geringfügigkeit des auswärtigen Verkehrs am besten daraus nachgewiesen wird. Einzelne Bürger, besonders Edelleute, besaßen zwar auswärtiges Eigenthum verschiedener Art, jedoch die Stadt *selbst* erwarb ihren ersten namhaften Hof außerhalb der Ringmauern (den „Kreuzhof“ oder Leutzhof in der Vogtei Gebsattel) erst im J. 1318 um 70 Pfund Heller.

Dennoch unternahm es eine solche Stadt, als Rudolf von Habsburg im J. 1274 ihre alten Privilegien erneuert, und noch andere hinzugefügt hatte, welche ihr nach und nach die vollständige Reichsfreiheit brachten, ein großes Hospital zu dem *allgemeinen* frommen Zwecke zu errichten; obgleich die einzige Kirche der Stadt damals noch sehr beschränkt war. (Mit dem Ausbau derselben begann man erst im J. 1373.) Schon ein solches Unternehmen setzt viel Gemeinsinn, Ver-

trauen in die eigene Kraft und die christliche Beisteuer voraus.

Bereits von früherer Zeit her stand auf dem Orte, wo später der Maltheserhof lag, ein kleines, altes Hospital auf der innern Ringmauer. Ueber dessen Ursprung und besondere Verhältnisse ist nichts näheres bekannt. Dieses übergaben die Bürger den Johanniter-Rittern nach der Mitte des 13. Jahrhunderts. (Wenigstens sind aus jener Zeit einige Schenkungen an die Johanniter in Rotenburg aufgezeichnet; „Heinricus magister coquinae (d. i. Reichsküchenmeister, d. h. Einer aus dem edlen Geschlechte der Ritter von Nortenberg, welche dieses Amt anfänglich bei den Herzogen von Franken, später bei dem Reiche bekleideten) gibt einige Aecker an die Fratres in Christo dilecti hospitalis sei Johannis Jerusolimitani in Rotenburg commorantes anno 1252). Manche Verhältnisse in der Stadt müssen der Zunahme der Johanniter daselbst entgegengestanden seyn. Denn sie verlegten bald ihren Hauptsitz in dieser Umgegend nach Reichardsrode, den wichtigsten Ort damals der Hohenlohischen Bannerherrschaft Entsee. (Der Johanniterhof daselbst nahm schon im J. 1182 seinen Anfang. Der zu Rotenburg hieß noch lange das „alte Spital", bedeutete aber wenig. Denn selbst die anstossende Johanniterkirche wurde an. 1403 von den Bürgern erbaut, und stand unter zwei Pflegern vom Innern Rath.)

Auf die Gründung und Verwaltung des neuen Hospitals hatten die Johanniter durchaus keinen Einfluß. Diese Stiftung ging allein von der Bürgerschaft aus. Da sie aber nur die Vergrößerung und Erneuerung eines älteren Baues war, so ist natürlich keine Stiftungsurkunde vorhanden. Wozu sollten denn überhaupt in jener Zeit, wo man energisch handelte, aber sehr wenig schrieb (es mag jetzt zuweilen umgekehrt der Fall seyn), und wo bedeutende Gesetze selbst nur aus wenigen

Zeilen bestanden, der Rath der Stadt verurkunden, daß er ein Hospital neu bauen wolle, oder, daß dieses für immer bestehen solle, das verstand sich von selbst.

Zwei gleichzeitige Ablaßurkunden (s. unten) jedoch beweisen in ihrer einfachsten Vergleichung die Richtigkeit der so eben angegebenen Thatsachen. Die erste ist aus dem Jahre 1281, welches Jahr die einheimischen Chroniken deßwegen als das Stiftungsjahr des Hospitals anzunehmen pflegen. Diese beginnt: Wichardus Dei gratia Ecclesiae pataviensis (Passau) Epsc. ect. — Sane quia burgenses et universitas populi in Rotenburch ob dei reverentiam et pauperum et languentium conservationem et consolationem et peregrinantium pauperum receptionem construere ceperunt hospitale et sine fidelium Christi contributione et subsidio nequeant consumare suum propositum ect. — Datum Ratispone. „Anno domini. 1281 in die Joannis baptistae.“ — Die zweite: Omnibus Christe fidelibus — cum igitur hospitale sancti spiritus extra muros Rotenburg herbipolensis dyocesis de novo magis sumptu suo sit fundatum ad refugium pauperum indigentium et infirmorum de quibuscumque partibus illuc confluentium ect. — Datum Romae an. domini 1286.“

So steht die Thatsache fest: das Hospital zum „Heiligen Geist“ war nur ein kostspieligerer Neubau, von der Gesammtheit der Einwohner Rotenburgs für die unbeschränkte Krankenpflege errichtet. Da man in neuerer Zeit, wo sich das Streben, alte, fromme Stiftungen zu Privatzwecken auszubeuten, in so mannigfache Formen verkleidet, auch dieses Hospital seines Vermögens wegen mehrfach angesprochen hat, erscheint es nothwendig, auf jene Thatsache mit aller Bestimmtheit hinzuweisen.

In den Fehdezeiten hatte eine wohlhabende Stadt jede Vorsicht zu nehmen. Die wohlbefestigten Stadtthore wurden daher mit dem Einbruch der Nacht unbedingt geschlossen. Eine besondere Glocke gab eine Stunde vorher den Arbeitern auf dem Felde das Zeichen zur schleunigen Heimkehr. Alsdann aber durfte das Thor nur einem Reisenden von Bedeutung und zwar mit den sorgfältigsten Sicherheitsmaßregeln geöffnet werden. Man pflegte daher die Hospitäler außerhalb der Ring-Mauern zu erbauen, um auch den armen Kranken und Reisenden aller Art Nachtherberge gewähren zu können. So geschah es nun auch zu Rotenburg.

Südlich von der Stadt auf einem Vorsprung über dem Tauberthal lag eine uralte, zerfallene Burg: „der Essigkrug". Sie gehörte den Großen von Flügelau, einem mächtigen, sehr alten fränkischen Geschlechte (das Stammschloß liegt unfern der Stadt Kreilsheim), von welchem nur Wenig bekannt ist. Doch hat man über die letzten Grafen Otto und Conrad einige Urkunden, (Gotfridus Episc. Herbipolensis, bekennt — per obitum Nobilium virorum Curadi et Ottonis quondam de flugelawe Comitum nobis et Ecclesiae nostrae vacantia, Nobilibus viris Kraftoni de Hohenloch patruo nostro et Comiti Bopponi de Eberstein avunculo nostro et heredibus eorundem rite et rationabiliter in födum contulisse; an. 1321. Hanselmanns dipl. Beweis, Dipl. 72).

Dieser Graf Otto scheint den Bürgern von Rotenburg gestattet zu haben, auf der Ebene bei seiner Burg das neue Spital zu erbauen. Das ist aus der Dankbarkeit zu vermuthen, mit der sie ihn in die Hospitalkirche beisetzten. Der noch vorhandene eingemauerte Grabstein zeigt einen Mann im Sterbehemde auf dem Sterbekissen, in der Hand hält er ein mit Binden umwickeltes Schwert, die Umschrift lautet: MCCCXVII obiit Otto Comes de Flugelau in Die Brigide Virginis.

Eine Schenkungsurkunde über den Grund und Boden des Hospitals war nicht vorhanden. Es schien vielleicht unnöthig, sie über ein Stück schlechten Ackers oder unwirthbaren Felsgrundes abzufassen. Anders aber sah Conrad von Hurnheim, welcher Otto's Tochter Utta geheirathet hatte und als dessen Erbe auftrat, die Sache an. Wie derselbe Alles aufsuchte, um auch den Hohenloch Eines oder das Andere zu entreißen (s. Hanselmanns dipl. Bew. Dipl. 77, 83, 102), so sprach er auch das Stiftungsrecht und die Schutzvogtei des Hospital's zum heiligen Geist, von Seiten seiner Gemahlin an. Lange dauerte der Streit und ward erst im J. 1350 vor dem Bischof Albrecht von Würzburg und dem Grafen Eberhart von Wirtemberg, als Schiedsrichtern, dahin entschieden, daß die Bürger von Rotenburg dem Conrad von Hurnheim 400 Pfund Heller (damals eine bedeutende Summe; Schloß Gammesfeld mit den schönen Gütern, galt damals 300 Goldgulden — das Pfund = 20 Schilling = 1 Gulden) zahlten, wogegen er allem Anrüchen entsagte (vgl. Anmerk. 4). Desto mehr aber ward dadurch den Bürgern das Stiftungsrecht gesichert und bewahrt.

Lange Zeit hindurch stand nun das Hospital außerhalb der Stadtmauern, daher in den Urkunden: „novum hospitale extra muros". Kaiser Albrecht I. verstattete zwar im Jahre 1298, daß das Hospital in die Ringmauern eingeschlossen werde, es kann aber vor der Mitte des 14. Jahrhunderts kaum Gebrauch von dieser Erlaubniß gemacht worden seyn.

In der oben angegebenen Urkunde des Bischof Wichard von Passau ist ausdrücklich gesagt, daß das Vermögen der Bürger nicht hinreichte, um den Bau und die Einrichtung des Neuen Spitals zu vollenden, weßwegen sie der Unterstützung der Gläubigen bedürften. Deßwegen ertheilt er in einer besondern Urkunde an. 1281 Denen einen gewissen Ablaß, welche

jene Stiftung unterstützen würden. Noch andere Urkunden finden sich bis 1324, die in ähnlichem Sinne erlassen waren. Interessant ist es aber, welche weitverbreitete Theilnahme sich in diesen 7 Urkunden an der neuen Stiftung einer wenig bedeutenden Stadt ausspricht; ferner, wie man den Ablaß und die Bedingungen ausdehnte, unter denen er ertheilt ward und endlich, wie man ihn im Bezug auf die wirkliche Buße ansah. Wir geben eine kurze Uebersicht der Urkunden in dieser Beziehung:

1) Wichards von Passau Ablaßertheilung ist vorsichtig begränzt. Denjenigen, welche im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und der heiligen Jungfrau und auf die Vertretung des heiligen Stephanus zu der Unterstützung jenes Hospitals Liebesgaben („elemosinas charitativas") beitragen, werden von der ihnen auferlegten Pönitenz 20 Tage erlassen, in so fern sie ihre Buße bewährt haben („contritis videlicet et confessis").

2) In der Urkunde: Datum Romae an. domm. 1286, unterzeichnet von 11, meistens italischen Bischöfen, verleihen diese 40 Tage Ablaß und zwar: singuli singulas quadragenas de injunctis eis poenitentiis".

3) Berthold, Bischof von Würzburg, ertheilt zu gleichem Zwecke 40 Tage Ablaß im Bezug auf größere, ein Jahr in Bezug auf leichter erläßliche Vergehen („quadraginta dies criminalium et annum venalium"), wobei er zugleich die Indulgenzen anderer Bischöfe anerkennt. Datum in consilio herbipolensi an. dom. 1287.

4) Eine ganz ähnliche Urkunde desselben Jahres wird von andern Genossen dieses Concils ausgestellt. Unterzeichnet sind die Bischöfe von Bamberg, Bremen, Eichstätt, Freisingen,

Augsburg, Chur, Leitmeritz, Lubin (?), Verdun, Brandenburg, Olmütz, Passau, Metz, Stubenberg („stubenburgensis") und Basel, nebst einem „Frater Curadus Tintensis" (zu Tintul in partibus?)

5) Eine ähnliche Urkunde stellt in demselben Jahr zu Würzburg Heinrich Bischof zu Trident aus, fügte aber ein: „omnibus d eo devotis vere poenitentibus et confessis, qui ad hospitale predictum annuatim cum devotione confluxerint expiacionis gratiam petituri," wird jener Ablaß ertheilt. Dadurch wurde diese Stiftung als ein Wallfahrtsort bezeichnet.

6) Ein Predigermönch Franciscus („frater franciscus ordinis predicatorum divinae promissione Salubiensis Episcopus" — wohl schwerlich von Salopia, d. h. Schrewbury, sondern in partibus Bischof von Salowa in Tigré) ertheilt, unter Berufung auf die Zustimmung der Diöcesan-Synode, „omnibus vere poenitentibus et confessis qui dicto hospitali sive nunciis ejus manum porrexerunt adjutricem vel qui ad predictum hospitale causa devotionis et visitationis infirmorum acceserint" den Ablaß wie oben in 3). — Datum an. domin. 1291 in claustro fratrum predicatorum in Mergenth. — Hier ist schon die Wallfahrt und die Gabe an die wandernden Boten, welche für das Hospital einsammeln, gleichgestellt. —

7) Eine siebente Urkunde „Datum Avinion apud sedem apostolicam mense Aprilis Pontificatus donni Johannis pontificis XXII. Anno octavo" d. h. an. 1324, ist am merkwürdigsten. Sie ist unterzeichnet von 2 Erzbischöfen in partibus (Sultaniensis, von Sultanieh, und Antibarensis d. h. von Antivari in Albanien) und 10 Bischöfen Südfrankreichs und Italiens. Die canonischen Bestimmungen sind auch hier so weit vestgehalten, daß von den Unterzeichnern jeder nur 40 Tage

Ablaß zusagt („singuli nostri singulas dierum: quadragenas de injunctis in poenitenciis in domino relaxamus), wodurch aber die Summe von 480 Tagen erwächst. Die Bedingungen aber, durch welche diese Indulgenzen zu gewinnen sind, werden so mannigfaltig, und zum Theil als so mühelos erreichbar dargegeben, (vgl. Anmerk. 5.) daß man dabei die nur kurz berührte Grundbedingung („omnibus penitentibus et confessis, quia) leicht übersehen konnte. Gewiß aber mußte weit und breit das Ansehen und die Heiligkeit dieser hochbegnadigten Stiftung zunehmen. Denn wenn Jemand z. B. des gewährten Ablasses theilhaftig dadurch werden konnte, daß er im Bezug auf die Seelenfeste der daselbst Begrabenen (pro annalibus ibidem sepultorum et omnium fidelium defunctorum) ein Vater-Unser nebst dem englischen Gruß mit Andacht sprach, so mußte auch der Werth eines Begräbnisses an dieser begnadigten Stelle sehr erhöht werden. Derselbe Fall war es nun auch mit den Unterstützungen aller Art, die man an dieses Hospital schenkte oder legirte.

Wie sehr diese Verhältnisse das Besitzthum der neuen Stiftung fördern mußten, ist leicht einzusehen. Die Verheißungen an die Gläubigen bildeten gewissermassen sofort den unsichtbaren Schatz des Hospitals, der sich füglich in materiell werthvolle Dinge umsetzen ließ. Wie man dabei verfuhr, um nach und nach ein sehr bedeutendes Vermögen zu gründen und zu sichern, ist sehr denkwürdig. Doch erscheint es nothwendig, auch die Geldverhältnisse jener Zeit, etwas wenigstens näher zu berühren.

Die ersten Collekten zur Unterstützung des Hospitals wurden in der nächsten Umgegend veranstaltet. Noch ist dem alten „Kaplaneibuche" des Hospitals ein Heft von 12 Quartblättern eingebunden, erhalten worden, welches in schöner, leserlicher Schrift, obgleich nicht in dem besten Latein, die Na-

men der ersten Geber, und die nur einigermassen bedeutenden Reichnisse sorgfaltig verzeichnet. Die guten Leute gaben, was sie eben besaßen: Geld, Getreide, Betten, Kleider, Kühe und dergleichen. Doch ist diese anfängliche Sammlung gar nicht unbedeutend, wenn man die Erträgnisse zusammenzählt. Denn die Naturalgaben wurden nicht verkauft, sondern verbraucht, die Geldgeschenke hatten aber weit höheren Werth, denn jetzt. (Jenes Verzeichniß ist selbst so eigenthümlich, daß wir einen Theil davon hier anfügen. S. Anmerk. 6.) Höchst wahrscheinlich gingen aber, nachdem so viele Bischöfe zu Gunsten des Hospitals Indulgenz-Ertheilung gewährt hatten, dessen Sendboten zur Verkündigung dieser Indulgenzen und zur Sammlung der frommen Gaben, so weit als die Sprengel jener Bischöfe sich erstreckten, oder doch nicht in partibus infidelium lagen. Der Ertrag dieser Sammlungen muß in den ersten Jahrzehenten des vierzehnten Jahrhunderts sehr bedeutend gewesen seyn. Dieses läßt sich nicht nur aus dem noch sehr regsamen Interesse, welches man damals noch an solchen Stiftungen hatte, sondern auch aus den baaren Geldsummen schließen, welche dem Hospital zur Verfügung standen. Wir wollen sehen, wie die erworbenen Fonds angelegt wurden.

Das Geldwesen des Mittelalters wurde von dem canonischen Gesetze beherrscht. Das alte Kirchenverbot bezeichnete jene unmittelbare Benutzung des Geldes durch Zinsnahme von einer baar dargeliehenen Summe als Wucher (Jus canon. c. 10. c. 14. qu. 4 — c. 3. X., de usuris); während die mittelbare Benutzung des Capitals durch Handels- und Geschäftsgewinn aller Art unbedingt gestattet blieb. Mit der Zunahme des Handels und des Verkehrs mehrte sich schon an und für sich das Verlangen nach zeitweisen Anlehen, ohne welche grö-

ßere Unternehmungen gar nicht möglich waren. Dazu kam noch der, öfters sehr rasch eintretende, Bedarf der großen adelichen Grundbesitzer zur Aus·rüstung ihrer Kriegsmannschaft, um den Befehlen ihrer Lehensherren zu genügen. Vergebens verstärkte die Kirche ihre Verbote durch angedrohte Strafen. Um so mehr kam der Geldhandel in die Hände der Juden, der habsüchtigen Lombarden und anderer, unbedenklicher Leute, die sich um den Kirchenbann wenig kümmerten. Dagegen gab die größere Gefahr bei dem Darleihen dem Gläubiger Gelegenheit, auch größere Sicherheit zu fordern. Prälaten waren genöthigt ihre Kirchengeräthe zu verpfänden, und Klagen über Schulden und übermäßige Zinszahlungen an Juden finden sich häufig, (vgl. Hermanni abbatis dipl. an. 1287, in den monumentis Boicis, VI., p. 545.). Die Lieferungsgelder (Provisionen), die Zögerungszahlungen nach dem Verfalltage, der Zinsfuß erreichten eine unglaubliche Höhe. Ein Graf von Flandern erhielt 26186 Pfund, um sich im J. 1221 aus französischer Haft zu lösen, und mußte 31,090 Pfund dafür verschreiben. (Martene thes. II., 101, 188, 190, bei Raumer, Hohenst. V.) Zögerungszahlungen steigen bis auf 60 Procent jährlich. Der geringste landesübliche Zins ist 10 Procent, (zu Verona $12\frac{1}{2}$ Procent, gesetzlich an. 1128) 20 Proc. nicht ungewöhnlich. Hüllmann (Städtewesen II., p. 56) führt ein Beispiel an von Lindau, wo Bürger von 10 Schillingen (120 Pfennigen) wöchentlich 5 Pfennige, also $216\frac{2}{3}$ Procente nahmen, und es galt als eine Steuer des Wuchers, daß der Rath von Zürich nur einen Pfennig von derselben Summe wöchentlich, also $43\frac{1}{3}$ Procent zu nehmen gestattete.

Da aber nun einmal das Kirchengesetz bestand und erst im J. 1425 von Martin V. aufgehoben wurde, auf der andern Seite aber das Bedürfniß der Darlehen unabweisbar blieb, so vertrug es sich gewiß mit aller Redlichkeit, wenn man, jenes längst veraltete Kirchengesetz umgehend, neue Formen des

Darleihens erfand, die es nicht geradezu verletzten, jedoch dem Zeitbedürfniß genügten, ohne daß man sich dabei des Wuchers wirklich schuldig machte. War doch auch die Zinsberechnung bei allen Handelsgeschäften gestattet.

Die gewöhnlichste Weise, die Zinsnahme zu verschleiern, bestand in dem Rentenkauf. In Ostfranken erscheint derselbe zunächst als „Gült." — Dieses Wort, welches so viel als Reichniß bedeutet, ist ganz verwandt mit „Geld" und „gülten" oder „gelten", wird gleichbedeutend gebraucht. (S. Anmerk. 7. a.) Diese Form des Darlehens konnte leicht und unbemerkbar entstehen. Bekanntlich unterschied man bei Grund und Boden stets das Ober-Eigenthum (des ursprünglichen Besitzers) und das Untereigenthum in den Händen dessen, der den Boden mit der Bewilligung des erstern anbaute. Bei der Abtretung von unangebautem Lande pflegte man sich den Zehenten der Erträgnisse vorzubehalten, eben so heischte man bei der Ueberlassung von cultivirten Bodenstücken, von eigentlichen Gütern mit Zubehör, eine jährliche fixirte Abgabe in Naturalien oder Geld. Die Formen, die hier vorkommen, sind sehr mannigfaltig. Immer ist das Untereigenthum erblich, da es aber ohne Bewilligung des Obereigenthümers nicht an einen Dritten abgetreten oder gar zerstückt werden darf, so haftet auch dessen Forderung erblich und unveränderlich darauf wie eine Hypothek.

8) Ferner war es damals ganz gewöhnlich, daß ein gedrückter, verfolgter Mensch sein freies Gut einem mächtigen Nachbar übergab, von diesem als Lehen zurückempfing, und den Schutz, den er sich zu erwerben hatte, durch irgend ein jährliches Reichniß vergütete. Wie man nun jetzt auf ein Grundstück, ein Haus, einen Hof ein hypothekarisches Darlehen gibt, so kaufte man damals das Obereigenthum, auf ewig oder in gewissen Terminen ablösbar, irgend eines Grundbesitzes und legte so auf eine ganz unverfängliche Weise sein Capital zinsbar an. Denn

die genau fixirte Gült, welche man nun jährlich zu empfangen hatte, war gleich dem nach dem Kaufe (oder vielmehr Darlehens-Capital) berechneten Zins, der in Naturalabgaben oder in Geld zu entrichten war. Auch hier sind die Formen höchst mannigfaltig. Doch mögen diese Andeutungen genügen, deren Ausführung wir auf eine spätere Abhandlung: „Grundeigenthums-Verhältnisse und Geldwirthschaft im alten Ostfranken" verspären. Zu bemerken ist nur, daß in der Rotenburger Umgegend der landesübliche Zinsfuß damals 10 Procent betrug, wonach sich wiederum die Gült-Käufe berechneten. (S. Anmerk. 7. b.)

Eine zweite übliche Form des Rentenkaufs war das Leibgedinge. Wenn in das Frauenkloster zu Rotenburg Klosterfrauen (Tertiarerinen des Dominikanerordens) aufgenommen wurden, so legte man ihre Mitgift an, und sie bezog lebenslang die Renten davon. Dieses war ihr Leibgedinge. Bei ihrem Tode fiel das Kapital an den Klosterfond. Wollte sie aber austreten und heirathen, wie es die Regel selbst der Priorin gestattete, so hatte sie urkundlich auf ihr Leibgeding zu Gunsten des Klosters zu verzichten. Aehnliche Verträge kommen in allen Verhältnissen vor. Doch hat man einige Formen zu unterscheiden.

Häufig legte man ein Kapital dadurch zinstragend an, daß man es dem Rath einer Stadt, einem Kloster, oder wo sich sonst Sicherheit fand, übergab und sich dagegen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eine gewisse Rente ausbedung. Man „kaufte diese Zeitrenten", wie man sie nannte. Sie gingen zwar auf den Erben über, erloschen aber am vestgesetzten Termine. Die Renten waren nämlich so berechnet, daß die Zinsen und zugleich nach und nach das ganze Kapital abgetragen ward. (Hüllmann Städtew. IV. 111. bringt ein Beispiel aus Florenz, wo die Regierung ein von den Bürgern aufgenommenes Kapital 40 Jahre lang mit 25 Procent verzinste,

wodurch aber das Capital selbst zugleich getilgt wurde.) Bei guter Berechnung konnte Keiner der Vertragschließenden Nachtheil erleiden. Anders war es bei eigentlichen Leibrenten (sogenannter „Leibzucht"). Hier wurde die Leibrente von dem Darleiher des Kapitals (oder Käufer der Rente) auf Lebensdauer erworben. Da sich diese aber nicht mit Gewißheit voraussehen ließ, so war auch keine genaue Berechnung möglich. Starb der Renteninhaber frühzeitig, so kam seinem Schuldner ein Theil des Kapitals zu gute, lebte er aber länger, so mußte dieser zuweilen mehr bezahlen, als er empfangen hatte. Hier ließ sich also auch keine feste Norm für Verträge dieser Art annehmen, wie es bei den Zeitrenten geschah. (Bei diesen zahlte man zu Regensburg 15 bis 20 Procente, 16 $^2/_3$ in Augsburg, 12 $^1/_2$ in Antwerpen.) Eine andere Classe der Leibzucht ist der Abnährungsvertrag. Besonders vortheilhaft war dieser für Stiftungen, deren Einkommen größtentheils in Naturalien bestand. Diese konnten hier auf eine sehr zweckmäßige Weise verwerthet werden, während das baar empfangene Kapital (der Ankauf) sogleich wieder auf neue Erwerbungen angelegt wurde. Der Verlust der Stiftung (des Capitalempfängers) konnte also nicht bedeutend seyn, weil man das Naturaleinkommen nur gering anschlug, ja er glich sich bei einer größeren Zahl von Leibzüchtern ganz aus. Der Empfänger (Pfründner) aber, dem Schutz, Wohnung mit allem Zubehör und reichlicher Unterhalt gesichert blieb, war sehr behaglich daran. Selbst die halbgeistliche Regel des Hauses, welcher er sich zu unterwerfen hatte, zog Viele an. — Aeltern, schwächlichen, unbeschützten Personen, welche ihr Gut nicht mehr zu bewirthschaften vermochten, erschien eine dritte Art der Leibzucht besonders erwünscht. Sie übertrugen nämlich ihr Grundeigenthum einer unter dem geistlichen, damals so mächtigen Schutze stehenden Stiftung, indem sie sich den vollen, ja öfters sehr hoch fixirten Ertrag von ihrem hingegebenen Gute bis an ihr Lebensziel vorbehielten und ausbedingten. Sie erhielten die festgesetzte Naturalrente zur richtigen Zeit in ihre

Wohnung geliefert. Und da durch einen solchen Vertrag eine Stiftung eigentlich gar nicht v rlieren konnte, so wurden sie überdieß als die Wohlthäter derselben angesehen, und ihrer ward bei den Anniversarien (s. unten) als solcher gedacht.

Nach diesen kurzen Andeutungen wird es sich weit leichter verstehen lassen, wie man auf kluge Weise das Vermögen unseres Hospitals gründete, sicher anlegte und dann sorglich verwaltete.

Die Sammlungen auf Indulgenzen gestützt, in der Nähe und in der Ferne gaben den ersten Stock. Sie mußten aber bald weniger einträglich werden, dann ganz aufhören, als durch die Concurrenz ähnlicher Institute das Interesse an der neuen Stiftung erlosch. Dieses aber wurde durch die immer mehr zunehmenden Wallfahrten nach den begabten Orten und durch die gespendeten Opfer reichlich ersetzt. Hiezu trugen noch andere Umstände bei, als jener vielfach verheißene Ablaß.

Zur Zeit der Hohenstaufen mögen auch aus Rotenburg häufig Wallfahrer in das heilige Land gezogen seyn. Noch jetzt findet man zuweilen auf den Feldern bei der Stadt seldschjukische Goldmünzen, welche nur von dort her rühren können. Die Heimkehrenden wollten eine Aehnlichkeit zwischen der Lage Jerusalems und der Rotenburgs, wie sich am Rande das tiefabschüssige Thauberthal hinstreckt, bemerkt haben. Dieses verbreitete sich so schnell wie eine Volkssage. Man machte hie und da Anlagen, welche den bekannten heiligen Stätten entsprechen sollten. Auch jener Besuch wurde mit besonderen Indulgenzen bedacht. So war Rotenburg ein Wallfahrtsort, den man zahlreich, selbst aus weiter Ferne besuchte. An den

Kirchenfesten, wie sie in dem Indulgenzbrief aus Avignon genannt sind (s. Anmerk. 5.), soll ein großer Buß- und Bittgang gehalten worden seyn. Er hub an bei dem Hospital, ging bei dem Kobollzellerthor die Höhe hinunter, wo man jetzt noch einzelne Stationen erblickt, zu der uralten Kobollzellerkirche (neugebaut im Jahre 1472), die mit einem besonderen Ablaß von 1240 Tagen begabt war. (Neben dem Stein, dessen Inschrift jenen Bau angibt, ist ein zweiter eingemauert mit den Worten: Diser. cappellnn. zu. iglicher. zwlfft. hundert. vnd. XL. tag. ablas.) Von da stieg man an dem Thalabhang den Calvarienberg hinauf, — wie man ihn noch in Merians Topographie abgebildet sieht — kam zu der Capelle auf der Burg, vielleicht zu den 2 Ordenskirchen, gewiß zu dem Kirchlein St. Wolfgang (gebaut an. 1473, früher ein Betplatz; ein Bischof Rudolf von Würzburg begabte ihn mit einem Ablaß, bei gewissen Kirchenfesten von 140 Tagen, zu gewöhnlichen Zeiten von 40 Tagen.)

Sein Ende fand der Betgang in der St. Jacobskirche. In diesem fand der Altar zum heiligen Blute eine ganz besondere Verehrung. Kreuzfahrer sollen aus dem Morgenlande einige Tropfen des Blutes, welches Christus vergossen hatte, in einer kleinen silbernen Kapsel mitgebracht haben, die jetzt in ein Kruzifix eingeschlossen ist. „In honorem gloriosissimi corporis et sanguinis Domini nostri“ gewährten 5 Päpste (zuerst an. 1278) urkundlich einen 40-tägigen Ablaß. In dem Jahre 1442 zählten die Pfleger dort 323 Reliquien auf. Die Chroniken zählen manchen vornehmen Büßer auf, der aus weiter Ferne zu diesem Altare wallfahrtete.

So war unser Hospital, welches anfänglich die Pilgrime, die nach andern heiligen Stellen gingen, aufnahm, selbst der Mittelpunkt einer sehr besuchten Wallfahrt geworden. Und da Oblationen, oder Opfer, noch immer ein sehr gewöhnliches

Bußwerk blieben, so mußte dieser Umstand auf die Einkünfte des Hospitals von großer Bedeutung seyn.

Von vielem Einfluß waren bei allen Erwerbungen des Hospitals die Anniversarien, welche gleichsam die Volksmeinung beherrschten. Der Anniversarius (dies fertus) ist hier nichts Anderes, als entweder eine mehr oder minder feierliche Seelenmesse, die an dem Todestage eines Wohlthäters des Hospitals — zuweilen an einem von ihm ausdrücklich genannten Altare — gehalten wurde, oder eine einfache Erwähnung an dem Allerseelentag. Noch ist das Verzeichniß der Anniversarien hier vorhanden (s. Anmerk. 7. c.). Der hohe Werth, den man auf ein solches Gedächtniß legte, entspricht der Kirchenlehre von der Fürbitte. — In der Urkunde, durch welche Kaiser Ludwig IV. („Datum Monaci die beati Galli Abbatis. an. dom. 1330. regni nostri an. XVI°. Imperii vero III.“) unser Hospital mit allen seinen Besitzungen, sie mögen als fromme Stiftung oder durch Kauf von ihm erworben seyn, in seinen und des Reiches Schutz nimmt, gewährt er diesen Schutz unter der Bedingung, daß „in perpetuum Anniversarius noster et Progenitorum nostrorum singulis annis in eodem hospitali Missarium et Vigiliarum officiis deo laudabiliter peragatur.“ —

Nicht nur bei Schenkungen an das Hospital, sondern auch bei Abtretung von Eigenthum nach Leibgedingsrecht, und eigentlichen, einfachen Verkaufe wird es häufig in der Urkunde als Wunsch, oder als ausdrückliche Bedingung ausgesprochen, daß dem Verkäufer ꝛc. der Aniversarius gewährt werden müsse. Zugleich sind für den Tag auch kleine Gaben an die Siechen festgesetzt. (s. Anmerk. 7. e.)

Liest man nun die Hospitalurkunden des 14ten Jahrhunderts durch, so staunt man, unter wie vielen Formen die Ver-

waltung des Hospital-Vermögens (s. unten) das durch jene Indulgenzen erworbene baare Geld in sicheren Eigenthum anzulegen wußte. Einfache Käufe von ganzen Höfen oder einzelnen Grundstücken sind von dem J. 1311 bis 1333 nur 25 in den Urkunden verzeichnet, (auf immer oder auch mit dem Wiedereinlösungsrecht auf eine bestimmte Zeit). Der größte Kauf beträgt 260 Pfund Heller. (Heinrich von Sawensheim ein Ritter und Fele seine Hausfrau verkaufen den Hof zu Hemmersheim, den Conrat Salman bauet und der gültet 20 Malter Korn, achthalb Malter Waizen, 10 Malter Haber, 1 Malter Erbsen und 1 Fastnachtshuhn, mit Allem, was zu dem Hofe gehört, gesucht und ungesucht im Dorfe und im Felde, um 260 Pfund Heller, ann. 1333). Hier wird also ein bereits besetzter Hof, auf dem das Erbpachtgeld als Gült fixirt ist, gekauft. Andere Höfe, bei denen der Gültertrag nicht genannt ist, scheinen unbesetzt gewesen zu seyn.

Außerdem aber kauft das Hospital in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts: Gülten, welche Andere auf sonst freien Höfen als Capitalien angelegt hatten, — es macht sich verbindlich, selbst solche Gülten in Wein, Korn, Oel ꝛc. an Andere bis an ihr Lebensende (als Leibgedinge) gegen Abtretung gewisser Grundbesitzungen zu entrichten (s. Anmerk. 7 d.) es verpflichtet sich zu Zahlungen an die Glieder einer absterbenden Familie gegen einen Grundbesitz, (s. Anmrk. 7. e.) — es leiht Geld auf Häuser in der Stadt und Höfe auf dem Lande, indem es sich von denselben eine Gült als Zins zahlen läßt, — es bringt eine Gült, die auf einen Hof ruht, an sich, überläßt aber dem Verkäufer dieselbe, bis an dessen Tod (wobei der Verlust an den Zinsen der Kaufsumme, wie ein Leibgedinge berechnet wird, s. Anmrk. 7. f.) u. s. w. — Manche solche Erwerbungen geschahen unter sehr erschwerenden Umständen, und konnten nur in so fern eingegangen werden, indem die Hospital-

verwaltung sicher war, die Zahlungstermine einhalten zu können. (s. Anmrk. 7. g.)

Eigentliche Schenkungen an Gütern, Zehenten und dergl. an das Hospital kamen im 14ten Jahrhunderte nur sehr wenige vor. Alle sind von Personen, die hiesiges Bürgerrecht hatten, die meisten ohne allen weitern Vorbehalt, als den des frommen Gedenkens. Nur in zwei Urkunden überhaupt wird Anspruch auf eine etwaige Aufnahme in das Hospital gemacht. In einer von dem J. 1317, wo Walther Zuckmantel, Bürger zu Rotenburg 15 Pfund Heller Gült und 2 Fastnachtshühner auf sein Haus am Fischmarkt dem Hospital verkauft, mit dem Zusatz, daß wenn er während seines Lebens versäumt, diese Gült regelmäßig zu entrichten, dieses Haus sammt einigen genannten Wiesmatten dem Hospital als Eigenthum verfallen seien, bedingt derselbe: „vnd ob ez vnsere freyende deheinen not geschehe den schuln sie in daz spital nemen als einen andern siechen." In einer zweiten Urkunde von dem J. 1355 verkauft die Verwaltnng den „Kerzenmeistern der Löder (d. h. Grobweber) in genanter stat vnd allen iren nachkomen ein siechen bette in unsern spital und daz selbe bette sullen sye vnd mügen ez auch belegen in dem selben spital mit ein siechn irz antwerks."

Auch Leibgedinge in der Form eines Verpflegungsvertrags bis an das Lebensziel müssen damals häufig gewesen sein. Die Besitzer nämlich eines solchen Leibzucht oder „Herrenpfründe" wurden im Hospital in besondern Zimmern auf eine geregelte und zwar sehr anständige Weise unterhalten. Der Aufwand muß unverhältnißmäßig hoch gewesen sein, da der Rath der Stadt einschreiten zu müssen glaubte. Er verfügte im J. 1406: „Wir die Burgermeister tzw den tzeitten vnd Rat der Stat zu Roteburg bekennen daß wir — erkannt haben von datz Spitals besser nutz vnd frumen und datz nyman in widerspreche.

Wann datz datz der pfrundner einer in dem Spital der sein pfründ kaufft hat vnd drin behewslich sitzt. Wenn der ab get Von todes wegen So soll man zu stund datz haws tzu schlissen vnd die stuben aufbrechen vnd dar ein nymand drein ein tzu nemen. ez wer denn ob sich einer dez Rats dem heiligen geist ergeben wolt oder sunst ein bidrerer man vnd sein lebtag (leibzucht?) bey Im vertzeren. dem sol man geben ein herren Pfründ vnd ein behawsung als dann gewöhnliche vnd sitlich ist tzw geben. Dorum sol er dem heilige Geist geben zweythusent oder ein thawsend Gulden. Auch habn wir erkannt wann die pfründner von todes wegen abgangen vnd nieman sint. So sol man fürbatz nelbre (nur) vier stubn behaizen dem meister einew vnd den pfrunde eine vnd die zwu siechn stubn in dem Spital." dieser Rathsbescheid ward ann. 1761 auf das Neue bestätigt. Noch im Anfange des Jahrhunderts gab es „reiche", „halbarme" und „arme" Pfründner, sehr verschieden verköstigt und gepflegt. — Eine Notiz ist vorhanden, aus der sich etwa das frühere Vermögen des Hospitals schätzen läßt. Als im J. 1542 alle Stiftungen den 10ten Theil ihres reinen Einkommens aus Grundbesitzungen und Renten für den Türkenkrieg abgeben mußten, entrichtete unser Hospital 188 fl., das nun eingezogene Dominikanerkloster 300 fl.

Hier sind nun ehe wir die innern Einrichtungen des Hospitals darlegen, einige Notizen einzuschalten, welche freilich nur den Ortskundigen berühren. — Die Gebäude des Hospitals sind erst nach und nach entstanden und vielfach geändert worden. Die Kirche zum heiligen Geist wurde um das J. 1308 vollendet. Bei einem Bau fand man nämlich im J. 1652 eine Büchse mit einigen Reliquien in dem Hauptaltar, und in ihr eine Urkunde „Anno domini 1308 Cal. Martii consecratum

est hoc altare per Fratrem Philippum Venerabilem Episcopum Eistetensem, auctoritate Reverentis patris Domini Andreae Episcopi Herbipolensis in honorem Sancti Spiritus et in memoriam Apostolorum videlicet Johannis Evangeliste et Sancti Bartholomaei in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.“ Nach genommener Abschrift wurde Alles wieder eingemauert. — In dem Kirchlein befanden sich außerdem noch 4 Altäre: St. Jacobi, Corporis Christi, Virginis Marie, St. Theobaldi, welche ihre besondern Stiftungen und Einkünfte hatten. — Die Kirche wurde im J. 1591 erweitert und erneuert, jedoch zu ihrem Schaden. — Im J. 1574 brach man den alten Hospitalbau ab, und begann den neuen, sehr ansehnlichen aufzurichten. — Weit früher fühlte man das dringende Bedürfniß eines abgesonderten Hauses für ansteckende Kranke oder Leprosen; (s. oben). Aus eigenen Mitteln errichtete die Stadt im J. 1384 ziemlich weit entfernt, südlich von der Stadt, auf einem freiliegenden Hügel das Siech- oder Leprosen-Haus, mit der Kirche St. Leonhard. Gegen Uebergebung von 2 Tagwerk Wiesen ward es von der Pfarrei Gebsattel, zu der es gehörte, getrennt; dem Hospital zum heil. Geist erst im J. 1594 einverleibt worden.

Die Hauptquelle über die ältesten innern Einrichtungen unseres Hospitals ist das sogenannte „Originalbuch“. Es besteht aus einem starken Folioband, auf Pergament recht sauber geschrieben. Es enthält Copien von Urkunden aller Art, die anfänglich nicht nach der Zeitfolge, sondern wie sie dem Schreiber in die Hand fielen, und zwar von einer Hand die letzten vom J. 1380 eingetragen sind. Durch den Vergleich mit noch vorhandenen Urkunden ergibt sich die Genauigkeit der Copien. Aufgenommen sind hier auch drei Ordnungen oder Verfügungen über die geistlichen Pfründen, über den Spital-

meister und dessen Amtleute, über das Leben der Siechen. Wir geben sie am Schlusse der Abhandlung nach dem Wortlaut, als einen nicht unwichtigen Beitrag zu der historischen Entwicklung der Hospitäler im Mittelalter. Verfaßt sind sie — nach innern wohlerwogenen Gründen — zwischen dem J. 1335 und 1340. Doch lassen wir zu deren näheren Verständnisse, so weit dieses nicht schon aus den Abschnitten der Einleitung erhellt, eine kurze Uebersicht der innern Einrichtungen, mit den erforderlichen lokalen Notizen vorangehen.

In dem Hospitale wohnte eine beschränkte Zahl von „Brüdern" und „Schwestern", die nach irgend einer Regel lebten. Es läßt sich vermuthen, daß es die des heiligen Augustin war, wie in den andern Hospitälern, die dem heiligen Geist gewidmet waren. Dieser Bruder- und Schwesterschaft war die ganze Besorgung des Instituts, wie die Pflege der Kranken, die Wartung der Armen und Pilgrime, wie die eigne Oekonomie des Hauses, die Aufsicht über die Güter ꝛc. überlassen; Im Namen ihrer Gemeinschaft (urkundlich meist: „Samenung" genannt), werden die Käufe und Verkäufe des Spitals, jedoch nicht ohne der Erwähnung der Siechen, — der moralischen Haupteigenthümer — abgeschlossen. Zwei Beispiele genügen: Richze ehewirthin des vesten Friedrichs von Otzenweiler ꝛc. verkaufen „den ersamen lueten Bruder hartman dem meister in dem nuewen spital der siechen ze Rotenburg vzzerhalp der moure vnd swester mechtilt der meisterinne und der samenunge gemeiniglichen daselbe" ann. 1311. — Heinrich von Hornburg und Adelheit seine ehel. Wirth. verkaufen: „Bruder Hartman dem meister des Spitals vnd der Meisterinne vnd den Brüdern vnd Swestern vnd den siechen gemeiniglichen." ann. 1311. — Ob die Zahl dieser Brüder und Schwestern beschränkt, oder wie groß sie war, ist nicht bekannt.

An der Spitze des Hospitals und dessen ganzer weltlicher Verwaltung stand der Spitalmeister. Er war ein Laie, denn

er wird immer abgesondert von den „geistlichen Brüdern“ genannt. Das Gut des Hospitals ist ihm insbesondere übertragen. Bei allen Käufen und Verkäufen steht in den Urkunden sein Name voran. Durch den geschwornen Schreiber läßt er sämmtliche Einnahmen und Ausgaben in ein Buch eintragen, und entwirft die Rechnung, die er alle Jahre dem Rath der Stadt zu übergeben hat, in Gegenwart der von diesem bestellten Pfleger. Die Einkünfte des Hospitals in Getraide, Holz u. dgl. hat er zu verkaufen, aber nur mit Wissen der Pfleger. Ohne diese darf er kein Zimmerholz ausgeben oder Bauten veranstalten. Alles, was die innere Einrichtung, die Ober-Aufsicht über die Bewirthschaftung der Güter, die Repräsentation anbetrifft, hängt zunächst von ihm ab. Er richtet die Gastereien aus, und übersendet die häufigen Gaben, die unter den Namen „Competenzen“ an die Pfleger, die Rathsherren, die Geistlichen und Schullehrer der Stadt, und auch an viele Bedürftige zu festlichen Zeiten gereicht wurden. Er ist das Haupt sämmtlicher Beamten und Diener des Hospitals.

Die Brüder im Hospital sind theils Laien, theils Priester. In jener Urkunde der Ofinya von Tuners ann. 1327 (s. Anmerk. 7. i.), ist dieses genauer bezeichnet: „dem Meister, dem Capellan, den Siechen, den geistlichen Brüdern und Dienern.“ Diese Letzteren sind eben die Laienbrüder, sonst auch „die Amtleute“ genannt. Ihnen sind die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäfte in der Anstalt zugetheilt. Nach dem noch vorhandenen „Eid-Buch“, entworfen um 1400, hat jeder von ihnen zu schwören, mit Einschluß des Spitalmeisters: „der stat Rotenburg vnd dem spital daselbs trew zu sein. Iren nuz vnd fromen in allen Dingen zu fürdern vnd zu werben und Iren schaden zu wenden vnd Zu fürkomen alles nach seinen besten vermögen.“ — Jeder aber wird, nach demselben „Eid-Buch“ noch im Besondern auf sein Amt verpflichtet: — der Spitalschreiber, dem das Rechnungswesen speciell überge-

ben ist, darf nichts einnehmen ohne Wissen des Spitalmeisters, und sollte dieser nicht zugegen sein, so muß er einige andere geschworne Amtleute zuziehen, und dem Spitalmeister sogleich nach dessen Ankunft die Einnahme überantworten. — Der Kellner hat den Verschluß der Naturalien zum Gebrauche des Hospitals, die Aufsicht über Küche und Weinkeller; er hat die Austheilung von Brod und Wein vorzunehmen, und zwar nach den Zeichen, die ihm der Spitalmeister übergibt. — Der Bereiter nimmt die auswärtigen Gülten ein, die er dem Spitalmeister überliefert, „bereitet" die Zehnden, verwahrt die Holzungen mit Riegeln, führt die Aufsicht über die Knechte und Arbeiter, sieht auf die Pferde, Wägen, Pflüge und andere Ackergeräthschaften. — Die Dienste des Kornmeisters, des Kochs, des Bäckers und Anderer verstehen sich von selbst. Die Milchmutter hat die Wartung des Rindviehs, der Milchkammer ꝛc. zu besorgen.

Die Meisterin, deren Namen in den ältern Kaufurkunden stets ausdrücklich genannt wird, erscheint um J. 1400 nur als die eigentliche Schaffnerin oder Wirthschafterin des Hospitals, welche an der Spitze der dienenden Mägde steht, die Aufsicht über Hausrath und Betten führt, und mit der Rechnung über die häuslichen Ausgaben und über die Verlassenschaft der Siechen ꝛc. beauftragt ist. Ihr Amt mag dadurch an Wichtigkeit verloren haben, daß wahrscheinlich die eigentlichen Hospitalschwestern, welche Anfangs der Kranken warteten, und deren später keine Erwähnung mehr geschieht, aus irgend einem Grunde aufhörten. — Es bestand später zu Rotenburg ein Haus „der grauen Schwestern oder willigen Armen" von wenig Vermögen. Die letzte Schwester starb ann. 1551. Ob dieselben von jenen Hospitalschwestern herrührten, ist unbekannt.

Alle diese Beamteten waren dem Spitalmeister übergeben. Wenn irgend einer von den Brüdern gegen die Vorschriften

sich verfehlte, so konnte ihm der Capellan, der Meister und der Kellner in Gemeinschaft „ein pene affsetzen", d. h. ihm an seiner Pfründe abbrechen oder ihn auf eine andere Weise strafen. — Viermal im Jahr hatten die Amtleute dem Spitalmeister, der dabei einige Getreue zuzog, eine genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, die durch ihre Hände gegangen waren, abzulegen, weßwegen sie beständig schriftliche Rechnung zu führen gehalten waren. Etwas dunkler ist das Verhältniß der geistlichen Brüder, da frühzeitig mancherlei Veränderungen vorgingen. An der Spitze derselben steht der Capellan, der sicherlich seinen Namen davon schöpfte, daß ihm der Dienst in der angebauten Capelle zum heiligen Geiste übertragen war; (gewiß aber nicht von seiner „großen Kappe" wie eine Chronik sehr scharfsinnig vermuthet). Er steht dem Spitalmeister gleich, hat aber den Vorzug vor ihm in allen geistlichen Dingen. Er war nicht blos ein geistlicher Vater der Siechen —, sondern sollte auch auf deren leibliche Verhältnisse ein scharfes Augenmerk haben, damit sie nach der Größe ihrer Krankheit und ihrer Bedürftigkeit die geeignete Hilfe fänden. Zu diesem Zwecke sollten ihm „all schaffer vnd schafferin" gehorchen. Und indem er den Nutzen des Hospitals in allen Stücken zu wahren hat, müssen ihm alle „Amptleute" dazu behülflich sein; „ob daz versäumt wurde mit frevlicher Verziehung, daz got nicht an wolle, so soll man daz bringen für die burger." — Bei dem Aussprechen einer Strafe über die „Brüder" steht er dem Spitalmeister gleich.

Anfänglich war der Wirkungskreis des Capellans nur beschränkt. — Die Burg Essigruug, also auch der Grund des Hospitals, und dieses selbst in geistlichen Dingen, gehörte in den Bereich der Kirche zu Gebsattel, deren Patronatsrecht das Kloster (später Stift) Comburg hatte. Der Parochus zu Gebsattel versah daher anfangs selbst den Dienst bei den sterbenden Kranken. Im Jahre 1327 wendete sich „Frater Fridericus

Rector seu gubernator hospitalis“ an den Bischof Wolfram von Würzburg, den Diözesan, stellte ihm dar, wie die Wege zwischen Gebsattel und dem Hospital oftmals durch Regenwetter und Ueberschwemmungen ganz ungangbar würden, worunter die armen Kranken so zu leiden hätten, daß sie einen eignen Priester im Hospital halten wollten; („suis sumptibus in dicto hospitali pro necessitate dictorum infirmorum tenere habere decreverint et intenderent perpetuo ipsum sacerdotem“). Der Abt von Comburg und der Parochus von Gebsattel thaten Einspruch. Der Probst zu Würzburg Ernestus de Sebothe lud die Partheien vor ein Schiedsgericht und durch dieses ward die Sache so vertragen, daß jener Parochus jährlich vom Hospital an Walpurgi 5 Pfund Heller — so hoch beliefen damals jährlich die kirchlichen Gefälle im Hospital außer Kleidung und Speise — zu erhalten hatte, wogegen er allen weiteren Ansprüchen entsagte: „tam super praesentationibus Capellani vel Capellanorum ad idem hospitale, quam super aliis Juribus quibuscumque.“

In einer Urkunde von dem J. 1335 gestattete Andreas, Bischof von Würzburg, auf dringendes Bitten des Spitalmeisters und der Siechen, daß der Capellan des Hospitals künftighin die Beichte der Siechen hören, sie absolviren, ihnen Pönitenzen auflegen und die „Sacramenta ecclesiastica“ administriren dürfe, „dummodo ad hoc consensus plebani accedat.“ — Dadurch wird dem Capellan für alle Fälle das volle Pfarramt im Hospital übertragen. Ihm gehörte, wie schon gesagt der Hauptaltar in der Capelle. Nach und nach (doch vor 1340) entstanden noch vier andere Altäre daselbst, welche durch besondere Stiftungen mit Einkünften versehen wurden, welche jene geistlichen Brüder bezogen, die jene Altäre zu versehen hatten. Diese erhielten davon den Namen der „geistlichen Pfründner“ oder der „Vicarier der altar“. Sofort hört auch die frühere Benennung ganz auf, in den „Ordnungen des Hospitals“ tritt

blos die spätere ein, und nichts deutet darauf, daß außer den genannten noch weitere geistliche Brüder vorhanden waren.

Die geistlichen Pfründner sollen Männer von gutem Wandel und Leumund sein, damit sie „des huses ampt von heiz und bet wegen der burger wizzen vnd nuzen fruchtbarlich vollbringen." Sie führen ein gemeinsames Leben mit dem Capellan, schlafen mit ihm in einem Gemache, essen an einem Tische mit dem Spitalmeister und den Amtleuten, und erhalten gleiche Speise und gleichen Trank. Ohne Erlaubniß des Capellans dürfen sie das Hospital nicht anders verlassen, als um in die Stadt zu gehen, aber auch dann müssen sie bei „der Metten, der Messe, Vesper und Complet" zugegen sein. Am Sonntage haben sie den Capellan in der Kirche mit Singen und Lesen zu unterstützen. Seine Messe am Hauptaltar ist die vornehmste; die Pfründner lesen die ihre vorher oder nachher. Jedem derselben ist ein Altar zugetheilt, dessen Gefäße und Geräthe er zu bewahren hat. Von den Einkünften dieses Altars soll er seine Kost bestreiten, deswegen hat er mit dem Spitalmeister wegen derselben um ein „Gedinge" übereinzukommen. Würden sie sich nicht vereinigen können, so haben sie mit Zuziehung zweyer Pfründner und eines Rathsherrn ein Gesatz zu machen.

Wird eine Pfründe erledigt, so soll der Capellan, der Spitalmeister, und ein Mitglied des Raths, welchen derselbe aus sich erwählen wird, über die Wiederbesetzung bestimmen. Zwei Stimmen entscheiden hier gegen eine. Können sie alle drei nicht übereinkommen, so haben sie ihre Stimmen dem Bischof von Würzburg zu melden, der einen von den drei vorgeschlagenen zu erwählen hat. Würde eine Pfründe nach dem Verfluß eines Monats noch unbesetzt sein, so hat für diesen einen Fall der Bischof sie zu besetzen. Diese Pfründner müssen sämmtlich Priester sein. Sollte der Ernannte es noch nicht

sein, so muß er auf das Evangelium schwören, daß er, binnen Jahresfrist nach dem Antritt der Pfründe, sich zum Priester weihen lassen werde. Versäumt er dieses, so verliert er ohne Gnade seine Pfründe als ein Meineidiger.

Wie man die Kranken selbst ansah, und für deren leibliche und geistliche Pflege die eifrigste Sorge trug, ergibt sich aus der angehängten Siechenordnung (s. unten) so vollständig, daß nicht Weiteres zu erwähnen ist. Dem Spitalmeister haben die Siechen ohne Widerrede zu gehorchen. Wer ungehorsam ist, dem wird auf 14 Tage lang der Wein abgebrochen. Bei dem dritten Falle weist man ihn aus dem Hospital. Wegen der Streitigkeiten der Siechen soll „der Capplan der Meister oder die Meisterin vnd der kelner zum minsten all monad ein Capitel halten."

Den Geist dieser ganzen christlichen Wohlthätigkeitsanstalt können wir nicht besser zusammenfassen, als mit den Worten der Urkunde: „ez soll do sin ein vollkumen wandelung vnd ein clösterlich zucht".

Kaiser Ludwig IV. hatte, wie wir schon erwähnten, das Hospital in seinen Schutz genommen: „Hospitale extra muros oppidi nostri imperialis Rotenburg cum hominibus suis possessionibus suis Bonis rebus facultatibus et pertinentiis quibuscumque conditionis sive nominis — in Tuitionem protectionem et specialem suscipimus et recipimus prencium per tenorem. — Infirmis pauperis universas et singulas possessiones ipsis legatas seu legandas sive ob piam causam donatas seu donandas sive etiam pecunia ereque comparatas ab Imperio in foedum descendentes Appropriavimus et appropriamus. —

In einer zweiten Urkunde („gegeben zu Nürnberg am Samstag zu Mitfasten nach Christus Geburt 1337") überträgt es der Kaiser der Stadt, diesen Schutz zu vollziehen: „Wir Ludwig — gubieten den weisen Leüten dem Burgermeister dem Rate vnd den Burgern gemeiniklichen zu Rotenburg vnsern lieben getrewen — daz ir doz new Spital zu Rotenburg an seinen Leuten vnd guten von vnsern vnd des Reichs wegen ewiklig schirmet vnd versprechent wider alle meniklichen so wie die genannt sint." — Indem die Stadt dadurch — als Ergänzung zu dem eigentlichen Fundationsrecht — das volle Schirmrecht über das Hospital erhielt, wurde ihr durch diesen Akt nicht etwa nur die Pflicht auferlegt, sondern es wurde ihr dadurch auch die Befugniß gegeben, über alle weltlichen Verhältnisse desselben, besonders über die Verwaltung und das Rechnungswesen zu wachen, während dem Bischof von Würzburg nur die Oberaufsicht in geistlichen Dingen ausschließend verblieb. Dieses geht aus einer Urkunde des Kaisers Karl's IV.: „Geben zu prage an Suntag vor pfingsten vnser Reich an dem drewczehnden dez kaisertums in dem funften jar) genugsam hervor: Wir karl von gotes genoden Romischer keiser — gebieten dem erbarn von Limpurg, Ertzpriester vnd Chorherr zu wirtzburg — wann wir daz new spital zw Rotenburg von besundrer genaden in vnsern vnd des Reichs schirm genumen vnd empfangen haben vnd wollen auch daz dez selb spital bei andern allen gewohnheiten freiheiten vnd rechten als ez von alter herkumen sei als wir daz selb begnodet vnd gefreiet haben vnd Bleiben sulle dor vmb so gebieten wir deiner andechtigkeit ernstlich vnd vestiklich vnd wollen auch wenn daz selb new spital an mitten einem bischof von wirczpurg gehort hot in geistlichen sachen. daz du doz selb on hinderniżze also Bleiben lozzest vnd ez vber doz vnd solich vnser freiheit die wir in geton haben nicht irrest engest noch vmbtreibst." —

Wir haben schon oben einige Beispiele gesehen, wie die Bürgerschaft durch den Rath — ihre gewählte, regelmäßige

Repreſentation — dieſes Aufſichtsrecht auszuüben pflegte: bei Streitigkeiten zwiſchen den Höhergeſtellten des Hoſpitals (geringere Sachen entſchied das Kapitel), bei der Rechnungsablage ꝛc. Der Rath ernannte hierzu für jeden ſpeziellen Fall ein Glied aus ſeiner Mitte. Nach dem J. 1406 werden zwei Pfleger erwähnt, welche für ein Jahr der Rath aus ſeinen Mitgliedern bezeichnet hatte. Dieſe Pfleger werden jetzt auch bei den Käufen und Verkäufen des Hoſpitals beigezogen und zuerſt genannt: „Ich Peter Wernitzer vnd ich heinrich vlſheimer die zeit pfleger des Spitals zum heiligen geiſt zu Rotenburg. Ich hans Wilwolt deſmols Meiſter vnd wir die ſammenung gemeinlichen des ſelben Spitals bekennen — das wir mit willen vnd gunſte vnd Auch verhengkniß der erſamen wiſen Burgermeiſter vnd rat der Stadt Rotenburg oberſte vormunde vnd trewhender des genannten Spitals haben verkauft.“ (an. 1406.)

Von demſelben Jahre 1406 ſchreiben ſich überhaupt noch manche Reformen in dieſem Hoſpitale her. So erhielt auch die Rechnungsablage durch einen Rathsbeſchluß dieſes Jahrs eine feſtere Form (ſ. Anmerk. 7.), indem jetzt der Spitalmeiſter mit den beiden Pflegern alle Vierteljahr eine beſondere Rechnung zu fertigen hat, die an Walpurgi den von demſelben mit Zuziehung dreier Herrn des Innern Raths zu revidiren und abzuſchließen ſei. — In ſpätern Zeiten wurde dieſes Pflegamt ſtets zweien von den fünf Bürgermeiſtern des Innern Raths, die halbjährig abwechſeln, die Regierung führten, beliebig übertragen.

Daß der Biſchof als Diöceſan mit der Beſetzung einer geiſtlichen Pfründe einzuſchreiben hatte, wenn dieſe ein Monat lang unbeſetzt blieb, entſpricht den canoniſchen Beſtimmungen, denn ihm kam die Beſetzung zu, wenn der Stifter ſein Recht vernachläſſigt hatte: „sic itaque ad episcoporum jus consti-

tutio pertinet tantum in subsidium, si fundatores jure suo uti neglexerint“ Concilium Ticinense an. 850.

In den ersten Jahren der Kirchenreformation entstand auch zu Rotenburg, wie anderwärts, eine große Verwirrung im Kirchenwesen. Auch die Altäre der Hospitalkirche wurden von den „Vikarien“ freiwillig verlassen und die Pfründen blieben eine zeitlang unbesetzt. Bald aber gewann der damals so gesunde Bürgersinn die Oberhand und in allen Zweigen des Kirchenwesens regte sich eine neue, frische Thätigkeit.

Nach einer neuen Ordnung über die Rechte und Pflichten der Capelläne, (eingetragen im „Caplaneybuche“ verfaßt von Dr. Philipp Wernher, um 1562,) ergibt es sich, daß man jene Pfünden wieder besetzte. Doch war Manches verändert. — Der Capellan wird jetzt eigentlicher Spitalpfarrer, dem die ganze Seelsorge der Siechen und Armen zugetheilt ist. Dann fährt die Ordnung fort:

„Zu dem Andern aber so soll er mitt seinem Beruff auch seinen Mitbrüdern, den Capplanen oder Vicarien dienen. Nemlich also: Dienweil die Spitalkirch gleichsam ein Priesterschul ist darin die Jungen vngeniettende Priester zu den Kirchengeschefften angefürt sollen werden. So soll der Cappiher (das war eine zeitlang der Titel des Spitalpfarrers) vngeachtet des daz Predigen vnnd tauffen auch das eheeinlayten Inn der kirchen allein Ime zugehört. Doch ettwan zu zeitten seine Capplen oder Vikarien, auch tauffen predigen vnnd Eheeinlaytten lassen, Sie auch mitt sich Nemen wen er die kranken mitt dem sacrament bewart, vff das sie sehen wie man Inne thon solle. ꝛc.“

Alle Einrichtungen blieben so einfach wie vorher. Der Capellan wurde jetzt nur an den Festtagen an dem Tische des Spitalmeisters gespeist. Erhielt aber für das Weitere eine gewisse Gabe an Nahrungsmitteln: alle Tage 2 Maß Wein, wie ihn der Spitalmeister am Tische trinkt, Mittags und Abends ein Gemüs, wöchentlich 5 Laiblein Brod, Sonnabend ein Pfund Fleisch, alle Quartal 2 Pfund Schmalz und 11 Pfund Heller als Fleischgeld, alle Quatember 3 Pfund 24 Pfennige für die Anniversarien. Der Vicar bekömmt am Quatember 2 Pfund Heller und 6 Pfennige; am Allerseelentage bekam der Capellan mit seinen Vicaren 4 Pfund Heller gemeinschaftlich ꝛc. Der Spitalmeister und seine Amtsleute waren jetzt ganz weltlich und konnten sich verheirathen. Die Capitel dauerten fort (bis J. 1792). Der Capellan begann mit einem Sermon an alle versammelten Armen und Pfründner, erinnerte die Pfleger, die alten Ordnungen des Hospitals aufrecht zu halten, und ermahnte die reichen Pfründner, mit ihrer Verlassenschaft die Stiftung zu bedenken. Dann hörte man ab, was klagbar war und zänkische Leute wurden mit Ausweisung, mit dem Gefängnisse und endlicher Landesverweisung bedroht. — In geistlichen Sachen stand das Hospital jetzt unter dem Consistorium der Reichsstadt. — Mit allem Ernste ging man auch an die zweckmäßige Erweiterung des Hospitals. Im Jahre 1560 erbaute man ein abgesondertes Haus für Arme. Im Jahre 1569 wird die Pfründnerei erweitert, so daß die Gesünderen und Liegerhaften in zwei Stuben gesondert werden konnten. J. 1574 brach man das alte Gebäude ab und errichtete das neue, schöne Wohnhaus. J. 1591 erweiterte und renovirte man die Kirche. Nicht weniger Antheil nahm die Bürgerschaft. Allein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind 17 bedeutende Geldstiftungen aufgezählt. Dieser Wohlthätigkeitssinn starb bis an das Ende des 18. Jahrhunderts nicht ganz aus. — Die Verwaltung

und Rechnungsablegung blieb langezeit dieselbe. Spätere, unwichtige Veränderungen gehören wohl nicht mehr hierher.

Natürlich berücksichtigte man zunächst die hilfsbedürftigen Siechen der Stadt. Für die Armen an und für sich ward J. 1555 durch eine besondere Almosenstiftung von den Bürgern gegründet und aus städtischen Mitteln erhalten. Fundirt wurde sie auf verschiedene Capitalien, die längst legirt, bei einzelnen Kassen auf Zins angelegt waren; dazu kamen gewisse bestimmte Abgaben von den Bürgern (bei dem Grabgeläute, von neugelegten Leichensteinen, von großen Hochzeiten ꝛc.) und die jährlichen, freiwilligen Beiträge der Bürger (von dem J. 1792—1802, durchschnittlich 304 fl. 4 kr.).

Demnach übte das Hospital auch die allgemeine Wohlthätigkeit, so weit es nur die Einkünfte gestatteten. Man nahm arme Kranke von den benachbarten Landgemeinden auf, und zwar — wie es die Rechnungen speciell nachweisen — ohne auf die zu dem geschlossenen Gebiete gehörigen viel mehr Rücksicht zu nehmen, als auf die fremder Herrschaften. Auswärtige Gemeinden, auch in andern Reichskreisen wurden reichlich unterstützt, wenn sie von Unglücksfällen: Brand, Hagelschlag u. s. w. heimgesucht wurden. Hilfsbedürftige Reisende jedes Ranges und jeder Art konnten sicher auf eine Gabe von dem Hospitale rechnen. (s. Anmerk. 7. l.)

Der ächte Bürgersinn einer teutschen Gemeinde hatte diese Stiftung gegründet und in den schwierigsten Lagen unversehrt erhalten. Christliche Wohlthätigkeit hatte sie vermehrt, jedoch auch stets die Anwendung des Fonds geleitet. Niemand hatte daran gedacht, ihr irgend einen Theil des erworbenen, so gut angewendeten Gute zu entreißen. Die Staatsverträge des sechszehnten Jahrhunderts wie die unserer Zeit hatten die Rechte der Stadt auf dieselbe vollständig anerkannt. Dieses

entsprach auch dem protestantischen Kirchenrechte: In civitatibus pluribus senatui jus patronatus et directio hospitalium more antiquo competit, imprimis fundationis jure“ (Böhmeri jus ecclesiasticum protestantium lib. IV. lit. 36. §. 41). (s. Anmerkung 7. n.)

In neuester Zeit ist unser Hospital mehrfach angefochten worden. Die Landgemeinden des ehemaligen Gebiets, die als Corporationen niemals Etwas zu dieser Stiftung beigetragen oder den geringsten Einfluß auf die Verwaltung derselben gehabt hatten (wie sie denn auch in der Reichsstadt durchaus keine Repräsentation durch besondere Vertreter übten), die blos Wohlthaten bezogen, wie sie auch andere genossen, während die Leistungen Einzelner aus ihrer Mitte nur in der Entrichtung der Zinsen von dargeliehenen Capitalien, der Pachtgelder, der gekauften Güter ꝛc. bestanden, suchten nämlich Ansprüche auf einen Theil der Einkünfte, ja selbst des Grundvermögens unsers Hospitals durchzusetzen, als wenn einzelne, und zwar in jedem einzelnen Falle nach reinem Belieben ertheilte (facultative) Wohlthätigkeitgaben — gleichsam durch eine Verjährung der Hilfs- oder Almosen-Spendung — einen Rechtsanspruch auf dasjenige Vermögen begründen könnten, aus welchem jene flossen. — Von dem Territorialverbande muß es aber hie und da sehr eigenthümliche Vorstellungen geben, wenn man annehmen will, daß dieser den beherrschten Gemeinden ein Recht auf die Stiftungen der herrschenden Gemeinde — welche überdieß mehr als ein Jahrhundert vor dem Entstehen dieses Verbandes im Besitz war — gegeben hätte; während gerade die herrschende Bürgemeinde ihren unterthänigen Landgemeinden den völligen Besitz und die selbstständige Verwaltung (obgleich mit sorgfältiger Oberaufsicht) ihrer eigenthümlichen Stiftungen — der „Heiligenpflegen“ bewahrte, ohne die Ueberschüsse oder sonst Theile derselben zum Behufe ihrer eigenen Stiftungen an sich zu ziehen.

Doch wäre es unpaſſend, in vorliegender Abhandlung dieſes Thema weiter durchzuführen. Es iſt nur noch übrig, jene alten, das Hoſpital betreffenden Ordnungen dem Wortlaute nach zu geben. Abgeſehen von der Bedeutſamkeit ihres Inhalts, ſind ſie ſchon für den teutſchen Sprachforſcher ein werthvolles Stück alter, körniger Proſa aus der Zeit Kaiſer Ludwigs IV.

I. Von der Anhebung vnd Ordnung der pfründe vnd der altar im ſpitel.

Daz iſt ze wizzen gemeincklich vnd beſunder. allen den die gegenwertig vnd künftig ſin. daz der Anhab vnd Ordenung der pfrunde vnd der altar zu den newen ſpital zu Rotenburg alſo geordnet ſin.

Des erſten daz die vicarier der vorgeſchriben altar. die zu den obegeſchriben altaren gehore. zu bokemlicher zit ſo ſie aller emzlicheſt mügen mit gewizzen guten andacht ir meſſe ſprechen ſullen vnd ſullen in dem ſpital wonen ſin. vnd ſullen an vrlaub des capplans niergent gen. dann in die Statt vnd ſullen ein klein wile vzzen ſin. Auch ſullen ſie ſie zu mettin zu meß zu veſper vnd zu complet vnd bi andern gotlichen ampten. vnd an dem Suntag mit in gen vmb die kirche vnd wenn ſin zit iſt. vnd woh gotlicher Dinge do geſchehen ſol daz ſie gegenwirtig ſullen ſin. mit ſingen vnd mit leſen ſie waren danne chaftig not. Auch ſullen ſie die altar die in beſchiden ſin. bewaren mit iren lichten mit kelchen vnd mit buchen vnd

mit andern dingen waz dezu gehört. daz sullen sie zeugen mit iren pfönnigen. daz opfer der altar wie daz genannt ist daz in geopfert wirt. daz sullen sie antworten vff den grozzen altar. Auch sullen sie nicht hindern des capplans messe. Sunder sie sullen vor oder noch meß sprechen.

Ist auch daz ir einer zum andern iht zu clagen het daz weltlich ist vnter den die in dem Spital sin. oder gen ein Burger in der vorgenenten Stat. so sol man zu dem ersten den drien furlegen. die gewalt vnd recht haben vnd eine iechlichem pfrundner recht bescheiden vnd geben als hernoch geschriben stet. die selben dri sullen die clag in eim Monden hinlegen vnd enden. ob daz niht geschiht so mag erz clagen wo er wil.

Dor nach wenn der pfründe eine ledig wirt oder ist. so mag vnd sol der Capplan der Spitolmeister die zu den ziten sin. vnd einer von den rat. den der Roth noch got vnd iren gewizzen dor zu bescheiden einen andern zu der pfrunde geben ob sie einmutig werden. oder ob ir zwen vber ein kumen die mugen ez auch wol tun. wer daz sie all dri vber ein niht möchten kumen oder doby niht sin wolten oder mohten. so sollen sie einen den sie zu der pfrunde bescheiden wollen antwurten einem Bischof der priester sei oder werde in dem nehsten monden nachdem als die pfrunde ledig ist worden.

Vnd die pfrundner oder Capplan der altar sullen priester sin. oder dorzu gewiht sie etlicher moz. vnd die selben priester den da verlihen werden die pfrunde sullen shweren vff dem heiligen ewangelie oder geloben mit hantgeben trewen an eides stat als bald vnd sie fursehen werden mit den pfrunden vnd niht priester sin. daz sie i: einer jorsfrist von dem als sie vff die pfrunde geantwurt werden. zu priester sullen geweiht werden. sie werden denn chaftig not. vnd daz sie mit irm wesen sullen bliben in dem Sitzen vnd wonen. vnd daz sie in der sel-

ben zit niht gewiht würden als vorgeschriben ist. so weren sie meyneid worden vnd sin zu rauben der pfrunde die in verlihen werden vnd aller dinge daron die do gewalt haben die priester zu antwurten zu den altarn. die sullen sich also halten in den vorgeshriben dingen. als sie an dem letzten geriht dem obersten antwurt darvmb geben wollen.

Auch sullen die personen der priester die dor zu geordnent werden oder geshickt niht besunder wonen. Sunder sie sullen mit dem Meister vnd mit dem andern pfrundnern die do got dienende sin. oder mit dem Capplan des Spitals ezzen. trinken. sloffen. vnd ein gemein leben oder ein geleichz halten haben vnd niezzen. also die desselben vorsetzt sin vnd andaht die sullen ein glich Leben haben an den siten vnd an der zuht. Wan geschriben ist. Ez stet nit wol were fallet vnd niht offmage vnd niemant hat der im zu hülff kume. Si sullen by einander bliben vnd wonen daz ir ein des andern gezeug mug gesin eins guten erbarn wandels. Auch die kost die ein Capplan oder ein meister des spitals mit den pfründnern niezzend ist. Daz man in die sol reichen mit ezzen vnd mit trinken. so bescheidenlich daz sie die pfründe jerlich gelten sullen mit irn guten die in werden von irn altare. wenn aber daz ez in zu swer wolt sin. daz sie sich mit ein meister des Spitals mit ein gedinge der kost niht überein mochten kumen. so mag er ein satzung machen mit zweien die die pfründe verlihend sin eins Capplons. oder eines Rotherrn oder des Meisters vnd eins Rotherrn.

Were aber daz die die pfrunde zu verlihen haben niht verlihen in ein Monad nach dem vnd die pfrunde ledig worden were einen vff die pfrunde niht antwurten. oder der niht gewiht wirt. als vor geshriben stat. so gehort zu den mal die Fürsehung der pfrunde zu verlihen an einem bishof. also bescheindenlich daz die vorgenanten dri lehenherren fürbaz die pfründe zu verlihen haben. daz inen kein shade davon wachs oder werde.

Zu vrkunde vnd zu gezeugnisse der vorgeschriben dinge ist des obengenanten Spitals Insigel diser Brieff versigelt.

II. Hie hebt sich an ein ordnunge von dem wesen vnd von dem wandel vnd siten ze leben der sichen vnd der gesinde im Newen spital zu Rotenburg.

Des von den sichen von des wegen daz sie herrn vnd recht erben werden geaht des huses gut vnd der almusen vnseres herren iheſu christi. Dar vmb sint die siechen inz nemen mit gantzer hitze der liebe. vnd andacht der eren. dar vmb seit sie inzenemen. wanne in iren namen wirt christus selbst ingenumen. wan christus hat gelert. mich hot gehungert. mich hot geburst. ich bin bloz gewesen. ich bin ein gast gewesen. ich bin krank gewesen. ich bin in dem kerker gewesen. die nun alle in dem Spital volliclichen werden geschickt. vnd dar vmb daz daz hus ein warez spital vnd hus geheizzen mug werden, so sol man schicken mit des selben huses pflegern vnd besorgern daz die vorgenanten sohs werk der barmhertzikeit dar jiner vlizclich vnd getrewlich werden vollebraht.

Welch menschen also barmhertzclichen in daz selb hus werden empfongen, die sullen gedemutig werden vmb ir krankheit. sie sullen sich niht vberheben der barmherzikeit die man an sie gelegt hot. er sol alzit gedenken daz im sulch dinst in der er gotes erboten werden. dar vmb so sullen sie vnter in selber sin fridfridsam. litig. andehtig. demutig. emzig an im gebeten noch irn vermugen vnd got dankberlich alzit danken. vnd niht von ir überflüzikeit noch übermuts der vndankberkeit oder von vngedultiger murmelung ir diener betrüben. Sie sullen strenklichen gehalten

werden wie ſich daz eiſht. daz ſie niht teglich kriegen mit einander. vor claffen vor murmelung vnd vor hezzigen wirken. die niht allein in Sunden vnd den. der almuſen ſie niezzen denſelben ſwerlichen ſchaden bringen. vnd zu irn vnd des ſpitals ſchaden alle die daz vernemen vnd horen mogen do mit geergert moht werden.

Darüber vor allen Dingen an widerede und murmelung alzit in allen Dingen. ſullen ſie dem Meiſter vnd den andern amptleuten gehorſam ſin vnd allermeiſt dem. welch vnter in. vnd wie offt ſie gemant vnd geheizzen werden. die ſiechen ſo ſie ſterben wollen, des nahtes vnd des tages vlizclich ſullen warten. vnd ſol alſo by in machen daz ſie nicht alſo allein on all barmhertzigkeit ſterben. Dar vber verbeut man allen ſiechen gar ſtrenkliche alſo wenn ſie in das ſpital kommen. waz ſie haben vnd lazzen an leben oder an tode ez ſei an gelte oder an andern dingen. daz ſie daz jiemant ihtes geben vzwendig oder inwendig des ſpitals. ſunder waz er alſo lezt. das ſol ein ſpitalmeiſter oder des ſpitals pfleger oder pflegerin des ſpitals vzſpenden an der andern ſiechen troſt vnd daz ſol auch ein ieclicher wann er alſo hin kumet veſticlich geloben. waz er gegenwärtig habe oder her nach. vnd in dem ſpital abge von todes wegen. daz er niemant do mit meine dann daz ſpital dene ſiechen ze troſt.

Welch aber werden die obgeſchrieben dinge zu einmal frevlich vnd vngehorſamlich übergiengen den ſoll man abbrechen vierzehn tag den wie vnd auch ander pytanz die dann gefallen.

Die aber zum dritten mal in den obgeſchriben dingen vngehorſam und wider wolten ſin on redliche ſache. der ſol von dem ſpital kumen on all widerrede. Sulch pene ſullen die liden die do krizisch vnwillig oder die ſuſt mit vngeduldigen vnd unlätlichen ſiten vnd mißhellung begriffen vnd funden wurden

vnd des des drisamt ermant wurden. vnd daz nicht hinlegen walten.

Dor vmb sol der capplan der Meister oder die Meisterin vnd der kelner zum minsten all monad den siechen ein Capitel halten und welch vnter in an den obgeschriben dingen gemeinclich also begriffen vnd funden wurden, der die also vbergangen hat. der sol dar vmb gebuzt werden dar nach alsf er daz der schult hat in forchte der andern siechen daz sie sich doran stozzen sullen.

Vnter allen amptleuten vnd dienern. der Capplan nach der ordenung vnd der wirdikeit sol er inn behalten die ersten statt, dar vmb daz im zugehört all gezierde der tugend. er sol sin keusch. mezzig. gütig. demutig. gemein mit vollkumen siten. vnd vor allen dingen barmhertzig vnd behitz mit dem brinnenden feuer der göttlichen liebe. alsodaz er vber die schaf daz sint armen siechen die ihm zu vorderst göttlichen empfohlen sin. vnd die krankheit der siechen demutiglichen mit in tragen vnd alzit inwendig ein gutig mitleiden mit in hab. vnd alsf ein luterne die do brinnet vnd leucht in dem husse gots. daz in allen sey ein spigel und ein byzeichen des ewigen lebens. und im gehort zu forderst zu daß er volkumen sei vzzerichten daz im zugehört. daz er recht alsf ein guter hirt und als ein vater der siechen nicht allein ir sorg ze tragen geistlichen. sunder er sol vnterstanden zu sulchen ziten so man dez bedarff zu notdurft in liplichen sachen guten fleiz dar zu haben, das die pitanz vnd ander trostung die den siechen zu gehört. zu dehein rechten zit nimmer verzogen werde noch auch sust in noclicher besorgung vnd reichung von den dienern vnd von den dienerinen zu deheiner zit versäumet werde. noch der gröz der krankheit vnd noch notdurfft eins ieclichen siechen. bede liplichen vnd auch geistlicheu iaman (jàmarôn, althochteusch: miserari:) vnd vzzen. vnd daz soll allermeist eine Capplon bekant sin, mit dem antlitz sins hertzen,

ſol er diz eigentlich erkennen. vnd daz ſol ordenlich als billich iſt eine jeclichen der ſiechen geſchickt werden alſ im zugehört noch ſiner notdurft, alſ man auch liſet in dem buche von den werken der zwolf boten. Ez werdet eine jeclichem geteilt, nach dem alſ im not iſt.

Auch ſpricht ſanctus benedictus in ſiner Regeln. der Abt der ſol merken die krankheit ſiner bruder die des notdurftig ſin vnd ſol ſich nicht keren an den böſen willen der hezzigen. und dar vmb iſt ez gar gutig vnd ein groz notdurft. daz an vzgebung der pytanz werd angehebt an den ärmſten vnd an den krenkſten vnd dar vmb zu allen vorgeſchriben dingen. all ſchaffer vnd ſchafferin des vorgenanten huſes von manung vnd anweiſung des Capplons nachdem danne alſ müglich iſt ſullen im gutlich vnd beſcheindenlich gehorſam ſin on alle widerrede.

Vnd der Capplon reht alſ ein geiſtlicher luger, ſoll er ſin eygen der vmbſichttigen merkung alzit haben zu einer jeclichen vnbekümenlicheit des huſes vnd zu vorderſt welche dink des huſes weſen an eren oder an nutz geſchedigen möchten. vnd der Meiſter vnd ander amptleut von des Capplons manung mit rate der getrewen des ſpitals. daz ſelbe ſullen ſie getrewlich hin legen. ob daz verſaumt wurde mit frevelicher verzihung das got nit on wolle. ſo ſol man daz bringen für die burger.

Ez gebört eim capplon auch zu. daß er aller menſchen die dem huſe gütlich tun ſie ſind lebendig oder tod ſteticlichen ein vlizzig gedehniß ſullen haben gen dem Volke, vud zu vörderſt all jar die vier kottemper der ſelben die tot ſin, ir nemen in dem Regiſter des huſes geſchriben ſull den ſiechen und den andern die gegenwertig ſin leſen vnd für herz getrewlich beten.

Vnd all ſuntag. aller der ſtifter des huſes vnd die dem huſe beſunderlich gutlich haben geton deren ſol er in beſunder

gedehtniß haben. vnd ob derselben sterpzit in derselben wuchen ist gefallen die sol er mit namen auch verkunden vnd auch die guter die sie dem huse geton haben. als vere er daz weiz. daz sol er auch offenlich vnd getrewlich verkunden.

III. Von dem Meister vnd den Amptleuten.

Dem Meister vnd andern amptleuten des Spitals daz sie gar bescheiden, wise, wizzig, keusch, senftig, demutig sullen sin vnd zu forderst götlich forcht haben. vnd sullen sin eins erbarn Lymundes vnd wandels. nicht trinken. nicht fuller. (ar Fullâri: consumator). nicht wib bym haben zu im. nicht vngetrewlich dienen. vnd der armen gut niht vnnützlich hin geben. vnd anders mit vnnützen geberden die dem huse vnbekemlich sin. Sunder noch dem als nüzlich ist. als die sin die dem huse sich solber vnd daz ir dem huse ewiclich reht als die getrewen vzgeber. die in des grozzen huswirts hus gesetzt sin. des ezzen sins husgesindes. daz ist daz gut der armen siechen. die hab vnd gut des spitals in gotes forhte getrewlich vz geben als sie gut am jüngsten gerichte dar vmb antwurten müzzen.

All amptleut vnd auch die pfrundner sullen an miner stat vnd ob einem tische ezzen glich spise vnd niht vngelich an ezzen noch an trinken. ez sei dann sichtag etlicher oder redlich sache. daz man dem solben vnter wilen anders tue.

Ez sullen auch dem meister all ander amptleut in allen dingen vntertenig sin. vnd sullen auch all kottemper. daz ist vierstunt im dem Jore dem Meister vnd etlichen getrewen des spitals die die er zu im eimet. von allen dingen die durch ir hende gangen sind von Innemen. vnd vzgeben ein gontz getrew Rechnung tun. Der Meister sol ein mol im Jor von allem

den daz er eingenumen vnd vzgeben hat vnd auch des huſes ſchulde die durch ſin hende gangen ſin vnd auch andern amptleuten daz ſelb jor vor den burgern vnd andern des ſpitals getrewen ein gemein rechnung tun. Dar vber ſol der Meiſter noch ander amptleut von irm eiginen ſinne des huſes geſchefte nihtes ſchicken in deheinerley wiſe. ſunder mit gutem rate vnd mit guter berotung als in ieclichem geſcheft daz beſt dunkt. wann geſchriben iſt. ſo darff ez dich niht rewen.

Dar vmb all vnter Amptman mit wizzen vnd mit rate des meiſters ſullen ſie ſchicken vnd handeln allez ir geſchefft der Ampte. Vnd der meiſter in den groſen geſchaften des huſes ſul er haben rat der Burger vnd der andern getrewen des ſpitals all zit.

Alles frembes geſchefft daz do geſchiht on Rat des ſpitals getrewen vnd des husgeſindes des huſes, daz ſoll alles weder maht noch kraft haben.

Vor allen dingen der Meiſter vnd ander amptleut mit gewiſſer furſehung als ferre ſie mügen. ſollen ſie all vor gewisheit haben von der gröz der zahl vnd an der moz des huſes an getreide an win. an gelt vnd an ander narung vnd zerung des huſes notdurfft. vnd wie vil zu verzeren von die allen ſie des jors bedurfen. daß ſie nach der gröz der zahl vnd nach moz der Innemung die zerung des jiors wizzen. daz ſie ſich dornach wizzen ze richten.

Der Meiſter vnd die Amptleut des huſes. ſullen kein new gebew machen von des ſpitals guten. als lang des huſ beſwert iſt mit ſchulden. (unter waz bawfellig iſt daz ſol man widerbringen von ziten zu ziten.

Der Meiſter ſol mit niemant kein gevatterſchaft haben daz dem huſe vnbekemlich ſei. dem Meiſter vnd andern Amptleuten

den ſol ernſtlich zugefügt vnd geboten werden von den burgern daz ſie all ingenumen koſt vnd auch die ſchuld des huſes ſtetichlich vnd alzit mit gantzem fleiz ſullen heizzen beſchriben. wann gar kuntlich iſt. daz von ſeumung wegen des ſhribers daz weſen des huſes alſ vor geſchriben iſt. grozzen ſchaden vnd verdurbnuß zu vergangen ziten genumen hat.

In grozzen geſcheften des huſes mag der meiſter des huſes groz Inſigel anlegen aber an cleinen dingen alſ an ſendbriefen mag er daz minner Inſigel anlegen.

Von den pfründnern vnd von den andern die in dem huſe wonen.

Zu der pfrunde vnd zu der wonung des huſes ſol man empfahen leut die dem huſe getrew ſin, die do wiſe ſin vnd ein guten lhmunt haben. vnd in allen dingen eins löblichen wandels, die do den meiſter vnd der notdurfft des huſes wollen zu hilfe kumen mit gutem rate vnd mit andern dingen. vnd auch ſulch leut ſint, ob ſie not geſchahe daz des huſes ampt von heiz und bot wegen der burger wizzen vnd mugen fruchtbarlich volbringen. vnd ir lobliche gegenwertikeit des huſes alzit vnd überal nutz vnd ere bringen müge.

Ez iſt gewis vnd nutze vnd auch fridſam zu allerzit. daz die pfründe von dem keler vnd von der kuchin des huſes vzwendig des gemeinen tiſches des meiſters vnd der pfrundner iemant furbaz in deheinen weg zu kauffen gebe. ſundern vzwendig in irn huſern do ſie zu einzeln Inne wonen alſ das Ingeſinde vnd mitwoner des ſpitals in eigen koſt vnd getrank mügen ſie niezzen.

Wer ob deheimer der Ampleute oder der pfründner des huſes begriffen in den obigen dingen daz er die vbergangen het. ſo mag in der Copplan der Meiſter und der kelner ein pene vff ſetzen ſiner pfrund abzubrechen oder mit einer andern pene nach gröz der handlung daz ſie gepeinigt werden zu fohrte der andern.

In dem huſe in dem hofe vnd vberall in dem ſpital ſol man deheinerlev weltlich geſank triben noch kein vnordentlich ſpil noch kein vnzimlich verlozzenheit daz ander leut iht doran geergert werden ſunder ez ſol do ſin ein vollkumen wandelung. vnd ein clöſterlich zuht.

All die in dem ſpital wonen die ſullen miden im huſe vnd vzwendig vnzimlich vnd vnerlich geſellſchaft vnd höfleich.

Von dem husgeſinde.

Daz huſgeſinde kneht vnd meyde. ſullen ſin eins erbarn wandels vnd eins guten lymunds. ſie ſullen niht ſpieler ſin. niht dieb ſin. niht trinker ſin. niht trunken ſin. niht loſwib haben. noch ſuſt deheinerley vnzüchtig geberd haben. daz von irem boſen lymund vnd vnzimliche wandel dem ſpital groz ſchad widerforn mäht.

Man ſol zu dienſt empfahen. getrew arbeiter vnd arbeiterin. die mit gantzem vliz arbeiten. vnd volkumen guter geberde ſin vnd eins erbarn lymunds. vnd die gott zu forderſt föhrten. vnd die in gotes forhte vnd in der gerehtikeit dem Spital getrewlich dienen.

Es möge nicht unngeeignet erscheinen, hier am Schluß der Arbeit auf die Worte der Einleitung zurückzudeuten, um das Resultat der kleinen Abhandlung zu gewinnen.

Ohngeachtet alles Wechsels bleiben die Grundstoffe der menschlichen Gesellschaft sich gleich, und bei einem nur flüchtigen Ueberblick scheinen stets dieselben Verhältnisse wiederzukehren. Doch das geistige Princip, die eigentliche bewegende, gestaltende Kraft in dem menschlichen Leben ändert sich in dem Verlaufe der Jahrhunderte. — Weder die Armuth, noch die Zahl der Bedürftigen hat seit alter Zeit wohl bedeutend ab- oder zugenommen. Jene ist deßwegen stets ein wichtiges sociales und politisches Element geblieben. Als ersteres reizt sie die Kräftigeren zur Arbeit, zur Erfindung, zu dem Schaffen neuer Erzeugnisse, während sie an den Hilflosen edleren Menschen einen Stoff zur Sorgfalt und zum thätigen Mitleiden darbietet. Als dieses — als politisches Element — kann sie in gewissen Fällen für den Staat bedrohlich werden. — Zumal jene strebsame Klasse der Bedürftigen, die man jetzt Proletarier zu nennen pflegt, ist, ihrem eigenen ungestümmen Trieben und ihrer Noth überlassen, für den Staat eben so bedenklich geworden, wie ein wilder, uferloser Strom fruchtbare Thalgründe gefährdet, der aber gut eingedämmt und geleitet, weiten Landschaften die Mittel zum Gedeihen bietet. — In den Republiken des Alterthumes führte man die bedürftigeren Bürger und Insassen nach fernen Colonien aus, und hielt sich für eine Zeit lang gesichert. Gelang es jenen aber einmal die Ueberhand zu gewinnen, so erschütterten sie nicht nur den Staat, sondern richteten ihn zu Grunde. So erging es einst dem mächtigen Athen. Wir sahen, wie das lebendige Christenthum und der durch dasselbe begeisterte fromme Sinn umfangsreicher und erquicklicher jene Mißverhältnisse im Mittelalter häufiger vermittelte und beseitigte, als es irgend eine Staatsgesetzgebung vermocht hätte. So wie aber nach und

nach an die Stelle des lebenswarmen Gemüths die kalte, politische Berechnung trat, so veränderte sich der Standpunkt, aus dem man die Armen und Bedürftigen betrachtete, und dadurch aber auch ihr Verhältniß zu dem Staate und der Gesellschaft. — So lange man dem Nothleidenden um der Liebe Gottes willen beistand, empfing er auch die Gabe in demselben Sinne. Er blieb demüthig und bescheiden, fühlte lebhaft und gerührt, aus welchem Grunde man ihn unterstütze, beherrscht von der religiösen Milde und Sorgfalt. So allein konnte es geschehen, daß jene Wohlthätigkeitsstiftungen nicht blos materielle Hilfe brachten, sondern auch die Armen auf eine geistliche Weise zu frömmeren und besseren Menschen erzogen. Sowie aber der zunehmende Egoismus den Armen nicht mehr als den natürlichen Stoff — wie wir schon oben sagten — ansahen, an dem sich das Mitleid und das christliche Gefühl zu üben habe, sondern in ihm nur ein unabweisbares Uebel erblickten, das man, im Interesse der Reichen, auf die schnellste und wohlfeilste Weise zu beseitigen habe, (vergleiche die Armenhäuser des großen Englands) so fangen auch die Armen und Bedürftigen an, ihrer politischen und gesellschaftlichen Stellung sich bewußt zu werden. Fortan werden sie die Unterstützung, die man ihnen bieten kann, nicht mehr mit Dank und Bescheidenheit empfangen, sondern sich berechtigt halten, sie zu fordern, zu ertrotzen.

Von diesem Standpunkte aus läßt die Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten einen hellen Blick in die Zeitverhältnisse verschiedener Perioden thun. Und ist es dem Verfasser gelungen, hierauf aufmerksam zu machen, so wird man der kleinen Abhandlung wohl einen tieferen Sinn zugestehen, als wie er in einer gewöhnlichen, antiquarischen Forschung zu liegen pflegt.

Anmerkungen.

1.

Die angezogenen Stellen aus der Gesetzgebung Karls des Großen lauten wörtlich folgendermassen:

1) Capitulare Episcoporum, cap. VII:

„ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum, per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semet ipsis Sacerdotes reservent.“

2) Capitulare secundum anni 805, cap. 23:

„ut decimae populi dividantur in quatuor partes: id est una pars Episcopo, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta Ecclesiae in fabricis applicetur, sicut est in decreto Gelasii Papae.“

3) Capitulare I. anni 802, cap. 27:

„praecipimusque ut in omni regno nostro, neque dives neque pauper peregrinis hospitia denegare audeant, id est, sive peregrinis propter Deum ambulantibus per terram, sive cuilibet iteranti propter timorem Dei et propter salutem animae suae, tectum et focum et aquam nemo illi denegat. Si autem amplius eis aliquid boni facere voluerit, a Deo sibi sciant retributionem optimam. etc.“

4) Capitulare anni 803, cap. 16:

„Ut infra regna Christo propitio nostra omnibus interantibus nullus hospitium deneget, mansionem et focum, tantum similiter pastum nullus contendere faciat, excepto pratum et messem.“

5) Capitulare lib. I. cap. 10:

„Venerabile enim videtur, ut hospites peregrini et pauperes susceptiones regulares et canonicas per loca diversa habeant.“

6) Capitulare V, anni 805, cap. X:

„De mendicis qui per patrias discurrunt, volumus ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat alicubi ire mendicando. Et ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus ei quicquam tribuere praesumat.“

Anmerkung 2.

Der Vortrag im Text über die Indulgenzen, welche wir in Beziehung auf die Hospitäler erwähnen mußten, ist unvollständig, und könnte deßhalb zu Mißverständnissen Anlaß geben. Um der Sache selbst willen ist noch Einiges nachzutragen. Uebrigens referiren wir blos.

Man muß hier streng unterscheiden: die Wirkungen des Volksaberglaubens, wie er hervorgegangen aus liebgewonnenen Ansichten und den Neigungen der Menschen, gefördert von eigennützigen Priestern und wandernden, unberechtigten Betrügern, immer wieder zum Vorschein kommt, und die wahre Kirchenlehre, wie sie bei vielen Weisen der

Kirche, in den Beschlüssen der Concilien und päpstlichen Bullen sich findet, jenen bekämpfend. Wahrzunehmen ist hierbei, wie einzelne Kirchenlehren, hervorgegangen aus rein theoretischen Ansichten mancher hervorragender Männer, selbst vielen Anlaß gaben zur Mehrung des Mißverständnisses. Was für Mißbräuche aber die bekannte Habsucht des römischen Volkscharakters herbeiführte, ist bekannt genug.

In den ersten Jahrhunderten wurde die Kirchenlehre sehr einfach aufgefaßt. Oftmals gab ein einzelner bekannter Ausspruch der Apostel die Direktion. Man begnügte sich, darnach zu leben, ohne weiter darüber nachzugrübeln und feine Distinctionen zu machen. Aus Ueberzeugung unterwarf man sich den zeitlichen Kirchenstrafen und war der Versöhnung mit Gott gewiß, wenn endlich die öffentliche Absolution erfolgte. Niemand konnte daran denken, das Bußwerk allein, d. h. ohne wahrhafte Reue als Versöhnungsmittel mit Gott anzusehen. Denn wer hätte ohne innige Reue bei einer so harten Buße ausgehalten? Bei der Oeffentlichkeit und Pönitenz konnte sich der Bischof selbst von der Wahrhaftigkeit des Bereuens überzeugen, und die Strenge gegen Rückfällige sicherte vor Mißbrauch. Wir erwähnten, daß der Bischof schon frühzeitig befugt war, nach seiner Ueberzeugung von der wahren Zerknirschung des Büßers eine Milderung zu gestatten, gewöhnlich den Erlaß mehrerer Bußjahre, d. h. eine unvollständige Indulgenz, die Bitten der Gemeinde, zumal die Fürsprache eines Märtyrers im Gefängnisse sah man dabei als maßgebend an. Es ist daher nur consequent, wenn man später die eigentliche Wirksamkeit der Remissionen oder Indulgenzen auf die, mit ihnen verbundenen „orationes et suffragia ecclesiae“ stützte. Paulus, Presbyter um 1200, erkennt noch die volle Wirkung der Indulgenzen wegen zwei Dingen an „propter nummi donationem, et quia Ecclesia obligat et constituit se orare pro illo.“ Duellii Miscell.

T. 1. — Die alte Pönitenz mußte der Lage der Verhältnisse nach eine Umwandlung erfahren. Die Kirche bestand nicht mehr aus zusammengedrängten Gemeinden strenggläubiger Menschen, gewohnt in den äußersten Gefahren festzuhalten. Sie verbreitete sich jetzt über weite Landschaften, mit Menschen von allerlei Art und sehr verschiedener Gesinnung. Die wilden, kriegerischen Gemüther der Germanen würden die alte Pönitenz nicht ertragen haben. Die Umwandlung der größeren in kleinere Bußwerke waren aber dem Leben angemessen. Fasten, Keuschheitsgelübde, Wallfahrten, Ausschließung von gewissen Festen, das Verbot, Kriegsdienste zu leisten, das regelmäßige Sprechen vorgeschriebener Gebete ꝛc. wurden Bußwerke, welche indirekt das Kirchenthum förderten. Daß auch Geldbußen — anfänglich Almosen für Arme, Wohlthätigkeitsstiftungen, bedürftige Kirchen, welche der Büßende selbst vertheilte — aufkamen, und daß die Reichern sich an diese hielten, war ganz zeitgemäß. War doch in den ältesten, ursprünglich vorchristlichen Landesgesetzen das Wehrgeld, d. h. die Geldbuße (baar oder nach Häuptern Vieh's berechnet) für jeden einzelnen Fall, ja für jedes verletzte Glied, ganz genau bestimmt. Jeder konnte durch die Leistung des Wehrgeldes nach der Taxe allen strafrechtlichen Verfolgungen entgehen. Mußte eine solche Volksvorstellung nicht auch auf die Kirchenbußen Einfluß gewinnen? — Daß man darauf kam, auch von andern auferlegten Bußen, z. B. Fasten, wieder sich loszukaufen; daß über die Bezahlung eigentliche Indulgenz-Urkunden ausgefertigt wurden, war eben so wenig auffallend. Uebrigens betraf eine solche Indulgenz stets nur eine einzelne, speciell genannte Sünde. — Auch daß Bischöfe zum Aufbau einzelner Kirchen oder zu andern kirchlichen Zwecken besondere Sammlungen unter den Gläubigen ausschrieben, war der alten Praxis der Oblationen gemäß.

Erst die indulgentia plenaria, welche Urban II bei dem ersten Kreuzzug (mit Berufung auf die Apostel „Petri et Pauli

apostolorum auctoritate confisi") verhieß, verrückte den Standpunkt der früheren Ansichten. Das Volk nämlich nahm die Verheißung buchstäblich, und kümmerte sich in seiner wilden Aufregung wenig um die spirituellen Bedingungen, unter denen jene allein wirksam sein konnten. Dieses zeigte sich sogleich bei den Greuelthaten, welche sich das Gesindel erlauben zu dürfen glaubte, das die Kreuzfahrer begleitete. Bitter sind die Klagen der Zeitgenossen. „Quemcunque sceleri obnoxium, parricidio, incesto, sacrilegio pollutum, continuo, ubi cruciculam vesti assuisset, solutum esse et crimine et poena declamitabant" bei Aventin. Ann. Boj. lib. VII. — „Fuit propositum coram nobis, quod nonnulli Crucesignati regni sui (Franciae), cum deberent ab excessibus abstinere, propter libertatem eis indultam furta, homicidia, raptus mulierum et alia detestanda perpetrant" Innocentii epist. ad Galliorum praelatos, ann. 1246 (bei Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. II. 2. p. 494) daß bald auch für bloße Geldbeiträge zu der Kreuzfahrt, anfänglich theilweiser Bußnachlaß (das Concilium zu Verona anno 1184 erläßt von 7 Bußjahren in diesem Falle 3 Jahre ꝛc.), endlich ein vollständiger gewährt wurde, wirkte noch schlimmer.

Da kam die Volksansicht auf: die Indulgenz, oder der Ablaß, befreie an und für sich (etwa wie eine weltliche Begnadigung bei strafrechtlicher Verurtheilung) und führe zur Versöhnung mit Gott ohne Aenderung des Wandels. Vergebens kämpfte gegen sie der Scharfsinn der Kirchenlehrer. Geizige Landpriester sagten es dem Volke anders und selbst die Stimme Innocenz III (gratiam indulgentiae in quaestum avaritiae nullatenus convertatis, cap. XV) wurde nicht gehört. Wandernde Ablaßkrämer, zum Theil ganz unberechtigte Betrüger, zogen durch das Land, reizten die einfältigen Menschen durch lächerliche, fanatische Reden auf und schwätzten ihnen die Indulgenzen an. Urban IV verbot anno 1262, daß diese

„praedicatores quaestuarii“ predigten. Die Provincialſynode zu Mainz anno 1261 befahl, die Betrüger gefänglich einzuziehen. Die Bettelorden predigten zu derſelben Zeit mit allem Nachdruck gegen dieſen Unfug. Er blieb.

Da wurden nun Viele, welche tiefer nachdachten, zweifelhaft, ob denn die Indulgenz überhaupt einen Nutzen gewähre, und zur Verſöhnung mit Gott führen könne. Es entſtanden ſehr verſchiedene Meinungen und es gab Kirchenlehrer, welche in den Indulgenzen nur eine Art von frommen Betrug ſahen, um durch ſie die Menſchen zur Kirchlichkeit zurück zu führen (quidam enim dixerunt, indulgentias omnino nihil valere, et esse eas piam fraudem, qua mater decipiendo pueros suos provocat ad bonum.“ Albertus Magnus in Sentent. lib. IV, dist. 20. art. 17, bei Gieſeler).

Solche Anſichten mußten zu den bitterſten Gewiſſenszweifeln führen. Scharf verwahrt ſich daher Albertus von Hales (ſt. 1245) gegen ſolche Interpretation: „si Ecclesia relaxat et non Deus, magis esset deceptio quam relaxio, et crudelitas quam pietas: quia tunc ad diminutionem poenae praesentis sequeretur incomparabiliter gravior in foro Dei.“ (Alex. Hales. Summa, p. IV, qu. 23. art. 1.) — So entſtand die Lehre von der wahrhaft wirkenden Kraft der Indulgenzen vermöge des thesaurus superrogationis perfectorum, indem durch die Genugthuung der Heiligen, vor allem durch die Verdienſte Chriſti ſelbſt, ein unverſiegbarer Schatz entſtanden ſei, aus welchem die Kirche zum Behuf der Bereuenden füglich diſpenſiren kann. „Indulgentiae et relaxiones fiunt de meritis superrogationis membrorum Christi et maxime de superrogationibus Christi, quae sunt spiritualis thesaurus Ecclesiae. Hunc autem thesaurum non est omnium dispensare, sed tantum eorum, qui praecipue vicem Christi gerunt, i. e. Episcoporum.“ Alex. Hales. Summa p. IV. qu. 23.

art. 2.). Thomas Aquinas (ſt. 1274) bildete dieſe Lehre völlig aus zur Beruhigung der Gewiſſen. Clemens IV. ſprach ſie in der Bulle Unigenitus an. 1343 als Kirchenlehre aus. Faſt ſcheint es, als wenn dadurch, daß die Zweifler an der Wirkſamkeit des Ablaſſes, befriedigt waren, derſelbe nun noch rückſichtsloſer ertheilt wurde. Wir erinnern nur an das Jubeljahr des Bonifacius VIII. (1300) und ſeine ungemeine Indulgenz („non solum plenam, sed largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum“ Bulla, VIII Kal. Mart. an. 1300) für ſehr geringfügige Leiſtungen; (ein Fremder hatte 15 Tage lang wenigſtens einmal die Baſiliken zu beſuchen), und an die verſchiedenlichen Wiederholungen des Jubeljahrs. Bonifacius IX. ließ den Ablaß des Jubeljahrs auch auswärts verbrauchen: „ad diversa regna misit quaestuarios vendendo dictam indulgentiam offerentibus tantum, quantum essent expensuri in via, si propterea ivissent ad urbem“ Theodor a Niem. de schism. I, C. 68, bei Giſeler.

Vergebens hatte noch Albertus Magnus ſcharf beſtimmt, daß ohngeachtet des Schatzes der Genugthuung die Indulgenz nur den „contritis et confessis“ zu gute kommen könne. Das bethörte Volk erfreute ſich des wohlfeilen Kaufs und verbrauchte das leicht Erworbene nach eigner Anſicht. (Bonifacius IX. hatte ſich überdieß gegen herumziehende Betrüger zu wehren, die auf eigne Fauſt und für ihren Säckel ähnlichen Ablaß feilboten.) Und mannigfaltiger und wohlfeiler ward der Ablaß von Tag zu Tag. Schon das Concilium Avenion an. 1326 hatte Denen, welche das Sacrament, wenn es zu einem Kranken getragen wurde, begleiteten, geſchah es am Tage, auf 20, bei Nacht, auf 30 Tage Ablaß; wegen der Verneigung bei dem Namen Jeſu 10 Tage, für das Gebet für den Papſt 10 Tage gewährt. Nach den Privilegien der Könige von Frankreich (durch Clemens VI.) erhielt derjenige auf 100 Tage Ablaß (und zwar für jeden Tag, der für den König und die

Könige von Frankreich betete („quod orantibus pro Rege et Regina centum dies de injunctis poenitentiis qualibet die relaxantur.“) Endlich konnte man schon großen Ablaß gewinnen, wenn man nur bei den Klang irgend einer bestimmten Glocke, einigemal den englischen Gruß sprach. — Erst durch Concilium Tridentinum wurde die unglaubliche Verwirrung wieder geordnet. Dasselbe wahrt die Lehre und das Recht zwar der Kirche, Bußen aufzuerlegen und Indulgenzen zu ertheilen, empfahl aber Mäßigung und Umsicht in der Anwendung. Mit aller Strenge hob es hervor: der Ablaß sei nicht etwa blos die Nachlassung der kanonischen oder Kirchenstrafen, sondern die der göttlichen zeitlichen Sündenstrafen in Folge von freiwillig übernommenen Strafen oder Genugthuungswerke unter Vermittlung der Kirche. Der Ablaß ist aber nur dann wirksam zur Erlassung der zeitlichen göttlichen Strafe, wenn die Beichte vollständig, reumüthig und mit dem festen Vorsatz der Besserung, des möglichen Ersatzes (z. B. bei Räubern, Wucherern nach den Concil. XIII, 730.) und der vollständigen Leistung der Bußwerke, besonders der auferlegten geistlichen Uebungen, abgelegt worden sei. Mit einem Wort: die Wirksamkeit des Ablasses ist durch das Bußsacrament bedingt.

Anmerkung 2.

Die uralte Hauptkirche Rotenburgs zu St. Jacob wird zuerst in einer Urkunde Irings Bischofs zu Würzburg vom J. 1258 erwähnt (jus patronatus ecclesiae parrochialis in Thetwanc annu filia in Rotenburch ab antiquo tempore Novi Monasterii capitulo competens. Lang's Regest. 14. p. 43). Besonders verehrt war daselbst der Altar des heiligen Bluts. Einzelne Stiftungen vermehrten das Kirchenvermögen. Den Gottesdienst besorgten die 7 bis 10 Priester in dem

Hause der Teutsch-Ordensritter, denen das Patronatsrecht zustand. Doch war diese Kirche noch sehr unansehnlich und beschränkt. Da kam der Orden und der Rath überein, 3 Männern: einen Ordenspriester, zwei Rathsherren als Pfleger aufzustellen, um alle Einkünfte und freiwillige Gaben: „alle gült, zufall und gute bote" welche zu dem Bau, den Lampen und den Apostelkerzen als Opfer fallen sollten, sorgfältig zu sammeln und zu verwalten. Jeder Mensch soll zum wenigsten einen guten Heller opfern Das geschah im J. 1336. Schon im J. 1373 war dadurch das Vermögen so weit gediehen, daß man daran ging, die alte Pfarrkirche abzubrechen, und den neuen Bau zu beginnen. Dieser stieg nun in solcher Pracht und Schönheit empor, daß nach der Vollendung, im J. 1436 der Abt von Heilsbronn voll Erstaunen anfragen ließ, wie sie denn ein solches Werk zu Stande gebracht hätten. Der Rath erwiderte: „mit Gabe, Rath, Hülf und gemeinen Almoßen unserer Mit-Bürger und auch anderer frommer Christen Leuth, als gewohnheit ist im Lande." — Man versuche nur, jetzt etwas Aehnliches zu schaffen.

Anmerkung 3.

„Wir Cunrat Hurnheim genant von Hahaltingen der alte fraw Ute sein elichew hausfraw Cunrat vnd Curat von Hurnheim ir Sun bekennen vnd tun kunt offilich an diesem brieff daz wir (mit) gesamter hant vnd guten rat vnserer hern vnd freund vns mit den bescheiden leuten den burgern gemeinklichen zu Rotenburg vnd auch mit dem Newen spital der sichen do selbs vmb die Ansprach vnd vordrung die wir haben gehabt zu in vnd denselben Spital von der vogtey vnd Stifftung recht dez selben Spitals wegen gar vnd gentzlichen geriht haben also doz wir für vns vnd vnser erben vnd alle vnser nachkomen gen den vorgenanten burgern vnd Spital iren erben

vnd nachkomen gentzlich läuterlich vnd willichlichen verzogen gevzzert vnd abgetreten haben — vnd wer doz wir dor yber deheinen brieff hetten die sullen wir in geben vnd antwurten wer aber doz wir deheinen brieff darüber behielten der sol tot vnd ab sein vnd furbaz weder krafft noch macht haben vnd dor vmb haben vns die vorgenanten Burger vnd Spital geben vierhundert pfunt heller. Ez ist auch ein ganzer Sun (Sühnung) vnd richtunge zwischen vns vnd vnsern helfern einseit vnd von helfern anderseit worden vnd gemacht vmb allen schaden vnd handelung do zwischen vns beiderseit ergangen ist von der vorgenanten Ansprach wegen ez sie vmb Todschlag brant nemen (Raub) oder wie doz anders genant sei vnd sullen auch dor vmb beiderseit an ander nimmer nicht an greifsen noch ansprechen ant geriht oder on geriht werklich oder geistlichen on gewerde vnd sulle auch alle gevangen ledig sein vnd auch alles verdingen absein — vnd haben auch gebeten den erwurdigen herrn herrn Albrechten Bischoff zu Wirtzpurg vnd den edeln herrn herrn groffe Eberhart von Wirtenbergen die aller dieser Dinge teidinger gewesen sint daz sie irew insigel zu den vnsern an diesen brieff henken — der geben ist zu krewlsheim do man zolt von Cristes gepurt 1350 Jar an den Dunderstag vor sant Michels tag.

Anmerkung 4.

Omnibus Christi fidelibus ad quos praesentes literas praeveniunt miseracione divina Nos Adam Sultaniensis Andreas Antibarensis Archiepiscopi — Omnibus nos penitentibus et confessis qui ad dictum hospitale in ipsius patroni festo necnon in festivitatibus nativitatis domini nostri Jesu Christi Circumcisionis Epiphaniae Palmarum ect. ect. — Insuper et illorum sanctorum quorum reliquie in dicto hospitali continentur quorum nomina in ipso hospitali in speciali habent

reverentiam et in dedicatione ipsius hospitalis aut per octavas predictarum festivitatum octavas habencium ac etiam singulis diebus dominicis et festivis Adventus domini quatuor temporum seu quadragesime causa devocionis peregrinacionis vel oracionis accesserint aut qui missis predicationibus et divinis officiis exequiis et sepulturis mortuorum in dicito hospitali vel ejus cimeterio interfuerint aut qui in extremis laborantes quitque suarum legavenunt facultatum vel qui in serotina pulsasione campane ter ave maria devote dixerint seu qui corpus Christi vel oleum sanctum secuti fuerint cum portantur infirmis nec non qui ad fabricam luminaria ornamenta lectos culcitras linteamina et alia hospitalis et infirmorum necessaria manus porrexerint adjutrices aut qui pro annalibus ibidem sepultorum et omnium fidelium defunctorum oracionem dominicam cum salutacione angelica devote dixerint. De omnipotentis dei miserecordia beatorum Petri et Pauli apostolorum aucte (auctoritate) confisi siuguli nostri singulas dierum quadragenas de iniunctis eis penitenciis in domino relaxamus. dumodo diocesani voluntas ad id accesserit et consensus. In cujus rei testimonium etc. Datum Avinion apud sedem apostolicam mense Aprilis Pontificatus donni Johannis pontificis XXII. Anno octavo.

Anmerkung 5.

Wir geben hier den Eingang des Collektaneenbuchs vollständig; dann aber fügen wir die Aufzeichnung solcher Gaben auszugsweise bei, welche besonders diese Geschenke charakterisiren, oder aus irgend einem Grunde interessant erscheinen.

Hec sunt mortuorum et aliorum christi fidelium tam viuorum quam mortuorum qui largiti infirmis suas elemosynas languentibus in novo hospitali extra muros Rotenburgenses.

Lupolt. Agnes. Lupolt. Mechtilt. Lupolt brobest. Lupoldus sacerdos de vtenkirchen. Berhtoldus Capellanus. Gotfridus. Herman. Elsbeht. Gottfrit vnd elsebet vnde aueh elsebeth von Hohenloch ein ummehach. Lupolt. heinrich. heinrich von Wallenhusen. Sifrit von Wallenhusen. Heinrich rostuscher. heinrich Graffe etc.

Man sieht, daß hier von eigentlicher Fundation des Hospitals nicht die Rede sei. Man zeichnete ohne Unterschied die Ersten auf, welche irgend eine Gabe dem Hospital verliehen, um der Namen dieser Wohlthäter kirchlich zu gedenken. Als der erste derselben ist ein Lupolt genannt. Der Name war damals sehr gewöhnlich, und gehörte insbesonders dem großen Geschlechte der Küchenmeister von Nortenberg an. Ein Glied desselben war zu jener Zeit ein Lupolt von Weiltingen.

Da es nun Sitte war, an die Spitze einer Stiftung in der Fundatoren einen berühmten Namen zu setzen, so nahm man später jenen Lupolt vor, Butigal von Weiltingen, (Vater und Sohn dieses Namens kamen zwischen 1275 und 1316) als Fundator an. Später bemächtigte sich die Chronikfage desselben. Sie erzählt: Es gab 3 Brüder, welchen das Dorf Hilkartshausen gehörte. Der eine von ihnen, Lupolt von Weiltingen genannt, fing an, von Frömmigkeit getrieben, das Hospital zu erbauen und schenkte seinen Dorfantheil dem heiligen Geist. Da aber seine Brüder den ihrigen nicht missen wollten, so erlahmte der eine alsbald, und der andere erblindete; worauf sie sich zuletzt den Ermahnungen ihres Bruders fügten und das Hospital das ganze Dorf erhielt.

Diese Sage scheint sogar noch durch andere Documente bestätigt zu werden. In der Hospitalkirche liegt ein Grabstein mit der Inschrift: „an. 1291 obiit Leupoldus de Weiltingen Fundator hujus Ecclesiae. — Selbst in dem Annivers-

sarienbuche findet sich eine Stelle: „Anniversarium dominorum de Weiltingen et uxoris et puerorum suorum fundatorum hujus domus qui ab initio hanc domum hospitalem funditus exstruxerunt et largis possessionibus devotissime dataauxerunt etc.“.

Und demnach beweisen diese Documente nichts Anders, als wie höchst vorsichtig man bei der Beurtheilung ähnlicher Verhältnisse seyn müsse. — Die beiden Lupolt und Agnes und Mechtild, welche als ihre Frauen galten, stehen allerdings an der Spitze des Collektaneenbuches. Es können auch jene von Weiltingen seyn. Allein „fundator“ bedeutet nach dem Sprachgebrauche nicht etwa den eigenthümlichen Gründer einer Stiftung, sondern nur einen der ersten Wohlthäter. — Nun hatten diese Weiltingen, in Gemeinschaft mit den Edlen von Nortenberg, allerdings ein wirkliches Stiftungsrecht im Frauenkloster zu Rotenburg und wußten dasselbe auch nachdrücklich zu wahren. Daher war eine spätere Verwechslung leicht möglich. — Grabstein und Anniversarium (in der bezeichneten Form) sind erst nach der Chronikfage gemacht, welcher die oben bezeichneten Urkunden direkt widersprechen. — Eben so sieht es mit der Schenkung von Hilkartshausen aus. Das Hospital besaß (obgleich später der Spitalmeister das Dorfgericht hegte) daselbst niemals mehr, als Antheil an den Zehenden, den es urkundlich im J. 1425 erkaufte. Noch im Jahre 1343 bestand ein edles Geschlecht von Hilkartshausen in diesem Dorfe. Später kam das Dorf größtentheils an die Stadt Rotenburg (29 Gemeindrechte, 2 gehörten dem Stift Feuchtwangen).

Wir lassen hier noch vorzugsweise einige Schenkungen folgen, welche gerade die größeren Gaben bezeichnen:

Cunrat wize von halle der gab achte pfunt haller und ein bette vnd einen gutten merwath. — Walther ein ewic licht. — Adelheit ein bette. — Jute lectum. — in Breitenauwe Adelheit lengin pallium. — in Habelsheim Jute dedit lectum. — in Gacstatt Cunrad tres kussinos. — Gerdrut tunicam et duos calcios. — Heinrich vnde Jute dederunt pellem. — Friderich ritter seburch et uxor sua lectum. — heinricus schurger vxor sua adelheidis dederunt rufam togam. — frater vrnhouerinne (in Urnhofen) vacam. — vlricus de luzenbrune tunicam et stivales. — et megardis lectum et kussinum. — erlindis in binolsbach pulvinar et lintheamen. — friderich rechberger et hedwigis uxor sua XL solidos et muldrum siliginis et lectum. — marquardus de civitate lectum et XXXII denarios. — Dominus de vlsenheim dedit III. ℔ hallensium. — tolnitz XXVIII denarios. — In icgelnheim pistor et Alexidis blauum pallium. — Alexander et h. peregrini duos gladios. — husel I maldrum siliginis, — heidewic et wolferanus IV lintheamina. — Vlricus keser V sol infirmis et V sol ad opus. — Juta ovem. — Gehol de creintal dederunt pro infirmis singulis annis vrnam vini. — ludewicus monachus (aus München?) et vxor sua burgsint dederunt lectum. — h d'onspach et vxor sua lectum. — mechtildis d'jngesinden (Inſingen). — Gerdrut de lapide III sol. — hedelbigis d'vrnhofen et filia sua helze plaustrum vini. — heider et ibigel dabunt fertonem cere singulis annis de agro tritici (ferto ſ. v. a. fierto, ferthing, d. i. qnarta pars marcae, mark.) — Cunegundis de hinderholz dedit ainen kitel — Gotuolt et Cunegundis de obern braite dederunt vineam post mortem ipsorum. — Marquardus et Adelhedis vxor sua de hevlincbrunnen (Heiligenbrun) lectum. — hedwigis domina de rin dedit einen vmmenhac. — kneusinger de veiutwanc V sol. — Item soror hedwigis compensauit I lib. Hall. pro salute anime sue in molendino dicto blincmule. — Mechtildis dicta Siegerin compensauit I. lib. Hall. et pullum carnisprunalem

languentibus in hospitali pro consolacione (pruvalis ist wohl abzuleiten von pruvatia s. v. a. provenda, d. h. praebenda, s. v. a. cibi ac potus portiones diurnae, quae Monachis, Canonicis aliisve quibusvis dantur ac praebentur. — pullus carnis pruvalis, ein junges Thier zur Fleischspendung.)

Anmerkung 6.

a) Man muß hier an die Bedeutung des Wortes „Geld" erinnern. Das althochteutsche Gelt oder Gild (dem die gothische Form Gild entspricht) bedeutet ursprünglich: retributio, reditus, census, vectigal, die andern Bedeutungen: ceremonia, cultus, („Verehrung" das man noch jetzt bei manchen Leistungen gebraucht), sind abgeleitet, das mittelhochteutsche „Gelt" bezeichnet daher: die Schuld, den schuldigen Zins, er mag in Naturalien oder baar geleistet werden (vgl. Schmeller unter galt) und „gelten" s. v. a. ersetzen, bezahlen, abbezahlen (z. B. eine Schuld). Das ostfränkische „Gült" und „gülten" entspricht der zweiten althochteutschen Form, wird aber auch in denselben Urkunden unseres Landes mit „gelten" verwechselt.

b) Sifrid von Steinsacht genannt Tun verkauft auf seinem Gut zu „hanfulnwinden" ein Pfund „geltes" um 10 Pfund Heller 1324. Hospitalurkunde. — Heinrich von Rotenburg gen. „der loenecker" verkauft dem Hospital ein Gut „vnd haben in je ein pfunt geltes gegeben zu rehten kaufe vmb zehntphunt haller als ez giltet nach dem landlobe," 1313. Hospitalurkunde.

c) „Aniversarium Adelheidis de Ratispona pro memoria pia agendum cum vigilia et missa X sc. (skillingos) divi det cappellanus sibi IV sc. aliis sacerdotibus VI sc. qui praesentes sunt. Reditus in vinsterlohen.

d) Bruder Conrad der Pfleger und die Samenung des Hospitals bekennt, daß sie „mit vereinten Rate vnd wille vnd mit wizzen vnd Rate der burger zu Rotenburk" den erbarn Jungfrauen Heidewigen, Elsebeten und Agnensen von Brackenloe als Leibgedinge ein Fuder wyngeltes gutes wins" auf den 4 Morgen „winwachs" zu Scheckenbach und den 4 Morgen „winwachs" zu Obernbreit und 7 Malter „korngeltes Luters Rocken" von dem Hause zu Kauf gegeben haben. „beyde wingulte vnd korngulte" soll nach Rotenburger Maaß auf des Hospitals Kosten den Käuferinen in den Keller und „kornhus" geliefert werden, und der Wein soll in dem Herbst gegeben werden" mit vollen vazzen". Dafür empfing das Hospital ein Gütlein zu Obernbreit, welches 4 Morgen weniger $^1/_4$ Weinberg und acht halbe Morgen Ackerland enthält und 10 Pfund Heller baar, welche das Hospital in seinem Nutzen verwendet. Die drei Antheile der Gült fallen nach jeden Todesfall der Jungfrauen besonders dem Hospital zu; doch erhält ihre Muhme Elsbeth jährlich noch ein halb Fuder Wein lebenslänglich. 1340 an St. Urbans Tag. — Friedrich von Willenholz und Agnes seine eheliche Wirthin verkaufen „ein halbes summerin Oelgelts" auf ihren Gütern zu Wettringen um 4 Pfund Heller. das Oel soll alle Jahre nach Wettringer Metze geliefert werden 1345.

e) Walther Zuckmantel „genannt ein burger ze Rotenburch vnd sine eheliche wirthin Mechtilde geben zum Heil ihrer Seelen den Siechen des Hospitals zwei Häuser zu Rotenburg, 18 Morgen Ackers daselbst und zu Winterhausen und 20 Morgen Weingarten, unter der Bedingung: wenn man den Wein, der daselbst erzeugt wird, verkauft, soll die Hälfte des reinen Ertrags, mit Abzug der Erzeugungskosten, an die 4 Geschwister Zuckmantels vertheilt werden; der Antheil des mit dem Tod abgehenden fällt dem Hospital zu, doch erhalten dann auch die zwei Bruderskinder Zuckmantel jährlich 2 Pfund Heller auf

Lebenslang. Das Hospital tritt in den vollen Genuß der Stiftung erst mit dem Tode der Stifter; bis dahin verabreichen ihm diese jährlich ein Fuder Wein, wofür ein Altar mit einem brennenden Lichte errichtet wird. Nach ihrem Tode soll ein Cappellan, der Priester ist, jeden Tag an diesem Altar eine Messe singen oder sprechen. Das Haus am Fischmarkt darf nicht verkauft werden, „vnd von der gulte die do von wirt vnd auch von andere gulte" — „so man den jedem siechen all Sonntage ein Seiblein Wein, ein schönes Brot vnd einen heller geben" — „vnd wer auch ob ez vnsere freynde deheinen not geschehe den schuln sie in daz spital nemen als einen andern siechen." 1308, mit dem Siegel der Stadt.

f) Lupolt von Hornburg und seine eheliche Wirthin Ysenburg verkaufen dem Hospital ihr Gut „Bebenwyler" das jährlich gültet 4 Pfund Heller „vnd sehzehn pfennige ze wysat" und 2 Fastnachtshühner um 40 Pfund Heller. Das Hospital tritt erst nach ihrem Tode in den Besitz. 1321.

g) Ofinya von Tuners, eheliche Wirthin des weiland Herrn Andreas von Brunecke gibt ihren Hof zu Holzhausen und ihren Weingarten zu Nieder-Ochsenfurt dem neuen Spital „alſo beſcheidenliche daz beide Capplane Bruder vnd Schwestern des ehegenannten Spitals sullen vnseres ehegenannten herren seligen sele. vnsere sele. vnd auch aller vnserer vordern sele do von gedenken ewicliche." — Die Bedingungen sind folgende: was der Hof an „Pfenniggült" und Getreide erträgt soll das Hospital der Stifterin bei ihren Lebzeiten nach Rotenburg oder zwei Meilen weit unterwegs davon schaffen, nur die Fastnachtshühner und Gänse darf es behalten; zweien Jungfrauen der Stifterin soll es jährlich 4 Malter Korn als Leibgeding auf Lebens lang geben; dem Meister, den Capplanen, den Siechen „den geistlichen Brudern vnd dienern" soll man alle Samstage und Sonntage ein Heller Werth

schönes Brod, vom Markte gekauft geben, so lange es nicht über 47 Personen sind; der Rückkauf des Hofs von Seite ihres Oheims Ulrich von Brunneck soll gestattet sein um 250 Pfund Heller; aller Wein von den Weingärten soll der Stifterin, sobald sie es verlangt, nach Rotenburg oder bis auf 2 Meilen davon geliefert werden und ihr noch überdieß 400 Pfund Heller für 2 Drittheile dieses Weinbezugs zahlen; weist die Stifterin Jemanden diese 400 Pfund Heller zu, so tritt dieser in ihr Recht, thut sie dieses nicht, so erhält davon der Meister ꝛc. und die Siechen im Spital wöchentlich am Montage und Mittwochen ein Seidlein Wein, wenn es nicht über 47 Personen sind, in diesem Falle kann man die Gabe mindern. Wird diese Stiftung ein Jahr nicht treu befolgt, so fällt sie an das Haus Lihenthal (diese Herrschaft wurde von Rotenburg 1399 erkauft) für immer. 1327.

i) „Wir die Burgermeister ꝛc. — die Burger von dem Innern Rate haben bedacht als biz her gewenlich ist gewesin So man alle Jar vmb Walpurgi von dez Spitals wegen ein Rechnung tet vnd daz yeder Im Rat aller dor zuging vnd ein mol do essen vnd wenn man daz mol het So kommen dor tzw all Capplan in dem Spital. So liefe da tzw all bütel pfeifer soldener vnd sunst mancherley volk daz alles mit ass vnd trank do mit daz Spital gar tzw grossen schoden kome mit kost vnd wein daz hot der Rat bedacht vnd hat daz furkome durch dez Spitals nutz vnd frummen vnd wollen vnd heissen daz ein yglich Spitalmeister vnd die Pfleger die yetz sein vnd hynoch werden alle vierteil Jares ein Rechnung mit yn selber tun solln vnd wann sand Walpurg chumpt So sulln sie all sunde Wagenknecht vnd wenn das spital schuldig ist bezaln daz er vor der gantzen rechnung des spitals bezalt sey vnd solln dann die Rechnung daz Jar gantz machen vnd sol nymantz do bey sein dann der Meister vnd die pfleger dar tzw so wil der Rate drei dez Innern Rates auch dor tzw schicken die mogen

daz mol do in dem spital haben So man gerechnet vnd solln auch den Capplan in dem Spital dar tzw nemen dem sol man daz sagen als man die rechnung tun wil vnd nicht Er. geschehen ꝛc. 1406."

k) Wie man in späteren Zeiten zuweilen Wohlthätigkeits-Stiftungen so eigenthümlich ansah, ergibt sich aus den Rechnungs-Rubriken der Rotenburger Almosenstiftung, die mit dem Hospital zwar nicht verbunden war, aber doch nahe stand. Diese Rubriken waren: 1) Arme vom Lande (d. h. nicht aus dem Gebiete Rotenburgs, denn diese würden nach dem Sprachgebrauch Arme aus der „Landwehr" genannt worden sein), 2) Kollektanten, 3) erulirte Adliche und distinguirte Personen, 4) Beamten, Geistliche, Literaten, verunglückte Kaufleute, Schul- und Handlungsdiener, 5) Jäger, Soldaten, Herrenbediente, 6) Handwerksbursche, 7) Kranke und Dürftige.

Anmerkung 7.

Ueber die Ritter des heiligen Lazarus ist noch Einiges nachzutragen. Sie sind sicherlich von dem Lazarus der evangelischen Parabel benannt worden. Konnte dieser aber füglich unter die Heiligen gezählt werden? — Du Fresne sagt: „Lazari, Leprosi, Gallis Ladres: sic dicti, quod eorum domus seu Ecclesia extra muros Hierosolimitanae civitatis sita, sancto Lazaro dicata esset" (folgen die Beweisstellen). — Das ist für diese Frage entscheidend. Doch indem Du Fresne urkundliche Schenkungen an die Lazari citirt, scheint er jenen Ritterorden zuweilen mit gewöhnlichen Leprosenhäusern zu verwechseln. — Ganz verschieden von diesem sind die französischen Lazaristes, Priester und Missionsprediger, erst in dem

Jahre 1627 von Vincentius de Paula gestiftet, und von ihrem Hause St. Lazarus zu Paris genannt. Auch diese Gesellschaft beschäftigte sich wie andere kirchliche Congregationen mit der Verpflegung der Kranken in den Hospitälern; vergl. Abelly vie de St. Vincent de Paule, instituteur et premier superieur général de la Congreg. de la Mission. Tom. IV. p. 6.

Anmerkung 8.

Die Geschichte der Beghinen ist noch sehr dunkel. Nicht einmal die Ableitung des Namens steht fest. Sie schwankt zwischen: Begga, der Schwester der heiligen Gertrud, oder Lambertus le Begue (Stammler) als Stiftern, oder „beguin" der eigenthümlichen Kopfverhüllung, die aber gerade erst von ihnen den Namen bekommen haben kann. Warum nicht von „behaben, bihaben, biheben" s. n. a. tueri, servare, also Beghinen s. v. a. virgines tuentes oder foventes pauperes infirmosque. — Bei dem Volke standen die Beghinen wegen ihrer Kranken- und Armenpflege in großem Ansehen. Ihr Zusammenleben, ohne eine feste Regel, veranlaßte aber häufig mystische Conventikel, in welche sich allerlei Schwärmer einschlichen. Andere fanden es für unanständig, daß junge Frauen zur Krankenpflege allein in fremde Häuser gingen. Joh. Keisersperg p. XI: „es ist ein mißbrauch das die jungen Begynen zu den siechen gond. Ja der siech tut inen nüt: Es ist war. Ist die frau siech, der man ist aber nut siech. Ist der man siech, der knecht in dem hus, ist nut siech, oder der vetter der zu siechen got und kumpt lügen (lugen), wie er lebe." — Häufig verfolgt, schlossen sie sich meistens dem Orden der Tertiarer an. — Auch die Männer dieses, zwischen Laien und Ordensbrüdern stehenden Vereins, die Beg-

harden (auch Lollharden, Zullharden) von ihren leisen Trauergesängen genannt — lullen, in den Schlaf singen oder Alexiusbrüder nach ihrem Schutzpatron — standen anfangs wegen Arbeitsamkeit, Krankenpflege, Bestattung der Armen in hoher Achtung, bis ein gefährlicher mystischer Pantheismus sich unter ihnen verbreitete, weßwegen sie als Ketzer verfolgt wurden.

Von demſelben Verfaſſer ſind folgende ſelbſtſtändige Werke — mit Uebergehung der Abhandlungen in gelehrten Zeitſchriften — in dem Druck erſchienen:

1) Die öffentliche Erziehung aus dem Geſichtspunkte des Staats. Erlangen 1831.
2) Hiſtoriſche Unterſuchungen über die ehemalige Reichsſtadt Rotenburg oder die Geſchichte einer teutſchen Gemeinde. Nürnberg 1837.
3) Europa im ſechzehnten Jahrhundert. Frankfurt 1839.
4) Die Geſchichte des Bauernkriegs in Oſtfranken. Erlangen 1840.
5) Lehrbuch der griechiſchen Alterthumskunde. Erlangen 1842.
6) Teutſchland und die Geſchichte. Eine Denkſchrift. Stuttgart 1844.
7) Die Proletarier. Eine hiſtoriſche Denkſchrift. 1847.
8) Hiſtoriſch-geographiſcher Atlas von Europa. Stuttgart 1849. Lieferung 1.

DER

KAISERTRAUM

DES MITTELALTERS

IN SEINEN RELIGIÖSEN MOTIVEN.

VORTRAG

IN STUTTGART AM 3. JANUAR 1877

GEHALTEN VON

PROF. DR. VON ZEZSCHWITZ.

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1877

Hochverehrte Anweſende!

In ſolcher Nähe des lieben heiligen Weihnachtsfeſtes hätte wol mancher aus Ihrem Kreiſe ein anderes Thema erwartet, als das vorgeſchlagene. Ich leugne auch nicht, daſs mich nur anderweite Arbeitsaufgaben gerade in dem Kreiſe der alten Kaiſerſage gebannt hielten.

Dennoch könnte ich Sie daran erinnern, daſs es eben ein Weihnachtsfeſt war, wo mit allem Zauber der Scenerie das abendländiſche Kaiſertum neu begründet wurde und Carl d. Gr. von Papſteshand die Römiſche Kaiſerkrone zum Chriſtbeſcher erhielt. Und näher noch liegen andre Bezüge. Als Torwart an Stall und Krippe von Betlehem ſteht das Römiſche Kaiſertum, und die evangeliſche Weihnachtsgeſchichte hebt an mit dem „Befehl des Kaiſers Auguſtus.“

In der Tat finden wir uns damit ſchon mitten in die Zuſammenhänge des nachmaligen Kaiſertraumes verſetzt. Im Mittelalter ſteht unter den Motiven, warum das Römiſche Kaiſertum das „heilige“ genannt werde, obenan: daſs Chriſtus, ſo zu ſagen, unter dem Vorſitze des kaiſerlichen Roms geboren ſei. Auf Auguſtus ſelbſt fiel damit der Schein einer beſondern Weihe. Sorgfältigere Schriftſteller bemerken wol auch, daſs unter ihm das alte Rom ſeinen Höhepunkt erreicht habe. Von da an nahm das Reich ab. Alsbald eröffnete ſich dann die weitere Perſpective: unter einem erſten groſsen Kaiſer des alten Rom wird Chriſtus geboren; und wenn das chriſtliche Römiſche Kaiſertum ſich in einem letzten groſsen Kaiſer noch einmal zu höchſtem Glanze

erhoben haben wird, — gleichſam das Abendrot entſprechend jener Morgenröte —: dann wird der Antichriſt erſcheinen und das Weltende iſt da. Chriſtus ſelbſt kommt dann wieder ſein ewiges Reich aufzurichten. In dieſem Umfange beherrſcht, was wir den Kaiſertraum des Mittelalters nennen, den ganzen Weltverlauf ſeit Chriſti Geburt.

Von einem „Kaiſertraume“ weiſs unſere nüchternere Zeit wenig mehr — und wir nennen das ein Glück. Wir ſind gewohnt, uns überwiegend an Realitäten zu halten. Nur wer der Tage gedenkt, der groſsen, wo eine Siegesbotſchaft die andere drängend, in der hochgeſchwollenen Flut der Zeitereigniſſe die Wogen erſt einen umgeſtürzten Thron ſammt der vom Haupt des Feindes entfallenen Kaiſerkrone an das heimiſche Ufer ſpülten — und dann von Verſailles her die andere, die übermannende Kunde trugen, das Kaiſertum der Deutſchen ſei wiederhergeſtellt, — wer dieſer Tage gedenkt, der empfindet wol im Angedenken noch: es war wie ein Traum! Ein Traum, der ſelbſt wieder den ſchönſten und hoffnungsloſeſten Träumen von Deutſchlands Einheit und Gröſse, in kaiſerloſer Zeit geträumt, plötzlich eine überraſchende Erfüllung weisſagte. — Jedem, der ſein deutſches Vaterland liebte, erſchien das Ungeahnte damals wie ein glänzendes Traumbild.

In Wahrheit freilich kann es uns vielmehr zur Ernüchterung von den alten unklaren Träumen dienen, die auch unſer Volk jahrhundertelang von dem ſogenannten heiligen Römiſchen Reiche geträumt hatte. Inſofern muſs die höhere Nüchternheit unſerer Tage als ein Segen gelten. Wir denken nicht mehr daran, über das Maſs der Tatſachen und die Grenze der Wirklichkeit hinauszugreifen. Ein Napoleon mochte, wir meinen den Erſten, in dem Anſpruch des „Römiſchen Reiches“ die willkommene Rechtfertigung ſeiner unerſättlichen Herrſchſucht finden. Charakteriſtiſch genug heiſst es in dem Katechismus, der auf ſeinen Befehl 1806

auch in den deutſchen Provinzen ſeines Reiches eingeführt wurde: „Chriſtus iſt im Gehorſam gegen den Befehl des Kaiſers Auguſtus geboren worden.“ Das gehörte zu den Vorausſetzungen dafür, daſs ebendort den Deutſchen auch der Gehorſam gegen den Kaiſer Napoleon als ſchuldige Pflicht gegen „den Geſalbten des Herrn“ eingeſchärft wird.

Wir laſſen ſolchen Herrſcherwahn Anderen über, und beruhen bei unſerm deutſchen Kaiſertum. Wir freuen uns ſeiner Wiedergewinnung, unbeirrt durch die Erinnerung, daſs das Kaiſertum, das 1806 ſchmählich genug untergieng, auch noch „das heilige Römiſche“ hieſs. — Klarer werden Sie daraus ſehen, was wir den „Traum“ vom Römiſchen Kaiſertum nennen: — einen Traum früherer Zeiten und obenan des Mittelalters, von dem wir hoffentlich für immer ernüchtert und geheilt ſind.

Aber damit iſt nicht geſagt, daſs jener mittelalterliche Traum nicht auch für uns viel Lehrreiches enthielte; noch weniger, daſs nicht viel mit unterliefe, was noch ſehr ſympathiſch wiederhallt in deutſchen Herzen.

Es genügt, Ihr höheres Intereſſe mir zu ſichern, wenn ich vorläufig andeute, daſs auch in dieſen mittelalterlichen Traumbildern Frankreich immer ſchon als der eiferſüchtige Rival Deutſchlands auftaucht, und dies in dem Sinne, daſs das Papſttum an ihm ſeine Stütze ſucht gegen das Römiſche Reich deutſcher Nation. Sie haben daran zugleich ſchon einen erſten Beleg, wie das religiöſe oder mindeſtens das kirchliche Intereſſe in all dieſe Fragen hineinſpielt.

Ihre Sympathieen aber — und gewiſs darf ich ſagen, Ihrer Aller Sympathieen ſind berührt, wenn ich der Sage vom Kiffhäuſer oder vom Salzburger Untersberg gedenke. Schon nach den Siegen von 1866, erinnere ich mir, erwachte die Nachfrage um den alten Birnbaum auf der Walſer Haide beim Untersberg, an welchem nach viel-

hundertjährigem Schlafe in Bergesſchooſs der Kaiſer Barbaroſſa ſein Schild aufhängen und das Endgericht über die Völker halten werde. Seit dem Jahre 1870 und 71 aber iſt die Sage vom ſchlafenden und erwachenden Kaiſer im Kiffhäuſer ſo populär geworden in Poëſie und Proſa, wie nur je Rückerts Lied vom Kaiſer Friedrich ſie im Jahre 1813 gemacht hatte.

Und damit ſtänden wir mitten im reizvollſten Bilderkreiſe des deutſch-mittelalterlichen Kaiſertraumes — aber zugleich auch ſchon vor der bitteren Notwendigkeit, der nüchtern wahren Geſchichtsforſchung Raum und Recht zu geben, auch wo ſie den geliebteſten und tiefſt gewurzelten Sagen einer romantiſchen Vergangenheit, unerbittlich die Wurzeln abſchneidet. Selbſt unſer Barbaroſſaglaube nämlich gehört zu den traumartig irrenden Vorſtellungen; inſofern als die alte Sagentradition vom 13. bis zum 15. Jahrhunderte von ſeiner Wiederkehr ſchlechthin nichts weiſs. Vielmehr werden alle derartigen Sagen in dieſem Zeitraum ausſchlieſslich auf den andern groſsen Schwabenkaiſer, Friedrich II., bezogen.

Erſt im 16. Jahrhundert tritt daneben und in ſehr zufälliger Weiſe die Anwendung auf Friedrich Barbaroſſa hinzu. So populär aber, wie uns jetzt dieſe Wendung der Sage gilt, hat wirklich erſt Rückerts Lied 1813 und die Nachfolge der beiden Grimm und anderer deutſcher Männer, wie Maſsmann, ſie gemacht. Das Zeugniſs des Altertums hat unſre Barbaroſſaſage nicht für ſich: das muſs, namentlich ſeit Voigts claſſiſcher Abhandlung vom Jahre 1871, gern oder ungern, als ein geſchichtliches Reſultat reſpectiert werden.

Immerhin iſt es nicht zufällig, daſs Deutſchlands Erhebung, ſo 1870 wie 1813, einem Echo der Jahrhunderte gleich, unbeirrt durch frühere Traditionen ausſchlieſslich Friedrich Barbaroſſas Gedächtnis neu erweckte. Hätte es nur gegolten, den Namen zu nennen, an den ſich das Wiedererwachen des

Römiſchen Kaiſertums deutſcher Nation zur traumhaften Höhe alten Glanzes und Machtanſpruches knüpfte, ſo konnte zu aller Zeit nur Friedrich Barbaroſſa, der erſte groſse Schwabenkaiſer, dafür gelten. Aber das damalig nächſte Zeitintereſſe hatte andere Motive, und eben dieſe intereſſieren uns vor Allem. Was damals für religiös galt, hieſs ſo als Farbe einer beſtimmten kirchlichen Zeit-theologie. Und wer dem Umſchwunge ernſtlich nachdenkt, der inzwiſchen eingetreten, der Umſetzung kirchlich-theologiſcher Zeitanſchauungen, wie ſie das Mittelalter beherrſchten, in ſittlich religiöſe Motive, wie wahre Vaterlandsliebe zu heiſsen verdient, der findet darin von vornherein den Schlüſſel zu den Lehren, die ich Ihnen aus der Vergangenheit für die Gegenwart vorführen will. Um aber dieſe Zuſammenhänge als geſchichtliche begreifen zu lernen, iſt es nötig, daſs wir vorerſt wieder weiter zurückgreifen.

Die chriſtliche Kirche hat dem Römiſchen Kaiſertume eine Pietät bewieſen und lange bewahrt, die in wunderbarem Contraſte zu den Verfolgungsleiden ſteht, welche die Kaiſer des heidniſchen Roms am Anfange der Chriſtenheit bereiteten. Für die Kaiſer zu beten galt nicht nur als apoſtoliſches Gebot und Chriſtenpflicht, ſondern Tertullian ſchon weiſs dieſe Pflicht aus dem eignen Chriſtenintereſſe zu motivieren — und das geſchah eben zur Zeit erſter heftiger Chriſtenverfolgungen. Bekanntlich hatte Paulus die Gemeinde zu Theſſalonich belehrt, daſs es eine ihnen bekannte Macht gebe, welche die Offenbarung des Geheimniſſes der Bosheit d. h. die letzte ſchreckliche Verfolgung durch den Antichriſten noch aufhalte (2. Theſſ., 2, 3 ff). Tertullian glaubte dieſe Macht im Römiſchen Reiche zu erkennen. Ob vor ihm Andere ſchon dieſer Anſicht geweſen, wiſſen wir nicht; jedenfalls wurde es nach ihm herrſchende Anſchauung, beſonders ſeit auch Auguſtin ihr beitrat. Sie überſehen daran leicht die Schluſsfolgerung. Nur vier Weltreiche ſollte es nach Daniels

Weiſſagung geben bis der Menſchenſohn zur Aufrichtung ſeiner Weltherrſchaft erſcheine. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, reſp. bis auf Gatterer, teilte man daher die ganze Univerſalgeſchichte nach dieſen vier Weltreichen ein, und als letztes galt bis in die neueſte Zeit widerſpruchslos das Römiſche Reich. So grenzte alſo mit dieſem unmittelbar das Weltende, reſp. das Antichriſtenreich. Ein letzter groſser Römiſcher Kaiſer, ſo hieſs alsbald die Schluſsfolgerung: und der Antichriſt erſcheint. Gegen dieſen beten, das galt ſo den Chriſten zu Tertullians Zeit ſchon identiſch mit der Fürbitte für die Erhaltung der Römiſchen Kaiſer. Das iſt der erſte, folgenreiche Ausgangspunkt für die Anſchauungen, die das ganze Mittelalter beherrſcht haben.

Auch als ſpäter die Chriſtenverfolgung allgemeine Reichsmaſsregel, ja Reichsgeſetz wurde, hielt man doch feſt an der Vorſtellung alter Pietät. Nur eine bedeutſame Wendung trat ein in jenen Anſchauungen. Mehr und mehr verſchwamm die Erwartung der letzten groſsen Verfolgung durch den Antichriſten mit den Bildern der chriſtenverfolgenden Kaiſer ſelbſt. Für dieſe aber war Nero, bereits vor Diocletians Zeiten, in der Erinnerung eine Art Urtypus geworden. So entſtand die Vorſtellung — von den ſogenannten Sibylliniſchen Büchern geſtützt — daſs Nero als der letzte Römiſche Kaiſer wieder erſcheinen werde. Teils identificierte man ihn ohne Weiteres mit dem Antichriſten, teils nahm man deren zwei an, einen heidniſch-abendländiſchen, das war Nero, und einen jüdiſch-morgenländiſchen als den eigentlichen Antichriſten. Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts liegt dieſe Auffaſſung ausgebildet vor bei dem chriſtlichen Dichter Commodianus.

Sie beachten, zwei wichtige neue Factoren der Entwicklung treten damit hervor. Ein Römiſcher Kaiſer ſelbſt wird zum Antichriſt und erſcheint zu dieſem Behufe wieder von den Todten, nach längerer oder kürzerer Zeit. Die

letztere Anſicht fand ihre bedeutſamſte Stütze an der Offenbarung Johannis. Von dem Thiere, das dort die Stelle des Antichriſten vertritt heiſst es nicht nur, daſs es aus dem Abgrunde aufſteige, geneſen von einer tödtlichen Wunde (11, 7; 13, 12. 14); ſondern ausdrücklich wird von ihm geſagt: „es iſt geweſen und iſt nicht und wird wiederkommen aus dem Abgrunde.“ (17, 8. 11.). Ein allgemein verehrter Theologe der Gegenwart hält daher noch feſt an der Anſicht daſs Antiochus Epiphanes, die altteſtamentliche Antichriſterſcheinung, damit gemeint ſei. Nicht minder geſtattete der Name Babylon (Offb. Joh. 17, 5; 16, 9 u. ö.) die doppelte Deutung: die hiſtoriſche auf das Morgenland als Ausgangspunkt des eigentlichen Antichriſts, und die bildliche auf Rom als den abendländiſchen Mittelpunkt des heidniſchen Gegenſatzes.

Aber auch dieſe Theorie, die im Mittelalter in intereſſanteſter Weiſe reflectiert, muſste einen neuen bedeutſamen Umſchwung dadurch erfahren, daſs das Römiſche Kaiſertum ſelbſt ſeit Conſtantin, den man ſich gewöhnt hat den Groſsen zu nennen, ein chriſtliches wurde. Die Römiſchen Kaiſer waren aus Verfolgern nunmehr zu Beſchützern der chriſtlichen Kirche geworden. Die Neroſage verlor damit alsbald wieder ihren Boden, und für das Morgenland bleibt es charakteriſtiſche Signatur, daſs man dort wie in der ganzen alten Kirche nichts weiſs von einem Antichriſten, der aus der Chriſtenheit ſelbſt aufſtehen werde. Einen Heiden, vielmehr mit Vorliebe einen Juden, dachte man ſich als Antichriſt.

Das Morgenland war ja mit jenem Umſchwung zugleich in den Vordergrund getreten, da Conſtantin die Reſidenz des Reiches nach Byzanz verlegte. Sie müſſen ſich daher für einen ganzen Hauptkreis der Kaiſerſage daran gewöhnen, daſs das Römiſche Kaiſertum ſchlechthin von einem Byzantiniſchen Kaiſer vertreten wird. Und in der Tat

haben wir den Urſprung der für das Mittelalter charakteriſtiſchſten Sagen in Conſtantinopel zu ſuchen. Dann wird auch der Aufſchluſs Sie, ſo abenteuerlich es lautet, vielleicht weniger überraſchen, daſs wir den Baum, an den der letzte Römiſche Kaiſer ſeinen Schild hängen ſoll, urſprünglich bei Hebron im heiligen Lande zu ſuchen haben. Die Tatſache ſelbſt iſt unzweifelhaft. Schon Joſephus kennt einen Wunderbaum in dieſer Gegend, und grade zu Conſtantins Zeit gewann die durch dieſen Baum geheiligte Stätte eine beſondere hiſtoriſche Bedeutung. Wie Euſebius berichtet verſammelten ſich dort Heiden, Juden und Chriſten zu gemeinſamen Gottesdienſten: — eine erſte Unionskirche im umfaſſendſten Stil. Conſtantin, der daran begreiflich Anſtoſs nahm, lieſs den Baum umhauen und eine chriſtliche Kirche an dieſem Orte bauen; die ſogenannte Kirche von Mambre. Der gottesdienſtliche Convent aber nahm dafür nur die weltliche Geſtalt der Jahrmaktsmeſſe an, die jahrhundertelang nach wie vor Heiden, Juden und Chriſten an der altgeheiligten Stelle verſammelte.

Ob die Wurzel wieder ausgeſchlagen, oder ein anderer Baum die Aufgabe übernahm, die Tradition fortzuſetzen: genug, ſchon im 7. Jahrhundert bringt ein Jeruſalempilger die Kunde von dieſem Baume ins Abendland, wie nach ihm andere Reiſende bis ins fünfzehnte Jahrhundert. Das intereſſanteſte Zeugniſs aber über das Fortwirken der Sage ſtammt aus dem 12. Jahrhundert. Eben als Friedrich Barbaroſſa ſeinen Kreuzzug angetreten, berichten die franzöſiſchen Geſandten, die ſich gerade in Conſtantinopel befanden, daſs nach uralter Sage in dieſem Jahre die Herrſchaft des Islams im Morgenlande vernichtet werden ſolle. Ein Drittel der Araber werde durchs Schwert umkommen, ein zweites Drittel die Taufe nehmen, die letzten aber würden unter „den dürren Baum“ flüchten. Ein erſter Fingerzeig für die ganz neue Verwertung dieſer Sage nachmals im Abendland.

Aber eine ganz andere Geſtaltung der Kaiſerſage noch haben wir zu verzeichnen, die ebenfalls aus dem Morgenlande ſtammend in unmittelbarſter Weiſe mit der Chriſtianiſierung des Römiſchen Kaiſertums durch Conſtantin zuſammenhängt. Nach Methodius nämlich, von deſſen Byzantiniſcher Weiſſagung gleich näher zu reden iſt, wird der letzte Römiſche Kaiſer die Inſignien ſeiner Weltherrſchaft auf dem Kreuze Chriſti niederlegen. Sie erkennen ſogleich, wie dieſe Faſſung der Sage nur dadurch möglich wurde, daſs das chriſtlich gewordene Römiſche Kaiſertum ſeinen Machtanſpruch von einer Art Ceſſion der Weltherrſchaft durch Chriſtum ſelbſt ableitete, dem daher, als dem König aller Könige, das Reich zurückgegeben werden muſste. Der Hiſtoriker Riezler glaubt, das Kreuz Chriſti werde dabei mit jenem „dürren Baume“ identiſch gedacht. Aber das iſt eine Vermengung von zwei für die Kaiſerſage ganz geſchiedenen Sagenkreiſen. Schon die Bemerkung hätte gegen jene Meinung ſchützen können, daſs ſorgfältigere Scribenten des Mittelalters berichten, der Kaiſer führe das Kreuz Chriſti mit ſich auf ſeinem Zuge ins Morgenland. Das heilige Kreuz war ja längſt zum Symbol des heiligen Römiſchen Kaiſertums geworden. Wir erkennen vielmehr eben darin die Zuſammenhänge mit der Conſtantiniſchen Epoche. Wer wüſste nicht, welche Bedeutung für dieſe die angebliche Auffindung des wahren Kreuzes Chriſti durch die Kaiſerin Helena hatte! Unzweifelhaft aber ſteht diese Legende mit der anderen von der Bekehrung Conſtantins ſelbſt im Zuſammenhang. Am Himmel war ihm das Kreuzeszeichen erſchienen, das ſeitdem das Feldzeichen ſeiner Legionen wurde.

Und nun hören Sie zu welcher Einheitsvorſtellung ſich dieſe mannigfaltigen Legenden unter den Händen jenes angeblichen Methodius verbinden. Der letzte Römiſche Kaiſer — Sie verſtehen ein Byzantiniſcher — nach welchem der

Antichriſt auftritt, krönt ſeinen vorgängigen Sieg über die heidniſchen Weltmächte damit, daſs er ſeine ſiegreiche Krone abdankend auf dem Kreuze Chriſti niederlegt — natürlich im „heiligen Lande“, wo jener Weltſieg ſchon ſich vollzog. Sobald dies geſchehen, wird nicht nur ſeine eigene Seele zum Himmel entrückt, ſondern vor Allem das Kreuz ſelbſt; denn als Zeichen des Menſchenſohnes, der den Antichriſt vernichten wird, erſcheint am Himmel als warnender Vorbote das Kreuz. Nach unſrer Sage nun erſcheint dann mit dem Kreuze zugleich die darauf niedergelegte Krone des Römiſchen Reiches; denn ſie iſt mit ihm zum Himmel verſetzt. Wo in der ganzen Geſchichte findet ſich ein gleich draſtiſches Symbol für die Einheit von Kaiſer- und Kirchenherrlichkeit, wie ſie heute noch in dem Oſtrom Ruſsland fortlebt, das wir eben wieder beſchäftigt ſehen, ſein Traditionsrecht an das Byzantiniſche Erbe geltend zu machen! —

In dieſer originalen Einheit läſst ſich der Kaiſertraum des Mittelalters, den wir im Abendlande vielfach verſplittert wiederfinden, nur im Morgenlande nachweiſen. Die Sage curſiert unter dem Namen des Märtyrers Methodius, der 312 als Biſchof von Tyrus den Zeugentod erlittt. Die echten Schriften des letztren weiſen natürlich nichts davon auf, mit Ausnahme eines Anklanges in einem intereſſanten aber wahrſcheinlich unechten Fragmente zu ſeiner Homilie de cruce. Döllinger verſetzt unſre Weiſſagungen in das 11. Jahrhundert. Wir haben guten Grund zu glauben, daſs ſie aus dem 9. oder ſpäteſtens dem 10. Jahrhunderte ſtammen. Vielleicht kennen wir sogar den Mann der ſie dem Abendlande vermittelt hat. Jedenfalls ſteht es hiſtoriſch feſt, daſs Biſchof Luitprand, der die Geſandtſchaft Ottos I. an den Byzantiniſchen Kaiſer Skopas führte, von prophetiſchen Geſichten, zunächſt auf Byzantiniſche Kaiſer bezüglich, berichtet, die er an dieſem Hofe gefunden. Eine ganz verwandte ſogenannte Sibylle auf die abendländiſch-deutſchen Kaiſer,

in Perz's Monumenten mitgeteilt, ſtammt mindeſtens aus Heinrich's IV. Zeit, wenn ſie nicht noch älter iſt. Vor dem 10. Jahrhundert aber läſst ſich überhaupt auf abendländischem Boden keine Sage und Weiſſagung nachweiſen, daſs der letzte Römiſche Kaiſer ſein Reich Chriſto übergeben und das Erſcheinen des Antichriſten durch dieſe Uebergabe bedingt ſein werde.

Ehe wir aber das im Abendlande erneuerte Kaiſertum auf ſeiner für uns ſpeciell bedeutſamen Entwicklungsbahn verfolgen können, gilt es noch einiger Charakterzüge der Kaiſerſage zu gedenken, die ebenfalls original-morgenländiſchen Urſprungs ſind. Ob der angebliche Methodius im 11. oder im 9. Jahrhundert geweiſſagt: jedenfalls war lange genug vorher der Islam ein Factor der Weltgeſchichte geworden, mit dem die damaligen Erben des Römiſchen Kaiſertums zitternd zu rechnen hatten. Zu allernächſt erklärt ſich daraus die neue Bedeutung, die das heilige Land gegenüber den Angriffen und Bedrohungen der Saracenen gewann. Bei Methodius concentriert ſich alle Heidenfeindſchaft in dem Begriffe der Ismaeliten — das ſind die Araber. Lange vorher ehe im Abendlande durch die Kreuzzugspredigt dieſer Factor wirkſam wird, tritt er in Byzanz in den Kreis der Betrachtung. Aber leichter begreiflich wird es dann, wie Saladins unwiderſtehlicher Siegeszug zu Barbaroſſas Zeit im Abendlande den Eindruck machen konnte, daſs mit ihm das Weltende und die antichriſtiſche Zeit hereingebrochen ſei. Wir beſitzen eine ganze Reihe zeitgenöſſiſcher Zeugniſſe dafür.

Bibliſche Weiſſagung kam inſofern den älteren morgenländiſchen Traditionen zu Hilfe, als jedenfalls die endliche Errettung des Volkes Gottes durch die Wiederkunft Chriſti im heiligen Lande ſich vollziehen ſollte. Die Beteiligung des jüdiſchen Volkes dabei, deſſen Bekehrung ebenfalls bibliſch geweiſſagt iſt, bildete dann einen bedeutſamen

Factor der Endzeit und der mittelalterlichen Weiſſagung davon. Die Einen laſſen das Volk Israel zuerſt, die Anderen zuletzt dem Antichriſten zur Beute fallen. Seine Bekehrung aber bildet überwiegend das entſcheidende Moment für den Sturz des Antichriſten und für die Wiederkunft Chriſti. Erſt im Abendlande finden wir dieſes Moment beſtimmter mit der Kaiſerſage ſelbſt verknüpft. Aber die Bedeutung des heiligen Landes für die Endzeit gewinnt zuerſt im Morgenlande, und vermöge der ſaraceniſchen Bedrohung, hiſtoriſch concrete Lebenszüge. Man darf ja nicht vergeſſen, mit welch' charakteriſtiſch-antichriſtlichen Zügen der Islam in ſeiner Originalvertretung durch den falſchen Propheten Mohamed in die Weltgeſchichte eingreift.

Näher noch liegen Geſchichtsbezüge, die in unmittelbarſter Wirkung die Uebertragung des Römiſchen Kaiſertums auf das Abendland vermittelten. Neben den abſurdeſten Fabeln und Papſtlegenden von der Uebertragung des Kaiſertums auf das Abendland, begegnet man hie und da ganz plauſiblen Reflexionen. Dem Islam gegenüber, ſo meinte man, muſste ſich der ſchirmherrliche Beruf der Römiſchen Kaiſer für die Kirche am unmittelbarſten zeigen. Byzanz ſeinerſeits zeigte nur Ohnmacht; dagegen war in den Franken eine neue jugendliche Streitkraft auf den Schauplatz getreten, allein befähigt der Saraceniſchen Sturmflut einen wirkſamen Damm entgegenzuſetzen. Die Geſchichte und Gott ſelber in ihr hatten damit entſchieden, welches Herrſchergeſchlecht künftig die Kaiſerkrone zu tragen berufen ſei. Im Grunde wars dieſelbe Logik der Tatſachen, denen ſich auch die Biſchöfe von Rom beugten; nur daſs ſie an der Erweiterung und dem Schutze ihres eignen Machtbeſitzes das nächſte und erſte Intereſſe hatten.

So kam es zu der berühmten Weihnachtsfeier zu Rom im J. 800 nach Chriſti Geburt, wo Karl der Groſse einen Auguſtus ablöſte als Torwart an Chriſti Stall und Krippe.

Wie mancher deutſche Heerkönig hatte einſt lüſtern geſchielt nach dem Zauberreif der heiligen Römiſchen Kaiſerkrone und im heiſsen blutigen Völkerſtreit um dieſen Preis gerungen! Und jetzt fiel er Rechtens, — was man damals jedenfalls dafür anſah — und tatſächlich zu tauſendjähriger Erbfolge, einem Könige Germaniſcher Abkunft zu. Die Weltgeſchichte hat wenig groſsartigere Momente aufzuweiſen, — groſsartig ſchon durch die unmittelbar umgebende Scenerie. Wahrlich man hätte ihr nichts hinzuzudichten gebraucht. Aber andererſeits, was wäre der Kaiſertraum, wenn er von dieſem Vorgang nichts Traumhaftes aufzuweiſen hätte! Die franzöſiſche Sage von Carls d. Gr. Fahrt nach dem heiligen Lande entſtammt an ſich ſchon demſelben triebkräftigen Anſchauungskreis der geſammten Kaiſerromantik. Aber die ſpäteren mittelalterlichen Scribenten wiſſen ſie erſt pragmatiſch voll zu verwerten; freilich nicht ohne bedeutſame Umgeſtaltung. Eben vor jenem Weihnachtsfeſt zu Rom ſollte nämlich Carl d. Gr. ſeinen Sieg im heiligen Lande über die Saracenen gefeiert haben und von dort über Byzanz zurückkehren, wie zur unmittelbarſten Legitimirung des Triumfes, den das Abendland als neuer Erbe des Kaiſertums über das Morgenland feierte. Die Gröſse der Tatſache weckte die Legende.

Gröſser als die Scenerie war der hiſtoriſche Hintergrund. Aber ſo gewiſs als der groſsartigſten Momente der Weltgeſchichte einer, ſo gewiſs auch iſt's einer der verhängniſsvollſten. Für das groſse Kaiſerdrama des ganzen Mittelalters liegt unzweifelhaft hier der entſcheidende Wendepunkt der Complication, was man im Kunſtſtil ſo nennt. Die Verwickelung beginnt, die in jahrhundertelangen Kataſtrophen nachgewirkt —; letztlich bis zu dem ſogenannten Culturkampf der Gegenwart. Unſrem Thema aber ſpeciell erwächſt ſo von der Uebertragung des Römiſchen Kaiſertums ins Abendland eine Fülle ganz neuen, andersartigen Stoffes, als auf dem Boden des Byzantiniſch-morgenländiſchen Kaiſer-

tumes. Nur für die Formen der Traumbilder iſt das Mutter- und Muſterland erſter Prägung dort zu ſuchen.

Zunächſt wird man ſich vergegenwärtigen müſſen, wie durch die Verlegung des Kaiſertums nach Byzanz die Stellung der Römiſchen Biſchöfe eine ganz andere Selbſtändigkeit und die Bedeutung einer höheren Culturmiſſion gewann. Nicht nur waren culturloſe oder halbcultivierte Völker der geiſtigen Pflege Weſtroms viel näher geſtellt; ſondern die Aufgabe chriſtlich-kirchlicher Miſſion war hier die entſcheidendere, da in Rom ſelbſt und in ſeinem Senate noch lange über Conſtantin hinaus das alte Heidentum ſeine Burg und Centralſtätte behauptete. Die Fabel freilich, daſs Conſtantin den Päpſten das Stadtgebiet und Italien, ja das ganze Abendland zum Herrſchaftsgebiete übergeben habe, iſt ſelbſt erſt im Verlauf des beginnenden Mittelalters entſtanden, und eine ganze Reihe mittelalterliche Schriftſteller ſchon behandeln ſie wie eine Dichtung. Andre geben der Sache die discretere Wendung, daſs es Conſtantin nicht für ſchicklich erachtet als chriſtlicher Kaiſer ſeine Herrſchermacht da zu entfalten, wo bisher die Biſchöfe von Rom die chriſtlich-kirchliche Herrſchaft allein vertreten hätten.

Gerade dieſe Auffaſſung — ſie ſtammt aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts — beweiſt übrigens, wie lange die Vorſtellung nachgewirkt, daſs das Byzantiniſche Kaiſertum das Römiſche ſelbſt vertrete. Carl d. Gr. jedenfalls hat für ſich nie mehr in Anſpruch genommen, als ſeinerſeits das weſtrömiſche Kaiſertum neben dem Byzantiniſch-oſtrömiſchen zu vertreten. Darauf zielten ſchon ſeine vorgängigen Verhandlungen mit Byzanz, und inſofern werden Waitz und namentlich Döllinger recht behalten gegen die meiſten neueren Hiſtoriker, daſs das Manöver des Papſtes am Weihnachtsfeſte 800 für Carl wirklich überraſchend und im Sinne ſeiner eignen Intentionen fatal war. Sein Ziel war daſſelbe; der Weg nach ſeinem Sinne ein andrer.

Der verhängnifsvolle Anfpruch des Papfttumes, der in diefer Verleihung der Krone und in der von dem anfpruchvollsten Weftgothenklerus erft entlehnten Praxis der Salbung verhüllt vorlag: — diefer Anfpruch hatte tatfächlich fo lange fehr wenig zu bedeuten als Carl felbft die Zügel in der Hand hielt. Viel eher lag die andere Gefahr damals nahe, dafs der Kaifer in göttlicher Vollmacht zugleich als Regierer der Kirche gelte. Mit einer gewiffen Vorliebe braucht Carl diefen Ausdruck.

Bald genug ward es anders. Der Carolinge Ludwig II decretierte zwar, dafs das griechifche Kaifertum als Römifches aufgehört habe zu regieren; aber man fühlt fich dabei faft zum Lächeln verfucht und an modern-franzöfifche Federftriche erinnert. Nur diente, wenn ein Napoleon I decretierte: das Königreich Hannover hat aufgehört zu exiftieren, das Schwert anftatt der Feder. — Der grofse Carl war kindvergnügt, als ihm die byzantinifchen Gefandten in Aachen zum erften Male den Kaifertitel gönnten, und mühte fich lebenslang umfonft ein Document über die Anerkennung zu erlangen. Die gröfseren find die befcheidneren. Seinen Söhnen und Enkeln entfank bald genug das Scepter des Kaifertumes felbft und was man feit dem Vertrag zu Verdun deutfche Fürften im Unterfchiede von den gallifch-franzöfifchen Königserben nannte, wurden nun — und jedenfalls dem Namen nach bis 1806 — die Erben der heil. Kaiferkrone. Wir haben uns mit diefem Wechfel nicht weiter aufzuhalten. Nur das ift gewifs, der Kaifertraum, was wir fo nennen, gewinnt erft im deutfchen Mittelalter ganz neue charakteriftifche Lebensfarben. Der Kampf mit dem Papfttume obenan nimmt erft jetzt die volle Geftalt der dramatifchen Verwicklung an.

Dem Kaifertraum freilich erwuchfen aus diefen Kämpfen fo lange keine Ehren höherer Romantik, als fo ungleiche fittliche Mächte und Charaktergröfsen mit einander ftritten,

wie Heinrich IV. und Gregor VII. Klerikale Schriftſteller, wie Gerhoh von Reichersberg, die zu Barbaroſſas Zeiten entſchieden auf Seite des kaiſerlichen Papſtes gegen Alexander III. ſtehen, ſtellen ſich ebenſo entſchieden auf Gregors Seite gegen Heinrich IV. Auffallender dagegen mag es erſcheinen, daſs die ſo vielfach glanzvolle Regierung der Ottonen dem Kaiſertraum des Mittelalters keine nachweisbar weſentliche Nahrung zugeführt hat. Der letzte der Ottonen lieſs freilich die Gruft Carls d. Gr., wie erſchreckt durch den Anblick dieſes Urtypus aller Römiſchen Kaiſergröſse, ſchnell wieder zumauern, nachdem er das Gebein vorwitzig ans Tageslicht gezogen. Da wuſste Friedrich Barbaroſſa daſſelbe beſſer zu verwerten. Heiligſprechen lieſs dieſer, neu beigeſetzt, die ehrwürdigen Ueberreſte durch den kaiſerlichen Papſt, zum Zeichen, daſs das Gebein wieder leben und neue Wunder wirken ſollte. Mit Vorliebe beruft ſich Friedrich auf dieſes ſein Vorbild; wie es als unzweifelhafte Thatſache gelten muſs, daſs dieſer groſse Schwabenkaiſer, wie kein anderer vor ihm — als deutſcher Kaiſer neuen Stiles überhaupt der erste — den weltgebietenden Anſpruch des heil. Römiſchen Reiches erneuert hat.

Auch an den Maſsloſigkeiten, zu denen dieſe Vorſtellung allzeit verſuchte, fehlt es nicht zu ſeiner Zeit. Die gröſsere Schuld daran trägt ſein ebenſo genialer, als leidenſchaftlicher und eigenmächtiger Kanzler, Reinald von Daſſel. Wars doch des letzteren Inſpiration, daſs auf dem Reichstag zu Beſançon die Könige von Frankreich und England ſich als „kleine Könige der Provinzen“ bezeichnet sehen muſsten. Die Jahrhunderte lang fortwirkende Jalouſie Frankreichs gegen Deutſchland — zur Steuer der Wahrheit muſs es geſagt werden — iſt nicht zu geringem Theile durch dieſen geſchichtswidrigen und brutalen Anſpruch der Obermacht im Namen der Römiſchen Kaiſerehren deutſcher Nation provociert worden. So eingewurzelt aber war dieſe

Vorſtellung, daſs noch zu Ludwigs des Baiern Zeiten ein Engländer wie Occam, die nüchterner zu urteilen pflegten, dem Römiſchen Kaiſer deutſcher Nation die oberſte Jurisdiction in Frankreich vindicierte.

Für Friedrich Barbaroſſa darf es als ein Ehrenzeugnis gelten, daſs ihm grade nach Daſſels Tode die Politik der Verſöhnung die höheren Siege einbrachte. Auch über das Papſttum feierte er nach der vorübergehenden Demütigung vor Alexander III. in Venedig unzweifelhafte Triumfe. Und als dann der groſse Kaiſer ſelbſt noch das Kreuz nahm, um dem unwiderſtehlichen Siegeslauf Saladins im heiligen Lande zu begegnen: — da giengen die Wogen der allgemeinen Volksbegeiſterung für das heilige Römiſche Reich deutſcher Nation ſo hoch wie nie vorher. Darin gründet das Recht, daſs der Traum deutſcher Kaiſergröſse zu allen Zeiten wieder auf ihn unmittelbar zurückgegriffen. Wir leben auch der Ueberzeugung, daſs es wenigſtens — ein Document gibt, das dieſen groſsen Moment unmittelbar fixiert hat. Aber im Allgemeinen wandten ſich die nächſten Zeittraditionen unzweifelhaft einem anderen Repräſentanten der deutſchen Kaiſermacht zu.

Als dann im ſechzehnten Jahrhundert, an ſich zufällig genug, die Erinnerung zu Friedrich Barbaroſſa zurückkehrt, iſt's eben das Moment, bei dem man hätte erwarten ſollen, daſs die Sage von Anfang an eingeſetzt hätte. Das Unglaubliche war's, daſs eine ſo groſse Perſönlichkeit und ein Unternehmen von der Bedeutung, wie Friedrich Barbaroſſas Kreuzzug, an einer ſolchen Zufälligkeit ſcheitern durfte, wie an einem Bade des Kaiſers im Fluſſe Saleph oder Kalikadnus. So durfte, ſollte man denken, ſolche Gröſse nicht zu Grunde gehen. Gewiſs, der groſse Kaiſer war nicht geſtorben; er muſste noch leben, im Morgenlande taucht zuerſt ſeine Spur geheimniſsvoller Weiſe wieder auf. So die Sage; nach Seite des morgenländiſchen Auftauchens, vielleicht nicht ohne alle früheren Bezüge.

Aber die nähere Gegenwart jener Zeit, das iſt gewiſs, war zu bald wieder durch andere Kämpfe und Kaiſerbilder in Anſpruch genommen. Vor Allem das Papſttum, das neben den wechſelnden Kaiſergröſsen eine ehern feſte und gleiche Herrſchaftstradition über die Gemüter im Mittelalter bewährte, fand bald an Friedrich II. einen geeigneteren Zielpunkt.

Unzweifelhaft eine nicht minder groſse Zeiterſcheinung, Kaiſer Friedrich II.; aber ſehr anders, man könnte verſucht ſein zu ſagen, ſchon ganz modern geartet; wie ſein Sarazenenſtaat in Sicilien, der unſchuldigſte Anlaſs zu den Vorwürfen ſeiner Zeitgenoſſen, die erſten modernen Staatsformen zeigt. Die Zurückſtellung, die Friedrich I. gegen ihn bei den Zeitgenoſſen erfuhr, gereicht dieſem auch teilweis zu höherer Ehre. Friedrich II. galt ſeiner Zeit als ein Freigeiſt, und wie viel falſche Verdächtigungen dabei mit unterlaufen — verbrannte er doch ſelbſt die Ketzer in Maſſen —; jedenfalls ſtand Friedrich I. nach Seite der Glaubenstreue ganz anders unantaſtbar da, im Vergleich mit dem Erben ſeines Namens und Ruhmes.

Als antichriſtiſches Verhalten zwar hatten die Päpſte auch manche Maſsregel mehr noch Daſſels denn Friedrichs I. ſelbſt bezeichnet. Ueberhaupt wurde es im XII. Jahrhundert ſchon mehr Gewohnheit, ſtatt von dem Einen groſsen Antichriſten von einer Mehrheit ſolcher Erſcheinungen zu reden, die ſich ſucceſſive folgten. Feinere Geiſter unterſchieden dann wol auch Antichriſten der Kurie und Antichriſten des Kaiſertums. Der erſte Kaiſer aber, auf den ſeit Nero wieder der Name des Antichriſten perſönlich Anwendung erlitt, war Friedrich II. Sein geſchichtliches Vorleben gab immerhin das volle Anrecht nicht dazu, die bibliſchen Weiſſagungen auf ihn anzuwenden. So erklärt ſich auch von dieſer Seite der Gedanke als eine Art Bedürfnis, daſs Friedrich, wie man einſt von Nero erwartet, wieder kommen werde zur

vollendeten Enthüllung ſeines antichriſtlichen Charakters. In der Kaiſerſage wird das dann der erwartete Friedrich III.

Viel energiſcher freilich noch als die päpſtliche machte die Reformpartei damaliger Zeit Profeſs von dieſer Erwartung. Nicht den Antichriſten, aber wol die Geiſsel und Zuchtrute für die entartete Kirche erſehnten dieſe in dem wiederkehrenden Kaiſer. Wir gewinnen damit den Einblick in eine von den leidenſchaftlichſten Gegenſätzen und den wunderbarſten Mächten bewegte Zeit. Nun erſt tritt der religiöſe Hintergrund als bewegende Zeitmacht in volle Wirkung. Die alte morgenländiſche Methodiusſage wird in einem Umfange wie nie vorher im Abendlande verwertet. Kaiſer und Gegenkaiſer ziehen alle nach dem Morgenlande, letzte Siege zu feiern und dem Auftreten des Antichriſts zum Anlaſs zu dienen. Aber das Alles hat nur noch die Bedeutung traditioneller Verbrämung des Kaiſertraumes. Das eigentliche Intereſſe haftet an den vorgängigen Taten dieſer Herrſcher, und deren Schauplatz iſt das Abendland, vor allem Deutſchland ſelbſt, Rom und die abendländiſche Kirche.

Charakteriſtiſcher aber noch für das religiöſe Element ſind die Formen dieſer Zeitſtimmen. Faſt ausnahmslos tragen ſie den Charakter der Viſion und der Prophetie. Döllinger gebürt auch hier das Verdienſt der vollſtändigſten Sammlung. Aber nicht nur die ſogenannten Sibyllen der Zeit und ausdrückliche Weiſſagungsſchriften kommen in Frage. Auch was im Abhandlungston geſchrieben iſt, wie der Admonter Abt Engelbert ſchreibt, geht plötzlich in Prophetenton und ausdrückliche Weiſſagungen über. Staats- und politiſche Druckſchriften, wie zuletzt noch die des Elſäſſer Andlo, verſchmähen nicht den Schmuck älterer und neuerer Weiſſagungen. Was ſagen Sie dazu, daſs noch auf Maximilian und Carl V. die Methodiusſage ſich angewendet findet, und vorher im 15. Jahrhundert noch ausführ-

lich commentiert wurde! Das eigentliche Mutterland aber der damaligen Prophetie wird nun Italien.

Zwar kann die Beſchäftigung mit dieſen Stoffen jedem redlichen Mann gründlich verleidet werden durch die Entdeckung unzweifelhafter politiſcher Tendenz, die in Weiſſagungsform kleidet was vielmehr als Tatſachenlooſung ausgegeben werden ſoll. Italien und Frankreich ſind Vororte für Erzeugniſſe dieſer Art. Dennoch finden ſich unter den unechten echte Perlen von merkwürdigem Glanze. Jahrhunderte voraus ſind Tatſachen, wie die Eroberung Roms im Jahre 1527, mit Angabe der Jahrzahl geweiſſagt worden. — Und ungleich mehr als ſolche Einzelheiten intereſſiert es, daſs die höchſten Lebensfragen der Kirche wie des Reiches in dieſem wunderbaren Wettkampf der Weiſſagung ſich ſpiegeln, und das Hervortreten des Antichriſtentums auf dieſer oder jener Seite den Brennpunkt der Zeiterwartung bildet.

Auf dem Papſtſtuhl ſelbſt erwarten die Franziskaner-Minoriten in leidenſchaftlicher Spannung die nahe bevorſtehende Offenbarung des Antichriſts. Aber wie das Strafgericht durch den wiederkehrenden Kaiſer, iſt dies nur Durchgangspunkt. Höher loht die Flamme der Sehnſucht nach dem „Papa angelico“, dem ſogenannten Engelpapſt, der in apoſtoliſcher Einfalt und Armut, ſelbſt ein Prediger des Evangeliums, die Kirche erneuern werde.

So manches kann wie Vertiefung der früheren Anſchauungen, obenan auch der bibliſchen Auslegung, ausſehen. Ehedem, wie wir zeigten, wuſste man die Grundſtelle 2. Theſſ. 2 nicht anders zu deuten, als von dem Zerfall des Römiſchen Reiches, der dem Auftreten des Antichriſten vorhergehen müſſe. Schon bei dem edlen Otto v. Freiſing vertieft ſich dieſe Auffaſſung zu der, daſs es Abfall vom Glauben ſein werde, was entſcheidend vorhergeht. Bald bildet ſich eine vollſtändige Trilogie aus, bei Engelbert von Admont in überſichtlichſter Darſtellung. Voran geht der Abfall der

Völker vom Römiſchen Reiche; dann folgt die Ablöſung der Kirchenprovinzen von der Römiſchen Kurie; zuletzt der Abfall vom Kirchenglauben. Aber eben die Zeitfolge galt für bedingt durch den Realzuſammenhang dieſer Mächte. Die Päpſte vor Allem wuſsten, daſs ſie der Kaiſermacht bedurften; ſie verlangten eben deshalb nur eine ſchlechthin gefügige zu Dienſt zu haben. Daſs aber der Glaube ſelbſt und an ſich eine Lebensmacht ſei für die Völker, wenn Kaiſer und Papſt dieſelben nicht zuſammenhielten: das war jener Zeit verborgen. Man wuſste ja nur von Kirchenglauben d. h. von Glauben an die Lehre der Kirche. Was Herzensglaube ſei und vermöge, das entdeckte in Wahrheit erſt die Reformation wieder, als Hebel die ganze alte Welt mit Papſt und Kaiſertum aus den Angeln zu heben und eine neue zu ſchaffen. Da kam wirklich das „Zeitalter des Geiſtes“ von dem Joachim v. Floris geweiſſagt hatte, darin ein echter Prophet, daſs er ſelbſt nicht wuſste, auf welche Zeit der Geiſt deutete, der durch ihn geredet.

Da nun die Päpſte einmal einer weltlichen Stütze bedurften und an Deutſchland und ſeinen Kaiſern — wider frühere Gewohnheit — je länger je weniger ein gefügiges Werkzeug fanden, ſo erklärt ſich daraus mit Leichtigkeit die Wendung, welche jene Weiſſagungen der päpſtlichen Partei von nun an nehmen. Wenn im 10. Jahrhundert ein franzöſiſcher Mönch Adſo als letzten Römiſchen Weltſieger im heil. Lande einen franzöſiſchen Kaiſer das Reich Chriſto übergeben läſst, ſo geſchah das noch in treuer Anhänglichkeit an alte Carolinger Traditionen und zu einer Zeit, wo noch nicht einmal Otto I. das deutſche Kaiſerthum erneuert hatte. Anders freilich empfindet man es ſchon, wenn deutſche Dichter noch im 12. und 13. Jahrhundert dergleichen ihren franzöſiſchen Vorgängern nachbeten können. — Dieſe Erſcheinung für ſich ſchon hätte um ſo aufmerkſamer auf das Document machen ſollen, das im 12. Jahrhundert bereits,

noch ſchlechthin einſam, die franzöſiſchen Traditionen zu Ehren des deutſchen Kaiſertume durchbricht.

Intereſſant iſt an Adſo's Schilderungen nur das Bild des letzten franzöſiſchen Welteroberers. Napolen I. hätte es kennen ſollen, um ſeinen Kaiſermantel damit zu verbrämen, und dem unglücklichen Guſtav von Schweden wär's eine kräftigere Stütze geworden, als die Deutung der apokalyptiſchen Zahl 666. Im 13. und 14. Jahrhundert aber gewann dieſes Prophetentum noch viel realiſtiſchere Züge. Frankreich galt als der letzte Hort der Papſttreue. Man zählte die Päpſte, die deutſche Kaiſer vertrieben und franzöſiſche Könige zurückgeführt hatten. Das forderte ſeinen Lohn. Nie, ſo erklärte Johann XXII., werde ſich das Papſttum von Frankreich trennen. Die Prophetie aber wuſste mehr. Ein letzter groſser Franzoſenkaiſer, Carl mit Namen, wird den letzten papſtfeindlichen deutſchen Kaiſer demütigen und vernichten; das Kaiſertum wird an Frankreich zurückgegeben werden zum Lohn dafür, daſs dieſes aller Orten die Macht der Kurie wieder herſtellt. Auch deutſche Kleriker hatten ſolche Geſichte! Zuletzt aber ziehen Kaiſer und Papſt Arm in Arm ins heil. Land, und dort — das war nun einmal die unvermeidliche Krönung der Tradition — dort muſs leider die kaum erlangte Krone der Herrſchaft wieder abgelegt werden.

Dies Ende der Geſchichte ſtammt, wie Sie ſchon wiſſen, aus anderen Zeiten. Das Uebrige aber, meine verehrten Zuhörer, klingt's nicht wunderbar wie alte Weiſſagung von Vielem, was wir als Erlebniſſe kennen bis in die jüngſte Vergangenheit? Gottlob! Germania iſt ſchlieſslich die Antwort der Tat nicht ſchuldig geblieben. In damaliger Zeit lieſs man es wenigſtens an prophetiſcher Gegenrede nicht fehlen.

In Deutſchland wartete man ja, namentlich am Rhein, mit viel leidenſchaftlicherer Spannung auf die Wiederkehr Friedrichs II. Rudolf von Habsburg muſste zuletzt mit

Heeresmacht gegen einen angeblichen Friedrich III. ziehen, und als man dieſen in Wetzlar verbrannt hatte, hoffte das Volk immer noch auf ſein Wiedererſtehen aus der Aſche, in der man keine Spur ſeines Gebeins gefunden haben wollte. Die Symptome des Bauernkrieges ſpuken bereits vor in den Gemütern. Der wiederkehrende Kaiſer wird die habgierigen Pfaffen vertreiben, die Nonnen verheiraten, Armut und Reichtum ausgleichen, — vor Allem aber die Kurie züchtigen und ſo eine allgemeine Reformation der Kirche und der ſocialen Zuſtände ſchaffen.

Intereſſanter iſt der directe Weiſſagungskrieg mit Frankreich. Wenn der clerusfreundliche franzöſiſche Carl meinen wird am Ziele zu ſein, da ſoll aus den Rheinlanden den Deutſchen ein neuer Kaiſer und Helfer erſtehen. Der wird „den Lilienkaiſer“ mit allen ſeinen Groſsen tödten und Rom erobern. Frankreichs wird dann nicht mehr gedacht werden; aber für Deutſchland auch des Römiſchen Papſtes nicht mehr. Denn ihren eignen Patriarchen werden die Deutſchen in Mainz haben, und glücklich und geehrt ſollen fortan alle deutſchen Stämme unter dem Hirten und unter ihrem Kaiſer leben. So weiſſagte man im 14. Jahrhundert, und noch am Anfang des 15. verkündigte ein Amberger Prieſter von der Kanzel dies nationale Evangelium.

Auch darin werden Sie wunderbare Vorklänge entdecken bis zu des edlen Weſſenbergs Gedanken von der deutſchen Nationalkirche und weiter herab. Merkwürdiger aber noch ſind daran die Nachklänge für den, der die Vorausſetzungen kennt, ſo wenig dieſelben damals bewuſst gewirkt haben. Eben darauf waren Reinald Daſſels Pläne unter Friedrich Barbaroſſa gerichtet geweſen. Kein geringeres Ziel hatte dieſer ſeiner Politik geſteckt, als — einen deutſchen Papſt zu ſchaffen — nur mit dem Sitze in Trier, weil die altrömiſchen Erinnerungen dieſer Stadt dem deutſchen Papſtthron einen Schatten univerſalerer Unterlagen ſichern ſollten.

Wieder tritt, wenn auch unerkannt, des erſten groſsen Staufers Schatten und ſeine Zeit in den Geſichtskreis. Aber jetzt erſt in nahezu ungünſtigſter Zeit. Jornandes v. Osnabrück machte damals den Deutſchen die Geſchichte zurecht, ſelbſt ein ſo begeiſterter Deutſcher, daſs er die Germanen auf Priamus zurückführt. Aber was die Staufer für Deutſchland bedeutet haben, davon weiſs die Feder, die er für Rudolf von Habsburg führt, ſo gut wie nichts und jedenfalls nichts Gutes zu berichten. Seit ihrer Zeit datiert er vielmehr den Niedergang des Reiches. Ein Alemanniſches, will ſagen ein Schwäbiſches Kaiſertum, aber kein deutſches habe es unter Barbaroſſa gegeben.

Wunderbares Schickſal des groſsen Staufers im Gedächtnis ſeiner eignen Nation! Entweder iſt er perſönlich vergeſſen gegen Friedrich II. und wie ausgetauſcht gegen ein Phantom fanatiſch erregter Zeitleidenſchaft. Oder die Geſchichte der Zeit geht über die Staufer zuſammt mit verächtlichem Schweigen hinweg — bis eine ganz neue Zeit, das Reformationsjahrhundert anfänglich, im vollen Stile aber erſt das 19. mit ſeiner neuen Erhebung Deutſchlands dem Gedächtnis des groſsen erſten Wiederherſtellers deutſcher Kaiſerehren die entſprechende Sühne bringen.

Dann iſt es vielleicht gerade an der Zeit, ein Document der Vergeſſenheit zu entreiſsen, das einſam in ſeiner Zeit das neuerſtandene heilige Römiſche Reich deutſcher Nation verherrlicht, mit Lebensfarben wie ſie nur dem Bilde Friedrich Barbaroſſas entlehnt werden konnten. Die Handſchrift ſelbſt, in der wir es noch beſitzen, ſtammt aus dem XII. Jahrhundert. Als älteſtes lateiniſches Drama des Mittelalters zwar erwähnen ſeiner alle beſſeren Literaturgeſchichten. Seit im J. 1721 ein erſter fehlerhafter Abdruck — bis heute der einzige — erſchien, wurde es auch als „geiſtliches Drama“ mehrfach beſprochen, in ſeinem Werte aber von Niemand erkannt. Schon der Titel „Vom Auftreten und Untergang

des Antichriſtes“, den es im Original gar nicht führt, half eher dazu, das Drama unpopulär zu machen. Wer freilich die enge Verknüpfung der Antichriſtſage mit dem Römiſchen Kaiſertraum kennt, dem erwächſt daraus eher ein erhöhtes Intereſſe. Dennoch iſt auch Seitens der Hiſtoriker bis jetzt überſehen worden, daſs in ihm die erſte Uebertragung der Methodiusſage auf das deutſche Kaiſertum vorliegt. Während deutſche Dichter noch im 12. und 13. Jahrhundert ſchlechthin den franzöſiſchen Traditionen folgen, deutſche Propheten auch im 14. Jahrhundert ihr vaterländiſches Kaiſertum wieder an Frankreich verraten können, und Chroniſten wie Jornandes jedenfalls für den Staufer nur ein verächtliches Achſelzucken haben: liegt hier der originaltreue Zeitreflex dieſer groſsen Epoche deutſcher Geſchichte mit der feinſten Charakterzeichnung franzöſiſchen und deutſchen Nationalgegenſatzes vor — unerkannt bis auf den heutigen Tag.

Gerade damit beſchäftigt, dies Drama aus der Tegernſeer Handſchrift, die jetzt der Münchener Hof- und Staatsbibliothek angehört, neu herauszugeben, genügt es hier, darauf zu verweiſen. Dort dürfen auch die kritiſcheren Zuhörer aus Ihrer Mitte die näheren Belege ſuchen, die ſie für manche der vorſtehenden Behauptungen und Schilderungen vielleicht bisher vermiſsten.

Hier nur ein letztes Bild noch aus dem Kaiſertraum, wie ihn jahrhundertelang das Mittelalter geträumt, eine dichteriſche Viſion aus trübſter Zeit. Der ſchwarze Tod gieng um in Deutſchland; die Heuſchreckenzüge, die im ganzen Süden des Reiches eine beiſpielloſe Verheerung anrichteten, konnten wie wörtliche Realerfüllung apokalyptiſcher Weiſſagung erſcheinen (Offb. Joh. 9, 3). Der Reiter auf dem fahlen Pferde, die allgemeine Hungersnot folgte auf dem Fuſse. Und dabei ſtellte das Interdict allen Troſt der Kirche ſtill mit dem Rufe der Glocken. Im Reiche aber lag Stand wider Stand in

Fehde. In dieſer dunklen, trüben Zeit dichtete der nachmalige Biſchof von Bamberg, Luppold von Bebenburg ſein Klagegedicht — ein Mann deutſcheſten Herzens, aber auch ein letzter groſser Romantiker, ein deutſcher Träumer vom weltherrſchenden Kaiſertum. Als ein edles, königliches Weib, aber gebadet in Thränen und einſam irrend in wüſter Gegend, findet der Dichter das deutſche Kaiſertum. Weinend erinnert dasſelbe an die 500jährigen Segnungen ſeines Wirkens; und nun iſt's wie ein verlaſſenes Weib — Dank der Treuloſigkeit der deutſchen Fürſten und ihrer particulariſtiſchen Intereſſen! Sollten ſie doch in ihrem Kaiſertum den höheren Gottesſchutz ehren; denn ſo lange dies beſteht, — kommt der Antichriſt nicht. Ueberall der alte religiöſe Hintergrund. — So hatte Jornandes von Osnabrück — freilich damals ſchon das beredteſte Zeugniſs, daſs keine feſte Kaiſerhand wie Barbaroſſas ſie zuſammenhielt — die deutſchen Fürſten beweglich ermahnt: die Einheit und Gröſse des Reiches nicht dem eignen Egoismus zu opfern; denn keine geringere Schuld lüden ſie damit auf ſich, als die, dem Antichriſtenreiche Vorſchub zu leiſten. Ja ein Cardinal, Colonna, der des Jordanes Schrift befürwortend dem Papſte überreichen ſollte, fügt im Vorwort die Ermahnung an den Papſt ſelbſt dazu, die Fürbitte für das Kaiſertum nicht zu unterlaſſen — ſoweit war's tatſächlich bei der Curie gekommen. Denn wer für den Kaiſer nicht bete, der bete auch nicht wider das antichriſtliche Reich. So leben die erſten Erinnerungen chriſtlichen Altertums fort im 13. und 14. Jahrhundert. Der Kaiſertraum bildet das conſervierende Element und Mittelglied dafür.

Wir ſind am Ende. Und hoffentlich ſind wir am Ende nur klarer und gewiſſer darüber, daſs das Erwachen von dem mittelalterlichen Kaiſertraume eine Notwendigkeit war und unſere nüchterne Anſchauung der Dinge im Groſsen und Ganzen ein Segen und eine Wolthat iſt. Wer noch an das

Erſcheinen eines perſönlichen Antichriſts zum Abſchlusse der Weltentwicklung glaubt, weiſs dieſe jedenfalls unabhängig von der Dauer des Römiſchen oder irgend eines anderen Kaiſerreiches. Noch weniger gilt uns die Erſchütterung der Papſtmacht als ein Zeichen hereinbrechenden Antichriſtentumes. — Wir danken Gott daſs deutſches Blut nicht mehr für ein Phantom vergoſſen werden wird, wie einſt Welſchland es in Strömen getrunken; daſs der Wahn der Weltherrſchaft deutſche Kaiſer nicht mehr äffen wird, wie einſt doch auch die Edelſten und Gröſseſten unter ihnen. Aber auch von dem andern Wahn möge für immer die Welt geneſen ſein, daſs der Kaiſer die Kirche zu regieren habe wie das Reich, und ohne Beihilfe des weltlichen Armes die Kirche nicht Einheit und Kraft des ihr eigenen Lebens zu bewahren und zu beweiſen wiſſe. Das Alles rechnen wir zu den traumhaften Vorſtellungen früherer Zeiten, von denen wir hoffentlich für immer geheilt ſind.

Einen Kaiſer aber haben wir eben doch wieder, und einen Kaiſer deutſcher Nation! Und iſt der Weg dazu am Anfang voll Weh über viel deutſche Bruderherzen hinweggegangen, der Kampf gegen den gemeinſamen Erbfeind hat auch die innerlich getrennten Brüder dem Stamme wieder an die Seite geführt, in dem Alle den geborenen Führer und Vorkämpfer erkennen und ehren muſsten. Die glorreichen Kämpfe, in denen unſer Volk ſich als Siegerlohn die Kaiſerkrone wieder erworben hat, ſollten Allen wie Sühne gelten! und die Kleinſtaaten obenan haben in edler Freiwilligkeit die Bruderhand dazu gereicht. Nun ſei's eine ungetrübte, ungeteilte Freude, wie es in aller Welt wieder eine Ehre geworden iſt: ein Deutſcher zu heiſsen. Alle Stämme, Schwaben, Bayern, Sachſen: — als Deutſche, und Mannen unſres deutſchen Kaiſers wollen wir uns fühlen! Gott gebe, ohne allen fremdländiſchen Nationaldünkel, der von je der alten, edlen Beſcheidenheit unſerer Väter fremd

war. Vor Allem aber, verehrte Zuhörer, nicht ohne den religiöſen Sinn und Ernſt unſrer Väter!

Was iſt zuletzt die Lehre des ganzen Geſchichtsbildes, das ich vor Ihnen aufzurollen verſucht — wenn nicht die: daſs Antichriſtentum und deutſches Kaiſertum unſern Vätern als Weſensgegenſätze galten? Als züchtigenden Reformator für eine entartete Kirche konnten ſich unſere Väter den Kaiſer denken; nimmer aber als ſelber abfällig vom Chriſtenglauben. Vielmehr ein Vorgänger im Glauben ſollte er ſeinem ganzen Volke ſein. Wer der höchſten Menſchheitsehren von Gott wert geachtet worden, der muſste, ſo ſchloſs man damals, auch innerlich bereit ſein, allzeit ſeine Krone niederzulegen vor dem Throne Chriſti.

Die Begeiſterung des deutſchen Volkes für ſeinen groſsen Friedrich erwachte erſt in vollen Chören als dieſer — ein Greis an Jahren — das Kreuz zur Heerfahrt nahm zum heiligen Grabe. Auch von dieſem irdiſchen Reliquientraum ſind wir ernüchtert. Aber daſs wir einen Kaiſer haben, einen greiſen Heldenkaiſer, der ſich nicht ſchämt ſeine Kniee zu beugen vor dem Kreuze Chriſti und ſeine Krone in den Staub zu legen vor dem Könige aller Könige —: das gehört zu eines chriſtlichen Deutſchen ſchönſten Freuden in dieſen Tagen. —

Wir beten für unſren Kaiſer, wie die alten Chriſten; aber nicht eben in der Furcht, daſs nach ihm gleich der Antichriſt kommen werde. Wir beten für ihn, — nicht eben in der Sorge, daſs er der letzte ſein könne, der ebenſo Glauben halte, als des Reiches kräftig walte. — Nein, wir beten für ihn als für die edle Gottesgabe, in der ſich Traumbilder der Vergangenheit verklärt haben zu tagesheller und tagesfroher Wirklichkeit. Und dazu denke ich, verehrte Anweſende, ſagen ſie Alle: Amen!

Sie, liebe alte Schwabenbrüder, die ſtolz ſein dürfen vor Andern: denn von Ihnen ſtammen wie die Staufer ſo

die Hohenzollern; — vorausgefetzt, dafs Nürnberg Ihnen diefe nicht als Zollgrafen abftreitet —: Sie, liebe alte Schwaben, und wir Andern, Sachfen, Bayern und alle deutfchen Stämme, — wir fagen mit Einem Munde: Gott erhalte und fegne unfren Kaifer, — und behüte unfer deutfches Volk vor dem Antichriftentum!

LEIPZIG,
DRUCK VON HUNDERTSTUND & PRIES.

Zur Geschichte

des

Mittelalters.

Drei Vorträge

von

F. W. Kampschulte.

Bonn,

Verlag von Max Cohen & Sohn.

1864.

Vorwort.

Ich habe den nachfolgenden drei Vorträgen, deren Veröffentlichung auf vielseitig geäußerten Wunsch erfolgt, nichts vorauszuschicken, als die Erinnerung, daß es eben Vorträge sind, die äußeren Veranlassungen ihre Entstehung verdanken und vor einem größern Publicum gehalten wurden.

Bonn, im Juni 1864.

Inhalt.

Seite.

I. Ueber Charakter und Entwickelungsgang der Kreuzzüge . . . 1

II. Die Kaiserkrönung Karl's des Großen und das christliche Universalreich des Mittelalters 25

III. Die westfälische Fehme 47

I.

Ueber Charakter und Entwickelungsgang der Kreuzzüge.[1])

Die Zeit ist noch nicht fern, wo der Name der Kreuzzüge genügte, um das Bild eines düstern Fanatismus und einer beklagenswerthen Schwärmerei heraufzubeschwören. Schonungslos verurtheilt von den Einen, mitleidig bedauert von den Andern, erschien die große Völkerbewegung des zwölften Jahrhunderts Allen als eine traurige Verirrung des menschlichen Geistes. Die Ungunst der öffentlichen Meinung, welche auf dem Mittelalter überhaupt lastete, traf vorzugsweise das Zeitalter der Kreuzzüge. Es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn die französische Philosophie des vorigen Jahrhunderts ihren ganzen Zorn über eine Bewegung ausschüttete, die eben von jener Macht ausgegangen, deren Zertrümmerung ihre ausgesprochene Absicht war. Voltaire und sein Zeitalter erblickte in den Kreuzzügen eben den rohesten Ausbruch des Fanatismus und der Barbarei des Mittelalters: höchstens das Eine Verdienst wurde ihnen zugestanden, schließlich doch zur Auflösung des mittelalterlichen Organismus mitgewirkt zu haben.

Doch die Sprache der französischen Encyklopädisten ist heute verstummt. Ein würdigeres, billigeres Urtheil hat sich seit dem

1) Vortrag, gehalten in der Universitätsaula am 18. Januar 1862.

Anfang dieses Jahrhunderts geltend gemacht — ein Urtheil, das sogar in der entgegengesetzten Richtung zu weit zu gehen drohte. Schon haben sich Stimmen vernehmen lassen, welche vor einseitiger Verherrlichung warnen. Eine neue Reaction ist vorauszusehen und zum Theil schon eingetreten. Indeß ist nicht zu fürchten, daß jene schonungslose Verurtheilung der Kreuzzüge, wie sie vor hundert Jahren in der Literatur zum guten Tone gehörte, je wiederkehren werde, nachdem Wilken und Michaud ihre epochemachenden Werke geschrieben, nachdem wir Männer wie Niebuhr mit Anerkennung und warmer Begeisterung von den Thaten der Kreuzfahrer haben sprechen hören [1]).

Es ist namentlich der von den Romantikern ausgegangene Impuls gewesen, der diesen Umschwung in der Beurtheilung der Kreuzzüge herbeigeführt hat. Die Ehrenrettung und Rehabilitation des Mittelalters durch die romantische Schule kam auch den kriegerischen Pilgerfahrten in den Orient zu Gute und mußte namentlich ihnen zu Gute kommen. Denn wie Jemand über das Mittelalter urtheilt, so wird er auch über die Kreuzzüge urtheilen müssen. Der Geist der Zeit erreicht in ihnen gleichsam seinen Höhepunkt. Was das Mittelalter überhaupt im guten, wie im schlimmen Sinne auszeichnet,

---

1) Vgl. Niebuhr's Vorträge über alte Geschichte, I, 88: „Die Begeisterung und Gesinnung der Kreuzfahrer ist für mich wahrhaft groß, wenn sich auch, leider Gottes, Scheußlichkeiten mit einfanden. Es ist das allergrößte Unglück für Europa gewesen, daß sie mißlungen sind; jene Ueberschwemmung der morgenländischen Reiche durch die Türken hätte nicht stattgefunden, wenn Europa Herr von Syrien und Aegypten gewesen wäre, diese Länder hätten sich europäisirt und Europa hätte seine Basis dort um so viel mehr erweitert, anstatt daß jenseits des Meeres eine neue Welt entstanden ist, die — man möge sagen, was man will — uns feindlich gegenübersteht und mit der europäischen Existenz unvereinbar ist. Durch diese Eroberung wäre allen Zerstörern der Cultur vorgebeugt worden, der Garten Gottes würde bestellt sein und wir hätten so viel mehr europäische Nationen unserer Art."

erscheint im Zeitalter der Kreuzzüge am vollkommensten ausgeprägt. Die Macht der Phantasie, — der vorzugsweise charakteristische Zug des Mittelalters — der allwaltende Einfluß der Kirche, die Glaubensinnigkeit und Opferwilligkeit auf der einen, die Zügellosigkeit und Ungebundenheit auf der andern Seite, das Streben nach dem Idealen und daneben der grelle Contrast der Wirklichkeit — mit einem Worte: Licht- und Schattenseiten des Mittelalters treten niemals greller hervor, als in dem Jahrhundert der Kreuzfahrten.

Aber nicht bloß der Charakter, auch der Entwickelungsgang des Mittelalters, oder vielmehr sein allmäliger Verfall spiegelt sich in diesen Unternehmungen ab. Mehr als irgend ein anderes Ereigniß veranschaulichen uns die Kreuzzüge in ihrem Verlaufe das allmälige Hinsterben der mittelalterlichen Formen, die allmälige Abnahme des Einflusses der Kirche und das Aufkommen einer neuen, weltlichen Denkweise, die, von Generation zu Generation zunehmend, schon früh sich der Kreuzzüge bemächtigt, nach und nach ihren kirchlichen Charakter verwischt und sie zuletzt geradezu in weltliche Unternehmungen umgewandelt hat.

Es ist meine Absicht, Ihre Aufmerksamkeit heute vornehmlich auf die letztberührte Erscheinung hinzulenken, indem ich jene allmälige Verweltlichung oder Säcularisirung der Kreuzzüge einer kurzen Betrachtung unterziehe. Naturgemäß äußert sich dieselbe nach zwei Seiten: als eine Verweltlichung zunächst der Form, sodann der Idee der Kreuzzüge. Sie beginnt mit dem Aeußeren, bei der Form, d. i. bei der äußeren Leitung und Organisirung. Nachdem hier der weltliche Geist gesiegt und die Begeisterung der Kreuzfahrer in den Rahmen einer weltlichen Gesetzgebung eingezwängt hat, ergreift derselbe auch die Idee der Kreuzzüge selbst, indem er dieselben unvermerkt von ihrem ursprünglichen Ziele ableitet und die dem heiligen Kampfe gewidmeten Waffen weltlichen Zwecken dienstbar macht.

Ich versuche es, in einer kurzen Uebersicht und Vergleichung

der einzelnen Kreuzzüge die hier gegebenen Andeutungen zu erläutern.

Werfen wir zunächst einen Blick auf Ursprung, Charakter und Verlauf des ersten Kreuzzugs, so stellt sich uns derselbe nach allen Seiten hin als eine rein kirchliche oder geistliche Unternehmung dar; auf dem Boden der Kirche erwachsen, von dem Geiste der Kirche getragen, wird er von ihr geleitet. Der Staat hat keinen Antheil daran. Wie von einer göttlichen Inspiration ergriffen, erhebt sich die Masse der Gläubigen, nicht bloß ohne Zuthun der weltlichen Gewalt, sondern an manchen Orten sogar in Widerspruch mit derselben. Die gleichzeitigen Berichterstatter selbst erzählen staunend von der gewaltigen Bewegung, die plötzlich, ohne menschliches Zuthun, das ganze Abendland ergriffen. Sie betrachten dieselbe als ein Wunder, als eine unmittelbare That Gottes selbst, als eine Erfüllung biblischer Verheißungen. „Als die Zeit erfüllet war", beginnt der Verfasser der Gesta Francorum seinen Bericht, „welche Christus seinen Jüngern zeigte alle Tage und besonders im Evangelium sprechend, wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich: da geschah eine gewaltige Bewegung durch ganz Gallien: wer dem Herrn mit reinem Herzen folgen und sein Kreuz in Treue tragen wolle, der solle nicht zögern, schleunigst den Weg des Herrn zu wandeln. Und es zog alsbald der apostolische Vater über die Alpen mit seinen Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten und Priestern und begann weise zu lehren und zu predigen." „Seit der Erschaffung der Welt," sagt der Mönch Robert, „seit dem Mysterium des Kreuzes geschah Nichts diesem Zuge zu vergleichen, der ein Werk Gottes, nicht der Menschen war." Es zeigt sich bei der ganzen Bewegung Nichts von dem Charakter einer weltlichen Kriegführung. Der Kreuzfahrer betrachtet sich als unmittelbar im Dienste Gottes stehend, als Miles Christi[1]). Allgemeine, auf Alle sich erstreckende

1) Es geschieht ganz im Geiste der ersten Kreuzfahrer, wenn Bon-

Verordnungen, Verhaltungsregeln gehen allein von der Kirche aus und lassen der Freiheit und dem Enthusiasmus des Einzelnen einen weiten Spielraum. Es ist eine freie Erhebung der von einer religiösen Idee hingerissenen Masse, eine freie Volksbewegung, wenn jemals eine stattgefunden hat. Eine feste durchgreifende Organisation fehlt. Der Einzelne sorgt für sich selbst, verkauft Haus und Hof, um die Kosten der Bewaffnung und Heerfahrt aufzubringen, oder er vertraut auf die Hilfe und Gnade Gottes, der seinen Krieger nicht umkommen lassen werde. Sind auch die Worte, die ein Bericht dem Papste Urban in den Mund legt: „Wer des Geldes ermangelt, wird der göttlichen Gnade die Fülle haben" nicht wirklich gesprochen worden, so sind sie doch für die unter dem Volke vielfach herrschende Stimmung charakteristisch. Zeichen und Wunder erhitzten die Phantasie und erhöhten, gern geglaubt, die stürmende Begeisterung der Masse. Viele zogen aus ohne eine Ahnung von der Schwierigkeit und Tragweite des Unternehmens und glaubten schon in der nächsten Stadt, so wird erzählt, die Stadt des Heilandes zu erblicken. Irdische Ueberlegung, politische Berechnung waren dieser Stimmung fremd [1]).

Dieser eigenthümliche Charakter des ersten Kreuzzuges spricht sich namentlich aus in der völligen Abwesenheit eines militärischen Oberhauptes. Von den gekrönten Fürsten des Abendlandes nahm, da Ladislaus von Ungarn vor dem Aufbruch des Heeres gestorben, keiner an dem Zuge Theil; von den übrigen weltlichen Großen hatte keiner im Heere eine durchgreifende Autorität, weder Gott-

---

gars seine Sammlung der Geschichtschreiber der Kreuzzüge Gesta Dei betitelt. — Leider ist jene Sammlung bis jetzt noch, trotz ihrer Mangelhaftigkeit, die einzige, da der Recueil des historiens des croisades publié par les soins de l'Académie des inscriptions et des belles lettres bei der weitschichtigen Anlage noch immer nicht über die Anfänge hinausgekommen ist.

1) Geschichte des ersten Kreuzzuges von Heinrich von Sybel p. 230 ff.

fried, noch Raimund, noch Boemund. Es ist die Einstimmigkeit der Begeisterung, der in Allen lebende Gedanke des Unternehmens selbst, das kirchliche Band, was dem Heere den Zusammenhang gibt. Wie eine geistliche Bruderschaft, unter Psalmengesang und Gebet zieht das Heer Gottfried's durch das südliche Deutschland. Es war kein König dabei, heißt es wohl in den Quellen, Christus selbst war Feldherr. Der Papst aber, überhaupt sein Stellvertreter, war es auch an dieser Stelle. Der päpstliche Legat genießt die höchste Autorität im Heere, päpstliche Fahnen gehen demselben voraus: es betrachtet sich selbst gleichsam als eine römisch-päpstliche Miliz. Nach der entscheidenden Niederlage der seldschuckischen Macht vor Antiochien wird vor Allem der Papst von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt und eingeladen, selbst die siegreichen Schaaren nach Jerusalem zu führen.

Den kirchlich-geistlichen Charakter hat das Heer während des ganzen Zuges bewahrt. Aus der stets wiederholten Losung: Deus lo volt, aus dem in neuen Visionen und Wundern sich äußernden festen Glauben an die unmittelbare göttliche Leitung schöpft es in der bedrängtesten Lage Muth und Zuversicht. Drohen zuweilen bei Fürsten und Rittern weltliche Rücksichten die Oberhand zu gewinnen, so stellt alsbald die Erhebung der religiös erregten Masse den ursprünglichen Charakter der Unternehmung wieder her. Und als endlich die heilige Stadt selbst gefallen war, da berief die öffentliche Wahl nicht den tüchtigsten und streitbarsten unter den Großen, sondern den frömmsten und edelsten, den geistlich gesinnten Gottfried von Bouillon auf den Thron[1]). Man erblickte in der Wiedergewinnung der heiligen Stadt eben nicht den Preis der eigenen Tapferkeit und Anstrengung, sondern die That Gottes, auf den man jeden gewonnenen Sieg zurückführte, während man die

---

1) Vgl. v. Sybel l. c. p. 535 ff.

erlittenen Unfälle und Mißgeschicke der eigenen Unwürdigkeit zuschrieb, weil Gott selbst einer so heiligen, lobwürdigen Unternehmung nicht abhold sein, zu ihrem Mißlingen nicht beitragen könne. Es ist ein Umstand, der für die spätere Beurtheilung der Kreuzzüge von der größten Wichtigkeit geworden ist, daß auch die gleichzeitigen Berichterstatter auf diesem Standpunkte stehen. Indem dieselben überall das Walten der Vorsehung in Schutz nehmen und die zahlreichen Mißgeschicke und Unglücksfälle, welche die Kreuzfahrer trafen, lediglich ihrer persönlichen Unwürdigkeit zuschreiben, wird diese von ihnen oft übertrieben und mit den dunkelsten Farben ausgemalt. Schon von Michaud und Damberger ist auf diesen Umstand mit Recht aufmerksam gemacht worden.

Einen wesentlich veränderten Charakter zeigt bereits der zweite Kreuzzug, der deutsch-französische Zug von 1147. Zwar ist die durch ihn hervorgerufene Bewegung immer noch eine wahrhaft großartige, der Enthusiasmus ein allgemeiner. Der Umschwung erfolgt noch plötzlicher und veranschaulicht uns noch mehr, als die Bewegung von 1096, die Leichtigkeit, womit sich jene Zeit für eine große Idee begeistern ließ. Die Fehden und inneren Zwistigkeiten hören mit einem Male auf, sobald der Abt von Clairvaux seine Stimme zu Gunsten der h. Orte erhebt. „Eine plötzliche Ruhe," sagt Otto von Freising, der so eben noch Angesichts der endlosen innern Bürgerkriege das Ende der Welt nahe geglaubt hatte, „trat im ganzen Abendland ein, so daß Niemand mehr einen Krieg zu beginnen wagte, ja, daß sogar das bloße Tragen von Waffen verbrecherisch schien." — Auch geht der bewegende Impuls noch durchaus von der Kirche aus, und noch steht der Papst formell als Führer an der Spitze der Unternehmung. Von dem Papst empfängt der heilige Bernard, der officielle Kreuzprediger dieses Zuges, seine Autorisation, der König Ludwig von Frankreich nimmt das Kreuz erst auf päpstliche Erlaubniß und läßt sich von dem Papste den Oberbefehl über die französischen Kreuzfahrer übertragen;

an den deutschen König Konrad erläßt der Papst ein tadelndes Schreiben, weil er ohne Anfrage in Rom das Kreuz genommen.

Trotzdem ist der Charakter dieses Kreuzzuges ein völlig veränderter. Es ist nicht mehr der Geist von 1095, der die Masse beherrscht, — die Berichterstatter sagen das ausdrücklich — die Kirche übt nicht mehr den gleichen Einfluß aus, wie früher. Schon die Kreuzpredigt läßt den großen Unterschied erkennen. Der Prediger des Zuges, der h. Bernard selbst, steht nicht mehr auf dem Standpunkte seiner Vorgänger von 1095. Es fehlt ihm die kindliche Hingebung, die Naivetät, es fehlt ihm auch jene flammende, weltliche Rücksichten hintansetzende Begeisterung der ersten Kreuzfahrer. Sein Enthusiasmus schließt weltliche Umsicht und Ueberlegung keineswegs aus. Es ist nicht mit Unrecht hingewiesen worden auf den gewaltigen Gegensatz zwischen der überlegten Beredtsamkeit des uns von Bernard erhaltenen Rundschreibens und dem Schwung, der in den verschiedenen Berichten über die Rede Urban's II. uns entgegentritt[1]). Weit entfernt von dem stürmenden Drang des J. 1095, hält der Abt von Clairvaux die Annahme des Kreuzes nicht für Jedermanns Beruf: er räth Manchem geradezu, daheim zu bleiben und ermahnt die Mitziehenden vor Allem zu kriegerischer Zucht und soldatischem Gehorsam. Seine Weigerung, selbst nach Weise des Einsiedlers von Amiens die Führung des Heeres zu übernehmen, ist gleichsam eine der weltlichen Gewalt dargebrachte Huldigung. Und diese sehen wir jetzt wirklich an die Spitze der Kreuzfahrt treten. Die Kirche, von der allerdings der erste Anstoß ausgegangen, gibt die Leitung aus ihren Händen. Von der Mitsendung eines päpstlichen Legaten ist nicht mehr die Rede. Nachdem Rom den Fürsten die allgemeine Vollmacht gegeben, fällt die Ausführung ganz der weltlichen Macht

---

1) Vgl. v. Sybel, Ueber den zweiten Kreuzzug, in A. Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. IV. p. 207 ff.

anheim. Der zweite Kreuzzug erhält dadurch ein wesentlich verändertes, viel weltlicheres Aussehen. Es findet eine durchgreifende Organisation statt. Die gottbegeisterte ascetische Stimmung der ersten Kreuzfahrer, der stürmende Drang, der unbekümmert um die Regeln menschlicher Klugheit, nur das Grab Christi vor Augen hat, wird den Normen einer weltlichen Kriegführung unterworfen, die Willkür des Einzelnen mehr beschränkt, Alles mehr geregelt, sorgfältiger vorbereitet, strenger beaufsichtigt, den Absichten der weltlichen Machthaber gemäß geleitet. Zum ersten Male hören wir von einer Kreuzzugssteuer, welche jenen, die nicht an dem Zuge Theil nehmen, zur Unterhaltung des Heeres auferlegt und von den Fürsten erhoben wird. Noch ehe die Heere aufgebrochen sind, wird bereits mit den benachbarten Reichen über den Durchzug unterhandelt. Im französischen Heere scheint sogar ein förmliches Verzeichniß von sämmtlichen Bewaffneten aufgenommen worden zu sein [1]). Man sieht: wenn auch durchaus auf kirchlichem Boden entsprungen und kirchlichen Zwecken dienend, wie der erste, macht doch der zweite Kreuzzug durch Form und Ausführung bereits den Eindruck einer weltlichen Unternehmung.

Einen noch bedeutenderen Fortschritt in dieser Richtung zeigt der dritte große Kreuzzug, zu dem sich im Jahre 1189 die drei größten Monarchen des Abendlandes vereinten [2]). Das ascetische Element tritt hier noch mehr zurück, der Einfluß der Kirche erscheint noch mehr geschwächt, die Formen der weltlichen Kriegführung treten noch entschiedener hervor; die Leitung ist vollständig

---

1) Vergl. Michaud, Histoire des croisades (quatrième édition). VI. p. 82.

2) Daß eben der unglückliche Ausgang des zweiten Kreuzzuges namentlich zur Stärkung der weltlichen Gewalten gegenüber der Kirche beigetragen habe, hebt K. W. Nitzsch hervor in der Abhandlung: Staufische Studien, in H. v. Sybel's Histor. Zeitschrift, Bd. III. S. 339.

auf den Staat übergegangen. Hielten im Jahre 1147 die Könige noch gleichsam eine päpstliche Vollmacht für nothwendig, so erscheinen sie jetzt von vornherein, und dem päpstlichen Stuhle gegenüber selbstständig, an der Spitze der Bewegung. Der Papst muß sogar zu Bitten seine Zuflucht nehmen, um Philipp August von Frankreich zur Einschiffung seiner Truppen zu bewegen. Die Könige handeln durchaus selbstständig und nach eigenem Ermessen. Die Kirche spendet den Theilnehmern ihre geistlichen Schätze, ordnet Gebete an; alle übrigen Anordnungen, selbst Disciplinarverordnungen, gehen von der Staatsgewalt aus; sogar die gewohnte Thätigkeit der von der Kirche ausgesandten Kreuzprediger wird dieses Mal vermißt: sie scheint durch das Beispiel und den Zuspruch der Obrigkeit ersetzt worden zu sein. Zum Unterhalte des Heeres wird, wie schon 1147, in Frankreich und England abermals eine Kreuzzugssteuer — der sogenannte Saladinszehnte — ausgeschrieben, die namentlich auch die Geistlichkeit trifft. Zugleich aber sucht man — und darin besonders äußert sich die eingetretene Aenderung — die Theilnahme zu beschränken. Die Kirche, die auf den Unterschied der Stände nie zu großes Gewicht legte, hatte sich in ihrer Predigt an alle Stände gewandt, den Armen wie den Reichen zur Theilnahme eingeladen. Anders verfährt der Staat. In England und in Frankreich werden die Unfreien und alle, die in irgend einem Dienstverhältniß stehen, wenn sie nicht die ausdrückliche Einwilligung ihrer Lehensherrn und Vorgesetzten nachweisen, von dem Zuge ausgeschlossen. In Deutschland macht eine kaiserliche Verordnung das Recht der Theilnahme von dem Besitze einer bestimmten Geldsumme — 3 Mark Silber — abhängig; außerdem wird hinlängliche Uebung im Gebrauche der Waffen gefordert. Der Organismus des Feudalsystems wird hier auch für die Zusammensetzung des Heeres maßgebend. Nachdem dasselbe ausgerückt ist, läßt der Kaiser für die Dauer des Zuges eine strenge Kriegsordnung verkünden, zu

deren Handhabung eine Reihe von Heerbeamten ernannt wird. So theilt die weltliche Gewalt dem Kreuzheere nach allen Seiten hin den Geist einer strengen militärischen Ordnung, eine Zucht und Subordination mit, die der formlosen Begeisterung von 1095 keinen Raum mehr läßt.

Freilich wird dieser Vortheil nicht ohne Opfer erreicht. Indem die weltliche Gewalt die Kreuzzugsbewegung ganz unter ihre Leitung nimmt, sie leitet und lenkt, zügelt und beschränkt, verliert diese in demselben Grade an innerlicher Kraft. Der Versuch, die Begeisterung in feste Formen zu bannen, ihr bestimmte Normen vorzuschreiben, ist stets auf Schwierigkeiten gestoßen. Eingezwängt in den Rahmen einer streng militärischen Ordnung, verliert der Enthusiasmus sein ursprüngliches Feuer, der Strom der Begeisterung seine ursprüngliche Breite. Der dritte Kreuzzug ist bereits nicht mehr im eigentlichen Sinne eine Volksbewegung. Aus der freien, geistlichen Volksbewaffnung ist ein weltlicher Herrendienst geworden, in dem militärische Disciplin und Zucht vielfach die alte Begeisterung ersetzen müssen.

Der eingetretenen Veränderung entsprechend nehmen wir endlich noch eine andere Erscheinung wahr: das Eintreten diplomatischer Unterhandlungen. Diese konnten erst dann aufkommen, als der Enthusiasmus der ersten Zeit verraucht war und politische Einsicht und irdische Berechnung wieder in höherem Grade sich geltend gemacht hatten. Der wogenden Begeisterung und dem ungestümen Verlangen der ersten Kreuzfahrer gegenüber war der Versuch einer diplomatischen Transaction hoffnungslos, wie dies die aegyptischen Fatimiden erfahren haben. Auch bei dem zweiten Kreuzzuge spielt die Diplomatie noch eine untergeordnete, jedenfalls ungeschickte Rolle. Der dritte Kreuzzug zeigt uns bereits einen förmlich ausgebildeten diplomatischen Verkehr. Er beginnt sogar damit: dem Waffenkampf geht gleichsam ein Notenwechsel voraus. Ein Botschafter des abendländischen Kaisers geht an Saladin ab, um

diesem die Forderungen seines Gebieters zu überbringen. Der Kaiser reclamirt Jerusalem als einen Bestandtheil des h. römischen Reiches; durch Hinweisung auf die zahlreichen streitbaren Völkerschaften, die ihm dienen, sucht er den Gegner zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Erst als die diplomatische Unterhandlung sich als fruchtlos erwies, erfolgt der Aufbruch des Heeres. Von da an gewinnt die Diplomatie immer größern Einfluß.

Die Entwickelung, deren allmäliger und stufenweiser Fortgang sich uns in den ersten Kreuzzügen darstellt, tritt uns in ihrer Vollendung entgegen in dem vierten, dem sogenannten deutschen Zuge von 1197. Der deutsche Kreuzzug ist recht eigentlich ein Werk der Staatsgewalt. Heinrich VI. läßt sich förmlich als obersten Chef des Heeres anerkennen. Durch ein kaiserliches Handgeld nimmt er den Einzelnen in Dienst, sorgt auf ein Jahr für seinen Unterhalt. Er ist das Haupt, der Urheber, die Seele der Unternehmung. Auf kaiserlichen Schiffen setzt das Heer nach Syrien über — es war der einzige Zeitpunkt, wo die deutschen Kaiser auch zur See mächtig waren — nicht ein päpstlicher Legat, sondern ein kaiserlicher Kanzler, der Bischof Conrad von Würzburg, steht demselben vor. Es ist nicht mehr eine römisch-päpstliche, sondern eine römisch-kaiserliche Bewaffnung.

Aber schon beschränkt sich der weltliche Geist nicht mehr auf die bloße äußere Leitung der Kreuzzugsbewegung. Auf die Verweltlichung der Form folgt die Verweltlichung des Inhalts, der Idee. Nachdem die weltliche Gewalt die geistlichen Heerfahrten unter ihre Leitung gebracht, lag die Versuchung, sie auch für ihre Zwecke auszubeuten und die Waffen der Kreuzfahrer weltlichen Interessen dienstbar zu machen, zu nahe, als daß man ihr lange hätte widerstehen können. Eben der deutsche Kreuzzug von 1197 liefert das erste Beispiel dieser Art. Wer von dem Charakter und den Bestrebungen Heinrich's VI. auch nur einige Kenntniß hat, weiß, daß es nicht sein religiöser Sinn, nicht Eifer für das heilige

Grab, noch weniger Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl war, was ihn zum eifrigsten Beförderer der Kreuzzugsbewegung machte. Unter dem Scheine der Kreuzfahrt verfolgte der Sohn Barbarossa's in der That ganz andere Zwecke. Heinrich's VI. Ideal, das ihn sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hat, war das Imperium mundi nach der Vorstellung des Mittelalters, für dieses wurden von ihm auch die Waffen der Kreuzfahrer in Dienst genommen. Es galt, nachdem sich das Abendland bereits dem gewaltigen Staufen gebeugt, die Herrschaft des deutschen Kaisers auch über das Morgenland auszudehnen: kein geeigneteres Mittel bot sich dazu dar, als die Kreuzfahrt. Wirklich ist des Kaisers Absicht vorübergehend erreicht worden, indem während und in Folge dieses Kreuzzuges die Reiche Cypern, Armenien und Jerusalem, wenn auch nur auf kurze Zeit, zu Lehnsreichen des deutschen Kaiserreiches wurden. Es war der Höhepunkt deutscher Macht und Herrlichkeit, von dem aber der Sturz durch den plötzlichen Tod des Kaisers um so jäher und unheilvoller erfolgte. Auch der Ausgang des Kreuzzuges war durch den Tod seines Chefs entschieden: die Pilger beeilten sich, auf die Nachricht von des Kaisers Tode, in das Abendland zurückzukehren.

Der Vorgang des Jahres 1197 stand nicht lange vereinzelt da. Rasch ging es auf den abschüssigen Bahnen weiter, auf denen die höchste weltliche Autorität vorangegangen. Noch war der Eindruck des deutschen Kreuzzuges frisch, als ein neuer Mißbrauch des Kreuzes der Christenheit ein weit größeres Aergerniß gab. Wie im Jahre 1197 die Waffen der Kreuzfahrer dem Imperialismus des Staufen dienen mußten, so wurden sie wenige Jahre später durch eine noch größere Entweihung den mercantilen Interessen einer italienischen Handelsrepublik dienstbar. Allerdings hatte der lateinische Kreuzzug nicht ursprünglich jenen Zweck; die fränkische Ritterschaft sträubte sich längere Zeit gegen die venetianischen Zumuthungen, aber ihr Widerstand wurde überwunden und dann

um so entschiedener in die weltlichen Bahnen eingelenkt. Alle Abmahnungen Rom's, selbst die kirchlichen Censuren, blieben fruchtlos. Zum ersten Male sah damals die Welt das Schauspiel, daß der Papst gegen Krieger, die sich nach dem Kreuze benannten, mit dem Banne einschritt. Glücklicher indeß, als das deutsche Kaiserreich, hat der venetianische Freistaat durch diese Unternehmung den Grund zu seiner nachmaligen Größe gelegt, während die orientalische Christenheit bei dem lateinischen wie bei dem deutschen Kreuzzuge leer ausging.

Diesen höchst bedenklichen Fortschritten des weltlichen Geistes gegenüber erhob sich endlich das kirchliche Bewußtsein zu einer Reaction. War auch die Begeisterung der ersten Kreuzfahrer längst verraucht, hatte auch die Entartung der Pullanen, von deren Versunkenheit Jacob von Vitry ein abschreckendes Bild entwirft, die Theilnahme für den christlichen Orient bedeutend vermindert und der diplomatische Verkehr, wie die persönliche Berührung dem Verhältniß zu den Sarazenen viel von seiner anfänglichen Schroffheit genommen: Vorgänge wie die berührten schienen doch eine Entweihung des Heiligen und mußten namentlich im Mittelpunkt der Kirche selbst den tiefsten Eindruck machen.

Es war der Papst Innocenz III., welcher, nachdem der lateinische Kreuzzug fast unter seinen Augen jene ärgerliche Wendung genommen, mit der ganzen Energie seines gewaltigen Charakters der begonnenen Entwickelung entgegentrat und den Plan faßte, durch Zurückführung der Kreuzzugsbewegung auf ihre ursprüngliche Grundlage, die fast schon versiegende Quelle der Begeisterung wieder zu öffnen und das große Schauspiel vergangener Zeiten zu erneuern. Allerdings wollte Innocenz mit der vorausgegangenen Entwickelung nicht ganz und gar brechen. Ein durch und durch organisatorischer Geist, billigt er die formlose Begeisterung der ersten Kreuzfahrer nicht. Die von der weltlichen Gewalt geschaffene Ordnung, die weltliche Organisation der Kreuzfahrten nimmt

auch er an, er führt sie sogar noch weiter. Er behält das System der Kreuzzugssteuer bei und geht noch darüber hinaus: wie die Kosten der Unterhaltung des Heeres, so will er auch das Heer selbst auf die verschiedenen Stände der Christenheit vertheilen: jeder Stand soll ein Contingent nach Maßgabe seiner Kräfte stellen. Es ist eine Art allgemeiner Conscription, was ihm vorschwebt. Aber mit Entschiedenheit suchte er der Kirche wieder die Führerschaft zuzuwenden, die ganze Bewegung auf ihr ursprüngliches Ziel zurückzulenken.

Es ist bekannt, auf wie große Hindernisse der Plan des Papstes im Anfange stieß. Zwar stand eben damals, nach dem Tode Heinrich's VI., dessen eigentlicher Erbe Rom war, der päpstliche Stuhl auf dem Höhepunkte seiner Macht. Allein Innocenz erfuhr, daß nicht in gleichem Verhältnisse mit der äußern Macht auch der moralische Einfluß der Kirche steigt. Vom Volke wurde die neue Kreuzpredigt nicht mehr mit der alten Begeisterung aufgenommen. Fürsten, wie der König von Frankreich, protestirten gegen die im Namen der Kirche erlassenen Anordnungen der päpstlichen Legaten, in welchen sie einen Eingriff in die Rechte des Staates erblickten [1]). Die Kreuzzugssteuer wurde als eine drückende Last empfunden und erregte Murren, und selbst die Redlichkeit des Papstes wurde bezweifelt:

Ich wähn' des Silbers wenig kommt
Zu Hülf' in Gottes Land,
Großen Hort zertheilet
Selten Pfaffenhand.

sagt Walter von der Vogelweide und bezeichnet damit wenigstens die in Deutschland vorherrschende Stimmung. Doch Alles überwindet Innocenz durch Ausdauer, Umsicht und seine unermüdliche Thätigkeit. Es ist dies vielleicht der großartigste Triumph, den

1) Vergl. Michaud l. c. VI. 83.

der große Papst während seines glanzvollen Pontificats gefeiert hat. Noch einmal sehen wir die Völker des Abendlandes in alter Weise sich erheben und für die Sache des Kreuzes zu den Waffen greifen. Die Zeiten Urban's II., die Tage von Clermont schienen wiedergekehrt. An Ausdehnung übertrifft die von Innocenz hervorgerufene Bewegung sogar alle früheren, indem sie auch die bis dahin fast ganz theilnahmlosen slavisch-ungarischen Völker ergreift. Die angesehensten Fürsten des Abendlandes, der jugendliche Kaiser an der Spitze, die Könige von Ungarn, Norwegen und England nehmen das Kreuz. In Deutschland folgen zahlreiche geistliche und weltliche Große ihrem Beispiel. Nirgends war hier vielleicht die Begeisterung größer und allgemeiner, als in den niederrheinischen Landen, wo mit dem kirchlichen zugleich auch der volksthümliche Charakter wieder hervortritt, und Köln, die Stadt der Heiligen, mit ihrem Beispiele Allen voranleuchtet. Eine glänzende Synode, gleichsam ein Reichstag der gesammten Christenheit, trat im Herbst 1215 unter dem Vorsitze des Papstes in Rom zusammen, um die letzten Anordnungen für den Zug zu treffen. So schien eine neue Heerfahrt des ganzen christlichen Abendlandes bevorzustehen, großartiger als jemals eine stattgefunden.

Da starb der Papst, und im raschen Sturz fiel das stolze Gebäude seiner Hoffnungen und Entwürfe hinter ihm zusammen. Die ganze Bewegung war sein persönliches Werk gewesen: mit ihm war ihre Seele gewichen. Der Eifer der Völker erkaltet, Fürsten und Große ziehen sich größtentheils zurück. Es fehlte Einheit, Mittelpunkt, Zusammenhang. Und statt der beabsichtigten großen Heerfahrt sehen wir aus der gewaltigen Bewegung des gesammten Abendlandes nur einzelne kleinere Unternehmungen hervorgehen, deren Verlauf und Ausgang zu den großartigen Rüstungen einen schneidenden Contrast bilden.

Die erste dieser Unternehmungen, deren Ziel Syrien und deren Haupt der König Andreas von Ungarn war, endete auf die

kläglichste Weise und ohne einen andern bemerkenswerthen Erfolg, als daß der zurückgebliebene ungarische Adel während der Abwesenheit des Königs den Grund zu der verhängnißvoll gewordenen ungarischen Adelsherrschaft legte. Der zweite Zug, ausgehend vom Niederrhein und zunächst gegen Aegypten gerichtet, wurde freilich ruhmvoll begonnen und eröffnete nach der Eroberung von Damiette einen Augenblick der Christenheit im Morgenlande die großartigsten Aussichten, nahm aber dann wegen der Theilnahmlosigkeit des Abendlandes und seines Kaisers ein um so trostloseres Ende [1]). Der dritte und letzte Zug endlich, der aus jener Bewegung nach langer Verzögerung hervorging, — der Kreuzzug Friedrich's II. — machte es vollends den Sarazenen offenkundig, daß das Zeitalter der Kreuzzüge seinem Ende nahte. An der Spitze ein mit dem Banne der Kirche beladener Fürst, der, bevor er die Kreuzfahrt antritt, in einem beredten Manifest voll bittern Hohnes seinem Unmuth gegen die römische Curie Luft macht, ein Kreuzheer, das kaum den Namen eines Heeres verdient, eine Kriegführung, die sich auf diplomatische Unterhandlungen beschränkt, ein Friede endlich, der mehr den Schein des Vortheiles, als diesen selbst erstrebte und durch den Einblick, welchen er den Sarazenen in die Zerklüftung der christlichen Welt eröffnete, moralisch mehr schadete, als er materiell nützte — das ist das Bild des Kreuzzugs Friedrich's II. Konnte der Gegensatz zu dem, was Innocenz sich als Aufgabe gesetzt, schneidender sein? In dem Kreuzzuge des zweiten Friedrich gipfelt gleichsam jene weltliche Entwickelung, die sich seit den Zeiten des heiligen Bernard der Kreuzzugsbewegung bemächtigt hatte: eine weitere Steigerung war in dieser Richtung nicht mehr möglich.

---

1) Vgl. W. Junkmann, Magister Oliverius Scholasticus und der Kreuzzug von Damiette, in der Kathol. Zeitschrift, Münster 1851, 1. p. 99 ff., 205 ff.

So endete also der Versuch Innocenz' III. nach glänzenden Anfängen mit dem geraden Gegentheil von dem, was sein Urheber beabsichtigt. Es war offenbar geworden, daß der Geist von 1095 nicht mehr das Abendland beherrschte, daß die Begeisterung der alten Zeit durch künstliche Mittel wohl noch für den Augenblick, aber nicht auf die Dauer zurückzurufen war.

Die Verwickelungen der nächsten Zeit, der von Neuem ausbrechende Streit zwischen Papst und Kaiser nahmen der Kreuzpredigt vollends ihren letzten Zauber. Hatte früher die weltliche Gewalt gesündigt, so geschah jetzt ein Gleiches von der geistlichen. Es war ein Mißbrauch der Kreuzpredigt, der sich rächen mußte, eine Entweihung derselben, kaum geringer, als die früher von der weltlichen Gewalt ausgegangene, wenn Päpste das Kreuz auch gegen ihre Feinde im Innern der Christenheit, gegen Ketzer, Bauern, ja gegen den Kaiser selbst predigen ließen. Kein Wunder, wenn die Völker seitdem die von allen Seiten mißbrauchte Predigt mit wachsendem Mißtrauen aufnahmen und bald auch die wohlgemeinten Absichten Roms verdächtigten. Die Stimmung, gegen die schon Innocenz III. zu kämpfen gehabt und der schon Walter von der Vogelweide einen so scharfen Ausdruck geliehen, wurde immer mehr herrschend. Man wußte oder wollte wissen, daß Rom unter dem Vorwande der Kreuzpredigt die Gläubigen nur auszusaugen trachte, daß die eingesammelten Gelder nicht für die h. Lande, sondern im Privatinteresse der Curie verwendet würden. Das Vertrauen der Völker auf den römischen Stuhl war unter dem Eindruck der letzten Kämpfe zwischen Staat und Kirche völlig erschüttert. Vergebens erlassen die Päpste Angesichts der steigenden Gefahren im Oriente neue Kreuzbullen, vergeblich werden die alten Privilegien und Indulgenzen erneuert und verkünden päpstliche Botschafter den Völkern in alter Weise das Kreuz. Die Beweggründe, die einst Wunder von Begeisterung hervorgerufen, machten keinen Eindruck mehr.

Einen letzten Versuch machte um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts noch ein weltlicher Fürst, Ludwig der Heilige, indem er Alles aufbot, um jene Nation, die einst durch feurigen Enthusiasmus für die Sache des Kreuzes sich vor allen übrigen hervorgethan, noch einmal für die alten Ideen zu begeistern und abermals auf den Kampfplatz zurückzuführen, auf dem sie zuerst erschienen war. Auch dieser Versuch mißlang. Die beiden Kreuzzüge Ludwig's IX. sind nichts, als persönliche Unternehmungen des Königs selbst, denen die französische Nation im Großen und Ganzen fremd blieb. Das Volk verhielt sich theilnahmlos; die Geistlichkeit protestirte gegen die ihr auferlegte Kreuzzugssteuer und mußte durch Androhung der päpstlichen Excommunication zur Nachgiebigkeit gebracht werden; die Großen machten Gegenvorstellungen und selbst die nächste Umgebung des Königs war dem Unternehmen abhold: nur durch Anwendung einer frommen List ist sie, wie Ludwig's Biograph erzählt, zur Annahme des Kreuzes bestimmt worden. Nur mit der äußersten Mühe kam das Unternehmen zu Stande, welches der öffentlichen Gunst sich so wenig erfreute, daß das ausrückende Heer von den Bürgern südfranzösischer Städte sogar feindselig behandelt wurde. Das völlige Mißlingen des ersten, wie der traurige Ausgang des zweiten Zuges Ludwig's IX. erregte nur geringe Theilnahme, hier und da sogar Freude: die ghibellinische Partei freute sich über eine Niederlage, die mittelbar auch die päpstliche Sache traf.

Die Kreuzzüge hatten aufgehört, als eine allgemeine Angelegenheit der Christenheit betrachtet zu werden. Die Fürsten verhielten sich den fortgesetzten Mahnungen der Päpste gegenüber unthätig, oder sie benutzten, wie der König von England, die päpstliche Kreuzpredigt nur zur Erhebung von Kreuzzugssteuern, die sie für andere Zwecke verwendeten. Im Volke war die Kreuzpredigt längst unpopulär; hier und da gab sich sogar die tiefste Abneigung gegen dieselbe kund. In Regensburg wird von der ghibel-

linisch gesinnten Bürgerschaft ein Beschluß gefaßt, welcher das Tragen des Abzeichens der Kreuzfahrer unter Androhung der Todesstrafe untersagt! Anderswo wird die Kreuzpredigt in eine Waffe gegen die Geistlichkeit umgewandelt. Es war noch unter Innocenz IV. (1251), als in Flandern und im nördlichen Frankreich der sogenannte Meister von Ungarn, ein entlaufener Cisterzienser, mit dem Vorgeben, von der h. Jungfrau zum Kreuzprediger bestellt zu sein, zahlreiche Schaaren des niedrigsten Gesindels um sich sammelte und mit ihnen unter groben Ausschweifungen einen Kreuzzug gegen die Reichthümer der Geistlichen und Juden eröffnete [1]). Es war ein bedenkliches Zeichen der Zeit, das erste Vorspiel jener demokratisch-communistischen Bewegungen, die wir einige Menschenalter später eben von hier aus das ganze südwestliche Europa durchziehen sehen.

Das Zeitalter der Kreuzzüge war vorüber. Die Ideen, welche fast zwei Jahrhunderte lang die Gemüther beherrscht, hatten ihre Kraft verloren. Das Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit der abendländischen Christenheit und der Gemeinsamkeit ihrer Interessen dem Islam gegenüber war unter den inneren Kämpfen verloren gegangen. Für die großen Aufgaben der Christenheit im Orient war kein Sinn mehr vorhanden. Gegen die gläubige und schwungvolle Begeisterung der früheren Zeit macht sich seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine nüchternverständige, dem Naheliegenden und Materiellen zugewendete Denkweise geltend, die das begeisterte Streben der Vorfahren nicht mehr begreift, es gar bespöttelt und um den Preis einiger Handelsvortheile auf die Verfolgung hoher Ziele im Oriente gern Verzicht leistet. Fast ohne Theilnahme vernahm man, wie eine christliche Besitzung nach der andern im Osten verloren ging, bis der Fall

---

1) Vgl. Wilken: Geschichte der Kreuzzüge nach morgenländischen und abendländischen Berichten. VII. 291.

von Accon (19. Mai 1291) der christlichen Herrschaft an der syrischen Küste völlig ein Ende machte. Des Papstes Mahnen war vergeblich. Die Stimme, die zwei Jahrhunderte früher das ganze Abendland zu heiliger Begeisterung entflammt hatte, verhallte wirkungslos. Andere Angelegenheiten beschäftigten die Gemüther, als die Wahrung christlicher Interessen im fernen Morgenlande.

So endet diese Bewegung, in der sich wie in keiner anderen der Entwickelungsgang des spätern Mittelalters abspiegelt: glänzend begonnen sehen wir sie nach einer stufenweis fortschreitenden Theilnahmlosigkeit mit einer völligen Ermattung enden. Auch der ihr zu Grunde liegende Gedanke erwies sich, wie so mancher andere große Gedanke des Mittelalters, als unausführbar und unfähig, die Gemüther auf die Dauer zu beherrschen.

Aber sollen wir deshalb über die ganze Bewegung den Stab brechen? Sollen wir mit einstimmen in das schonungslose Verdammungsurtheil des vorigen Jahrhunderts, in die Klagen über die Schwärmerei und den zügellosen Thatendrang unserer Vorfahren, über das nutzlos vergossene Blut von Millionen, die, dem Werke der Cultur in ihrer Heimat entzogen, im Oriente einem Phantom zum Opfer gefallen? [1]) Es wäre trostlos, es wäre nie-

---

1) „Das Leben und die Arbeit von Millionen, die im Orient begraben wurden, wäre nützlicher auf die Cultur des Vaterlandes verwendet worden; das gehäufte Capital ihres Fleißes und Reichthums hätte sich auf Schiffahrt und Handel geworfen, und die Lateiner würden durch einen reinen und freundlichen Verkehr mit den Ländern des Orients bereichert und aufgeklärt worden sein.“ Gibbon, Gesch. des Verfalls und Untergangs des röm. Weltreichs, C. 61. „Urban und Peter, ruft Heller in seiner Geschichte der Kreuzzüge aus, die Leichname von zwei Millionen Menschen drücken Euch in Eurer Gruft und werden Euch schröcklich zum Weltgerichte wecken.“ Vgl. Sybel l. c. p. 166. Ein Pathos, das um so weniger angebracht ist, als der arme Peter, wie Sybel nachgewiesen, keineswegs einen so hervorragenden Einfluß ausgeübt hat.

derschlagend für den Historiker, der an einen Fortschritt in der Geschichte glaubt, wenn diese Auffassung die allein zulässige wäre.

Schon die bisherige Darstellung ließ erkennen, daß uns eine günstigere Auffassung nicht blos zulässig, sondern auch geboten erscheint. Wir denken dabei weniger an die wahrhaft großartige Gesinnung, die sich in den Kreuzzügen offenbart und die selbst unter den größten Verirrungen sich nicht verleugnet: die Geschichte kennt keinen zweiten Kampf, der eine solche Fülle von erhebenden Zügen der uneigennützigen Hingebung an das Ideale, der Opferwilligkeit, des sittlichen Heroismus, der aller Selbstsucht baaren Tapferkeit, der Demuth, Ausdauer und Geduld aufzuweisen hätte. Es bliebe doch immer ein mißlicher Trost, wenn blos um den Preis der Schaustellung glänzender Tugenden, die noch dazu durch so manche Beispiele des Gegentheils getrübt wird, das Blut von Hunderttausenden hätte vergossen werden müssen. Wir sprechen auch nicht von den mittelbaren Folgen der Kreuzzüge, von ihrer culturhistorischen Wichtigkeit, welche die im Oriente Gebliebenen wahrlich nicht als nutzlos gefallene Opfer erscheinen läßt: für Kunst und Wissenschaft, Recht und Gesetzgebung, Handel und Industrie beginnt mit ihnen eine neue Periode der Entwickelung [1]). Wir wollen endlich auch kein großes Gewicht darauf legen, daß selbst das unmittelbarste und nächste Ziel der Unternehmung nicht so ganz verfehlt worden, als man gewöhnlich annimmt: wurde auch Jerusalem auf die Dauer nicht behauptet, so wurden doch andere wichtige Gebiete damals den Sarazenen für immer entrissen und der Christenheit zurückgegeben. Die Vertreibung der Sarazenen aus Sicilien, obgleich vor das Jahr 1096 fallend, ist wesentlich eine That des Geistes der Kreuzzüge, die

1) Interessante Bemerkungen über den Einfluß der Kreuzzüge namentlich auf die Baukunst finden sich in der Abhandlung von Junkmann: De peregrinationibus et expeditionibus sacris ante Synodum Claromontanam. — Vratisl. 1859 p. 36.

Gründung und Befestigung des christlichen Königreiches Portugal, die Beschränkung der sarazenischen Herrschaft in Spanien und die Eröffnung des Mittelmeeres für den christlichen Verkehr sind Erfolge, die Europa den Waffen der Kreuzfahrer verdankte, abgesehen von der Bedeutung derselben für die Christianisirung der noch heidnischen Slaven im nordöstlichen Deutschland. Es ist zuzugestehen, daß das Erreichte dennoch unbedeutend erscheint im Vergleich mit den darauf verwandten Mühen, Opfern und Anstrengungen.

Die Kreuzzüge sind, scheint uns, weniger nach dem zu beurtheilen, was durch sie erreicht, als nach dem, was durch sie *verhütet* worden ist. Es ist das Gewöhnliche und dennoch ist es irrig, die Kreuzzüge als Eroberungskriege, als einen lediglich aus religiösem Fanatismus hervorgegangenen Angriff der Christenheit gegen den Islam anzusehen. Wenn es je einen Vertheidigungskrieg gegeben hat, dann muß nach *ihrem weltgeschichtlichen Zusammenhange* die Kreuzzugsbewegung als ein solcher angesehen werden. Der Feind, der bekämpft wurde, war derselbe, welcher der Christenheit bereits zwei Welttheile entrissen und die Eroberung des dritten begonnen hatte, der bereits im achten Jahrhunderte auf der einen Seite Constantinopel bestürmte und auf der andern den Fuß über die Pyrenäen setzte und bei Poitiers die Macht des Frankenreichs zu zertrümmern suchte, der im neunten die Vorstädte von Rom plünderte und im zehnten von dem großen Bernhard aus die Schweiz, Frankreich und Italien unsicher machte, auf dessen Fahne auch jetzt noch die Alleinherrschaft des Islam unter allen Völkern als Losung stand. Es war ein Kampf, den die Christenheit für ihre Existenz führte, mochte auch die Gefahr im Augenblicke des Ausbruches nicht so dringend scheinen; es war die Antwort des zum Bewußtsein seiner Kraft gelangten christlichen Abendlandes auf den Jahrhunderte lang geführten Angriffskrieg des muhammedanischen Morgenlandes. Daß der Kampf in seinem innersten Wesen ein defensiver war, das offenbarten vollends

die Ereignisse, die unmittelbar nach dem Aufhören der Kreuzzüge eintraten: das abermalige Vordringen des Islam nach Europa im vierzehnten Jahrhundert, die blutigen Tage von Nicopolis (1396) und Warna (1444), der Fall von Constantinopel und das Erscheinen der Osmanen vor der deutschen Kaiserstadt.

Sollen wir uns über die Schwärmerei und den zügellosen Thatendrang unserer Vorfahren im Mittelalter beklagen, oder sollen wir ihnen vielmehr danken, daß sie gerade in den Zeiten der größten Kraftfülle der moslemischen Völker den Strom der asiatischen Barbarei von Europa abgehalten und damit zugleich die abendländische Cultur gerettet und befördert haben?

II.

Die Kaiserkrönung Karls des Großen und das christliche Universalreich des Mittelalters [1]).

Unter den alljährlich wiederkehrenden academischen Festen hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität von jeher das heutige, die Geburtstagsfeier unseres Königs, mit Recht am höchsten gestellt. Während sie an den übrigen Festen gleichsam sich selbst feiert — Ereignisse, die mehr oder minder dem engeren Kreise des Universitätslebens angehören, — fühlt und handelt sie heute als lebendiges Glied des großen Staatsorganismus und vereinigt sie ihre Stimme mit der des ganzen Landes, um Zeugniß abzulegen von den unwandelbaren, über alle Schwankungen und Parteiungen des Tages erhabenen Gefühlen der Treue und Hingebung, die uns an unser erhabenes Herrscherhaus, an unsern König knüpfen. Mehr als irgend eine ihrer älteren Schwesteranstalten wird gerade die Rheinische Hochschule stets dazu sich gedrungen fühlen. Gegründet, nach der ausdrücklichen Erklärung ihres hochherzigen Stifters „als ein bleibendes Denkmal seiner Anwesenheit in den neugewonnenen Rheinlanden", empfing sie schon durch ihre Stiftung selbst die Aufgabe, das geistige Band zu bilden zwischen den beiden westlichen Provinzen und dem Mittelpunkte unserer Monarchie, eine Schule zu sein, nicht blos

---

1) Festrede im Namen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität gehalten am Geburtstage des Königs am 22. März 1864.

deutscher Wissenschaft, sondern auch vaterländischer Gesinnung, und durch kräftige Pflege des nationalen Geistes auf dem damals eben erst von dem Druck der Fremdherrschaft befreiten Boden gegen künftige Eroberungsversuche einen mächtigen Damm aufzurichten. Es ist kein Zufall, daß die Stiftungsurkunde unserer Universität als Datum den Jahrestag der Schlacht von Leipzig zeigt. — Ist die heutige Feier an sich schon eine Erinnerung und Mahnung an diesen nationalen Charakter unserer Aufgabe, so wird sie es noch mehr durch die Umstände, mit denen sie in diesem Jahre zusammentrifft. In einer ernsten Zeit begehen wir das heutige Fest. Düstere Wolken umgeben rings umher, wohin man auch das Auge wenden mag, den politischen Horizont. Im Innern harren Fragen von tiefgreifender Bedeutung für unser engeres und weiteres Vaterland ihrer Lösung. Im Norden ist für deutsches Recht ein blutiger Kampf entbrannt; deutsches Blut ist bereits geflossen und jeder Augenblick kann die Nachricht von dem Ausbruche eines allgemeinen den öffentlichen Zustand von ganz Europa in Frage stellenden Weltkampfes bringen. Die alten völkerrechtlichen Ideen sind erschüttert. Der Gedanke, welcher über ein Jahrhundert das abendländische Staatensystem zusammengehalten, das System des pentarchischen Gleichgewichts, hat seine Kraft verloren. Europa sucht nach einer neuen Grundlage der allgemeinen Ordnung. Wo diese gefunden werden wird — wer vermöchte es im Augenblick schon zu sagen?

In solchen Zeiten des Uebergangs, des Schwankens und Suchens gewährt es ein mehr als gewöhnliches Interesse, den Blick in die Vergangenheit zu richten und den Gedanken, Ideen, Systemen nachzuforschen, welche in längst entschwundenen Jahrhunderten das Leben der Völker beherrscht, ihr Denken geleitet, ihre Geschicke bestimmt haben. Sei es auch mir gestattet, heute Ihren Blick aus der Gegenwart in die Vergangenheit zu lenken, auf ein politisches System, das tiefere Wurzeln in den

Gemüthern geschlagen, länger und allgemeiner die öffentliche Meinung und die völkerrechtlichen Ideen beherrscht, in höherem Grade die hervorragendsten Denker beschäftigt hat, als sich dies von irgend einer politischen Theorie in alter und neuer Zeit behaupten läßt. Es ist die Idee des christlichen Universalreiches im Mittelalter und zunächst jenes Ereigniß, welches dieselbe gleichsam zuerst in Scene setzte, die Kaiserkrönung Karl's des Großen, worauf ich heute Ihre Aufmerksamkeit hinlenken möchte.

Es war einer von jenen welthistorischen Momenten, die auf Jahrhunderte hin im voraus für den Gang der Geschichte entscheidend sind, als am Weihnachtstage des Jahres 800 der Papst Leo III. in der Basilica St. Peters dem betenden Frankenfürsten die goldene Kaiserkrone aufs Haupt setzte. Allein wie Alles, was Karl Großes gewirkt hat, sich an Ueberkommenes anschließt, im Keime bereits Vorhandenes vollendet und abschließt, so war auch dieses wichtigste und folgenreichste Ereigniß aus seiner Regierung längst angebahnt und vorbereitet. Indem Karl die Kaiserkrone annahm, brachte er nur die vorausgegangene Entwickelung zum Abschluß und vollzog er, was die Lage der Dinge gebieterisch von ihm erheischte. Der Gedanke des römischen Kaiserthums, als der christlichen Weltherrschaft, war im christlichen Abendlande bereits völlig ausgebildet und in allen Gemüthern lebendig: am 25. December 800 trat er auch äußerlich in die Erscheinung.

Es sind zwei, nichts weniger als innerlich verwandte Ideenkreise, aus deren Vereinigung und Durchdringung jener Gedanke erwachsen war: der eine lehnte sich an das römische Imperatorenreich, der andere an die christliche Kirche.

Die große monarchische Einheit des römischen Reiches hatte über die Welt einen Glanz verbreitet, dessen Schimmer selbst durch die Nacht der Barbarei und der Jahrhunderte die Phantasie der Völker gefangen hielt. Auch nach dem Falle der Weltstadt an der Tiber war der Zauber, der sich an den Namen des römischen

Reiches knüpfte, nicht geschwunden. Der Eindruck, den Roms Majestät, Macht und Größe auf die Gemüther gemacht hatte, war ein überwältigender gewesen; das Weltreich der Imperatoren hatte zu sehr das ganze öffentliche Leben beherrscht, zu sehr alle Verhältnisse mit seinem Wesen durchdrungen, als daß man davon hätte ablassen können. Das römische Weltreich blieb den Romanen ein geläufiger Begriff, das Ideal eines staatlichen Organismus; man hielt die Idee des römischen Reiches fest als etwas von der Gottheit selbst Gewolltes, als etwas Nothwendiges, und richtete, als Altrom gefallen war, den Blick auf Neurom. Von den Romanen sehen wir diese Ehrfurcht vor dem römischen Namen und Reich auf die Germanen übergehen. Mit ehrfürchtigem Staunen sahen die germanischen Heerführer, als sie die Grenzen des Weltreichs durchbrachen, Roms Pracht und Herrlichkeit, die Blüthe der Cultur, in allen Ländern und, als Sieger besiegt, brachten sie den Imperatoren ihre Huldigung dar. Während sie Rom bekämpfen, beugen sie sich vor seiner Majestät. Sie sehen es als die höchste Auszeichnung an, mit einem römischen Amtstitel geschmückt zu werden, sie begehen den Tag festlich, an welchem sie den Senatorentitel erhalten; das römische Imperatorenreich ist auch ihnen das Vorbild jeder höheren staatlichen Ordnung: sie knüpfen überall an römische Einrichtungen an, sie suchen für ihre staatlichen Neubildungen die Anerkennung und Sanction Rom's nach, sie schreiben dem römischen Kaiser eine höhere, universelle Gewalt zu, der sie sich unterzuordnen haben. Offen verkünden es die Könige der Burgunder, der Ost- und Westgothen, daß der römische Kaiser die Gewalt über den Erdkreis habe, daß seine Gesetze von Allen anzunehmen und die übrigen Fürsten nur seine Statthalter seien. „Euch gehört mein Reich" schreibt der Burgunderkönig Sigismund an den oströmischen Kaiser Anastasius, „und Euch zu dienen gewährt mir größere Befriedigung, als zu herrschen. Wenn wir auch zu regieren scheinen, so glauben wir doch dazu keinen andern

Beruf zu haben, als den Euere Beamten besitzen. Ihr verwaltet durch uns nur die entlegenen Gebiete Eurer Herrschaft und unser Land gehört zu Eurem Reich."

Einen mächtigen Impuls und eine religiöse Weise erhielten diese der altrömischen Welt entstammenden Ideen durch die christliche Kirche. Indem das Christenthum als die Weltreligion auf dem geistigen Gebiete universelle Tendenzen verfolgte und hier das „Ein Hirt und eine Heerde" zur Losung machte, kam es von selbst dazu, auch den Gedanken eines Weltreiches, einer Universalmonarchie zu begünstigen. Was lag näher, als der Gedanke, daß der universellen Kirche ein universelles Reich, daß der Einheit der geistlichen Ordnung auch eine weltliche zu entsprechen und daß das höchste weltliche Haupt, der Kaiser, die Kirche zu schützen und zu beschirmen habe? Constantin der Große, der erste christliche Kaiser, hatte eine solche Schutz- und Schirmherrschaft wirklich ausgeübt. Schon seit Constantin hatte sich deshalb mit der Idee des Kaiserthums der Begriff der Schirmherrschaft über die Kirche verbunden. Man ging noch weiter: nachdem man einmal in dem römischen Kaiserreich ein solches von der Vorsehung angeordnetes Universalreich erkannt zu haben glaubte, übertrug man den Gedanken auch auf die Vergangenheit: man nahm an, daß Gott von Anbeginn der Dinge immer ein Volk oder Reich vor den übrigen bevorzugt, zum Träger der Weltmonarchie ausersehen habe. So entstand, im Anschluß an die bekannte Danielische Vision, die Ansicht von den vier großen Weltmonarchien, als deren letzte eben die römische angesehen wurde. Sie begann, nach der herrschenden Vorstellung, mit Julius Cäsar und dauerte fort bis ans Ende der Zeiten. Als Weström fiel, ging das ungetheilte Imperium mundi auf Ostrom über. In Justinian und seinen Nachfolgern auf dem Thron von Neurom erblickte die öffentliche Meinung der christlichen Welt die höchste, ja die einzige legitime Gewalt auf Erden, der alle neugegründeten

abendländischen Staaten ideell untergeordnet waren. Die Chronisten des fünften und sechsten Jahrhunderts führen in ihren Werken sorgfältig die byzantinischen Kaiserreihen fort; im Mittelpunkte ihrer Darstellung erscheint immer das Kaiserthum. Sie feiern die Siege Justinian's über Vandalen und Ostgothen als Siege der legitimen Gewalt, auch wenn die Besiegten ihre eigenen Stammesgenossen sind. Alle ihre Hoffnungen beruhen auf Constantinopel. Mit Ehrfurcht blickt das ganze christliche Abendland auf die griechische Kaiserstadt; nach dem Regierungsantritt der griechischen Kaiser datiren die Päpste ihre Bullen. Constantinopel bildete ideell den politischen Mittelpunkt der christlichen Welt.

Diese Theorie also, in welcher antik-römische und biblisch-christliche Vorstellungen und Reminiscenzen in wundersamer Mischung sich durchdringen, fand Karl der Große vollständig ausgebildet vor. Es ist klar, in eine wie eigenthümliche Lage er dadurch gerathen mußte. Nach jener Theorie war auch der fränkische Fürst dem byzantinischen Reiche untergeordnet, hatte auch er den Kaiser in Ostrom als seinen Oberherrn anzuerkennen — fast das umgekehrte Verhältniß zeigte die Wirklichkeit. Während das Kaiserreich im Osten seit Justinian äußerlich und innerlich zurückging und nur noch den äußern Prunk und leeren Apparat der Weltherrschaft bewahrte, war in dem fränkischen Reiche im Westen eine wahrhaft kaiserliche Macht erwachsen. Schon der Sieger von Poitiers und Pippin, der erste gekrönte Arnulfinger, übertrafen den Kaiser an wirklicher Macht und leisteten thatsächlich alles das, was die Theorie dem Kaiser zuschrieb. In noch höherem Grade war dies bei Karl dem Großen der Fall. Als der mächtigste Fürst stand er an der Spitze des ganzen Abendlandes; er beherrschte, nach der Unterwerfung der Longobarden, die Hauptlande des alten römischen Westreiches mit den Hauptstädten; er war römischer Patricius, Schirmvogt der Kirche; er beschützte den Papst und die Glaubensboten der Kirche unter den Heiden; er war der Vertreter der

Christenheit gegen den Islam, an ihn und nicht an den griechischen Kaiser wandte sich Harun al Raschid, als den vornehmsten christlichen Fürsten: Karl nahm factisch die Stellung des römischen Kaisers ein. Der Papst selbst fing an, seine Bullen nach dem Regierungsjahre „des Königs Karl" zu datiren, und bezeichnete ihn damit als den ersten und mächtigsten Monarchen der Christenheit. Allein der ganze Ideenkreis, welcher sich an den Namen des römischen Kaisers anknüpfte, ruhte noch auf den Beherrschern Constantinopels. Die Verhältnisse der letzten merowingischen Zeit, wo in ähnlicher Weise Merowinger und Arnulfinger als Träger des königlichen Titels und der königlichen Macht sich gegenüberstanden, wiederholten sich in vergrößertem Maßstabe.

Ein solcher Zustand, ein solcher Widerspruch zwischen Idee und Wirklichkeit mußte auf die Dauer unerträglich werden, und nicht blos dies: er schloß auch eine wirkliche Gefahr für das Abendland in sich. Allerdings war das griechische Reich in diesem Augenblicke kraftlos, aber es konnte wieder erstarken. Der kunstvolle Regierungsmechanismus und die bureaukratische Centralisation des byzantinischen Staates gewährte eben die Möglichkeit eines raschen Aufschwunges, sobald ein kräftiger Regent an die Spitze gelangte. Wer bürgte dafür, daß nicht noch einmal ein Justinian auftrat, dem erstarrten Staatsmechanismus neues Leben einhauchte und das ideelle Recht Ostroms auf Kosten der germanischen Welt wieder geltend machte? Der religiös-politische Glaube der Zeit würde ihm — auch im Abendlande — zu Hülfe gekommen sein. Die ganze Schöpfung Karl's des Großen, das neue durch ihn geweckte Culturleben des Abendlandes waren dann in Frage gestellt.

Darum mußte jenem Verhältniß ein Ende gemacht werden. Die Lage der Dinge forderte gebieterisch eine Lösung der schwebenden Frage, welche das Abendland für die Zukunft sicher stellte und den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung trug. Diese Lösung

erfolgte am 25. December 800 durch die päpstliche Krönung in der Peterskirche: es war von entscheidender Wichtigkeit, daß der Papst es war, der den Act vollzog.

Wir versuchen hier nicht, das geheimnißvolle Dunkel aufzuklären, welches über dem Vorgange selbst ruht. Es ist für die historische Bedeutung des Ereignisses ziemlich gleichgültig, von wem die erste Anregung ausging, ob von dem Papste, ob von dem Könige, oder ob, wie am wahrscheinlichsten, von der geistlichen Umgebung des Königs. Als gewiß ist anzunehmen, daß der Gedanke schon längere Zeit vorher die Gemüther beschäftigt hatte, gewiß ist, daß Karl die Reise nach Rom im Herbst des Jahres 800 in der festen Absicht antrat, sich die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen: das Gratulationsschreiben Alcuin's beseitigt jeden Zweifel, und die dagegen angeführte Erzählung Einhard's von Karl's Ueberraschung steht nur scheinbar damit im Widerspruch.

Nicht der äußere Act der Kaiserkrönung und sein Zustandekommen ist es, was uns beschäftigt, sondern die Bedeutung des Ereignisses für Mit- und Nachwelt.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß man sich ganz mit Unrecht gewöhnt hat, dasselbe als eine Erneuerung, als eine renovatio des weströmischen Kaiserthums zu bezeichnen. Den Zeitgenossen[1]) und dem ganzen Mittelalter war diese Auffassung

---

1) Et quia iam tunc — sagen die gleichzeitigen Annalen von Lorsch — cessabat a parte graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus, qui in ipso concilio aderant seu reliquo Christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent." Monum. Germ. hist. I, 38. — „Exhinc — sagt Otto von Freising in seiner Chronik — regnum Romanorum, quod a Constantino usque ad id tempus in urbe Regia, scilicet Constantinopoli, fuit, ad Francos derivatum est." Urstisius German. Histor. illust. I, 115. Aehnlich Ekkehard in seiner Chronik; Mon. Germ. VIII, 169. Nur in dem Sinne, daß 800 der Sitz des

fremd. Was am Weihnachtstage 800 geschah war nach der Vorstellung des Mittelalters nicht eine Wiederherstellung des weströmischen Reiches, etwa in dem Sinne, daß der neue abendländische Kaiser sich wieder mit dem oströmischen in die Weltherrschaft theilte, sondern eine Uebertragung des ganzen ungetheilten Imperium mundi von den Griechen auf die Franken, wie schon Bellarmin richtig gesehen hat. Allerdings blieb das griechische Reich in Wirklichkeit bestehen, allein das war eine Anomalie, über die man hinwegsah, welche die Theorie nicht änderte: wie nur Einen Papst, so erkannte man auch nur Einen Kaiser an. Der neue abendländische Kaiser empfing das ganze bis dahin von den Griechen verwaltete Imperium mundi; die Chronisten lassen ihn unmittelbar auf Constantin und Irene folgen; er ist fortan der alleinige rechtmäßige Nachfolger der alten römischen Imperatoren; er bezeichnet dieselben als seine antecessores, sein Reich selbst als Imperium Romanum; er tritt ein in die Traditionen des römischen Staatslebens. Der ganze Zauber, der sich an den Namen des römischen Reiches knüpft, geht auf ihn über. Er ist der Rechtsnachfolger jenes Fürsten, von dem der Heiland gesagt „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist", auf dessen Befehl der Erdkreis gezählt werden mußte (Lukas II, 1): sein Reich ist kein national beschränktes, sondern der ganze Erdkreis.

Es wurde also im Jahre 800 Nichts wiederhergestellt, Nichts erneuert, sondern die Idee der Weltherrschaft von den Griechen auf die Franken übertragen; aber durch die Form der Uebertragung erfuhr jene Idee selbst eine bedeutende Veränderung. Von den beiden Factoren, welche den Begriff des Kaiserthums, als der Weltherrschaft, constituirten, tritt mit dem Jahre 800 der zweite

---

Kaiserthums wieder nach Rom zurückverlegt ward, ist auch von einer renovatio imperii die Rede. Uebrigens kommt der Ausdruck nicht zu häufig vor.

entschieden in den Vordergrund. Indem die Kirche die Translation vornimmt, theilt sie dem Kaiserthum etwas von ihren geistlichen Tendenzen mit. Wie durch päpstliche Krönung und Salbung das Kaiserthum auf Karl den Großen übertragen wird, so wird es fortan überhaupt in einem viel nähern und innigeren Verhältnisse zur Kirche gedacht als früher; es empfängt einen vorwaltend religiösen Charakter; es heißt das heilige römische Reich, Imperium sacratissimum et christianum. In seinem ersten Keime dem heidnischen Alterthum entstammend, wird das Kaiserthum jetzt ein specifisch christlicher Begriff: das Kaiserthum ist nicht mehr zu trennen vom Papstthum. Papst und Kaiser werden neben einander gestellt als die höchsten Leiter und Regierer der Christenheit nach Innen und nach Außen, als die Inhaber und Träger alles Rechts, welches durch sie den übrigen Ständen mitgetheilt wird. Aus dem Papstthum stammt alle geistliche Gewalt, aus dem Kaiserthum die weltliche. Einen willkommenen Rahmen boten für die neue Anschauungsweise die gleichzeitig aufkommenden Lehenstheorien. Der gesammte Rechtszustand der Christenheit wurde eben als ein doppelter reichgegliederter Lehensverband aufgefaßt. Wie die geistliche Gewalt von dem Papstthum den untergeordneten kirchlichen Würdenträgern durch eine Art geistlicher Belehnung in Form der Weihe mitgetheilt wird, so empfangen alle weltlichen Obrigkeiten, Könige, Herzoge, Grafen durch mittelbare oder unmittelbare Belehnung ihre Gewalt vom Kaiser. Schon bei Alcuin, dem einflußreichen Freunde Karl's des Großen, finden wir diese Theorie ausgesprochen. Papst und Kaiser selbst sind die Lehensträger des Allerhöchsten; sie sind die beiden einzigen legitimen Gewalten auf Erden, von denen jede andere ihren Ursprung nimmt; sie führen jene beiden Schwerter, die Christus selbst zur Regierung der Welt gesetzt hat. So deutete die eigenthümliche Neigung der Zeit zum Symbolisiren die Erzählung in dem Evangelium des Lucas, wonach Christus, als die Jünger zwei Schwerter brachten, ihnen

antwortete: das ist genug [1]). Das Verhältniß zwischen den beiden höchsten Gewalten selbst soll das innigste sein. Wie ihre Machtgebiete dem äußern Umfang nach sich decken, — beide umfassen den Erdkreis — so haben sie sich auch gegenseitig zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere soll das höchste weltliche Oberhaupt dem geistlichen schützend und schirmend zur Seite stehen; der neue Kaiser ist der advocatus ecclesiae in einem viel höheren Sinne, als dies einst Constantin der Große gewesen; er soll überall, wo es nöthig ist, dem Hohenpriester der Christenheit seinen Arm leihen, Hand in Hand mit der Kirche die Christianisirung der Welt befördern; die christliche Religion, der in der Schrift geoffenbarte, von der Kirche ausgelegte göttliche Wille ist durchaus die Richtschnur, auf welche der Kaiser gewiesen ist. In gewissem Sinne ist das Kaiserthum selbst ein geistliches Amt geworden.

So gestaltet sich also unter Karl dem Großen die Idee des römischen Weltreiches zu einem christlichen Universalreiche um, das allerdings von dem alten römischen den Namen führt, an die ruhmreichen Erinnerungen Roms anknüpft, das aber durchaus sich an die Kirche anlehnt, von ihr Charakter, Farbe und Haltung empfängt, ihre universellen, geistlichen Tendenzen in sich aufnimmt. Aus dem römischen Imperatorenreich ist eine christliche Theokratie geworden.

Mit der Idee des christlichen Universalreiches in der äußern Hülle des alten römischen Kaiserthums war die Form gefunden, in der sich während mehr als eines halben Jahrtausends das politische Leben des Abendlandes bewegt hat. Allerdings ist das Reich Karl's des Großen schon wenige Jahrzehnte nach seinem Tode äußerlich wieder auseinander gefallen, allein das innere Band hat das äußere überdauert. Wie Karl persönlich für das ganze

---

1) Lucas XXII, 38. Schon früh hat sich die gelehrte Speculation dieser Stelle bemächtigt.

Mittelalter das Ideal eines großen Herrschers blieb, wie das durch ihn geweckte Culturleben, ungeachtet aller Verwirrungen der nächsten Zeit, die Grundlage geblieben ist, auf der sich alle modernen Nationalitäten entwickelt haben, so haben auch die durch ihn und unter ihm geweckten kirchlich-politischen Gedanken durch alle Stürme und Kämpfe der folgenden Zeit hindurch ihre Kraft behauptet. Die Idee des christlichen Universalreiches lebte fort und beherrschte das öffentliche Bewußtsein. Der äußere Glanz, womit Karl der Große dieselbe zuerst in Scene gesetzt hatte, das Andenken an seine gewaltige Persönlichkeit, das sich fortan unzertrennlich mit der Idee des Kaiserthums verknüpfte, die Großartigkeit seines Wirkens, die durch ihn hervorgerufene hohe Blüthe in Staat und Kirche — alles dies wirkte auf die Gemüther mit einer unwiderstehlichen Gewalt. Mitten aus den Stürmen und der Barbarei des neunten und zehnten Jahrhunderts vernehmen wir wiederholt Stimmen der Klage und Sehnsucht nach der Wiederherstellung der großen monarchischen Einheit der Christenheit, nach der Wiederherstellung des Reiches Karl's des Großen[1]).

Es war daher nur das Natürliche, daß, als aus der Zer-

---

1) Charakteristisch ist die Klage des Lyoner Diaconus Florus:

Floruit egregium claro diademate regnum,
Princeps unus erat populus quoque subditus unus,
Lex simul et iudex totas armaverat urbes,
Pax cives tenuit, virtus exterruit hostes,
Alma sacerdotum certatim cura vigebat
Conciliis crebris populis pia iura ministrans.
Hinc sacris cleris, hinc plebibus eximiisque
Principibus late resonabat sermo salutis.
Discebant iuvenes divina volumina passim
Littereas artes puerorum corda bibebant,
Crimina tetra vigil crebro censura fugabat,
Hos timor, hos et amor ad foedera iusta fugabat; etc.

Vgl. Flori Diaconi Querela de divisione Imperii bei Bouquet Recueil des Historiens des Gaules VII, 302.

splitterung der karolingischen Monarchie im Laufe des neunten und zehnten Jahrhunderts im Osten ein neues Reich hervorgegangen war, welches allen übrigen überlegen und geeignet schien, eine neue materielle Grundlage für die Idee des Universalreiches abzugeben, der Gedanke des Kaiserthums auf dieses sich übertrug. In das Erbe Karl's des Großen trat am 2. Februar 962 Otto der Große. Von dem Frankenreiche ging die Aufgabe, Träger der Universalmonarchie zu sein, auf die östliche Hälfte desselben, auf Deutschland über. Das heilige römische Reich deutscher Nation knüpfte durchaus an denselben Ideenkreis an: es war nur eine Erneuerung und Fortsetzung des karolingischen. Insofern trat allerdings eine Aenderung ein, als im Jahre 962 eine bestimmte Nation Träger der Universalmonarchie wurde und die universelle Richtung des neuen Kaiserthums gleichsam ein nationales Gegengewicht erhielt. Wenn das karolingische Reich eines nationalen Charakters völlig entbehrt hatte, so war dagegen das neue in seinem Kerne wesentlich ein deutsches, auf die Kraft der deutschen Nation gegründet, an die Person des deutschen Königs geknüpft. Nichts desto weniger wurde die universelle Tendenz mit gleicher Entschiedenheit festgehalten.

Es ist nicht unsere Absicht, noch auch hier der Ort, den Werth oder Unwerth einer so eigenthümlichen politischen Schöpfung zu erörtern oder die Vortheile und Nachtheile zu untersuchen, die insbesondere der deutschen Nation aus jener Centralstellung, aus der Vereinigung des universellen Kaiserthums mit dem deutschen Nationalkönigthum, erwachsen sind. Nur hinweisen wollen wir auf den auch im deutschen Kaiserthum wirklich noch fortlebenden Gedanken der Universalmonarchie und seine Bedeutung für die mittelalterliche Staatenwelt. Nicht blos die deutschen Kaiser selbst haben ununterbrochen in Wort und That die Universalität ihrer Herrschaft verkündet, nicht blos sie selbst haben sich ohne Ausnahme als die Erben des alten römischen Weltreiches, als die von

Gott selbst gesetzten Herrn des Erdkreises betrachtet [1]), auch die öffentliche Meinung schrieb ihnen die Weltherrschaft zu. Die Ansicht von der Universalmonarchie der deutschen Kaiser gestaltete sich zu einem Dogma, welches alle staatsrechtlichen Begriffe des Mittelalters durchdrang, welches die Grundlage des europäischen Staatensystems wurde.

Es möge genügen, aus den unzähligen Kundgebungen dieser Ansicht einige wenige, und zwar zunächst aus dem Munde der Kaiser selbst, hier hervorzuheben.

„Schauet hin" redet Kaiser Heinrich III. die versammelten Väter auf der Synode von Florenz an, „schauet hin auf den ganzen Erdkreis, soweit die Christenheit reicht, der nicht bestehen kann, wenn nicht einer da ist, auf dessen Autorität alle insgesammt ihre Blicke heften, an dessen Herrschaft sie gebunden sind, dessen Willen sie gehorchen; schauet hin auf die heilige Majestät der Päpste, deren Autorität zerfließt, wenn sie nicht durch das Schwert und die Macht der Kaiser gestützt wird." Heinrich IV. nennt selbst in der bedrängtesten Lage, auf der Flucht vor seinem aufrührerischen Sohne, die ganze Welt sein eigen. „Obwohl die ganze Erde", schreibt er von Lüttich aus an Ludwig VI. von Frankreich „soweit sie bewohnt wird, die Grenze meines Reiches bildet, so wollte ich doch um dieses Reiches willen mein Leben nicht lassen." Er beruft sich auf die symbolische Bedeutung der beiden Schwerter, um die Rechte des Kaisers, als des von Gott selbst gesetzten welt-

---

1) Ein Unterschied findet hier zwischen den verschiedenen Kaisern nur in sofern statt, als in der Regel die ersten Repräsentanten einer neuen Dynastie, die homines novi könnte man sie nennen, mehr noch einer vorwaltend nationalen Auffassung ihrer Stellung huldigen. Erst wenn das Geschlecht einige Zeit regiert und sich mit der Idee des Kaiserthums vertrauter gemacht hat, kommt die universelle Tendenz zu ihrer vollen Geltung. Bei Sachsen, Saliern und Staufen läßt sich in dieser Hinsicht ganz dieselbe Wahrnehmung machen.

lichen Oberhauptes der ganzen Christenheit, gegen die Ansprüche des Papstes zu vertheidigen[1]). Dasselbe geschieht mit noch größerem Nachdruck von Friedrich Barbarossa. Daneben aber betont der Staufe zugleich nachdrucksvoll die altrömischen Traditionen. Er nimmt in den Unterhandlungen mit Saladin sogar die von Crassus und Antonius als „Feldherrn seiner Vorgänger" eroberten Provinzen des Orients als Zubehör seines Reiches in Anspruch. Auch die entscheidende Niederlage, welche das Kaiserthum im dreizehnten Jahrhundert durch das Papstthum erlitt, hat das Dogma von der universellen staatsrechtlichen Stellung desselben nicht zu erschüttern vermocht. Im Gegentheil: je mehr der materielle Stützpunkt schwand, um so schärfer entwickelte sich die Theorie, um so mehr betonten die Kaiser ihr ideelles Recht. Vielleicht hat kein Kaiser mehr in dem Gedanken der Weltherrschaft gelebt, als Heinrich VII. der Lützelburger: er nennt sich „den Fürsten der Fürsten, den Herrn des Erdkreises" und findet es unerhört, daß „der Knecht der Knechte" ihn zu einem Vasallen her-

---

1) Schöner und nachdrücklicher hat vielleicht kein Kaiser im Mittelalter der Theorie von den beiden Schwertern das Wort geredet, als eben Heinrich IV. in jenem Schreiben, in welchem er Gregor VII. anklagt, daß er sich das Regnum und Sacerdotium angemaßt habe. „In quo piam Dei ordinationem contempsit, quae non in uno, sed in duobus duo regnum et sacerdotium principaliter consistere voluit, sicut ipse salvator in passione sua de duorum gladiorum sufficientia typice intelligi innuit, cui cum diceretur: Domine ecce duo gladii hic, respondit, sat est, significans hac sufficiente dualitate spiritualem et carnalem gladium in ecclesia esse gerendum, quibus omne nocivum foret amputandum, videlicet sacerdotali ad obedientiam regis post Dominum, regali vero gladio ad expugnandos inimicos exterius, ad obedientiam interius, omnes homines fore docens constringendos, ut ita de alio in alium caritate intenderetur, dum nec sacerdotii regnum, nec sacerdotium regni honore privaretur." Vgl. Codex epist. Udalrici bei Eccard Corp. Hist. med. aevi II, 145. Auch Heinrich's gelehrter Vertheidiger, Waltram von Naumburg, geht von dieser Theorie aus.

abdrücken wolle. Auch die goldene Bulle Karl's IV. bezeichnet den Kaiser als „das weltliche Haupt des Erdkreises" als „das weltliche Haupt der Christenheit." Kaiser Sigismund findet, „daß er durch des ewigen Königs Verfügung zum Regiment über den ganzen Erdkreis berufen ist", und befiehlt auf seinem Todesbette, seine Leiche mehrere Tage öffentlich auszustellen, „damit jedermann sehen möge, daß all der Welt Herr todt und gestorben sei". Ja noch auf dem Reichstage von Augsburg 1530 läßt Karl V. dem päpstlichen Legaten erklären: wohl wisse der Kaiser, daß er der Christenheit zum höchsten Gubernator von Gott gegeben und gesetzt sei.

Diese Stimmen der Kaiser selbst fanden ein tausendfältiges Echo in der öffentlichen Meinung. Es war die tief in den Gemüthern wurzelnde Ueberzeugung, von der die ganze abendländische Welt bis in die untersten Schichten der Gesellschaft durchdrungen erscheint, daß der Fürst, der in Rom aus den Händen des Papstes die Krone empfange — und nur der deutsche König war dazu berechtigt — der erste Monarch, das weltliche Oberhaupt der Christenheit, der wirkliche Träger des Imperium mundi sei. Geistliche und Laien, Juristen und Theologen, Fürsten und Könige, selbst Päpste, wie Hadrian IV., Bonifaz VIII., Pius II., sprechen sie aus. Die hervorragendsten Denker bekennen sich zu ihr. „O ihr Bewohner Italiens", ruft Dante in begeisterter Rede bei dem Herannahen Heinrichs VII. seinen Landsleuten zu „ich ermahne Euch, daß Ihr seinen Anblick in Verehrung habt, Ihr, die Ihr aus seinen Quellen trinket, die Ihr auf seinen Meeren schiffet, und das Innere der Inseln und die Höhen der Alpen bedecket, die ihm gehören." „Wir haben" schreiben die deutschen Churfürsten 1440 nach der Wahl an Friedrich III. „Ew. Königl. Gnaden zu einem Haupt, Schirmer und Vogt der ganzen Christenheit gewählt." Der Polenkönig wünscht dem Gewählten Glück zu „dem Diadem der Weltmonarchie." Selbst noch nach dem

Tode Maximilians fordert der französische König die Churfürsten auf, wohl zu bedenken, wem sie die Zügel des Weltreiches in die Hände legten: drei Erdtheile hätten den Blick auf die wichtige Entscheidung in Frankfurt gerichtet!

Auch an Versuchen, die Weltherrschaft des Kaisers wissenschaftlich zu begründen, fehlte es nicht. Keiner hat sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt, als Dante in den Tagen Heinrich's VII. Seine Schrift über die „Monarchie" — er versteht darunter eben die kaiserliche Universalmonarchie — ragt weit vor allen ähnlichen Versuchen hervor und enthält, ungeachtet mancher Sonderbarkeiten, eine Fülle tiefsinniger Ideen zu einer speculativen Begründung des Kaiserthums. Dante deducirt die Einheit und Allgemeinheit des Kaiserthums schon aus der organischen Einheit des menschlichen Geschlechts, aus welcher auch die formale Einheit seines äußern Daseins als nothwendig sich ergebe. Ist schon darum die Universalmonarchie die natürlichste Staatsform, so ist sie auch diejenige, welche mehr als jede andere geeignet ist, der Menschheit die drei Hauptbedingungen des Glücks, Frieden, Gerechtigkeit, Freiheit zu gewähren. Sie gewährt den Frieden, weil bei ausbrechenden Streitigkeiten in dem Kaiser jederzeit der höhere Schiedsrichter und Ordner vorhanden ist, dessen Urtheil jeder annehmen muß. Sie gewährt die Gerechtigkeit, weil die gewöhnlichen Hemmnisse der Gerechtigkeit und des unparteiischen Richtens, Habgier und Ehrgeiz, für den Kaiser nicht vorhanden sind, der Alles besitzt, dessen Macht und Majestät nicht mehr wachsen kann. Sie gewährt endlich auch die Freiheit, welche Dante das größte Geschenk des Himmels nennt. Denn frei ist derjenige, welcher seine Bestimmung in sich, nicht außer sich hat, der nicht für einen Andern lebt. Nur, wenn es zur Einheit organisirt ist, ist das menschliche Geschlecht um seiner selbst willen da und darum auch frei. Der Universalstaat ist nach Dante die einzige politische Organisation, unter welcher das menschliche Geschlecht seine Aufgabe lösen kann: darum ist er

eine Forderung der Nothwendigkeit. — Mehr historisch-juristisch verfährt er bei einer andern Argumentation, die von der Identität des römischen und deutschen Reiches ausgeht und die auch bei andern Schriftstellern des Mittelalters angetroffen wird. Christus — wird da ausgeführt — hat zur Erlösung aller Menschen die ihnen gebührende gerechte Strafe selbst auf sich genommen, mithin mußte er diese Strafe auch durch den zuständigen Richter erleiden, denn sonst wäre sein Leiden keine Strafe, also auch nicht erlösend gewesen, und weil die Erlösung sich über das ganze Menschengeschlecht erstrecken sollte, so mußte der strafende Richter der Herrscher über das ganze Geschlecht sein. Da der römische Kaiser Christum verurtheilt hat, so folgt, daß den Römern die Oberherrschaft von Rechts wegen gebührte. — In ähnlicher Weise erblickte man auch in den Anfangsworten des zweiten Capitels des Lucasevangeliums eine göttliche Bezeugung der den Römern, mithin auch ihren Rechtsnachfolgern, den Deutschen, zustehenden Weltherrschaft, und kühnlich stellte deshalb der berühmte Jurist Bartolus im vierzehnten Jahrhundert den Satz auf: „Wer da sage, daß der Kaiser nicht Herr der ganzen Erde sei, der sei ein Ketzer und sündige wider die Beschlüsse der Kirche und die Gebote des Evangeliums."

So fest stand die Theorie! Die universelle Bedeutung, des Kaiserthums bildete für den weiten Kreis der abendländischen Christenheit einen in den Gemüthern lebenden politischen Glaubensartikel, sie war die Voraussetzung, von der jede Erörterung staats- und völkerrechtlicher Fragen auszugehen hatte. Man darf sagen: es hat nie ein politisches System gegeben, welches so allgemein als das richtige anerkannt worden, welches so sehr das ganze öffentliche Bewußtsein beherrscht hat, als die Theorie des christlichen Universalreiches im Mittelalter. Freilich mußte die Theorie — Theorie bleiben. Die Wirklichkeit entsprach ihr zu keiner Zeit völlig und konnte ihr nicht entsprechen. Den mei-

sten realen Inhalt hatte der Gedanke der Universalherrschaft nach Karl dem Großen wohl unter Otto dem Großen und Heinrich VI.; kein Kaiser ist der Verwirklichung der Theorie vielleicht näher gekommen, als der gewaltige Sohn Barbarossa's, der einzige, der auch dem oströmischen Reiche seinen Willen als Gesetz aufnöthigte und selbst die christlichen Reiche des Orients in Abhängigkeit von sich setzte. Um so verderblicher mußte der Rückschlag wirken, der nach seinem Tode eintrat. Durch die Catastrophe des staufischen Hauses war die materielle Grundlage des Kaiserthums überhaupt erschüttert. Nie hat es sich von dem furchtbaren Schlage, den es im dreizehnten Jahrhundert empfing, völlig wieder erholt. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war es bereits dahin gekommen, daß der ideelle Beherrscher des Erdkreises in Wirklichkeit zuweilen nicht hatte, wohin er sein Haupt legte.

Aber man sage darum nicht, das Kaiserthum sei in der letzten Zeit eine völlig bedeutungslose Theorie, ein leeres Spiel des Geistes gewesen. Auch während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters hat es noch eine wichtige, nicht zu unterschätzende thatsächliche Bedeutung gehabt. Es war keine bloße Theorie, wenn Sigismund in jener Urkunde, durch die er seinen Canzler Schlick in den Grafenstand erhebt, die kaiserliche Macht mit der Sonne vergleicht, als die von Gott geordnete, oberste alleinige Gewalt, „die unter allen Gewalten der Welt die Höhe behält und allen andern Gesetzen Würdigkeit und Ehre handlanget." Nicht blos, daß der Kaiser noch allgemein als die Quelle alles Rechtes galt, daß kaiserliche Bestätigung jeden Besitz legalisirte: auch auf das äußere Verhältniß der Staaten zu einander übte die Idee des Kaiserthums noch den wichtigsten Einfluß aus. Auch im fünfzehnten Jahrhundert bildete der Gedanke des christlichen Universalreiches unter dem Kaiser noch die Grundlage des europäischen Staatensystems: die völkerrechtlichen Ideen standen noch durchaus unter dem Einflusse jener Theorie. War auch der ideelle Träger

des Weltreiches ohnmächtig: der Zauber, welcher sich an den Namen des Kaisers knüpfte, bestand fort, wie einst nach dem Falle Westroms, und hielt Fürsten und Völker gebannt; das Dogma von der universellen Stellung des Kaiserthums blieb unerschüttert und beherrschte alle Staats- und Rechtstheorien, das ganze politische Denken der Zeit. Wenn deutsche Rechtslehrer um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die übrigen christlichen Fürsten von Frankreich, England, Spanien als dem deutschen Kaiser von Rechtswegen unterworfen bezeichneten, so wurde darauf noch so großes Gewicht gelegt, daß englische Gelehrte sich bemühten, für ihr Vaterland, durch Hinweisung auf die alte exceptionelle Stellung Englands, eine Ausnahme nachzuweisen. — Noch immer erblickte die öffentliche Meinung in dem Kaiser den ersten und höchsten weltlichen Monarchen, den obersten Hüter und Pfleger des Rechts, den Vermittler und Friedensstifter für alle Könige, Fürsten und Völker innerhalb der ganzen Christenheit; noch immer betrachtete sie die Christenheit selbst als ein zusammengehöriges politisches Ganzes. Der allgemeine Sturm des Unwillens, der sich kundgab, als in den dreißiger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts der „allerchristlichste" König das erste Beispiel einer christlich-türkischen Allianz gab, legt Zeugniß davon ab, wie tief selbst damals noch die alten Ideen in den Gemüthern wurzelten.

Nach und nach ist dem anders geworden. Unter den erschütternden kirchlich-politischen Kämpfen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts ist auch der Gedanke des christlichen Universalreiches untergegangen[1]). Die neuere Zeit hat, unter dem vorwaltenden Einflusse Frankreichs, an die Stelle des mittelalterlichen

1) Einen geistreichen Vertheidiger fand die Idee des Universalreiches noch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in dem Philosophen Campanella, welcher in seiner merkwürdigen Schrift De monarchia Hispanica Spanien als den nunmehrigen von der Vorsehung dazu bestimmten Träger der Universalmonarchie darstellt.

Systems ein anderes gesetzt, auf ganz anderen Grundlagen beruhend, mit ganz anderm Character. Deutschland und Italien, die beiden Hauptländer des mittelalterlichen Staatensystems, die zum Theil eben in Folge ihrer frühern Centralstellung zu einer geschlossenen Einheit nicht gelangt waren, wurden nunmehr gerade in ihrer Zersplitterung das Vorbild für das neuere europäische Staatensystem. An die Stelle der mittelalterlichen Monarchie trat zuerst eine Staatenrepublik, dann eine Oligarchie: die Pentarchie; an die Stelle der mittelalterlichen Symbolik, der Theorie von den beiden Schwertern, trat ein physikalisches Gesetz: das System des Gleichgewichts. Wurzelte das mittelalterliche System in einer ideal phantastischen Weltanschauung, so entsprach das neuere, welches die Sprache der Mechanik spricht, einer materialistischen Denkart. Lief jenes Gefahr, über dem Streben nach Verwirklichung der höchsten Ideen von Staat und Kirche, die leibliche Existenz der Völker zu vernachlässigen, so mußte dieses, in dem ängstlichen Streben, das äußere Gleichgewicht der Mächte aufrecht zu erhalten, die wichtigsten geistigen Interessen gefährden. Daß Länder und Völker, ohne Rücksicht auf ihre heiligsten Interessen, auf Religion, Sprache, Sitten, Abstammung wie eine todte Waare, als Compensationsmitttel mechanisch vertheilt, daß Staaten auf künstlicher Grundlage geschaffen, für eine „europäische Nothwendigkeit" erklärt wurden, war eine nothwendige Folge des Gleichgewichtssystems. — Unsere deutsche Nation hat in dem neuen System keine so hervorragende Rolle gespielt, als in dem früheren, aber darum nicht minder schwere Opfer zu bringen gehabt. Wir haben, um uns davon zu überzeugen, nicht nöthig, in die Vergangenheit zurückzublicken: der gegenwärtige Augenblick liefert einen neuen Beweis. Daß auch in unsern Tagen für unzweifelhaft deutsches Recht wieder Blut fließen muß, daß alle Mittel in Bewegung gesetzt werden, um, zum Nachtheil Deutschlands, die staatsrechtlichen Folgen eines schnöden Rechtsbruches aufzuhalten — wem

anders ist es zuzuschreiben, als dem vielgepriesenen System des Gleichgewichts? Wem anders als diesem System ist die Uebereinkunft entsprungen, welche die ganze gegenwärtige Verwickelung geschaffen? Was anders gibt dem Gegner Muth, als jene Theorie von der „europäischen Nothwendigkeit" seines Staates?

Doch in uns Allen lebt die Hoffnung, daß dieses Mal deutsches Recht schwerer wiegen werde als Theorien, die bereits mehr als einmal erschüttert sind. Was diese Hoffnung in uns befestigt, ist nicht etwa blos die sichtliche Hinfälligkeit jenes Systems, es ist die Energie, mit der sich das deutsche Bewußtsein in allen Gauen unseres Vaterlandes von den Küsten der Nordsee bis zu den Tiroler Bergen ankündigt, es ist vor Allem der Charakter des erhabenen Monarchen, dessen achtundsechzigsten Geburtstag wir heute feiern: es ist der kühne männliche Muth, der ächt deutsche Sinn, die unbeugsame Festigkeit, die strenge Gerechtigkeitsliebe Wilhelms I., die dafür bürgt, daß deutsches Recht nicht verkümmert wird. Möge die Vorsehung in diesen schweren Zeiten die Schritte unseres allverehrten Königs und Herrn leiten zum Wohle Deutschlands, zum Wohle Preußens, zum Wohle des Hauses Hohenzollern. Das walte Gott!

III.

Die westfälische Fehme [1].)

Es ist ein oft besprochenes Rechtsinstitut des deutschen Mittelalters, für das ich mir heute Ihre Aufmerksamkeit erbitte: die westfälische Fehme, unter den Schöpfungen des Mittelalters wohl diejenige, die von jeher am meisten verkannt und mißverstanden ist. Schon im sechszehnten Jahrhundert bezeichnet ein Schriftsteller sie als einen Schandfleck des deutschen Namens und die folgende Zeit ist noch weiter gegangen. Sage, Dichtung und Roman haben von der Fehme ein Bild entworfen, das schauerlicher kaum gedacht werden kann und höchstens in dem Reiche des Alten vom Berge ein Gegenstück findet. In tiefster Nacht sehen wir die Fehmrichter in dunkler Waldesschlucht oder in den unterirdischen Gewölben einer Burg zusammentreten; schweigend und vermummt lassen sie sich um die schwarzbehangene Tafel nieder, über welche spärliche Lichter ein grausiges Halbdunkel verbreiten. Der Vorgeladene, den man in unbewachtem Augenblicke ergriffen, mit verbundenen Augen auf verborgenen Pfaden zur heimlichen Gerichtsstätte geschleppt hat, wird vorgeführt. Der Ankläger enthüllt das Verbrechen. Sein Schwur gilt als Beweis und gestattet keine Vertheidigung mehr. In derselben Stunde wird das Urtheil gesprochen — es lautet

1) Vortrag, gehalten zum Besten Schleswig-Holsteins im Saale des goldenen Stern zu Bonn am 27. Februar 1864.

allemal: Tod. Wir hören das dreifache Wehe der vermummten Schöffen; der Freigraf zerbricht den Stab; der Frohne tritt hinzu und vollstreckt den Blutspruch. Still und lautlos, wie sie gekommen, verschwinden die Fehmrichter im Dunkel der Nacht. — Es nützt dem Unglücklichen nichts, sich der Ladung zu entziehen. Das Urtheil wird nichts desto weniger gesprochen und — vollzogen. Denn dem rächenden Arm der Fehme entgeht Niemand; ihre geheimen Boten wandern in die Ferne. „Die heilige Fehme durchkreuzt die Welt, sie durchkreuzt die stille, die bewegte Welt."

So Roman und Dichtung. Das Bild aber, welches sie von der Fehme geschaffen, behauptet sich zum großen Theil auch heute noch, nicht blos in der Ferne, sondern, auffallend genug, in dem Heimathlande der Fehme, auf der rothen Erde selbst. Noch heute antwortet der westfälische Landmann, dessen Vater vielleicht selbst noch ein „ächter, rechter Freischöffe" war, auf die Frage nach der Fehme mit jenen Phantasiegebilden unserer Dichter, Romanschreiber und Touristen, mit Burgverließen, mitternächtigen Sitzungen und qualvollen Torturen — ein sprechendes Beispiel deutscher Gutmüthigkeit, die so oft zum eigenen Schaden dem Fremden gläubig nachspricht und diesem auch in heimathlichen Dingen mehr Kenntniß und Urtheil zutraut, als sich selbst.

Die Geschichte zeigt uns ein anderes Bild. Es ist wohl wahr: schon manchen Zeitgenossen erschien die Fehme als ein furchtbares Gericht, dunkel in seinem Ursprunge, geheimnißvoll in seiner Erscheinung, abschreckend in seinem Verfahren, allerdings hüllte sie sich bis auf einen gewissen Grad in Dunkel ein, allerdings richtete sie in der Zeit ihrer Macht mit einer fast beispiellosen Strenge, allein nie hielt sie den Angeklagten in Haft, nie wandte sie die Folter an, nie richtete sie in dunkeln Gewölben oder bei Nacht, nie endlich machten die Mitglieder des Gerichts aus ihrer Mitgliedschaft ein Geheimniß: Freischöffe der heiligen Fehme zu sein, war eine Ehre, derer man sich rühmte, die jedermann suchte.

Ein eigentliches Verständniß der westfälischen Fehmgerichte und eine unbefangene aus wissenschaftlicher Erkenntniß hervorgegangene Würdigung derselben finden wir erst seit dem Anfang unseres Jahrhunderts. Der gesteigerte Eifer, mit dem man sich nach den Freiheitskriegen der Erforschung der deutschen Vergangenheit zuwandte, kam auch den heimlichen Gerichten der rothen Erde zu Gute. Ja es gibt vielleicht nur wenige Gegenstände der deutschen Geschichte, über welche verhältnißmäßig eine so reiche Literatur vorhanden ist. Gerade das Räthselhafte des Gegenstandes und das mysteriöse Dunkel, welches ihn umgab, lockte die Forschung immer wieder von Neuem an. Man hat die Archive durchforscht und die sonst von Uneingeweihten nur mit Grauen geschauten Documente und Briefe der heiligen Fehme trotz der warnenden Aufschrift [1]) ans Licht gezogen und veröffentlicht. In einer Reihe trefflicher Monographien ist das urkundliche Material verarbeitet. Rechts- und Geschichtsforscher haben gewetteifert und noch immer sind die Acten nicht geschlossen: fast jedes Jahr bringt eine neue Publication [2]). Doch darf man wohl sagen, daß das Resultat im Wesentlichen schon heute feststeht. Bleibt auch Einzelnes noch in Dunkel gehüllt, so liegen doch Ursprung, Wesen, Einrichtung und Bedeutung der Fehme im Ganzen uns klar vor. Das schauerliche Dunkel ist verschwunden. Aus dem verrufenen heimlichen Fehmgericht ist ein ehrwürdiges deutsches Rechtsinstitut geworden, das am längsten die altgermanischen Rechtsanschauungen und die Ge-

1) „In diessen Brieff sal Nymant sehin, nymant lesen sehin oder hörin lesin, hee sye dan eyn echt Recht Fryscheffin des heyligen heymlichen Frigen gerichtz" oder: „diese schrift ensal nymant lesen noch uffbrechen oder horen lesen, hee sy dan ein fryscheffen des heiligen heymlichen gerichtz," oder wie die Formel sonst lautet.

2) Daß die folgende Darstellung wesentlich auf diese neuern Untersuchungen sich stützt, braucht kaum bemerkt zu werden. Es sind namentlich die Arbeiten von Gaisberg, v. Wächter, Wigand, Werneke, Gaupp, Voigt, Usener, Thiersch, welche zu Grunde gelegt wurden.

richtsformen unserer Altvordern festgehalten, das in seiner Blüthezeit eine, insbesondere für den sonst fast schutzlosen Bauernstand, sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat. Daß es später ausgeartet, darf uns nicht abhalten, das Große, Ehrwürdige und Verdienstliche des Instituts in seiner bessern Zeit anzuerkennen.

Wir haben die westfälischen Fehmgerichte als den letzten Ueberrest einer Gerichtverfassung anzusehen, die einst allen deutschen Stämmen gemeinsam war. Die Rechtsbücher der Fehme selbst führen ihren Ursprung auf Karl den Großen zurück, der sie mit Einwilligung des Papstes Leo unter den neubekehrten Sachsen zum Schutze des Christenthums eingeführt. Die Fehmrichter berufen sich in den uns erhaltenen Urkunden stets auf die durch Karl den Großen geschehene Einsetzung ihres Gerichts, auch in einer Reihe kaiserlicher Urkunden, selbst in den Verhandlungen des Concils von Basel wird des carolingischen Ursprungs der Fehme gedacht. Gewiß berichtet die Sage in dieser Gestalt einen Irrthum, aber es liegt ihr eine Wahrheit zu Grunde — die Wahrheit, daß die Fehmgerichte in der That sich an die Einrichtungen Karls des Großen anschließen und sich naturgemäß aus ihnen entwickelt haben. Die westfälischen Fehmgerichte sind in ihrem Ursprunge nichts anderes als die altgermanischen, von Karl dem Großen reformirten und namentlich durch die Einführung des Schöffeninstituts und strengere Unterordnung unter das Reichsoberhaupt neu organisirten freien Volksgerichte. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einrichtung der carolingischen Gerichte näher einzugehen. Es waren Volksgerichte unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Beamten, des Gaugrafen, mit öffentlichem und mündlichem Verfahren, bei denen sieben oder zwölf aus den Freien des Gau's gewählte Schöffen, gottesfürchtige und unbescholtene Männer, in Vertretung der Gemeinde das Richteramt versahen. Mit der Auflösung des carolingischen Reiches gerieth auch die carolingische Gerichtsverfassung in Verfall. Ihren größten Gegner erhielt sie im Laufe der näch-

sten Jahrhunderte in den aus den ehemaligen kaiserlichen Beamten sich entwickelnden erblichen Territorialherrn, deren Streben es vor Allem war, die alten dem Kaiser untergebenen Volksgerichte zu verdrängen und an deren Stelle ihre eigenen Hofgerichte treten zu lassen. Allerdings wurde von der Bevölkerung Widerstand versucht, allein nach der Lage der Dinge konnte es nicht fehlen, daß schließlich überall die fürstliche Gerichtsbarkeit den Sieg davon trug. Am wenigsten Widerstand fanden die neuen Machthaber in dem halbslavischen Osten von Deutschland, länger widerstand der Südwesten des Reiches, doch siegte auch hier, wie allenthalben, schließlich das Fürstengericht. Nur in einem deutschen Reichslande wurde ein erfolgreicher Widerstand geleistet und das alte Volksgericht in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser behauptet. Dieses Land war Westfalen.

Mancherlei Umstände trugen dazu bei. Vor Allem: der Charakter des Volkes selbst; jenes zähe Festhalten am Alten, das den Westfalen und namentlich den westfälischen Landmann zu allen Zeiten charakterisirt hat und vielfach auch durch die Natur des Landes begünstigt wird: ferner ein stark ausgeprägter Rechtssinn, dessen Spuren auch heute noch nicht verwischt sind[1]). Mit jenem stolzen Selbstgefühl, wie es Immermanns Feder so meisterhaft in dem „Hofschulzen" geschildert, wachte der westfälische Bauer stets über seine ererbten Rechte und Freiheiten, auch wenn ihre Behauptung ihm Opfer auferlegte. Freie Grundbesitzer hielten sich in Westfalen in größerer Anzahl, als irgendwo. Die Entwickelung der Landeshoheit stieß hier um so mehr auf Schwierigkeiten, als es an einem hervorragenden Dynastengeschlechte fehlte. Allerdings

---

1) Werneke, Die westfälischen Fehmgerichte p. 25, macht darauf aufmerksam, daß die Söhne der rothen Erde auch heute noch als richterliche Beamte über die ganze preußische Monarchie zerstreut sind und daß auch in den höchsten Richtercollegien des Königreichs die Provinz Westfalen verhältnißmäßig stark vertreten ist.

konnte auch Westfalen schließlich der überall sich ausbildenden Territorialhoheit der Fürsten sich nicht erwehren, aber es rettete doch Manches von dem Alten: es behauptete namentlich seine alten Gerichte. Man fuhr hier fort, in alter Weise, in den hergebrachten Formen, an den gewohnten Malstätten die Freien zum Gericht zu versammeln. Den Vorsitz führte ein „Freigraf", gleichsam der Stellvertreter des alten Gaugrafen, welcher von dem Kaiser selbst den Gerichtsbann empfing. Die neuen Landesherrn, obschon sie auch hier ihre eigenen Hofgerichte einführten, erkannten doch daneben die alten Freigerichte an, sie traten nach und nach zu denselben in eine Art Patronatsverhältniß, das später unter dem Namen der „Stuhlherrschaft" erscheint.

So blieben also in Westfalen die alten freien Volksgerichte in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser neben den neuen landesherrlichen Gerichten bestehen. Sie trugen den Charakter von kaiserlichen Landgerichten, hatten einen bestimmten Gerichtsbezirk, die Freigrafschaft, und übten innerhalb desselben die Gerichtsbarkeit — über die Freien — in ähnlicher Weise, wie die übrigen Territorialgerichte. Was sie von den gewöhnlichen Gerichten unterschied, war einmal ihr unmittelbares Verhältniß zum Kaiser, dann das zähe Festhalten an den alten Gewohnheiten und hergebrachten Formen: sie traten deshalb in demselben Grade mehr und mehr als eigenthümliche hervor, als die übrigen Gerichte in ihrem Verfahren von den alten Rechtsformen sich entfernten. Als kaiserliche Gerichte mögen sie immer vor den übrigen ein gewisses Ansehen genossen haben, und spätere Fehmurkunden berichten, daß namentlich die großen Kaiser „Heinrich und Friedrich" sich ihrer angenommen und ihre Rechte erweitert, allein im Ganzen spielen sie doch während der ersten Hälfte des Mittelalters eine bescheidene Rolle: kaum von ihrer Existenz erhalten wir Kunde während dieser Zeit.

Eine rasch steigende Bedeutung gewannen aber die westfäli-

schen Gerichte seit dem dreizehnten Jahrhundert. Die Sage, die es liebt, jede Veränderung an eine bestimmte Persönlichkeit zu knüpfen, führt den Aufschwung derselben auf Engelbert den Heiligen zurück, jenen durch seine strenge Gerechtigkeitspflege bekannten Erzbischof von Köln. Geradezu wird Engelbert wohl als der Stifter der Fehme bezeichnet. Gewiß mit Unrecht. Es war nur das Natürliche, daß, als im dreizehnten Jahrhundert mit dem Verfall der höchsten Gewalten in Staat und Kirche überall in den untern Schichten der Nation neues Leben sich regte, als in Süd- und Westdeutschland das Bürgerthum in den emporkommenden Städten einen kräftigen Aufschwung nahm, auch die alten Volksgerichte der freien westfälischen Bauern einen neuen Schwung und neue Lebenskraft erhielten. In ihrem unmittelbaren Verhältniß zum Kaiser lag schon der Keim zur Erweiterung ihrer Competenz über ganz Deutschland. So fangen sie jetzt an, den Charakter blos territorialer Gerichte abzustreifen und als allgemeine Landes- und Reichsgerichte ihre Gerichtsbarkeit über die Grenzen Westfalens hinaus auszudehnen. Eine andere ebenso wichtige Neuerung lag darin, daß sie, als höchste kaiserliche Gerichte, sich bald ausschließlich der Pflege des peinlichen Rechts zuwenden und die Ahndung einer bestimmten Classe von Verbrechen — die alten Fehmweisthümer sprechen von Vergehen gegen den Christenglauben, gegen das heilige Evangelium, gegen Gott, Ehre und Recht — als ihr besonderes Vorrecht, als „Fehmwroge" ausschließlich für sich in Anspruch nehmen[1]). Die Zeitumstände waren einer solchen Er-

1) Ueber die Entstehung und Ausbildung des Begriffs der Fehmwroge vergleiche man C. G. von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts p. 15 ff. p. 187 ff. und Gaisberg, die Fehme, eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichts. p. 80, wo als die vier ältesten unter den Begriff der Fehmwroge fallenden Verbrechen Abfall vom Glauben, Kirchenraub, Verrätherei, Dieberei aufgestellt werden, an die sich dann Mord, Meineid, Nothzucht ꝛc. anreihen. Nach und nach wurde der Begriff der Fehmwroge auf alle todes-

weiterung und Erhöhung ihrer Wirksamkeit günstig. Es war eine rauhe gewaltthätige Zeit. Eine geordnete Rechtspflege gab es fast nirgendwo. Rechtsunsicherheit und Selbsthülfe waren an der Tagesordnung. Der Kaiser war machtlos. Die Fürsten und Großen lagen mit einander in Fehde. Der arme Landmann litt entsetzlich: bei den gewöhnlichen Territorialgerichten der Fürsten war kein Recht zu erlangen. Da mag es schon früh vorgekommen sein, daß auch aus der Ferne Manche bei den altehrwürdigen kaiserlichen Gerichten in Westfalen Schutz suchten: bei ihnen durften sie auf ein gerechtes und unparteiisches Urtheil hoffen.

Die Schwierigkeit aber lag in der Vollstreckung des gefällten Urtheils. Wer sollte dasselbe vollziehen? Eine öffentliche Macht, die ihren Sprüchen hätte Nachdruck verschaffen können, besaßen die westfälischen Gerichte nicht. Der Bann, den sie als kaiserliche Gerichte über den Ungehorsamen aussprechen konnten, blieb in der Regel wirkungslos. Der Raubritter, der in seiner Burg Kaiser und Reich trotzte, beugte sich noch viel weniger vor dem westfälischen Bauerngericht. Der Vorgeladene erschien entweder gar nicht, oder er spottete gar der gegen ihn erlassenen Ladung und Sentenz, die er von keiner öffentlichen Macht unterstützt sah. Die Gerichte mußten deshalb, wollten sie sich behaupten, auf Mittel bedacht sein, sich selbst und ihren Spruch gegen Frevel und Muthwillen sicher zu stellen, und den gefällten Urtheilen den nöthigen Nachdruck zu verleihen. Das Mittel, welches sie anwandten, war die Heimlichkeit: es war das einzige, welches ihnen in Ermangelung einer öffentlichen Gewalt übrig blieb [1]). Neben den öffentlichen

---

würdigen Verbrechen ausgedehnt. Civilsachen dagegen gehörten nicht vor den Richterstuhl der Fehme, außer in dem Falle, daß der Kläger vor dem ordentlichen Gerichte nicht zu seinem Rechte gelangen konnte — eine allerdings sehr dehnbare Ausnahme.

1) Wenn Gaupp, Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien p. 41 ff. und Werneke l. c. p. 28 den ersten Keim zu der Heim-

Sitzungen, zu denen jeder freie Mann Zutritt hatte, wurden heimliche eingeführt. Heimlich waren sie nicht in dem Sinne, als ob sie an geheimen Orten oder bei Nacht gehalten wären, sondern in dem, daß nur Mitglieder des Gerichts, nur Freischöffen Zutritt hatten, und daß das Urtheil heimlich gesprochen wurde: sogar der Angeschuldigte selbst empfing in der ersten Zeit nicht einmal eine Ladung. Indeß die Heimlichkeit des Verfahrens genügte allein nicht, sie schützte das Gericht nur vor muthwilligem Frevel: noch blieb das Wichtigere übrig, die Vollstreckung des Urtheils. Diese wurde dadurch gesichert, daß die Freischöffen selbst mit dem Amte des Richtens zugleich das Nachrichten übernahmen. Die Vollziehung eines Todesurtheils war damals noch nicht entehrend; in manchen Städten hatten die jüngeren Mitglieder des Stadtraths, in Reutlingen allemal der jüngste Ehemann der Stadt diese Execution vorzunehmen. In gleicher Weise übernahmen jetzt auch die Mitglieder der westfälischen Freigerichte selbst dieses Amt: jeder Schöffe hatte die Pflicht, den Spruch des heimlichen Gerichts an dem Verurtheilten, wo er nur immer dessen mächtig werden konnte, zu vollstrecken. Heimlich, wie die Verurtheilung, erfolgte auch die Vollstreckung des Urtheils.

Ich habe hier die Entwickelung von mehr als Einem Jahrhundert in wenige Sätze zusammengedrängt und nur die Haupt-

---

lichkeit in der Gliederung der Freien und insbesondere in dem Verhältnisse der Schöffenbarfreien zu den Pfleghaften und freien Landsassen finden, so kann zugestanden werden, daß das Vorrecht der Schöffenbarfreien, nur von Ebenbürtigen gerichtet zu werden, den ersten Anstoß zu einer Ausschließung der niederen Freien, also zu heimlichen Sitzungen gegeben habe. Unzweifelhaft aber ist die allgemeine Annahme und weitere Ausbildung des heimlichen Verfahrens durch die Noth und Bedrängniß herbeigeführt worden, in welche das Gericht gerieth. Die von Wigand, Das Fehmgericht Westphalens p. 474 ff. aufgestellte Ansicht von einem förmlichen Freischöffenbund, einer freien Vereinigung der Fehmschöffen zu einem heimlichen Verfahren, geht allerdings zu weit, da sie eine viel zu künstliche Absichtlichkeit voraussetzt, und ist längst als unhaltbar aufgegeben worden.

momente hervorgehoben. Die näheren Umstände, unter denen die Umwandelung erfolgt ist, der Zeitpunkt, die besondern Veranlassungen der einzelnen Neuerungen entziehen sich, wie gewöhnlich bei ähnlichen Entwickelungen, der geschichtlichen Wahrnehmung: gewiß ist, daß der angedeutete Umbildungsproceß schon vor Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts zum Abschluß gekommen war. Es war ein furchtbares Mittel, zu dem das Gericht griff, aber es findet seine Entschuldigung in der furchtbaren Zeit. Die Zeitgenossen selbst fanden es nicht so furchtbar. Der Erfolg rechtfertigte es. Der Name der heimlichen Gerichte Westfalens klingt bald in allen Dialecten der deutschen Zunge wieder. Verfolgte und Bedrückte aus fernen Gegenden wenden sich an sie um Schutz und suchen bei ihnen das Recht, welches ihnen von den landesherrlichen Gerichten versagt worden. Schon vor Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir ihr Ansehen auch nach Süddeutschland vordringen. Bald gingen Ladungen des heimlichen Gerichts durch alle deutschen Lande. Die Kaiser, welche in ihnen noch einen Rest der mehr und mehr hinschwindenden Kaisergewalt erblickten, nahmen sie in Schutz und erkannten sie wiederholt als kaiserliche Gerichte an. Namentlich sehen wir sie seit dem Erlaß des westfälischen Landfriedens (1371), mit dessen Aufrechthaltung Karl IV. insbesondere auch die Freigrafen betraute, einen von Jahr zu Jahr steigenden Einfluß gewinnen[1]). Mochten auch Fürsten ihnen hemmend entgegentreten, Städte sich wider sie verbünden, unaufhaltsam dehnten sie seitdem ihre Macht und Wirksamkeit nach allen Seiten aus. Das Neue und Ungewohnte der Erscheinung, der Ruf strenger Unparteilichkeit, die unerbittliche Strenge der Richter, die Heimlichkeit des Verfahrens, die sichere und rasche Vollstreckung des gefällten Urtheils, endlich auch der Name des großen Karl, des angeblichen Stifters, — alles dies trug ihren Ruhm bis in die fernsten

1) Vgl. Gaisberg l. c. p. 76.

deutschen Lande und verbreitete Furcht und Schrecken unter allen Schuldbewußten.

Es ist einleuchtend, daß die veränderte Stellung und Bedeutung der westfälischen Gerichte, daß namentlich die eingeführte Heimlichkeit auch auf die Verfassung und Einrichtung derselben nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Wie die eingeführte Heimlichkeit fortan das Hauptmerkmal des westfälischen Rechtsinstituts bildete, wie auf ihr hauptsächlich seine Macht beruhte, so bildete sie auch seinen Hauptnamen: heimliches Gericht, heimliche, beschlossene Acht, iudicium occultum, obwohl neben den heimlichen Sitzungen noch immer öffentliche fortbestanden. Ja sogar der räthselhafte, vielgedeutete Name Fehme, der allerdings urkundlich erst im dreizehnten Jahrhundert vorkommt, ist mit jener Heimlichkeit in Verbindung gebracht worden. Doch wohl mit Unrecht: das Wort, das allem Anscheine nach von dem altsächsischen, auch im Heliand vorkommenden Verbum fehon d. i. fähigen, fähig, gut machen, idoneare abzuleiten ist[1]), bezeichnet das altdeutsche Gerichtsverfahren im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die Heimlichkeit. — Indeß nicht blos die Heimlichkeit, auch die sonst eingetretenen Veränderungen mußten auf den Organismus des Gerichts einwirken: die Vollstreckung des Urtheils durch das Gericht selbst verlieh dem Schöffeninstitut eine gesteigerte Bedeutung, die Erweiterung des Wirkungskreises machte eine Vermehrung der Mitwirkenden nöthig, überhaupt mußte sich in Folge der eingetretenen Veränderungen eine strengere Ordnung und Gliederung des Ganzen als Bedürfniß herausstellen. Doch im Wesentlichen haben die westfälischen Gerichte auch jetzt noch die Grundzüge der alten Volksgerichte, das altgermanische Verfahren treu bewahrt.

Ich versuche es, an dieser Stelle von der Einrichtung, dem

1) Vgl. Gaisberg l. c. p. 142 ff.

Verfahren, den Gebräuchen und Grundsätzen der Fehme, wie sie sich damals gestaltet hat, in allgemeinen Umrissen ein Bild zu entwerfen. Wenn ich mir hier und da erlaube, für mich die alten Rechtsurkunden der Fehme in ihrer schlichten, derben Sprache selbst reden zu lassen, so wird dies, hoffe ich, nur zur Lebendigkeit und Anschaulichkeit des Bildes beitragen.

Gehen wir zunächst von dem Sitze des Gerichtes aus, so war und blieb dieser Westfalen, das Land zwischen Rhein und Weser, die rothe Erde, eine Bezeichnung, die wahrscheinlich mit der Fehme selbst zusammenhängt, indem sie symbolisch auf die vom Kaiser verliehene Blutgerichtsbarkeit hinweiset[1]). Eine alte Fehmgerichtsordnung wirft die Frage auf: Wem ist das heimliche Gericht gesetzt? und antwortet: Dem westfälischen ist es gesetzt und keinem Lande mehr. Nur auf westfälischer Erde konnte ein Fehmgericht „gehegt" werden. Nachbildungen, welche anderswo versucht wurden, sind stets mißglückt. Die Fehmrichter selbst wachten mit Eifersucht darüber, daß der Kaiser kein neues Fehmgericht außerhalb Westfalens privilegire. Finden wir dennoch den Namen zuweilen auch außerhalb Westfalens z. B. in Celle, Braunschweig, Magdeburg, so bezeichnet er hier ein wesentlich verschiedenes Gerichtsinstitut: namentlich fehlt das Hauptmerkmal, die Heimlichkeit. Und nicht blos im Großen und Ganzen blieb der Sitz des Gerichts der frühere: auch die Gerichtsstätten selbst blieben die nämlichen. Es waren die allbekannten alten Malstätten unter einer Eiche, oder einer Linde, an einem Hagedorn oder Hollunder: dort wo schon seit unvordenklichen Zeiten Recht gesprochen, hielt auch die Fehme ihre Sitzungen, nie in unterirdischen Räumen. Die bestimmten Malstätten, die nur durch kaiserlichen Machtspruch verlegt werden konnten, führten den Namen Freistuhl. Ein hervorragendes Ansehen genossen unter den Freistühlen, deren Anzahl

1) So Gaupp l. c. p. 23.

sich auf mehrere Hundert belief[1]), die Stühle von Dortmund und Arnsberg. Dort traten in außerordentlichen Fällen die Mitglieder des Gerichts auch wohl zu Generalcapiteln zusammen.

Die äußere Organisation der Fehmgerichte zeigt uns eine wohlgegliederte Hierarchie, an deren Spitze der Herzog von Westfalen, der Erzbischof von Köln, als Oberstuhlherr erscheint. Der Oberstuhlherr war der Stellvertreter des Kaisers. An Stelle des Kaisers belehnte er den Freigrafen mit dem Blutbann, er nahm Appellationen an, schützte die Rechte der Freistühle gegen unberechtigte Angriffe. Vor ihm legte der Freigraf dem Kaiser den Eid ab.

Den nächsten Rang nahmen die Stuhlherrn ein, die Eigenthümer der Freistühle und Patronatsherrn des Gerichts: geistliche oder weltliche Fürsten, ritterliche Lehensinhaber, zuweilen auch Stadtgemeinden, jenachdem Zufall oder Gewalt, Kauf, Vertrag, Erbschaft über das Schicksal der Malstätte entschieden.

Der gesetzliche Stellvertreter des Stuhlherrn und eigentlich die wichtigste Person war der Freigraf. Vom Stuhlherrn ernannt, vom Kaiser durch den Oberstuhlherrn mit dem Blutbanne belehnt, führte der Freigraf im Gerichte den Vorsitz. Er beruft und leitet die Versammlung, erläßt die Ladung, verkündet das Urtheil. Adelige Abkunft, wie man nach den Namen schließen könnte, war zur Würde des Freigrafen nicht erforderlich: freie, ehrliche Geburt nnd westfälische Abstammung genügten. Die gefürchtetsten Freigrafen waren oft schlichte, nicht adelige Landleute. Jener verwegene Freigraf Mangold von Freienhagen, dessen Namen wir in zahllosen Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts wiederfinden, der durch seine kecken Ladungen die Frankfurter Kaufleute wie den Hochmeister des deutschen Ordens in Schrecken

---

1) Eine fleißige, wenn auch nicht vollständige Zusammenstellung derselben findet sich bei Kopp: Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen p. 100 ff. Vgl. auch Werneke l. c. p. 18.

setzte, der sogar Kaiser und Reich zu trotzen wagte, war ein einfacher westfälischer Landmann!

Den Beirath des Freigrafen und den eigentlichen Richterstand bildeten die Freischöffen. Eingeweiht in die Geheimnisse des Gerichts führten sie vorzugsweise den Namen der „Wissenden" (Sciti, Vemenoti), im Gegensatz zu den „Unwissenden" oder „Nichtwissenden". Sie besaßen eine geheime Losung, an der sie sich gegenseitig erkannten. Schöffenbar war jeder frei und ehrlich geborene Deutsche von unbescholtenem Ruf vom schlichten Landmann bis hinauf zum Kaiser. Die Anzahl der Schöffen war unbeschränkt: man hat sie in der Blüthezeit der Fehme auf Hunderttausend veranschlagen wollen. Wir finden Schöffen über ganz Deutschland zerstreut, in Straßburg und Augsburg, wie in Danzig und Marienburg. Städte ließen Mitglieder des Stadtrathes, Fürsten vertraute Rathgeber auf rother Erde „wissend" machen, um nöthigenfalls bei den Gerichten einen Fürsprecher zu haben. Es hat Zeiten gegeben, wo die Mehrzahl der deutschen Fürsten persönlich dem Bunde der Schöffen angehörte. Hat doch im Jahre 1429 der Kaiser Sigismund selbst sich unter dieselben aufnehmen lassen! — Die Ceremonie der Aufnahme — es versteht sich von selbst, daß sie nur vor einem Freistuhle auf rother Erde geschehen konnte — war ernst und feierlich. Knieend, mit entblößtem Haupt legte der Aufzunehmende den Schöffeneid ab, „daß er die Fehme heimlich halten und hüten wolle vor Sonne und Mond, vor Wasser und Feuer, vor aller Creatur, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Mann und Weib, vor Weib und Kind, vor Sand und Wind, außer vor dem, der ein Freischöffe sei, daß er Alles, was vor die Fehme gehöre, vor diesen oder einen andern Freistuhl bringen, und dies nicht lassen wolle um Lieb noch Leid, weder um Silber noch um Gold, noch um irgend eines Dinges willen, das Gott geschaffen habe" [1]). Nachdem er die

1) In dem alten Osnabrücker Rechtsbuch lautet die Formel: Ich

vorgeschriebene Eidesformel gesprochen, theilte ihm der Freigraf die heimliche Losung mit, die räthselhaften, noch heute nicht entzifferten vier Worte: Strick, Stein, Gras, Grein — nebst beigefügter Erklärung. Jene vier Worte bildeten das eigentliche Geheimniß der Fehme: auf Verrath derselben stand Todesstrafe. Dann sagt er ihm, fährt das alte Fehmweisthum fort, „das Nothwort, wie es Carolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat zu wissen: Reinir dor Fewer i und kläret ihm auch das auf, als vorgeschrieben ist" — auch die Bedeutung des Nothwortes ist uns Geheimniß. Endlich theilte er ihm den heimlichen Schöffengruß mit:

Eck grüt ju lewe man
Wat fange ji hi an?

worauf der Angeredete unter einer vorgeschriebenen Handbewegung antwortet:

Allet Glücke kehre in
Wo de Fryenscheppen sin.

Auch mit den sonstigen Gebräuchen, sowie mit den Privilegien und Freiheiten eines Schöffen wurde der Aufgenommene bekannt gemacht. Er war jetzt Genosse des Gerichts, „ächter, rechter Schöffe der heiligen Acht", er hatte Zutritt zu allen heimlichen Gerichten der rothen Erde und stand gleichsam unter dem Schutz der Fehme. Er konnte jederzeit als Kläger auftreten, durch seinen Eid war er verpflichtet, jedes „fehmwrogige" Verbrechen, welches zu seiner Kenntniß kam, vor Gericht offen zu decken; bei erhobener Klage war er berufen, mit seinen Genossen das Amt des Richters wahrzunehmen, auch bei der Vollstreckung der Strafe durfte er seinen

---

geloeve by der hilgen ee, dat ich nu me die feme will waren, huden und helen vor man vor wif, vor torf vor twig, vor stock vor stein, vor gras vor grein, vor alle quecke wichte, vor alle Godesgeschichte, vor sunne vor mone, vor water vor vuere, vor alle creature, vor allet dat tüschen hemel und erden Got hat laten werden, bisunder den man, de dit recht heft geschworen und die feme waren, helen und huden kann.

Dienst nicht versagen. Er war der Diener der strafenden Gerechtigkeit geworden.

Das unterste Glied in der fehmrichterlichen Hierarchie bildeten die Freifrohnen oder Frohnboten, welchen die niedern Dienste oblagen. Sie vollzogen die Aufträge des Freigrafen und hatten insbesondere für Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Sorge zu tragen. In die Geheimnisse des Gerichts waren auch sie eingeweiht und auch sie verpflichtete, wie den Freischöffen, das strengste Gebot zur Verschwiegenheit gegen den Nichtwissenden. „Wäre es" sagt ein altes Rechtsbuch der Fehme, „daß ein Freischöffe — und dasselbe galt von jedem Eingeweihten — die Heimlichkeit oder Losung der heimlichen Acht oder irgend etwas davon in das Gemeine brächte oder unwissenden Leuten einige Stücke davon klein oder groß sagte, den sollen die Freigrafen und Freischöffen greifen unverklagt und binden ihm seine Hände vorne zusammen und ein Tuch vor seine Augen und werfen ihn auf seinen Bauch ... und thun ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals und hängen ihn sieben Fuß höher, als einen verurtheilten, verfehmten, missethätigen Dieb!"

Denselben feierlichen Ernst, der die Ceremonie der Aufnahme begleitete, zeigt auch das Gericht selbst, sein Verfahren, seine äußere Erscheinung. Alles war an feste, unerläßlich strenge, den ältesten Zeiten entstammende Formen gebunden. „Denn" sagt ein altes Rechtsbuch „die Freigerichte sollen vor Gott mehr Zucht in ihrer hohen Ordnung haben, denn andere." Die Malstätte war mit einer leichten Umzäumung eingefriedigt, auf deren Verletzung schwere Strafe stand. In der Mitte befand sich ein Tisch, mit einem Tuche bedeckt; darauf lagen Schwert und Strick, jenes zur Eidesabnahme, dieser zur Execution. Zur Seite saßen sieben aus der Menge ausgewählte, gleichsam als Repräsentanten der ganzen Gemeinde angesehene Schöffen mit entblößtem Haupt, ohne Waffen, in einfacher Tracht: nüchtern und schweigend

sollten sie den ernsten Verhandlungen folgen und ihres Amtes warten. Die Menge außerhalb der Schranken bildete den „Umstand". Die Sitzungen begannen gewöhnlich um neun Uhr Morgens und dauerten bis drei Uhr Nachmittags, „wo die Sonne am höchsten steht". Der Freigraf bestieg den Stuhl und eröffnete die Versammlung mit den vorgeschriebenen Ceremonien. Es waren Formen, deren Ursprung in die dunkele Vorzeit zurückreichte, alterthümliche Fragen, mit dichterischen Wendungen, Bildern und Reimen. War auf solche Weise das Gericht „bestellt", so begann die Verhandlung. Das Verfahren war kurz, bündig und einfach. Von langen peinlichen Verhören war so wenig die Rede, als überhaupt von inquisitorischem Verfahren. Der Prozeß bestand aus Anklage, Antwort, Urtheil. Nur auf eine bestimmte Anklage konnte ein Verfahren eingeleitet werden nach dem altgermanischen Grundsatz: wo kein Kläger, da kein Richter; auf geheime Denunciationen hin fand nie eine Untersuchung statt. Jeder Schöffe, aber auch nur dieser, konnte als Ankläger auftreten: der Nichtwissende, welcher klagbar wurde, war genöthigt, einen „Wissenden" als Vorsprecher zu wählen. Auf die Anklage folgte die Antwort des Beklagten, die Vertheidigung. Als Vertheidigungsmittel galten Urkunden, Zeugen und — wenn der Angeklagte selbst Schöffe war — der Reinigungseid. Doch stand es dem Kläger frei, den Angeklagten zu überzeugen d. h. ihn durch eine größere Anzahl von Zeugen und Eidhelfern zu überbieten bis zur Zahl von 21, dem Maximum der gesetzlich zulässigen Eidhelfer [1]). Waren Kläger und Beklagter gehört, so rief der Freigraf einen der Schöffen zum Urtheil, der sich hierauf mit den Genossen und Umstehenden berieth. Sie urtheilten nach dem alten strengen Gewohnheitsrecht. Was der Verfasser des Sachsenspiegels sagte:

---

1) Vgl. darüber Wächter l. c. p. 35 ff. 233 ff. Wigand, Das Fehmgericht Westphalens, p. 382 ff.

Dieſes Recht hab' ich nicht erdacht,
Es haben's von Alters auf uns bracht
Unſere guten Vorfahren;

konnten auch ſie von ſich ſagen. Das von ihnen „gefundene" Urtheil wurde von dem Freigrafen feierlich verkündet und hatte, wenn es von dem Umſtande nicht „geſcholten" wurde [1]), Rechtskraft. Es lautete bei erkannter Schuld des Angeklagten immer auf — Tod, auf Tod durch den Strang, „daß man ihn nehmen ſoll und hängen ihn an einen Baum zwiſchen Himmel und Erde" — die altſächſiſche Strafe für den Landfriedensbruch!

Es war im Weſentlichen daſſelbe Verfahren, welches bei der heimlichen wie bei der öffentlichen Sitzung ſtattfand. Die eine folgte oft unmittelbar auf die andere: den Hauptunterſchied machte die Ausſchließung der Oeffentlichkeit. Indem die „Nichtwiſſenden" entfernt wurden, verwandelte ſich das „öffentliche Ding" in die „heimliche geſchloſſene Acht". Daß indeß auch bei dieſer die Anzahl der Anweſenden zuweilen eine ſehr bedeutende war, erſehen wir aus einer Nachricht, nach welcher bei der heimlichen Verurtheilung des Herzogs Heinrich von Bayern im Jahre 1434 nicht weniger als achtzehn Freigrafen und achthundert Freiſchöffen zugegen waren. Wehe aber dem Uneingeweihten, der einer ſolchen heimlichen Sitzung beizuwohnen wagte! „Und — ſo heißt es in einem alten Fehmweisthum — ſo ein unwiſſender Mann ſich zeigt an dieſer heimlichen Acht und dem Gericht des Königs und daſſelbe beluſterde, der hätte verwettet die höchſte Wette, und der Freigraf ſoll aufſtehen und nennen den Mann mit ſeinem chriſtlichen Namen und binden ihm ſeine Hände vorne zuſammen und thun eine Weide um ſeinen Hals und hängen ihn an den nächſten Baum, den er haben möge, und der am Freiſtuhl gelegen iſt."

---

1) Ueber das „Schelten" d. i. die Anfechtung des Urtheils durch den Umſtand, worauf eigentlich eine nochmalige Prüfung des Urtheils vorgenommen werden mußte, vergl. Wigand l. c. 451 ff.

Der Gerichtsverhandlung ging die Vorladung voraus, welche den Beklagten, gewöhnlich unter Angabe des Inhaltes der Anklage, sowie des Namens des Klägers vor den Freistuhl zur Verantwortung forderte[1]). Die übliche Frist, die ihm gestellt ward, betrug nach dem altsächsischen Herkommen dreimal fünfzehn Tage, also sechs Wochen und drei Tage; der Freischöffe wurde dreimal geladen und erhielt drei Termine; darüber hinaus wurde zuweilen noch als äußerste Frist ein sogenannter „König Karlstag" bewilligt. Ton und Haltung der Ladungen, deren uns manche erhalten wurden, sind derb und herausfordernd. Man erstaunt heute über die kühne Sprache und den gebieterischen Ton, worin ein einfacher Landmann oft einen angesehenen Reichsfürsten — denn auch über diesen nahm das Gericht, als kaiserliches, eine Competenz in Anspruch — oder den Magistrat einer mächtigen Reichsstadt vor seinen Richterstuhl „unter der Eiche" oder „unter der Linde" vorfordert. „Du kommest oder Du kommest nicht," lautet die gewöhnliche Schlußformel „dennoch wird das Gericht seinen Fortgang haben; Du mögest Dich vor dem schweren Gericht hüten, will ich Dir getreulich rathen." Da das Ueberbringen eines solchen Schriftstückes nicht ohne Gefahr war, mußte auch hier die Heimlichkeit helfen. Heimlich in nächtlichem Dunkel wurde der Ladebrief gewöhnlich überbracht und nicht dem Vorgeladenen persönlich übergeben, sondern an seiner Wohnung, oder irgendwo in der Nähe angeheftet: drei ausgehauene Späne bildeten das Wahrzeichen der Fehme. So kamen die Ladebriefe der heiligen Fehme stets viel sicherer an, als selbst die Ausschreiben des Kaisers, der es wegen der allgemeinen Unsicherheit damals wohl für nothwen-

1) Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß nur der Wissende sofort eine Ladung vor die heimliche Acht empfing, während der Nichtwissende zunächst vor das öffentliche Ding gefordert wurde; aber auch für den Nichtwissenden trat das heimliche Verfahren ein, wenn er der Ladung nicht folgte — und dies war allerdings Regel! Vergl. übrigens Gaupp l. c. p. 37.

dig hielt, ein und dasselbe Schreiben in verschiedenen Exemplaren durch mehrere Boten zugleich überbringen zu lassen!

Erschien der Angeklagte auf geschehene Ladung, so war das Verfahren das eben geschilderte: der Prozeß war rasch beendet. Gestand er die ihm zur Last gelegte That, so hatte er sich selbst gerichtet. Das Urtheil wurde sofort gesprochen und vollzogen: er wurde ergriffen, gebunden und aufgeknüpft. So geschah es noch im Jahre 1531 dem Bernd Trappe, einem Eingesessenen des Kirchspiels Lette, vor dem Freistuhle zu Merfeld. Ueber die ihm zur Last gelegte That — einen Diebstahl — befragt, antwortet er: Ja, das habe ich gethan. Der Kläger fragt, ob der Angeklagte dafür eine „Wette" schuldig sei. Die Schöffen bejahen es; der Ankläger fragt weiter, was die Wette darum sei? und die Antwort der Schöffen lautet, daß man ihn soll nehmen und hängen an den nächsten Baum zwischen Himmel und Erde. Und auf der Stelle folgt dem Urtheil die Vollstreckung. — Läugnete der Angeklagte, so suchte man ihn nicht auf peinliche Weise zum Geständniß zu bringen: er hatte einfach durch Brief oder Eidhelfer den Gegenbeweis zu liefern. Gelang ihm dieser nicht, so war er rettungslos verloren.

Erschien der Angeklagte trotz wiederholter Ladung nicht, so trat das sogenannte Vollgericht ein. Noch bis zum letzten Moment, „bis Mittags um die dritte Uhr," wurde in der für ihn anberaumten Sitzung selbst auf den Geladenen gewartet. War die Zeit verstrichen, so rief der Vorsitzende den Angeklagten feierlich noch viermal mit seinem christlichen Namen und Zunamen, fragte auch, ob jemand erschienen, denselben zu vertreten; hierauf trat der Ankläger hervor, wiederholte knieend die Klage und betheuerte eidlich, — die Hand auf das Schwert gelegt — daß sie wahr sei. Eine weitere Verhandlung war jetzt nicht mehr erforderlich. Der Freigraf erhob sich und sprach, während lautlose Stille die ganze Versammlung beherrschte, mit feierlich gehobener Stimme die letzte

schwere Sentenz, den Bann des heiligen Gerichts, die furchtbar schauerliche Verfehmungsformel: „Da nun vor mir verklagt, verfolgt und verwunnen ist N. N., den ich um seiner Missethat und Bosheit willen habe heischen und laden lassen, als Recht ist der heimlichen Acht, und er in der Bosheit so verhärtet ist, daß er nicht Ehre und Recht pflegen will und das höchste Gericht des Reiches verschmähet, so verfehme und verführe ich ihn hier von Königlicher Macht und Gewalt wegen, als Recht ist und Königsbann gebietet und ausweiset, und ich nehme ihn aus dem Frieden, den Rechten und der Freiheit, die Papst und Kaiser gesetzt und bestätigt und ferner alle Fürsten und Herrn, Ritter und Knappen, Schöffen und Freie beschworen haben in dem Lande zu Sachsen, und ich setze ihn aus allen Freiheiten und Rechten in Königsbann und Wette in den höchsten Unfrieden: und ich weise ihn forthin von den vier Elementen, die Gott den Menschen zum Trost gegeben und gemacht hat: und ich mache ihn forthin echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, mißthätig, fehmpflichtig, leiblos, also daß man mit ihm thun und verfahren mag, als man mit einem andern verfehmten, verführten und verweiseten Manne thut. Und er soll nun forthin keines Gerichts noch Rechts genießen, noch gebrauchen. Und er soll keine Freiheit noch Geleit ferner haben, noch gebrauchen, in keinen Schlössern noch Städten, außer an geweihten Orten. Und ich vermaledeye hier sein Fleisch und sein Blut, auf daß es nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Thiere in der Luft ihn verführen und verzehren. Und ich weise seine Lehen und sein Gut ledig dem Herrn, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen, seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Thieren, seine Seele aber befehle ich Gott im Himmel, wenn er sie zu sich nehmen will!“

Nach diesen Worten nahm er den Weidenstrick und warf ihn weit über sich weg aus den Schranken des Gerichts. Die Schöffen rings umher spieen aus, als würde in diesem Augenblicke

das Todesurtheil vollzogen. Nochmals ergriff hierauf der Freigraf das Wort und gebot allen Anwesenden, allen Königen, Fürsten, Herrn und Rittern, allen Freigrafen und allen ächten freien Schöffen, „bei der Treue und den Eiden, die sie dem heiligen Reiche und der heimlichen Acht gehuldet und gethan haben", für die Vollstreckung des Bluturtheils Sorge zu tragen.

Der Kläger empfing eine von dem Freigrafen untersiegelte Ausfertigung des Urtheils. Dem Verfehmten selbst wurde der gefällte Spruch geheim gehalten. Keine auch noch so leise Andeutung, keine verblümte Ermahnung zur Vorsicht oder Flucht war dem Freischöffen gestattet. Der Verfehmte war vogelfrei: sein Name stand im Blutbuch des heiligen Gerichts. Ueberall, wo er zu treffen war, und wo sich drei Freischöffen zusammenfanden, konnten, ja mußten sie an dem nichts Ahnenden das Todesurtheil vollziehen. Ein in den Baum, welcher zur Execution benutzt worden, geheftetes Messer diente als Zeichen, daß ein Richterspruch der heiligen Fehme vollzogen war.

Endlich hatte die Fehme in ihrem Verfahren noch einen andern furchtbaren Grundsatz, welcher bei der „handhaften That" zur Anwendung kam. Handhafte That hieß es, wenn der Verbrecher entweder auf der That selbst (hebende Hand), oder unter Umständen ergriffen wurde, die ihn unzweifelhaft als den Thäter bezeichneten (blinkender Schein), oder wenn er die That selbst gestand (gichtiger Mund). In einem solchen Falle fand in der Regel ein richterliches Verfahren gar nicht statt. Waren nur drei Schöffen anwesend, — diese Zahl wurde allerdings auch hier gefordert — so hatten sie das Recht, den Missethäter, als der Fehme verfallen, ohne Weiteres zu ergreifen, zu binden und aufzuknüpfen. Auch dieses furchtbar summarische Verfahren lag in dem altsächsischen Volksrechte begründet. Aber lag hier nicht die Gefahr des Mißbrauches zu nahe, als daß man ihr hätte entgehen können?

Die höchste Blüthe der westfälischen Fehme fällt in die

Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, in die Jahre 1420—60. Noch heute spricht ihre damalige Macht zu uns aus den zahlreichen Stadtarchiven, welche, in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, Fehmurkunden aufbewahren [1]). Ihre Ladebriefe gingen damals von Livland und Preußen bis zu den Schweizer Bergen. Sie nannte sich des heiligen Reiches Obergericht übers Blut, sie sagte von sich, sie übertreffe alle übrigen weltlichen Gerichte, weil alle Freischöffen mit dem höchsten, kaiserlichsten, königlichsten Banne, über Blut, Leib und Ehre zu richten, von dem heiligen Reiche belehnt seien, sie nahm eine Jurisdiction über alle Angehörige des Reiches ohne Unterschied der Person in Anspruch: nur Geistliche und Juden, Weiber und Kinder galten nach den alten Fehmweisthümern, in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Charakter des Instituts, als eximirt. Exemtionsprivilegien, welche sich einzelne Reichsstände erwirkten, wurden nicht anerkannt, denn „kein Privileg gegen die Freistühle — sagt das alte Dortmunder Weisthum — sei so alt und kräftig, daß es ihre Rechte könne schwächen und mindern. Es gebühre dem Kaiser, Niemand zu befreien und zu begnaden zur Schwächung der Rechte der Freistühle." Es gibt kein deutsches Reichsland, in dem sich für jene Zeit nicht Spuren einer fehmrichterlichen Wirksamkeit nachweisen ließen. Wer nur immer in dem weiten deutschen Reich vor den gewöhnlichen Gerichten nicht zu seinem Rechte gelangen konnte — denn in diesem Falle wurde Alles Fehmwroge — wandte sich nach Westfalen. Es ist vorgekommen, daß Kaufleute aus Burgund gegen Bewohner der preußischen Ostseelande bei einem westfälischen Freigrafen Schutz und Recht suchten [2]). In den nur halb deutschen Landen Schlesien und

1) So theilt Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens p. 109 ff. allein aus dem Stadtarchiv zu Frankfurt 41 Fehmurkunden aus der gedachten Zeit mit.

2) Vgl. J. Voigt, Die westphälischen Femgerichte in Beziehung auf Preußen p. 121.

Preußen war es in jenen Zeiten des Verfalls deutscher Macht die westfälische Fehme fast allein, die noch an Deutschlands Recht erinnerte, und wie großes Gewicht selbst hier noch auf fehmrichterliche Ladungen gelegt wurde, zeigen die großen Summen, welche der Hochmeister des deutschen Ordens aufwandte, um ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren rückgängig zu machen. Die Ladung eines schlichten westfälischen Landmanns wurde mehr gefürchtet, als des Kaisers Gebot. Mächtige deutsche Fürsten wurden durch sie in Schrecken gesetzt, und nicht wenige von ihnen sind damals vor den Richterstuhl der heiligen Fehme geladen worden: 1410 der Wild- und Rheingraf, 1429 der Herzog Heinrich von Bayern, 1439 der Herzog Heinrich von Großglogau wegen Beraubung Nürnberger Kaufleute, 1448 der Churfürst von der Pfalz, 1454 der Herzog Wilhelm von Sachsen. Selbst dem Kaiser gegenüber wachte sie eifersüchtig über ihre Rechte: keinerlei Einfluß auf den Gang eines eingeleiteten Prozesses wurde demselben gestattet. „Ew. Königl. Gnade" schreibt ein westfälischer Freischöffe 1431 an den Kaiser Sigismund, der sich in den Prozeß Heinrichs von Bayern zu dessen Gunsten einzumischen suchte, „schreibet sich zwar, was ich auch als richtig erkenne, einen obersten Richter aller heimlichen und offenen Gerichte; doch hat man mich dessen mit dem Unterschiede belehrt: ein römischer König sei wohl ein oberster Richter der heimlichen Acht, aber wenn er eine Fehmfrage in eigener Person richten wolle, so gebühre ihm, sie zu richten an einem Freistuhle — dagegen sei es keinem Kaiser gestattet, eine Fehmfrage an anderer Stätte zu richten, als an einem Freistuhle, welchen der Kaiser Karl nach göttlicher Eingebung eingesetzt und ordinirt habe [1])."

So herrschte die Fehme im fünfzehnten Jahrhundert als der oberste Gerichtshof der Nation, gleichsam als das höchste Appel-

1) Vgl. Bernhard Thiersch, Verfemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern p. 49.

lationsgericht für alle Angehörigen und Schutzbefohlenen des deutschen Reiches, von den Einen bewundert, von den Andern gehaßt, von Allen gefürchtet. Am geringsten war ihr Ansehen vielleicht — in ihrer Heimath, in Westfalen selbst. Während in der Ferne ihre Ladebriefe große Reichsstädte zittern machten und die Phantasie ihre Macht und Furchtbarkeit ins Ungeheuerliche ausmalte, so daß man, wie Johannes de Frankfordia berichtet, sich kaum getraute, öffentlich von ihr zu sprechen, finden wir, daß daheim, auf der rothen Erde selbst wohl ein einzelner Graf oder Ritter dem gefürchteten Gericht zu trotzen wagte!

Wohl sind frühzeitig Versuche gemacht worden, der um sich greifenden Macht der Fehme Schranken aufzurichten. Schon im Jahre 1396 schlossen die niedersächsischen Städte Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Eimbeck eine Vereinigung gegen sie; 1426 beschlossen auch die Hansestädte, sich gegenseitig gegen die Ladungen der Freigrafen zu schützen; 1461 traten die angesehensten Fürsten, Herrn und Städte am Oberrhein unter Anführung des Churfürsten von der Pfalz zu einem förmlichen Bunde gegen die Fehme zusammen. Allein auch solche Verbindungen gestanden der Fehme eine subsidiäre Gerichtsbarkeit in solchen Fällen zu, wo von den ordentlichen Gerichten kein Recht zu erlangen war, nachhaltigen Erfolg hat keine gehabt. Vergebens machten die versammelten Reichsstände schon auf dem Reichstage in Nürnberg 1438 den Versuch, die Wirksamkeit der Fehme auf Westfalen zu beschränken. Sogar die gewaltige Macht der Kirche scheiterte an der Fehme: Appellationen an Papst und Concil, die nicht selten vorkamen, blieben wirkungslos: die Fehme behauptete, daß auch keine geistliche Macht etwas wider sie vermöge, und trotzte sogar dem Banne[1]). Noch viel weniger fanden in jenen Zeiten kaiserlicher Ohnmacht Mandate des Kaisers bei ihr Gehör. Ist es

1) Vgl. Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens p. 20.

doch vorgekommen, daß der deutsche Kaiser selbst vor den Richterstuhl der heimlichen Acht gefordert wurde. Es war im Jahre 1470, daß drei westfälische Freigrafen den Kaiser Friedrich III. nebst seinem Canzler, dem Bischof Ulrich von Passau, vor den Freistuhl „zwischen den Pforten zu Wünnenberg" vorluden, um daselbst seinen Leib und höchste Ehre zu verantworten. „Ihr kommet oder kommet nicht," schließt das seltsame Schriftstück „das Gericht muß seinen Fortgang haben, wie sich nach freien Stuhls Recht gebührt. Hierin wissen sich Eure Kaiserlichen Gnaden zu richten und rathen wir Eurer Kaiserlichen Gnaden getreulich, es nicht dazu kommen zu lassen."

Mit den letztangeführten Thatsachen haben wir bereits die Zeit der Ausartung der Fehme berührt.

Es wäre ganz gegen den natürlichen Lauf der Dinge gewesen, wenn eine solche nicht eingetreten wäre. Der Keim zur Entartung und zu ungemessener Willkühr lag in dem ganzen Institute, die Versuchung zum Mißbrauch war zu nahe gelegt, als daß man ihr hätte lange widerstehen können. Selbst die Loyalität des westfälischen Charakters schützte nicht dagegen. Beispiele grellen Mißbrauchs und empörender Willkühr lassen sich schon früh nachweisen und namentlich zeigen uns die aus Preußen und Schlesien veröffentlichten Urkunden die Wirksamkeit der Fehme bereits um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in einem sehr ungünstigen Lichte. Wie die Fehmgerichte lange Zeit der Schutz der bedrückten niedern Stände und oft die letzte und wirksamste Waffe gegen übermüthige und übermächtige Verhöhnung des Rechts waren, so wurden sie nach und nach eine wahre Geißel für Deutschland, für Hoch und Niedrig, für den Bürger- und Bauernstand, den sie ehedem geschützt, wie für den Ritter und Adel. Die öffentliche Stimme, namentlich in den Kreisen der Gebildeten, der Theologen und Juristen, erklärte sich immer entschiedener gegen sie. Daher das ungünstige Urtheil, welches wir schon bei den Schriftstellern

des fünfzehnten Jahrhunderts über die Fehme finden. Geistliche und weltliche Behörden sahen sich zum Einschreiten veranlaßt. Der Papst Nicolaus V. erließ eine förmliche Bulle gegen sie. Fürsten und städtische Obrigkeiten untersagten den Unterthanen bei verschärften Strafen, noch länger bei den westfälischen Gerichten Recht zu suchen. Ihre geheimen Boten wurden, wo man ihrer habhaft werden konnte, ohne Weiteres aufgeknüpft, oder, wie es 1472 zwei Fehmboten in Straßburg geschah, in einen Sack eingenäht und ertränkt! Auf den Reichstagen bildeten die Klagen über die Ausschreitungen der Fehme einen stehenden Artikel. Man warf ihr vor, daß sie Ränkeschmiede begünstige, Händel suche, Stadt und Land in Unruhe und Schrecken setze. Und die Wirklichkeit ließ solche Klagen nur zu sehr als gerechtfertigt erscheinen. Man kümmerte sich an den Freistühlen nicht mehr um die alten Satzungen und Schranken; man nahm mit der größten Leichtfertigkeit Klagen von jedermann an, stempelte auch geringfügige Sachen zu Fehmfragen, citirte Personen, die nach den alten Weisthümern der Competenz der Fehme entzogen waren, Geistliche und Juden, citirte ganze Körperschaften, ja ganze Stadtgemeinden, wie z. B. 1447 die Stadt Danzig, 1497 die Stadt Wetzlar, und fällte die ungeheuerlichsten Urtheile. Wohin mußte es führen, wenn 1479 vor dem Freistuhl zu Freienhagen alle männlichen Personen des hessischen Kirchspiels Benshausen, die das vierzehnte Jahr überschritten hatten, nach Freistuhlsrecht zum Tode verurtheilt wurden? Dazu kamen die empörenden Gewaltthaten, zu denen der Grundsatz der „handhaften That“ mißbraucht wurde. Reformen, welche einzelne Kaiser und selbst Generalcapitel der Fehme unter dem Drucke der öffentlichen Meinung versuchten, blieben erfolglos und documentirten nur das Vorhandensein von Mißbräuchen, ohne sie zu beseitigen. Unter den einst durch strenge Unparteilichkeit berühmten Freigrafen finden wir Beispiele völliger Versunkenheit, „hängensmäßige Buben“, wie einst die erbitterten Erfurter sich ausdrückten.

Käuflichkeit und Bestechlichkeit waren an der Tagesordnung. Noch mehr verloren die Freischöffen ihren alten Ruf. Eine strenge Controle über Unbescholtenheit war bei der Ausdehnung des Instituts über ganz Deutschland nicht mehr möglich. Unberufene und Unwürdige drängten sich ein. Die „rechten ächten Schöffen der heiligen Fehme" waren oft — namentlich in der Ferne — recht unheilige Ränkeschmiede und Händelsucher, die ihr Amt als eine Erwerbsquelle betrachteten und sich daneben, wie ein Generalcapitelsprotocoll von 1491 meldet, „viel auf den Suff legten und öfters trunken waren." Schwindler und arbeitsscheue Abenteurer trieben unter dem Deckmantel der Fehme ihr Unwesen und benutzten fehmrichterliche Ladungen als Schreckmittel zu Erpressungen. Jahre lang wurden so die Städte Breslau und Görlitz durch Nicolaus Weller, einen gemeinen Schwindler, der Hochmeister des deutschen Ordens durch den ränkesüchtigen Hans David geängstigt und zu großen Ausgaben genöthigt. Beispiele dieser Art ließen sich noch manche anführen. Auch die „Hegung" des Gerichts selbst geschah häufig nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise. An die Stelle der alten, überlieferten feierlichen Formen trat nicht selten ein tumultuarisches Verfahren: der Angeklagte oder sein Vertreter, wenn ein solcher erschienen war, wurde von der lärmenden Menge überstimmt, oder gar in roher Weise mißhandelt. Darf es Wunder nehmen, wenn die öffentliche Meinung sich immer entschiedener zu Ungunsten des Instituts aussprach?

Interessantes Licht verbreitet über dieses Treiben der Fehmgerichte in der Zeit der beginnenden Ausartung das Schreiben eines preußischen Geistlichen, des Secretairs Stephan Mathie von Neidenburg, welchen der deutsche Hochmeister im Jahre 1450 als seinen Bevollmächtigten an den Freistuhl von Hörde abgeordnet hatte, um gegen ein bei demselben wider den deutschen Orden eingeleitetes Verfahren zu protestiren[1]). Mit lebhaften Farben und in

1) Voigt l. c. p. 112 ff.

der treuherzigen Sprache seines Jahrhunderts schildert der Verfasser in dem Berichte über den Erfolg seiner Sendung die Mühen, Aengste und Gefahren, die er ausgestanden: wie er zuerst der Sicherheit wegen mit Hülfe von zwei Dortmunder Boten dem Gerichte zwei schriftliche Appellationen zugestellt und dann sich selbst vor den Freistuhl begeben, „der in einer Wüstung gelegen". Dort findet er eine große Menge Bewaffneter versammelt, die ihn gar zornig ansehen und Drohungen gegen ihn ausstoßen, weil er sich weigert, einen Vorsprecher zu wählen. Mit Lärm und „großem Geschrei" wird endlich, nachdem er vergebens mit Brief und Siegel und kühnen Worten für seinen gnädigsten Herrn — der schon durch seinen geistlichen Charakter eximirt war — protestirt, das Gericht „bestellt". Vorstellungen, Drohungen, Appellationen, Urkunden und Freibriefe, die er vorlegt, bleiben anfänglich unbeachtet und dienen nur dazu, den Zorn der „Knappen zu den Waffen geboren" noch zu steigern. Ja sogar sein Leben gerieth in Gefahr, als er sich in seinem Eifer unvorsichtig den Schranken des Gerichts nähert. „Bei meinen Tagen kam ich nie in größern Jammer. Ich armer Mann schrie: Ich bin Clericus, ich bin Publicus Notarius, ich bin Secretarius! Ich appellire, ich citire, ich banne! Es war Alles umsonst. Unser Herr Gott und ein guter Mann half mir und auch den zwei Boten mit Mühe von dem Strange." Doch erreichte der muthige Secretarius soviel, daß schließlich das Verfahren gegen den Ordensmeister wirklich eingestellt wurde. — In noch ungünstigerem Lichte erscheint uns das Treiben der Mitglieder der Fehme in dem Berichte eines Kammerboten aus dem Jahre 1497, welcher beauftragt war, an den Freigrafen Johann von Valbert ein Mandat des Reichskammergerichts zu überbringen, um demselben einen bei ihm anhängig gemachten Prozeß gegen die Stadt Wetzlar abzufordern[1]). Der Bote trifft den Gesuchten auf offe-

1) Wächter l. c. p. 206 ff.

nem Feldweg und händigt ihm als „geschworener königlicher Kammerbote“ das Mandat sofort ein. „Da nahm er das Mandat und wollte es lesen. Da konnte er's nach unserm Deutsch nicht wohl lesen, und heißt mich mit in die Herberg reiten. Zu Valbert bat er den Wirth, daß er ihm sollte lesen, das Deutsch wäre ihm zu hoch. Da las es der Wirth; der konnte es ausbündig wohl lesen.“ Hier kommt es, nachdem man den Inhalt des Schreibens erkannt, zwischen dem Kammerboten, dem Freigrafen, dessen Sohne und einem dritten anwesenden Schöffen zu einer äußerst stürmischen Scene, die der Bericht anschaulich genug ausmalt. Man schalt auf den König, der nichts von den Sachen der Fehme verstehe, auf die „Buben“ von Frankfurt, man hieß den Boten einen Verräther und drohte ihm mit dem Tode. „Vater — ruft der Sohn in leidenschaftlicher Aufregung aus — er muß sterben von meinen Händen! Vater, wollt Ihr Euere Kaiserliche Freiheit brechen lassen, die wir von alter Kaiserlicher Freiheit haben, länger denn das Kammergericht? Wir müssen einen Boten oder auch zwei henken, so schickt man uns keinen mehr her.“ „Da liefen sie über mich — fährt der Berichterstatter fort — wie die Juden über unsern lieben Herrn und wollten mich erstechen und stachen nach mir.“ Endlich wirft sich der alte Freigraf selbst ins Mittel, entreißt den in Todesangst Schwebenden den Händen der erbitterten Schöffen und entläßt ihn barsch mit den Worten: „Reite hinweg in aller Teufel Namen.“ „Und ich stieg auf mein Pferd“ schließt der Bericht über den Vorfall „und war froh und reite hinweg und danke Gott, daß ich davon kam.“

Es waren die letzten krampfhaften Anstrengungen gegen ein Geschick, das bereits nicht mehr abzuwenden war.

Die heimliche Fehme war ein Product ihrer Zeit — einer Zeit, in der, bei dem Mangel einer durchgreifenden Rechtspflege, Selbsthülfe das Normale war. Sie verdankte ihr Emporkommen und ihre Bedeutung den rechtlosen, halbanarchischen Zuständen des spä-

tern Mittelalters und mußte deshalb fallen, als diese aufhörten, auch wenn sie weniger entartet gewesen wäre, wie sie war. Die Reform der deutschen Reichsverfassung zu Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts, die Errichtung des ewigen Landfriedens, die Gründung des Reichskammergerichts, die Kreiseintheilung des Reiches kündigten der Fehme den Untergang an. Das neue Landesfürstenthum brach über sie völlig den Stab. Zwar der Antrag auf völlige Aufhebung derselben, der schon 1512 auf dem Reichstag von Trier gestellt wurde, fand nicht die allgemeine Zustimmung, eine gewisse Berechtigung wurde ihr auch noch 1521 zu Worms zuerkannt, allein ihr Todesurtheil war dennoch gesprochen und ihr Untergang ließ sich nicht mehr aufhalten. Vergebens suchte sie der neuen Ordnung zu trotzen, vergebens berief sie sich auf ihr „älteres Recht" und erließ trotz der Carolina Ladung und Sentenz nach altem Freistuhlsrecht, „wie es Karl der Große gestiftet", vergeblich suchte sie zuletzt Hülfe in krampfhaften Gewaltthaten verzweifelnden Trotzes. Es erging der Fehme, wie es den Rittern erging, die hinter Thurm und Mauern der veränderten Kriegsführung der neuern Zeit trotzen zu können glaubten, und wie es jedem ergeht, der, dem Fortschritt der Zeit entgegen, Veraltetes und Unhaltbares festzuhalten sucht. Die Hartnäckigkeit, womit sie ihren morschen Bau zu stützen suchte, offenbarte nur ihre Ohnmacht — man achtete ihrer nicht weiter. Die Nachrichten über sie werden seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts immer spärlicher, bis allmälig die Geschichte ganz von ihr schweigt. Das letzte Reichsgesetz, welches der Fehme gedenkt, ist die Kammergerichtsordnung von 1555: nach dieser Zeit wird sie nur noch in einigen westfälischen Landesordnungen erwähnt[1]). Ein Freistuhl nach dem andern ging ein. Das letzte durch Freischöffen vollzogene Todesurtheil fällt in das Jahr 1582, aber der Fall stand damals schon

1) Theodor Berck, Geschichte der Westphälischen Femgerichte, p. 441.

so vereinzelt da, daß er allgemeines Aufsehen erregte. Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts konnte ein deutscher Chronist die Fehmgerichte bereits als der Vergangenheit angehörig bezeichnen.

Freistühle bestanden freilich in Westfalen auch noch nach jener Zeit in nicht geringer Anzahl, allein sie nahmen nach und nach, der Zeit sich fügend, einen ganz veränderten Charakter an. Die alte Furchtbarkeit hörte auf. Die heimlichen Sitzungen wurden immer seltener und zuletzt nur noch zum Schein beibehalten: nur das öffentliche Ding blieb. Auch verzichtete man darauf, fehmrichterlichen Sprüchen noch außerhalb der rothen Erde Geltung zu verschaffen. So wurde das Institut jetzt auf seine älteste Einrichtung und seinen ursprünglichen Wirkungskreis zurückgeführt. Indeß auch in dieser bescheidenen Gestalt vermochte es sich den steigenden Ansprüchen der landesherrlichen Gerichte gegenüber nicht zu behaupten. Verlassen von dem Kaiser, aufgegeben von dem Oberstuhlherrn, der schon 1618 seine Rechte an den Oberfreigrafen von Arnsberg abtrat, angefeindet von den Landesfürsten sank die einst durch das ganze Reich gefürchtete heilige Fehme im Laufe des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zu einem gefahr- und harmlosen bäuerlichen Polizei- und Rügegericht herab[1]). Ihre Competenz erstreckte sich in der letzten Zeit nur noch auf die geringfügigsten Vergehen: Feldfrevel, Schimpfreden, Raufereien, und so geräuschlos war ihre Thätigkeit, daß ein deutscher Gelehrter, der gegen Ausgang vorigen Jahrhunderts ihre Geschichte zu schreiben unternahm, nicht einmal mehr von ihrer Fortexistenz wußte. In dieser verkümmerten Gestalt hat sich die Fehme bis in unser Jahrhundert hinein erhalten: die Wellenschläge der französischen Revolution spülten auch sie endlich hinweg. Es war im Jahre 1811, als das letzte westfälische Freigericht — zu Gemen im Mün-

1) Vgl. H. Kampschulte, Hallinghausen, weiland Pfarrort, Archidiaconalsitz, Freistuhl ꝛc. p. 54 ff.

sterlande — durch die französische Gesetzgebung aufgehoben wurde. Der letzte Oberfreigraf starb erst 1835. Aechte, rechte Freischöffen, schlichte, einfache Landleute, haben im südlichen wie im nördlichen Westfalen bis vor noch nicht langer Zeit gelebt. Von Zeit zu Zeit traten sie noch in der Stille an den alten Malstätten zusammen; sie bewahrten die alte mündliche Tradition von Karl dem Großen, dem Stifter der Fehme, sie hatten noch die geheime Losung und kannten ihre Bedeutung. Alle Versuche, sie zur Mittheilung derselben zu bewegen, sind vergeblich gewesen. Treu dem Schöffeneide haben sie ihr Geheimniß mit sich ins Grab genommen, als die ächten Söhne der rothen Erde, denen neben dem zähen Festhalten am Alten ihre zurückhaltende Verschwiegenheit noch heute von den Einen als Lob, von den Andern als Tadel angerechnet wird.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

355/3

No. 1395 A13 – e. 13 1880

GLASGOW

UNIVERSITY
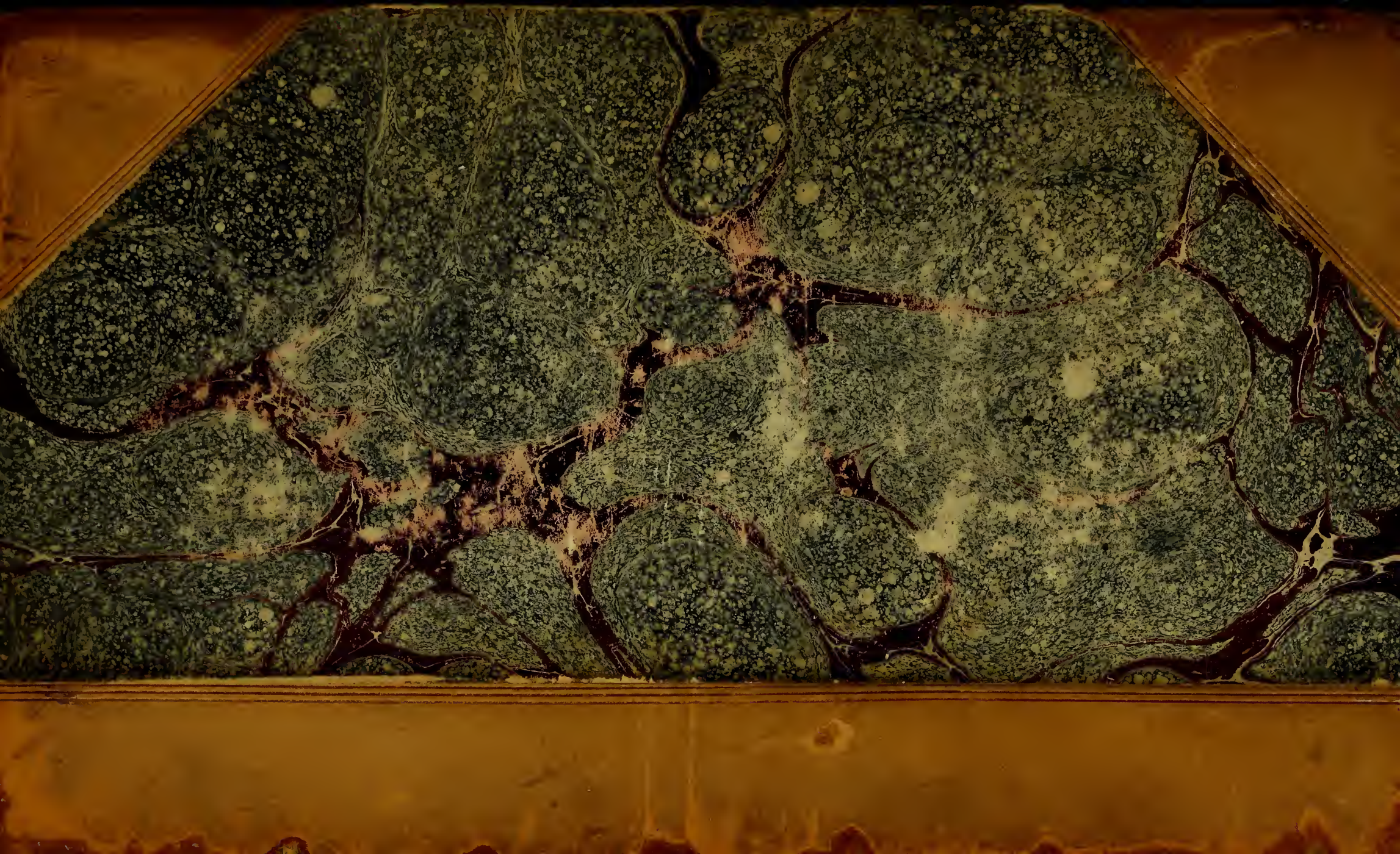
LIBRARY.